

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Informationsnummer

### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

.....

#### II Vorbereitende Rechtsakte

#### **Kommission**

2002/C 262 E/01	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China (KOM(2002) 76 endg.) .....	1
2002/C 262 E/02	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko zur zolltariflichen Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Waren (KOM(2002) 91 endg. — 2002/0045(ACC)) .....	9
2002/C 262 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien (KOM(2002) 106 endg.) .....	11
2002/C 262 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Polen (KOM(2002) 114 endg. — 2002/0060(ACC)) .....	15
2002/C 262 E/05	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik (KOM(2002) 115 endg. — 2002/0056(ACC)) .....	18

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 262 E/06	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Luxemburgs zur Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von schwefelarmem Gasöl (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG) (KOM(2002) 113 <i>endg.</i> ) .....	21
2002/C 262 E/07	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko zur zolltariflichen Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Ware (KOM(2002) 125 <i>endg.</i> — 2002/0054(ACC)).....	24
2002/C 262 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2002) 157 <i>endg.</i> — 2002/0077(AVC)) .....	30
2002/C 262 E/09	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (KOM(2002) 157 <i>endg.</i> — 2002/0077(AVC)) .....	33
2002/C 262 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft (KOM(2002) 188 <i>endg.</i> — 2002/0084(ACC)).....	242
2002/C 262 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 (System der doppelten Kontrolle) (KOM(2002) 189 <i>endg.</i> — 2002/0088(ACC)).....	252
2002/C 262 E/12	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/2001) zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen (KOM(2002) 253 <i>endg.</i> ) .....	262
2002/C 262 E/13	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zu den Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (KOM(2002) 286 <i>endg.</i> ) .....	267
2002/C 262 E/14	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) durch die Europäische Gemeinschaft und dessen vorläufige Anwendung (KOM(2002) 292 <i>endg.</i> ) .....	273
2002/C 262 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“ (KOM(2002) 314 <i>endg.</i> ) .....	284
2002/C 262 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Höchstgrenzen der Gemeinschaftsfinanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Marktteilnehmerorganisationen im Olivensektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 und zur Abweichung von der Verordnung Nr. 136/66/EWG (KOM(2002) 343 <i>endg.</i> — 2002/0134(CNS)).....	292

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 262 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (KOM(2002) 355 endg. — 2002/0138(CNS))	295
2002/C 262 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (KOM(2002) 356 endg. — 2002/0137(CNS))	310
2002/C 262 E/19	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates hinsichtlich der Fristen bis zu ihrer Anwendung auf Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (KOM(2002) 357 endg.)	321
2002/C 262 E/20	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG des Rates hinsichtlich der Fristen bis zu ihrer Anwendung auf Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks für den Gefahrguttransport auf der Straße (KOM(2002) 358 endg.)	323
2002/C 262 E/21	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (KOM(2002) 359 endg.)	325
2002/C 262 E/22	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen (KOM(2002) 361 endg.)	336
2002/C 262 E/23	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen aus den Anmeldungen zum Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkte oder in Produkten (COM(2002) 362 endg.)	360
2002/C 262 E/24	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission (KOM(2002) 367 endg.)	390
2002/C 262 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 (KOM(2002) 369 endg. — 2002/0148(CNS))	392
2002/C 262 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die im AKP-EU-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen (KOM(2002) 371 endg. — 2002/0140(ACC))	396

2002/C 262 E/27	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien (KOM(2002) 373 <i>endg.</i> ) .....	398
2002/C 262 E/28	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich (KOM(2002) 363 <i>endg.</i> — 2002/0145(ACC)) .....	406
2002/C 262 E/29	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Schwedens zur Staffelung der Energiesteuer zugunsten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG) (KOM(2002) 365 <i>endg.</i> ) .....	421
2002/C 262 E/30	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 (KOM(2002) 368 <i>endg.</i> ) .....	425
2002/C 262 E/31	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (COM(2002) 375 <i>endg.</i> — 2002/0152(COD)) .....	429
2002/C 262 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien (KOM(2002) 376 <i>endg.</i> ) .....	439
2002/C 262 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (KOM(2002) 377 <i>endg.</i> — 2002/0141(COD)) .....	449
2002/C 262 E/34	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Estland eingesetzten Assoziationsrates (KOM(2002) 387 <i>endg.</i> — 2002/0144(ACC)) .....	485
2002/C 262 E/35	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002—2006 (KOM(2002) 413 <i>endg.</i> — 2001/0202(COD)) .....	489
2002/C 262 E/36	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen (KOM(2002) 396 <i>endg.</i> — 2002/0149(COD)) .....	492

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 262 E/37	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 (KOM(2002) 398 endg. — 2002/0162(CNS)) .....	511
2002/C 262 E/38	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Rauscharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln (KOM(2002) 400 endg. — 2002/0163(COD)) .....	523
2002/C 262 E/39	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (KOM(2002) 290 endg. — 2002/0183(CNC)) .....	533

---

**Hinweis für die Leser** (siehe Seite 568)

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2002/C 262 E/01)

KOM(2002) 76 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Februar 2002)

## BEGRÜNDUNG

Die Antidumpinguntersuchung gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) in die Gemeinschaft wurde von der Kommission am 20. Dezember 2000 eingeleitet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1827/2001 wurde im September 2001 ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

Der beigefügte Vorschlag für eine Verordnung des Rates stützt sich auf die endgültigen Feststellungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse, die bestätigten, dass die Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen gerechtfertigt war. Da einige chinesische Hersteller, denen ein individueller Zoll gewährt wurde, über Handelsgesellschaften ausführen, wird vorgeschlagen, dass die Hersteller der Kommission regelmäßig Bericht erstatten, um zu gewährleisten, dass die individuellen Zölle nur auf von ihnen hergestelltes Zinkoxid angewendet werden.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung zu genehmigen, die spätestens am 16. März 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1827/2001<sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein.
- (2) Zusätzlich zu den unter Randnummer (7) der vorläufigen Verordnung erwähnten Kontrollbesuchen in den Betrieben ausführender Hersteller in der VR China wurden Kontrollbesuche ebenfalls in den Betrieben der folgenden verbundenen Handelsgesellschaften durchgeführt:

Guangxi Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Import & Export Co., Ltd, Liuzhou,

Rickeed Industries Ltd, Hongkong,

Yinli Import and Export Co. Ltd, Liuzhou,

sowie bei dem verbundenen inländischen Unternehmen:

Gredmann Guangzhou Ltd, Guangzhou.

## B. WEITERES VERFAHREN

- (3) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen wurde, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (4) Die Kommission holte alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und überprüfte sie.
- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach dieser Unterrichtung eingeräumt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 18.9.2001, S. 17.

- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen, soweit dies als angemessen angesehen wurde, entsprechend geändert.
- (7) Nach der Überprüfung der Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wird der Schluss gezogen, dass die wesentlichen Feststellungen in der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt werden.

### C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

#### 1. Ware

- (8) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung behaupteten einige betroffene Parteien, die Definition der betroffenen Ware sei nicht korrekt. Ihrer Auffassung nach gab es verschiedene Zinkoxidqualitäten auf dem Markt, die je nach ihrem Reinheitsgrad unterschiedliche Eigenschaften und Verwendungen aufwiesen. Deshalb könnten diese verschiedenen Zinkoxidqualitäten nicht als eine einzige Ware angesehen werden. Außerdem wurde geltend gemacht, dass die verschiedenen Zinkoxidqualitäten untereinander nicht hinreichend austauschbar seien. Es trifft zwar zu, dass Qualitäten mit höherem Reinheitsgrad theoretisch universell eingesetzt werden können, dies gilt aber nicht für Qualitäten mit niedrigerem Reinheitsgrad, da sie zu stark verunreinigt sind.
- (9) Die Tatsache, dass die verschiedenen Qualitäten aufgrund ihrer unterschiedlichen Reinheitsgrade gegebenenfalls nur in eine Richtung austauschbar sind, wird als solche nicht als hinreichender Beweis dafür angesehen, dass diese Qualitäten unterschiedliche Waren sind, die für die Zwecke der Untersuchung separat behandelt werden sollten. Die Tatsache, dass Qualitäten mit hohem Reinheitsgrad universell in allen Zinkoxidverwendungen einsetzbar sind, spricht im Gegenteil dafür, dass alle Qualitäten als eine einzige Ware angesehen werden können. Nehmen bestimmte Verwender eine stärkere Verunreinigung in Kauf, so geschieht dies in erster Linie aus preislichen Erwägungen heraus.
- (10) Daher reicht dieses Vorbringen der betroffenen Parteien nicht aus, um die Feststellung unter Randnummer (11) der vorläufigen Verordnung zu entkräften, der zufolge alle Qualitäten der betroffenen Ware als eine einzige Ware anzusehen sind.
- (11) Die Feststellungen unter den Randnummern (9) bis (11) der vorläufigen Verordnung zur betroffenen Ware werden daher bestätigt.

#### 2. Gleichartige Ware

- (12) Einige betroffene Parteien behaupteten, dass die Zinkoxidhersteller in der Gemeinschaft und in der VR China unterschiedliche Herstellungsverfahren anwendeten, die in der VR China hergestelltem Zinkoxid bedeutende Vorteile hinsichtlich der Rohstoff- und anderer Kosten verliehen. Sie behaupteten, die chinesischen Hersteller wendeten in erster Linie das „direkte“ bzw. amerikanische Verfahren an, während die Gemeinschaftshersteller ausschließlich das „indirekte“ bzw. französische Verfahren anwendeten.

Das direkte Verfahren verdankt seinen Namen der Tatsache, dass Zinkoxid unmittelbar aus oxidierten zinkhaltigen Materialien gewonnen wird. Die Parteien machten geltend, dass diese Rohstoffe billiger waren als das Feinzinkmetall und andere zinkhaltige Abfälle, die in dem indirekten Verfahren verwendet werden.

- (13) Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Argument der unterschiedlichen Herstellungsverfahren in dieser Untersuchung als nicht relevant angesehen wird, da die Zinkoxide beider Verfahren dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften (ZnO) und Merkmale aufweisen. Abgesehen davon wird ein bedeutender Teil der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im direkten Verfahren hergestellt, und die Kosten in Verbindung mit beiden Verfahren wurden im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt.
- (14) Der Kommission wurden keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu veranlasst hätten, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung, denen zufolge das von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte und das in der VR China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Zinkoxid gleichartig sind, zu ändern.
- (15) Die Feststellungen zur gleichartigen Ware unter den Randnummern (12) bis (14) der vorläufigen Verordnung werden somit bestätigt.

### D. DUMPING

#### 1. Marktwirtschaftsbehandlung

- (16) Einigen chinesischen Herstellern zufolge war die Vorgehensweise der Kommission, einem Unternehmen eine Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) zu gewähren (Randnummer (18) der vorläufigen Verordnung), dann aber die von diesem Unternehmen für die zinkhaltigen Rohstoffe gezahlten Preise (Randnummer (47) der vorläufigen Verordnung) nicht zugrunde zu legen, nicht konsequent. Diesen Unternehmen zufolge hätte die MWB nicht gewährt werden dürfen, da die Kommission die Auffassung vertrat, dass die Preise der zinkhaltigen Rohstoffe und damit des größten Kostenfaktors nicht auf Marktwerten beruhten im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung.
- (17) Bei dem zweiten und eingehenderen Kontrollbesuch zur Prüfung der Antwort auf den Fragebogen für Ausfühler, der nach der Gewährung der MWB durchgeführt wurde, stellte die Kommission fest, dass bestimmte Kostenfaktoren, und zwar die für den zinkhaltigen Rohstoff gezahlten Preise, nicht zuverlässig waren. Die Kommission berichtete daher die Kosten auf der Grundlage der Notierungen für Zink an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange, nachstehend „LME“ abgekürzt). Es entspricht der normalen Vorgehensweise, die Kosten zu berücksichtigen, wenn die Untersuchung ergibt, dass sie nicht genau oder zuverlässig sind bzw. nicht den normalen Marktbedingungen entsprechen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen, und die Feststellungen unter den Randnummern (15) bis (24) der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

## 2. Individuelle Behandlung

- (18) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (25) bis (27) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

## 3. Normalwert

*Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen keine MWB gewährt wurde*

Wahl des Vergleichslands

- (19) Die Zinkoxidverwender in der Gemeinschaft fochten die Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) als zur Ermittlung des Normalwerts geeignetes Vergleichsland an mit der Begründung, dass die Kosten in der VR China und den USA unterschiedlich seien. Dieser Aspekt wurde bereits ausführlich unter den Randnummern (28) bis (36) der vorläufigen Verordnung behandelt, und die entsprechenden Feststellungen werden bestätigt.
- (20) Da hierzu keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (37) bis (39) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

*Ermittlung des Normalwerts für die ausführenden Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde*

- (21) Die „Verwender“ und auch einige chinesische Hersteller behaupteten, dass die Preise für zinkhaltige Rohstoffe in China vom chinesischen Markt bestimmt würden und daher ohne Berichtigungen nach Maßgabe der Notierungen für Zink an der LME zugrunde gelegt werden sollten. Wie unter den Randnummern (46) und (47) der vorläufigen Verordnung erläutert stützen sich die Preise bei Angebot und Nachfrage nach Zink und Zinkerzeugnissen in Marktwirtschaftsländern weltweit auf die Zinknotierungen an der LME. Außerdem stützen sich die chinesischen Unternehmen wie alle anderen Wirtschaftsbeteiligten auch beim Verkauf und Einkauf von Zinkkonzentrat auf dem internationalen Markt auf die LME-Notierungen. Aus Gründen der Zuverlässigkeit der Kosten mussten die chinesischen Preise für zinkhaltige Rohstoffe berichtigt werden, da diese Kosten den Einfluss der LME-Notierungen für Zink nicht in vollem Umfang widerspiegeln. Die Behauptungen sind daher zurückzuweisen, und die zur Berichtigung der Preise zinkhaltiger Rohstoffe auf der Grundlage der Zinknotierungen an der LME angewandte Methode wird bestätigt.
- (22) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung beantragte ein chinesischer Hersteller, die vorgenannte Berichtigung der Kosten für zinkhaltige Rohstoffe an dem Preis für Zinkkonzentrate und nicht an dem Preis für kalziniertes Zink vorzunehmen, da der Ausgangsstoff beim Herstellungsverfahren Zinkkonzentrate seien. Diese Frage wurde erneut geprüft, und die Prüfung ergab, dass der betreffende Hersteller in der Tat Zinkkonzentrate einkaufte, den nächsten Produktionsschritt, d. h. die Produktion von kalziniertem Zink aus den Zinkkonzentraten, aber an eine dritte Partei weitervergab. Die Untersuchung ergab ferner, dass das Unternehmen bei seiner Produktion zumindest zum Teil auf dem chinesischen Markt eingekauftes kalziniertes Zink verwendete, dessen Preise wie

oben dargelegt berichtigt werden mussten. Da ein Marktwert für die Rohstoffe ermittelt werden musste und der Ausgangsstoff für das Herstellungsverfahren bei dem fraglichen Unternehmen eigentlich kalziniertes Zink war, konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden, und die in der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode musste bestätigt werden.

- (23) Ein chinesischer Hersteller behauptete, der bei der rechnerischen Ermittlung seines Normalwerts für die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) zugrundegelegte Betrag sei nicht korrekt, und übermittelte diesbezügliche Informationen. Die Untersuchung ergab, dass die Behauptung begründet war, und die Berechnungen wurden entsprechend korrigiert.
- (24) Ein Unternehmen behauptete, anstelle der VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe nur der betroffenen Ware seien die VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe aller Waren zugrunde zu legen. Dies war nicht annehmbar. Bei der rechnerischen Ermittlung eines Normalwerts soll ein Ersatz für den Inlandspreis der gleichartigen Ware bestimmt werden. Die bei dieser Berechnung zugrunde gelegten VVG-Kosten sollten sich daher gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung auf die Produktion und die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes beziehen. Das Vorbringen des Unternehmens musste daher zurückgewiesen werden, und die ursprünglichen Feststellungen werden bestätigt.
- (25) Nach Auffassung der chinesischen Hersteller, denen eine MWB gewährt wurde, hätten die Gewinne, die bei Verkäufen von bei der Herstellung von kalziniertem Zink und/oder Zinkoxid anfallenden Nebenerzeugnissen erzielt wurden, von den Herstellkosten für Zinkoxid abgezogen werden müssen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Unternehmen Nebenerzeugnisse in ihren Büchern separat ausgewiesen. Die mit diesen Nebenerzeugnissen erzielten Gewinne schwankten je nach Zeitraum erheblich und wurden in ihren Büchern separat als außerordentliche Erträge ausgewiesen. Die Unternehmen haben die etwaigen Erträge aus den Verkäufen von Nebenerzeugnissen nie auf die Herstellkosten von Zinkoxid angerechnet. Diese Sichtweise wurde auch bei der vorläufigen Sachaufklärung vertreten. Dieses Vorbringen wurde folglich zurückgewiesen, und die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

- (26) Außerdem machten sie geltend, dass die Kommission bei der Bestimmung der Gewinne im Rahmen der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die Gewinne der Gemeinschaftshersteller und nicht diejenigen des Herstellers im Vergleichsland hätte zugrunde legen müssen. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung ist der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft, im vorliegenden Fall den USA, zu ermitteln. Andere Methoden zur Ermittlung des Normalwertes kommen nur dann in Frage, wenn keine entsprechenden Daten aus dem Vergleichsland verfügbar sind. Die Forderung nach der Zugrundelegung der Gewinnspanne der Gemeinschaftshersteller ist daher zurückzuweisen.

(27) Ein chinesischer Hersteller behauptete, die sich nur auf Ausfuhren beziehenden direkten Vertriebskosten seien in den VVG-Kosten für die Inlandsverkäufe enthalten. Diese Behauptung wurde belegt, und die Prüfung ergab, dass sie begründet war. Die Berechnungen wurden entsprechend berichtet.

(28) Die Feststellungen zu der Methode unter den Randnummern (40) bis (47) der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

#### 4. Ausführpreise

(29) Einem chinesischen Hersteller zufolge waren bei der Berechnung der Ausführpreise bestimmte Kosten doppelt abgezogen worden. Diese Behauptung wurde geprüft und erwies sich als zutreffend, so dass eine entsprechende Berichtigung vorgenommen wurde.

(30) Da keine weiteren diesbezüglichen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter Randnummer (48) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 5. Vergleich

(31) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (49) und (50) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 6. Dumpingspannen

*Für die kooperierenden ausführenden Hersteller, denen eine MWB und eine individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) gewährt wurde*

(32) Ein chinesischer Hersteller machte geltend, dass bei der Berechnung seiner Dumpingspanne sowohl für den Normalwert als auch für die Ausfuhren die Verkäufe und/oder Kosten der von ihm selbst hergestellten Waren zugrunde gelegt werden sollten und dass die von anderen Herstellern eingekauften Zinkoxidmengen bei der Berechnung der Kosten nicht berücksichtigt werden dürften. Dieses Vorbringen wurde ausführlicher geprüft, und die fraglichen Transaktionen konnten separat berücksichtigt werden. Das Vorbringen wurde folglich akzeptiert, und bei der neuen Berechnung wurden nur die Verkäufe und/oder Kosten des von dem Unternehmen selbst hergestellten Zinkoxids berücksichtigt.

(33) Die endgültigen gewogenen durchschnittliche Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von den folgenden Herstellern produzierten Ware erreichen folgende Werte:

Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Co. Ltd	6,9 %
Liuzhou Fuxin Chemical Industry Co. Ltd	11,0 %
Gredmann Guigang Chemical Ltd	19,3 %
Liuzhou Longcheng Chemical General Plant	64,5 %

*Für alle anderen ausführenden Hersteller*

(34) Die vorläufig festgestellte Dumpingspanne von 69,8 % des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft wird bestätigt.

#### E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(35) Einige Parteien behaupteten, dass ausgehend von Randnummer (57) der vorläufigen Verordnung offensichtlich 15 der 21 Zinkoxidhersteller in der Gemeinschaft an der Untersuchung nicht mitarbeiteten. Ihrer Auffassung nach erfüllte der Antrag daher nicht die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung. Es sei daran erinnert, dass auf die sechs Hersteller, die an der Untersuchung mitarbeiteten, ein erheblicher Teil der Zinkoxidproduktion in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (nachstehend „UZ“ abgekürzt) und damit in diesem Fall mehr als 75 % der Produktion der 21 der Kommission bekannten Unternehmen entfielen, so dass die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind. Da zu der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (57) bis (59) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### F. SCHÄDIGUNG

##### 1. Vorbemerkungen

(36) In Ermangelung gegenteiliger Argumente werden die unter Randnummer (60) der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft und die Methode zur Ermittlung des Zinkoxidverbrauchs in der Gemeinschaft (vgl. Randnummern (62) und (63)) bestätigt.

##### 2. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(37) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller relevanten Faktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen.

(38) Einige betroffene Parteien zweifelten die Schlussfolgerungen der Kommission zur Schädigung an. Ihrer Auffassung nach zeigten bestimmte Informationen über die Leistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, die in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags und den Antworten auf die Fragebogen der Kommission enthalten waren, entweder steigende Tendenzen oder ein konstantes Niveau. Eine betroffene Partei behauptete ferner, die Feststellungen der Kommission seien fehlerhaft, da die Daten über den Cashflow (vgl. Randnummer (82) der vorläufigen Verordnung) nicht vollständig waren. Diese betroffenen Parteien führten ferner die Tatsache an, dass die Muttergesellschaften der Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, im UZ erhebliche Gewinne verzeichneten und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daher keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt.

(39) Diese Argumente konnten nicht akzeptiert werden. Erstens stützten diese betroffenen Parteien ihre Behauptungen auf Teilinformationen, die nur bestimmte Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betrafen. Sie trugen den unter den Randnummern (72) bis (89) der vorläufigen Verordnung dargelegten Ergebnissen der Untersuchung, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt darstellen, keine Rechnung. Zweitens beschränkt sich diese Untersuchung bekanntlich auf die betroffene Ware, wie sie unter Randnummer (9) der vorläufigen Verordnung definiert wurde. Es trifft zwar zu, dass die Muttergesellschaften bestimmter Mitglieder des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ Gewinne verzeichneten, aber die Rentabilität bei der Zinkoxidtätigkeit in der Gemeinschaft war in diesem Zeitraum, wie unter Randnummer (77) der vorläufigen Verordnung erläutert, insgesamt negativ.

(40) Zu den Informationen über den Cashflow unter Randnummer (82) der vorläufigen Verordnung ist einzuräumen, dass einige Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, keine detaillierten Angaben betreffend ihre Zinkoxidtätigkeiten übermitteln konnten. Jedoch entfielen auf die Unternehmen, die hierzu in der Lage waren und deren Informationen die Kommission prüfte und im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zugrunde legte, mehr als 80 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Die geprüften Daten wurden als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt angesehen.

### 3. Entwicklungen vor und nach dem UZ

(41) Mehrere betroffene Parteien, insbesondere Verwender der betroffenen Ware, plädierten bei der Kommission dafür, den Erfassungsbereich der Untersuchung auszuweiten und Entwicklungen sowohl vor dem Beginn des Bezugszeitraums (1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000) als auch nach dem Ende des UZ zu berücksichtigen. Ihrer Auffassung nach sollten die Jahre 1993, 1994 und 1995 berücksichtigt werden, um ein genaueres Bild des Marktes zu erhalten. Ferner behaupteten sie, dass die Gemeinschaftshersteller Vorteile aus den nach dem UZ fallenden Preisen für zinkhaltige Metalle zogen, um ihre Gewinnspannen zu erhöhen und dass daher die Einführung von Maßnahmen nicht geboten sei.

(42) Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen über die Zeit nach dem UZ normalerweise nicht berücksichtigt werden. Die von den betroffenen Parteien übermittelten Informationen über Ereignisse nach dem UZ, bei denen es sich in erster Linie um Verweise auf die rückläufigen Zinknotierungen an der LME handelte, boten keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die Untersuchungsergebnisse nicht mehr relevant waren. Denn die Untersuchung ergab, dass die Preise auf dem Zinkoxidmarkt unter normalen Marktbedingungen der Entwicklung der Rohstoffpreise und weitgehend den Zinknotierungen an der LME folgten. Die Preis- und Kostenfluktuationen in der Zinkoxidbranche folgten also den LME-Notierungen, und die Entwicklungen nach dem UZ spiegelten lediglich das normale Funktionieren des Marktes wider, weshalb nicht von einer strukturellen Veränderung des Marktes ausgegangen werden konnte, die eine Zugrundelegung von Daten über den UZ eindeutig unangebracht werden ließ. Eine Berücksichtigung der Ereignisse nach dem UZ wird daher abgelehnt.

(43) Auch die Feststellungen zur Schädigung wurden anhand von Informationen über den UZ getroffen. Die Vorlage von Daten über vorausgegangene Jahre dient dem besseren Verständnis des UZ und seiner Relativierung, indem die Entwicklung der Trends veranschaulicht wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Berücksichtigung von Daten über die vier dem UZ vorausgegangenen Jahre (1996—1999) zu diesem Zweck ausreicht. Eine Ausweitung des Bezugszeitraums auf die Jahre 1993, 1994 und 1995 wird daher abgelehnt.

### 4. Schlussfolgerung zur Schädigung

(44) Da keine weiteren Argumente zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung, dass er — wie unter den Randnummern (72) bis (89) der vorläufigen Verordnung dargelegt — eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung erlitt, bestätigt.

## G. SCHADENSURSACHE

### 1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission über die Schadensursache

(45) Eine betroffene Partei behauptete, die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei anderen Faktoren als den betroffenen Einfuhren zuzurechnen, nannte diese anderen Faktoren aber nicht. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte — so die Behauptung — im Bezugszeitraum trotz der gedumpte Einfuhren sein Produktionsniveau halten und seine Preise erhöhen können. Eine weitere betroffene Partei machte geltend, in der vorläufigen Verordnung sei der Wertverlust des Euro gegenüber dem US-Dollar in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums nicht gebührend berücksichtigt worden, und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei eher diesem Faktor als den Einfuhren aus der VR China anzulasten.

(46) Da die erste betroffene Partei die anderen Faktoren, die ihrer Auffassung nach die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, nicht nannte, stellt diese Behauptung keine neue für die Untersuchung relevante Information dar und ist daher zurückzuweisen.

(47) Was den von der anderen betroffenen Partei geltend gemachten Wertverlust des Euro gegenüber dem US-Dollar betrifft, so wurde unter Randnummer (61) der vorläufigen Verordnung eingeräumt, dass dies den Preisanstieg von Zink als Rohstoff noch verschärfte. Dies hätte sich nachteilig auf die finanzielle Lage bestimmter Gemeinschaftshersteller auswirken können, da die Notierung an der LME in US-Dollar erfolgt, während der Großteil ihrer Verkäufe in Euro getätigt wird. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu dieser Zeit seine Verkaufspreise bis zu einem gewissen Grad erhöhen konnte, um die gestiegenen Produktionskosten aufzufangen. Die Tatsache, dass die Preise nicht in demselben Maße stiegen wie die Notierungen für Zink an der LME, ist ein Beweis für den Druck durch die gedumpte Einfuhren auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Im UZ erreichten die Einfuhren aus der VR China gemessen an der Menge ihren Höhepunkt,

und ihr Marktanteil betrug 18,4 %, während ihre Preise erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen. Die Einfuhren aus anderen Drittländern gingen im Bezugszeitraum zurück, und im UZ betrug ihr Marktanteil 7,3 %. Dies lässt den Schluss zu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die gedumpte Einfuhren die höheren Kosten ganz oder fast ganz hätte weitergeben können. Die Behauptung, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den gedumpte Einfuhren anzulasten sei, wird daher zurückgewiesen.

- (48) Aus den vorstehenden Erwägungen und da keine anderen stichhaltigen Argumente zur möglichen Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, wird bestätigt, dass die gedumpte Zinkoxideinfuhren mit Ursprung in der VR China Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

#### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (49) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung erhielt die Kommission zahlreiche Schreiben identischen Wortlauts von Zinkoxidverwendern in der spanischen Keramikfliesenindustrie, bei denen es sich in hauptsächlicher Weise um Hersteller von Fritten und Glasuren und um Keramikfliesenhersteller handelte. Viele dieser Unternehmen hatten sich bisher nicht bei der Kommission gemeldet oder an der Untersuchung mitgearbeitet, aber ihre jeweiligen Verbände hatten Sachäußerungen übermittelt.
- (50) Diese Verwender brachten eine Reihe von Argumenten vor zur Definition der betroffenen Ware, der Wahl des Vergleichslands und der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die bereits behandelt wurden.
- (51) Ihre Bemerkungen zu den Aspekten des Gemeinschaftsinteresses können zu zwei Hauptargumenten zusammengefasst werden. Das erste Argument betrifft die Minderung der Wettbewerbsfähigkeit, die ein Anstieg der Zinkoxidkosten mit sich brächte, was sich wiederum auf ihre finanzielle Lage auswirken würde, sowie die Konsequenzen für die weiteren Investitionen in die Fritten- und Keramikfliesenproduktion in der Gemeinschaft. Das zweite Argument betrifft die Gewichtung der jeweiligen Interessen der verschiedenen betroffenen Parteien durch die Kommission bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses insgesamt. Ihrer Auffassung nach hatte die Kommission ungerechtfertigterweise die relativ kleine Zahl verlorengangener Arbeitsplätze im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums in den Vordergrund gestellt und der Tatsache, dass gleichzeitig in der Keramikindustrie Tausende von Arbeitsplätzen geschaffen wurden, keine Rechnung getragen. Sie übermittelten jedoch keine Beweise für diese Behauptungen.
- (52) Die sowohl nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung als auch nach der Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle vorgeschlagen wurde, eingegangenen Stellungnahmen dieser betroffenen Parteien enthielten keine neuen Informationen oder Beweise, die nicht bereits berücksichtigt worden waren. Folglich wird die Schlussfolgerung unter Randnummer (151) der vorläufigen Verordnung, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Maßnahmen sprechen, bestätigt.

#### I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

##### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (53) Einige betroffene Parteien behaupteten, der von der Kommission vorgenommene Vergleich der Preise von Zinkoxid mit Ursprung in der VR China mit denjenigen der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware sei nicht fair gewesen, da der Großteil des chinesischen Zinkoxids im amerikanischen Verfahren hergestellt werde und von geringer Qualität sei.
- (54) Diese Behauptung trifft nicht zu. Denn bei dem Vergleich der Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und diejenigen der kooperierenden ausführenden Hersteller für vergleichbare Qualitäten und auf derselben Handelsstufe (unabhängigen Händlern/Einführern in Rechnung gestellte Preise) zugrunde gelegt. Ein solcher fairer Vergleich wurde sowohl zur Ermittlung der Schadensspanne als auch bei der Unterbietungsberechnung vorgenommen.
- (55) Diese Vergleiche des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Zinkoxids mit der von den chinesischen ausführenden Hersteller in die Gemeinschaft ausgeführten Ware wurden für jeweils dieselbe Zinkoxidqualität (im direkten Verfahren hergestelltes Zinkoxid mit einem Zinkoxidgehalt zwischen 95 % und 99,8 %) vorgenommen.
- (56) Da keine weiteren diesbezüglichen Behauptungen vorgebracht wurden, wird die unter den Randnummern (154) und (155) der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Berechnung der Schadensspannen bestätigt.
- (57) In Bezug auf die Ermittlung des nichtschadensverursachenden Preises ergab die Untersuchung, dass bestimmte Waren eines Gemeinschaftsherstellers in der Produktionskostentabelle fälschlicherweise der hochwertigen Qualität zugeordnet worden waren, und dies wurde entsprechend korrigiert. Infolge dieser Korrektur ergaben sich geringfügig niedrigere nichtschadensverursachende Preise und Spannen als in der ursprünglichen Untersuchung.

##### 2. Form und Höhe der Zölle

- (58) Drei der vier kooperierenden ausführenden Hersteller in China führten die von ihnen hergestellten Waren entweder direkt oder über ihre jeweiligen verbundenen Handelsgesellschaften aus. Die Untersuchung ergab aber, dass die verbundenen Handelsgesellschaften auch Zinkoxid ausführten, das sie von Herstellern bezogen hatten, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten. Die für die einzelnen betroffenen Hersteller ermittelten spezifischen Dumpingspannen werden jeweils nur auf das von dem herstellenden Unternehmen produzierte Zinkoxid angewendet. Der vierte Hersteller verkaufte einen Teil seiner Produktion an einen anderen in das Verfahren einbezogenen Hersteller. Angesichts des hohen Niveaus der Nichtmitarbeit (35 %) und der Tatsache, dass die nichtkooperierenden Hersteller ebenfalls über dieselben verbundenen Händler exportierten, wird ausnahmsweise davon ausgegangen, dass im

vorliegenden Fall Sonderbestimmungen erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Antidumpingzolls zu gewährleisten.

- (59) Gemäß diesen Sonderbestimmungen ist den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen im Anhang zu dieser Verordnung entspricht. Nur die Einfuhren, für die eine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, werden unter den für den fraglichen Hersteller geltenden TARIC-Zusatzcodes angemeldet. Auf die Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, wird der für alle übrigen Ausführer geltende residuale Antidumpingzoll erhoben. Die betroffenen Unternehmen wurden ferner aufgefordert, der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten, um eine ordnungsgemäße Überwachung ihrer Zinkoxidverkäufe in die Gemeinschaft sicherzustellen. Werden keine Berichte übermittelt oder ergeben die Berichte Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Auswirkungen des schadensverursachenden Dumpings zu beseitigen, ist unter Umständen die Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung erforderlich.
- (60) Die Berichtigungen der Dumping- und Schadensspannen berührte die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls nicht, so dass die unter den Randnummern (156) bis (159) der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Festsetzung der Zollsätze bestätigt wird.

### 3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle und andere Bestimmungen

- (61) Angesichts des Umfangs des Dumpings, das die Untersuchung für die ausführenden Hersteller ergeben hatte, und der Schwere der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle endgültig zu vereinnahmen. Da die endgültigen Zölle niedriger sind als die vorläufigen Zölle, werden die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen freigegeben.
- (62) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zölle gelten, entsprechend aktualisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Zinkoxid (chemische Formel: ZnO) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr des KN-Codes

ex 2817 00 00 (TARIC-Code 2817 00 00 11) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der von nachstehenden Unternehmen hergestellten und im Einklang mit Absatz 3 eingeführten Waren finden folgende Zollsätze Anwendung:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Liuzhou Nonferrous Metals Smelting Co. Ltd 17 Baiyun Road, Liuzhou City 545006 Guangxi Province, China	6,9	A277
Liuzhou Fuxin Chemical Industry Co. Ltd 16-90 Xihuan Road, Liuzhou 545007 Guangxi Province, China	11,0	A278
Gredmann Guigang Chemical Ltd Development Zone for Enterprises with Foreign Investment (Batang Maijiupo) Guigang City 537100 Guangxi Province, China	19,3	A279
Liuzhou Longcheng Chemical General Plant Luowei Horticultural Farm, Liuzhou Guangxi Province, China	26,3	A280
Alle übrigen Unternehmen	28,0	A999

- (3) Die Anwendung der für die vier in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten individuellen Zölle ist davon abhängig, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Bestimmungen des Anhangs entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1827/2001 werden in Höhe der endgültigen Zölle endgültig vereinnahmt. Die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

Die gültige Handelsrechnung muss eine unterzeichnete Erklärung nach folgendem Muster umfassen:

Name des Bevollmächtigten des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Der Unterzeichnete bestätigt, dass die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkauften und auf dieser Handelsrechnung aufgeführten Waren

1. von [Name und Anschrift des Unternehmens] hergestellt wurden,
2. einen Zinkoxidgehalt von (genaue Angabe in %) aufweisen und
3. ihre Menge (Angabe in Tonnen) beträgt.

Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

\_\_\_\_\_

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko zur zolltariflichen Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Waren**

(2002/C 262 E/02)

KOM(2002) 91 endg. — 2002/0045(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Februar 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Vor kurzem wurde festgestellt, dass die EU und Mexiko Waren, auf die sich das im Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko festgelegte Schema für den Zollabbau bezieht, unterschiedlich behandeln. Dabei geht es um die Waren der Kategorie 4 <sup>(1)</sup> des Zollabbauschemas, auf die die Zölle erst ab dem 1. Juli 2003 gesenkt werden. Die unterschiedliche Behandlung ist darauf zurückzuführen, dass unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung der in Anhang I des Beschlusses Nr. 2/2000 angegebenen Ausgangszollsätze bestehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses Nr. 2/2000 gilt als Ausgangszollsatz der Zollsatz, „von dem die schrittweisen Zollsenkungen . . . vorgenommen werden“.

Den Waren der Kategorie 4 mit Ursprung in Mexiko gewährt die Gemeinschaft derzeit gemäß dem Beschluss Nr. 2/2000 keine Präferenzbehandlung, sondern wendet die Meistbegünstigungszollsätze an. Diese Meistbegünstigungszollsätze sind zuweilen höher als die Ausgangszollsätze. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Verhandlungen vereinbart wurde, bei bestimmten Waren mit Ursprung in Mexiko die APS-Zollsätze, die Ende 1998 galten, als Ausgangszollsätze zugrunde zu legen; allerdings gilt das APS für einige dieser Waren mit Ursprung in Mexiko seit Anfang 1999 nicht mehr <sup>(2)</sup>.

Dagegen wendet Mexiko auf die Waren derselben Kategorie die Ausgangszollsätze an, die in einigen Fällen niedriger sind als die Meistbegünstigungszollsätze. Dies ist darauf zurückzuführen, dass als Ausgangszollsätze für die Ausfuhren aus der EU diejenigen Zölle zugrunde gelegt wurden, die Ende 1998 galten, das heißt, bevor es zu einer allgemeinen Anhebung der mexikanischen Meistbegünstigungszollsätze für bestimmte gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse kam.

Als diese unterschiedliche Behandlung rund ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 2/2000 festgestellt wurde, ersuchte Mexiko die EG, sich der mexikanischen Position anzuschließen und somit für die Waren der Kategorie 4 bis zum Beginn des Zollabbaus im Jahr 2003 die Ausgangszollsätze anzuwenden.

Aus den nachstehenden Gründen schlägt die Kommission vor, den Beschluss Nr. 2/2000 dahingehend zu ändern, dass die Zölle auf die Waren der Kategorie 4 die in den Anhängen I und II festgelegten Ausgangszollsätze nicht übersteigen dürfen:

- Aufgrund der mexikanischen Auslegung des Beschlusses wird der EU ein einseitiges Zollzugeständnis von Mexiko gewährt. Nachdem dies festgestellt wurde, besteht Handlungsbedarf. Inzwischen hat dieser Punkt in unseren bilateralen Beziehungen mit Mexiko in der Tat eine wichtige und grundsätzliche Bedeutung erlangt. Daher müssen die Auslegungen beider Seiten abgestimmt werden.
- Auch wenn das betroffene Handelsvolumen sehr gering ist, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Einfuhren der EU im Jahr 2000 einen Wert von nur 208 000 EUR erreichten, die EU-Ausfuhren dagegen einen Wert von 1 400 000 EUR. Damit hätte die mexikanische Auslegung (und somit die Zugrundelegung der Ausgangszollsätze anstelle der Meistbegünstigungszollsätze) zur Folge, dass die von der EU eingesparten Zölle deren Zollmindereinnahmen übersteigen würden.
- Die vorgeschlagene Änderung steht mit dem beabsichtigten Zollabbau im Einklang, der für die Waren der Kategorie 4 am 1. Juli 2003 beginnen wird.
- Diese Auslegung ist somit für beide Seiten günstiger und sollte übernommen werden.

Daher wird vorgeschlagen, dass der Gemischte Rat EU-Mexiko den beiliegenden Beschluss annimmt.

<sup>(1)</sup> Landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Diese Bezugnahme auf das APS bedeutet nicht, dass das APS Bestandteil des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Mexiko ist. Das APS ist weiterhin ein in jeder Hinsicht eigenständiges entwicklungspolitisches Instrument, und die APS-Zugeständnisse dürfen nicht mit bilateralen Zugeständnissen gemäß Artikel XXIV des GATT 1994 vermischt werden.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,  
auf Vorschlag der Kommission —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Beschlusssentwurf im Anhang wird als Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko angenommen.

---

**BESCHLUSS Nr. .../2001 DES GEMISCHTEN RATES EUROPÄISCHE UNION-MEXIKO**

**vom ...**

**über die zolltarifliche Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Waren**

DER GEMISCHTE RAT —

gestützt auf das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 (nachstehend „Beschluss Nr. 2/2000“ genannt), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 2/2000 kann der Gemischte Rat einen schnelleren Zollabbau oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen beschließen, so dass die Bestimmungen der Artikel 4 bis 10 für die betreffende Ware hinfällig werden.
- (2) Es sollte festgelegt werden, dass die Zölle, die die Vertragsparteien auf die Einfuhren von Waren der Kategorie 4 erheben, die in den Anhängen I und II angegebenen Ausgangszollsätze nicht übersteigen dürfen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Die Zölle auf die Einfuhren der in Anhang I unter der Kategorie 4 aufgeführten Waren mit Ursprung in Mexiko in die Gemeinschaft dürfen die Ausgangszollsätze nicht übersteigen, die in diesem Anhang für diese Waren festgelegt sind.

(2) Die Zölle auf die Einfuhren der in Anhang II unter der Kategorie 4 aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Mexiko dürfen die Ausgangszollsätze nicht übersteigen, die in diesem Anhang für diese Waren festgelegt sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am fünften Tag nach seiner Annahme durch den Gemischten Rat in Kraft.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien**

(2002/C 262 E/03)

KOM(2002) 106 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Februar 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Die genannte Überprüfung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 der Kommission eingeleitet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 171 vom 26. Juni 2001 veröffentlicht wurde. Alle interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zu gegebener Zeit Stellung zu nehmen.

Die Untersuchung ergab, dass der ausführende Hersteller, der die Einleitung der Untersuchung beantragt hatte, Dumping praktizierte. Die für ihn ermittelte Dumpingspanne ist niedriger als die landesweite Schadensspanne, die in der Ausgangsuntersuchung für Indien berechnet wurde. Im Einklang mit der so genannten „Regel des niedrigeren Zolls“ wurde beschlossen, den Zoll auf der Grundlage der Dumpingspanne von 14,7 % festzusetzen.

Die geltende Ratsverordnung sollte entsprechend geändert werden.

Bei der Konsultation der Mitgliedstaaten befürwortete die Mehrheit von ihnen die Einführung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzolls.

Daher wird vorgeschlagen, dass der Rat den beiliegenden Vorschlag annimmt, der auf die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien abzielt.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. GELTENDE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates<sup>(2)</sup> wurde ein endgültiger Ausgleichszoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (EUR 41,3/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (nachstehend auch „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung unter anderem

in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die ein niedrigerer Zollsatz eingeführt wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 des Rates<sup>(3)</sup> wurde zugleich ein endgültiger Antidumpingzoll in Form eines festen Betrags pro Tonne (EUR 181,7/t) auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien eingeführt; davon ausgenommen wurden die Waren mehrerer namentlich genannter indischer Unternehmen, für die andere Zollsätze eingeführt wurden. Die betreffende Ware wird derzeit den KN-Code 3907 60 20 zugewiesen.

**B. DERZEITIGE UNTERSUCHUNG**

- (2) In der Folgezeit stellte der indische Hersteller Futura Polymers Ltd (nachstehend auch „betroffenes Unternehmen“ genannt) gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) bei der Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 für einen neuen Ausführer. Das Unternehmen machte geltend, es sei mit keinem der ausführenden Hersteller in Indien verbunden, für deren Waren die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen gelten. Ferner habe es die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum (1. Oktober 1998 bis 30. September 1999) nicht in die Gemeinschaft ausgeführt, wohl aber danach.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 21.

- (3) Die Überprüfung betrifft dieselbe Ware wie die Ausgangsuntersuchung, d. h. Polyethylenterephthalat mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728.
- (4) Die Kommission prüfte die von dem betroffenen indischen ausführenden Hersteller vorgelegten Nachweise und hielt sie für ausreichend, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Nachdem sie den Beratenden Ausschuss konsultiert und dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, leitete sie mit der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001<sup>(1)</sup> eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 für das betroffene Unternehmen ein und begann mit ihrer Untersuchung.
- (5) Mit der Verordnung zur Einleitung der Überprüfung setzte die Kommission ferner den mit der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 eingeführten Antidumpingzoll auf die Einfuhren der betroffenen Ware, die das betroffene Unternehmen herstellt und in die Gemeinschaft ausführt, außer Kraft und wies die Zollbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, geeignete Schritte zu unternehmen, um diese Einfuhren zollamtlich zu erfassen.
- (6) Die Kommission unterrichtete das betroffene Unternehmen und die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Ferner gab sie den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Bei der Kommission gingen jedoch keine entsprechenden Anträge ein.
- (7) Die Kommission sandte dem betroffenen Unternehmen einen Fragebogen zu und erhielt fristgerecht eine Antwort. Sie holte auch alle für die Dumpinguntersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Im Betrieb des betroffenen Unternehmens wurde ein Kontrollbesuch durchgeführt.
- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).
- (9) Bei dieser Untersuchung wurde die gleiche Methode angewandt wie in der Ausgangsuntersuchung.

### C. GEGENSTAND DER ÜBERPRÜFUNG

- (10) Da keine Überprüfung der Feststellungen zur Schädigung beantragt worden war, beschränkte sich die Überprüfung auf die Frage des Dumpings.

### D. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

#### 1. Status eines neuen Ausfühlers

- (11) Die Untersuchung bestätigte, dass das betroffene Unternehmen die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatte, aber danach mit solchen Ausfuhren begann.

Das Unternehmen wies ferner anhand von Unterlagen hinreichend nach, dass es weder direkt noch indirekt mit einem der indischen ausführenden Hersteller verbunden ist, für deren Waren die Antidumpingmaßnahmen gelten.

Daher wird bestätigt, dass das betroffene Unternehmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung als neuer Ausfühler anzusehen ist, so dass eine unternehmensspezifische Dumpingspanne ermittelt werden sollte.

## 2. Dumping

### Normalwert

- (12) Zur Ermittlung des Normalwertes prüfte die Kommission zunächst, ob das Unternehmen Polyethylenterephthalat auf dem Inlandsmarkt insgesamt in Mengen verkaufte, die für seine gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Diese Inlandsverkäufe wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung als repräsentativ angesehen, da sie mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprachen, die das Unternehmen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkaufte. Auch die Inlandsverkäufe des Warentyps, der in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, waren repräsentativ, da sie mindestens 5 % der Gesamtmenge entsprachen, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurde.
- (13) Schließlich wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Kunden ermittelt wurde. 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmenge wurden zu einem Nettopreis verkauft, der mindestens den berechneten Produktionskosten entsprach (nachstehend auch „gewinnbringende Verkäufe“ genannt), und der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis dieses Typs war höher als die Produktionskosten. Daher wurde der Normalwert anhand des tatsächlichen gewogenen durchschnittlichen Preises aller Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.

### Ausfuhrpreis

- (14) Da alle Exportverkäufe in die Gemeinschaft an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

### Vergleich

- (15) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen.
- (16) Alle beantragten Berichtigungen bei den Exportverkäufen wurden zugestanden. Sie betrafen inländische und sonstige Frachtkosten, Bank- und sonstige Gebühren sowie Verpackungskosten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 3.

- (17) Auch alle von dem Unternehmen beantragten Berichtigungen bei den Inlandsverkäufen wurden zugestanden; sie betrafen Kreditkosten, Kommissionen und indirekte Steuern. Da aus Testbescheinigungen hervorging, dass zwischen der im Inland verkauften Ware und der in die Gemeinschaft ausgeführten Ware ein Qualitätsunterschied bestand, wurde eine Berichtigung zur Berücksichtigung der Unterschiede in den materiellen Eigenschaften vorgenommen. Dieser Unterschied wurde durch einen Vergleich der Preise der beiden Qualitäten beim Verkauf an Drittländer quantifiziert.

#### Dumpingspanne

- (18) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis auf Typengrundlage ermittelt.
- (19) Dabei ergab sich für das Unternehmen eine gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, von 14,7 %.

#### E. ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN

- (20) Daher sollte auf der Grundlage der Dumpingspanne ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werden, der jedoch gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung nicht höher sein sollte als die landesweite Schadensspanne, die im Rahmen der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung in der endgültigen Verordnung für Indien ermittelt wurde. In diesem Fall wurde der Antidumpingzoll tatsächlich auf der Grundlage der vorgenannten Dumpingspanne festgesetzt, da sich die Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung auf die Prüfung des Vorliegens von Dumping bei dem betroffenen Unternehmen beschränkte und die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Schadensspanne höher war.
- (21) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung dürfen auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Da auf die Einfuhren der betroffenen Ware Antidumpingzölle erhoben werden sollen, muss geprüft werden, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspanne aus derselben Situation herrühren.
- (22) Im vorliegenden Fall hatte das betroffene Unternehmen an der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet, und der Ausgleichszoll war in seinem Fall auf 0 % festgesetzt worden.

#### F. RÜCKWIRKENDE ERHEBUNG DES ANTIDUMPINGZOLLS

- (23) Da im Rahmen der Überprüfung bei dem betroffenen Unternehmen Dumping festgestellt wurde, ist der für dieses Unternehmen festgesetzte Antidumpingzoll rückwirkend vom Zeitpunkt der Einleitung dieser Überprüfung an auch auf diejenigen Einfuhren zu erheben, die gemäß

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 zollamtlich erfasst wurden.

#### G. VERPFLICHTUNG

- (24) Das Unternehmen Futura Polymers Ltd bot gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung für seine Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft an.
- (25) Nach Ansicht der Kommission kann das von ihr geprüfte Verpflichtungsangebot angenommen werden, da es gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung die Beseitigung der schädlichen Auswirkungen des Dumpings gewährleistet. Außerdem verpflichtete sich das Unternehmen, der Kommission regelmäßig ausführliche Berichte vorzulegen, so dass eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Zudem ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Auffassung der Kommission angesichts der Art der betroffenen Ware und der Vertriebsstruktur des Unternehmens gering.
- (26) Um die effektive Einhaltung und Überwachung der Verpflichtung sicherzustellen, ist die Zollbefreiung bei der Anmeldung der betroffenen Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig, dass den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats eine von Futura Polymers Ltd ordnungsgemäß ausgestellte „Handelsrechnung“ vorgelegt wird, die die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 aufgeführten Angaben enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so sollte der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten sein, um die wirksame Anwendung der Verpflichtung zu gewährleisten.
- (27) Im Falle einer Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden.

#### H. UNTERRICHTUNG UND GELTUNGSDAUER DER MASSNAHMEN

- (28) Das betroffene Unternehmen wurde über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, auf die Einfuhren der von ihm hergestellten Ware in die Gemeinschaft den geänderten endgültigen Antidumpingzoll einzuführen.
- (29) Diese Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Angaben für Futura Polymer Limited in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 werden durch folgende Angaben ersetzt:

Land	Unternehmen	Endgültiger Zoll (Euro/t)	TARIC-Zusatzcode
Indien	Futura Polymer Limited	161,2	A184

(2) Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 wird wie folgt ergänzt:

Unternehmen	Land	TARIC-Zusatzcode
Futura Polymer Limited	Indien	A184

(3) Der eingeführte Zoll wird auch rückwirkend auf die Einfuhren der betroffenen Ware erhoben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1240/2001 zollamtlich erfasst wurden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Republik Polen**

(2002/C 262 E/04)

KOM(2002) 114 endg. — 2002/0060(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. März 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Am 29. Mai 2000 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Gemeinschaft mit der Republik Polen über die Liberalisierung des bilateralen Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen zu verhandeln.

Die Verhandlungen fanden am 18./19. Juli, 16. November und 7. Dezember 2000 sowie am 8. Februar 2001 statt. Ein Zusatzprotokoll zu dem Abkommen wurde am 13. Juli 2001 unterzeichnet.

Die beiden Parteien einigten sich auf ein einfaches Modell zur schrittweisen Einführung gegenseitiger Zollzugeständnisse, die in der Vereinbarten Niederschrift und in dem Nachtrag, die von beiden Delegationsleitern unterzeichnet wurden, im Einzelnen dargelegt sind. Im Rahmen der Verhandlungen ist die Gemeinschaft folgende grundlegende Verpflichtungen eingegangen:

- Einen Monat nach Inkrafttreten des Abkommens senkt die Gemeinschaft die Zölle auf alle Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 um ein Drittel. Ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die Zölle um ein weiteres Drittel gesenkt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird der uneingeschränkte Freihandel für alle Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen gewährleistet.
- Was jedoch die in dem Anhang zu dem beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates aufgeführten Waren angeht, so wendet die Gemeinschaft einen Monat nach Inkrafttreten des Abkommens Zölle in Höhe von 70 % der Meistbegünstigungszollsätze an. Ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens wendet die Gemeinschaft Zölle in Höhe von 40 % der Zollsätze an, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens galten. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird der uneingeschränkte Freihandel für alle Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen gewährleistet.
- Die Polen von der Gemeinschaft bereits autonom gewährten Zollkontingente behalten bis zum Beitritt des Landes ihre Gültigkeit. Bei Einfuhren in die Gemeinschaft, die die festgesetzte Kontingentsmenge überschreiten, finden die vorstehend genannten Zollsenkungen Anwendung.

Das Europa-Abkommen mit der Republik Polen muss um ein Protokoll ergänzt werden, das die neue Handelsregelung für bestimmte Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen enthält. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erforderlichen internen Verfahren wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft durch eine Verordnung des Rates autonome Maßnahmen annimmt, damit die Polen eingeräumten Zugeständnisse schon ab dem 1. Januar 2002 gelten können. Eine zügige Umsetzung des Abkommens ist wünschenswert, damit die angestrebte schrittweise Liberalisierung des Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen eingeleitet und im Rahmen des Beitrittsprozesses ein positives politisches Signal für Polen gesetzt werden kann.

Durch die Annahme der vorgeschlagenen autonomen Maßnahmen wird der tatsächliche Beginn der schrittweisen Liberalisierung des Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Polen zeitlich vorgezogen. Diesem Sachverhalt muss bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen unbedingt Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wird in Kürze der Abschluss eines Briefwechsels mit Polen zu Auslegungsfragen vorgeschlagen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, die beigefügte Verordnung zu erlassen, die autonome Maßnahmen der Gemeinschaft zur Umsetzung der zwischen der Gemeinschaft und Polen vereinbarten Zugeständnisse vorsieht.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits <sup>(1)</sup> wurde im Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet und trat im Februar 1994 in Kraft.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung 921/96 <sup>(3)</sup>, sind für die in Anhang IV der Verordnung genannten Arten von Fischen und Fischereierzeugnissen bestimmte Zugeständnisse vorgesehen.
- (3) Die Verhandlungen mit Polen über ein neues Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen wurden gemäß den vom Rat am 29. Mai 2000 erteilten Verhandlungsdirektiven am 13. Juli 2001 abgeschlossen.
- (4) Mit dem neuen Zusatzprotokoll, das sich auf Artikel 23 und Artikel 20 Absatz 5 des Europa-Abkommens stützt, werden Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse gewährt.
- (5) Eine zügige Durchführung des Abkommens ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss des neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Polen.
- (6) Polen wird autonom alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um eine gegenseitige und gleichzeitige Umsetzung der Zugeständnisse, die der Gemeinschaft im Zusatzprotokoll eingeräumt werden, zu gewährleisten.
- (7) Deshalb erachtet es die Gemeinschaft für angebracht, autonome Maßnahmen anzunehmen, mit denen die Anwendung der im Rahmen des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen eingeräumten Zugeständnisse eingeführt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 1.

- (8) Für die Verwaltung der Zollkontingente ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> die chronologische Reihenfolge des Eingangs der Zollanmeldungen einzuhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Das Europa-Abkommen mit der Republik Polen wird mit den in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Regelungen für die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft geändert.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Polen gelten die darin enthaltenen Zugeständnisse unter Berücksichtigung der bereits zuvor von beiden Vertragsparteien auf Gegenseitigkeitsbasis angenommenen Durchführungsmaßnahmen. Folglich ersetzen die Bestimmungen des Zusatzprotokolls mit dem Tag seines Inkrafttretens die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und treten an deren Stelle.

#### Artikel 2

Am 1. Januar 2002 senkt die Gemeinschaft die Zölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates <sup>(5)</sup> um ein Drittel; dies gilt nicht für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Arten von Fischen und Fischereierzeugnissen.

Am 1. Januar 2003 senkt die Gemeinschaft die Zölle um ein weiteres Drittel der Zollsätze, die zu Beginn der Geltungsdauer dieser Verordnung angewendet wurden.

Am 1. Januar 2004 beseitigt die Gemeinschaft die Zölle auf alle Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen einschließlich der in den Artikeln 3 und 4 genannten.

#### Artikel 3

Am 1. Januar 2002 senkt die Gemeinschaft die Zölle auf die im Anhang genannten Waren um 30 v. H. Am 1. Januar 2003 senkt die Gemeinschaft die Zölle um weitere 30 v. H. der Zollsätze, die zu Beginn der Geltungsdauer dieser Verordnung angewendet wurden.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 (ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

**Artikel 4**

Die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 genannten Zollkontingente behalten bis zum 31. Dezember 2003 ihre Gültigkeit. Auf Einfuhren in die Gemeinschaft, die die Kontingentsmengen überschreiten, findet Artikel 2 Anwendung.

b) Alle Zahlen mit mehr als 50 nach der Dezimalstelle werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

c) Alle Zölle unter 2 % werden automatisch auf 0 % festgesetzt.

**Artikel 5**

Die Berechnung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Zollsenkungen erfolgt nach den üblichen mathematischen Prinzipien.

Insbesondere gelten folgende Regeln:

a) Alle Zahlen mit 50 oder weniger nach der Dezimalstelle werden auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet.

**Artikel 6**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**ANHANG**

	Kombinierte Nomenklatur der EU	Warenbezeichnung
0302		Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:
	0302 40 00	– Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch
0303		Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:
	0303 50 00	– Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch
0304		Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:
	0304 10 97	– – – – Heringslappen
		– gefrorene Fischfilets:
	0304 20 75	– – von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )
		– andere
	0304 90 22	– – – – von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )
0305		Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:
	0305 42 00	– – Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )
	0305 59 30	– – – Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )
	0305 61 00	– – Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )
1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:
	1604 12	– – Heringe

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik**

(2002/C 262 E/05)

KOM(2002) 115 endg. — 2002/0056(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. März 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Am 29. Mai 2000 ermächtigte der Rat die Kommission, mit der Tschechischen Republik über die Liberalisierung des bilateralen Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen zu verhandeln.

Die Verhandlungen fanden am 20. Oktober 2000 und 27. März 2001 statt. Die beiden Vertragsparteien einigten sich auf ein einfaches Modell zur schrittweisen Einführung gegenseitiger Zollzugeständnisse, die in der von beiden Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarten Niederschrift im Einzelnen dargelegt sind. Im Rahmen der Verhandlungen ist die Gemeinschaft folgende grundlegende Verpflichtungen eingegangen:

- Mit Inkrafttreten des Abkommens hebt die Gemeinschaft, wie in der Verordnung Nr. 965/97 vorgesehen, das bestehende Zollkontingent für lebende Forellen des KN-Codes 0301 91 90 auf, außerdem werden die Zölle auf diese Ware beseitigt. Für lebende Karpfen des KN-Codes 0301 93 00 setzt die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Abkommens das bestehende Zollkontingent auf 4 000 Tonnen herauf. Im darauffolgenden Jahr wird das Kontingent auf 4 500 Tonnen und zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens auf 5 000 Tonnen erhöht. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird das Zollkontingent für lebende Karpfen aufgehoben.
- Mit Inkrafttreten des Abkommens senkt die Gemeinschaft die Zölle für alle anderen Fischarten und Fischereierzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates um ein Drittel. Im darauffolgenden Jahr werden die Zölle um ein weiteres Drittel gesenkt. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens schafft die Gemeinschaft alle Zölle auf Fisch und Fischereierzeugnisse ab.

Das Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik muss um ein Protokoll ergänzt werden, das die neue Handelsregelung für bestimmte Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen enthält. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erforderlichen internen Verfahren wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft durch eine Verordnung des Rates autonome Maßnahmen annimmt, damit die der Tschechischen Republik eingeräumten Zugeständnisse schon ab dem 1. Januar 2002 gelten können. Eine zügige Umsetzung des Abkommens ist wünschenswert, damit die angestrebte schrittweise Liberalisierung des Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen eingeleitet und im Rahmen des Beitrittsprozesses ein positives politisches Signal für die Tschechische Republik gesetzt werden kann.

Durch die Annahme der vorgeschlagenen autonomen Maßnahmen wird der tatsächliche Beginn der schrittweisen Liberalisierung des Handels mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zeitlich vorgezogen. Diesem Sachverhalt muss bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen unbedingt Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck wird in Kürze der Abschluss eines Briefwechsel mit der Tschechischen Republik zu Auslegungsfragen vorgeschlagen werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, die beigefügte Verordnung zu erlassen, die autonome Maßnahmen der Gemeinschaft zur Umsetzung der zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik vereinbarten Zugeständnisse vorsieht.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits<sup>(1)</sup> sieht bestimmte Zugeständnisse für die in Anhang XV des Abkommens genannten Arten von Fischen und Fischereierzeugnissen vor.
- (2) Anhang XV des Europa-Abkommens wurde durch den Text in Anhang I des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens<sup>(2)</sup> ersetzt.
- (3) Die Verhandlungen mit der Tschechischen Republik über ein neues Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen wurden gemäß den vom Rat am 29. Mai 2000 erteilten Verhandlungsdirektiven am 27. März 2001 abgeschlossen.
- (4) Mit dem neuen Zusatzprotokoll, das sich auf Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 24 des Europa-Abkommens stützt, werden Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse gewährt.
- (5) Eine zügige Durchführung des Abkommens ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik.
- (6) Die Tschechische Republik wird autonom alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um eine gegenseitige und gleichzeitige Umsetzung der Zugeständnisse, die der Gemeinschaft im Zusatzprotokoll eingeräumt werden, zu gewährleisten.
- (7) Deshalb erachtet es die Gemeinschaft für angebracht, autonome Maßnahmen anzunehmen, mit denen die Anwendung der im Rahmen des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen eingeräumten Zugeständnisse eingeführt wird.
- (8) Um das Abkommen umsetzen zu können, muss die Verordnung (EG) Nr. 965/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte lebende Fische mit Ursprung in der Tschechischen Republik<sup>(3)</sup> geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 31.5.1997, S. 1.

- (9) Für die Verwaltung des Zollkontingents sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft<sup>(4)</sup> die chronologische Reihenfolge des Eingangs der Zollanmeldungen eingehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Mit den in den Artikeln 2, 3 und 4 festgelegten Regelungen für die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft wird das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Tschechischen Republik geändert.

- (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik gelten die darin enthaltenen Zugeständnisse unter Berücksichtigung der bereits zuvor von beiden Vertragsparteien auf Gegenseitigkeitsbasis angenommenen Durchführungsmaßnahmen. Folglich ersetzen die Bestimmungen des Zusatzprotokolls mit dem Tag seines Inkrafttretens die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und treten an deren Stelle.

#### Artikel 2

Am 1. Januar 2002 hebt die Gemeinschaft, wie in der Verordnung (EG) Nr. 965/97 vorgesehen, das Zollkontingent für lebende Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*) des KN-Code 0301 91 90 auf. Der Zoll auf diese Waren wird mit Wirkung von diesem Datum beseitigt.

#### Artikel 3

Am 1. Januar 2002 wird die jährliche Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.5263 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 965/97 für lebenden Karpfen des KN-Code 0301 93 00 auf 4 000 Tonnen erhöht.

Am 1. Januar 2003 wird diese Zollkontingentsmenge auf 4 500 Tonnen erhöht.

Am 1. Januar 2004 wird die Zollkontingentsmenge auf 5 000 Tonnen erhöht.

Bei Einfuhren, in die Gemeinschaft, die die Kontingentsmenge überschreiten, findet Artikel 4 Anwendung.

<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 (AbL. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

*Artikel 4*

Am 1. Januar 2002 senkt die Gemeinschaft die Zölle auf alle übrigen Arten von Fischen und Fischereierzeugnissen im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 <sup>(1)</sup> des Rates um ein Drittel.

Am 1. Januar 2003 senkt die Gemeinschaft die Zölle um ein weiteres Drittel der Zollsätze, die zu Beginn der Geltungsdauer der Verordnung angewendet wurden.

Am 1. Januar 2005 beseitigt die Gemeinschaft die Zölle auf alle Arten von Fisch und Fischereierzeugnissen.

*Artikel 5*

Die Berechnung der in Artikel 4 genannten Zollsenkungen erfolgt gemäß den üblichen mathematischen Prinzipien.

Insbesondere gelten folgende Regeln:

- a) Alle Zahlen, mit 50 oder weniger nach der Dezimalstelle werden auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet.
- b) Alle Zahlen mit mehr als 50 nach der Dezimalstelle werden auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.
- c) Alle Zölle unter 2 % werden automatisch auf 0 % festgesetzt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Luxemburgs zur Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von schwefelarmem Gasöl (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)**

(2002/C 262 E/06)

KOM(2002) 113 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. März 2002)

**BEGRÜNDUNG**

**1. Antrag**

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 teilte Luxemburg der Kommission seine Absicht mit, die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 Partikeln pro Million (ppm) gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle<sup>(1)</sup> zu staffeln.

Als schwefelarm gilt Gasöl, dessen Schwefelgehalt den in der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen<sup>(2)</sup> festgelegten umweltbezogenen Spezifikationen für Kraftstoffe (50 ppm) entspricht.

Mit der beabsichtigten Verbrauchsteuerermäßigung will Luxemburg den Verbrauch umweltfreundlicherer Kraftstoffe fördern.

Die Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm soll um 15 EUR/1 000 l angehoben werden. Die derzeit auf Dieselmotorkraftstoff erhobene Verbrauchsteuer von 246,65 EUR/1 000 l soll nur noch für schwefelarmen Dieselmotorkraftstoff gelten, die Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm dagegen auf 261,65 EUR angehoben werden. Durch diese Verbrauchsteuerstaffelung soll dafür gesorgt werden, dass Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm, dessen Preis an den Tankstellen um 0,7 LUF/l (0,02 EUR/l) ansteigen wird, rasch vom Markt verdrängt wird.

Die Regelung soll auf Antrag Luxemburgs am 1. Januar 2002 in Kraft treten und mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auslaufen.

Die geplante Staffelung der Verbrauchsteuer stellt nach Auffassung Luxemburgs insbesondere deswegen keine staatliche Beihilfe dar, weil sie allgemein gilt und allen Verbrauchern unabhängig vom Wirtschaftssektor zu Gute kommt.

**2. Bewertung durch die Kommission**

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen weitere Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 beantragte Luxemburg die Ermächtigung, die Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem niedrigen Schwefelgehalt (50 ppm) ab dem 1. Januar 2002 zu staffeln.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden gemäß der Richtlinie 92/81/EWG über den Antrag Luxemburgs unterrichtet.

Zur Staffelung der Verbrauchsteuer soll die Steuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm auf 15 EUR/1 000 l angehoben werden. Die derzeit auf Dieselmotorkraftstoff erhobene Verbrauchsteuer von 246,65 EUR/1 000 l soll nur noch für schwefelarmen Dieselmotorkraftstoff gelten, die Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm dagegen auf 261,65 EUR angehoben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58; Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (AbI. L 74 vom 27.3.1993, S. 81).

Die gestaffelten Verbrauchsteuersätze würden demnach die in Artikel 5 der Richtlinie 92/82/EWG<sup>(1)</sup> genannten Mindestsätze nicht unterschreiten.

Nach eingehender Prüfung und in Anerkennung der Bedeutung steuerlicher Anreize für die Förderung der Verwendung verbesserter Kraftstoffe stellt die Kommission fest, dass die Ermäßigung der Verbrauchsteuer allgemein gelten soll, das heißt, dass jeder Verbraucher, der schwefelarmen Dieselmotorkraftstoff in Luxemburg kauft, diese Ermäßigung tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus stehen diese Kraftstoffe in zufriedenstellender Qualität und ausreichender Menge zur Verfügung.

Mit der Ausnahmeregelung wird ein umweltpolitisches Ziel verfolgt: Insbesondere führt diese Maßnahme nachweislich zu einer Verbesserung der Luftqualität.

Die Verbrauchsteuerermäßigung ist befristet. Sie soll bis zum 31. Dezember 2003 gelten. Gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen ist die Verwendung dieser Art von Kraftstoff erst ab dem 1. Januar 2005 vorgeschrieben. Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ist jedoch zu entnehmen, dass sich die einschlägigen Anträge auf Ausnahmeregelungen beziehen, die unbeschadet der Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft grundsätzlich erst nach ihrer Genehmigung durch den Rat in Kraft treten können. Unter Berücksichtigung der Zeit, die für die Annahme des Entscheidungsvorschlags durch den Rat erforderlich ist, beabsichtigt die Kommission daher, den 1. April 2002 als Datum des Inkrafttretens vorzuschlagen.

Die Kommission stellt schließlich fest, dass der Rat die Niederlande<sup>(2)</sup> und Irland<sup>(3)</sup> zur Staffelung der Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von 50 ppm ermächtigt hat. Auch Deutschland<sup>(4)</sup> und Belgien<sup>(5)</sup> wurden vom Rat bereits ähnliche Ermächtigungen für 50 ppm-Kraftstoffe (Benzin und Gasöl) erteilt.

### 3. Entscheidung

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates schlägt die Kommission dem Rat vor, Luxemburg zu ermächtigen, die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl mit einem niedrigen Schwefelgehalt (50 ppm) vom 1. April 2002 bis zum 31. Dezember 2003 um höchstens 15 EUR je 1 000 Liter zu staffeln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2001/229/EG des Rates vom 12.3.2001 (AbL. L 84 vom 23.3.2001).

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2002/23/EG des Rates vom 4.12.2001 (AbL. L 11 vom 15.1.2002).

<sup>(4)</sup> Die Entscheidung Nr. 2000/283/EG vom 10.4.2000 ermächtigt Deutschland, für Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von bis zu 50 ppm vom 1.11.2001 bis zum 31.12.2002 eine gestaffelte Verbrauchsteuer anzuwenden, sofern die Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/82/EWG vom 19.10.1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle, insbesondere die in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Verbrauchsteuer-Mindestsätzen, eingehalten werden.

<sup>(5)</sup> Entscheidung 2001/439/EG des Rates vom 5.6.2001 (AbL. L 155 vom 12.6.2001).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Luxemburg hat die Ermächtigung beantragt, die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl mit einem niedrigen Schwefelgehalt (50 ppm) zu staffeln.

(2) Die anderen Mitgliedstaaten wurden über den Antrag Luxemburgs unterrichtet.

(3) Zur Staffelung der Verbrauchsteuer soll die Steuer auf Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelgehalt von über 50 ppm um 15 EUR/1 000 l angehoben werden. Die tatsächlichen Verbrauchsteuersätze sind weiterhin höher als die in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle<sup>(2)</sup> genannten Mindestsätze.

(4) Mit der Ausnahmeregelung wird ein umweltpolitisches Ziel verfolgt: Insbesondere führt diese Maßnahme nachweislich zu einer Verbesserung der Luftqualität.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

- (5) Das schwefelarme Gasöl entspricht den umweltbezogenen technischen Spezifikationen für Kraftstoffe (50 ppm) der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates<sup>(1)</sup>. Gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie ist die Verwendung von 50 ppm-Gasöl grundsätzlich ab dem 1. Januar 2005 vorgeschrieben. Die Staffelung der Verbrauchsteuer in Luxemburg gilt nur bis zum 31. Dezember 2003.
- (6) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Kommission und alle Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Staffelung der Verbrauchsteuer auf schwefelarmes Gasöl nicht zu dem gemeinsamem Interesse zuwiderlaufenden Wettbewerbsverzerrungen führen und das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen wird.
- (7) Die Kommission überprüft regelmäßig die Steuerermäßigungen und -befreiungen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft nicht unvereinbar sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Luxemburg wird ermächtigt, die Verbrauchsteuer auf Gasöl mit einem niedrigen Schwefelgehalt (50 ppm) vom 1. April 2002 bis zum 31. Dezember 2003 zu staffeln.

*Artikel 2*

Die Verbrauchsteuerstaffelung gemäß Artikel 1 darf 15 EUR/1 000 l Kraftstoff nicht übersteigen.

Die Verbrauchsteuersätze auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl müssen mit der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere mit dem in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Mindestsatz, im Einklang stehen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2003.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABL L 350 vom 28.12.1998, S. 58; Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/71/EG der Kommission (ABL L 287 vom 14.11.2000, S. 46).

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko zur zolltariflichen Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Ware**

(2002/C 262 E/07)

KOM(2002) 125 endg. — 2002/0054(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. März 2002)

**BEGRÜNDUNG**

In den Artikeln 4 bis 10 des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko zur Liberalisierung des Handels zwischen der EU und Mexiko werden die Bestimmungen für die Beseitigung der Zölle zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 können die Vertragsparteien jedoch auf Grundlage eines Beschlusses des Gemischten Rates die Zölle schneller zu beseitigen als in den Artikeln 4 bis 10 vorgesehen.

Der Antrag auf eine sofortige Beseitigung der Zölle auf bestimmte gewerbliche Waren stammte zuerst von Mexiko, mit Ausnahme der Waren der Tarifpositionen 8 702 bis 8 706 (Kraftfahrzeuge), bei denen die EU Gleichbehandlung mit den mexikanischen NAFTA-Partnern angestrebt hatte. Die betreffenden Waren werden von der einheimischen Industrie verwendet und nicht im Land hergestellt (in einigen Fällen besteht die mexikanische Industrie hauptsächlich aus Unternehmen aus der EU). Mexiko hat im Gegenzug die Beseitigung der EU-Zölle auf Grundlage der Gegenseitigkeit beantragt (bereits mit Inkrafttreten des Abkommens in Mexiko liberalisierte Waren oder solche, die unter den vorliegenden Beschluss fallen).

Die betreffenden Waren der beiden Vertragsparteien sind in den Anhängen I und II des beiliegenden Beschlusses des Gemischten Rates aufgeführt.

Der Vorschlag ist für die EU sehr vorteilhaft, denn die EU wird alle Zölle für gewerbliche Waren in jedem Fall zum 1. Januar 2003 beseitigen, während Mexiko die Liberalisierung erst 2007 abschließt und deshalb über viel mehr Zeit für eine Senkung verfügt. Die EU-Zölle, deren Beseitigung hiermit vorgeschlagen wird, variieren zwischen 1,1 und 3,3 %. Die zu beseitigenden mexikanischen Zölle bewegen sich zwischen 2,2 und 8 %. Die Einfuhren von Waren, die von diesem Vorschlag betroffen sind, hatten im ersten Jahr der Anwendung des Freihandelsabkommens einen Wert von 659 Mio. EUR, von denen 644 Mio. EUR auf Kraftfahrzeuge entfielen; die Ausfuhren machten im selben Zeitraum über 1 Mrd. EUR (Schätzungen nach mexikanischen Angaben) aus, davon 852 Mio. EUR für Kraftfahrzeuge.

Der Ausschuss nach Artikel 133 wurde um Stellungnahme ersucht und die Mitgliedstaaten haben ihre Zustimmung erteilt.

Es wird daher vorgeschlagen den beiliegenden Vorschlag zu genehmigen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission —

BESCHLIESST:

*Einzigter Artikel*

Der Beschlussentwurf im Anhang wird als Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EU-Mexiko angenommen.

---

**BESCHLUSS Nr. .../2002 DES GEMISCHTEN RATES EUROPÄISCHE UNION-MEXIKO****vom ...****zur Beschleunigung der Beseitigung der Zölle auf bestimmte in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführte Waren**

DER GEMISCHTE RAT —

gestützt auf das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 (nachstehend „Beschluss Nr. 2/2000“ genannt), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 2/2000 kann der Gemischte Rat eine schnellere Beseitigung der Zölle als in den Artikeln 4 bis 10 vorgesehen oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen im Rahmen dieser Artikel beschließen.
- (2) Ein Beschluss des Gemischten Rates über eine schnellere Beseitigung der Zölle oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen ersetzt die Bestimmungen der Artikel 4 bis 10 für die betreffende Ware —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Vertragsparteien beschließen gemäß Artikel 2 bis 5 die Beseitigung der geltenden Zölle auf bestimmte Ursprungswaren, die in den Anhängen I und II des Beschlusses 2/2002 aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Mexiko beschleunigt nach Maßgabe von Anhang I die Beseitigung der Zölle auf die Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft.

*Artikel 3*

Die Europäische Gemeinschaft beschleunigt die Beseitigung der Zölle auf die Waren mit Ursprung in Mexiko, die in Anhang II festgelegt sind.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss des Gemischten Rates ersetzt für die betreffenden Waren die Artikel 4 bis 10 des Beschlusses Nr. 2/2000.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

---

## ANHANG I

## TARIFPOSITIONEN, FÜR DIE MEXIKO DIE BESEITIGUNG DER ZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BESCHLEUNIGT

a) Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, für die Mexiko die Zölle mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beseitigt <sup>(1)</sup>

**Tarifposition (\*) — Beschreibung (unverbindlich)**

2909.50.04	Eugenol o isoeugenol, excepto en grado farmacéutico
2922.50.17	Clorhidrato de 1-isopropilamino-3-(1-naftoxi)-propan-2-ol
2923.10.99	Los demás
2924.29.13	N-Acetil-p-aminofenol
3002.10.99	Unicamente: medicamento a base de etanercept
3002.10.99	Unicamente: medicamento a base de basiliximab
3002.90.99	Unicamente: toxina botulínica tipo „A“
3003.90.99	Unicamente: medicamento a granel a base de vitamina E 50 %
3004.20.99	Unicamente: medicamento a base de fosfato sódico de dexametasona y sulfato de neomicina
3004.20.99	Unicamente: Antiséptico glucocorticoide y antiinflamatorio de uso oftálmico con principio activo fluorometolona y sulfato de neomicina
3004.20.99	Unicamente: medicamento a base de ertapenem sódico
3004.39.99	Unicamente: medicamento a base de estradiol
3004.39.99	Unicamente: medicamento a base de gestodeno y etinil estradiol
3004.39.99	Unicamente: medicamento a base de levonorgestrel y etinilestradiol
3004.39.99	Unicamente: medicamento a base de estrógenos conjugados
3004.40.99	Unicamente: medicamento a base de tropisetron
3004.50.99	Unicamente: medicamento a base de fitomenadiona
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Clorhidrato de Moxifloxacin (tabletas y solución inyectable)
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Atenolol-nifedipina (cápsulas)
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de isosorbide dinitrato (cápsulas)
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Glucomannano (cápsulas)
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de rufloxacin mononitrato (tabletas)
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de clorhidrato de Dorzolamida y Maleato de Timolol
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de fosfato sódico de Dexametasona
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Losartán Potásico e Hidroclorotiazida
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Maleato de Timolol
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de Cardidopa y Levodopa
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de benseramida y levodopa
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de moxifloxacin
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de ácido pamidrónico
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de isradipino
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de valsartán
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de rivastigmina
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de letrozol
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de formoterol
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de terbinafina
3004.90.99	Unicamente: medicamento a base de fluvastatina

(1) (Das Wort „nur“ gibt an, dass sich die Beschreibung lediglich auf jene Waren innerhalb der Tarifposition bezieht, für die die Zölle beschleunigt beseitigt werden. Es entspricht in der WTO-Terminologie der Bezeichnung „ex out“).

- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de nicotina
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de nitroglicerina
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de quinagolida
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de tizanidina
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de amiprenavir
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento oftálmico a base de aceite de silicona
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento oftálmico a base de perfluorodecalina
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de tirofiban clorhidrato
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de losartán potásico
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de simvastatina
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de acitretino
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de carvedilol
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de filgastrim
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de flunitrazepam
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de mesilato de nelfinavir
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de tolcapone
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de benzoato de rizatriptán
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de tenoxicam
- 3004.90.99 Únicamente: Antiglaucomatos o antihipertensivo ocular con principio activo clorhidrato de levobunolol y alcohol polivinílico
- 3004.90.99 Únicamente: Alternativa terapéutica para mantenimiento de midriasis transoperatoria de extracción de catarata extracapsular con principio activo flurbiprofeno sódico
- 3004.90.99 Únicamente: Solución de uso oftálmico para conjuntivitis infecciosa, úlceras corneales e infecciones oculares con principio activo de ofloxacina
- 3004.90.99 Únicamente: Subtilisina a microangular tabletas para limpieza de lentes de contacto
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de lamivudina y zidovudina (tabletas)
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de abacavir (tabletas)
- 3004.90.99 Únicamente: medicamento a base de lamivudina (tabletas)
- 3004.90.99 Únicamente: medicamentos a base de abacavir, lamivudina y zidovudina (tabletas)
- 3302.90.99 Los demás
- 3822.00.99 Únicamente: Medicamento oftálmico a base de tira de papel filtro whatman prueba para evaluar la cantidad de lágrima producida en el ojo humano
- 3822.00.99 Únicamente: Reactivo para detección de embarazo en tira reactiva, contenida en un estuche o dispositivo de plástico para su venta en farmacias presentación prueba individual
- 3907.91.02 2,2,4-Trimetil-1,2-dihidro-quinolina polimerizada
- 8426.91.02 Grúas con acondicionamiento hidráulico de brazos articulados o rígidos con capacidad hasta 9.9 toneladas a un radio de 1 m
- 8426.91.04 Grúas con brazo (aguilón) articulado, de acondicionamiento hidráulico con capacidad superior a 9.9 toneladas a un radio de 1 m
- 8506.10.01 Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
- 8506.10.02 Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01 y 04

8506.10.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm. Con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01 y 04
8506.10.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01,02 y 03
8506.10.99	Los demás
8506.30.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.30.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01 y 04
8506.30.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm. Con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01 y 04
8506.30.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01,02 y 03
8506.30.99	Los demás
8506.40.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.40.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01 y 04
8506.40.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01 y 04
8506.40.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01, 02 y 03
8506.40.99	Los demás
8506.50.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.50.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01 y 04
8506.50.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01 y 04
8506.50.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01, 02 y 03
8506.50.99	Los demás
8506.60.01	De aire, cinc
8506.80.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.80.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01 y 04
8506.80.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01 y 04
8506.80.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01,02 y 03
8506.80.99	Los demás
8506.90.01	Partes
8703.10.01	Con motor eléctrico
8703.10.02	Vehículos especiales para el transporte de personas en terreno de golf
8703.10.03	Motociclos de cuatro ruedas (cuadrimotos) o de tres ruedas equipados con diferencial y reversa

(\*) Vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der HS-Nomenklatur 2002.

- b) Mexiko beseitigt die Zölle im Rahmen des in Anhang II Abschnitt C Absatz 2.1 (Zollabbauplan für Mexiko) des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko für Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kraftfahrzeugkontingents mit Inkrafttreten dieses Beschlusses.

## ANHANG II

**TARIFPOSITIONEN, FÜR DIE DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DIE BESEITIGUNG DER ZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN MEXIKO BESCHLEUNIGT**

Waren mit Ursprung in Mexiko, für die die Europäische Gemeinschaft die Zölle mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beseitigt:

ex 2905.19.00	Metallalkoholate
2915.31.00	Ethylazetate
2915.32.00	Vinylazetate
2916.12.10	Methylacrylate
2922.50.00	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminverbindungen mit Sauerstofffunktionen
8712.00.10	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor, ohne Kugellager
8712.00.30	Fahrräder
8712.00.80	Andere
ex 8702	Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer — mit einem Gewicht von weniger als 8 864 kg
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
ex 8704	Lastkraftwagen — mit einem Gewicht von weniger als 8 864 kg
8706	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor

---

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft**

(2002/C 262 E/08)

KOM(2002) 157 endg. — 2002/0077(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Nachdem der Rat der Europäischen Union am 10. Juni 1996 seine Direktiven erteilt hatte, leitete die Kommission Verhandlungen mit Algerien über den Abschluss eines Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens ein. Gemäß den Direktiven wurden die Verhandlungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten geführt. Nach mehreren Verhandlungsrunden und einer Reihe von Fachberatungen wurden diese Verhandlungsdirektiven am 14. Dezember 2000 fertiggestellt. Nach weiteren intensiven Verhandlungen im Laufe des Jahres 2001 wurde über die letzten noch offenen Fragen am 5. Dezember 2001 auf der Tagung der Ministertrioika eine politische Einigung erzielt. Der Abkommensentwurf fand am 10. Dezember 2001 in der Gruppe Maghreb/Maschrek die einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten und wurde am 19. Dezember 2001 paraphiert.
2. Das im Entwurf vorliegende Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen hat die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits zum Ziel. Es ersetzt das Kooperationsabkommen und das Abkommen über EGKS-Erzeugnisse, die 1976 unterzeichnet wurden und noch in Kraft sind. Nach dem Inkrafttreten der Abkommen mit Israel, Tunesien, Marokko und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Unterzeichnung der Abkommen mit Jordanien und Ägypten und der Paraphierung des Abkommens mit Libanon ist dieses Abkommen ein weiterer konkreter Ausdruck für die Vertiefung der auf der Konferenz von Barcelona am 27. und 28. November 1995 begründeten Partnerschaft.
3. Das neue Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und ermöglicht die Aufnahme von Beziehungen auf der Grundlage der Partnerschaft und der Gegenseitigkeit und damit eine Stärkung der bestehenden Bindungen zwischen der Gemeinschaft und Algerien. Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sind wesentlicher Bestandteil des Abkommens.
4. Das Abkommen umfasst hauptsächlich Folgendes:
  - a) einen regelmäßigen politischen Dialog;
  - b) die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Algerien während eines Zeitraums von höchstens 12 Jahren im Einklang mit den WTO-Regeln,
    - die erneute Bestätigung der Algerien mit dem Kooperationsabkommen von 1976 gewährten Präferenzregelung für die Ausfuhr gewerblicher Waren in die Gemeinschaft. Im Gegenzug liberalisiert Algerien seine Einfuhrregelung für Gemeinschaftswaren je nach der Empfindlichkeit der Waren unterschiedlich schnell;
    - spezifische gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse. Neue gegenseitige Zollzugeständnisse werden von den Vertragsparteien fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens geprüft;
  - c) Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs, den Kapitalverkehr, die Wettbewerbsregeln, die Rechte an geistigem Eigentum und öffentliche Aufträge;
  - d) eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Anstrengungen Algeriens mit dem Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen. Die im Kooperationsabkommen von 1976 vorgesehene wirtschaftliche Zusammenarbeit umfasste bereits die wichtigsten Bereiche: industrielle Zusammenarbeit, Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik und Technologie, Umweltschutz, Fischerei, Energie, Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Förderung von Privatinvestitionen. Diese Zusammenarbeit wird mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen intensiviert. Darüber hinaus sind darin neue Bereiche vorgesehen: Bildung und Ausbildung, Normung und Konformitätsbewertung, Angleichung der Rechtsvorschriften, Finanzdienstleistungen, Landwirtschaft, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, Tourismus und Zoll;

- e) die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Kooperationsabkommens von 1976 über die Arbeitnehmer, insbesondere des Verbotes der Diskriminierung hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen sowie im Bereich der sozialen Sicherheit.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Abkommen eine Zusammenarbeit im sozialen Bereich eingerichtet. Sie wird im Wege eines regelmäßigen Dialogs über soziale Fragen durchgeführt, die für die Vertragsparteien von Interesse sind. Dieser Dialog wird durch eine Zusammenarbeit im kulturellen Bereich ergänzt;

- f) eine finanzielle Zusammenarbeit zugunsten Algeriens als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens. Sie dient insbesondere der Modernisierung der algerischen Wirtschaft, der Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, der Förderung von Privatinvestitionen und beschäftigungswirksamen Tätigkeiten, der Berücksichtigung der Auswirkungen der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone auf die algerische Wirtschaft und der Durchführung flankierender sozialpolitischer Maßnahmen;
- g) umfassende Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, eine der Besonderheiten des Abkommens. Kernstück dieser Zusammenarbeit ist der Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaates. Hinsichtlich der Freizügigkeit kommen die beiden Vertragsparteien überein zu prüfen, wie die Verfahren für die Erteilung von Visa für Personen, die an der Umsetzung dieses Abkommens beteiligt sind, vereinfacht und beschleunigt werden können. Ferner ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Rückübernahmeabkommen aushandeln. Sie arbeiten außerdem im Bereich Recht und Justiz zusammen sowie bei der Bekämpfung von organisiertem Verbrechen, Geldwäsche, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Drogen und Drogenabhängigkeit sowie Korruption. Die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung findet unter Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates statt;
- h) die üblichen allgemeinen und institutionellen Bestimmungen. Der Assoziationsrat tritt nach Möglichkeit einmal jährlich auf Ministerebene zusammen und prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle Fragen von beiderseitigem Interesse.

Für die Verwaltung des Abkommens wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens setzt der Assoziationsrat eine Arbeitsgruppe für soziale Fragen ein.

5. Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen für beide Vertragsparteien zufriedenstellend. Die Kommission hat den Entwurf des Abkommens paraphiert und schlägt nun dem Rat vor,
- über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Algerien im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu beschließen;
  - das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Algerien im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu schließen.

Das Europäische Parlament wird um seine Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens ersucht.

Das Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ermächtigte die Kommission am 10. Juni 1996, Verhandlungen über ein Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits einzuleiten, und stellte seine Verhandlungsdirektiven am 14. Dezember 2000 fertig.
- (2) Diese Verhandlungen sind abgeschlossen, und das Abkommen ist am 19. Dezember 2001 paraphiert worden —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

---

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits**

(2002/C 262 E/09)

KOM(2002) 157 endg. — 2002/0077(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits ist nach dem Beschluss .../EG des Rates vom ... am [...] 2002 in [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden.

(2) Das Abkommen ist zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits, die Anhänge und Protokolle zu dem Abkommen und

die der Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen und Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Texte sind diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

(1) Der Standpunkt, den die Gemeinschaft im Assoziationsrat und im Assoziationsausschuss vertritt, wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge auf Vorschlag der Kommission vom Rat bzw. von der Kommission festgelegt.

(2) Den Vorsitz im Assoziationsrat gemäß Artikel 93 des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens führt der Präsident des Rates. Den Vorsitz im Assoziationsausschuss gemäß dessen Geschäftsordnung führt ein Vertreter der Kommission.

(3) Über die Veröffentlichung der Beschlüsse des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beschließt im Einzelfall der Rat bzw. die Kommission.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die in Artikel 110 des Abkommens vorgesehene Notifikationsurkunde im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu hinterlegen.

**EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMEN****zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN,

im Folgenden „Algerien“ genannt,

andererseits,

IN ANBETRACHT der Nähe und der gegenseitigen Abhängigkeit zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Algerien, die auf historischen Bindungen und gemeinsamen Wertvorstellungen beruhen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und Algerien diese Bindungen stärken und dauerhafte Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Solidarität, der Partnerschaft und der Entwicklungszusammenarbeit aufnehmen wollen,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die die Vertragsparteien der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere der Achtung der Menschenrechte und der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten beimessen, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

INGEDENK zum einen der Bedeutung von Beziehungen in einem umfassenden Rahmen Europa-Mittelmeer und zum anderen des Ziels der Integration der Maghreb-Länder untereinander,

IN DEM WUNSCH, die Ziele ihrer Assoziation in vollem Umfang zu verwirklichen und zu diesem Zweck die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens durchzuführen, um zu einer Annäherung des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstands der Gemeinschaft und Algeriens zu gelangen,

INGEDENK der Bedeutung dieses Abkommens, das auf der Gemeinsamkeit der Interessen, gegenseitigen Zugeständnissen, Zusammenarbeit und Dialog beruht,

IN DEM WUNSCH, eine politische Koordinierung in bilateralen und internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse einzurichten und zu vertiefen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Terrorismus und das internationale organisierte Verbrechen die Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft und die Stabilität in der Region gefährden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, Algerien in erheblichem Umfang in seinen Anstrengungen im Hinblick auf die Reform und die Anpassung der Wirtschaft sowie die soziale Entwicklung zu unterstützen,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Gemeinschaft und Algeriens für den Freihandel unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in der Fassung der Uruguay-Runde ergeben,

IN DEM WUNSCH, zur Verbesserung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien eine durch einen regelmäßigen Dialog unterstützte Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technologischen, sozialen, kulturellen, audiovisuellen und Umweltfragen aufzunehmen,

IN BESTÄTIGUNG der Tatsache, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel IV des Dritten Teils des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Gemeinschaft binden, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland Algerien notifiziert, dass es im Einklang mit dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nunmehr als Teil der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist; dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen ein günstiger Rahmen für die Entfaltung einer auf Privatinitiative beruhenden Partnerschaft ist und ein Klima schafft, das für die Entwicklung ihrer Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Investitionen förderlich ist, die für die Umstrukturierung der Wirtschaft und die technologische Modernisierung von wesentlicher Bedeutung sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es,

— einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Vertiefung

ihrer Beziehungen und ihrer Zusammenarbeit in allen Bereichen ermöglicht, die sie für sachdienlich erachten;

— den Handel zu fördern, die Entwicklung ausgewogener wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu schaffen;

- den Austausch von Menschen zu fördern, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsverfahren;
- die Integration der Maghreb-Länder untereinander zu unterstützen und zu diesem Zweck den Handel und die Zusammenarbeit innerhalb des Maghreb sowie zwischen diesem und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten zu fördern;
- die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und finanzielle Zusammenarbeit zu fördern.

#### Artikel 2

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

### TITEL I

#### POLITISCHER DIALOG

##### Artikel 3

- (1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer und sicherheitspolitischer Dialog eingerichtet. Er ermöglicht die Schaffung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen zwischen den Partnern, die einen Beitrag zu Wohlstand, Stabilität und Sicherheit im Mittelmeerraum leisten und ein Klima der Verständigung und der Toleranz zwischen den Kulturen schaffen.
- (2) Mit dem politischen Dialog und der politischen Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt,
- a) die Annäherung zwischen den Vertragsparteien durch Verbesserung der Verständigung und eine regelmäßige Koordinierung in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse zu erleichtern;
  - b) den Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen;
  - c) einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und der Stabilität in der Region Europa-Mittelmeer zu leisten;
  - d) gemeinsame Initiativen zu ermöglichen.

##### Artikel 4

Gegenstand des politischen Dialogs sind alle Fragen, die für die Vertragsparteien von beiderseitigem Interesse sind, insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und regionaler Entwicklung durch Unterstützung der Zusammenarbeit.

##### Artikel 5

Der politische Dialog findet regelmäßig und sooft wie nötig statt, und zwar

- a) auf Ministerebene, vor allem im Assoziationsrat;
- b) auf der Ebene hoher Beamter, die Algerien einerseits und die Präsidentschaft des Rates und die Kommission andererseits vertreten;
- c) durch volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, einschließlich regelmäßiger Informationsgespräche zwischen Beamten, Konsultationen bei internationalen Tagungen und Kontakten zwischen den diplomatischen Vertretern in Drittstaaten;
- d) gegebenenfalls in jeder sonstigen Form, mit der ein nützlicher Beitrag zur Intensivierung des politischen Dialogs und zur Steigerung seiner Effizienz geleistet werden kann.

### TITEL II

#### FREIER WARENVERKEHR

##### Artikel 6

Während einer Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Algerien nach Maßgabe dieses Titels und im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT“ genannt) und der anderen multilateralen Handelsübereinkünfte in der Anlage des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“ genannt) schrittweise eine Freihandelszone.

#### KAPITEL 1

##### GEWERBLICHE WAREN

##### Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Algeriens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur und des algerischen Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der in Anhang 1 aufgeführten Waren.

##### Artikel 8

Ursprungserzeugnisse Algeriens sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

##### Artikel 9

- (1) Die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung Algeriens auf die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang 2 aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung Algeriens auf die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang 3 aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

- Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 80 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 70 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 60 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 40 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 20 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle und Abgaben beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung Algeriens auf die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

- Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 90 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 80 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 70 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 60 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 50 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 40 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

- acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 30 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 20 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 10 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 5 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;
- zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle und Abgaben beseitigt.

(4) Treten bei einer Ware ernste Schwierigkeiten auf, so kann der Zeitplan in Absatz 2 bzw. 3 vom Assoziationsausschuss einvernehmlich geändert werden mit der Maßgabe, dass der Zeitplan, um dessen Änderung ersucht wird, für die betreffende Ware nicht über die in Artikel 6 vorgesehene Übergangszeit hinaus verlängert wird. Hat der Assoziationsausschuss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens Algeriens um Änderung des Zeitplans keinen Beschluss gefasst, so kann Algerien den Zeitplan für höchstens ein Jahr vorläufig aussetzen.

(5) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem aus die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorgenommen werden, der in Artikel 18 genannte Satz.

#### Artikel 10

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle.

#### Artikel 11

(1) Algerien kann befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 9 in Form höherer oder wiedereingeführter Zollsätze treffen.

Diese Regelungen dürfen nur neue und junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die eine Umstrukturierung erfahren oder ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, insbesondere wenn diese Schwierigkeiten ernste soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Ausnahmeregelungen eingeführten Einfuhrzollsätze Algeriens für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren gewerblicher Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Regelungen gelten höchstens fünf Jahre, sofern nicht der Assoziationsausschuss eine längere Laufzeit gestattet. Sie treten spätestens bei Ablauf der in Artikel 6 vorgesehenen Übergangszeit außer Kraft.

Derartige Regelungen dürfen für eine Ware nicht getroffen werden, wenn seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen und Abgaben bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Algerien unterrichtet den Assoziationsausschuss über die Ausnahmeregelungen, die es zu treffen beabsichtigt; auf Ersuchen der Gemeinschaft finden vor ihrer Anwendung Konsultationen über die betreffenden Regelungen und Wirtschaftszweige statt. Bei Einführung der Regelungen legt Algerien dem Assoziationsausschuss einen Zeitplan für die Beseitigung der nach diesem Artikel eingeführten Zölle vor. Nach diesem Zeitplan muss der schrittweise Abbau dieser Zölle in gleichen jährlichen Schritten spätestens am Ende des zweiten Jahres nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsausschuss kann einen anderen Zeitplan beschließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 4 kann der Assoziationsausschuss Algerien ausnahmsweise gestatten, bereits nach Absatz 1 getroffene Regelungen über die in Artikel 6 vorgesehene Übergangszeit hinaus für höchstens drei Jahre aufrechtzuerhalten, um den mit dem Aufbau einer neuen Industrie verbundenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen.

## KAPITEL 2

### LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE, FISCHEREIERZEUGNISSE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

#### Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Algeriens, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und des algerischen Zolltarifs fallen, und für die in Anhang 1 aufgeführten Waren.

#### Artikel 13

Die Gemeinschaft und Algerien liberalisieren schrittweise ihren Handel mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind.

#### Artikel 14

(1) Für die in Protokoll Nr. 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Regelungen dieses Protokolls.

(2) Für die in Protokoll Nr. 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Algerien die Regelungen dieses Protokolls.

(3) Für die in Protokoll Nr. 3 aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Algerien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Regelungen dieses Protokolls.

(4) Für die in Protokoll Nr. 4 aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Algerien die Regelungen dieses Protokolls.

(5) Für den Handel mit den unter dieses Kapitel fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gelten die Regelungen des Protokolls Nr. 5.

#### Artikel 15

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens prüfen die Gemeinschaft und Algerien die Lage und legen die Maßnahmen fest, die von der Gemeinschaft und Algerien nach dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden sind, um das in Artikel 13 gesetzte Ziel zu erreichen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung des Volumens des Handels zwischen den beiden Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen sowie deren besonderer Empfindlichkeit prüfen die Gemeinschaft und Algerien im Assoziationsrat regelmäßig für alle Erzeugnisse, welche weiteren Zugeständnisse auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingeräumt werden können.

#### Artikel 16

(1) Wird im Rahmen der Durchführung der Agrarpolitik einer Vertragspartei eine Sonderregelung eingeführt oder eine geltende Regelung geändert oder werden die Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik geändert oder erweitert, so kann die Gemeinschaft bzw. Algerien die Regelung des Abkommens für die betreffenden Erzeugnisse ändern.

(2) Die Vertragspartei, die die Änderung vornimmt, unterrichtet den Assoziationsausschuss. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei tritt der Assoziationsausschuss zusammen, um den Interessen dieser Vertragspartei in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(3) Ändert die Gemeinschaft oder Algerien nach Absatz 1 die Regelung dieses Abkommens für landwirtschaftliche Erzeugnisse, so gewähren sie für die Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei eine Vergünstigung, die mit der in diesem Abkommen vorgesehenen Vergünstigung vergleichbar ist.

(4) Jede Änderung einer Regelung dieses Abkommens ist auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

## KAPITEL 3

### GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

(1) Im Handel zwischen der Gemeinschaft und Algerien werden weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bei Inkrafttreten dieses Abkommens angewandten erhöht.

(2) Im Handel zwischen der Gemeinschaft und Algerien werden keine neuen mengenmäßigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

(3) Die bestehenden mengenmäßigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen Algerien und der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(4) Algerien beseitigt spätestens am 1. Januar 2006 den vorläufigen Zusatzzoll auf die in Anhang 4 aufgeführten Waren. Dieser Zoll wird ab 1. Januar 2002 linear um jährlich 12 Punkte gesenkt.

Für den Fall, dass in den Verpflichtungen, die Algerien bei seinem Beitritt zur WTO eingeht, für die Beseitigung dieses vorläufigen Zusatzzolls eine kürzere Frist vorgesehen ist, gilt diese Frist.

#### Artikel 18

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem aus die in Artikel 9 Absätze 2 und 3 und in Artikel 14 vorgesehenen Senkungen vorgenommen werden, der Satz, der am 1. Januar 2002 tatsächlich gegenüber der Gemeinschaft angewandt wurde.

(2) Für den Fall, dass Algerien der WTO beitrifft, ist der zwischen den Vertragsparteien anwendbare Einfuhrzollsatz der in der WTO gebundene Zollsatz oder der am Tag des Beitritts tatsächlich angewandte Zollsatz, falls dieser niedriger ist. Wird nach dem Beitritt Algeriens zur WTO eine Zollsenkung erga omnes vorgenommen, so findet der gesenkte Zollsatz Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt für jede nach dem Tag des Abschlusses der Verhandlungen vorgenommene Zollsenkung erga omnes.

(4) Die Vertragsparteien teilen einander ihre am 1. Januar 2002 angewandten Zollsätze mit.

#### Artikel 19

Die Behandlung, die die Ursprungserzeugnisse Algeriens bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfahren, ist nicht günstiger als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln.

#### Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien unterlassen interne steuerliche Maßnahmen und Praktiken, die die Erzeugnisse der einen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gegenüber gleichartigen Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für die Waren, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung interner indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen indirekten Abgaben.

#### Artikel 21

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelung bewirken.

(2) Im Assoziationsausschuss finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Übereinkünfte zur Errichtung von Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Ersuchen über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaates zur Europäischen Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen niedergelegten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Algeriens Rechnung getragen wird.

#### Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT und ihren einschlägigen internen Rechtsvorschriften unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 26 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 23

Das WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen findet zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Subventionen im Sinne der Artikel VI und XVI des GATT fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und ihren einschlägigen internen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

#### Artikel 24

(1) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden Artikel XIX des GATT und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

(2) Eine Vertragspartei, die Schritte im Hinblick auf die Anwendung einer Schutzmaßnahme einleitet oder einzuleiten beabsichtigt, unterrichtet unverzüglich den Assoziationsausschuss. Insbesondere übermittelt die Vertragspartei dem Assoziationsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche im Voraus, eine schriftliche Mitteilung mit allen zweckdienlichen Informationen über

- die Einleitung einer Untersuchung,
- das Endergebnis der Untersuchung.

Diese Informationen müssen insbesondere eine Erläuterung des Verfahrens, nach dem die Untersuchung durchgeführt wird, und den Zeitplan für die Anhörungen und sonstigen geeigneten Gelegenheiten enthalten, bei denen die interessierten Parteien ihren Standpunkt in der Sache darlegen können.

Ferner übermittelt die Vertragspartei dem Assoziationsausschuss im Voraus eine schriftliche Mitteilung mit allen zweckdienlichen Informationen über den Beschluss, vorläufige Schutzmaßnahmen anzuwenden; diese Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der Anwendung dieser Maßnahmen eingehen.

(3) Die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen anzuwenden, ersucht den Assoziationsausschuss zum Zeitpunkt der Mitteilung des Endergebnisses der Untersuchung und vor Anwendung dieser Maßnahmen um eine gründliche Prüfung der Lage, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(4) Um eine solche Lösung zu finden, halten die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen im Assoziationsausschuss ab. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Konsultationen keine Einigung über eine Lösung zur Vermeidung der Anwendung der Schutzmaßnahmen, so kann die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmaßnahmen anzuwenden, Artikel XIX des GATT und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen anwenden.

(5) Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel geben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das für die Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten Erforderliche hinausgehen und müssen die nach diesem Abkommen gewährte Präferenz aufrechterhalten.

(6) Die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel anzuwenden, bietet der anderen Vertragspartei einen Ausgleich in Form einer Handelsliberalisierung für die Einfuhren aus dieser Vertragspartei an; dieser Ausgleich entspricht im Wesentlichen den nachteiligen Auswirkungen auf den Handel, die diese Maßnahmen ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendung für die andere Vertragspartei haben. Das Angebot wird vor Einführung der Schutzmaßnahme und gleichzeitig mit der Unterrichtung und Befassung des Assoziationsausschusses nach Absatz 3 unterbreitet. Ist das Ausgleichsangebot nach Auffassung der Vertragspartei, für deren Ware die Schutzmaßnahme eingeführt werden soll, nicht zufriedenstellend, so können die Vertragsparteien in den Konsultationen nach Absatz 3 eine andere Form des Handelsausgleichs vereinbaren.

(7) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Konsultationen keine Einigung über den Aus-

gleich, so kann die Vertragspartei, auf deren Ware die Schutzmaßnahme angewandt wird, zolltarifliche Ausgleichsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den Handel treffen, die im Wesentlichen der nach diesem Artikel getroffenen Schutzmaßnahme entsprechen.

#### Artikel 25

Führt die Befolgung des Artikels 17 Absatz 3

- i) zu einer Wiederausfuhr in einen Drittstaat, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen bzw. Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer ernstern Verknappung oder zur Gefahr einer ernstern Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und verursacht dies der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten oder droht dies der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten zu verursachen, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 26 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und sind aufzuheben, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

#### Artikel 26

(1) Führt die Gemeinschaft oder Algerien für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 24 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren ein, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

Die Gemeinschaft bzw. Algerien stellt dem Assoziationsausschuss in den Fällen der Artikel 22 und 25 vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe c) so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Der Vorrang ist den Maßnahmen zu geben, die das Funkzionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen

(2) Für die Durchführung des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gilt Folgendes:

- a) Im Falle des Artikels 22 wird die ausführende Vertragspartei über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Notifizierung des Falles das Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

- b) Im Falle des Artikels 25 wird der Assoziationsausschuss mit der Prüfung der Schwierigkeiten befasst, die sich aus der darin beschriebenen Lage ergeben.

Der Assoziationsausschuss kann die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Beschlüsse fassen. Hat er innerhalb von 30 Tagen nach seiner Befassung mit der Angelegenheit keinen Beschluss gefasst, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen auf die Ausfuhr der betreffenden Ware anwenden.

- c) Schließen besondere Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Algerien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 22 und 25 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

#### Artikel 27

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen für Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 28

Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ für die Anwendung der Bestimmungen dieses Titels und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind in Protokoll Nr. 6 festgelegt.

#### Artikel 29

Für die Einreihung der in die Gemeinschaft eingeführten Waren gilt die Kombinierte Nomenklatur. Für die Einreihung der nach Algerien eingeführten Waren gilt der algerische Zolltarif.

### TITEL III

## DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

#### Artikel 30

### Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dehnen die Behandlung, zu der sie nach Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden „GATS“ genannt) verpflichtet sind, auf Algerien aus.

(2) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den algerischen Dienstleistungserbringern eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie nach der dem GATS als Anlage beigefügten Liste der spezifischen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten den Erbringern gleichartiger Dienstleistungen gewähren.

(3) Die Behandlung gilt weder für die Vorteile, die eine Vertragspartei gemäß einer Übereinkunft im Sinne des Artikels V GATS oder gemäß den aufgrund einer solchen Übereinkunft getroffenen Maßnahmen gewährt, noch für die sonstigen Vorteile, die gemäß der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten dem GATS als Anlage beigefügten Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung gewährt werden.

(4) Algerien gewährt den Dienstleistungserbringern der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach den Artikeln 31 bis 33.

#### Artikel 31

### Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Für Dienstleistungen, die von Dienstleistungserbringern der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet Algeriens in anderer Form als im Wege einer gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthalts natürlicher Personen im Sinne des Artikels 32 bzw. 33 erbracht werden, gewährt Algerien den Dienstleistungserbringern der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt.

#### Artikel 32

### Gewerbliche Niederlassung

(1) a) Algerien gewährt für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in seinem Hoheitsgebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt.

b) Algerien gewährt für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft, die in seinem Hoheitsgebiet nach seinen Rechtsvorschriften niedergelassen sind, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es seinen eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigere Behandlung ist, Zweigniederlassungen oder den algerischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewährt.

Die Behandlung nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen gewährt, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Algerien niedergelassen sind, sowie Gesellschaften, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich dort nach diesem Zeitpunkt niederlassen.

## Artikel 33

**Vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen**

(1) Die im Hoheitsgebiet Algeriens niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen algerischen Gesellschaften sind berechtigt, im Einklang mit den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften vorübergehend Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft bzw. Algeriens besitzt, sofern es sich bei diesem Personal um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt, das ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der genannten Gesellschaften (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstaben c), sofern das Unternehmen eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in den der Versetzung unmittelbar vorausgehenden 12 Monaten direkt von ihm beschäftigt worden oder an ihm beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen). Es handelt sich um Personen nachstehender Kategorien:

a) Führungskräfte eines Unternehmens, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären bzw. Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung oder Entlassung und sonstige Personalentscheidungen;

b) Personal eines Unternehmens mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden;

c) „gesellschaftsintern versetztes Personal“, d. h. die natürlichen Personen, die von einem Unternehmen im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; das betreffende Unternehmen muss seinen Hauptgeschäftssitz im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muss in eine Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung) dieses Un-

ternehmens erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

(3) Die Einreise von Staatsangehörigen Algeriens bzw. der Mitgliedstaaten in das Gebiet der Gemeinschaft bzw. Algeriens und deren vorübergehender Aufenthalt in diesem Gebiet wird gestattet, sofern es sich um Vertreter von Gesellschaften handelt, die Führungskräfte einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a sind und für die Gründung einer algerischen Gesellschaft in der Gemeinschaft bzw. für die Gründung einer Gesellschaft der Gemeinschaft in Algerien zuständig sind, und sofern

- diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder Dienstleistungen erbringen und
- die Gesellschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft bzw. in Algerien keine weiteren Vertreter, Büros, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften hat.

## Artikel 34

**Verkehr**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 gelten die Artikel 30 bis 33 nicht für den Luftverkehr, den Binnenschiffsverkehr, den Landverkehr und die Inlandsseekabotage.

(2) Im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Reedereien zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gestatten die Vertragsparteien die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die sie ihren eigenen Gesellschaften oder, falls dies die günstigeren Bedingungen sind, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittstaaten gewähren. Diese Geschäftstätigkeit umfasst u. a. Folgendes:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Ausstellung der Rechnung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleistungserbringer erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat;
- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich der eingehenden Verkehrsdienstleistungen aller Verkehrsarten, u. a. auf Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind;
- c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren;

- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen in jeder Form, einschließlich EDV-Systemen und Austausch elektronischer Daten (vorbehaltlich nicht diskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);
- e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einem Partner vor Ort, in denen u. a. die Beteiligung am Kapital und, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, die Einstellung einheimischen oder ausländischen Personals vorgesehen ist;
- f) Vertretung von Gesellschaften, Organisierung von Zwischenstopps und gegebenenfalls Abfertigung der Ladung.

(3) Im Bereich des Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

Jedoch finden auf die Vorrechte und das Recht der Nationalflagge in den Bereichen Inlandskabotage sowie Rettungs-, Schlepp- und Lotsendienste die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Anwendung.

Diese Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, wie es von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird, unberührt. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit Konferenz-Reedereien im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des fairen Wettbewerbs auf kommerzieller Basis beachten.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

- (4) Gemäß den Grundsätzen des Absatzes 3
- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern und den Linienverkehr keine Ladungsanteilvereinbarungen auf. Solche Vereinbarungen sind jedoch für den Linienverkehr nicht ausgeschlossen, wenn der Ausnahmefall vorliegt, dass Reedereien der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittstaat hätten;
- b) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.
- (5) Unter anderem gewähren die Vertragsparteien den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und

sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Schiffen gewähren.

(6) Zur Gewährleistung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, werden die Bedingungen für den beiderseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Luft-, Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr gegebenenfalls in gesonderten Übereinkünften geregelt, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.

### Artikel 35

#### Interne Rechtsvorschriften

(1) Dieser Titel steht der Anwendung von Maßnahmen durch eine Vertragspartei nicht entgegen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass ihre Rechtsvorschriften über den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt mithilfe der Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

(2) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

(3) Dieser Titel schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet, die dort nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen diesen Zweigniederlassungen und den Zweigniederlassungen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die unterschiedliche Behandlung darf nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgehen, das sich aus den rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

(4) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder von Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Pflichten hat, oder zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu treffen. Entsprechen diese Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieses Abkommens, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

(5) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

(6) Für die Zwecke der Freizügigkeit natürlicher Personen, die eine Dienstleistung erbringen, sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Niederlassung natürlicher Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, vorausgesetzt, dass sie dadurch die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung dieses Abkommens erwachsenden Vorteile nicht zunichte machen oder verringern. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Absatzes 2.

#### Artikel 36

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Dienstleistungserbringer“ ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Gebiet der einen Vertragspartei aus einem Leistungsempfänger der anderen Vertragspartei im Gebiet einer Vertragspartei im Wege einer gewerblicher Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei und des Aufenthalts natürlicher Personen im Gebiet der anderen Vertragspartei eine für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmte Dienstleistung erbringt;
- b) „Gesellschaft der Gemeinschaft“ bzw. „algerische Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Algeriens gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Algeriens hat.  
  
Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates bzw. Algeriens gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft bzw. Algeriens, so gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft bzw. als algerische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates bzw. Algeriens aufweist;
- c) „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- d) „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen;
- e) „Niederlassung“ ist im Falle der Gesellschaften der Gemeinschaft oder der algerischen Gesellschaften im Sinne des Buchstaben b) das Recht, durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Algerien bzw. in der Gemeinschaft eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen;
- f) „Geschäftstätigkeit“ ist die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;

- g) „Erwerbstätigkeiten“ umfassen gewerbliche, kaufmännische und freiberufliche Tätigkeiten;
- h) „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates“ bzw. „Staatsangehöriger Algeriens“ ist eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates bzw. Algeriens besitzt.

Dieser Titel gilt im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten bzw. Algeriens, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Algeriens niedergelassen sind, und für Reedereien, die außerhalb der Gemeinschaft bzw. Algeriens niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates bzw. Algeriens kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat bzw. in Algerien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

#### Artikel 37

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien treffen keine Maßnahmen und leiten keine Schritte ein, die die Bedingungen für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit ihrer Gesellschaften gegenüber dem Tag vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens verschärfen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Weiterentwicklung dieses Titels im Hinblick auf den Abschluss eines „Abkommens über wirtschaftliche Integration“ im Sinne des Artikels V des GATS zu prüfen. Bei der Formulierung seiner Empfehlungen berücksichtigt der Assoziationsrat die Erfahrung, die bei der Umsetzung der Meistbegünstigung und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem GATS, insbesondere aus Artikel V, gewonnen wurde.

Bei dieser Prüfung berücksichtigt der Assoziationsrat ferner die bei der Angleichung der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über die betreffenden Tätigkeiten erzielten Fortschritte.

Dieses Ziel wird spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer ersten Überprüfung durch den Assoziationsrat unterzogen.

#### TITEL IV

##### ZAHLUNGEN, KAPITAL, WETTBEWERB UND SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1

##### LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

#### Artikel 38

Vorbehaltlich des Artikels 40 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle laufenden Zahlungen im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen.

*Artikel 39*

(1) Die Gemeinschaft und Algerien gewährleisten ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr für Direktinvestitionen in Gesellschaften in Algerien, die nach den dort geltenden Rechtsvorschriften gegründet wurden, und die Liquidation und Rückführung dieser Investitionen und der daraus resultierenden Gewinne.

(2) Die Vertragsparteien halten Konsultationen ab und arbeiten zusammen, um die Voraussetzungen für eine Erleichterung des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Algeriens zu schaffen und schließlich seine vollständige Liberalisierung zu erreichen.

*Artikel 40*

Bei bereits eingetretenen oder bei drohenden ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens kann die Gemeinschaft bzw. Algerien unter den Voraussetzungen des GATT und der Artikel VIII und XIV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds befristete Beschränkungen der laufenden Zahlungen einführen, die nicht über das für die Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt Erforderliche hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft bzw. Algerien unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

## KAPITEL 2

**WETTBEWERB UND SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE FRAGEN***Artikel 41*

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Algerien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen

— im Gebiet der Gemeinschaft oder auf einem wesentlichen Teil desselben oder

— im Gebiet Algeriens oder auf einem wesentlichen Teil desselben.

(2) Die Vertragsparteien leisten einander bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts und beim Informationsaustausch unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses Amtshilfe nach Maßgabe des Anhangs 5.

(3) Wenn die Gemeinschaft oder Algerien der Auffassung ist, dass eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist, und wenn den Interessen der anderen Vertragspartei durch diese Verhaltensweise ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht, kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Assoziationsausschuss oder 30 Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

*Artikel 42*

Unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen des GATT formen die Mitgliedstaaten und Algerien alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Algeriens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsausschuss wird über die zur Verwirklichung dieses Ziels getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

*Artikel 43*

Hinsichtlich öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, sorgt der Assoziationsrat dafür, dass ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahmen erlassen oder aufrechterhalten werden, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und Algerien verzerren und den Interessen der Vertragsparteien zuwiderlaufen. Diese Bestimmung darf die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindern.

*Artikel 44*

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum gemäß den strengsten internationalen Normen; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Die Anwendung dieses Artikels und des Anhangs 6 wird von den Vertragsparteien regelmäßig überprüft. Treten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme auf, die den Handel beeinträchtigen, so finden auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um beide Seiten zufriedenstellende Lösungen zu finden.

*Artikel 45*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Hindernisse für den freien Verkehr dieser Daten zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen.

*Artikel 46*

(1) Die Vertragsparteien streben eine beiderseitige schrittweise Liberalisierung der öffentlichen Aufträge an.

(2) Der Assoziationsrat trifft die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen.

## TITEL V

**WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT**

## Artikel 47

**Ziele**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wirtschaftliche Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und im Geiste der Partnerschaft, auf der dieses Abkommen aufbaut, zu intensivieren.

(2) Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist es, die Anstrengungen Algeriens mit dem Ziel einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

(3) Eine solche wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört zu den in der Erklärung von Barcelona festgelegten Zielen.

## Artikel 48

**Geltungsbereich**

(1) Die Zusammenarbeit wird vor allem auf die Bereiche ausgerichtet, die unter internen Sachzwängen und Schwierigkeiten leiden oder die durch die Liberalisierung der algerischen Wirtschaft insgesamt und insbesondere durch die Liberalisierung des Handels zwischen Algerien und der Gemeinschaft betroffen sind.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich ferner auf die Bereiche, die die Annäherung der algerischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft erleichtern, insbesondere auf die Bereiche, die zu Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, und auf die Entwicklung des Handels zwischen Algerien und der Gemeinschaft insbesondere durch Förderung der Diversifizierung der algerischen Ausfuhren.

(3) Die Zusammenarbeit unterstützt die wirtschaftliche Integration der Maghreb-Länder untereinander mit allen Maßnahmen, die zum Ausbau der Beziehungen zwischen den Maghreb-Ländern beitragen können.

(4) Der Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind wesentlicher Bestandteil der einzelnen Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

(5) Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche in die wirtschaftliche Zusammenarbeit einbeziehen.

## Artikel 49

**Methoden und Modalitäten**

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird insbesondere mit folgenden Mitteln durchgeführt:

a) regelmäßiger wirtschaftlicher Dialog zwischen den Vertragsparteien, der alle Bereiche der Gesamtwirtschaftspolitik umfaßt;

- b) Informationsaustausch und Kommunikation;
- c) Beratung, Vermittlung von Fachwissen und Ausbildung;
- d) Durchführung gemeinsamer Maßnahmen;
- e) technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften;
- f) Fördermaßnahmen zugunsten der Partnerschaft, der Direktinvestitionen vor allem privater Wirtschaftsbeteiligter und der Privatisierungsprogramme.

## Artikel 50

**Regionale Zusammenarbeit**

Damit dieses Abkommen seine Wirkung im Hinblick auf den Aufbau der Partnerschaft Europa-Mittelmeer und auf der Ebene der Maghreb-Länder voll entfalten kann, bemühen sich die Vertragsparteien, Maßnahmen jeder Art, die regionale Auswirkungen haben oder an denen andere Drittstaaten beteiligt sind, insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- a) wirtschaftliche Integration;
- b) Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- c) Umwelt;
- d) wissenschaftliche und technologische Forschung;
- e) Bildung und Ausbildung;
- f) Kultur;
- g) Zoll;
- h) regionale Einrichtungen und Durchführung gemeinsamer bzw. aufeinander abgestimmter Programme und Politiken.

## Artikel 51

**Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik und Technologie**

Ziel der Zusammenarbeit ist es,

- a) den Aufbau ständiger Verbindungen zwischen den Wissenschaftlern der Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch
  - Zugang Algeriens zu den Gemeinschaftsprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinschaft über die Beteiligung von Drittstaaten an diesen Programmen,
  - Beteiligung Algeriens an Netzen für dezentrale Zusammenarbeit,

— Förderung von Synergieeffekten zwischen Ausbildung und Forschung;

- b) die Forschungskapazitäten Algeriens auszubauen;
- c) die technologische Innovation, den Transfer neuer Technologie, die Verbreitung von Know-how, die Durchführung von Projekten für Forschung und technologische Entwicklung und die bessere Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu fördern;
- d) alle Maßnahmen zu fördern, die auf Synergien mit regionalen Auswirkungen abzielen.

#### Artikel 52

##### Umwelt

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei der Verhinderung einer Verschlechterung der Umweltlage, der Überwachung der Verschmutzung und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und die Qualität der Umwelt und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf Folgendes:

- Desertifikation;
- rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen;
- Versalzung;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Qualität von Böden und Wasser;
- geeignete Nutzung von Energie und Verkehr;
- Auswirkungen der industriellen Entwicklung auf die Umwelt im Allgemeinen und auf die Sicherheit von Industrieanlagen im Besonderen;
- Abfallwirtschaft, insbesondere Bewirtschaftung giftiger Abfälle;
- integrierte Bewirtschaftung empfindlicher Gebiete;
- Überwachung und Verhinderung der Verschmutzung in den Städten, der Verschmutzung durch die Industrie und der Meeresverschmutzung;
- Einsatz fortschrittlicher Instrumente der Umweltpflege und -überwachung, insbesondere Einsatz des Umweltinformationssystems und der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- technische Hilfe, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt.

#### Artikel 53

##### Industrielle Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit ist es,

- a) Maßnahmen anzuregen oder zu unterstützen, mit denen eine Förderung der Direktinvestitionen und der industriellen Partnerschaft in Algerien angestrebt wird;
- b) die direkte Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien zu fördern, einschließlich der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Zugang Algeriens zu den Netzen der Gemeinschaft für Unternehmenskooperation und zu den Netzen für dezentrale Zusammenarbeit;
- c) den öffentlichen und den privaten Sektor Algeriens in ihren Anstrengungen zur Modernisierung und Umstrukturierung der Wirtschaft, einschließlich der Agrar- und Ernährungswirtschaft, zu unterstützen;
- d) die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern;
- e) die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Privatinitiative zu fördern, um die Produktion für den Binnen- und den Exportmarkt anzukurbeln und zu diversifizieren;
- f) das Humankapital und das Industriepotenzial Algeriens durch eine effizientere Politik in den Bereichen Innovation und Forschung und technologische Entwicklung besser zu nutzen;
- g) die Umstrukturierung der Industrie und das Modernisierungsprogramm im Hinblick auf die Errichtung der Freihandelszone zu begleiten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Waren zu verbessern;
- h) einen Beitrag zur Förderung der Ausfuhr algerischer gewerblicher Waren zu leisten.

#### Artikel 54

##### Investitionsförderung und Investitionsschutz

Ziel der Zusammenarbeit ist es, ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen, insbesondere durch

- a) Einführung von einheitlichen und vereinfachten Verfahren, von Mechanismen für Koinvestitionen (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen) sowie von Mitteln zur Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten und zur Information darüber;
- b) Schaffung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen für Investitionen, gegebenenfalls durch Abschluss von Investitionsschutzabkommen und Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Algerien und den Mitgliedstaaten;

- c) technische Hilfe für Maßnahmen, mit denen inländische und ausländische Investitionen gefördert und garantiert werden sollen.

#### Artikel 55

##### **Normung und Konformitätsprüfung**

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Normung und Zertifizierung.

Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere Folgendes:

- Förderung der Anwendung der europäischen Normen und der Konformitätsbewertungsverfahren und -techniken;
- Modernisierung der algerischen Einrichtungen, die für die Konformitätsbewertung und das Messwesen zuständig sind, sowie Hilfe bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen;
- Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung;
- Unterstützung der algerischen Einrichtungen, die für Normung, Qualität sowie das geistige und gewerbliche Eigentum zuständig sind.

#### Artikel 56

##### **Angleichung der Rechtsvorschriften**

Ziel der Zusammenarbeit ist es, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen die Rechtsvorschriften Algeriens an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzugleichen.

#### Artikel 57

##### **Finanzdienstleistungen**

Ziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung und Entwicklung der Finanzdienstleistungen.

Sie umfasst im Wesentlichen

- einen Informationsaustausch über Regelungen und Praktiken im Finanzbereich sowie Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Unterstützung der Reform des Bank- und Finanzwesens in Algerien, einschließlich der Entwicklung des Börsenmarktes.

#### Artikel 58

##### **Landwirtschaft und Fischerei**

Ziel der Zusammenarbeit ist die Modernisierung und gegebenenfalls Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei.

Sie konzentriert sich insbesondere auf Folgendes:

- Unterstützung der Politik zur Entwicklung und Diversifizierung der Produktion;
- Ernährungssicherung;
- integrierte Entwicklung im ländlichen Raum, u. a. Verbesserung der Grunddienstleistungen und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten;
- Förderung einer Form der Landwirtschaft und Fischerei, die der Umwelt gebührend Rechnung trägt;
- Bewertung und rationelle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- Intensivierung der Beziehungen zwischen den Unternehmen sowie den Berufs- und Fachorganisationen der Landwirtschaft, der Fischerei und der Agrar- und Ernährungswirtschaft auf freiwilliger Basis;
- technische Hilfe und fachliche Ausbildung;
- Harmonisierung der Normen und Kontrollen im Bereich der Pflanzen- und Tiergesundheit;
- Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten, Austausch von Erfahrungen und Know-how im Bereich der ländlichen Entwicklung;
- Unterstützung der Privatisierung;
- Bewertung und rationelle Bewirtschaftung der Fischereiresourcen;
- Unterstützung der Forschungsprogramme.

#### Artikel 59

##### **Verkehr**

Ziel der Zusammenarbeit ist

- die Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- die Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs;
- die Festlegung und Anwendung von Betriebsnormen, die mit den in der Gemeinschaft geltenden vergleichbar sind.

Die vorrangigen Bereiche der Zusammenarbeit sind

- der Straßenverkehr, einschließlich der schrittweisen Erleichterung des Transits;

- das Management der Eisenbahnen, der Flughäfen und der Häfen sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Stellen;
- die Modernisierung der mit den wichtigsten transeuropäischen Verkehrsverbindungen von beiderseitigem Interesse und den Strecken von regionalem Interesse verbundenen Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastruktur sowie der Navigationshilfen;
- die Modernisierung der technischen Anlagen nach Maßgabe der Gemeinschaftsnormen für den Straßen- und den Schienenverkehr, den multimodalen Verkehr, den Containerverkehr und den Güterumschlag;
- technische Hilfe und Ausbildung.

#### Artikel 60

### Telekommunikation und Informationsgesellschaft

Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich wird insbesondere Folgendes angestrebt:

- ein Dialog über die verschiedenen Aspekte der Informationsgesellschaft, einschließlich der Telekommunikationspolitik;
- ein Informationsaustausch und gegebenenfalls technische Hilfe in den Bereichen Regulierung, Normung, Konformitätsbewertung und Zertifizierung auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnologie;
- die Verbreitung von neuer, fortgeschrittener Informations- und Telekommunikationstechnologie, einschließlich Satellitentechnologie, und von Informationsdiensten und -technologien;
- die Förderung und Durchführung gemeinsamer Projekte für Forschung, technologische Entwicklung und industrielle Anwendung in den Bereichen Informationstechnologie, Kommunikation, Telematik und Informationsgesellschaft;
- die Möglichkeit für algerische Organisationen, sich nach den für den betreffenden Bereich festgelegten Modalitäten an Pilotprojekten und europäischen Programmen zu beteiligen;
- der Verbund und die Interoperabilität der Telematiknetze und -dienste in der Gemeinschaft und in Algerien;
- technische Hilfe für die Planung und Verwaltung des Funkfrequenzspektrums im Hinblick auf eine koordinierte und effiziente Nutzung des Funkverkehrs in der Region Europa-Mittelmeer.

#### Artikel 61

### Energie und Bergbau

Ziel der Zusammenarbeit im Bereich Energie und Bergbau ist

- a) die Modernisierung der Einrichtungen und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Regulierung der Tätigkeiten und die Förderung von Investitionen zu gewährleisten;
- b) die technische und technologische Modernisierung der Energie- und Bergbauunternehmen, um sie auf die Anforderungen der Marktwirtschaft und auf den Wettbewerb vorzubereiten;
- c) der Ausbau der Partnerschaft zwischen algerischen und europäischen Unternehmen bei Exploration, Erzeugung, Umwandlung, Bereitstellung und Energie- und Bergbaudiensten.

Die vorrangigen Bereiche der Zusammenarbeit sind

- die Anpassung der Einrichtungen und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten im Energie- und Bergbausektor an die Regeln der Marktwirtschaft durch technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften;
- die Unterstützung der Umstrukturierung der öffentlichen Unternehmen des Energie- und Bergbausektors;
- der Ausbau der Partnerschaft auf den Gebieten
  - Exploration, Förderung und Umwandlung von Öl,
  - Erzeugung von Strom,
  - Verteilung von Erdölzeugnissen,
  - Herstellung von Ausrüstung und Bereitstellung von Dienstleistungen für die Herstellung von Energieerzeugnissen,
  - bessere Nutzung des Bergbaupotenzials und Umwandlung;
- die Erleichterung der Durchleitung von Gas, Öl und Strom;
- die Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus der Energieversorgungsnetze und ihres Verbunds mit den Netzen der Gemeinschaft;
- die Einrichtung von Datenbanken in den Bereichen Energie und Bergbau;
- die Unterstützung und Förderung von Privatinvestitionen in den Energie- und Bergbausektor;
- die Umwelt, die Förderung der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz;

- die Förderung des Technologietransfers im Energie- und Bergbausektor.

#### Artikel 62

##### **Tourismus und Handwerk**

Mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich wird vorrangig Folgendes angestrebt:

- Intensivierung des Informationsaustauschs über Ströme und Politik in den Bereichen Tourismus, Kurbäderwesen und Handwerk;
- Intensivierung der Ausbildung in Hotelmanagement und -verwaltung und der Ausbildung in anderen Tourismus- und Handwerksberufen;
- Förderung des Erfahrungsaustauschs, um die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Tourismus zu gewährleisten;
- Förderung des Jugendtourismus;
- Unterstützung Algeriens bei der besseren Nutzung seines Potenzials in den Bereichen Tourismus, Kurbäderwesen und Handwerk und bei der Verbesserung des Image seiner Tourismusprodukte;
- Unterstützung der Privatisierung.

#### Artikel 63

##### **Zusammenarbeit im Zollbereich**

(1) Mit der Zusammenarbeit soll die Einhaltung der Freihandelsregelung gewährleistet werden. Sie konzentriert sich auf

- a) die Vereinfachung der Kontrollen und der Zollverfahren;
- b) die Anwendung eines Einheitspapiers ähnlich dem der Gemeinschaft und die Möglichkeit des Verbunds der Durchfuhrsysteme der Gemeinschaft und Algeriens.

Soweit erforderlich, kann technische Hilfe geleistet werden.

(2) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen insbesondere für die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Geldwäsche vorgesehen sind, leisten die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe nach Maßgabe des Protokolls Nr. 7.

#### Artikel 64

##### **Zusammenarbeit im Bereich der Statistik**

Hauptziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist es, die Angleichung der von den Vertragsparteien angewandten Methoden sowie die Vergleichbarkeit und die Nutzung der Statistiken zu gewährleisten, u. a. in den Bereichen Außenhandel, öffentliche Finanzen und Zahlungsbilanz, Demografie, Migrati-

on, Verkehr und Kommunikation sowie allgemein in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen. Soweit erforderlich, kann technische Hilfe geleistet werden.

#### Artikel 65

##### **Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich darauf gerichtet sein muss, ihre Verbraucherschutzprogramme miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- a) Informationsaustausch über Gesetzgebungsvorhaben und Sachverständigenaustausch, insbesondere von Vertretern der Verbraucherinteressen;
- b) Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika;
- c) Einrichtung ständiger Systeme für die gegenseitige Unterrichtung über gefährliche Waren, d. h. Waren, die eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit des Verbrauchers darstellen;
- d) Verbesserung der Information des Verbrauchers über Preise und Merkmale der angebotenen Waren und Dienstleistungen;
- e) Reform der Einrichtungen;
- f) Bereitstellung technischer Hilfe;
- g) Ausbau der algerischen Prüf- und Vergleichslaboratorien und Hilfe bei der Organisation der Einrichtung eines dezentralen Informationssystems für den Verbraucher;
- h) Hilfe bei der Organisation und der Einrichtung eines in das europäische Netz zu integrierenden Frühwarnsystems.

#### Artikel 66

Die beiden Vertragsparteien legen die Methoden und Modalitäten für die Durchführung der in diesem Titel vereinbarten Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten der algerischen Wirtschaft fest, um den Prozess der Modernisierung der algerischen Wirtschaft zu unterstützen und die Einrichtung der Freihandelszone zu begleiten.

Die Ermittlung und die Bewertung des Bedarfs sowie die Modalitäten für die Durchführung der Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden in einem nach Maßgabe des Artikels 96 einzurichtenden Verfahren überprüft.

In diesem Verfahren vereinbaren die Vertragsparteien, welche Maßnahmen Priorität haben.

## TITEL VI

**ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN UND KULTURELLEN BEREICH**

## KAPITEL 1

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ARBEITNEHMER***Artikel 67*

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt für die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit Algeriens besitzen und in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Regelung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen beinhaltet.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen für alle algerischen Arbeitnehmer, die berechtigt sind, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine befristete nichtselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(3) Algerien gewährt für die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, die gleiche Regelung.

*Artikel 68*

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze gilt für die algerischen Arbeitnehmer und die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Regelung, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, beinhaltet.

Der Begriff der sozialen Sicherheit umfasst die Zweige der Sozialversicherung, die für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrenten, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosenunterstützung und Familienbeihilfen zuständig sind.

Jedoch darf diese Bestimmung nicht dazu führen, dass die anderen Koordinierungsregeln, die die auf Artikel 42 des EG-Vertrages gestützte Gemeinschaftsregelung vorsieht, in anderer Weise angewandt werden als unter den Bedingungen des Artikels 70 dieses Abkommens.

(2) Für die betreffenden Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, den Familienbeihilfen, den Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie bei der Gesundheitsfürsorge für sie und ihre in der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten für ihre in der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen Familienbeihilfen.

(4) Die betreffenden Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht

wurde, zu den nach den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaates bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Algerien zu transferieren, mit Ausnahme beitragsunabhängiger Sonderleistungen.

(5) Algerien gewährt für die Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, und ihren Familienangehörigen eine den Absätzen 1, 3 und 4 entsprechende Regelung.

*Artikel 69*

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im Hoheitsgebiet des Gaststaates einen legalen Wohnsitz haben bzw. legal beschäftigt sind.

*Artikel 70*

(1) Spätestens am Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlässt der Assoziationsrat die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 68 genannten Grundsätze.

(2) Der Assoziationsrat legt die Modalitäten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien bietet.

*Artikel 71*

Die vom Assoziationsrat nach Artikel 70 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Algerien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine für die Staatsangehörigen Algeriens oder der Mitgliedstaaten günstigere Regelung enthalten.

## KAPITEL 2

**DIALOG IM SOZIALEN BEREICH***Artikel 72*

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Dialog über soziale Fragen, die für sie von Interesse sind.

(2) Im Rahmen dieses Dialogs wird ermittelt, wie Fortschritte im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Gleichbehandlung und der sozialen Integration von Staatsangehörigen Algeriens und der Gemeinschaft erzielt werden können, die im Gebiet des Gaststaates einen legalen Wohnsitz haben.

(3) Gegenstand des Dialogs sind insbesondere alle Fragen im Zusammenhang mit

a) den Arbeits- und Lebensbedingungen der Einwanderer und ihrer Unterhaltsberechtigten;

b) Migration;

c) der illegalen Einwanderung und den Bedingungen für die Rückkehr von Personen in ihre Heimat, die gegen das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht des Gaststaates verstoßen,

- d) Maßnahmen und Programmen zur Förderung der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen Algeriens und der Gemeinschaft, der Kenntnis der Kultur des anderen, der Toleranz und der Beseitigung von Diskriminierung.

#### Artikel 73

Der Dialog im sozialen Bereich findet auf den Ebenen und nach den Modalitäten statt, die in Titel I vorgesehen sind, der auch den Rahmen für diesen Dialog bilden kann.

#### KAPITEL 3

### MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

#### Artikel 74

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sozialen Entwicklung an, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen muss. Sie erheben insbesondere die Achtung der sozialen Grundrechte zur Priorität.

(2) Zur Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im sozialen Bereich werden Projekte und Programme in den Bereichen durchgeführt, die für sie von Interesse sind.

In diesem Zusammenhang haben folgende Maßnahmen Vorrang:

- a) Förderung der Verbesserung der Lebensbedingungen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der Ausbildung vor allem in den Auswanderungsgebieten;
- b) Wiedereingliederung von Personen, die wegen des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften des betreffenden Staates rückgeführt wurden;
- c) Tätigung ertragbringender Investitionen oder Gründung von Unternehmen in Algerien durch sich legal in der Gemeinschaft aufhaltende algerische Arbeitnehmer,
- d) Förderung der Rolle der Frau in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere durch Bildung und die Medien, im Rahmen der Politik Algeriens in diesem Bereich;
- e) Unterstützung der algerischen Programme für Familienplanung und den Schutz von Mutter und Kind;
- f) Verbesserung des Systems der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens;
- g) Durchführung und Finanzierung von Austausch- und Freizeitprogrammen für gemischte Gruppen von in den Mitgliedstaaten ansässigen europäischen und algerischen Jugendlichen, um die Kenntnis der Kultur des anderen und die Toleranz zu fördern;
- h) Verbesserung der Lebensbedingungen in benachteiligten Gebieten;
- i) Förderung des sozioprofessionellen Dialogs;

- j) Förderung der Achtung der Menschenrechte im sozioprofessionellen Bereich;

- k) Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Wohnungswesens, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus;

- l) Milderung der negativen Auswirkungen einer Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen;

- m) Verbesserung des Berufsbildungssystems.

#### Artikel 75

Die Kooperationsprogramme können in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den in dem betreffenden Bereich tätigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

#### Artikel 76

Der Assoziationsrat setzt spätestens am Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Arbeitsgruppe ein. Diese hat die Aufgabe, die Durchführung der Kapitel 1 bis 3 kontinuierlich und regelmäßig zu evaluieren.

#### KAPITEL 4

### ZUSAMMENARBEIT IM KULTUR- UND BILDUNGSBEREICH

#### Artikel 77

Angesichts der bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ist es Ziel des Abkommens, den Informationsaustausch und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

Angestrebt werden eine bessere Kenntnis und ein größeres Verständnis der Kultur des anderen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Förderung gemeinsamer Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, u. a. Presse und audiovisuelle Medien, und der Förderung des Jugendaustauschs gewidmet.

Diese Zusammenarbeit könnte u. a. folgende Bereiche umfassen:

- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung historischer und kultureller Denkmäler und Stätten;
- Ausbildung der im kulturellen Bereich Tätigen;
- Austausch von Künstlern und Kunstwerken;
- Organisierung kultureller Veranstaltungen;
- gegenseitige Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen über wichtige kulturelle Veranstaltungen;
- Förderung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich, insbesondere auf Gebieten wie Ausbildung und Koproduktion;

— Verbreitung literarischer, technischer und wissenschaftlicher Zeitschriften und Werke.

#### Artikel 78

Mit der Zusammenarbeit im Bildungsbereich wird angestrebt,

- a) einen Beitrag zur Verbesserung des Systems der Bildung und Ausbildung einschließlich der Berufsausbildung zu leisten;
- b) den Zugang insbesondere der weiblichen Bevölkerung zu Bildung, einschließlich gewerblich-technischer Bildung und Hochschulbildung, und Berufsausbildung zu erleichtern;
- c) das Fachwissen der Führungskräfte im öffentlichen und im privaten Sektor zu verbessern;
- d) den Aufbau ständiger Verbindungen zwischen Facheinrichtungen der Vertragsparteien zu unterstützen, um Erfahrungen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen und auszutauschen.

#### TITEL VII

### FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

#### Artikel 79

Als Beitrag zur vollen Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens wird eine finanzielle Zusammenarbeit zugunsten Algeriens mit geeigneten Verfahren und den erforderlichen Finanzmitteln verwirklicht.

Diese Verfahren werden von den Vertragsparteien mithilfe der am besten geeigneten Instrumente einvernehmlich festgelegt, sobald das Abkommen in Kraft ist.

Die finanzielle Zusammenarbeit erstreckt sich neben den in den Titeln V und VI genannten Bereichen auf

- die Erleichterung der Reformen zur Modernisierung der Wirtschaft, einschließlich der ländlichen Entwicklung,
- die Modernisierung der wirtschaftlichen Infrastruktur,
- die Förderung von Privatinvestitionen und beschäftigungswirksamen Tätigkeiten,
- die Berücksichtigung der Auswirkungen der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone auf die algerische Wirtschaft, insbesondere bei der Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie,
- flankierende sozialpolitische Maßnahmen.

#### Artikel 80

Im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente zur Unterstützung der Strukturanpassungsprogramme in den Mittelmeerländern sorgen die Gemeinschaft und Algerien in enger Koordinierung mit den anderen Gebern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, für die Anpassung der Instrumente zur Begleitung der Entwicklungspolitik und zur Liberalisierung der algerischen Wirtschaft mit dem Ziel, das finanzielle Gesamt-

gleichgewicht wiederherzustellen, günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Beschleunigung des Wachstums zu schaffen und den Wohlstand der algerischen Bevölkerung zu erhöhen.

#### Artikel 81

Um ein koordiniertes Vorgehen bei außerordentlichen gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Problemen zu gewährleisten, die möglicherweise infolge der schrittweisen Durchführung des Abkommens auftreten, verfolgen die Vertragsparteien im Rahmen des in Titel V vorgesehenen regelmäßigen wirtschaftlichen Dialogs die Entwicklung der Handels- und Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Algerien mit besonderer Aufmerksamkeit.

#### TITEL VIII

### ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUSTIZ UND INNERES

#### Artikel 82

#### Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaates

Bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres messen die Vertragsparteien dem Ausbau der Institutionen in den Bereichen Gesetzesvollzug und Rechtspflege besondere Bedeutung bei. Dies schließt die Festigung des Rechtsstaates ein.

In diesem Rahmen sorgen die Vertragsparteien auch dafür, dass die Rechte der Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne jede Diskriminierung geachtet werden.

Gegenstand dieses Artikels ist nicht die unterschiedliche Behandlung, die auf der Staatsangehörigkeit beruht.

#### Artikel 83

#### Freizügigkeit

Zur Erleichterung der Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien sorgen diese im Einklang mit den geltenden gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften für eine sorgfältige Anwendung und Bearbeitung der Förmlichkeiten für die Erteilung von Visa und kommen überein, im Rahmen ihrer Befugnisse zu prüfen, wie die Verfahren für die Erteilung von Visa für Personen vereinfacht und beschleunigt werden können, die an der Umsetzung dieses Abkommens beteiligt sind. Der Assoziationsausschuss überprüft regelmäßig die Anwendung dieses Artikels.

#### Artikel 84

#### Zusammenarbeit bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung; Rückübernahme

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der Entwicklung einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs über die Ströme der illegalen Einwanderung beimessen, und beschließen, bei der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck

- erklären sich Algerien einerseits und jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft andererseits bereit, seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, nach Abschluss der notwendigen Identifizierungsverfahren rückzübernehmen;
- versehen Algerien und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke erforderlichen Ausweispapieren.

(2) Zur Erleichterung der Freizügigkeit und des Aufenthalts ihrer Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, kommen die Vertragsparteien überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei Abkommen über die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Rückübernahmeabkommen auszuhandeln und zu schließen. In den Rückübernahmeabkommen wird auch die Rückübernahme Angehöriger von Drittstaaten geregelt, die auf direktem Wege aus dem Gebiet einer Vertragspartei eingereist sind, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Abkommen werden gegebenenfalls von den Vertragsparteien in den Abkommen selbst oder in Durchführungsprotokollen zu diesen Abkommen festgelegt.

(3) Der Assoziationsrat prüft, welche weiteren gemeinsamen Anstrengungen zur Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung, einschließlich der Erkennung gefälschter Papiere, unternommen werden können.

#### Artikel 85

##### Zusammenarbeit im Bereich Recht und Justiz

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit im Bereich Recht und Justiz von wesentlicher Bedeutung ist und eine notwendige Ergänzung der Zusammenarbeit in den anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen darstellt.

(2) Diese Zusammenarbeit kann gegebenenfalls die Aushandlung von Abkommen in diesen Bereichen umfassen.

(3) Die Zusammenarbeit der Zivilgerichte umfasst insbesondere

- den Ausbau der gegenseitigen Hilfe bei der Zusammenarbeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und in Zivil-, Handels- und Familiensachen;

- einen Erfahrungsaustausch über die Geschäftsführung und die Verbesserung der Verwaltung der Zivilgerichte.

(4) Die Zusammenarbeit der Strafgerichte umfasst

- den Ausbau der bestehenden Verfahren für gegenseitige Hilfe und Auslieferung;

- die Intensivierung des Austauschs u. a. über die Praxis der Zusammenarbeit der Strafgerichte, den Schutz der persönlichen Rechte und Freiheiten, die Bekämpfung des organi-

sierten Verbrechens und die Steigerung der Effizienz der Strafgerichte.

(5) Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Einrichtung spezieller Ausbildungslehrgänge.

#### Artikel 86

##### Verhütung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Verhütung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, illegaler Handel mit verbotenen oder nachgeahmten Waren oder unerlaubt hergestellten Vervielfältigungsstücken oder Nachbildungen, illegale Geschäfte insbesondere mit Industrieabfällen oder radioaktivem Material, Korruption, Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen, Waffen- und Sprengstoffhandel, Computerkriminalität und Handel mit Kulturgütern.

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um geeignete Verfahren und Normen festzulegen.

(2) Die technische und administrative Zusammenarbeit in diesem Bereich kann Ausbildungsmaßnahmen und die Steigerung der Effizienz der Behörden und Strukturen umfassen, die für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten zuständig sind.

#### Artikel 87

##### Bekämpfung der Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, alle Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im Allgemeinen und aus dem illegalen Drogenhandel im Besonderen missbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst insbesondere Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, zur Bekämpfung der Geldwäsche geeignete Normen festzulegen und effizient anzuwenden, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen vergleichbar sind.

(3) Ziel der Zusammenarbeit ist

a) Die Ausbildung der Bediensteten der Stellen, die für die Verhütung, die Aufdeckung und die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind, sowie der Richter und Staatsanwälte;

b) eine geeignete Unterstützung bei der Gründung neuer und beim Ausbau bereits bestehender spezialisierter Einrichtungen.

*Artikel 88***Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

Die Vertragsparteien kommen überein, geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung jeder Form und Äußerung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft oder der Religion zu treffen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Ausbildung und Wohnung.

Zu diesem Zweck werden Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen ausgearbeitet.

In diesem Rahmen sorgen die Vertragsparteien insbesondere dafür, dass Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren für jeden zugänglich sind, der sich durch eine solche Diskriminierung verletzt fühlt.

Gegenstand dieses Artikels ist nicht die unterschiedliche Behandlung, die auf der Staatsangehörigkeit beruht.

*Artikel 89***Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit**

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist es,

- a) die Effizienz der Politik und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Anbaus, der Herstellung, des Angebots, des Missbrauchs und des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen zu steigern;
- b) den Missbrauch dieser Erzeugnisse zu verhindern.

(2) Die Vertragsparteien legen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gemeinsam die zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Strategien und Methoden der Zusammenarbeit fest. Maßnahmen, die nicht gemeinsam durchgeführt werden, sind Gegenstand von Konsultationen und enger Koordinierung.

Beteiligen können sich an den Maßnahmen die zuständigen öffentlichen und privaten Stellen, internationale Organisationen in Zusammenarbeit mit der algerischen Regierung und die zuständigen Stellen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

(3) Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgenden Bereichen statt:

- a) Gründung und Ausbau von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und Informationszentren für die Behandlung und Rehabilitation Drogenabhängiger;
- b) Durchführung von Projekten in den Bereichen Prävention, Information, Ausbildung und epidemiologische Forschung;
- c) Festlegung geeigneter Normen zur Verhinderung der Abzweigung von Ausgangsstoffen und anderen bei der illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendeten wesentlichen Substanzen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien festgelegten Normen gleichwertig sind;
- d) Unterstützung bei der Gründung spezialisierter Stellen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.

(4) Die beiden Vertragsparteien fördern die regionale und die subregionale Zusammenarbeit.

*Artikel 90***Bekämpfung des Terrorismus**

Die Vertragsparteien kommen überein, unter Einhaltung der internationalen Übereinkünfte, an denen sie als Vertragsparteien beteiligt sind, und ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Verhütung und Ahndung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten

- im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrates und der anderen einschlägigen Resolutionen;
- durch einen Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht;
- durch einen Informationsaustausch über Mittel und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus sowie im technischen und im Ausbildungsbereich.

*Artikel 91***Bekämpfung der Korruption**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bestehenden einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte bei der Bekämpfung der Korruption im internationalen Handel zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck

- effiziente und konkrete Maßnahmen gegen jede Form von Korruption, Schmiergeldern und illegalen Praktiken jeder Art im internationalen Handel zu treffen, die von natürlichen oder juristischen Personen begangen werden;
- einander Hilfe bei Ermittlungsverfahren in Strafsachen wegen Korruption zu leisten.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst ferner technische Hilfe bei der Ausbildung der für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption zuständigen Beamten, Richter und Staatsanwälte und die Unterstützung von Initiativen zur Organisation der Bekämpfung dieser Form der Kriminalität.

## TITEL IX

**INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 92*

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der auf Veranlassung seines Vorsitzenden und nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung nach Möglichkeit einmal jährlich auf Ministerebene zusammentritt.

Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

*Artikel 93*

- (1) Der Assoziationsrat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Mitgliedern der algerischen Regierung andererseits zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.
- (3) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitz im Assoziationsrat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der algerischen Regierung geführt.

*Artikel 94*

Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens ist der Assoziationsrat in den darin vorgesehenen Fällen befugt, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Assoziationsrat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

*Artikel 95*

- (1) Es wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der vorbehaltlich der Befugnisse des Assoziationsrates für die Durchführung des Abkommens zuständig ist.
- (2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Assoziationsausschuss übertragen.

*Artikel 96*

- (1) Der Assoziationsausschuss tritt auf Beamtenebene zusammen und setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der algerischen Regierung andererseits zusammen.
- (2) Der Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Assoziationsausschuss tritt in der Gemeinschaft oder in Algerien zusammen.

*Artikel 97*

Der Assoziationsausschuss ist befugt, für die Verwaltung des Abkommens sowie in den Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse des Assoziationsausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet und sind für

die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 98*

Der Assoziationsrat kann die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien einsetzen.

*Artikel 99*

Der Assoziationsrat trifft geeignete Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und den parlamentarischen Einrichtungen Algeriens sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Gemeinschaft und seinem algerischen Pendant zu erleichtern.

*Artikel 100*

- (1) Jede Vertragspartei kann den Assoziationsrat mit Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.
- (2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluss beilegen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen notifizieren, dass sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Der Schiedsspruch ergeht mit Stimmenmehrheit.

Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

*Artikel 101*

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;

- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ersten innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

#### Artikel 102

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von Algerien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Algerien angewandten Regelungen keine Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen Algeriens bewirken.

#### Artikel 103

Dieses Abkommen bewirkt nicht, dass

- die Steuervorteile ausgedehnt werden, die eine Vertragspartei im Rahmen einer für sie verbindlichen internationalen Übereinkunft gewährt;
- eine Vertragspartei daran gehindert ist, Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen, mit denen die Steuerhinterziehung oder -umgehung verhindert werden soll;
- eine Vertragspartei daran gehindert ist, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Lage befinden.

#### Artikel 104

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens verwirklicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Assoziationsrat vor Ergreifen dieser Maßnahmen alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Lage, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten

behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Assoziationsrat notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

#### Artikel 105

Die Anhänge 1 bis 6 und die Protokolle Nrn. 1 bis 7 sind Bestandteil des Abkommens.

#### Artikel 106

„Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Abkommens die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Befugnisse einerseits und Algerien andererseits.

#### Artikel 107

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

#### Artikel 108

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für das Hoheitsgebiet Algeriens andererseits.

#### Artikel 109

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

#### Artikel 110

(1) Das Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Unterabsatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Algerien, die am 26. April 1976 in Brüssel unterzeichnet wurden.

## ANHANG 1

## LISTE DER IN DEN ARTIKELN 7 UND 14 GENANNTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE HS-KAPITEL 25 BIS 97 FALLEN

HS-Code	2905.43	(Mannitol)
HS-Code	2905.44	(Sorbit)
HS-Code	2905.45	(Glycerin)
HS-Position	33.01	(etherische Öle)
HS-Code	3302.10	(Riechstoffe)
HS-Positionen	35.01 bis 35.05	(Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe)
HS-Code	3809.10	(Appretur- oder Endausstattungsmittel)
HS-Positionen	38.23	(technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination, technische Fettalkohole)
HS-Code	3824.60	(Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44)
HS-Positionen	41.01 bis 41.03	(Häute und Felle)
HS-Position	43.01	(rohe Pelzfelle)
HS-Positionen	50.01 bis 50.03	(Grège und Abfälle von Seide)
HS-Positionen	51.01 bis 51.03	(Wolle und Tierhaare)
HS-Positionen	52.01 bis 52.03	(Rohbaumwolle, Abfälle von Baumwolle und Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt)
HS-Position	53.01	(Rohflachs)
HS-Position	53.02	(Rohhanf)

---

## ANHANG 2

## LISTE DER IN ARTIKEL 9 ABSATZ 1 GENANNTEN GEWERBLICHEN WAREN

HS-Code				
25010010	25191000	26169010	27101949	28100000
25010090	25199000	26169090	27111220	28111100
25020000	25201000	26171000	27111320	28111900
25030000	25202000	26179000	27111420	28112100
25041000	25210000	26180000	27111920	28112200
25049000	25221000	26190000	27112920	28112300
25051000	25222000	26201100	27121020	28112900
25059000	25223000	26201900	27122020	28121000
25061000	25231000	26202100	27129020	28129000
25062100	25232100	26202900	27129040	28131000
25062900	25232900	26203000	27129090	28139000
25070010	25233000	26204000	27131120	28141000
25070020	25239000	26206000	27131220	28142000
25081000	25240000	26209100	27132020	28151100
25082000	25251000	26209900	27139020	28151200
25083000	25252000	26211000	27141020	28152010
25084010	25253000	26219000	27141040	28152020
25084090	25261000	27060000	27149020	28153000
25085000	25262000	27071010	27150020	28161000
25086000	25281000	27071090	27150040	28164000
25087000	25289000	27072010	27150090	28170010
25090000	25291000	27072090	28011000	28170020
25101000	25292100	27073010	28012000	28181000
25102000	25292200	27073090	28013000	28182000
25111000	25293000	27074000	28020000	28183000
25112000	25301000	27075000	28030000	28191000
25120010	25302000	27076000	28041000	28199000
25120090	25309000	27079100	28042100	28201000
25131100	26011100	27079910	28042900	28209000
25131900	26011200	27079920	28043000	28211000
25132000	26012000	27079930	28044000	28212000
25140000	26020000	27079940	28045000	28220000
25151100	26030000	27079990	28046100	28230000
25151200	26040000	27081000	28046900	28241000
25152010	26050000	27082000	28047000	28242000
25152020	26060000	27090010	28048000	28249000
25161100	26070000	27101121	28049000	28251000
25161200	26080000	27101122	28051100	28252000
25162100	26090000	27101123	28051200	28253000
25162200	26100000	27101124	28051900	28254000
25169000	26110000	27101125	28053000	28255000
25171000	26121000	27101129	28054000	28256000
25172000	26122000	27101941	28061000	28257000
25173000	26131000	27101942	28062000	28258000
25174100	26139000	27101943	28070000	28259000
25174900	26140000	27101944	28080010	28261100
25181000	26151000	27101945	28080020	28261200
25182000	26159000	27101946	28091000	28261900
25183000	26161000	27101947	28092000	28262000

---

28263000	28352200	28459000	29036900	29094900
28269000	28352300	28461000	29041000	29095000
28271000	28352400	28469000	29042010	29096000
28272000	28352500	28470000	29042020	29101000
28273100	28352600	28480000	29042090	29102000
28273200	28352900	28491000	29049000	29103000
28273300	28353100	28492000	29051100	29109000
28273400	28353900	28499000	29051200	29110000
28273500	28361000	28500000	29051300	29121100
28273600	28362000	28510010	29051400	29121200
28273910	28363000	28510090	29051500	29121300
28273990	28364000	29011000	29051600	29121900
28274100	28365000	29012100	29051700	29122100
28274900	28366000	29012200	29051900	29122900
28275100	28367000	29012300	29052200	29123000
28275900	28369100	29012400	29052900	29124100
28276000	28369200	29012900	29053100	29124200
28281000	28369900	29021100	29053200	29124900
28289010	28371100	29021900	29053900	29125000
28289020	28371900	29022000	29054100	29126000
28289090	28372000	29023000	29054200	29130000
28291100	28380000	29024100	29054900	29141100
28291900	28391100	29024200	29055100	29141200
28299010	28391900	29024300	29055900	29141300
28299020	28392000	29024400	29061100	29141900
28299030	28399000	29025000	29061200	29142100
28301000	28401100	29026000	29061300	29142200
28302000	28401900	29027000	29061400	29142300
28303000	28402000	29029000	29061900	29142900
28309010	28403000	29031100	29062100	29143100
28309090	28411000	29031200	29062900	29143900
28311000	28412000	29031300	29071100	29144000
28319000	28413000	29031400	29071200	29145000
28321000	28415000	29031500	29071300	29146100
28322000	28416100	29031900	29071400	29146900
28323000	28416900	29032100	29071500	29147000
28331100	28417000	29032200	29071900	29151100
28331900	28418000	29032300	29072100	29151200
28332100	28419000	29032900	29072200	29151300
28332200	28421000	29033000	29072300	29152100
28332300	28429010	29034100	29072900	29152200
28332400	28429090	29034200	29081000	29152300
28332500	28431000	29034300	29082000	29152400
28332600	28432100	29034400	29089010	29152900
28332700	28432900	29034500	29089090	29153100
28332900	28433000	29034600	29091100	29153200
28333000	28439000	29034700	29091900	29153300
28334000	28441000	29034900	29092000	29153400
28341000	28442000	29035100	29093000	29153500
28342100	28443000	29035900	29094100	29153900
28342910	28444000	29036100	29094200	29154000
28342990	28445000	29036210	29094300	29155000
28351000	28451000	29036220	29094400	29156000

---

29157000	29213000	29310010	29371200	31053000
29159000	29214100	29310020	29371900	31054000
29161100	29214200	29310090	29372100	31055100
29161200	29214300	29321100	29372200	31052000
29161300	29214400	29321200	29372300	31053000
29161400	29214500	29321300	29372900	31054000
29161500	29214600	29321900	29373100	31055900
29161900	29214900	29322100	29373900	31056000
29162000	29215100	29322900	29374000	31059010
29163100	29215900	29329100	29375000	31059090
29163200	29221100	29329200	29379000	32011000
29163400	29221200	29329300	29381000	32012000
29163500	29221300	29329400	29389000	32019000
29163900	29221400	29329500	29391100	32021000
29171100	29221900	29329900	29391900	32029000
29171200	29222100	29331100	29392100	32030000
29171300	29222200	29331900	29392900	32041100
29171400	29222900	29332100	29393000	32041200
29171900	29223000	29332900	29394100	32041300
29172000	29223100	29333100	29394200	32041400
29173100	29223900	29333200	29394300	32041500
29173200	29224100	29333300	29394900	32041600
29173300	29224200	29333900	29395100	32041700
29173400	29224300	29334100	29395900	32041900
29173500	29224400	29334900	29396100	32042000
29173600	29224900	29335200	29396200	32049000
29173700	29225000	29335300	29396300	32050010
29173900	29231000	29335400	29396900	32050020
29181100	29232000	29335500	29399100	32061100
29181200	29239000	29335900	29399900	32061900
29181300	29241100	29336100	29400000	32062000
29181400	29241900	29336900	30022000	32063000
29181500	29242100	29337100	31021000	32064100
29181600	29242300	29337200	31022100	32064200
29181900	29242400	29337900	31022900	32064300
29182100	29242900	29339100	31023000	32064900
29182200	29251100	29339900	31024000	32065000
29182300	29251200	29341000	31025000	32071000
29182910	29251900	29342000	31026000	32072000
29182990	29252000	29343000	31027000	32073000
29183000	29261000	29349100	31028000	32074000
29189000	29262000	29349900	31029010	32100050
29190000	29263000	29350000	31029020	32110000
29201000	29269000	29361000	31029090	32121000
29209010	29270000	29362100	31031000	32129010
29209020	29280000	29362200	31032000	32129020
29209090	29291000	29362300	31039000	32141010
29211100	29299000	29362600	31041000	32141020
29211200	29301000	29362700	31042000	32141030
29211900	29302000	29362800	31043000	32149000
29212100	29303000	29362900	31049000	32151100
29212200	29304000	29369000	31051000	32151900
29212900	29309000	29371100	31052000	32159000

---

33029000	38021000	38252000	39093000	39207200
34031110	38029000	38253000	39094000	39207300
34031910	38030000	38254100	39095000	39207900
34041000	38040000	38254900	39100000	39209100
34042000	38051000	38255000	39111000	39209200
34049000	38052000	38256100	39119000	39209300
34070020	38059000	38256900	39121100	39209400
34070030	38061000	38259000	39121200	39209910
36010000	38062000	39011000	39122000	39209990
36020010	38063000	39012000	39123100	39211100
36020020	38069000	39013000	39123900	39211200
36020030	38070010	39019000	39129000	39211400
36020040	38070020	39021010	39131000	39211910
36020090	38070090	39021090	39139000	39211920
36030010	38081090	39022000	39140000	39219000
36030020	38082090	39023000	39151000	40011010
36030030	38083090	39029000	39152000	40011020
36030090	38084090	39031100	39153000	40011090
37011000	38089090	39031900	39159000	40012100
37012000	38099100	39032000	39161000	40012200
37013000	38099200	39033000	39162000	40012910
37019100	38099300	39039000	39171000	40012990
37019900	38101000	39041000	39172100	40013010
37021000	38109000	39042100	39172200	40013090
37022000	38111100	39042200	39172300	40021110
37023100	38111900	39043000	39172900	40021120
37023200	38112100	39044000	39173100	40021190
37023900	38112900	39045000	39173200	40021910
37024100	38119000	39046100	39173300	40021920
37024200	38121000	39046900	39173900	40021990
37024300	38122000	39049000	39174000	40022010
37024400	38123000	39051200	39181000	40022020
37025100	38130000	39051900	39189000	40022090
37025200	38140000	39052100	39191000	40023110
37025300	38151100	39052900	39199000	40023120
37025400	38151200	39053000	39201010	40023190
37025500	38151900	39059100	39201090	40023910
37025600	38159000	39059900	39202010	40023920
37029100	38160000	39061000	39202090	40023990
37029300	38170000	39069000	39203010	40024110
37029400	38180000	39071000	39203090	40024120
37029500	38200000	39072000	39204300	40024190
37031000	38210000	39073000	39204900	40024910
37032000	38220000	39074000	39205100	40024920
37039000	38241000	39075010	39205900	40024990
37061000	38242000	39075090	39206100	40025110
37069000	38243000	39076000	39206200	40025120
37071000	38244000	39079100	39206300	40025190
37079000	38245000	39079900	39206900	40025910
38011000	38247100	39081000	39207110	40025920
38012000	38247900	39089000	39207119	40025990
38013000	38249000	39091000	39207190	40026010
38019000	38251000	39092000	39207199	40026020

---

40026090	41079900	44113900	48043900	48231900
40027010	41120000	44119100	48044100	48232000
40027020	41131000	44119900	48044200	50040000
40027090	41132000	44121300	48044900	50050000
40028010	41133000	44121400	48045100	50060000
40028020	41139000	44121900	48045200	51040000
40028090	41141000	44122200	48045900	51051000
40029110	41142000	44122300	48051100	51052100
40029120	41151000	44122900	48051200	51052900
40029190	41152000	44129200	48051900	51054000
40029910	44031000	44129300	48052400	51061000
40029920	44032000	44129900	48052500	51062000
40029990	44034100	44130000	48053000	51071000
40030000	44034900	45011000	48054000	51072000
40040000	44039100	45019000	48059100	51081000
40051000	44039200	45020010	48059200	51082000
40052000	44039900	45020090	48059300	51100000
40059110	44041000	47010000	48061000	52041100
40059120	44042000	47020000	48062000	52041900
40059900	44050000	47031100	48063000	52051100
40061000	44061000	47031900	48064000	52051200
40069000	44069000	47032100	48070000	52051300
40070000	44071000	47032900	48081000	52051400
40081100	44072400	47041100	48082000	52051500
40081900	44072500	47041900	48083000	52052100
40082100	44079200	47042100	48089000	52052200
40082900	44079900	47042900	48091000	52052300
40091100	44081010	47050000	48092000	52052400
40091200	44081020	47061000	48099000	52052600
40092100	44081090	47062000	48101300	52052700
40092200	44083110	47069100	48101900	52052800
40093100	44083120	47069200	48102100	52053100
40093200	44083190	47069300	48102900	52053200
40094100	44083910	47071000	48103100	52053300
40094200	44083920	47072000	48103200	52053400
40141000	44083990	47073000	48103900	52053500
41041100	44089010	47079000	48109100	52054100
41041900	44089020	48010000	48109900	52054200
41051000	44089090	48021000	48111000	52054300
41053000	44091000	48022000	48114100	52054400
41062100	44092000	48023000	48114900	52054600
41062200	44102100	48024000	48115190	52054700
41063100	44102900	48025400	48115910	52054800
41063200	44103100	48025500	48115990	52061100
41064000	44103200	48025700	48116010	52061200
41069100	44103300	48025900	48116090	52061300
41069200	44103900	48026100	48119000	52061400
41071100	44109000	48026900	48120000	52061500
41071200	44111100	48041100	48184010	52062100
41071900	44111900	48041900	48192020	52062200
41079100	44112100	48042100	48221000	52062300
41079200	44112900	48042900	48229000	52062400
	44113100	48043100	48231200	52062500

---

52063100	54034100	55113000	68109100	70109010
52063200	54034200	56031100	68109900	70109091
52063300	54034900	56031200	68111000	70109092
52063400	54041000	56031300	68112000	70109099
52063500	54049000	56031400	68113000	70111000
52064100	54050000	56039100	68119000	70112000
52064200	54061000	56039200	68131000	70119000
52064300	54062000	56039300	68139000	70191100
52064400	55011000	56039400	68141000	70191200
52064500	55012000	56041000	68149000	70191900
53031000	55013000	56042000	68151000	70193100
53039000	55019000	56049000	68152000	70193200
53041000	55020000	56050000	68159100	70193910
53049000	55031000	56060000	68159900	70194000
53051100	55032000	59021000	69010000	70195100
53051900	55033000	59022000	69021000	70195200
53052100	55034000	59029000	69022000	70195900
53052900	55039000	59080000	69029000	70199000
53059010	55041000	59090000	69031000	70200020
53059090	55049000	59100000	69032000	70200030
53061010	55051000	59111000	69039000	71021010
53062010	55052000	59112000	69041000	71022100
53071000	55061000	59113100	69049000	71022900
53072000	55062000	59113200	69051000	71031010
53081000	55063000	59114000	69059000	71039110
53082010	55069000	59119010	69060000	71039910
53089010	55070000	59119020	70010000	71041010
53089030	55081010	59119090	70021000	71042010
53089090	55082010	64061010	70022000	71049010
54011010	55091100	64061020	70023100	71051000
54012010	55091200	64061030	70023200	71059000
54021000	55092100	64061040	70023900	71061000
54022000	55092200	64061090	70031200	71069100
54023100	55093100	64062010	70031900	71069210
54023200	55093200	64062020	70032000	71069220
54023300	55094200	64069100	70033000	71069290
54023900	55095100	64069910	70042000	71070010
54024100	55095200	64069920	70049000	71070020
54024200	55095300	64069930	70051000	71082000
54024300	55095900	64069940	70052100	71101100
54024900	55096100	64069950	70052900	71101910
54025100	55096200	64069960	70053000	71101920
54025200	55096900	64069990	70060000	71101990
54025900	55099100	66020010	70071110	71102100
54026100	55099200	68061000	70071190	71102910
54026200	55099900	68062000	70071900	71102990
54026900	55101100	68069000	70072110	71103100
54031000	55101200	68080000	70072190	71103910
54032000	55102000	68091100	70072900	71103990
54033100	55103000	68091900	70080000	71104100
54033200	55109000	68099000	70101010	71104910
54033300	55111000	68101100	70101090	71104990
54033900	55112000	68101900	70102000	71110000

71123000	72091700	72169900	72272000	73181400
72011000	72091800	72171000	72279000	73181500
72012000	72092500	72172000	72281000	73181600
72015000	72092600	72173000	72282000	73181900
72021100	72092700	72179000	72283000	73182100
72021900	72092800	72181000	72284000	73182200
72022100	72099000	72189100	72285000	73182300
72022900	72101100	72189900	72286000	73182400
72023000	72101200	72191100	72287000	73182900
72024100	72102000	72191200	72288010	74011000
72024900	72105000	72191300	72288020	74012000
72025000	72106100	72191400	72291000	74020000
72026000	72106900	72192100	72292000	74031100
72027000	72107000	72192200	72299000	74031200
72028000	72109000	72192300	73011000	74031300
72029100	72111300	72192400	73012000	74031900
72029200	72111400	72193100	73030000	74032100
72029300	72111900	72193200	73041000	74032200
72029900	72112300	72193300	73043190	74032300
72031000	72112900	72193400	73043990	74032900
72039000	72119000	72193500	73044190	74040000
72041000	72121000	72199000	73044990	74050000
72042100	72122000	72201100	73045190	74061000
72042900	72123000	72201200	73045990	74062000
72043000	72124000	72202000	73049090	74071000
72044100	72125000	72209000	73053910	74072100
72044900	72126000	72210000	73053990	74072200
72045000	72131000	72221100	73059010	74072900
72051000	72132000	72221900	73059090	74081100
72052100	72139100	72222000	73064000	74081900
72052900	72139900	72223000	73065000	74082100
72061000	72141000	72224000	73066000	74082200
72069000	72142000	72230000	73069000	74082900
72071100	72143000	72241000	73071190	74091100
72071200	72149100	72249000	73071900	74091900
72071900	72149900	72251100	73072390	74092100
72072000	72151000	72251900	73072900	74092900
72081000	72155000	72252000	73079100	74093100
72082500	72159000	72253000	73079200	74093900
72082600	72161010	72254000	73081000	74094000
72082700	72161020	72255000	73082000	74099000
72083600	72161030	72259100	73084000	74101100
72083700	72162100	72259200	73089000	74101200
72083800	72162200	72259900	73121000	74102100
72083900	72163100	72261100	73129000	74102200
72084000	72163200	72261900	73130000	74111000
72085100	72163300	72262000	73170010	74112100
72085200	72164000	72269100	73170020	74112200
72085300	72165010	72269200	73170030	74112900
72085400	72165090	72269300	73170090	74121000
72089000	72166100	72269400	73181100	74122000
72091500	72166900	72269900	73181200	74130000
72091600	72169100	72271000	73181300	74142000

---

74149000	76071990	80060000	81110090	88052900
74151000	76072010	80070020	81121200	89011000
74152100	76072090	81011000	81121300	89013000
74152900	76081000	81019400	81121900	89019000
74153300	76082000	81019500	81122100	89040000
74153900	76090000	81019600	81122200	89051000
74160000	76109000	81019700	81122900	89052000
75011000	76110000	81019900	81123020	89059000
75012000	76121000	81021000	81123030	89061000
75021000	76129000	81029400	81123090	89069000
75022000	76130000	81029500	81124020	89071000
75030000	76141000	81029600	81124030	89079000
75040000	76149000	81029700	81124090	89080000
75051100	76169940	81029900	81125100	90012000
75051200	78011000	81032000	81125200	90189030
75052100	78019100	81033000	81125900	90189050
75052200	78019900	81039000	81129200	90212900
75061000	78020000	81041100	81129900	90213100
75062000	78030000	81041900	81130010	90213900
75071100	78041100	81042000	81130090	90214000
75071200	78041900	81043000	83111000	90215000
75072000	78042000	81049000	83112000	90219010
75089010	78050000	81052000	83113000	90219090
76011000	78060010	81053000	83119000	93011100
76012000	78060020	81059000	84212910	93011900
76020000	78060090	81060020	84693010	93012000
76031000	79011100	81060030	87100000	93020000
76032000	79011200	81060090	87131000	93051000
76041000	79012000	81072000	87139000	93059100
76042100	79020000	81073000	87142000	93063010
76042900	79031000	81079000	88021100	93069010
76051100	79039000	81082000	88021200	93069090
76051900	79040000	81083000	88023000	97011000
76052100	79050000	81089000	88024000	97019000
76052900	79060000	81092000	88026000	97020000
76061100	79070000	81093000	88031000	97030000
76061200	80011000	81099000	88032000	97040000
76069100	80012000	81101000	88033000	97050000
76069200	80020000	81102000	88039000	97060000
76071110	80030000	81109000	88040000	
76071190	80040000	81110020	88051000	
76071910	80050000	81110030	88052100	

---

## ANHANG 3

## LISTE DER IN ARTIKEL 9 ABSATZ 2 GENANNTEN GEWERBLICHEN WAREN

HS-Code				
27011100	30032000	40103300	60053200	73052000
27011200	30033100	40103400	60053300	73053110
27011900	30033900	40103500	60053400	73053190
27012000	30034000	40103600	60054100	73061000
27021000	30039000	40103900	60054200	73062000
27022000	30041000	40111010	60054300	73063000
27030000	30042000	40111090	60054400	73071110
27040010	30043100	40112010	60059000	73072100
27040020	30043200	40112020	60061000	73072200
27050000	30043900	40112090	60062100	73072310
27090090	30044000	40113000	60062200	73079300
27101938	30045010	40114000	60062300	73079900
27111100	30045090	40115000	60062400	73101000
27111410	30049000	40116100	60063100	73102100
27111910	30051000	40116200	60063200	73102900
27112100	30059000	40116300	60063300	73110010
27112910	30061000	40116900	60063400	73110020
27121010	30062000	40119200	60064100	73110090
27122010	30063000	40119300	60064200	73201000
27129010	30064000	40119400	60064300	73202000
27129030	30065000	40119900	60064400	73209000
27129050	30066000	40121100	60069000	82071300
27131110	30067000	40121200	63051000	82071910
27131210	30068000	40121300	63052000	82071990
27132010	34021100	40121900	63053200	82072000
27139010	34021200	40131010	63053300	82073000
27141010	34021300	40131020	63053900	82074000
27141030	34021900	40131090	63059000	82075000
27149010	34031120	40132000	70151000	82076000
27160000	34031920	40139000	70171000	82077000
29362400	34039100	40149010	70172000	82078000
29362500	34039900	40149090	70179000	82079000
29411000	37040010	40151100	73021000	82081000
29412000	37040090	40151910	73023000	82082000
29413000	37051000	56081110	73024000	82083000
29414000	37052000	56081190	73029000	82084000
29415000	37059000	56089010	73042100	82089000
29419000	39269010	56089020	73042900	84011000
29420000	39269020	60034000	73043110	84012000
30011000	39269030	60039000	73043910	84013000
30012000	39269040	60044000	73044110	84014000
30019010	39269090	60049000	73044910	84021100
30019090	40101100	60051000	73045110	84021200
30021000	40101200	60052100	73045910	84021900
30022000	40101300	60052200	73049010	84022000
30023000	40101900	60052300	73051100	84029000
30029000	40103100	60052400	73051200	84041010
30031000	40103200	60053100	73051900	84042000

---

84049000	84137014	84211100	84279010	84336090
84051000	84137015	84211200	84279090	84339000
84059000	84137016	84211910	84281000	84341000
84061000	84137017	84211990	84282000	84342000
84068100	84137021	84212100	84283100	84349000
84068200	84137022	84212200	84283200	84351000
84069000	84137023	84212990	84283300	84359000
84071000	84137029	84213900	84283900	84361000
84072900	84137031	84219100	84284000	84362100
84073100	84137039	84219900	84285000	84362900
84073200	84137040	84221120	84286000	84368000
84073300	84137051	84221900	84289010	84369100
84073400	84137052	84222000	84289090	84369900
84079000	84137059	84223000	84291100	84371000
84081000	84137061	84224000	84291900	84378000
84082010	84137062	84229090	84292000	84379000
84082090	84137063	84232000	84293000	84381000
84089000	84137069	84233000	84294000	84382000
84091000	84137070	84238200	84295100	84383000
84099110	84137090	84238900	84295200	84384000
84099190	84138100	84242000	84295900	84385000
84099900	84138200	84243000	84301000	84386000
84101100	84139100	84248100	84302000	84388000
84101200	84139200	84248900	84303100	84389000
84101300	84141000	84249000	84303900	84391000
84109000	84142000	84251100	84304100	84392000
84111100	84143000	84251900	84304900	84393000
84111200	84144000	84252000	84305000	84399100
84112100	84151020	84253100	84306100	84399900
84112200	84158110	84253900	84306900	84401000
84118100	84158210	84254100	84311000	84409000
84118200	84158310	84254200	84312000	84411000
84119100	84161000	84254900	84313100	84412000
84119900	84162000	84261100	84313900	84413000
84121000	84163000	84261200	84314100	84414000
84122100	84169000	84261900	84314200	84418000
84122900	84171000	84262000	84314300	84419000
84123100	84172000	84263000	84314900	84421000
84123900	84178000	84264110	84321000	84422000
84128000	84179000	84264190	84322100	84423000
84129000	84191110	84264900	84322900	84424000
84131110	84192000	84269100	84323000	84425000
84131190	84193100	84269900	84324000	84431100
84131910	84193200	84271010	84328000	84431200
84131990	84193900	84271020	84329000	84431900
84132000	84194000	84271030	84332000	84432100
84133000	84195000	84271040	84333000	84432900
84134000	84196000	84272010	84334000	84433000
84135000	84198112	84272020	84335100	84434000
84136000	84199020	84272030	84335200	84435100
84137011	84201000	84272040	84335300	84435900
84137012	84209100	84272050	84335900	84436000
84137013	84209900	84272060	84336010	84439000

84440000	84553000	84649000	84772000	85013100
84451100	84559000	84651000	84773000	85013200
84451200	84561000	84659100	84774000	85013300
84451300	84562000	84659200	84775100	85013400
84451900	84563000	84659300	84775900	85014000
84452000	84569100	84659400	84778000	85015100
84453000	84569900	84659500	84779000	85015200
84454000	84571000	84659600	84781000	85015300
84459000	84572000	84659900	84789000	85016110
84461000	84573000	84661000	84791000	85016120
84462100	84581100	84662000	84792000	85016200
84462900	84581900	84663000	84793000	85016300
84463000	84589100	84669100	84794000	85016400
84471100	84589900	84669200	84795000	85021100
84471200	84591000	84669300	84796000	85021200
84472000	84592100	84669400	84798100	85021300
84479000	84592900	84671100	84798200	85022010
84481100	84593100	84671900	84798900	85022090
84481900	84593900	84672100	84799000	85023100
84482000	84594000	84672200	84801000	85023900
84483100	84595100	84672900	84802000	85024000
84483200	84595900	84678100	84803000	85030000
84483300	84596100	84678900	84804100	85041010
84483900	84596900	84679100	84804900	85041090
84484100	84597000	84679200	84805000	85042100
84484200	84601100	84679900	84806000	85042210
84484900	84601900	84681000	84807100	85042220
84485100	84602100	84682000	84807900	85042300
84485900	84602900	84688000	84811030	85043100
84490000	84603100	84689000	84812000	85043200
84501120	84603900	84711000	84813000	85043300
84501220	84604000	84713000	84814000	85043400
84501912	84609000	84714100	84821000	85044000
84501992	84612010	84714900	84822000	85045000
84502000	84612020	84715000	84823000	85049000
84509090	84613000	84716000	84824000	85051100
84511000	84614000	84717000	84825000	85051900
84512900	84619000	84718000	84828000	85052010
84514000	84621000	84719000	84829100	85052020
84515000	84622100	84729010	84829900	85053000
84518000	84622900	84733000	84831000	85059010
84519090	84623100	84741000	84832000	85059090
84531000	84623900	84742000	84833000	85079000
84532000	84624100	84743100	84834000	85121000
84538000	84624900	84743200	84835000	85122000
84539000	84629100	84743900	84836000	85123000
84541000	84629900	84748000	84839000	85124000
84542000	84631000	84749000	84841000	85143000
84543000	84632000	84751000	84842000	85144000
84549000	84633000	84752100	84849000	85149000
84551000	84639000	84752900	84851000	85151100
84552100	84641000	84759000	84859000	85151900
84552200	84642000	84771000	85011000	85152100

---

85152900	85426000	86079900	87053000	90118000
85153100	85427000	86080010	87054000	90119000
85153900	85429000	86080020	87059010	90121000
85158000	85431100	86080050	87059090	90129000
85159000	85432000	86090000	87060010	90131000
85171990	85433000	87011010	87060020	90132000
85172100	85434000	87011090	87060030	90138010
85172200	85438100	87012010	87060090	90141000
85173010	85438900	87012090	87071000	90142000
85173020	85439000	87013010	87079010	90148000
85173030	85441110	87013020	87079090	90149000
85175000	85441190	87013090	87081000	90151000
85178000	85441910	87019010	87082100	90152000
85179000	85441990	87019020	87082900	90153000
85309000	85442000	87019030	87083100	90154000
85321000	85443000	87019090	87083910	90158000
85322100	85444100	87021010	87083990	90159000
85322200	85444900	87029010	87084000	90171000
85322300	85445100	87032110	87085000	90172000
85322400	85445900	87032210	87086000	90173000
85322500	85446000	87032230	87087000	90178000
85322900	85447000	87032310	87088000	90179000
85323000	85451100	87032310	87089100	90181100
85329000	85451900	87032320	87089200	90181200
85331000	85452000	87032330	87089310	90181300
85332100	85459000	87032410	87089390	90181400
85332900	85461000	87032430	87089400	90181900
85333100	85462000	87033110	87089910	90182000
85333900	85469000	87033110	87089920	90183200
85334000	85471000	87033130	87089990	90183990
85339000	85472000	87033210	87091900	90184100
85340000	85479000	87033230	87099000	90184910
85402000	86011000	87033310	87162000	90184990
85404000	86012000	87033330	87163100	90185000
85405000	86021000	87041010	87163900	90189020
85406000	86029000	87041090	87164000	90189040
85407100	86031000	87042110	89020010	90189090
85407200	86039000	87042120	89020090	90191000
85407900	86040000	87042130	90011000	90192000
85408100	86050000	87042190	90013000	90200000
85408900	86061000	87042210	90015000	90212190
85409100	86062000	87042220	90019000	90221200
85409900	86063000	87042290	90021100	90221300
85411000	86069100	87042310	90071910	90221400
85412100	86069200	87042390	90101000	90221900
85412900	86069900	87043110	90104100	90222100
85413000	86071100	87043120	90104200	90222900
85414000	86071200	87043190	90104900	90223000
85415000	86071900	87043210	90105000	90229000
85416000	86072100	87043290	90106000	90230000
85419000	86072900	87049000	90109000	90241000
85421000	86073000	87051000	90111000	90248000
85422100	86079100	87052000	90112000	90249000

90251100	90274000	90299000	90312000	90330000
90251900	90275000	90301000	90313000	91011100
90258000	90278000	90302000	90314100	91091100
90259000	90279000	90303100	90314900	91122090
90261000	90281000	90303900	90318000	91129010
90262000	90282010	90304000	90319000	93061000
90268000	90282020	90308200	90321000	95044000
90269000	90283000	90308300	90322000	95089000
90271000	90289000	90308900	90328100	95422900
90272000	90291000	90309000	90328900	96139000
90273000	90292000	90311000	90329000	

## ANHANG 4

## LISTE DER IN ARTIKEL 17 ABSATZ 4 GENANNTEN WAREN

## Tarifposition (Algerischer Zolltarif)

0401.1000	0802.3200	2001.9090	2203.0000	5702.9200
0401.2010	0806.1000	2002.9010	2204.1000	5703.1000
0401.2020	0806.2000	2002.9020	2204.2100	5703.2000
0401.3010	0808.1000	2005.2000	2204.2900	5805.0000
0401.3020	0808.2000	2005.4000	2204.3000	6101.1000
0403.1000	0812.9000	2005.5100	2209.0000	6101.2000
0405.1000	0813.1000	2005.5900	2828.9030	6101.3000
0406.2000	0813.2000	2005.9000	3303.0010	6101.9000
0406.3000	1101.0000	2006.0000	3303.0020	6102.1000
0406.4000	1103.1120	2007.1000	3303.0030	6102.2000
0406.9090	1105.1000	2007.9100	3303.0040	6102.3000
0407.0020	1105.2000	2007.9900	3304.1000	6102.9010
0409.0000	1512.1900	2009.1900	3305.9000	6102.9090
0701.9000	1517.1000	2009.2000	3307.1000	6103.1100
0703.2000	1604.1300	2009.3000	3307.2000	6103.1200
0710.1000	1604.1400	2009.4000	3307.3000	6103.1900
0710.2100	1604.1600	2009.5000	3307.9000	6103.2100
0710.2200	1704.1000	2009.6000	3401.1100	6103.2200
0710.2900	1806.3100	2009.7000	3401.1990	6103.2300
0710.3000	1806.3200	2009.8090	3402.2000	6103.2900
0710.4000	1806.9000	2009.9000	3605.0000	6103.3100
0710.8000	1901.2000	2102.1000	3923.2100	6103.3200
0710.9000	1902.1900	2102.2000	3923.2900	6103.3300
0711.2000	1902.2000	2102.3000	3925.9000	6103.3900
0711.3000	1902.3000	2103.3090	3926.1000	6103.4100
0711.4000	1902.4000	2103.9010	4802.5600	6103.4200
0712.9010	1905.3100	2103.9090	4802.6200	6103.4300
0712.9090	1905.3900	2104.1000	4814.2000	6103.4900
0801.1100	1905.4010	2104.2000	4817.1000	6104.1100
0801.1900	1905.4090	2106.9090	4818.1000	6104.1200
0801.2100	1905.9090	2201.1000	4818.3000	6104.1300
0801.2200	2001.1000	2201.9000	4818.4020	6104.1900
0802.1200	2001.9010	2202.1000	4820.2000	6104.2100
0802.3100	2001.9020	2202.9000	5407.1000	6104.2200

---

6104.2300	6112.3900	6204.6300	6404.1900	8504.1010
6104.2900	6112.4100	6204.6900	6404.2000	8506.1000
6104.3100	6112.4900	6205.1000	6405.1000	8507.1000
6104.3200	6115.1100	6205.2000	6405.2000	8509.4000
6104.3300	6115.1200	6205.3000	6405.9000	8516.1000
6104.3900	6115.1900	6205.9000	6908.1000	8516.3100
6104.4100	6115.2000	6206.1000	6908.9000	8516.4000
6104.4200	6115.9100	6206.2000	6911.1000	8516.7100
6104.4300	6115.9200	6206.3000	6911.9000	8517.1100
6104.4400	6115.9300	6206.4000	7003.1200	8517.1990
6104.4900	6115.9900	6206.9000	7007.1110	8527.1300
6104.5100	6201.1100	6207.1100	7007.2110	8527.2100
6104.5200	6201.1200	6207.1900	7013.1000	8527.3130
6104.5300	6201.1300	6207.2100	7013.2900	8528.1290
6104.5900	6201.1900	6207.2200	7013.3200	8528.1390
6104.6100	6202.1100	6207.2900	7013.3900	8528.2190
6104.6200	6202.1200	6207.9100	7020.0010	8529.1060
6104.6300	6202.1300	6208.1100	7318.1100	8529.1070
6104.6900	6202.1900	6208.1900	7318.1200	8533.1000
6105.1000	6203.1100	6208.2100	7318.1500	8536.5010
6105.2000	6203.1200	6208.2200	7318.1600	8536.5090
6105.9000	6203.1900	6208.2900	7318.1900	8536.6190
6106.1000	6203.2100	6211.1100	7318.2100	8536.6910
6106.2000	6203.2200	6211.1200	7318.2200	8536.6990
6106.9000	6203.2300	6211.3210	7318.2300	8536.9020
6107.1100	6203.2900	6211.3900	7318.2900	8539.2200
6107.1200	6203.3100	6212.1000	7321.1119	8543.8900
6107.1900	6203.3200	6212.2000	7322.1100	8711.1090
6107.2100	6203.3300	6213.9000	7322.1900	9001.4000
6107.2200	6203.3900	6214.1000	7323.9100	9006.5200
6107.2900	6203.4100	6214.9000	7323.9200	9006.5300
6108.1100	6203.4200	6215.9000	7323.9300	9028.2010
6108.1900	6203.4300	6301.2000	7323.9400	9401.6100
6108.2100	6203.4900	6301.3000	7323.9900	9401.6900
6108.2200	6204.1100	6301.4000	7324.1000	9401.7100
6108.2900	6204.1200	6301.9000	7615.1900	9401.7900
6108.3100	6204.1300	6302.2100	8405.1190	9403.5000
6108.3200	6204.1900	6302.2200	8414.5110	9403.6000
6108.3910	6204.2100	6302.2900	8415.1090	9403.8000
6108.3990	6204.2200	6304.1900	8415.8190	9404.1000
6109.1000	6204.2300	6304.9900	8418.1019	9404.2900
6109.9000	6204.2900	6309.0000	8418.2119	9405.1000
6110.1100	6204.3100	6401.1000	8418.2219	9405.4000
6110.1200	6204.3200	6401.9900	8418.2919	9405.9100
6110.1900	6204.3300	6402.1900	8418.3000	9405.9900
6110.2000	6204.3900	6402.2000	8419.1190	9606.2100
6110.3000	6204.4100	6402.3000	8419.8119	9606.2200
6110.9000	6204.4200	6402.9900	8422.1190	9606.2900
6111.1000	6204.4300	6403.1900	8450.1290	9607.1100
6111.2000	6204.4400	6403.2000	8450.1919	9607.1900
6111.3000	6204.5100	6403.4000	8450.1999	9608.1000
6111.9000	6204.5200	6403.5100	8452.1090	9608.9900
6112.1100	6204.5300	6403.5900	8481.8010	9609.1000
6112.1200	6204.5900	6403.9100	8481.9000	9617.0000
6112.1900	6204.6100	6403.9900	8501.4000	
6112.3100	6204.6200	6404.1100	8501.5100	

---

## ANHANG 5

**DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU ARTIKEL 41**

## KAPITEL I

**Allgemeine Bestimmungen****1. Ziele**

- 1.1 Die Fälle der mit Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Europa-Mittelmeer-Abkommens unvereinbaren Verhaltensweisen werden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften so geregelt, dass den Handel und die wirtschaftliche Entwicklung schädigende Wirkungen sowie mögliche negative Auswirkungen dieser Verhaltensweisen auf wichtige Interessen der anderen Vertragspartei verhindert werden.
- 1.2 Die Befugnisse der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zur Regelung dieser Fälle ergeben sich aus den geltenden Bestimmungen ihres Wettbewerbsrechts, u. a. für den Fall, dass diese Bestimmungen auf Unternehmen außerhalb ihrer Gebiete angewandt werden, deren Tätigkeit sich auf diese Gebiete auswirkt.
- 1.3 Ziel der Vorschriften dieses Anhangs ist es, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu fördern, um zu verhindern, dass Wettbewerbsbeschränkungen die zu erwartenden günstigen Auswirkungen der schrittweisen Liberalisierung des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Algerien verhindern oder zunichte machen.

**2. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Vorschriften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wettbewerbsrecht“ ist
  - i) im Falle der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt) die Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages, die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 und das in diesem Zusammenhang von der Gemeinschaft erlassene abgeleitete Recht;
  - ii) im Falle Algeriens die Ordonnance Nr. 95-06 vom 23. Chaâbane 1415 (25. Januar 1995) über den Wettbewerb und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften;
  - iii) die Änderung oder Aufhebung der genannten Bestimmungen.
- b) „Wettbewerbsbehörde“ ist
  - i) im Falle der Gemeinschaft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ausübung der ihr durch das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verliehenen Befugnisse,
  - ii) im Falle Algeriens der Conseil de la Concurrence (Wettbewerbsrat).
- c) „Durchführungsmaßnahme“ ist eine Handlung zur Anwendung des Wettbewerbsrechts im Wege der von der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei durchgeführten Untersuchungen oder Verfahren, die zur Verhängung von Sanktionen oder zu Abhilfemaßnahmen führen können.
- d) „wettbewerbsfeindliche Handlung“ oder „wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise oder Praktik“ ist eine Verhaltensweise oder Handlung, die nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei nicht zulässig ist und die Verhängung von Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen zur Folge haben kann.

## KAPITEL II

**Zusammenarbeit und Koordinierung****3. Notifizierung**

- 3.1 Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien notifizieren der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei die getroffenen Durchführungsmaßnahmen, wenn diese
  - a) nach Auffassung der notifizierenden Vertragspartei für die Durchführungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei von Interesse sind;
  - b) wichtige Interessen der anderen Vertragspartei erheblich beeinträchtigen könnten;
  - c) Wettbewerbsbeschränkungen betreffen, die erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf das Gebiet der anderen Vertragspartei haben könnten;
  - d) wettbewerbsfeindliche Handlungen betreffen, die hauptsächlich im Gebiet der anderen Vertragspartei begangen wurden;
  - e) eine Handlung im Gebiet der anderen Vertragspartei an bestimmte Voraussetzungen knüpfen oder untersagen.

- 3.2 Sofern dies nicht dem Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien widerspricht oder eine laufende Untersuchung gefährdet, wird die Notifizierung im Rahmen des Möglichen in der Anfangsphase des Verfahrens vorgenommen, damit die die Notifikation empfangende Wettbewerbsbehörde ihren Standpunkt darlegen kann. Die Wettbewerbsbehörde trägt den eingegangenen Stellungnahmen bei ihrer Beschlussfassung gebührend Rechnung.
- 3.3 Die unter Nummer 3.1 vorgesehene Notifikation muss so ausführlich sein, dass eine Bewertung mit Blick auf die Interessen der anderen Vertragspartei möglich ist.
- 3.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die genannte Notifizierung im Rahmen des Möglichen und der ihnen zu Gebote stehenden Verwaltungsmittel vorzunehmen.

#### **4. Informationsaustausch und Vertraulichkeit**

- 4.1 Die Vertragsparteien führen einen Informationsaustausch durch, um die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu erleichtern und eine bessere Kenntnis der Regelung der anderen Vertragspartei zu fördern.
- 4.2 Der Informationsaustausch unterliegt den nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Vertraulichkeit. Vertrauliche Informationen, deren Weitergabe ausdrücklich untersagt ist oder den Beteiligten einen Schaden verursachen könnte, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Quelle übermittelt, aus der diese Informationen stammen. Die Wettbewerbsbehörden halten die ihnen von der anderen Wettbewerbsbehörde nach diesen Vorschriften als vertraulich übermittelten Informationen im Rahmen des Möglichen geheim und lehnen im Rahmen des Möglichen Anträge Dritter auf Übermittlung dieser Informationen ab, es sei denn, dass die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen übermittelt hat, zustimmt.

#### **5. Koordinierung der Durchführungsmaßnahmen**

- 5.1 Die Wettbewerbsbehörden können der anderen Wettbewerbsbehörde ihren Wunsch notifizieren, die Durchführungsmaßnahmen in einer bestimmten Sache zu koordinieren. Durch eine solche Koordinierung sind die Wettbewerbsbehörden nicht daran gehindert, autonome Beschlüsse zu fassen.
- 5.2 Bei der Festlegung des Umfangs der Koordinierung berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden
- a) das mögliche Ergebnis der Koordinierung,
  - b) gegebenenfalls die Notwendigkeit, zusätzliche Informationen einzuholen,
  - c) die Verringerung der Kosten für die Wettbewerbsbehörden und die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten und
  - d) die nach ihren Rechtsvorschriften geltenden Fristen.

#### **6. Konsultationen im Falle der Verletzung wichtiger Interessen der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei**

- 6.1 Ist eine Wettbewerbsbehörde der Auffassung, dass ein oder mehrere Unternehmen gleich welcher Herkunft im Gebiet einer Vertragspartei wettbewerbsfeindliche Handlungen begehen oder begangen haben, die die Interessen der von ihr vertretenen Vertragspartei erheblich beeinträchtigen, so kann sie um die Einleitung von Konsultationen mit der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei ersuchen; es besteht Einigkeit darüber, dass die betreffende Wettbewerbsbehörde dadurch nicht an einem Vorgehen nach dem für sie geltenden Wettbewerbsrecht gehindert und nicht in ihrer Freiheit, abschließend zu entscheiden, beschränkt ist. Die ersuchte Wettbewerbsbehörde kann geeignete Abhilfemaßnahmen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften treffen.
- 6.2 Im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften tragen die Vertragsparteien den wichtigen Interessen der anderen Vertragspartei Rechnung, wenn sie Durchführungsmaßnahmen anwenden. Ist eine Wettbewerbsbehörde der Auffassung, dass eine von der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei nach dem für diese geltenden Wettbewerbsrecht getroffene Durchführungsmaßnahme wichtige Interessen der von ihr vertretenen Vertragspartei beeinträchtigen könnte, so teilt sie der anderen Wettbewerbsbehörde ihren Standpunkt in der Sache mit oder ersucht sie um die Einleitung von Konsultationen. Die ersuchte Wettbewerbsbehörde prüft unbeschadet der Fortsetzung des Vorgehens in Anwendung des für sie geltenden Wettbewerbsrechts und ihrer Freiheit, abschließend zu entscheiden, sorgfältig und wohlwollend die Stellungnahmen der ersuchenden Wettbewerbsbehörde und insbesondere Vorschläge für andere mögliche Mittel zur Erreichung der Zwecke und Ziele der Durchführungsmaßnahme.

#### **7. Technische Zusammenarbeit**

- 7.1 Die Vertragsparteien nehmen die technische Zusammenarbeit auf, die notwendig ist, um aus den beiderseitigen Erfahrungen Nutzen ziehen zu können, und um die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts und ihrer Wettbewerbspolitik im Rahmen der ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verstärken.

7.2 Die Zusammenarbeit umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Ausbildungsmaßnahmen, mit denen Beamten praktische Erfahrung vermittelt werden soll,
- b) Seminare, insbesondere für Beamten, und
- c) Studien über Wettbewerbsrecht und -politik, mit denen ihre Weiterentwicklung gefördert werden soll.

## 8. Änderung und Aktualisierung dieser Vorschriften

Der Assoziationsausschuss kann diese Durchführungsvorschriften ändern.

---

### ANHANG 6

#### GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

1. Spätestens am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens treten Algerien und die Europäische Gemeinschaft und/oder ihre Mitgliedstaaten folgenden multilateralen Übereinkünften bei, sofern dies noch nicht geschehen ist, und gewährleisten die angemessene und effiziente Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten:
  - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961), „Abkommen von Rom“;
  - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980), „Budapester Vertrag“;
  - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Marrakesch, 15. April 1994), unter Berücksichtigung der in Artikel 65 des Übereinkommens vorgesehenen Übergangszeit für Entwicklungsländer;
  - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (1989), „Protokoll zum Madrider Abkommen“;
  - Abkommen über das Warenzeichengesetz (Genf 1994),
  - WIPO-Urheberrechtsvertrag (Genf 1996),
  - WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996).
2. Die beiden Vertragsparteien gewährleisten weiterhin die angemessene und effiziente Erfüllung der sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergebenden Pflichten:
  - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genf 1977), „Abkommen von Nizza“;
  - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (1970, geändert 1979 und 1984),
  - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967), „Pariser Verbandsübereinkunft“;
  - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971), „Berner Übereinkunft“;
  - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1969), „Madrider Abkommen“;

in der Zwischenzeit bekunden die Vertragsparteien ihr Eintreten für die Erfüllung der sich aus den genannten multilateralen Übereinkünften ergebenden Pflichten. Der Assoziationsausschuss kann beschließen, dass dieser Absatz auf weitere multilaterale Übereinkünfte in diesem Bereich Anwendung findet.
3. Spätestens am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens treten Algerien und die Europäische Gemeinschaft und/oder ihre Mitgliedstaaten dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Genfer Fassung von 1991), „UPOV“, bei, sofern dies noch nicht geschehen ist, und gewährleisten die angemessene und effiziente Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten.

Der Beitritt zu diesem Übereinkommen kann im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien durch die Anwendung eines eigenen angemessenen und effizienten Systems zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ersetzt werden.

---

**PROTOKOLL Nr. 1****über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien in die Gemeinschaft***Artikel 1*

(1) Die in Anhang 1 dieses Protokolls aufgeführten Waren mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien werden unter den nachstehend und in Anhang 1 genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Einfuhrzölle werden beseitigt oder gesenkt, wie für jede Ware in Spalte (a) angegeben.

Für einige Waren, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzoll und ein spezifischer Zoll vorgesehen ist, gelten die in Spalte (a) angegebenen Senkungen nur für den Wertzoll.

(3) Für einige Waren werden die Zölle im Rahmen des für jede Ware in Spalte (b) angegebenen Zollkontingents beseitigt.

Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent übersteigen, wird der volle Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben.

(4) Für einige andere zollfreie Waren werden die in Spalte (c) angegebenen Referenzmengen festgesetzt.

Übersteigen die Einfuhren einer Ware im Laufe eines Referenzjahres die festgesetzte Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer von ihr aufgestellten jährlichen Handelsbilanz die Ware für das folgende Referenzjahr einem Gemeinschaftszollkontingent mit einem dieser Referenzmenge entsprechenden Volumen unterstellen. In diesem Fall wird der volle Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs auf die eingeführten Mengen erhoben, die das Kontingent übersteigen.

*Artikel 2*

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der

vor Inkrafttreten des Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

*Artikel 3*

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die Präferenzzollsätze auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

(2) Führt die Berechnung des Präferenzzollsatzes in Anwendung des Absatzes 1 zu einem der folgenden Ergebnisse, so wird der Präferenzzollsatz als vollständige Befreiung angesehen:

a) Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder

b) spezifischer Zollsatz mit einem Betrag von 1 Euro oder weniger.

*Artikel 4*

(1) Weinen aus frischen Weintrauben mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung ist eine Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung nach dem Muster in Anhang 2 dieses Protokolls oder ein nach Maßgabe des Artikels 25 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ausgefüllter Vordruck VI 1 oder VI 2 beizufügen.

(2) Nach algerischem Recht tragen die in Absatz 1 genannten Weine folgende Bezeichnungen: Aïn Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tesselah, Coteaux de Tlemcen.

## ANHANG 1

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) (2)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
0101 90 19	Pferde, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten	100			
0104 10 30 0104 10 80	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	100			
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	100			
ex 0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Fleisch von Hausschafen	100			(8)
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt oder gefroren	100			
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
0409 00 00	Natürlicher Honig	100	100		(3)
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100		
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100		
0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März	100	5 000		(4)
0702 00 00	Tomaten, vom 15. Oktober bis 30. April	100			(5)
0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	100			
0703 10 90	Schalotten, frisch oder gekühlt	100			
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	100			
0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol, vom 1. Januar bis 14. April				
0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol, vom 1. bis 31. Dezember				
0704 20 00	Rosenkohl/Kohlsprossen	100		1 000	Art. 1 Abs. 4
0704 90	Anderer Kohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica				
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März	100			
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai	100			(5)
0708 10 00	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), vom 1. September bis 31. April	100			
0708 20 00	Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. April	100			
ex 0708 90 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen)	100			

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) <sup>(2)</sup>	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 31. März	100			( <sup>5</sup> )
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt	100			
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. Juni	100			
0709 52 00	Trüffel, frisch oder gekühlt	100		100	Art. 1 Abs. 4
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vom 1. November bis 31. Mai	100			
0709 60 99	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 31. März	100			( <sup>5</sup> )
ex 0709 90 90	Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , vom 15. Februar bis 15. Mai	100			
0710 80 59	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, nicht in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100			
0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	100			( <sup>6</sup> )
0711 30 00	Kapern	100			
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vorläufig haltbar gemacht	100			
0713 10 10	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), zur Aussaat	100			
ex 0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, andere als zur Aussaat	100			
ex 0804 10 00	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 35 kg oder weniger	100			
0804 20 10	Feigen, frisch	100			
0804 20 90	Feigen, getrocknet	100			
0804 40	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	100			
ex 0805 10	Orangen, frisch	100			( <sup>5</sup> )
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100			( <sup>5</sup> )
ex 0805 50 10	Zitronen, frisch	100			( <sup>5</sup> )
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits	100			
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 15. November bis 15. Juli, ausgenommen Weintrauben der Varietät „Empereur“ ( <i>Vitis vinifera</i> c.v.)	100			( <sup>5</sup> )
0807 11 00	Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	100			
0807 19 00	Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	100			
0809 10 00	Aprikosen/Marillen	100	1 000		( <sup>5</sup> )

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) <sup>(2)</sup>	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
0809 40 05	Pflaumen, vom 1. November bis 15. Juni	100			(5)
0810 10 00	Erdbeeren, vom 1. November bis 31. März	100	500		
0810 20 10	Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	100			
ex 0810 90 95	Japanische Mispel und Kaktusfeigen	100			
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
ex 0812 90 99	Zitrusfrüchte, andere als Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	100			
0904 20 30	Paprika, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	100			
0904 20 90	Paprika, gemahlen oder sonst zerkleinert	100			
1209 99 99	Andere Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	100			(7)
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	100			
ex 1302 20	Pektinstoffe und Pektinate	100			
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:				
1509 10 10	– Lampantöl				
1509 10 90	– andere				
1509 90 00	– andere als nicht behandelt				
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509:	100	1 000		
1510 00 10	– rohe Öle				
1510 00 90	– andere				
1512 19 91	Sonnenblumenöl, raffiniert	100	25 000		
ex 2001 10 00	Gurken, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) <sup>(2)</sup>	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
ex 2001 90 75	Rote Rüben, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 85	Rotkohl, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 91	Tropische Früchte und tropische Nüsse, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 93	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 96	Andere Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2002 10 10	Tomaten, geschält, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	300		
2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT oder mehr	100	300		
2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			<sup>(3)</sup>
2003 90 00	Andere Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2003 20 00	Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2004 10 99	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
ex 2004 90 30	Kapern und Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2004 90 50	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen ( <i>Phaseolus</i> -Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2004 90 98	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:				
	Artischocken, Spargel, Karotten und Mischungen von Gemüse	100			
	Andere	50			
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, nicht gefroren:				
	Spargel, Karotten und Mischungen von Gemüse	100		200	Art. 1 Abs. 4
	Andere	100		200	Art. 1 Abs. 4

KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) (2)	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	100			
2005 20 80	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 40 20	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2005 59 00	Andere Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 60 00	Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 10	Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 30	Kapern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 50	Artischocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2005 90 60	Karotten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2005 90 70	Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100		200	Art. 1 Abs. 4
2007 10 91	Homogenisierte Zubereitungen, von tropischen Früchten	100			
2007 10 99	Andere homogenisierte Zubereitungen	100			
2007 91 90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen von Zitrusfrüchten hergestellt, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, andere als homogenisierte Zubereitungen	100		200	Art. 1 Abs. 4

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) <sup>(2)</sup>	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
2007 99 91	Apfelmus, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	100		200	Art. 1 Abs. 4
2007 99 93	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen von tropischen Früchten und tropischen Nüssen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, andere als homogenisierte Zubereitungen	100			
2007 99 98	Anderer Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, andere als homogenisierte Zubereitungen	100		200	Art. 1 Abs. 4
2008 30 51 2008 30 71 ex 2008 30 90	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol	100			
ex 2008 30 55 ex 2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, fein zerkleinert, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, fein zerkleinert	100			
ex 2008 30 59	Orangen und Zitronen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, fein zerkleinert	100			
ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, fein zerkleinert	100			
ex 2008 30 90	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2008 30 90	Zitrustrester, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker	40			
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100			
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenhälften, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	50			
ex 2008 50 99	Aprikosen-/Marillenhälften, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	100			
ex 2008 70 92 ex 2008 70 94	Hälften von Pfirsichen, einschließlich Brugnoten und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	50			
ex 2008 70 99	Hälften von Pfirsichen, einschließlich Brugnoten und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	100			

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Senkung des Zolls (v. H.)	Menge (Tonnen) <sup>(2)</sup>	Referenzmenge (Tonnen)	Besondere Bestimmungen
		(a)	(b)	(c)	
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	55			
2009 11 2009 12 00 2009 19	Orangensaft	100			<sup>(5)</sup>
2009 21 00 2009 29	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100			<sup>(5)</sup>
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Zitronensaft, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 Euro für 100 kg Eigengewicht	100			
2009 50	Tomatensaft	100	200		
ex 2009 80 35 ex 2009 80 38 ex 2009 80 79 ex 2009 80 86 ex 2009 80 89 ex 2009 80 99	Aprikosen-/Marillensaft	100	200		<sup>(5)</sup>
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	100	224 000 hl		
ex 2204 21	Wein mit den Ursprungsbezeichnungen Ain Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteaux de Mascara, Monts du Tessalah und Coteaux de Tlemcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	100	224 000 hl		Art. 4 Abs. 1
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	100			
2302 30 10 2302 30 90 2302 40 10 2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, andere als von Mais und von Reis	100			
ex 2309 90 97	Mineralien- und Vitaminkomplexe von der zur Fütterung verwendeten Art	100			

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

<sup>(2)</sup> Der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf die eingeführten Mengen erhoben wird, die das Kontingent übersteigen, ist der Meistbegünstigungszoll.

<sup>(3)</sup> Entscheidung 94/278/EG.

<sup>(4)</sup> Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Gemeinschaftsregelung für den Kartoffelsektor angewandt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 15. April und beträgt die Senkung des Zolls auf die das Kontingent übersteigenden Mengen 50 v. H.

<sup>(5)</sup> Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

<sup>(6)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen (siehe die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) mit späteren Änderungen).

<sup>(7)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entsprechen.

<sup>(8)</sup> Die Senkung gilt nur für den Wertzoll und für den spezifischen Zoll.

## ANHANG 2

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG**

1. Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	<b>00000</b>	
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Stelle, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:		
6. Transportmittel:	5.  <b>BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG</b>		
8. Abladeort:	7. Name der Ursprungsbezeichnung:		
9. Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		10. Rohgewicht	11. Liter
12. Liter (in Buchstaben):			
13. Sichtvermerk der ausstellenden Stelle:			
14. Sichtvermerk der Zollstelle			

15. Es wird bescheinigt, dass der in dieser Bescheinigung beschriebene Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften Algeriens/Marokkos/Tunesiens die Ursprungsbezeichnung „...“ zuerkannt worden ist. Der diesem Wein zugesetzte Alkohol stammt aus Erzeugnissen des Weinbaus

16. (1)

(1) Feld für weitere Angaben des Ausfuhrlandes.

## VORDRUCK VI 1

<p>1. Exporteur</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><b>AUSSTELLENDEN LAND:</b></p> <p>Laufende Nummer:</p> <p><b>VI 1</b></p> <p>DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT UND TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</p>	
<p>2. Empfänger</p>	<p>(<sup>1</sup>) Vorgeschriebene Angaben nur bei Weinen, die mit ermäßigtem Zoll in die Gemeinschaft eingeführt werden.</p> <p>(<sup>2</sup>) Unzutreffende Angaben streichen.</p> <p>(<sup>3</sup>) Die zutreffende Angabe wird mit einem „x“ markiert.</p>	
<p>3. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE (<sup>1</sup>)</p>		
<p>4. Transportmittel (<sup>1</sup>)</p>		
<p>5. Abladeort (<sup>1</sup>)</p>		
<p>6. Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses</p>	<p>7. Menge in l/hl/kg (<sup>2</sup>)</p>	<p>8. Anzahl der Flaschen</p>
	<p>9. Farbe des Erzeugnisses</p>	

10. BESCHEINIGUNG

Das oben genannte Erzeugnis  ist  ist nicht <sup>(3)</sup> zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Vorschriften, die für die Erzeugung und das Inverkehrbringen im Ursprungsland des Erzeugnisses gelten, und ist, falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, keinen önologischen Verfahren unterzogen worden, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr dieses Erzeugnisses unzulässig sind.

Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift): .....  
(Ausstellungsort und Datum)

.....  
Stempel:  
.....  
(Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters)

11. ANALYSEBULLETIN

Das oben beschriebene Erzeugnis weist folgende Analysedaten auf:

BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSaft — Dichte:

BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST:

Gesamtalkoholgehalt: ..... vorhandener Alkoholgehalt: .....

BEI ALLEN ERZEUGNISSEN:

Gesamttrockensubstanz: ..... Gesamtsäuregehalt: ..... flüchtige Säure: .....

Zitronensäure: ..... Gesamte schweflige Säure: .....

Vorhandensein  Nichtvorhandensein <sup>(3)</sup> von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direkträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art Vitis vinifera angehören.

Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift): .....  
(Ausstellungsort und Datum)

.....  
Stempel:  
.....  
(Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters)

**Abschreibungen** (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	12. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	13. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
15. Sonstige Angaben			

VORDRUCK V I 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Exporteur	<input type="checkbox"/>
2. Empfänger	

(<sup>1</sup>) Die unzutreffende Angabe wird gestrichen.

(<sup>2</sup>) Die zutreffende Angabe wird mit einem „x“ markiert.

(<sup>3</sup>) Vorgeschriebene Angaben bei Weinen, auch bei Likörweinen und Brennwein, die mit ermäßigtem Zoll in die Gemeinschaft eingeführt werden (der nicht zutreffende Text wird gestrichen).

**AUSSTELLENDER MITGLIEDSTAAT:**

Laufende Nummer:

**V I 2**

TEILDOKUMENT EINES DOKUMENTS  
FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT UND  
TRAUBENMOST  
IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

3. Teildokument von Dokument V I 1

Nummer: .....

ausgestellt in .....  
(Name des Drittlands)

am: .....

4. Teildokument von Dokument V I 2

Nummer: .....

bestätigt von .....  
(Name und Anschrift der Zollstelle in der Gemeinschaft)

am: .....

5. Markierung durch Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses	6. Menge in l/hl/kg ( <sup>1</sup> )
	7. Anzahl der Flaschen
	8. Farbe des Erzeugnisses

9. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS <sup>(2)</sup>

Der Unterzeichnete versichert, dass die obenstehend beschriebene Partie Gegenstand

des in Feld 3 genannten Dokuments V I 1

des in Feld 4 genannten Teildokuments ist, bestehend aus

EINER BESCHEINIGUNG, die angibt, dass das obengenannte Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch  bestimmt  nicht bestimmt ist, den Vorschriften des Ursprungslands für die Erzeugung und das Inverkehrbringen entspricht und, falls es sich um ein Erzeugnis handelt, das für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, keinen önologischen Verfahren unterzogen worden ist, die nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr dieses Erzeugnisses unzulässig sind.

EINEM ANALYSEBULLETIN, das angibt, dass das oben beschriebene Erzeugnis folgende Analysedaten aufweist:

BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSaft — Dichte:

BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST:

Gesamtalkoholgehalt: ..... vorhandener Alkoholgehalt: .....

BEI ALLEN ERZEUGNISSEN:

Gesamtrockensubstanz: ..... Gesamtsäuregehalt: ..... flüchtige Säure: .....

Zitronensäure: ..... Gesamte schweflige Säure: .....

Vorhandensein  Nichtvorhandensein <sup>(3)</sup> von Erzeugnissen aus Rebsorten interspezifischer Kreuzungen (Direktträgerhybriden) oder aus anderen Rebsorten, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören.

sowie <sup>(3)</sup> einem VERMERK der zuständigen Stelle, der bescheinigt, dass

— der in diesem Dokument genannten Wein im Weinbaugebiet ..... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslands die in Feld 5 genannte Ursprungsbezeichnung zuerkannt worden ist,

— der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Erzeugnissen des Weinbaus stammt.

## 10. VERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt:

.....  
(Ausstellungsort und Datum)

Stempel:

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

Zollstelle (Name und vollständige Anschrift):

**Abschreibungen** (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Sichtvermerk der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			

**PROTOKOLL Nr. 2**

**über die Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Demokratische Volksrepublik Algerien**

*Einziges Artikel*

Die Einfuhrzölle der Demokratischen Volksrepublik Algerien auf die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft sind nicht höher als in Spalte (a) angegeben, werden wie in Spalte (b) angegeben gesenkt und gelten im Rahmen der in Spalte (c) angegebenen Zollkontingente.

KN-Code	Warenbezeichnung	Angewandter Zoll (%)	Senkung des Zolls (v. H.)	Präferenzielles Zollkontingent (Tonnen)
		(a)	(b)	(c)
0102 10 00	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere	5	100	50
0102 90	Rinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	5	100	5 000
0105 11	Hühner (Eintagsküken)	5	100	20
0105 12	Truthühner (Eintagsküken)	5	100	100
0202 20 00	Fleisch von Rindern, gefroren, Teile, mit Knochen	30	20	200
0202 30 00	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen	30	20	11 000
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	30	100	200
0207 11 00 0207 12 00	Fleisch von Hühnern, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	30	50	2 500
0402 10	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	5	100	30 000
0402 21	Milch und Rahm, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 %	5	100	40 000
0406 90 20	Schmelzkäse, für die Verarbeitung	30	50	2 500
0406 90 10	Anderer Weichkäse, halbfester Schnittkäse und Hartkäse	30	100	800
0406 90 90	Anderer (des italienischen und des Gouda-Typs)	30	100	
0407 00 30	Vogeleier, von Wildgeflügel	30	100	100
0602 20 00	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	5	100	unbeschränkt
0602 90 10	Pflanzgut für Obstbäume, unveredelt (Wildtriebe)	5	100	unbeschränkt
0602 90 20	Forstgehölze, Jungpflanzen	5	100	unbeschränkt
0602 90 90	Anderer: Zimmerpflanzen, lebend, und Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	5	100	unbeschränkt
0701 10 00	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	5	100	45 000
ex 0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, andere als zur Aussaat	5	100	3 000
0802 12 00	Mandeln, ohne Schale	30	20	100
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	30	20	100

KN-Code	Warenbezeichnung	Angewandter Zoll (%)	Senkung des Zolls (v. H.)	Präferenzielles Zollkontingent (Tonnen)
		(a)	(b)	(c)
0810 90 00	Andere Früchte, frisch	30	100	500
0813 20 00	Pflaumen	30	20	50
0813 50 00	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	30	100	50
0909 30	Kreuzkümmelfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	30	100	50
0910 91 00 0910 99 00	Andere Gewürze	30	100	50
1001 10 90	Hartweizen, anderer als zur Aussaat	5	100	100 000
1001 90 90	Anderer als Hartweizen, anderer als zur Aussaat	5	100	300 000
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat	15	50	200 000
1004 00 90	Hafer, anderer als zur Aussaat	15	100	1 500
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	15	100	500
1006	Reis	5	100	2 000
1008 30 90	Kanariensaat, andere als zur Aussaat	30	100	500
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß, von Mais	30	50	1 000
1105 20 00	Flocken, Granulat und Pellets, von Kartoffeln	30	20	100
1107 10	Malz, nicht geröstet	30	100	1 500
1108 12 00	Stärke, von Mais	30	20	1 000
1207 99 00	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	5	100	100
1209 21 00	Samen von Futterpflanzen, Samen von Luzernen	5	100	unbeschränkt
1209 91 00	Samen von Gemüsen, zur Aussaat	5	100	unbeschränkt
1209 99 00	Andere als Samen von Gemüsen	5	100	unbeschränkt
1210 20 00	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	5	100	unbeschränkt
1211 90 00	Andere Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein	5	100	unbeschränkt
1212 30 90	Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30	100	unbeschränkt

KN-Code	Warenbezeichnung	Angewandter Zoll (%)	Senkung des Zolls (v. H.)	Präferenzielles Zollkontingent (Tonnen)
		(a)	(b)	(c)
1507 10 10	Sojaöl, rohes Öl, auch entschleimt	15	50	1 000
1507 90 00	Sojaöl, anderes als rohes Öl	30	20	1 000
1511 90 00	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	30	100	250
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen, rohe Öle	15	50	25 000
1514 11 10	Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, rohe Öle	15	100	20 000
1514 91 11	Senföl und seine Fraktionen, rohes Öl			
1514 19 00	Raps- und Rübsenöl, andere als rohe Öle	30	100	2 500
1514 91 19	Senföl, anderes als rohes Öl			
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen (ausgenommen solche der Unterposition 1516 20 10)	30	100	2 000
1517 10 00	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	30	100	2 000
1517 90 00	Andere	30		
1601 00 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	30	20	20
1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	30	20	20
1701 99 00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, anderer als Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	30	100	150 000
1702 90	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt von Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT	30	100	500
1703 90 00	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, andere als Rohrzuckermelasse	15	100	1 000
2005 40 00	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> )	30	100	200
2005 59 00	Bohnen, andere als ausgelöst	30	20	250
2005 60 00	Spargel	30	100	500
2005 90 00	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	30	20	200

KN-Code	Warenbezeichnung	Angewandter Zoll (%)	Senkung des Zolls (v. H.)	Präferenzielles Zollkontingent (Tonnen)
		(a)	(b)	(c)
2007 99 00	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: Nicht homogenisierte Zubereitungen, andere als von Zitrusfrüchten	30	20	100
2008 19 00	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schalenfrüchte, andere als Erdnüsse, einschließlich Mischungen	30	20	100
2008 20 00	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30	100	100
2009 41 00	Ananassaft	15	100	200
2009 80 10	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen	15	100	100
2204 10 00	Schaumwein	30	100	100 hl
2302 20 00	Kleine und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: von Reis	30	100	1 000
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	30	100	10 000
2306 30 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305: aus Sonnenblumenkernen	30	100	1 000
2309 90 00	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Hunde- und Katzenfutter	15	50	1 000
2401 10 00	Tabak, nicht entrippt	15	100	8 500
2401 20 00	Tabak, teilweise oder ganz entrippt	15	100	1 000
5201 00	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt	5	100	unbeschränkt

### PROTOKOLL Nr. 3

#### über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien in die Gemeinschaft

##### Einziges Artikel

Die nachstehende aufgeführten Waren mit Ursprung in der Demokratischen Volksrepublik Algerien werden frei von Zöllen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

KN-Code (2002)	Warenbezeichnung
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3:
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen
0511 91 90	--- andere
	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:
1604 11 00	-- Lachse
1604 12	-- Heringe
	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:
1604 13 90	--- andere
1604 14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda-Arten)
1604 15	-- Makrelen
1604 16 00	-- Sardellen
1604 19	-- andere
	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
1604 20 05	-- Surimizubereitungen
	-- andere:
1604 20 10	--- Lachse
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse
1604 20 40	--- Sardellen
ex 1604 20 50	--- Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten
1604 20 90	--- andere
1604 30	- Kaviar und Kaviarersatz
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

### PROTOKOLL Nr. 4

#### über die Regelung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Demokratische Volksrepublik Algerien

##### Einziges Artikel

Die nachstehende aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft werden unter nachstehenden Bedingungen zur Einfuhr in die Demokratische Volksrepublik Algerien zugelassen.

(Algerischer) Code	Warenbezeichnung	Angewandter Zollsatz (im Sinne des Artikel 18)	Senkung des Zolls
(1)	(2)	(3)	(4)
0301	Fische, lebend:		
0301 99 10	– Brut	5 %	100 %
0301 99 90	– andere	30 %	100 %
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 11 00	– – Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> )	30 %	100 %
0302 12 00	– – Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	30 %	100 %
0302 19 00	– – andere	30 %	100 %
	– Plattfische ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 21 00	– – Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> )	30 %	100 %
0302 22 00	– – Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	30 %	100 %
0302 23 00	– – Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten)	30 %	25 %
0302 29 00	– – andere	30 %	100 %
	– Thunfisch (der Gattung <i>Thunnus</i> ), echter Bonito [ <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ], ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 31 00	– – Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	30 %	25 %
0302 32 00	– – Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	30 %	25 %
0302 33 00	– – echter Bonito	30 %	25 %
0302 34 00	– – Großaugen-Thunfisch ( <i>Thunnus obesus</i> )	30 %	25 %
0302 35 00	– – Roter Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> )	30 %	25 %
0302 36 00	– – Südlicher Roter Thunfisch ( <i>Thunnus accoyii</i> )	30 %	100 %
0302 39 00	– – andere	30 %	25 %
0302 40 00	– Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	30 %	100 %
0302 50 00	– Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	30 %	100 %
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0302 61 00	– – Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen ( <i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> )	30 %	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
0302 62 00	-- Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	30 %	100 %
0302 63 00	-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	30 %	100 %
0302 64 00	-- Makrelen ( <i>Scomber scombus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> )	30 %	25 %
0302 65 00	-- Haie	30 %	25 %
0302 69 00	-- andere	30 %	25 %
0302 70 00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	30 %	25 %
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:		
	-- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 11 00	-- Roter Lachs	30 %	100 %
0303 19 00	-- andere	30 %	100 %
	-- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 21 00	-- Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> )	30 %	100 %
0303 22 00	-- Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	30 %	100 %
0303 29 00	-- andere	30 %	100 %
	-- Plattfische ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 31 00	-- Heilbutte ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> )	30 %	100 %
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	30 %	100 %
0303 33 00	-- Seezungen ( <i>Solea</i> -Arten)	30 %	25 %
0303 39 00	-- andere	30 %	100 %
	-- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i> ), echter Bonito [ <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ], ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 41 00	-- Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> ):	30 %	25 %
0303 42 00	-- Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	30 %	25 %
0303 43 00	-- echter Bonito	30 %	25 %
0303 44 00	-- Großaugen-Thunfisch ( <i>Thunnus obesus</i> )	30 %	25 %
0303 45 00	-- Roter Thunfisch ( <i>Thunnus thynnus</i> )	30 %	25 %
0303 46 00	-- Südlicher Roter Thunfisch ( <i>Thunnus maccoyii</i> )	30 %	100 %
0303 49 00	-- andere	30 %	25 %
0303 50 00	-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	30 %	100 %
0303 60 00	-- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	30 %	100 %
	-- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 71 00	-- Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen ( <i>sardinella</i> -Arten), Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> )	30 %	25 %
0303 72 00	-- Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	30 %	100 %

(1)	(2)	(3)	(4)
0303 73 00	-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	30 %	100 %
0303 74 00	-- Makrelen ( <i>Scomber scombus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> )	30 %	25 %
0303 75 00	-- Haie	30 %	25 %
0303 77 00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) ( <i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i> )	30 %	25 %
0303 78 00	-- Seehechte ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	30 %	25 %
0303 79 00	-- andere	30 %	25 %
	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:		
0303 80 10	-- vom Thunfisch	30 %	25 %
0303 80 90	-- andere	30 %	25 %
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	- frisch oder gekühlt:		
0304 10 10	-- vom Thunfisch	30 %	25 %
0304 10 90	-- andere	30 %	25 %
	- gefrorene Fischfilets:		
0304 20 10	-- vom Thunfisch	30 %	25 %
0304 20 90	-- andere	30 %	25 %
0304 90 00	- andere	30 %	25 %
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	30 %	100 %
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	30 %	100 %
0305 30 00	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	30 %	25 %
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:		
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	30 %	100 %
0305 42 00	-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	30 %	100 %
0305 49 00	-- andere	30 %	25 %
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
0305 51 00	-- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	30 %	100 %
0305 59 00	-- andere	30 %	25 %
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:		
0305 61 00	-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	30 %	100 %
0305 62 00	-- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	30 %	100 %
0305 69 00	-- andere	30 %	25 %

(1)	(2)	(3)	(4)
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
	– gefroren:		
0306 11 00	– – Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)	30 %	25 %
0306 12 00	– – Hummer (Homarus-Arten)	30 %	25 %
0306 13 00	– – Garnelen	30 %	25 %
0306 14 00	– – Krabben	30 %	25 %
0306 19 00	– – andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	30 %	100 %
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
	– Austern:		
0307 10 10	– – Saataustern	5 %	100 %
0307 10 90	– – andere	30 %	100 %
	– Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten):		
0307 31 10	– – Jungmuscheln	5 %	100 %
0307 31 90	– – andere	30 %	100 %
	– Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten); Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):		
0307 41 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	30 %	25 %
0307 49 00	– – andere	30 %	25 %
	– Kraken (Octopus-Arten):		
0307 51 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	30 %	25 %
0307 59 00	– – andere	30 %	25 %
0307 60 00	– Schnecken, andere als Meeresschnecken	30 %	25 %
	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
0307 91 00	– – lebend, frisch oder gekühlt	30 %	25 %
0307 99 00	– – andere	30 %	25 %
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:		
0511 91 00	– – Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:	30 %	25 %
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:		
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	30 %	25 %

**PROTOKOLL Nr. 5****über den Handel zwischen Algerien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen***Artikel 1*

Auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Algerien werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anhang 1 dieses Protokolls aufgeführten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

*Artikel 2*

Auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei der Einfuhr nach Algerien die in Anhang 2 dieses Protokolls aufgeführten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben.

*Artikel 3*

Die in den Anhängen 1 und 2 dieses Protokolls angegebenen Zollsenkungen gelten ab Inkrafttreten des Abkommens für den in Artikel 18 des Abkommens genannten Ausgangssatz.

*Artikel 4*

Die nach den Artikeln 1 und 2 erhobenen Zölle können gesenkt werden, wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Algerien die Abgaben auf die Grunderzeugnisse gesenkt werden oder wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Zollsenkungen, die Liste der betreffenden Erzeugnisse und gegebenenfalls die Zollkontingente, in deren Rahmen die Zollsenkungen gelten, werden vom Assoziationsrat festgelegt.

*Artikel 5*

Die Gemeinschaft und Algerien unterrichten einander über die Verwaltungsverfahren für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse.

Diese Vorschriften müssen die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewährleisten und so einfach und flexibel wie möglich sein.

## ANHANG 1

## REGELUNG DER GEMEINSCHAFT

**Präferenzzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Algerien**

*Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Rechtsaktes.*

## LISTE 1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0 %
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:	
0502 10 00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0 %
0502 90 00	– andere	0 %
0503 00 00	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0 %
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
0505 10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:	
0505 10 10	-- roh	0 %
0505 10 90	-- andere	0 %
0505 90 00	– andere	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:	
0506 10 00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	0 %
0506 90 00	– andere	0 %
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:	
0507 10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0 %
0507 90 00	– andere	0 %
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0 %
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 10	– roh	0 %
0509 00 90	– roh	0 %
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0 %
0903 00 00	Mate	0 %
1212 20 00	– Algen und Tange	0 %
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0 %
1302 13 00	-- von Hopfen	0 %
1302 14 00	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	0 %
1302 19 30	--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	0 %
	--- andere:	
1302 19 91	---- zu medizinischen Zwecken	0 %
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
1302 31 00	-- Agar-Agar	0 %
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:	0 %
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0 %
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):	
1401 10 00	– Bambus	0 %
1401 20 00	– Peddig und Stuhrohr	0 %
1401 90 00	– andere	0 %
1402 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1403 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	0 %
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1404 10 00	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	0 %
1404 20 00	– Baumwoll-Linters	0 %
1404 90 00	– andere	0 %
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
1505 00 10	– Wollfett, roh	0 %
1505 00 90	– andere	0 %
1506 00 00	Anderere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0 %
1515	Anderere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1515 90 15	– – Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0 %
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
1516 20 10	– – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0 %
1517 90 93	– – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0 %
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1518 00 10	– Linoxyn – andere:	0 %
1518 00 91	– – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen; gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 – – andere:	0 %
1518 00 95	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0 %
1518 00 99	– – – andere	0 %
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0 %
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 10 00	– Pflanzenwachse	0 %
1521 90	– andere:	
1521 90 10	– – Walrat, auch raffiniert oder gefärbt – – Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:	0 %
1521 90 91	– – – roh	0 %
1521 90 99	– – – andere	0 %
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	– Degras	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:	
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 90	– andere:	
1704 90 10	-- Süßholzauszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0 %
1803	Kakaomasse, auch entfettet:	
1803 10 00	– nicht entfettet	0 %
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet	0 %
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	0 %
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0 %
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0 %
2001 90 60	-- Palmherzen	0 %
2008 11 10	--- Erdnussbutter	0 %
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	-- Palmherzen	0 %
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:	
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	0 %
2101 11 19	--- andere	0 %
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee:	0 %
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0 %
	-- Zubereitungen:	
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	0 %
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	0 %
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	0 %
	– – Backhefen:	
2102 10 31	– – – getrocknet	0 %
2102 10 39	– – – andere	0 %
2102 10 90	– – andere	0 %
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	– – Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	– – – in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0 %
2102 20 19	– – – andere	0 %
2102 20 90	– – andere	0 %
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0 %
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	– Sojasoße	0 %
2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	0 %
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 10	– – Senfmehl	0 %
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	0 %
2103 90	– andere:	
2103 90 10	– – Mango-Chutney, flüssig	0 %
2103 90 30	– – aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0 %
2103 90 90	– – andere	0 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:	
2104 10 10	– – getrocknet	0 %
2104 10 90	– – andere	0 %
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	0 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	– – kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0 %
2106 90	– andere:	
	– – andere:	
2106 90 92	– – – kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:	
2201 10	– Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:	
	– – natürliches Mineralwasser:	
2201 10 11	– – – ohne Kohlensäure	0 %
2201 10 19	– – – anderes	0 %
	– – andere:	
2201 10 90	– – – andere	0 %
2201 90 00	– andere	0 %
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0 %
2202 90	– andere:	
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0 %
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404	
2203 00	Bier aus Malz:	
	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger:	
2203 00 01	– – in Flaschen	0 %
2203 00 09	– – anderes	0 %
2203 00 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0 %
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
2208 20 12	– – – Cognac	0 %
2208 20 14	– – – Armagnac	0 %
2208 20 26	– – – Grappa	0 %
2208 20 27	– – – Brandy de Jerez	0 %
2208 20 29	– – – anderer	0 %
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
2208 20 40	– – – Rohbrand	0 %
	– – – anderer:	
2208 20 62	– – – – Cognac:	0 %
2208 20 64	– – – – Armagnac	0 %
2208 20 86	– – – – Grappa	0 %
2208 20 87	– – – – Brandy de Jerez	0 %
2208 20 89	– – – – anderer	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2208 30	- Whisky:	
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 11	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 30 19	---- mehr als 2 l	0 %
	-- „Scotch“-Whisky:	
	---- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 32	----- 2 l oder weniger	0 %
2208 30 38	----- mehr als 2 l	0 %
	---- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 52	----- 2 l oder weniger	0 %
2208 30 58	----- mehr als 2 l	0 %
	---- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 72	----- 2 l oder weniger	0 %
2208 30 78	----- mehr als 2 l	0 %
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 30 82	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 30 88	---- mehr als 2 l	0 %
2208 50	- Gin und Genever:	
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 50 11	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 50 19	---- mehr als 2 l	0 %
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 50 91	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 50 99	---- mehr als 2 l	0 %
2208 60	- Wodka:	
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 60 11	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 60 19	---- mehr als 2 l	0 %
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 60 91	---- 2 l oder weniger	0 %
2208 60 99	---- mehr als 2 l	0 %
2208 70	- Likör:	
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0 %
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0 %
2208 90	- andere:	
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 11	---- 2 l oder weniger	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2208 90 19	--- mehr als 2 l -- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	0 %
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	0 %
2208 90 38	--- mehr als 2 l -- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	0 %
	--- 2 l oder weniger:	
2208 90 41	----- Ouzo ----- andere: ----- Branntwein: ----- Obstbranntwein:	0 %
2208 90 45	----- Calvados	0 %
2208 90 48	----- anderer ----- anderer:	0 %
2208 90 52	----- Korn	0 %
2208 90 57	----- anderer	0 %
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke --- mehr als 2 l: ---- Branntwein:	0 %
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0 %
2208 90 74	----- anderer	0 %
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke -- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	0 %
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos, Tabak enthaltend	0 %
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	0 %
2402 20 90	-- andere	0 %
2402 90 00	- andere	0 %
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:	
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	0 %
2403 10 90	-- anderer - andere:	0 %
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	0 %
2403 99	-- andere:	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	0 %
2403 99 90	--- andere	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2905 45 00	-- Glycerin	0 %
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:	
3301 90	– andere:	
3301 90 10	-- terpeninhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0 %
	-- extrahierte Oleoresine:	
3301 90 21	---- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0 %
3301 90 30	---- andere	0 %
3301 90 90	-- andere	0 %
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:	
3302 10 21	----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0 %
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
3501 10	– Casein:	
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	0 %
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	0 %
3501 10 90	-- anderes	0 %
3501 90	– andere:	
3501 90 90	-- andere	0 %
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	
3823 11 00	-- Stearinsäure	0 %
3823 12 00	-- Ölsäure	0 %
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	0 %
3823 19	-- andere:	
3823 19 10	---- destillierte Fettsäuren	0 %
3823 19 30	---- Destillationsfettsäuren	0 %
3823 19 90	---- andere	0 %
3823 70 00	– technische Fettalkohole	0 %

## LISTE 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 500 Tonnen
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902 30	– andere Teigwaren:	0 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 2 000 Tonnen
1902 30 10	– – getrocknet	
1902 30 90	– – andere	
1902 40	– Couscous:	0 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 2 000 Tonnen
1902 40 10	– – nicht zubereitet	
1902 40 90	– – anderer	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 90 90	– – – – andere	0 %

## LISTE 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 % + EA
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 % + EA
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	0 % + EA
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	0 % + EA
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0 % + EA
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0 % + EA
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	0 % + EA
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	0 % + EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	-- Gemüse:	
0711 90 30	--- Zuckermais	0 % + EA
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
1302 20 10	-- trocken	Senkung um 50 v. H.
1302 20 90	-- andere	Senkung um 50 v. H.
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 % + EA
1517 90	– andere:	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 % + EA
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 50 00	– chemisch reine Fructose	0 % + EA
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	
1704 10 11	--- in Streifen	0 % + EA
1704 10 19	--- andere	0 % + EA
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:	
1704 10 91	--- in Streifen	0 % + EA
1704 10 99	--- andere	0 % + EA
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
	-- andere:	
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0 % + EA
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0 % + EA
1704 90 61	--- Dragees	0 % + EA
	--- andere:	
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0 % + EA
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 % + EA
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 % + EA
	---- andere:	
1704 90 81	----- Komprimat	0 % + EA
1704 90 99	----- andere	0 % + EA
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0 % + EA
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + EA
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0 % + EA
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0 % + EA
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0 % + EA
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0 % + EA
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0 % + EA
1806 20 80	--- Kakaoglasur	0 % + EA
1806 20 95	--- andere	0 % + EA
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	-- gefüllt	0 % + EA
1806 32	-- nicht gefüllt:	
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	0 % + EA
1806 32 90	--- andere	0 % + EA
1806 90	- andere:	
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:	
	--- Pralinen, auch gefüllt:	
1806 90 11	---- alkoholhaltig	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1806 90 19	---- andere	0 % + EA
	---- andere:	
1806 90 31	---- gefüllt	0 % + EA
1806 90 39	---- nicht gefüllt	0 % + EA
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	0 % + EA
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	0 % + EA
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	0 % + EA
1806 90 90	-- andere	0 % + EA
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 % + EA
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 % + EA
1901 90	- andere:	
	-- Malzextrakt:	
1901 90 11	---- mit einem Gehalt an Trockenmassen von 90 GHT oder mehr	0 % + EA
1901 90 19	---- andere	0 % + EA
	-- andere:	
1901 90 99	---- andere	0 % + EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	0 % + EA
1902 19	-- andere:	
1902 19 10	---- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	0 % + EA
1902 19 90	---- andere	0 % + EA
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	-- andere:	
1902 20 91	---- gekocht	0 % + EA
1902 20 99	---- andere	0 % + EA
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0 % + EA
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0 % + EA
1904 10 90	-- andere	0 % + EA
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 % + EA
	-- andere:	
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0 % + EA
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0 % + EA
1904 20 99	--- andere	0 % + EA
1904 90	– andere:	
1904 90 10	-- Reis	0 % + EA
1904 90 80	-- andere	0 % + EA
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrötchen	0 % + EA
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0 % + EA
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0 % + EA
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0 % + EA
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	
	-- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 31 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 % + EA
1905 31 19	----- andere	0 % + EA
	--- andere:	
1905 31 30	----- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0 % + EA
	----- andere:	
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	0 % + EA
1905 31 99	----- andere	0 % + EA
1905 32	-- Waffeln:	
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 % + EA
1905 32 19	----- andere	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
	---- andere:	
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	0 % + EA
1905 32 99	----- andere	0 % + EA
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	
1905 40 10	-- Zwieback	0 % + EA
1905 40 90	-- andere	0 % + EA
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 % + EA
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 % + EA
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0 % + EA
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0 % + EA
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0 % + EA
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	0 % + EA
	--- andere:	
1905 90 60	----- gesüßt	0 % + EA
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0 % + EA
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 % + EA
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	- Kartoffeln:	
	-- andere:	
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 % + EA
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0 % + EA
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	- Kartoffeln:	
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 % + EA
2005 80 00	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0 % + EA
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 99	-- andere:	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0 % + EA
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 98	--- andere	0 % + EA
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 98	--- andere	0 % + EA
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:  -- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel  -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 99	--- andere	0 % + EA
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT  - mit einem Gehalt an Milchfett von:	0 % + EA
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 % + EA
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 % + EA
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch in begriffen:	
2106 10 80	-- andere	0 % + EA
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen  -- andere:	EA
2106 90 98	--- andere	0 % + EA
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln und Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	0 % + EA
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	0 % + EA
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	0 % + EA
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	EA
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	EA
2205 90	- andere:	
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	EA
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	EA
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr; unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	EA
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2208 40	– Rum und Taffia: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2208 40 11	---- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols ( $\pm 10\%$ ) ---- andere:	EA
2208 40 31	----- mit einem Wert von mehr als 7,9 Euro pro l reinen Alkohol	EA
2208 40 39	----- andere -- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	EA
2208 40 51	---- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols ( $\pm 10\%$ ) ---- andere:	EA
2208 40 91	----- mit einem Wert von 2 EUR pro l reinen Alkohol	EA
2208 40 99	----- andere -- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 %, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	EA
2208 90 91	---- 2 l oder weniger	EA
2208 90 99	---- mehr als 2 l	EA
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	-- Mannitol	0 % + EA
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:	
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + EA
2905 44 19	---- anderer --- anderer:	0 % + EA
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + EA
2905 44 99	---- anderer	0 % + EA
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:	EA
3302 10 29	----- andere	0 % + EA
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	-- Dextrine	0 % + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
	-- andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	--- andere	0 % + EA
3505 20	- Leime:	
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + EA
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + EA
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + EA
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + EA
3809	Appretur- und Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + EA
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + EA
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + EA
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + EA
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	-- in wässriger Lösung:	
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + EA
3824 60 19	--- anderer	0 % + EA
	-- anderer:	
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + EA
3824 60 99	--- anderer	0 % + EA

## ANHANG 2

## REGELUNG ALGERIENS

## Präferenzzölle Algeriens für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft

## LISTE 1: SOFORT EINGERÄUMTE ZUGESTÄNDNISSE

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
1518 00	1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1518 00 10	1518 00 10	– Linoxyn – andere:	30 %	100
1518 00 90	1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	30 %	100
	1518 00 95	-- andere: --- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen		
	1518 00 99	--- andere		
1704	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):		
1704 10	1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	30 %	20
1704 10 00	1704 10 11	--- in Streifen		
	1704 10 19	--- andere		
	1704 10 91	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr: --- in Streifen		
	1704 10 99	--- andere		
1704 90	1704 90	– andere:	30 %	25
1704 90 00	1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe		
	1704 90 30	-- weiße Schokolade -- andere:		
	1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr		

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
	1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen		
	1704 90 61	--- Dragees --- andere:		
	1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren		
	1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt		
	1704 90 75	---- Weichkaramellen ---- andere:		
	1704 90 81	----- Komprimat		
	1704 90 99	----- andere		
1805 00 00	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15 %	50
1806	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
1806 31 00	1806 31 00	-- gefüllt	30 %	25
1806 90	1806 90	- andere: -- Schokolade und Schokoladeprodukte: --- Pralinen, auch gefüllt:		
1806 90 00	1806 90 11	---- alkoholhaltig		
	1806 90 19	---- andere --- andere:		
	1806 90 31	---- gefüllt	30 %	25
	1806 90 39	---- nicht gefüllt		
	1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen		
	1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche		
	1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken		
	1806 90 90	-- andere		
1901	1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
1901 10 10	ex 1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5 %	100
1901 10 20			5 %	100

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
1901 90	1901 90	- andere:		
1901 90 00	1901 90 11	-- Malzextrakt:		
	1901 90 19	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr		
	1901 90 91	--- anderer		
	1901 90 99	-- andere:	30 %	100
		--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend		
		--- andere		
1902	1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:		
1902 20	1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):		
1902 20 00	1902 20 91	-- andere:	30 %	30
	1902 20 99	--- gekocht		
		--- andere		
1905	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:		
1905 31	1905 31	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:		
1905 31 00	1905 31 11	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:		
	1905 31 19	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
	1905 31 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger		
	1905 31 91	---- andere		
	1905 31 99	--- andere:		
	1905 32	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr		
	1905 32 11	---- andere:		
	1905 32 19	----- Doppelkekse mit Füllung	30 %	25
	1905 32 91	----- andere		
	1905 32 99	-- Waffeln:		
	1905 32 11	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
	1905 32 19	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger		
	1905 32 91	---- andere		
	1905 32 99	--- andere:		
	1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt		
	1905 32 99	---- andere		

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
1905 90	1905 90	– andere:		
1905 90 10	1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)		
1905 90 20 1905 90 30	1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		
1905 90 90		-- andere:		
	1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	30 %	25
	1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT		
	1905 90 45	--- Kekse und Kleingebäck		
	1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert		
		--- andere:		
	1905 90 60	---- gesüßt		
	1905 90 90	---- andere		
2005	2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:		
2005 80 00	2005 80 00	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	30 %	100
2102	2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:		
2102 10	2102 10	– Hefen, lebend:		
2102 10 00	2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)		
		-- Backhefen:		
	2102 10 31	--- getrocknet	15 %	100 im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 3 000 Tonnen
	2102 10 39	--- andere		
	2102 10 90	-- andere		
2102 30 00	2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	15 %	30
2103	2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
2103 90 90	2103 90 90	-- andere	30 %	100
2104	2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:		
2104 10	2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:		
2104 10 00	2104 10 10	-- getrocknet	30 %	100
	2104 10 90	-- andere		

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
2105	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:		
2105 00 00	2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	30 %	20
	2105 00 91	– mit einem Gehalt an Milchfett von: -- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT		
	2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr		
2106	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
2106 90 10	2106 90	– andere:	15 %	100 im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 2 000 Tonnen
	2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen		
	2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen		
	2106 90 92	-- andere:		
2106 90 90	2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	30 %	
	2106 90 98	--- andere		
2201	2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:		
2201 10	2201 10	– Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:	30 %	20
	2201 10 11	-- natürliches Mineralwasser:		
2201 10 00	2201 10 11	--- ohne Kohlensäure		
	2201 10 19	--- anderes		
	2201 10 90	-- andere		
2202	2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:		
2202 90	2202 90	– andere:	30 %	30
2202 90 00	2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend		
	2202 90 91	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von: --- weniger als 0,2 GHT		
	2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT		
	2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr		
2203	2203 00	Bier aus Malz:		

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
2203 00 00	2203 00 01 2203 00 09 2203 00 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger: -- in Flaschen -- anderes – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	30 %	100 im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 500 Tonnen
2208	2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol., unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:		
2208 30 00	2208 30	– Whisky	30 %	100
2208 40 00	2208 40	– Rum und Taffia	30 %	100
2208 50 00	2208 50	– Gin und Genever	30 %	100
2208 60 00	2208 60	– Wodka	30 %	100
2208 70 00	2208 70	– Likör	30 %	100
2905	2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
		– andere mehrwertige Alkohole:		
2905 43 00	2905 43 00	-- Mannitol	15 %	100
2905 44	2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:		
2905 44 00	2905 44 11 2905 44 19 2905 44 91 2905 44 99	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger ---- anderer --- anderer: ---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger ---- anderer	15 %	100
2905 45 00	2905 45 00	-- Glycerin	15 %	100
3301	3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:		
3301 90 3301 90 00	3301 90 3301 90 10 3301 90 21 3301 90 30 3301 90 90	– andere: -- terpeninhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen -- extrahierte Oleoresine: --- von Süßholzwurzeln und von Hopfen --- andere -- andere	15 %	100

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
3302	3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		
3302 10	3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:		
		-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:		
		--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:		
3302 10 00	3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	15 %	100
		---- andere:		
	3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend		
	3302 10 29	----- andere		
3501	3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:		
3501 10	3501 10	– Casein:		
3501 10 00	3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	15 %	100
	3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln		
	3501 10 90	-- anderes		
3501 90	3501 90	– andere:	15 %	100
3501 90 90	3501 90 90	-- andere		
3505	3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
3505 10	3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:		
3505 10 00	3505 10 10	-- Dextrine	15 %	100
		-- andere modifizierte Stärken:		
	3505 10 90	--- andere		
3505 20	3505 20	– Leime:		
3505 20 00	3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	30 %	100
	3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT		
	3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT		
	3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr		

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung	Algerischer MFN-Zoll	Senkung (v. H.)
3809	3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3809 10	3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
3809 10 00	3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	15 %	100
	3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT		
	3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT		
	3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr		
3823	3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
		– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
3823 11 00	3823 11 00	-- Stearinsäure		
3823 12 00	3823 12 00	-- Ölsäure		
3823 13 00	3823 13 00	-- Tallölfettsäuren		
3823 19	3823 19	-- andere:		
3823 19 00	3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	15 %	100
	3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren		
	3823 19 90	--- andere		
3823 70 00	3823 70 00	– technische Fettalkohole		
3824	3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
3824 60	3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:		
3824 60 00	3824 60 11	-- in wässriger Lösung: --- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	15 %	100
	3824 60 19	--- anderer		
		-- anderer:		
	3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol		
	3824 60 99	--- anderer		

## LISTE 2: SPÄTER EINGERÄUMTE ZUGESTÄNDNISSE (ARTIKEL 15 DES ABKOMMENS)

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
0403	0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	0403 10	– Joghurt:
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 00	0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger
	0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
	0403 10 59	---- mehr als 27 GHT
		--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
	0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger
	0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
	0403 10 99	---- mehr als 6 GHT
0403 90	0403 90	– andere:
		-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
		--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 00	0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger
	0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
	0403 90 79	---- mehr als 27 GHT
		--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
	0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger
	0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
	0403 90 99	---- mehr als 6 GHT
0405	0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	0405 20	– Milchstreichfette:
0405 20 00	0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
	0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT
0501 00 00	0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
0502	0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
0503 00 00	0503 00 00	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505	0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508 00 00	0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
0509 00	0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
0510 00 00	0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710	0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	0710 40 00	– Zuckermais
0711	0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
		– – Gemüse:
0711 90 00	0711 90 30	– – – Zuckermais
0903 00 00	0903 00 00	Mate
1212	1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht-gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1212 20 00	1212 20 00	– Algen und Tange
1302	1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
		– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 12 00	1302 12 00	– – von Süßholzwurzeln
1302 13 00	1302 13 00	– – von Hopfen
1302 14 00	1302 14 00	– – von Pyrethrum rotenonhaltigen Wurzeln
1302 19	1302 19	– – andere:
1302 19 00	1302 19 30	– – – zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen
		– – – andere:
1302 20	1302 19 91	– – – – zu medizinischen Zwecken
	1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
1302 31 00	1302 31 00	– – Agar-Agar
1302 32	1302 32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 00	1302 32 10	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1401	1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1402 00 00	1402 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403 00 00	1403 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1505	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
1506 00 00	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 90 91	1515 90 15	-- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516	1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	1516 20 1516 20 10	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: -- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 00	1517 10 1517 10 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	1517 90	- andere:
1517 90 00	1517 90 10 1517 90 93	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT -- andere: --- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
1520 00 00	1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10 00	1521 10 00	- Pflanzenwachse
1521 90	1521 90	- andere:
1521 90 00	1521 90 10 1521 90 91 1521 90 99	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt -- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt: --- roh --- andere
1522 00	1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 00	1522 00 10	- Degras
1702	1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 50 00	1702 50 00	- chemisch reine Fructose
1702 90	1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 00	1702 90 10	-- chemisch reine Maltose
1803	1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1806	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10	1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
1806 20	1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806 32	1806 32	-- nicht gefüllt
1901	1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 30	ex 1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1902	1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
		– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	1902 19	-- andere:
1902 30	1902 30	– andere Teigwaren
1902 40	1902 40	– Couscous
1903 00 00	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1904 10	1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt
1904 20	1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide
1904 90	1904 90	– andere
1905	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 10 00	1905 10 00	– Knäckebrötchen
1905 20	1905 20	– Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 40	1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
2001	2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	2001 90	– andere:
2001 90 90	2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
	2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
	2001 90 60	-- Palmherzen
2004	2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	2004 10	– Kartoffeln:
		-- andere:
2004 10 00	2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
2004 90	2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 90	2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2005	2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20	2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 00	2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2008	2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 11	2008 11	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11 00	2008 11 10	-- Erdnüsse: --- Erdnussbutter
		– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 91 00	2008 91 00	-- Palmherzen
2008 99	2008 99	-- andere:
2008 99 00		--- ohne Zusatz von Alkohol: ---- ohne Zusatz von Zucker:
	2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
	2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2101	2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 11	2101 11	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee: -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate
2101 12	2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee
2101 20	2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
2101 30	2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2102	2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 20	2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: -- Hefen, nicht lebend:
2102 20 00	2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	2102 20 19	--- andere
	2102 20 90	-- andere
2103	2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103 10 00	2103 10 00	– Sojasoße
2103 20 00	2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen

Algerische Nomenklatur	entsprechender KN-Code	Warenbezeichnung
2103 30	2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet und Senf:
2103 90	2103 90	– andere:
2103 90 10	2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig
	2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger
2104	2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:
2104 20 00	2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 00	2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
	2106 10 80	-- andere
2201	2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:
2201 90 00	2201 90 00	– andere
2202	2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
2202 10 00	2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2205	2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:
2205 10	2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2205 90	2205 90	– andere:
2207	2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:
2208	2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:
2208 20 00	2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester
2208 90 00	2208 90	– andere:
2402	2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:
2402 10 00	2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402 20	2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend:
2402 90 00	2402 90 00	– andere
2403	2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:
2403 10	2403 10	– Rauchtobak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:
2403 91 00	2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak
2403 99	2403 99	-- andere

## PROTOKOLL Nr. 6

### über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

#### TITEL I

#### ALLGEMEINES

##### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge.
- b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.
- c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.
- e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird.
- f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Algerien gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Algerien für die Vormaterialien gezahlt wird.
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g), der sinngemäß anzuwenden ist.
- i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse des Landes sind, in dem das Erzeugnis hergestellt worden ist.
- j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll „Harmonisiertes System“ oder „HS“ genannt).

k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.

l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.

m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

#### TITEL II

### BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

#### Artikel 2

#### Allgemeines

(1) Für die Zwecke des Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke des Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Algeriens:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 in Algerien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Algerien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

#### Artikel 3

#### Bilaterale Ursprungskumulierung

(1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in Algerien, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen dort nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Algeriens sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen dort nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

#### Artikel 4

##### **Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in Marokko oder Tunesien**

(1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Marokkos oder Tunesiens im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko bzw. Tunesien sind, gelten unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft und brauchen dort nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Marokkos oder Tunesiens im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko bzw. Tunesien sind, gelten unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b) und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 als Vormaterialien mit Ursprung in Algerien und brauchen dort nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Vormaterialien mit Ursprung in Tunesien sind nur anwendbar, soweit im Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien sowie zwischen Algerien und Tunesien übereinstimmende Ursprungsregeln gelten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 über die Vormaterialien mit Ursprung in Marokko sind nur anwendbar, soweit im Handel zwischen der Gemeinschaft und Marokko sowie zwischen Algerien und Marokko übereinstimmende Ursprungsregeln gelten.

#### Artikel 5

##### **Kumulierung der Be- und Verarbeitungen**

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) gilt die in Algerien oder, sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind, in Marokko oder in Tunesien vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in der Gemeinschaft vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse später in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden.

(2) Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b) gilt die in der Gemeinschaft oder, sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind, in Marokko oder in Tunesien vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in Algerien vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse später in Algerien be- oder verarbeitet werden.

(3) Werden Ursprungserzeugnisse in Anwendung der Absätze 1 und 2 in zwei oder mehr der dort genannten Staaten oder in der Gemeinschaft hergestellt, so gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, bzw. der Gemeinschaft, falls dort die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Behandlung hinausgeht.

#### Artikel 6

##### **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

(1) Als in der Gemeinschaft bzw. in Algerien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der Gemeinschaft bzw. Algeriens aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f) bzw. g) sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe:

- a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Algerien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder Algeriens führen;

- c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens sind und — im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens besteht und
- e) deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Algeriens besteht.

#### Artikel 7

##### In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 8.

#### Artikel 8

##### Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen

des Artikels 7 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
  - b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
  - c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
  - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
  - d) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
  - e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein Bestandteil oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Algeriens zu gelten;
  - f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
  - g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
  - h) Schlachten von Tieren.
- (2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Algerien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

#### Artikel 9

##### Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Zwecke dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

*Artikel 10***Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

*Artikel 11***Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

*Artikel 12***Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

## TITEL III

**TERRITORIALE AUFLAGEN***Artikel 13***Territorialitätsprinzip**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Algerien erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus Algerien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Be-

handlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

*Artikel 14***Unmittelbare Beförderung**

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und Algerien oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Algeriens befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
  - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
  - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

*Artikel 15***Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Drittland als eines der in den Artikeln 4 und 5 genannten Länder versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Algerien verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausfühler diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus Algerien in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausfühler die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Algerien verkauft oder überlassen hat,

c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und

d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

#### TITEL IV

### ZOLLRÜCKVERGÜTUNG UND ZOLLBEFREIUNG

#### Artikel 16

#### Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft, in Algerien oder in einem der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in Algerien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Gemeinschaft oder in Algerien geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Algerien in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 10 sowie für Warenezusammenstellungen im Sinne des Artikels 11, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe des Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

(6) Dieser Artikel findet nach Inkrafttreten des Abkommens sechs Jahre lang keine Anwendung.

(7) Nach Inkrafttreten dieses Artikels kann Algerien abweichend von Absatz 1 Regelungen über eine Rückvergütung oder Befreiung von Zöllen auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung unter folgenden Voraussetzungen anwenden:

a) auf Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 5 % oder einem gegebenenfalls in Algerien geltenden niedrigeren Satz erhoben;

b) auf Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems wird ein Zoll zu einem Satz von 10 % oder einem gegebenenfalls in Algerien geltenden niedrigeren Satz erhoben.

Vor Ablauf der in Artikel 6 des Abkommens genannten Übergangszeit wird dieser Absatz überprüft.

#### TITEL V

### NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

#### Artikel 17

#### Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach Algerien und Ursprungserzeugnisse Algeriens erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Abkommens, sofern

a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im Folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

## Artikel 18

**Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft oder Algeriens ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Algeriens oder eines der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

## Artikel 19

**Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES	„EXPEDIDO A POSTERIORI“
DA	„UDSTEDT EFTERFØLGENDE“
DE	„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“
EL	„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“
EN	„ISSUED RETROSPECTIVELY“
FR	„DÉLIVRÉ A POSTERIORI“
IT	„RILASCIATO A POSTERIORI“
NL	„AFGEGEVEN A POSTERIORI“
PT	„EMITIDO A POSTERIORI“
FI	„ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“
SV	„UTFÄRDAT I EFTERHAND“
DZ	„اق حال تمس“

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

## Artikel 20

**Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES	„DUPLICADO“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
IT	„DUPLICATO“
NL	„DUPLICAAT“
PT	„SEGUNDA VIA“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
DZ	„ة خمسن“

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

#### Artikel 21

### Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten Ursprungsnachweises

Werden Ursprungszeugnisse in der Gemeinschaft oder in Algerien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in Algerien durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

#### Artikel 22

### Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

- von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23 oder
- von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungszeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft, Algeriens oder eines der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhr-

landes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

#### Artikel 23

### Ermächtigter Ausführer

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig unter das Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen; ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

#### Artikel 24

### Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

#### Artikel 25

##### **Vorlage der Ursprungsnachweise**

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen. Sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

#### Artikel 26

##### **Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

#### Artikel 27

##### **Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 EUR nicht überschreiten.

#### Artikel 28

##### **Lieferantenerklärung und Auskunftsblatt**

(1) Wird für Ursprungserzeugnisse, bei deren Herstellung Waren verwendet worden sind, die in einem oder mehreren der in Artikel 5 genannten Länder einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ohne die Ursprungseigenschaft zu erwerben, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt oder eine Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt, so werden die Lieferantenerklärungen zu diesen Waren nach Maßgabe dieses Artikels berücksichtigt. Die Erklärung nach dem Muster in Anhang V ist vom Ausführer im Herkunftsstaat entweder auf der Rechnung für diese Erzeugnisse oder in einem Anhang dieser Rechnung auszufertigen.

(2) Die zuständige Zollstelle kann jedoch vom Ausführer die Vorlage des unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 ausgestellten Auskunftsblattes nach dem Muster in Anhang VII verlangen, um die Echtheit und die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in der in Absatz 1 genannten Erklärung zu überprüfen oder um zusätzliche Informationen einzuholen.

(3) Das Auskunftsblatt für die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse wird auf Antrag des Ausführers der Erzeugnisse im Falle des Absatzes 2 oder auf Veranlassung des Ausführers von der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaates ausgestellt. Es wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; ein Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, der es dem Ausführer der hergestellten Erzeugnisse oder der Zollstelle zu übermitteln hat, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die genannten Erzeugnisse beantragt wird. Das zweite Exemplar wird von der Zollstelle, die es ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

#### Artikel 29

##### **Belege**

Bei den in Artikel 18 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Algeriens oder eines der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Algerien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in der Gemeinschaft oder in Algerien an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Algerien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;

- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Algerien nach Maßgabe dieses Protokolls oder in einem der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
- e) Lieferantenerklärungen und Auskunftsbblätter zum Nachweis für die Be- oder Verarbeitungen, die an den bei der Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien vorgenommen wurden, sofern diese Belege in einem der in Artikel 4 genannten Länder nach Maßgabe dieses Protokolls ausgefertigt oder ausgestellt worden sind.

#### Artikel 30

##### **Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 18 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 18 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

#### Artikel 31

##### **Abweichungen und Formfehler**

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

#### Artikel 32

##### **In Euro ausgedrückte Beträge**

- (1) Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 27 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen

der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Algeriens und der in den Artikeln 4 und 5 genannten anderen Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwertes führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Algeriens vom Assoziationsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

#### TITEL VI

##### **METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

#### Artikel 33

##### **Gegenseitige Amtshilfe**

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Algeriens übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und Algerien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

*Artikel 34***Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freigegeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Algeriens oder eines der in Artikel 4 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Eine nachträgliche Prüfung der in Artikel 28 genannten Auskunftsblätter erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 analog dem in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen Verfahren.

*Artikel 35***Streitbeilegung**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 34, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Pro-

tokolls sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes sind stets nach dem Recht des betreffenden Landes beizulegen.

*Artikel 36***Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

*Artikel 37***Freizonen**

(1) Die Gemeinschaft und Algerien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Algeriens mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

## TITEL VII

**CEUTA UND MELILLA***Artikel 38***Anwendung des Protokolls**

(1) Der Begriff „Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 2 umfasst nicht Ceuta und Melilla.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Algerien gewährt bei der Einfuhr von unter das Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 39 sinngemäß.

## Artikel 39

**Besondere Bestimmungen**

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 14 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
  - ii) dass diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Algeriens oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 8 genannte Behandlung hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Algeriens:

- a) Erzeugnisse, die in Algerien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Algerien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
  - ii) dass diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 8 genannten Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Algerien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

## TITEL VIII

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 40

**Änderung des Protokolls**

Der Assoziationsrat kann auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien oder des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

## Artikel 41

**Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen**

(1) Es wird ein Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt und damit betraut, die Amtshilfe bei der ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten und jede ihm übertragene sonstige Aufgabe im Zollbereich zu erfüllen.

(2) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen setzt sich aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Zollsachverständigen Algeriens andererseits zusammen.

## Artikel 42

**Durchführung des Protokolls**

Die Gemeinschaft und Algerien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

## Artikel 43

**Übereinkünfte mit Marokko und Tunesien**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Übereinkünfte mit Marokko und Tunesien zu schließen, mit denen die Anwendung dieses Protokolls gewährleistet werden kann. Sie unterrichten einander über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

## Artikel 44

**Durchfuhr- und Lagerwaren**

Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Transit befinden oder in der Gemeinschaft oder in Algerien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zolllager- oder die Freizonenregelung fallen, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

## ANHANG I

## EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

**Bemerkung 1**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 7 des Protokolls angesehen werden können.

**Bemerkung 2**

- 2.1 Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3 Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

**Bemerkung 3**

- 3.1 Die Bestimmungen des Artikels 7 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in Algerien.

*Beispiel:*

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2 Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3 Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch der der hergestellten Ware) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position . . .“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbeschreibung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

*Beispiel:*

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5 Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

*Beispiel:*

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

*Beispiel:*

Bei einem aus Vliesstoff hergestelltem Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6 Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

#### **Bemerkung 4**

- 4.1 Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4 Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

#### **Bemerkung 5**

- 5.1 Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,

- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylsulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

*Beispiel:*

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

*Beispiel:*

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

*Beispiel:*

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

*Beispiel:*

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist ein Mischerzeugnis, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer höheren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht übersteigt. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

- 5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

#### **Bemerkung 6**

- 6.1 Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2 Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht unbeschränkt verwendet werden.

*Beispiel:*

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

#### **Bemerkung 7**

- 7.1 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- a) die Vakuumdestillation,
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
  - c) das Kracken,
  - d) das Reformieren,
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit,
  - g) die Polymerisation,

- h) die Alkylierung,
  - i) die Isomerisation.
- 7.2 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation,
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
  - c) das Kracken,
  - d) das Reformieren,
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit,
  - g) die Polymerisation,
  - h) die Alkylierung,
  - ij) die Isomerisation,
  - k) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
  - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
  - m) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärben) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
  - n) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
  - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung,
  - p) nur für Erzeugnisse in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): das Entölen durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3 Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielen eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.
-

## ANHANG II

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

*Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren*

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 4  0403	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:  Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 5  ex 0502	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:  Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind  Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:  – Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, modifiziert  – andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen  1501 Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:  – Knochenfett und Abfallfett  – anderes  1502 Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:  – Knochenfett und Abfallfett  – anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506  Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenprodukten von Hausgeflügel der Position 0207  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506  Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
1504	<p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– feste Fraktionen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505	
1506	<p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– feste Fraktionen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	
1507 bis 1515	<p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenschwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln</li> <li>– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>— alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen: — aus Tieren des Kapitels 1 und/oder — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:  — chemische reine Maltose und Fructose  — andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  – Malzextrakt  – andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10  Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:  – 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	<p>– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— alles verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>— alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</li> </ul>	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806,</li> <li>— bei dem alle verwendeten Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und Mais der Sorte „Zea Indurata“ sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Gemüse oder Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2008	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet	
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
	– andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
2103	<p>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</p> <p>– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</p> <p>– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>	
ex 2104	<p>– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüse der Positionen 2002 bis 2005</p>	
2106	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	<p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
ex Kapitel 22	<p>Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:</p> <p>2202 Wasser, einschließlich Mineralwasser und Kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009</p>	<p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</p> <p>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sind</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen — aus Vormaterialien aus jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208 und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem aller verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist	
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem — alles verwendete Getreide, aller verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, alles verwendete Fleisch und alle verwendete Milch Ursprungswaren sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind	
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sind	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit	
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.	
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat	
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup>  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup>  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(2)</sup>  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (2)  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1)  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1)  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1)  oder  andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraborat-pentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ( <sup>1</sup> )	
		oder	
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ( <sup>1</sup> )	
		oder	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2932	– Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate  – Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>- andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- menschliches Blut</li> <li>-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</li> <li>-- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</li> <li>-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</li> <li>-- andere</li> </ul> </li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3003 und 3004	<p>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hergestellt aus Amicacin der Position 2941</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
ex 3006	Pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu Kapitel 30		
ex Kapitel 31	Düngemittel, ausgenommen	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	<p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Natriumnitrat</li> <li>— Calciumcyanamid</li> <li>— Kaliumsulfat</li> <li>— Kaliummagnesiumsulfat</li> </ul>	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>(3)</sup>	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe <sup>(4)</sup> dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup>  oder	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3404	<p>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,</li> <li>— Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und</li> <li>— Vormaterialien der Position 3404.</li> </ul> <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 35	<p>Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
3505	<p>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– veresterte Stärken und veresterte Stärken</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3507	<p>– andere</p> <p>Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
Kapitel 36	<p>Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 37	<p>Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken, ausgenommen:</p> <p>3701</p> <p>Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:</p> <p>– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten</p> <p>– andere</p> <p>3702</p> <p>Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3701 oder 3702</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden</li> <li>– Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Grafit mit Mineralölen bestehend</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3811	<p>Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:  – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination  – technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:  – folgende Waren dieser Position: -- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten -- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 -- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze -- Ionenaustauscher -- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren -- nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Fuselöle und Dippelöle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>-- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <li>-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> <li>– andere</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Additions-homopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3907	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymeren (ABS)</li> <li>– Polyester</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p>	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3916 bis 3921	<p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <p>– Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung</p> <p>– andere:</p> <p>-- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</p> <p>-- andere</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(5)</sup></p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	<p>– Folien und Filme aus Ionomeren</p> <p>– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen</p>	<p>Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3921  3922 bis 3926	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert  Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>(6)</sup>  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 40  ex 4001  4005  4012  ex 4017	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:  Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp  Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen  Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:  – Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk  – andere  Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Runderneuern von gebrauchten Reifen  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012  Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41  ex 4102  4104 bis 4106  4107, 4112 und 4113	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:  Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart  Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet  Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen  Nachgerben von vorgegerbtem Leder  oder  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4113	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4112 oder 4113, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:  – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen  – andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen  Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden	
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	An den Kanten Verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden Verbinden	
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:  – geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder an den Enden Verbinden	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4410 bis ex 4413  ex 4415  ex 4416  ex 4418  ex 4421	<p>– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese</p> <p>Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke</p> <p>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz</p> <p>Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz</p> <p>– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz</p> <p>– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese</p> <p>Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe</p>	<p>Friesen oder Profilieren</p> <p>Friesen oder Profilieren</p> <p>Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern</p> <p>Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p> <p>Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409</p>	
ex Kapitel 45  4503	<p>Kork und Korkwaren, ausgenommen:</p> <p>Waren aus Naturkork</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus Kork der Position 4501</p>	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 48  ex 4811	<p>Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:</p> <p>Papier und Pappe, nur liniert oder kariert</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911	
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4909 oder 4911</p>	
<p>ex Kapitel 50</p> <p>ex 5003</p> <p>5004 bis ex 5006</p> <p>5007</p>	<p>Seide, ausgenommen:</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reifspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt</p> <p>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne</p> <p>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> <p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<p>— Papier</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	<p>Herstellen aus (7)</p> <p>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:	Herstellen aus einfachen Garnen (7)	
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus (7)	
	— andere	<p>— Kokosgarnen,</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Papier</p> <p>oder</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
<p>ex Kapitel 52</p> <p>5204 bis 5207</p> <p>5208 bis 5212</p>	<p>Baumwolle, ausgenommen:</p> <p>Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle</p> <p>Gewebe aus Baumwolle:</p> <p>– in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> <p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
5306 bis 5308	Garne aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:  — in Verbindung mit Kautschukfäden  — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7)  Herstellen aus (7) — Kokosgarnen, — Jutegarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier  oder	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus (7) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:  – in Verbindung mit Kautschukfäden  – andere	<ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> Herstellen aus einfachen Garnen (7)  Herstellen aus (7)  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Papier</li> </ul> oder  Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus (7)  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5512 bis 5516	<p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Faser,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
ex Kapitel 56  5602	<p>Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:</p> <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nadelfilze</li> </ul>	<p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</li> <li>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5604	<p>Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <p>– andere</p> <p>– Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>– andere</p>	<p>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</p> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus (7):</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— Spinnfasern aus Kasein oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <p>— natürlichen Fasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>	
5605	<p>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>	<p>Herstellen aus (7)</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</p> <p>— Vormaterialien für die Papierherstellung</p>	
5606	<p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Ross-haar); Chenillegarne; „Maschengarne“</p>	<p>Herstellen aus (7)</p> <p>— natürlichen Fasern,</p> <p>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>— Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>	
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <p>– aus Nadelfilz</p> <p>– aus anderem Filz</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Monofile aus Polypropylen der Position 5402,</li> <li>— Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder</li> <li>— Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,</li> </ul> <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokos- oder Jutegarnen,</li> <li>— Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>— natürlichen Fasern oder</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrem-pelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden	
ex Kapitel 58	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff- erzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder kardiert oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
5805	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flan- drische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisseries als Na- delarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vor- materialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die her- gestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwende- ten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbin- den von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pauslein- wand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Gar- nen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5903	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT</li> <li>– andere</li> </ul> <p>Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902</p>	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus Garnen</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
5904	<p>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten</p>	<p>Herstellen aus Garnen (7)</p>	
5905	<p>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5906	<p>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Gewirken oder Gestricken</li> <li>– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien</p> <p>Herstellen aus Garnen</p>	
5907	<p>Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen</p>	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
5908	<p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Glühstrümpfe, getränkt</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p>	
5909 bis 5911	<p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911</li> <li>– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kokosgarnen,</li> <li>— folgenden Vormaterialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Garne aus Polytetrafluorethylen (8),</li> </ul> </li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	- andere	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</li> <li>— Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</li> <li>— Monofile aus Polytetrafluorethylen <sup>(8)</sup>,</li> <li>— Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly(pPhenylenterephthalamid),</li> <li>— Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern <sup>(8)</sup>,</li> <li>— Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus <sup>(7)</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 61	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen (7) (9)</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— natürlichen Fasern,</li> <li>— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</li> <li>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>	
<p>ex Kapitel 62</p> <p>ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211</p> <p>ex 6210 und ex 6216</p> <p>6213 und 6214</p>	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen:</p> <p>Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt</p> <p>Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</p> <p>Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bestickt</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen aus Garnen (7) (9)</p> <p>Herstellen aus Garnen (9)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (9)</p> <p>Herstellen aus Garnen (9)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (9)</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (7) (9)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (9)</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (7) (9)</p> <p>oder</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
6217	<p>Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen sol- che der Position 6212:</p> <p>– bestickt</p> <p>– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Po- lyester überzogen</p> <p>– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten</p> <p>– andere</p>	<p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Rei- nigen, Bleichen, Merzerisieren, Ther- mofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dek- katieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert alles verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Garnen (°)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Gewe- ben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (°)</p> <p>Herstellen aus Garnen (°)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht überzogenen Ge- weben, wenn der Wert der verwen- deten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht überschreitet (°)</p> <p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die her- gestellte Ware und</p> <p>— bei dem der Wert aller verwen- deten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Garnen (°)</p>	
ex Kapitel 63	<p>Andere konfektonierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:</p> <p>6301 bis 6304</p> <p>Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:</p> <p>– aus Filz oder Vliesstoffen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vor- materialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus (7)</p> <p>— natürlichen Fasern oder</p> <p>— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
6305	<p>– andere:</p> <p>– – bestickt</p> <p>– – andere</p> <p>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken</p>	<p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup></p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup></p> <p>Herstellen aus <sup>(7)</sup></p> <p>– natürlichen Fasern,</p> <p>– synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p>	
6306	<p>Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:</p> <p>– aus Vliesstoffen</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen aus <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup></p> <p>– natürlichen Fasern oder</p> <p>– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(7)</sup> <sup>(9)</sup></p>	
6307	<p>Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
6308	<p>Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapissereien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p>	<p>Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungs-eigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet</p>	
ex Kapitel 64	<p>Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (*)	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (*)	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 70	<p>Glas und Glaswaren, ausgenommen:</p> <p>Glas mit absorbierender Schicht</p> <p>7006 Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII <sup>(1)</sup> Halbleiter</li> <li>– andere</li> </ul> <p>7007 Vorgespanntes Einschichten Sicherheitsglas und Mehrschichten Sicherheitsglas (Verbundglas)</p> <p>7008 Mehrschichtige Isolierverglasungen</p> <p>7009 Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel</p> <p>7010 Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas</p> <p>7013 Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p> <p>Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>oder</p> <p>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>oder</p> <p>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>oder</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	<p>mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder</li> <li>— Glaswolle</li> </ul>	
<p>ex Kapitel 71</p> <p>ex 7101</p> <p>ex 7102, ex 7103 und ex 7104</p> <p>7106, 7108 und 7110</p> <p>ex 7107, ex 7109 und ex 7111</p> <p>7116</p>	<p>Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:</p> <p>Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht</p> <p>Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet</p> <p>Edelmetalle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Rohform</li> <li>– als Halbzeug oder Pulver</li> </ul> <p>Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug</p> <p>Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 oder 7110</p> <p>oder</p> <p>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110</p> <p>oder</p> <p>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen</p> <p>Herstellen aus Edelmetallen in Rohform</p> <p>Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  oder  Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl der Position 7207	
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218	
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nicht rostendem Stahl der Position 7218	
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwelen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> <li>– raffiniertes Kupfer</li> <li>– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen aus Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</li> <li>Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer</li> </ul>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
7405	Kupferverlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen	
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	<ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen	
7601	Aluminium in Rohform	<ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>oder</p> <p>Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7801	Blei in Rohform: – raffiniertes Blei – anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:  – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus  – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen  — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und  — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen  — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und  — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware <sup>(12)</sup>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8403 oder 8404	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:  — Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8452	<p>Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:</p> <p>– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</p> <p>— der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8501 oder 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonabnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahme- und Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgeschriebene Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8524	<p>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <p>– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8525	<p>Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte; Digitalkameras</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8526	<p>Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8527	<p>Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8528	Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomitore und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und  — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:  — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt  — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und  — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und  — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und  — innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet



(1)	(2)	(3)	oder (4)
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: <ul style="list-style-type: none"> <li>– – 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> <li>– – mehr als 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> </li> <li>– andere</li> </ul>	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware,</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9018	<p>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</p> <p>– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen</p> <p>– andere</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018</p> <p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
9019	<p>Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie</p>	<p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
9020	<p>Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement</p>	<p>Herstellen</p> <p>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</p> <p>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
9024	<p>Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
9025	<p>Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9028	<p>Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teile und Zubehör</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>— innerhalb der obenstehenden Begrenzung, der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und</li> <li>— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:  — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen  — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware  oder  Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn  — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und  — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden		
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen		
		— aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und		
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware		

(<sup>1</sup>) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt

(<sup>2</sup>) Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.

(<sup>3</sup>) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(<sup>4</sup>) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(<sup>5</sup>) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(<sup>6</sup>) Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

(<sup>7</sup>) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(<sup>8</sup>) Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(<sup>9</sup>) Siehe Bemerkung 6.

(<sup>10</sup>) Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zuge schnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(<sup>11</sup>) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

(<sup>12</sup>) Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005.

## ANHANG III

**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1****Druckanweisungen**

1. Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Algeriens können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG**

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(2) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<b>1. Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<b>EUR.1      Nr. A      000.000</b>		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
<b>3. Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> <b>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>                  .....  <p style="text-align: center;">und</p>                 .....                  (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)             </div>		
<b>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</b>		<b>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>	
<b>6. Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)	<b>7. Bemerkungen</b>		
<b>8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1); Warenbezeichnung</b>		<b>9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)</b>	<b>10. Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)
<b>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b> Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (2): Art/Muster ..... Nr. .... Zollbehörde: ..... Ausstellender/s Staat/Gebiet: ..... ..... ..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)		<b>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</b> Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. ..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)	

Stempel

<p><b>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</b></p>	<p><b>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</b></p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>..... (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

#### ANMERKUNGEN

- Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
- Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
- Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

## ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. <b>Ausführer</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<b>EUR.1      Nr. A      000.000</b>		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. <b>Empfänger</b> (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<b>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</b>		
	..... und ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
6. <b>Angaben über die Beförderung</b> (Ausfüllung freigestellt)	4. <b>Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</b>	5. <b>Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</b>	
	7. <b>Bemerkungen</b>		
8. <b>Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke <sup>(1)</sup>, Warenbezeichnung</b>	9. <b>Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m<sup>3</sup> usw.)</b>	10. <b>Rechnungen</b> (Ausfüllung freigestellt)	

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

**ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS**

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....  
.....  
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

.....  
.....  
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

(1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

## ANHANG IV

**ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG**

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

**Deutsche Fassung**

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungsnr. . . .<sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren . . .<sup>(2)</sup> sind.

**Spanische Fassung**

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera n° . . .<sup>(1)</sup>] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial . . .<sup>(2)</sup>.

**Dänische Fassung**

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument (toldmyndighedernes tilladelse nr. . . .<sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i . . .<sup>(2)</sup>.

**Griechische Fassung**

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο [άδεια τελωνείου υπ' αριθ. . . .<sup>(1)</sup>] δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής . . .<sup>(2)</sup>.

**Englische Fassung**

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No . . .<sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of . . . preferential origin<sup>(2)</sup>.

**Französische Fassung**

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° . . .<sup>(1)</sup>] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle . . .<sup>(2)</sup>.

**Italienische Fassung**

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. . . .<sup>(1)</sup>] dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale . . .<sup>(2)</sup>.

**Niederländische Fassung**

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. . . .<sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële . . . oorsprong zijn<sup>(2)</sup>.

**Portugiesische Fassung**

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento [autorização aduaneira n.º ...<sup>(1)</sup>], declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...<sup>(2)</sup>.

**Finnische Fassung**

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupan:o ...<sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita<sup>(2)</sup>.

**Schwedische Fassung**

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ...<sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung<sup>(2)</sup>.

**Arabische Fassung**

هذه نأب حرص ي ( ... مقر يكرمج دامت ع ) قق يثول هذه اطمشت يتل ا تاجت مل ا ر دص م ن ا .....  
 . ةح ا ر ص ل ك ل ذ ف ا ل خ ي ل ع ص ن ا ذ ا ا ل ا ..... ل ي ذ ا ي ت م ا ل ا ا ش ن م ل ا ق ق ص ا ط ل ت ا ج ت م ل ا

.....<sup>(3)</sup>  
 (Ort und Datum)

.....<sup>(4)</sup>  
 (Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in  
 Druckschrift)

<sup>(1)</sup> Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leergelassen werden.

<sup>(2)</sup> Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne des Artikels 37 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

<sup>(3)</sup> Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 22 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG V

MUSTER DER LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung beschriebenen Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind

.....

und (gegebenenfalls):

a) <sup>(1)</sup> den Vorschriften für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ entsprechen

oder

b) <sup>(1)</sup> aus folgenden Erzeugnissen hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsland <sup>(2)</sup>	Wert <sup>(1)</sup>
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

und folgenden Be- und Verarbeitungen unterzogen worden sind:

..... (Be- und Verarbeitungen angeben)

in .....

....., den .....

(Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls ausfüllen.

<sup>(2)</sup> Gegebenenfalls ausfüllen. In diesem Fall ist anzugeben:

- wenn es sich um Ursprungswaren eines im Abkommen genannten Landes handelt, dieses Land;
- wenn es sich um Ursprungswaren eines anderen Landes handelt, „Drittland“.

ANHANG VI

1. Versender (1)	<b>AUSKUNFTSBLATT</b> für die Erlangung einer <b>WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG</b> aufgrund der Vorschriften über den Handel zwischen		
2. Empfänger (1)	<b>DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT</b> und ..... (in Druckbuchstaben)		
3. Verarbeiter (1)	4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitungen vorgenommen worden sind		
5. Einfuhrzollstelle (2)	6. Für den Dienstgebrauch		
7. Einfuhrpapier (2) Art/Muster ..... Nr. .... Serie ..... vom .....			
<b>WAREN ZUM ZEITPUNKT DER VERSENDUNG IN DEN BESTIMMUNGSSTAAT</b>			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des Codes des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Code)	10. Menge (3)	
		11. Wert (4)	
<b>BEI DER HERSTELLUNG VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN</b>			
12. Nummer des Codes des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Code)	13. Ursprungsland (5)	14. Menge (3)	15. Wert (2) (6)
16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen			
17. Bemerkungen			
<b>18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</b> Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Papier Art/Muster ..... Nr. .... Zollstelle: ..... vom ..... ..... (Unterschrift)		<b>19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS</b> Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Blatt richtig sind. ..... , den ..... ..... (Unterschrift)	

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf ihre Echtheit und Ordnungsmäßigkeit.</p> <p>....., den .....</p> <p style="text-align: center;">Stempel der Zollstelle</p> <p>..... (Unterschrift des Beamten)</p>	<p>Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt</p> <p>a) von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind (*)</p> <p>b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (*).</p> <p>....., den .....</p> <p style="text-align: center;">Stempel der Zollstelle</p> <p>..... (Unterschrift des Beamten)</p> <p>..... (*) Unzutreffendes streichen.</p>

## ANMERKUNGEN ZUR VORDERSEITE

- (1) Name oder Firma und vollständige Anschrift.
- (2) Ausfüllung freigestellt.
- (3) Kilogramm, Hektoliter, Kubikmeter oder andere Maße.
- (4) Umschließungen werden zusammen mit den in ihnen enthaltenen Waren als Ganzes angesehen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für das Erzeugnis üblichen Art sind und die einen eigenen dauerhaften Gebrauchswert haben, der von ihrer Funktion als Umschließung unabhängig ist.
- (5) Gegebenenfalls ausfüllen. In diesem Fall ist anzugeben:
- wenn es sich um Ursprungswaren eines im Abkommen genannten Landes handelt, dieses Land;
  - wenn es sich um Ursprungswaren eines anderen Landes handelt, „Drittland“.
- (6) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.

## ANHANG VII

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA**

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Algerien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Abkommens anerkannt.
2. Protokoll Nr. 6 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO**

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Algerien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Abkommens anerkannt.
2. Protokoll Nr. 6 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR URSPRUNGSKUMULIERUNG**

Die Gemeinschaft und Algerien erkennen die wichtige Rolle der Ursprungskumulierung an und bekräftigen ihr Eintreten für die Einführung der diagonalen Ursprungskumulierung zwischen den Partnern, die bereit sind, übereinstimmende Ursprungsregeln anzuwenden. Je nach dem Ergebnis der Europa-Mittelmeer-Arbeitsgruppe über die Ursprungsregeln wird die diagonale Kumulierung entweder zwischen allen am Barcelona-Prozess teilnehmenden Partnern im Mittelmeerraum oder zwischen diesen und den Partnern der Europäischen Kumulierung eingeführt.

Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und Algerien so bald wie möglich Konsultationen einleiten, um die Modalitäten des Beitritts Algeriens zur diagonalen Kumulierung in der vereinbarten Form festzulegen. Protokoll Nr. 6 wird dann entsprechend geändert.

---

**PROTOKOLL Nr. 7****über die gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich***Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen.
- b) „Ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt.
- c) „Ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird.
- d) „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

*Artikel 3***Amtshilfe auf Ersuchen**

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen bzw. verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
  - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
  - b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
  - c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
  - d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

*Artikel 4***Amtshilfe ohne Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;
- Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

## Artikel 5

**Zustellung/Bekanntgabe**

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz bzw. Wohnsitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

## Artikel 6

**Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Amtshilfeersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

## Artikel 7

**Erledigung der Amtshilfeersuchen**

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu die-

sem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

## Artikel 8

**Form der Auskunftserteilung**

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

## Artikel 9

**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität Algeriens oder eines Mitgliedstaates, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt werden würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Untersuchungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

#### Artikel 10

### Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll sind nach den in den Vertragsparteien geltenden Vorschriften vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei die Auskünfte für andere Zwecke verwenden, so hat sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde einzuholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(4) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichtsverfahren und in Schriftsätzen an Gerichte verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, ist unverzüglich über eine solche Verwendung zu unterrichten.

#### Artikel 11

### Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

#### Artikel 12

### Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

#### Artikel 13

### Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Algeriens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden sollten.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander zu den Einzelheiten der nach diesem Protokoll erlassenen Durchführungsvorschriften und halten einander auf dem Laufenden.

#### Artikel 14

### Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

— lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;

— gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Algerien geschlossen worden sind oder geschlossen werden;

— lässt dieses Protokoll die Gemeinschaftsvorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Algerien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls beraten die Vertragsparteien miteinander, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 41 des Protokolls Nr. 6 zum Assoziationsabkommen eingesetzten Kooperationsausschusses zu klären.

**SCHLUSSAKTE**

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union,

im Folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK ALGERIEN,

im Folgenden „Algerien“ genannt,

andererseits,

die am ... 2001 in ... zur Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits, im Folgenden „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung die folgenden Texte angenommen:

das Abkommen,

seine Anhänge 1 bis 6, nämlich:

- Anhang 1 Liste der in den Artikeln 7 und 14 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, die unter die HS-Kapitel 25 bis 97 fallen
- Anhang 2 Liste der in Artikel 9 Absatz 1 genannten gewerblichen Waren
- Anhang 3 Liste der in Artikel 9 Absatz 2 genannten gewerblichen Waren

- Anhang 4 Liste der Waren, auf die der in Artikel 17 Absatz 4 genannte vorläufige Zusatzzoll erhoben wird
- Anhang 5 Durchführungsvorschriften zu Artikel 41
- Anhang 6 Geistiges und gewerbliches Eigentum: Liste der in Artikel 44 genannten Übereinkünfte

und die folgenden Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien (Artikel 14 Absatz 1)
- Protokoll Nr. 2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (Artikel 14 Absatz 2)
- Protokoll Nr. 3 Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Algerien (Artikel 14 Absatz 3)
- Protokoll Nr. 4 Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft (Artikel 14 Absatz 4)
- Protokoll Nr. 5 Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Artikel 14 Absatz 5)
- Protokoll Nr. 6 Ursprungsregeln (Artikel 28)
- Protokoll Nr. 7 Gegenseitige Amtshilfe der Verwaltungsbehörden im Zollbereich (Artikel 63)

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Algeriens haben ferner die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen:

#### GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zum Austausch von Menschen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 84 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 104 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 110 des Abkommens

#### ERKLÄRUNGEN DER GEMEINSCHAFT

Erklärung der Gemeinschaft zur Türkei

Erklärung der Gemeinschaft zum Beitritt Algeriens zur WTO

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 41 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zum Begriff „Staatsangehörige“, wie er für die Zwecke der Gemeinschaft bestimmt ist (Artikel 84 des Abkommens)

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 88 des Abkommens (Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)

#### ERKLÄRUNGEN ALGERIENS

Erklärung Algeriens zu Artikel 9 des Abkommens

Erklärung Algeriens zur Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei

Erklärung Algeriens zu Artikel 41 des Abkommens

Erklärung Algeriens zu Artikel 91 des Abkommens

---

## GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

### Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44 des Abkommens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das „geistige und gewerbliche Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere Folgendes umfasst: das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, die Rechte an Datenbanken, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die geografischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die gewerblichen Muster und Modelle, die Patente, die Topografien integrierter Schaltkreise, den Schutz nicht offenbarer Informationen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967) und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

### Gemeinsame Erklärung zum Austausch von Menschen

Die Vertragsparteien prüfen, ob es zweckmäßig ist, Abkommen über die Entsendung algerischer Arbeitnehmer für eine Beschäftigung auf Zeit auszuhandeln.

### Gemeinsame Erklärung zu Artikel 84 des Abkommens

Die Vertragsparteien erklären, dass der Begriff „Angehörige von Drittstaaten, die auf direktem Wege aus dem Gebiet einer Vertragspartei eingereist sind“, in den in Artikel 84 Absatz 2 des Abkommens genannten Abkommen genauer bestimmt wird.

### Gemeinsame Erklärung zu Artikel 104 des Abkommens

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der Auslegung und der praktischen Anwendung des Abkommens die in Artikel 104 des Abkommens genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt
  - in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung des Abkommens,
  - im Verstoß gegen den in Artikel 2 des Abkommens niedergelegten wesentlichen Bestandteil des Abkommens.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 104 des Abkommens Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Trifft eine Vertragspartei nach Artikel 104 des Abkommens eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall, so kann die andere Vertragspartei das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

### Gemeinsame Erklärung zu Artikel 110 des Abkommens

Den Vorteilen, die sich für Algerien aus der Regelung ergeben, die Frankreich nach dem Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt, ist im Abkommen Rechnung getragen worden. Diese Sonderregelung ist daher ab Inkrafttreten des Abkommens als aufgehoben anzusehen.

---

## ERKLÄRUNGEN DER GEMEINSCHAFT

### **Erklärung der Gemeinschaft zur Türkei**

Die Gemeinschaft erinnert daran, dass die Türkei im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und der Türkei bestehenden Zollunion verpflichtet ist, sich in Bezug auf Drittstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif und schrittweise auch an die Präferenz Zollregelung der Gemeinschaft anzupassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den betreffenden Staaten Abkommen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage auszuhandeln. Die Gemeinschaft fordert Algerien daher auf, so bald wie möglich in Verhandlungen mit der Türkei einzutreten.

### **Erklärung der Gemeinschaft zum Beitritt Algeriens zur WTO**

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den baldigen Beitritt Algeriens zur WTO und kommen überein, jede für diesen Zweck erforderliche Hilfe zu leisten.

### **Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 41 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, dass sie im Rahmen der Auslegung von Artikel 41 Absatz 1 des Abkommens Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einschließlich des abgeleiteten Rechts ergeben.

### **Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 84 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Abkommens**

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die Verpflichtung des Artikels 84 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Abkommens nur in Bezug auf Personen, die für die Zwecke der Gemeinschaft als ihre Staatsangehörige anzusehen sind.

### **Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 88 des Abkommens (Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)**

Artikel 88 des Abkommens lässt die Bestimmungen und Voraussetzungen für die Einreise von Angehörigen von Drittstaaten und Staatenlosen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Aufenthalt in diesem Gebiet sowie die mit dem rechtlichen Status der betreffenden Angehörigen von Drittstaaten und Staatenlosen zusammenhängenden Regelungen unberührt.

---

## ERKLÄRUNGEN ALGERIENS

### **Erklärung Algeriens zu Artikel 9 des Abkommens**

Nach Auffassung Algeriens ist die Steigerung des Flusses europäischer Direktinvestitionen nach Algerien eines der wesentlichen Ziele des Assoziationsabkommens. Algerien fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen, insbesondere im Rahmen der Liberalisierung des Handels und des Zollabbaus. Erforderlichenfalls prüft der Assoziationsrat diese Frage.

### **Erklärung Algeriens zur Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei**

Algerien nimmt die „Erklärung der Gemeinschaft zur Türkei“ zur Kenntnis. In dem Bewusstsein, dass sich diese Erklärung aus dem Bestehen einer Zollunion zwischen diesen beiden Vertragsparteien ergibt, wird Algerien diese Frage zu gegebener Zeit prüfen.

### **Erklärung Algeriens zu Artikel 41 des Abkommens**

Bei der Anwendung seines Wettbewerbsgesetzes wird sich Algerien an den in der Europäischen Union entwickelten wettbewerbspolitischen Leitlinien orientieren.

### **Erklärung Algeriens zu Artikel 91 des Abkommens**

Nach Auffassung Algeriens ist die Aufhebung des Bankgeheimnisses ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung der Korruption.

---

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft**

(2002/C 262 E/10)

KOM(2002) 188 endg. — 2002/0084(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das System der doppelten Kontrolle dient der Erhöhung der Transparenz und der Vermeidung möglicher Handelsablenkungen. Es beruht auf der Bestimmung des Europa-Abkommens EG-Rumänien <sup>(1)</sup>, die vorsieht, dass beide Parteien ein Verwaltungsverfahren festlegen können, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten. 1996 kamen die Vertragsparteien überein, ein solches System für die rumänischen Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einzuführen.

Bis 2001 wurde die Geltungsdauer des Systems der doppelten Kontrolle in gegenseitigem Einvernehmen jedes Jahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember verlängert. Am 31. Dezember 2001 lief das System aus.

Auf ihrer Tagung vom 22. Januar 2002 kam die bilaterale Kontaktgruppe überein, dem Assoziationsrat zu empfehlen, das System der doppelten Kontrolle 2002 wieder einzuführen.

In dem beigefügten Vorschlag soll der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EG-Rumänien dahingehend festgelegt werden, dass das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2002 wieder eingeführt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 12.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf den Beschluss des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 11 des Protokolls 2 des am 1. Februar 1995 <sup>(2)</sup> in Kraft getretenen Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits tagte am 22. Januar 2002, um die Tendenzen bei den Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus Rumänien in die Gemeinschaft zu erörtern, und erkannte im Rahmen des Artikels 34 Absatz 2 des genannten Abkommens an, dass ein Verwaltungsverfahren geschaffen werden muss, das schnell Informationen über die Tendenzen bei den Handelsströmen liefert, um sicherzustellen, dass die Verwirklichung der Ziele des Abkommens nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kontaktgruppe kam daher überein, dem gemäß Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu emp-

fehlen, das 1996 mit dem Beschluss Nr. 3/95 des Assoziationsrates <sup>(3)</sup> eingeführte und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2001 <sup>(4)</sup> für das Jahr 2001 erneuerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 wieder einzuführen.

- (3) Die Vertragsparteien wünschen, die ordnungsgemäße und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien zu fördern.
- (4) Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dass die für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stört, in der Wiedereinführung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 besteht —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft und insbesondere zur Wiedereinführung des Systems der doppelten Kontrolle stützt sich auf den diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Beschluss des Assoziationsrates.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 325 vom 30.12.1995, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 36.

**BESCHLUSS Nr. .../2002 DES ASSOZIATIONSRAATES EG-RUMÄNIEN****vom ... 2002****über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 (System der doppelten Kontrolle)**

(2002/.../EG)

DER ASSOZIATIONS RAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 11 des Protokolls 3 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits tagte am 22. Januar 2002 und kam überein, dem gemäß Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1996 mit dem Beschluss Nr. 3/95 des Assoziationsrates eingeführt und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2001 erneuerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 wieder einzuführen.
- (2) Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

- (1) In dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2002 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.
- (2) Die Einreihung der unter diesen Beschluss fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt oder „KN“ abgekürzt). Der Ursprung der unter diesen Beschluss fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.
- (3) In dem in Absatz 1 festgelegten Zeitraum ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen rumänischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.
- (4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (5) Rumänien notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen rumänischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie die Muster

der von diesen Behörden verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Rumänien notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

(7) Die Waren, die vor dem 1. Juli 2002 versandt wurden, sind von der Anwendung dieses Beschlusses ausgenommen.

*Artikel 2*

(1) Rumänien verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den rumänischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den rumänischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den rumänischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den rumänischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

*Artikel 3*

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

*Artikel 4*

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

- für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD Handel E.2);
- für Rumänien: an die Mission Rumäniens bei den Europäischen Gemeinschaften und an das rumänische Industrie- und Handelsministerium.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 2002.

Geschehen zu ...

*Für den Assoziationsrat*

*Der Präsident*

## ANHANG I

## RUMÄNIEN

## Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (2002)

7202 11 20	7209 26 90	7213 91 10	7219 12 90	7225 20 20
7202 11 80	7209 27 10	7213 91 20	7219 13 10	7225 30 00
7202 99 11	7209 27 90	7213 91 41	7219 13 90	7225 40 20
	7209 28 10	7213 91 49	7219 14 10	7225 40 50
7203 90 00	7209 28 90	7213 91 70	7219 14 90	7225 40 80
	7209 90 10	7213 91 90	7219 21 10	7225 50 00
7206 10 00		7213 99 10	7219 21 90	7225 91 10
7206 90 00	7210 11 10	7213 99 90	7219 22 10	7225 92 10
	7210 12 11		7219 22 90	7225 99 10
7208 10 00	7210 12 19	7214 20 00	7219 23 00	
7208 25 00	7210 20 10	7214 30 00	7219 24 00	7226 11 10
7208 26 00	7210 30 10	7214 91 10	7219 31 00	7226 19 10
7208 27 00	7210 41 10	7214 91 90	7219 32 10	7226 19 30
7208 36 00	7210 49 10	7214 99 10	7219 32 90	7226 20 20
7208 37 10	7210 50 10	7214 99 31	7219 33 10	7226 91 10
7208 37 90	7210 61 10	7214 99 39	7219 33 90	7226 91 90
7208 38 10	7210 69 10	7214 99 50	7219 34 10	7226 92 10
7208 38 90	7210 70 31	7214 99 61	7219 34 90	7226 93 20
7208 39 10	7210 70 39	7214 99 69	7219 35 10	7226 94 20
7208 39 90	7210 90 31	7214 99 80	7219 35 90	7226 99 20
7208 40 10	7210 90 33	7214 99 90	7219 90 10	
7208 40 90	7210 90 38			7227 10 00
7208 51 10		7215 90 10	7220 11 00	7227 20 00
7208 51 30	7211 13 00		7220 12 00	7227 90 10
7208 51 50	7211 14 10	7216 10 00	7220 20 10	7227 90 50
7208 51 91	7211 14 90	7216 21 00	7220 90 11	7227 90 95
7208 51 99	7211 19 20	7216 22 00	7220 90 31	
7208 52 10	7211 19 90	7216 31 11		7228 10 10
7208 52 91	7211 23 10	7216 31 19	7221 00 10	7228 10 30
7208 52 99	7211 23 51	7216 31 91	7221 00 90	7228 20 11
7208 53 10	7211 29 20	7216 31 99		7228 20 19
7208 53 90	7211 90 11	7216 32 11	7222 11 11	7228 20 30
7208 54 10		7216 32 19	7222 11 19	7228 30 20
7208 54 90	7212 10 10	7216 32 91	7222 11 21	7228 30 41
7208 90 10	7212 10 91	7216 32 99	7222 11 29	7228 30 49
	7212 20 11	7216 33 10	7222 11 91	7228 30 61
7209 15 00	7212 30 11	7216 33 90	7222 11 99	7228 30 69
7209 16 10	7212 40 10	7216 40 10	7222 19 10	7228 30 70
7209 16 90	7212 40 91	7216 40 90	7222 19 90	7228 30 89
7209 17 10	7212 50 31	7216 50 10	7222 30 10	7228 60 10
7209 17 90	7212 50 51	7216 50 91	7222 40 10	7228 70 10
7209 18 10	7212 60 11	7216 50 99	7222 40 30	7228 70 31
7209 18 91	7212 60 91	7216 99 10		7228 80 10
7209 18 99			7225 11 00	7228 80 90
7209 25 00	7213 10 00	7219 11 00	7225 19 10	
7209 26 10	7213 20 00	7219 12 10	7225 19 90	7301 10 00

## ANHANG II

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	<b>1</b>	<b>1. Inhaber</b> (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	<b>2. Ausstellungsnummer</b>	
	<b>1</b>		<b>3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>	
			<b>4. Erteilende zuständige Behörde</b> (Name, Anschrift und Telefonnummer)	
			<b>5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> (Name und vollständige Anschrift)	
	<b>6. Ursprungsland</b> (und Nomenklaturcode)			
	<b>7. Herkunftsland</b> (und Nomenklaturcode)			
	<b>8. Letzter Tag der Gültigkeit</b>			
	<b>9. Warenbezeichnung</b>		<b>10. KN-Code der Waren und Kategorie</b>	
<b>11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten</b>				
<b>12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro</b>				
<b>13. Zusätzliche Angaben</b>				
<b>14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>				
Datum:				
Unterschrift:		Stempel:		

<b>15. Abschreibung</b> In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zolldokument</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz</b> (Nr.) und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Stempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

**ÜBERWACHUNGSDOKUMENT**

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. <b>Inhaber</b> (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)		2. <b>Ausstellungsnummer</b>	
			3. <b>Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>	
			4. <b>Erteilende zuständige Behörde</b> (Name, Anschrift und Telefonnummer)	
	5. <b>Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> (Name und vollständige Anschrift)		6. <b>Ursprungsland</b> (und Nomenklaturcode)	
			7. <b>Herkunftsland</b> (und Nomenklaturcode)	
			8. <b>Letzter Tag der Gültigkeit</b>	
	9. <b>Warenbezeichnung</b>		10. <b>KN-Code der Waren und Kategorie</b>	
			11. <b>Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten</b>	
		12. <b>cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro</b>		
13. <b>Zusätzliche Angaben</b>				
14. <b>Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>  Datum:  Unterschrift: <span style="margin-left: 200px;">Stempel:</span>				

<b>15. Abschreibung</b> In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zolldokument</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz</b> (Nr.) und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Stempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

(<sup>1</sup>) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (<sup>2</sup>) In der Währung des Kaufvertrags.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ( <sup>1</sup> )	13. fob-Wert ( <sup>2</sup> )	
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum:			
	(Unterschrift)		(Stempel)	

(<sup>1</sup>) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (<sup>2</sup>) In der Währung des Kaufvertrags.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>KOPIE</b>		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ( <sup>1</sup> )	13. fob-Wert ( <sup>2</sup> )	
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum:			
	(Unterschrift)		(Stempel)	

## ANHANG IV

## RUMÄNIEN

## TECHNISCHER ANHANG ZU DEM SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm × 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original, und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
  2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
    - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: RO
    - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
      - BE = Belgien
      - DK = Dänemark
      - DE = Deutschland
      - EL = Griechenland
      - ES = Spanien
      - FR = Frankreich
      - IE = Irland
      - IT = Italien
      - LU = Luxemburg
      - NL = Niederlande
      - AT = Österreich
      - PT = Portugal
      - FI = Finnland
      - SE = Schweden
      - GB = Vereinigtes Königreich
    - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 2 für 2002;
    - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
    - eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
  3. Die Ausfuhrdokumente gelten sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Ausfuhrdokumente können bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres verlängert werden, das in Feld Nr. 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.
  4. Da der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muss, wenn er eine Einfuhr beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
  5. Rumänien braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, dass er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
  6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.
  7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
  8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Gründe für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
-

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002 (System der doppelten Kontrolle)**

(2002/C 262 E/11)

KOM(2002) 189 endg. — 2002/0088(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das System der doppelten Kontrolle dient der Erhöhung der Transparenz und der Vermeidung möglicher Handelsablenkungen. Es beruht auf der Bestimmung des Europa-Abkommens EG-Rumänien <sup>(1)</sup>, die vorsieht, dass beide Parteien ein Verwaltungsverfahren festlegen können, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten. 1996 kamen die Vertragsparteien überein, ein solches System für die rumänischen Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft einzuführen.

Bis 2001 wurde dieses System der doppelten Kontrolle in gegenseitigem Einvernehmen jedes Jahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember erneuert. Das System lief am 31. Dezember 2001 mit dem Außerkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 237/2001 <sup>(2)</sup> aus.

Auf ihrer Tagung vom 22. Januar 2002 kam die bilaterale Kontaktgruppe überein, dem Assoziationsrat zu empfehlen, das System der doppelten Kontrolle 2002 wieder einzuführen.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags ist die Wiedereinführung des Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2002.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 35 vom 6.2.2001, S. 1.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits in Kraft <sup>(1)</sup>.
- (2) Die Vertragsparteien führten mit dem Beschluss Nr. .../2002 des Assoziationsrates das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 wieder ein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2002 ist nach Maßgabe des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. .../2002 für die Einfuhr bestimmter in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt oder „KN“ abgekürzt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(4) In dem in Absatz 1 festgelegten Zeitraum ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen rumänischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(7) Die Waren, die vor dem 1. Juli 2002 versandt wurden, sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen.

*Artikel 2*

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
  - handelsübliche Bezeichnung,
  - KN-Code(s),
  - Ursprungsland,
  - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Euro je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschusswaren handelt <sup>(1)</sup>;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muss außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags, die Pro-forma-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen

eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

#### Artikel 3

(1) Die Feststellung, dass der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder dass die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

#### Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

- a) die Mengen und Beträge in Euro, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;
- b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

#### Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muss.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> Nach den in ABl. C 180 vom 11.7.1991, S. 4, genannten Kriterien.

## ANHANG I

## RUMÄNIEN

## Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (2002)

7202 11 20	7209 26 90	7213 91 10	7219 12 90	7225 20 20
7202 11 80	7209 27 10	7213 91 20	7219 13 10	7225 30 00
7202 99 11	7209 27 90	7213 91 41	7219 13 90	7225 40 20
	7209 28 10	7213 91 49	7219 14 10	7225 40 50
7203 90 00	7209 28 90	7213 91 70	7219 14 90	7225 40 80
	7209 90 10	7213 91 90	7219 21 10	7225 50 00
7206 10 00		7213 99 10	7219 21 90	7225 91 10
7206 90 00	7210 11 10	7213 99 90	7219 22 10	7225 92 10
	7210 12 11		7219 22 90	7225 99 10
7208 10 00	7210 12 19	7214 20 00	7219 23 00	
7208 25 00	7210 20 10	7214 30 00	7219 24 00	7226 11 10
7208 26 00	7210 30 10	7214 91 10	7219 31 00	7226 19 10
7208 27 00	7210 41 10	7214 91 90	7219 32 10	7226 19 30
7208 36 00	7210 49 10	7214 99 10	7219 32 90	7226 20 20
7208 37 10	7210 50 10	7214 99 31	7219 33 10	7226 91 10
7208 37 90	7210 61 10	7214 99 39	7219 33 90	7226 91 90
7208 38 10	7210 69 10	7214 99 50	7219 34 10	7226 92 10
7208 38 90	7210 70 31	7214 99 61	7219 34 90	7226 93 20
7208 39 10	7210 70 39	7214 99 69	7219 35 10	7226 94 20
7208 39 90	7210 90 31	7214 99 80	7219 35 90	7226 99 20
7208 40 10	7210 90 33	7214 99 90	7219 90 10	
7208 40 90	7210 90 38			7227 10 00
7208 51 10		7215 90 10	7220 11 00	7227 20 00
7208 51 30	7211 13 00		7220 12 00	7227 90 10
7208 51 50	7211 14 10	7216 10 00	7220 20 10	7227 90 50
7208 51 91	7211 14 90	7216 21 00	7220 90 11	7227 90 95
7208 51 99	7211 19 20	7216 22 00	7220 90 31	
7208 52 10	7211 19 90	7216 31 11		7228 10 10
7208 52 91	7211 23 10	7216 31 19	7221 00 10	7228 10 30
7208 52 99	7211 23 51	7216 31 91	7221 00 90	7228 20 11
7208 53 10	7211 29 20	7216 31 99		7228 20 19
7208 53 90	7211 90 11	7216 32 11	7222 11 11	7228 20 30
7208 54 10		7216 32 19	7222 11 19	7228 30 20
7208 54 90	7212 10 10	7216 32 91	7222 11 21	7228 30 41
7208 90 10	7212 10 91	7216 32 99	7222 11 29	7228 30 49
	7212 20 11	7216 33 10	7222 11 91	7228 30 61
7209 15 00	7212 30 11	7216 33 90	7222 11 99	7228 30 69
7209 16 10	7212 40 10	7216 40 10	7222 19 10	7228 30 70
7209 16 90	7212 40 91	7216 40 90	7222 19 90	7228 30 89
7209 17 10	7212 50 31	7216 50 10	7222 30 10	7228 60 10
7209 17 90	7212 50 51	7216 50 91	7222 40 10	7228 70 10
7209 18 10	7212 60 11	7216 50 99	7222 40 30	7228 70 31
7209 18 91	7212 60 91	7216 99 10		7228 80 10
7209 18 99			7225 11 00	7228 80 90
7209 25 00	7213 10 00	7219 11 00	7225 19 10	
7209 26 10	7213 20 00	7219 12 10	7225 19 90	7301 10 00

## ANHANG II

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

## ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. <b>Inhaber</b> (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. <b>Ausstellungsnummer</b>	
			3. <b>Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>	
			4. <b>Erteilende zuständige Behörde</b> (Name, Anschrift und Telefonnummer)	
		5. <b>Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> (Name und vollständige Anschrift)	6. <b>Ursprungsland</b> (und Nomenklaturcode)	
	7. <b>Herkunftsland</b> (und Nomenklaturcode)			
1	8. <b>Letzter Tag der Gültigkeit</b>			
9. <b>Warenbezeichnung</b>		10. <b>KN-Code der Waren und Kategorie</b>		
		11. <b>Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten</b>		
		12. <b>cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro</b>		
13. <b>Zusätzliche Angaben</b>				
14. <b>Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>				
Datum:				
Unterschrift:				
Stempel:				

<b>15. Abschreibung</b> In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zolldokument</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz</b> (Nr.) und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Stempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT**

**ÜBERWACHUNGSDOKUMENT**

2 Exemplar für die zuständige Behörde 2	1. <b>Inhaber</b> (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)		2. <b>Ausstellungsnummer</b>	
			3. <b>Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum</b>	
			4. <b>Erteilende zuständige Behörde</b> (Name, Anschrift und Telefonnummer)	
	5. <b>Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls)</b> (Name und vollständige Anschrift)		6. <b>Ursprungsland</b> (und Nomenklaturcode)	
			7. <b>Herkunftsland</b> (und Nomenklaturcode)	
			8. <b>Letzter Tag der Gültigkeit</b>	
	9. <b>Warenbezeichnung</b>		10. <b>KN-Code der Waren und Kategorie</b>	
			11. <b>Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten</b>	
		12. <b>cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro</b>		
13. <b>Zusätzliche Angaben</b>				
14. <b>Sichtvermerk der zuständigen Behörde</b>				
Datum:				
Unterschrift:		Stempel:		

<b>15. Abschreibung</b> In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
<b>16. Nettomenge</b> (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		<b>19. Zolldokument</b> (Art und Nr.) oder <b>Teillizenz</b> (Nr.) und <b>Tag der Abschreibung</b>	<b>20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Stempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde</b>
<b>17. In Zahlen</b>	<b>18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge</b>		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

(<sup>1</sup>) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (<sup>2</sup>) In der Währung des Kaufvertrags.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>ORIGINAL</b>		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ( <sup>1</sup> )	13. fob-Wert ( <sup>2</sup> )	
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum:			
	(Unterschrift)		(Stempel)	

(<sup>1</sup>) Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
 (<sup>2</sup>) In der Währung des Kaufvertrags.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>KOPIE</b>		2. Nr.	
	3. Jahr		4. Erzeugnisgruppe	
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	<b>AUSFUHRDOKUMENT</b> (EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse)			
	6. Ursprungsland		7. Bestimmungsland	
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel	9. Zusätzliche Angaben			
10. Warenbeschreibung und Hersteller	11. KN-Code	12. Menge ( <sup>1</sup> )	13. fob-Wert ( <sup>2</sup> )	
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE				
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort und Datum:			
	(Unterschrift)		(Stempel)	

## ANHANG IV

## LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

## BELGIQUE/BELGIË

Ministère des Affaires Economiques  
Administration des Relations Economiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Fax: +32-2-230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax: +32-2-230 83 22

## DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen  
Erhvervsministeriet  
Vejlsovej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax: +45 35 46 64 01

## DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,  
(BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax: +49-61 96 9 42 26

## ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Fax: +301-3286094

## ESPAÑA

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax: +34-1-563 18 23/349 38 31

## FRANCE

Service des Industries Manufacturières  
DIGITIP  
12, rue Villiot — Bâtiment Le Bervil  
F-75572 Paris cedex 12  
Fax: +33-1-53 44 91 81

## IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Fax: +353-1-631 28 26

## ITALIA

Ministero delle Attività Produttive  
Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del  
regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax: +39-6-59 93 22 35/59 93 26 36

## LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Téléfax: +352-46 61 38

## NEDERLAND

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
NL-9700 RD Groningen  
Fax: +31-50 5232341

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax: +43-1-711 00/8386

## PORTUGAL

Ministério da Economia  
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais  
Av. da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Fax: 351-1-793 22 10

## SUOMI

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
Telekopio: + 358 9 614 2852

## SVERIGE

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-11386 Stockholm  
Fax: 46-8-30 67 59

## UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House — West Precinct  
Billingham, Cleveland  
UK-TS23 2NF  
Fax: 44-1642-533 557

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/2001) zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen**

(2002/C 262 E/12)

KOM(2002) 253 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Mai 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Im November 1997 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/97, zuletzt geändert im August 2001 durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/2001, endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an.

Ein polnischer ausführender Hersteller hat nun eine Verpflichtung angeboten, die als annehmbar angesehen wird, da sie die Beseitigung des festgestellten schädigenden Dumpings gewährleistet.

Demgegenüber hielten sich sechs andere polnische Hersteller, die Verpflichtungen unterbreitet hatten, nicht an die festgelegten Preise, so dass es als angemessen angesehen wird, die Annahme dieser Verpflichtungen zu widerrufen und einen Antidumpingzoll einzuführen.

Außerdem ist ein anderer Hersteller, dessen Verpflichtung angenommen wurde, mit einem der sechs oben genannten Unternehmen verbunden. Um zu vermeiden, dass ein Unternehmen weiterhin von einer Befreiung von den Antidumpingzöllen profitiert, indem es seine Ausfuhren einfach über das mit ihm verbundene Unternehmen abwickelt, wird es als angemessen angesehen, auch den Namen dieses verbundenen Herstellers aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, zu streichen.

Die Mitgliedstaaten wurden konsultiert und befürworten die Änderung der Maßnahmen.

Deshalb sollte die Kommission dem Rat vorschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zu ändern, um:

- das Verpflichtungsangebot des einen polnischen ausführenden Herstellers anzunehmen;
- anstelle der von der Kommission zurückgenommenen Verpflichtungen Antidumpingzölle einzuführen;
- Anhang II der oben genannten Verordnung, in dem die Unternehmen aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, zu ändern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2334/97 des Rates vom 24. November 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Im Falle der polnischen Hersteller/Ausführer wurde mit einer Stichprobe gearbeitet. Für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Antidumpingzölle zwischen 4,0 % und 10,6 % und für die anderen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 6,3 % eingeführt. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst gemeldet oder bei der Untersuchung nicht mitgearbeitet hatten, wurde ein Zoll von 10,6 % eingeführt. Im Falle der Einfuhren von EUR-Paletten, der einzigen Flachpalettenart, auf die sich die Verpflichtungen erstrecken, wurden die Hersteller, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, von den Antidumpingzöllen befreit.

(2) Sofern eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass:

- sie die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebenen Holzpaletten im Untersuchungszeitraum nicht herstellte und nicht in die Gemeinschaft exportierte,
- sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Polen verbunden ist, für die die mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingzölle gelten,
- sie die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft exportierte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung

zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist;

kann die Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 geändert werden, um in diesem Fall für diese Partei den Zollsatz von 6,3 % einzuführen, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller gilt. Ausführende Hersteller, die die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen und für die somit der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 6,3 % gilt, sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufgeführt.

- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 kann eine Partei, die die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, ferner vom Antidumpingzoll befreit werden, wenn von dieser Partei eine Verpflichtung für die so genannten EUR-Paletten angenommen wird. Die ausführenden Hersteller, von denen eine solche Verpflichtung angenommen wurde, sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufgeführt.
- (4) Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wurden durch die Verordnungen (EG) Nrn. 2079/98 <sup>(3)</sup>, 2048/1999 <sup>(4)</sup>, 1521/2000 <sup>(5)</sup> und 1678/2001 <sup>(6)</sup> des Rates geändert.

#### B. ANNAHME EINES VERPFLICHTUNGSANGEBOTS

- (5) Ein polnischer ausführender Hersteller, P.P.H. „Astra“ Sp. z o.o., Nawojowa, für den derzeit der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 6,3 % gilt, bot auch eine Verpflichtung für EUR-Paletten an, die von der Kommission mit dem Beschluss 2002/.../EG angenommen wurde. Folglich ist dieses Unternehmen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufzunehmen.

#### C. VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN

- (6) Die folgenden sechs polnischen ausführenden Hersteller, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden, haben die von ihnen unterbreiteten Verpflichtungen verletzt, das sie den darin festgesetzten Mindestpreis nicht einhielten:

- P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw (TARIC-Zusatzcode 8662)
- Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa (TARIC-Zusatzcode 8574)
- Import-Export „Elko“ Sp. z o.o., Kalisz (TARIC-Zusatzcode 8532)
- „Drewpal“ sp. j., Blizanow (TARIC-Zusatzcode 8534)
- „D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow (TARIC-Zusatzcode 8566)
- „CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald (TARIC-Zusatzcode 8528).

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 27.11.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1678/2001 (ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 22).

<sup>(3)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 22.

Daher teilte die Kommission diesen sechs ausführenden Herstellern mit, dass sie aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, gestrichen werden sollten. Diese ausführenden Hersteller nahmen zu der von der Kommission festgestellten Verletzung Stellung und wurden auf Antrag gehört. Keiner dieser ausführenden Hersteller konnte jedoch durch einschlägige Argumente die von der Kommission festgestellte Verletzung der Verpflichtungen widerlegen.

- (7) Um zu vermeiden, dass das Unternehmen CMC Sp. z o.o.-Andrychow weiterhin von einer Befreiung von den Antidumpingzöllen profitiert, indem es seine Ausfuhren einfach über das mit ihm verbundene Unternehmen, P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow, abwickelt, erscheint es angemessen, die Annahme der Verpflichtung des nachstehend genannten Ausführers/Herstellers zu widerrufen und auf dessen Ausfuhren endgültige Antidumpingzölle einzuführen:

— P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow (TARIC-Zusatzcode A113),

- (8) Da Verletzungen der Verpflichtungen festgestellt wurden, wurde die Annahme der Verpflichtungen mit dem Beschluss Nr. 2002/.../EG der Kommission widerrufen. Deshalb sollten unverzüglich für die in Randnummer (6) genannten sechs Unternehmen sowie das in Randnummer (7) genannte verbundene Unternehmen endgültige Antidumpingzölle auf deren Ausfuhren von EUR-Paletten eingeführt werden.

#### D. ÄNDERUNG DES ANHANGS II DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/97

- (9) Aus den vorstehenden Gründen sollte Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97, in dem die Unternehmen aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden. Für die ausführenden Hersteller, deren Verpflichtungen zurückgenommen wurden, wird der entsprechende in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 festgelegte Zollsatz gelten.
- (10) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen<sup>(1)</sup>, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1678/2001, wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von EUR-Paletten des KN-Codes ex 4415 20 20 (TARIC-Zusatzcode 4415 20 20\* 10) mit Ursprung in der Republik Polen, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen ausgeführt werden, werden endgültige Antidumpingzölle eingeführt:

- P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw  
 — Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa  
 — Import-Export „Elko“ Sp. z o.o., Kalisz  
 — „Drewpal“ sp. j., Blizanow  
 — „D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow  
 — „CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald  
 — P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow.

(2) Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, gelten folgende Antidumpingzollsätze für EUR-Paletten:

Name des Unternehmens	AD-Zoll	TARIC-Code
P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw	9,7 %	8016
Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa	6,3 %	8019
Import-Export „Elko“ Sp. z o.o., Kalisz	6,3 %	8019
„Drewpal“ sp. j., Blizanow	6,3 %	8019
„D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow	6,3 %	8019
„CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald	6,3 %	8019
P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow	6,3 %	8019

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, TER 00/13, B-1049 Brüssel, Belgien.

## ANHANG I

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
1. „Baumann Palety“ Sp.zo.o., Barczewo	8570
2. E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica	8571
3. F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice	8572
4. Firma „Sabelmar“ S.C., Konczyce Male	8573
5. „Kross-Pol“ Sp.zo.o., Kolobrzeg	8576
6. P.P.H. „GKT“ S.C., Bilgoraj	8584
7. P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697	8586
8. P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin	8587
9. P.P.H.U. „Alpa“ Sp.zo.o., Dobrzyca	8588
10. P.P.U.H. „Alwa“ Sp.zo.o., Slawno	8589
11. P.P.H.U. „Palimex“ Sp.zo.o., Wloszakowice	8590
12. P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Sulczyno	8591
13. P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg	8597
14. P.W. „Peteco“ Sp.zo.o., Warszawa	8690
15. „Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, Warszawa	8691
16. Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska	8692
17. P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal	8693
18. „Scanproduct“ S.A., Czarny Dujanec	8715
19. „Transdrewneks“ Sp.zo.o., Grudziadz-Owczarki	8716
20. W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa	8725
21. Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, Jordanow	8726
22. Zaklad Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie	8745
23. Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp.zo.o., Tarnobrzeg	8526
24. „Euro-Mega-Plus“ Sp.zo.o., Kielce	8527
25. Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704	8529
26. Firma Produkcyjno Transportowa Marian Gerka, Brodnica	8530
27. Z.P.H.U. „Drewnex“ Mamos, Luczak, Mamos s.j., Cekow	8531
28. P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz	8533
29. Zaman S.C., Radom	8535
30. „Marimpex“, Pulawy	8537
31. „AVEN“ Sp.zo.o., Kostrzyn	8558
32. P.P.H.U. „Eurex“ BIS, Godynice	8538
33. ENKEL S.C., Pulawy	8540

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
34. Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork	8541
35. P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice	8834
36. PTN Krukłanki Sp.zo.o., Krukłanki	8556
37. WEDAM S.C., Stezyca	8557
38. Import-Export Jan Sibinski, Czajkow	8559
39. P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik	8561
40. „Empol“ S.C., Jastrzebniki 37	8560
41. Euro-Handels Sp.zo.o., Szczecin	8440
42. PPH „Paletex“ Sibinski Jaroslaw, Czajkow	8441
43. Firma „KIKO“ S.C., Poznan	8443
44. „Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy	8444
45. Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna	8446
46. „Bilusa“ Sp.zo.o., Klodawa	8484
47. P.P.U.H PAL-POL S.C., Prabuty	8485
48. Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien	8486
49. „SMT“ Sp.zo.o., Miastko	8562
50. Firma Transdrewneks Gadzala Antoni, Torun	8563
51. „Palko“ Sp.zo.o., Sedziszow	8565
52. P.P.H. „Vector“, Kalisz	8567
53. P.P.H.U. „ELMA“ S.C., Sobieseki	A109
54. P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin	A110
55. Pomorski Serwis Paletowy Sp. zo.o., Kobylnica	A114
56. „EMI“ S.C., Bilgoraj	A124
57. P.P.H.U. ROMAX Import-Eksport, Wroclaw	A133
58. P.P.D.B. „Lesnik“ S.C., Krosno	A259
59. „EUROPAL“ S.C., Brzeziny	A260
60. P.P.U.H. „CENTROPAL“ EKSPORT-IMPORT, Czajkow	A261
61. Energomontaz Polnoc Serwis Sp.zo.o., Swierze Gorne	A262
62. P.P.H. „BOM'S“ S-ka zo.o, Suwalki	A263
63. P.P.H. „Astra“ Sp.zo.o., Nawojowa	

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zu den Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits**

(2002/C 262 E/13)

KOM(2002) 286 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Juni 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits ist am 1. Mai 2002 endgültig in Kraft getreten.

Mit Artikel 89 des Abkommens wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse prüft. Ferner wird mit Artikel 92 des Abkommens ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der vorbehaltlich der Befugnisse des Assoziationsrates tätig wird. Der Assoziationsausschuss hat für die Durchführung des Abkommens zu sorgen.

Nach Artikel 90 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Assoziationsrat bzw. der Assoziationsausschuss eine Geschäftsordnung. Die erste Tagung des Assoziationsrates ist für den [10. Juni 2002] vorgesehen. Seine Geschäftsordnung muss daher auf dieser ersten Tagung angenommen werden. Wie bei den Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen, die bereits in Kraft sind, wird der Assoziationsrat gleichzeitig die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses annehmen.

In den vorgeschlagenen Geschäftsordnungen wird im Einklang mit dem Assoziationsabkommen festgelegt, welche Aufgaben der Assoziationsrat bzw. der Assoziationsausschuss zu erfüllen und welche Verfahren er einzuhalten hat.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits ist am 1. Mai 2002 endgültig in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 89 des genannten Abkommens wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse prüft.
- (3) Mit Artikel 92 des genannten Abkommens wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der vorbehaltlich der Befugnisse des Assoziationsrates für die Durchführung des Abkommens zu sorgen hat.

- (4) Nach Artikel 90 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 2 des genannten Abkommens gibt sich der Assoziationsrat bzw. der Assoziationsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Gemeinschaft muss den Standpunkt festlegen, den sie im Assoziationsrat zur Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses vertritt —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt der Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in dem mit Artikel 89 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

---

**BESCHLUSS Nr. .../2002 DES ASSOZIATIONSRAATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
UND IHRER MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DES HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICHS  
JORDANIEN ANDERERSEITS**

vom ...

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

(.../.../...)

DER ASSOZIATIONS RAT EG-JORDANIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits, insbesondere auf die Artikel 89 bis 96,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

*Artikel 1*

**Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von einem Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Assoziationsrates und endet am 31. Dezember 2002.

*Artikel 2*

**Tagungen**

Der Assoziationsrat tritt regelmäßig einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Sondertagungen des Assoziationsrates können auf Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien abgehalten werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Tagungen des Assoziationsrates zu einem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Termin am üblichen Tagungsort des Rates der Europäischen Union statt.

Die Tagungen des Assoziationsrates werden von den Sekretären des Assoziationsrates gemeinsam im Benehmen mit dem Vorsitzenden einberufen.

*Artikel 3*

**Vertretung**

Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich auf den Tagungen vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Will sich ein Mitglied auf diese Weise vertreten lassen, so hat es dem Vorsitzenden vor der Tagung, auf der es sich vertreten lassen will, den Namen seines Vertreters mitzuteilen.

Der Vertreter eines Mitglieds des Assoziationsrates verfügt über alle Rechte dieses Mitglieds.

*Artikel 4*

**Delegationen**

Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich von Beamten begleiten lassen.

Vor jeder Tagung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank kann als Beobachter an den Tagungen des Assoziationsrates teilnehmen, wenn Punkte auf der Tagesordnung stehen, die die Bank betreffen.

Der Assoziationsrat kann im Einvernehmen der Vertragsparteien Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

*Artikel 5*

**Sekretariat**

Ein Beamter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und ein Beamter der Mission des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Brüssel nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsrates wahr.

*Artikel 6*

**Schriftverkehr**

Die für den Assoziationsrat bestimmten Schreiben sind an den Vorsitzenden des Assoziationsrates unter der Anschrift des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union zu richten.

Die beiden Sekretäre sorgen für die Übermittlung der Schreiben an den Vorsitzenden des Assoziationsrates und gegebenenfalls für die Weiterleitung an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates. Die Weiterleitung erfolgt durch Übermittlung an das Generalsekretariat der Kommission, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Mission des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Brüssel.

Die Mitteilungen des Vorsitzenden des Assoziationsrates werden von den beiden Sekretären unter den in Absatz 2 genannten Anschriften den jeweiligen Empfängern übermittelt und gegebenenfalls an die anderen Mitglieder des Assoziationsrates weitergeleitet.

*Artikel 7*

**Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Assoziationsrates nicht öffentlich.

*Artikel 8***Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 6 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsrates spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 9***Protokoll**

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Tagung einen Protokollentwurf an.

In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt

- die dem Assoziationsrat vorgelegten Unterlagen,
- die Erklärungen, die von Mitgliedern des Assoziationsrates zu Protokoll gegeben worden sind,
- die gefassten Beschlüsse, die verabschiedeten Erklärungen und die angenommenen Schlussfolgerungen.

Der Protokollentwurf wird dem Assoziationsrat zur Annahme vorgelegt. Er ist binnen sechs Monaten nach der Tagung des Assoziationsrates anzunehmen. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Vorsitzenden und von den beiden Sekretären unterzeichnet. Das Protokoll wird in das Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union aufgenommen; eine beglaubigte Abschrift wird den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 10***Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Der Assoziationsrat fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Zwischen den Tagungen kann der Assoziationsrat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen verabschieden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates im Sinne des Artikel 91 des Europa-Mittelmeer-Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss ist das Datum seines Inkrafttretens anzugeben. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und von den beiden Sekretären ausgefertigt.

Die Beschlüsse und Empfehlungen werden den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

Der Assoziationsrat kann die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und Empfehlungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im *Amtsblatt des Haschemitischen Königreichs Jordanien* beschließen.

*Artikel 11***Sprachen**

Die Amtssprachen des Assoziationsrates sind die Amtssprachen der beiden Vertragsparteien.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Assoziationsrat bei seinen Beratungen auf Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

*Artikel 12***Kosten**

Die Gemeinschaft und das Haschemitische Königreich Jordanien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Assoziationsrates entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst auf den Tagungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Arabische und aus dem Arabischen, die vom Haschemitischen Königreich Jordanien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Tagungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Tagung ausrichtet.

*Artikel 13***Assoziationsausschuss**

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Assoziationsausschuss unterstützt. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und aus Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Vertretern der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien andererseits zusammen.

(2) Der Assoziationsausschuss bereitet die Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates vor, führt gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durch und gewährleistet generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und die ordnungsgemäße Anwendung des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Er prüft alle ihm vom Assoziationsrat vorgelegten Fragen sowie alle sonstigen Fragen, die sich möglicherweise bei der laufenden Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens ergeben. Er legt dem Assoziationsrat Vorschläge oder Beschluss- oder Empfehlungsentwürfe zur Annahme vor.

(3) Sieht das Europa-Mittelmeer-Abkommen eine Konsultationspflicht oder eine Konsultationsmöglichkeit vor, so können die Konsultationen im Assoziationsausschuss stattfinden. Die Konsultationen können im Assoziationsrat fortgesetzt werden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(4) Der Entwurf der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses ist diesem Beschluss als Anhang 1 beigelegt.

---

#### ANHANG 1

### GESCHÄFTSORDNUNG DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES

#### **Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits**

##### *Artikel 1*

##### **Vorsitz**

Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten von Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und einem Vertreter der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien geführt.

Der Standpunkt der Europäischen Union zu Fragen, die die Titel V und VI des Vertrages über die Europäische Union betreffen, wird stets von einem Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union vertreten.

Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Assoziationsausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

##### *Artikel 2*

##### **Sitzungen**

Sitzungen des Assoziationsausschusses werden nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien abgehalten, wenn die Umstände dies erfordern.

Termin und Ort der Sitzungen des Assoziationsausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Die Sitzungen des Assoziationsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

##### *Artikel 3*

##### **Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

##### *Artikel 4*

##### **Sekretariat**

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Assoziationsausschusses wahr.

Alle an den Vorsitzenden des Assoziationsausschusses gerichteten Mitteilungen und alle Mitteilungen des Vorsitzenden im Rahmen dieser Geschäftsordnung sind den Sekretären des Assoziationsausschusses und den Sekretären und dem Vorsitzenden des Assoziationsrates zu übermitteln.

##### *Artikel 5*

##### **Öffentlichkeit**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Assoziationsausschusses nicht öffentlich.

##### *Artikel 6*

##### **Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie wird den in Artikel 4 genannten Empfängern von den Sekretären des Assoziationsausschusses spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Der Assoziationsausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Die Tagesordnung wird vom Assoziationsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

#### Artikel 7

##### Protokoll

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Sitzung einen Protokollentwurf an. Sie führen darin die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen auf. Der Protokollentwurf wird dem Assoziationsausschuss zur Annahme vorgelegt. Nach der Annahme wird das Protokoll vom Vorsitzenden und von den beiden Sekretären unterzeichnet und in je einer Originalausfertigung von den Vertragsparteien zu den Akten genommen.

#### Artikel 8

##### Beratungen

In den besonderen Fällen, in denen der Assoziationsausschuss vom Assoziationsrat nach dem Europa-Mittelmeer-Abkommen ermächtigt worden ist, Beschlüsse zu fassen oder Empfehlungen auszusprechen, tragen diese Rechtsakte die Überschrift „Beschluss“ bzw. „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

Auf die Beschlussfassung des Assoziationsausschusses finden die Artikel 10 und 11 des Beschlusses Nr. ... des Assoziationsrates [vom 10. Juni 2002] zur Annahme seiner Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsausschusses werden den in Artikel 4 genannten Empfängern übermittelt.

#### Artikel 9

##### Kosten

Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Assoziationsausschusses und der nach Artikel 95 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eingesetzten Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien entstehen. Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Arabische und aus dem Arabischen, die vom Haschemitischen Königreich Jordanien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

---

### ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 93 DES EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMENS ZUR GRÜNDUNG EINER ASSOZIATION ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DEM HASCHEMITISCHEN KÖNIGREICH JORDANIEN ANDERERSEITS

Der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erklären zu Artikel 93 Absatz 3 des Assoziationsabkommens zwischen der EG und Jordanien, dass der Vorsitz im Assoziationsausschuss, wenn er von der Gemeinschaft geführt wird, künftig von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen wird. Der Standpunkt der EU zu Fragen, die die Titel V und VI des Vertrages über die Europäische Union betreffen, wird stets von einem Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union vertreten.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits wird so bald wie möglich bei der nächsten Revision des Abkommens förmlich geändert, z. B., wenn neue Mitgliedstaaten der EU beitreten.

---

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) durch die Europäische Gemeinschaft und dessen vorläufige Anwendung**

(2002/C 262 E/14)

KOM(2002) 292 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Mit dieser Mitteilung legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss vor, der die Gemeinschaft ermächtigt, ein Protokoll zu unterzeichnen, das die Bedingungen festlegt, unter denen die Gemeinschaft der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) beitreibt; vorgeschlagen wird ferner, einige Bestimmungen dieses Beitrittsprotokolls vorläufig anzuwenden.
2. Dieser Beitritt zu Eurocontrol ist Teil der Gesamtstrategie zur Schaffung eines einheitlichen Luftraums im Binnenmarkt, wie sie von der Kommission in folgenden Unterlagen dargelegt wurde: Mitteilung der Kommission mit dem Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums und für eine Verordnung zur Festlegung des Rahmens für seine Schaffung <sup>(1)</sup> und Mitteilung der Kommission über die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum, für eine Verordnung über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum und für eine Verordnung über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes <sup>(2)</sup>.
3. Die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) wurde durch ein internationales Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 geschaffen. 1993 haben die Vertragsparteien dieser Übereinkunft ein Verfahren zu dessen Überprüfung in Gang gesetzt. Ziel dieser Überprüfung war die Erweiterung der Kompetenzen von Eurocontrol auf alle Aspekte des Flugverkehrsmanagements (ATM) und die Schaffung effizienterer Entscheidungsmechanismen der Organisation, um die Disziplin der Mitgliedstaaten zu verbessern.
4. Im Nachgang zum Weißbuch der Kommission „Für einen grenzenlosen Himmel über Europa“, in dem dieser Prozess unterstützt, aber auch darauf hingewiesen wurde, dass er sich auf die Ausübung der Gemeinschaftskompetenz in Bereichen, die vom geänderten Eurocontrol-Übereinkommen abgedeckt werden, auswirken würde, nahm die Kommission am 13. November 1996 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates an, sie zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Organisation zu ermächtigen <sup>(3)</sup>. In Unterstützung dieser Empfehlung gab sie am 19. Februar 1997 und 16. März 1997 zwei Arbeitsunterlagen über die Ausübung der Gemeinschaftskompetenz bezüglich des Flugverkehrsmanagements (ATM) <sup>(4)</sup> und die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft der Gemeinschaft in Eurocontrol <sup>(5)</sup> heraus.
5. Die Verhandlungen über das revidierte Eurocontrol-Übereinkommen wurden in der ersten Jahreshälfte 1997 abgeschlossen. Im Hinblick auf die Ermöglichung eines Beitritts der Gemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen wurde bestimmt (in Artikel 40), Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zu von den Vertragsparteien und diesen Organisationen, bei denen ein oder mehrere Unterzeichnerstaaten Mitglied sind, den Beitritt zum Übereinkommen zu vereinbarenden Bedingungen zu öffnen, wobei die Bedingungen in einem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen festzulegen sind.
6. Am 18. Juni 1997 stimmte der Rat zu, dass Mitgliedstaaten das revidierte Eurocontrol-Übereinkommen unterzeichnen können, ohne die Gemeinschaftskompetenz zu präjudizieren. Der Rat bekräftigte auch, dass die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit am besten ausüben kann, wenn die Gemeinschaft Mitglied von Eurocontrol wird, und empfahl, weitere Arbeiten vordringlich durchzuführen, um die Aushandlung des erforderlichen Beitrittsprotokolls zu ermöglichen.

<sup>(1)</sup> KOM(2001) 123 endg. vom 30.11.2001.

<sup>(2)</sup> KOM(2001) 564 endg. vom 11.12.2001.

<sup>(3)</sup> SEK(96) 2042 endg. vom 13.11.1996.

<sup>(4)</sup> SEK(97) 352 vom 19.2.1997.

<sup>(5)</sup> SEK(97) 718 vom 16.4.1997.

7. Die Revision des Eurocontrol-Übereinkommens wurde am 27. Juni 1997 abgeschlossen, als die Eurocontrol-Vertragsparteien das Protokoll zur Konsolidierung des Eurocontrol-Übereinkommens verabschiedeten, das an demselben Tag zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

Anlässlich dessen erklärten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Eurocontrol-Mitglieder sind, dass ihre Unterzeichnung des Protokolls zur Konsolidierung des Eurocontrol-Übereinkommens die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in bestimmten Bereichen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, und die Mitgliedschaft der Gemeinschaft in Eurocontrol zum Zweck der Ausübung dieser ausschließlichen Zuständigkeit nicht präjudiziert.

8. Am 20. Juli 1998 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den Eurocontrol-Vertragsstaaten aufzunehmen, um den Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Organisation auf dem Wege eines Protokolls nach Artikel 40 des revidierten Eurocontrol-Übereinkommens zu vereinbaren. Der Beschluss des Rates <sup>(1)</sup> umfasste Richtlinien bezüglich des Beitritts der Gemeinschaft zu Eurocontrol und Ad-hoc-Verfahren für die Verhandlungsführung.
9. Zur Formalisierung der Vereinbarung, die in den am 29. Januar 1999 begonnenen Verhandlungen erzielt wurde, ist eine völkerrechtliche Konferenz in Vorbereitung, die Mitte 2002 einberufen werden soll. Anlässlich dessen werden die verschiedenen an den Verhandlungen beteiligten Parteien ersucht, eine Schlussakte zur Annahme des Beitrittsprotokolls einschließlich dazugehöriger Erklärungen sowie das Protokoll selbst zu unterzeichnen.
10. Die Genehmigung des Beitrittsprotokolls vollzieht sich in zwei Schritten gemäß den üblichen Bestimmungen für die Unterzeichnung, die Genehmigung und das Inkrafttreten völkerrechtlicher Verträge, wie sie im EG-Vertrag festgelegt sind (Artikel 300).
11. Eine Vollmitgliedschaft der Gemeinschaft in Eurocontrol wird angesichts der Verspätungen im Luftverkehr und der Engpässe im Luftraum über Europa immer notwendiger. Um den einheitlichen Luftraum schaffen zu können, den der Binnenmarkt braucht, und um vollen Nutzen aus den Kommissionsvorschlägen zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums ziehen zu können, muss die Gemeinschaft die Initiative ergreifen und Eurocontrol politische Leitlinien geben, sodass das Fachwissen und die Ressourcen dieser Organisation in Verfolgung der eigenen Ziele und in Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern genutzt werden können. Der Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol wird für die Gewährleistung der Kohärenz zwischen dieser internationalen Organisation und der Gemeinschaft maßgebend sein und es ermöglichen, die Tätigkeit der Gemeinschaft in einen europäischen Zusammenhang zu stellen.
12. Gemäß Beschluss Nr. 71 der Ständigen Kommission von Eurocontrol werden einige Bestimmungen des revidierten Übereinkommens vorläufig angewendet. Die Schlussakte zum Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol umfasst jetzt eine Entschlieung zur frühzeitigen Umsetzung des Beitrittsprotokolls. Dem wurde von allen Parteien bei der sechsten Verhandlungssitzung am 7. März 2002 zugestimmt. Darin wird zur vorläufigen Anwendung des Beitrittsprotokolls gemäß Artikel 300 Absatz 2 EG-Vertrag aufgerufen.

Für die vorläufige Anwendung des revidierten Eurocontrol-Übereinkommens und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls sind, soweit Bereiche der Gemeinschaftskompetenz betroffen sind, Verfahren zu bestimmen, nach denen Standpunkte der Gemeinschaft und gemeinsame Standpunkte festgelegt und innerhalb Eurocontrol zum Ausdruck gebracht werden. In Bereichen, in denen die Gemeinschaft ausschließlich zuständig ist, wird die Kommission daher den Standpunkt der Gemeinschaft ausdrücken und im Namen der Gemeinschaft stimmen.

In Anbetracht dessen und gemäß den etablierten Verfahren schlägt die Kommission dem Rat die Annahme des beigefügten Beschlusses vor.

<sup>(1)</sup> 10208/98 Aviation 38 vom 15.7.1998.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Unterabsatz erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Engpasssituation im Luftraum und die bevorstehende Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums erfordern dringende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und im Rahmen der Organisation Eurocontrol.
- (2) In bestimmten Bereichen, die vom Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ vom 13. Dezember 1960 in seiner geltenden und durch das am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegte Protokoll konsolidierten Fassung abgedeckt sind, ist die Europäische Gemeinschaft ausschließlich oder gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten zuständig. Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu Eurocontrol zum Zweck der Ausübung dieser Zuständigkeit ist nach Artikel 40 des Übereinkommens zulässig.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit den Vertragsparteien von Eurocontrol ein Protokoll über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu Eurocontrol ausgehandelt.
- (4) Ohne den Abschluss der erforderlichen Ratifizierungsverfahren zu präjudizieren, sollte dieses Beitrittsprotokoll un-

terzeichnet und sollten die zugehörigen Erklärungen abgegeben werden.

- (5) Gemäß Beschluss Nr. 71 der Ständigen Kommission für die Sicherung der Luftfahrt von Eurocontrol werden einige Bestimmungen des revidierten Eurocontrol-Übereinkommens vorläufig angewendet. Daher sollte das Beitrittsprotokoll ebenfalls vorläufig Anwendung finden, sofern eine gegenseitige Anwendung auf Seiten der anderen Unterzeichner des Eurocontrol-Übereinkommens in der durch das Protokoll vom 27. Juni 1997 konsolidierten Fassung erfolgt —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Vorbehaltlich des später erfolgenden Abschlusses wird der Vorsitzende des Rates hiermit ermächtigt, die Person oder Personen zu benennen, die ermächtigt werden, das beigefügte Protokoll über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu Eurocontrol zu unterzeichnen und die beigefügten Erklärungen abzugeben.

#### *Artikel 2*

Artikel 1 bis 7 des Beitrittsprotokolls werden auf vorläufiger Grundlage vor seinem Inkrafttreten parallel zur frühzeitigen Umsetzung gewisser Bestimmungen des Eurocontrol-Übereinkommens in der durch das Protokoll vom 27. Juni 1997 konsolidierten Fassung angewendet. Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des ersten Monats, der auf die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls durch die Gemeinschaft folgt.

**PROTOKOLL****über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997**

DIE REPUBLIK ALBANIEN,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DIE REPUBLIK BULGARIEN,  
DIE REPUBLIK ZYPERN,  
DIE REPUBLIK KROATIEN,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,  
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK UNGARN,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN,  
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DIE REPUBLIK MALTA,  
DIE REPUBLIK MOLDAU,  
DAS FÜRSTENTUM MONACO,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
RUMÄNIEN,  
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,  
DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,  
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK TÜRKEI  
UND  
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

gestützt auf das Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 6. Juli 1970, das seinerseits durch das Protokoll vom 21. November 1978 geändert wurde, das Ganze geändert durch das Protokoll vom 12. Februar 1981, in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, und insbesondere auf dessen Artikel 40;

im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die der Europäischen Gemeinschaft in einigen vom Übereinkommen erfassten Bereichen durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der revidierten Fassung des Vertrags von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 übertragen werden;

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Mitglieder der Eurocontrol sind, bei der Annahme des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls zur Neufassung des Übereinkommens erklärt haben, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in einigen von dem genannten Übereinkommen erfassten Bereichen und der Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol mit dem Ziel, eine solche ausschließliche Zuständigkeit wahrzunehmen, durch die Unterzeichnung nicht berührt werden;

in der Erwägung, dass mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen bezweckt wird, die Europäische Organisation für Flugsicherung, im Folgenden als „Eurocontrol“ bezeichnet, bei der Erreichung ihrer im Übereinkommen festgelegten Ziele zu unterstützen, insbesondere des Zieles, ein einheitliches, leistungsfähiges Gremium zur Festlegung des allgemeinen Vorgehens auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements in Europa darzustellen;

in der Erwägung, dass wegen des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu Eurocontrol näher geregelt werden muss, in welcher Weise das Übereinkommen auf die Europäische Gemeinschaft und auf ihre Mitgliedstaaten anzuwenden ist;

in der Erwägung, dass die Bedingungen für den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen so gestaltet werden müssen, dass die Gemeinschaft die ihr von ihren Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten im Rahmen der Eurocontrol wahrnehmen kann;

in der Erwägung, dass das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich am 2. Dezember 1987 in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flugplatzes Gibraltar vereinbart haben und dass diese Vereinbarung noch nicht wirksam ist —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

#### *Artikel 1*

Die Europäische Gemeinschaft tritt dem Übereinkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den in diesem Protokoll genannten Bedingungen nach Artikel 40 des Übereinkommens bei.

#### *Artikel 2*

Für die Europäische Gemeinschaft gilt das Übereinkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Flugsicherungs-Streckendienste und die einschlägigen Nahverkehrskontrolldienste und Platzkontrolldienste für den Flugverkehr in den in der Anlage II zum Übereinkommen aufgeführten Fluginformationsgebieten ihrer Mitgliedstaaten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Anwendung dieses Protokolls auf den Flugplatz Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flugplatz befindet.

Die Anwendung dieses Protokolls auf den Flugplatz Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs von 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden die anderen Vertragsparteien dieses Protokolls über den Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

#### *Artikel 3*

Vorbehaltlich dieses Protokolls ist das Übereinkommen so auszulegen, dass es auch die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit einschließt, und die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Vertreter sind entsprechend zu verstehen.

#### *Artikel 4*

Die Europäische Gemeinschaft leistet keinen Beitrag zum Haushalt der Eurocontrol.

#### *Artikel 5*

Unbeschadet der Ausübung ihrer Stimmrechte nach Artikel 6 ist die Europäische Gemeinschaft berechtigt, bei den Arbeiten aller Eurocontrol-Gremien vertreten zu sein und sich daran zu beteiligen, in denen einer ihrer Mitgliedstaaten berechtigt ist, als Vertragspartei vertreten zu sein, und in denen möglicherweise Angelegenheiten behandelt werden, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen; davon ausgenommen sind Gremien, die eine Rechnungsprüfungsfunktion wahrnehmen.

Die Europäische Gemeinschaft macht ihren Standpunkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend ihren institutionellen Regelungen in allen Eurocontrol-Gremien geltend, in denen sie zur Mitarbeit berechtigt ist.

Die Europäische Gemeinschaft darf weder Bewerber für die Mitgliedschaft in gewählten Eurocontrol-Gremien noch Bewerber für ein Amt in den Gremien vorschlagen, in denen sie zur Mitarbeit berechtigt ist.

### Artikel 6

(1) Bei Beschlüssen in Angelegenheiten, in denen die Europäische Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und im Fall der Anwendung der Regeln des Artikels 8 des Übereinkommens nimmt die Europäische Gemeinschaft die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens wahr, wobei die von der Europäischen Gemeinschaft abgegebenen einfachen und gewogenen Stimmen für die Feststellung der in Artikel 8 des Übereinkommens vorgesehenen Mehrheiten kumuliert werden. Wenn die Gemeinschaft an der Abstimmung teilnimmt, sind ihre Mitgliedstaaten nicht stimmberechtigt.

Bei der Festlegung der Anzahl von Vertragsparteien des Übereinkommens, die nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Ende für die Annahme eines Antrags auf Beschlussfassung mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist, gilt die Gemeinschaft als Vertreterin ihrer Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Eurocontrol sind.

(2) Ein vorgeschlagener Beschluss zu einer besonderen Angelegenheit, zu der die Europäische Gemeinschaft ihre Stimme abzugeben hat, wird vertagt, wenn eine Vertragspartei des Übereinkommens, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Vertagung wird für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens über den vorgeschlagenen Beschluss genutzt, wobei die Eurocontrol-Agentur Unterstützung gewährt. Die Beschlussfassung kann im Fall eines solchen Antrags um höchstens sechs Monate vertagt werden.

Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten, in denen die Europäische Gemeinschaft keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, nehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikels 8 des Übereinkommens an der Abstimmung teil, und die Europäische Gemeinschaft ist nicht stimmberechtigt.

(3) Die Europäische Gemeinschaft unterrichtet in jedem einzelnen Fall die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, wenn sie bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Generalversammlung, des Rates und anderer Entscheidungsgremien, denen die Generalversammlung und der Rat Befugnisse übertragen haben, die Stimmrechte nach Absatz 1 ausüben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Beschlüsse, die im Schriftverfahren gefasst werden.

### Artikel 7

Der Umfang der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten wird in allgemeiner Form in einer schriftlichen Erklärung festgehalten, welche die Europäische Gemeinschaft bei der Unterzeichnung dieses Protokolls abgibt.

Diese Erklärung kann bei Bedarf durch eine entsprechende Notifikation der Europäischen Gemeinschaft an Eurocontrol geändert werden. Sie ersetzt oder beschränkt nicht die Angelegenheiten, zu denen gegebenenfalls Notifikationen über die Gemeinschaftszuständigkeit ergehen, bevor bei Eurocontrol durch förmliche Abstimmung oder ein anderes Verfahren ein Beschluss gefasst wird.

### Artikel 8

Auf Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien dieses Protokolls oder zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien dieses Protokolls und Eurocontrol über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Protokolls, insbesondere hinsichtlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, findet Artikel 34 des Übereinkommens Anwendung.

### Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Unterzeichnerstaaten des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen, im folgenden als „Protokoll zur Neufassung“ bezeichnet, und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

Darüber hinaus liegt es vor seinem In-Kraft-Treten für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der nach Artikel II des Protokolls zur Neufassung gehörig befugt ist, jenes Protokoll zu unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll tritt nach seiner Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch alle Unterzeichnerstaaten, die zugleich Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung sind und die jenes Protokoll ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben müssen, damit es in Kraft treten kann, sowie durch die Europäische Gemeinschaft am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern das Protokoll zur Neufassung bis dahin in Kraft getreten ist. Andernfalls tritt es am selben Tag wie das Protokoll zur Neufassung in Kraft.

(4) Dieses Protokoll tritt für die Unterzeichner, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach seinem In-Kraft-Treten hinterlegt haben, am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(5) Jede Unterzeichnung dieses Protokolls, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde und jeder Tag des In-Kraft-Tretens des Protokolls nach den Absätzen 3 und 4 wird den Regierungen der anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und der Europäischen Gemeinschaft von der Regierung des Königreichs Belgien notifiziert.

### Artikel 10

Jeder Beitritt zum Übereinkommen nach dessen In-Kraft-Treten gilt zugleich als Zustimmung, durch dieses Protokoll gebunden zu sein. Die Artikel 39 und 40 des Übereinkommens gelten auch für dieses Protokoll.

*Artikel 11*

- (1) Dieses Protokoll bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Treten alle Eurocontrol-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, aus Eurocontrol aus, so wird davon ausgegangen, dass die Europäische Gemeinschaft ihren Rücktritt von dem Übereinkommen sowie von diesem Protokoll gleichzeitig mit der in Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rücktrittsnotifikation des letzten aus Eurocontrol austretenden Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft notifiziert habe.

*Artikel 12*

Die Regierung des Königreichs Belgien lässt dieses Protokoll beim Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel

102 der Charta der Vereinten Nationen und beim Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nach Artikel 83 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Brüssel am . . . (Tag, Monat, Jahr) in allen Amtssprachen der Unterzeichnerstaaten in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Gemeinschaft eine beglaubigte Abschrift. Bei Abweichungen zwischen den Texten ist der Wortlaut in französischer Sprache maßgebend.

**SCHLUSSAKTE**

**der Diplomatischen Konferenz über das Protokoll über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997**

(Brüssel, den . . . 2002)

DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN  
DER REPUBLIK ALBANIEN,  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DES KÖNIGREICHS BELGIEN,  
DER REPUBLIK BULGARIEN,  
DER REPUBLIK ZYPERN,  
DER REPUBLIK KROATIEN,  
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,  
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,  
DER REPUBLIK FINNLAND,  
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,  
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,  
DER HELLENISCHEN REPUBLIK,  
DER REPUBLIK UNGARN,  
IRLANDS,  
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,  
DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN,  
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,  
DER REPUBLIK MALTA,  
DER REPUBLIK MOLDAU,  
DES FÜRSTENTUMS MONACO,  
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,  
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,  
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,  
RUMÄNIENS,  
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,  
DER REPUBLIK SLOWENIEN,  
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,  
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,  
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,  
DER REPUBLIK TÜRKEI  
UND  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

die am . . . 2002 in Brüssel zusammengetreten sind,

1. haben den Wortlaut eines dieser Schlussakte als Anlage beigefügt und im Folgenden als „Beitrittsprotokoll“ bezeichneten Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als „revidiertes Übereinkommen“ bezeichnet, einstimmig angenommen. Das Beitrittsprotokoll ist am . . . 2002 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt worden;

2. haben die folgenden Entschlüsse zur frühestmöglichen Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls durch die Vertragsparteien und zur vorzeitigen Umsetzung des Beitrittsprotokolls angenommen:

#### DIE KONFERENZ

zusammengetreten in Brüssel am ... 2002;

nach einstimmiger Annahme des im Folgenden als „Beitrittsprotokoll“ bezeichneten Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als „revidiertes Übereinkommen“ bezeichnet;

- I. Entschluß mit dem Ziel, die Vertragsparteien zu veranlassen, das Beitrittsprotokoll zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen

in der Erwägung, dass der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft in bedeutsamer Weise zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Eurocontrol nach Maßgabe des Beitrittsprotokolls beitragen wird;

unter Hinweis auf die Entschluß betreffend das Protokoll zur Neufassung des Eurocontrol-Übereinkommens, durch die die Diplomatische Konferenz vom 27. Juni 1997 die Vertragsparteien des Eurocontrol-Übereinkommens aufgefordert hat, das genannte Protokoll vom 27. Juni 1997 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren;

in der gemeinsamen Überzeugung, dass es wichtig ist, dass das revidierte Übereinkommen und das Beitrittsprotokoll so schnell wie möglich in Kraft treten —

ersucht die Unterzeichner des Beitrittsprotokolls nachdrücklich, dieses Protokoll so bald wie möglich zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;

bittet den Generaldirektor der Eurocontrol, in Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Gemeinschaft alle praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Verfahrens der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls auf entsprechenden Antrag Unterstützung zu gewähren.

#### II. Entschluß zur vorzeitigen Umsetzung des Beitrittsprotokolls

nach Kenntnisnahme von der Entschluß zur vorzeitigen Umsetzung des Protokolls zur Neufassung, die von der Diplomatischen Konferenz bei der Annahme jenes Protokolls am 27. Juni 1997 angenommen wurde;

in Anbetracht der Bedeutung einer reibungslosen und wirksamen Umsetzung des Beitrittsprotokolls —

ersucht alle Staaten und die Europäische Gemeinschaft nachdrücklich, soweit wie möglich Maßnahmen im Hinblick auf die vorzeitige Umsetzung einiger Bestimmungen des Beitrittsprotokolls zu ergreifen.

3. haben die folgenden gemeinsamen Erklärungen zur fehlenden Zuständigkeit der Gemeinschaft in den Bereichen nationale Sicherheit und Landesverteidigung und zur Koordinierung im Bereich RTDE angenommen:

- I. Gemeinsame Erklärung zur fehlenden Zuständigkeit der Gemeinschaft in den Bereichen nationale Sicherheit und Landesverteidigung

Die Unterzeichner des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als „revidiertes Übereinkommen“ bezeichnet —

in Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft gegenwärtig für das allgemeine Vorgehen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit keine Zuständigkeit besitzt;

in Anbetracht der Rolle der Eurocontrol, wie sie in den Bestimmungen des revidierten Übereinkommens in Bezug auf militärische Angelegenheiten festgelegt ist —

vereinbaren folgendes:

Sollte die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft auf diese Angelegenheiten ausgedehnt werden, so wäre zu überprüfen, ob sich durch diese Ausdehnung der Umfang ihrer Verpflichtungen aus dem revidierten Übereinkommen grundlegend ändert und ob daher das Protokoll in seiner jetzigen Form auf diese Angelegenheiten angewendet werden kann.

## II. Gemeinsame Erklärung zur Koordinierung im Bereich RTDE

Die Unterzeichner des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegten Protokolls, im Folgenden als „revidiertes Übereinkommen“ bezeichnet —

nach Prüfung der Bestimmungen des revidierten Übereinkommens über die Koordinierung der Tätigkeiten in Forschung, technologischer Entwicklung und Bewertung (RTDE) in den von jenem Übereinkommen erfassten Bereichen;

in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) des revidierten Übereinkommens auf die Koordinierung von RTDE-Tätigkeiten zwischen der Eurocontrol und ihren Vertragsparteien anwendbar ist;

in Anbetracht der Tatsache, dass die von der Eurocontrol-Agentur nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe i) ihrer Satzung organisierte Koordinierung ihre eigenen RTDE-Tätigkeiten und diejenigen der Flugverkehrsmanagement-Organisationen betrifft —

vereinbaren folgendes:

- Die „Koordinierung von RTDE-Tätigkeiten“ umfasst den Austausch von Meinungen, Informationen und Erfahrungen über RTDE-Programme und -Tätigkeiten auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements und zielt hauptsächlich darauf ab, sich gegenseitig ergänzende Arbeiten zu fördern und Doppelaufwand zu vermeiden;
  - bei der Koordinierung ihrer RTDE-Tätigkeiten berücksichtigen alle betroffenen Parteien die Gesamtziele, die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten in den Bereichen Verwaltung, Haushalt und Management und den Geschäftsgang ihrer jeweiligen mit der Durchführung von RTDE-Programmen betrauten Einrichtungen oder Gremien sowie deren Regelungen in Bezug auf Beteiligung, auf Verbreitung und auf Rechte am geistigen Eigentum;
  - den Vertragsparteien bleibt es freigestellt, entsprechend ihren jeweiligen internen Verfahren Entscheidungen zu ihren RTDE-Strategien, -Programmen und -Vorhaben zu treffen
4. haben die folgende gemeinsame Erklärung der Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung und dieser Schlussakte zur Kenntnis genommen:

## III. Gemeinsame Erklärung zum In-Kraft-Treten des Protokolls zur Neufassung und des Beitrittsprotokolls sowie zu späteren Unterzeichnungen des Beitrittsprotokolls

Die Unterzeichnerstaaten des Protokolls zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen, das am 27. Juni 1997 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, im Folgenden als „Protokoll zur Neufassung“ bezeichnet, und die Schlussakte der Diplomatischen Konferenz über das am . . . 2002 zur Unterzeichnung aufgelegte Protokoll über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“, im Folgenden als „Beitrittsprotokoll“ bezeichnet —

in dem Wunsch, die Bedingungen für das In-Kraft-Treten des Protokolls zur Neufassung und des Beitrittsprotokolls genau darzulegen —

bekräftigen ihre Auslegung des Artikels II Absatz 3 des Protokolls zur Neufassung dahin gehend, dass jenes Protokoll in Kraft tritt, wenn alle Staaten, die am . . . 2002 Vertragsparteien des Eurocontrol-Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zum Protokoll zur Neufassung hinterlegt haben;

vereinbaren, dass Eurocontrol geeignete Vorkehrungen trifft um sicherzustellen, dass alle Anträge auf Beitritt zum Eurocontrol-Übereinkommen und auf Genehmigung zur Unterzeichnung des Protokolls zur Neufassung mit einer angemessenen Verpflichtung in Bezug auf die Unterzeichnung und die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Beitrittsprotokolls verbunden sind.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diese Schlussakte unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am . . . 2002 in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Gemeinschaft eine beglaubigte Abschrift.

Für die Republik Albanien,  
Für die Bundesrepublik Deutschland,  
Für die Republik Österreich,  
Für das Königreich Belgien,  
Für die Republik Bulgarien,  
Für die Republik Zypern,  
Für die Republik Kroatien,  
Für das Königreich Dänemark,  
Für das Königreich Spanien,  
Für die Republik Finnland,  
Für die Französische Republik,  
Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,  
Für die Hellenische Republik,  
Für die Republik Ungarn,  
Für Irland,  
Für die Italienische Republik,  
Für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien,  
Für das Großherzogtum Luxemburg,  
Für die Republik Malta,  
Für die Republik Moldau,  
Für das Fürstentum Monaco,  
Für das Königreich Norwegen,  
Für das Königreich der Niederlande,  
Für die Portugiesische Republik,  
Für Rumänien,  
Für die Slowakische Republik,  
Für die Republik Slowenien,  
Für das Königreich Schweden,  
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
Für die Tschechische Republik,  
Für die Republik Türkei  
und  
Für die Europäische Gemeinschaft.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission in Bezug auf die Bezeichnung „Feta“**

(2002/C 262 E/15)

KOM(2002) 314 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup> am 14. Juli 1992 erlassen.

Am 21. Januar 1994 haben die griechischen Behörden im vereinfachten Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Bezeichnung „Feta“ zur Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) angemeldet. Die Kommission prüfte den Antrag auf Übereinstimmung mit Artikel 2 und 4 der Verordnung und kam zu dem Schluss, dass die Bezeichnung „Feta“ den vorgeschriebenen Kriterien entsprach und daher zu schützen war.

Die Kommission unterbreitete den Vorgang dem Wissenschaftlichen Ausschuss für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und Bescheinigungen besonderer Merkmale (eingesetzt mit Beschluss der Kommission 93/53/EWG vom 21. Dezember 1992 <sup>(2)</sup>). Nach Artikel 2 dieses Beschlusses prüft der Ausschuss, der sich aus qualifizierten Rechts- oder Agrarfachleuten mit besonderen Kenntnissen über das Recht an geistigem Eigentum zusammensetzt, auf Antrag der Kommission alle fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung, so unter anderem in Bezug auf die einzelnen Elemente der Definition von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben oder auf das Vorliegen von Gattungsbezeichnungen.

Nach Prüfung der vorgelegten Informationen gab der Wissenschaftliche Ausschuss am 15. November 1994 mit vier Ja- und drei Nein-Stimmen die Stellungnahme ab, dass die Bezeichnung „Feta“ die Voraussetzungen für die Eintragung nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllt. Ferner kam der Ausschuss auf Grund der ihm unterbreiteten Dokumentation zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung „Feta“ für griechischen Käse keine Gattungsbezeichnung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung ist, unbeschadet der Prüfung der Situation rechtmäßig im Verkehr befindlicher Erzeugnisse im Sinne von Artikel 13 Absatz 2, wonach der ausschließliche Schutz als Ursprungsbezeichnung nach einer Übergangszeit von fünf Jahren wirksam wird und dieselbe Bezeichnung dann von anderen Herstellern nicht mehr verwendet werden darf.

Am 20. Januar 1996 unterbreitete die Kommission einen Verordnungsentwurf zur Eintragung verschiedener Bezeichnungen einschließlich „Feta“ als g. U. dem Regelungsausschuss für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben zur Stellungnahme (Verfahren IIIb mit dreimonatiger Frist). Der Entwurf wurde mit 45 Stimmen von Belgien, Griechenland, Spanien, Italien, Luxemburg, Frankreich und Portugal befürwortet; Dänemark, Deutschland, Irland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Schweden, Finnland und Österreich (42 Stimmen) lehnten ihn ab, da der Entwurf Erzeugnisnamen wie „Feta“ enthalte, die Gattungsbezeichnungen seien.

Nachdem der Regelungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben hatte, unterbreitete die Kommission den Verordnungsentwurf am 8. März 1996 dem Rat. Im Agrarministerrat am 20. Mai 1996 lehnten Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Finnland und Schweden die vorgeschlagenen Maßnahmen ab, das Vereinigte Königreich enthielt sich, Griechenland, Spanien, Portugal, Italien, Luxemburg, Belgien und die Niederlande stimmten dafür. Da der Rat keinen Beschluss gefasst hatte, erließ entsprechend dem Regelungsausschussverfahren die Kommission die vorgeschlagene Verordnung, die am 21. Juni 1996 als Verordnung (EG) Nr. 1107/96 in Kraft trat.

Am 30. August, 9. September bzw. 12. September 1996 erhoben Dänemark (C-289/96), Deutschland (C-293/96) und Frankreich (C-299/96) Einspruch nach Artikel 173 EG-Vertrag gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission und beantragten, die Eintragung von „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung aufzuheben.

<sup>(1)</sup> Abl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 13 vom 21.1.1993, S. 16.

Die Regierungen der genannten Staaten machten geltend, die strittige Verordnung sei, soweit sie die Eintragung des Ausdrucks „Feta“ als g. U. betrifft, hauptsächlich aus zwei Gründen ungültig. Zum einen seien die Voraussetzungen für die Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 nicht erfüllt. Insbesondere stehe die Eintragung von „Feta“ als g. U. im Widerspruch mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung, da das geographische Gebiet, für das die eingetragene Bezeichnung geschützt wird, sich praktisch auf ganz Griechenland erstreckt, was nach den Bestimmungen der Verordnung bei traditionellen nichtgeographischen Namen wie im vorliegenden Fall ausgeschlossen ist. Zum anderen sei der Ausdruck „Feta“ eine Gattungsbezeichnung und könne nach Artikel 3 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 daher nicht als Ursprungsbezeichnung geschützt werden (insbesondere Artikel 3 Absatz 1: „Bezeichnungen, die zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, dürfen nicht eingetragen werden.“).

Der Europäische Gerichtshof kam in den genannten verbundenen Rechtssachen zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht ordnungsgemäß alle Faktoren berücksichtigt hat, wie es die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorschreibt, und erklärte mit seinem Urteil vom 16. März 1999 die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 teilweise für nichtig.

Daraufhin forderte die Kommission am 15. Oktober 1999 alle Mitgliedstaaten auf, ausführliche Informationen über Erzeugung und Verbrauch von „Feta“ und die verfügbaren Kenntnisse über seine Bezeichnung vorzulegen. Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sind in den Erwägungsgründen zu dem vorliegenden Verordnungsvorschlag zusammengefasst. Sie wurden dem Wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt, der am 24. April 2001 einstimmig zu dem Ergebnis kam, dass es sich bei „Feta“ um eine Ursprungsbezeichnung handelt, die keine Gattungsbezeichnung ist. Die wichtigsten Gründe für diese Stellungnahme sind ebenfalls in den Erwägungspunkten des Verordnungsvorschlags aufgeführt.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses wurde im Regelungsausschuss am 20. November 2001 den Mitgliedstaaten vorgelegt. Griechenland, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Spanien, Belgien, Österreich, Portugal und Italien erklärten die von ihnen gelieferten Angaben (von 1999) nach wie vor für gültig und hielten die von der Kommission vorgelegte Analyse für zutreffend. Deutschland, Dänemark und Finnland äußerten Zweifel über den Wissenschaftlichen Ausschuss, Frankreich und Schweden nahmen nicht Stellung. Auf Grund der Beratungen über einen neuen Verordnungsentwurf zur Eintragung von „Feta“ als g. U. wurden darin einige geringfügige Änderungen vorgenommen.

Der leicht geänderte Verordnungsentwurf wurde dem Regelungsausschuss am 9. April unterbreitet und am 16. Mai 2002 zur Abstimmung gestellt, wobei mit 47 Ja-Stimmen (Portugal, Belgien, Griechenland, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Finnland), 23 Nein-Stimmen (Dänemark, Deutschland, Vereinigtes Königreich) und 17 Enthaltungen (Frankreich, Österreich, Irland) keine Stellungnahme zustande kam.

#### *Gründe für die Gegenstimmen und die Enthaltungen:*

Das Vereinigte Königreich zeigte Verständnis für Griechenland, machte aber geltend, in seinem Land würden erhebliche Mengen des Käses erzeugt und „Feta“ sei ein Gattungsname. Außerdem sei die Analyse, die dem Ausschuss am 20. November 2001 vorgelegt wurde, teilweise schwer verständlich.

Irland erzeugt nur eine kleine Menge „Feta“ und machte kein größeres Interesse geltend.

Frankreich stimmte der von der Kommission vorgelegten Analyse zu und äußerte sich überzeugt, dass „Feta“ keine Gattungsbezeichnung sei. Allerdings sollte die Bezeichnung generell in Verbindung mit einem geographischen Namen verwendet werden. Frankreich hatte 1996 Einspruch gegen die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ erhoben. In Frankreich wird „Feta“ überwiegend aus Schafsmilch mit etwa einem Fünftel Kuhmilchanteil hergestellt.

Dänemark beharrte auf seiner Position, „Feta“ sei eine Gattungsbezeichnung, und verwies auf Ungenauigkeiten im Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses.

Österreich wies auf Schwierigkeiten beim Verständnis der Daten in der vorgelegten Analyse hin. Die Erzeugung von „Feta“ in den anderen Mitgliedstaaten müsse berücksichtigt werden, ebenso wie die Situation in den Beitrittsländern. Österreich enthielt sich wegen seines bilateralen Abkommens mit Griechenland über „Feta“.

Deutschland hielt an seiner bekannten Position von 1996 fest und verlangte die Vorlage der Analyse auf deutsch.

Die Kommission anerkennt, dass „Feta“ inzwischen in vielen Mitgliedstaaten hergestellt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich um eine Erzeugnisgattung handelt. Die Jahreserzeugung von 8 Tonnen im Vereinigten Königreich ist nicht als erheblich anzusehen. Außerdem wird in 14 von 18 englischen Wörterbüchern „Feta“ als griechischer Käse bezeichnet und in den anderen vier auf den Ursprung in Griechenland, dem Mittleren Osten oder dem Balkan hingewiesen. Demnach lässt sich „Feta“ im Vereinigten Königreich schwerlich als Gattungsbezeichnung geltend machen. Weiter unterstrich die Kommission die Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und verzichtete auf eine Diskussion über die Ablehnung seiner Stellungnahme durch Dänemark. In Bezug auf die Beitrittsländer wies sie darauf hin, die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 beziehe sich bei der Beurteilung über eine Gattungsbezeichnung nur auf das Gebiet der EU.

Da der zuständige Regelungsausschuss keine Stellungnahme abgegeben hat, unterbreitet die Kommission nach Artikel 5 Absatz 4 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse die betreffende Verordnung als Vorschlag dem Rat und unterrichtet davon das Parlament.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben die griechischen Behörden der Kommission am 21. Januar 1994 einen Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Feta“ für einen Käse übermittelt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 21. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates<sup>(2)</sup> ist die Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen worden.
- (3) Die Regierungen des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik haben im Anschluss daran gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags Einspruch erhoben und die Annullierung dieser Eintragung beantragt.
- (4) In seinem Urteil vom 16. März 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-289/96, C-293/96 und C-299/96 hat der Gerichtshof die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 teilweise für nichtig erklärt, soweit sie die Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung betrifft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

Der Gerichtshof war der Auffassung, „dass die Kommission nicht ordnungsgemäß alle Faktoren berücksichtigt hat, wie sie es nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Grundverordnung hätte tun müssen“, und unterstrich insbesondere, dass die Kommission der konkreten Situation in den Mitgliedstaaten nur geringe Bedeutung beigemessen habe.

- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1070/1999 der Kommission vom 25. Mai 1999 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96<sup>(3)</sup> wurde daraufhin die Bezeichnung „Feta“ aus dem genannten Anhang sowie aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gestrichen.
- (6) Die Kommission hat anschließend am 15. Oktober 1999 allen Mitgliedstaaten einen detaillierten Fragebogen übersandt, um eine umfassende und aktualisierte Beurteilung der Lage in jedem Mitgliedstaat hinsichtlich der Erzeugung, des Verbrauchs und des Bekanntheitsgrads der Bezeichnung „Feta“ vorzunehmen.
- (7) Hinsichtlich der Erzeugung von „Feta“-Käse sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, Angaben zu den folgenden Punkten machen: Bestehen einer nationalen Regelung oder spezifischer Auflagen, Bedingungen bei der Entwicklung einer solchen Produktion, insbesondere die damit verfolgten Ziele, Angabe, ob es sich um eine private oder öffentliche Initiative handelt, anvisierte Märkte und Verbraucherzielgruppen, Aufschlüsselung der hergestellten Mengen nach Jahren, Endbestimmung der Produktion, genaue Bezeichnung der verwendeten Marken.
- (8) Hinsichtlich des Verbrauchs von „Feta“-Käse sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, Angaben zu den folgenden Punkten zu machen: Bestehen einer Regelung für die Vermarktung des Käses, Aufschlüsselung der verbrauchten Mengen nach Jahren, geografische Herkunft des verbrauchten Käses; auf dem Markt vorhandene Etiketten.

<sup>(3)</sup> ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 18.

- (9) Hinsichtlich des Bekanntheitsgrads der Bezeichnung „Feta“ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert worden, Angaben zu den folgenden Punkten zu machen: Definitionen dieses Begriffs, insbesondere in allgemeinen Nachschlagewerken wie Wörterbüchern oder Enzyklopädien; einschlägige Studien und Erhebungen oder zusätzliche Kriterien.
- (10) Die eingegangenen Informationen sind von der Kommission insgesamt und nach Mitgliedstaaten zusammengefasst worden, und die Mitgliedstaaten haben diese Zusammenfassungen anschließend noch berichtigt oder geändert.
- (11) Hieraus ergibt sich, dass die Erzeugung von „Feta“-Käse in zwölf Mitgliedstaaten nicht unter eine besondere Regelung fällt, die die Qualitätsmerkmale, die Herstellungsweise und gegebenenfalls das abgegrenzte Erzeugungsgebiet umfasst. In Griechenland sind die Verfahren bei der Herstellung von „Feta“-Käse seit 1935 schrittweise verfeinert und kodifiziert und ist die Abgrenzung des geografischen Erzeugungsgebiets, die sich herkömmlicherweise auf redliche und ständige Gebräuche gründet, 1988 amtlich festgelegt worden. Dänemark verfügt seit 1963 und die Niederlande verfügten zwischen 1981 und 1998 über Rechtsvorschriften mit den qualitativen Spezifikationen, die bei der Erzeugung von „Feta“-Käse eingehalten werden müssen bzw. mussten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Feta“ in Gemeinschaftsbestimmungen erwähnt wird, die sich auf die Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse und auf die Kombinierte Nomenklatur beziehen. Diese Regelungen entsprechen ausschließlich Anliegen im Zollbereich und bezwecken keinesfalls eine Festlegung des vom Verbraucher verstandenen Begriffs oder die Verwaltung gewerblicher Eigentumsrechte und greifen nicht der gewählten Bezeichnung bei der tatsächlichen Vermarktung des Käses vor, die ausschließlich von Erwägungen im Zusammenhang mit den Verbrauchererwartungen in den verschiedenen Bestimmungsländern abhängt.
- (12) Es zeigt sich, dass die Erzeugung von „Feta“-Käse im Sinne der Kombinierten Nomenklatur in Luxemburg und in Portugal nicht stattfindet und in neun Mitgliedstaaten, nämlich Italien, Belgien, Finnland, Österreich, Irland, Schweden, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Spanien statistisch und wirtschaftlich marginal oder nur punktuell ist oder war.
- (13) Dagegen kann in vier Mitgliedstaaten eine erhebliche „Feta“-Erzeugung festgestellt werden. Griechenland stellt diesen Käse seit dem Altertum fast ausschließlich nur für den griechischen Markt her. Die amtlichen Statistiken gehen bis ins Jahr 1931 zurück, als 25 000 Tonnen erzeugt wurden. Inzwischen werden jährlich rund 115 000 Tonnen erzeugt. Käse mit der Bezeichnung „Feta“ wird in Griechenland ausschließlich aus Schafmilch oder einer Mischung von Schaf- und Ziegenmilch hergestellt.
- (14) Dänemark stellt diesen Käse seit den dreißiger Jahren hauptsächlich zur Ausfuhr her. Statistiken gibt es erst seit 1967, als 133 Tonnen erzeugt wurden. 1971 überstieg die Erzeugung 1 000 Tonnen. Infolge der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Feta durch die Gemeinschaft seit 1975 ist die Erzeugung exponentiell angestiegen, und zwar von 9 868 Tonnen im Jahre 1975 auf einen Höchstwert von 110 932 Tonnen im Jahre 1989.
- Seit 1995 ist die Erzeugung wieder gesunken und belief sich 1998 auf 27 640 Tonnen; dies ist hauptsächlich auf die geringere Nachfrage in den Drittländern und die schrittweise Verringerung der Ausfuhrerstattungen für diesen Käse zurückzuführen. Bei der dänischen Erzeugung wird fast nur Kuhmilch verwendet.
- (15) Frankreich hat mit der Erzeugung dieses Käses 1931 begonnen. Statistiken sind erst seit 1980 verfügbar, als 875 Tonnen erzeugt wurden. Die Erzeugung schwankte von 1988 bis 1998 zwischen 7 960 und 19 964 Tonnen. Ursprünglich dazu bestimmt, die Nachfrage der armenischen und griechischen Gemeinschaft in Frankreich zu befriedigen, ist die Erzeugung nunmehr zu rund 77,5 % für die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer bestimmt. Bei der französischen Erzeugung wird überwiegend Schafmilch mit geringen Anteilen von Kuhmilch verwendet.
- (16) Deutschland erzeugt diesen Käse seit 1972, als 78 Tonnen verzeichnet wurden. Die Erzeugung hat 1977 zum ersten Mal 5 000 Tonnen überschritten, 1980 fast 15 000 Tonnen und 1985 eine Menge von 24 000 Tonnen erreicht; seitdem schwankt sie zwischen 19 757 und 39 201 Tonnen. Die Erzeugung war ursprünglich nur für die aus dem Balkan stammenden Einwanderer nach Deutschland bestimmt, hat sich dann aber insbesondere aufgrund der Gewährung von Ausfuhrerstattungen schrittweise auf die Ausfuhr nach dem Nahen und Mittleren Osten und dem Balkan, aber auch nach anderen Mitgliedstaaten ausgerichtet. Bei der deutschen Erzeugung wird praktisch nur Kuhmilch verwendet.
- (17) Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannten statistischen Werte, die die von jedem Mitgliedstaat über seine eigene Erzeugung übermittelten Angaben umfassen, nur Richtwert haben, da das Fehlen besonderer Rechtsvorschriften in fast allen Mitgliedstaaten sowie die sehr allgemeine Definition des Begriffs „Feta“ in der Kombinierten Nomenklatur zu nur annähernden Schätzungen und statistischen Angaben führen, die bei einer Gegenanalyse der übermittelten Antworten stark von einander abweichen. Außerdem hat es sich in zahlreichen Mitgliedstaaten als schwierig erwiesen, zu unterscheiden zwischen Erzeugung und Wiederausfuhr, was zu falschen statistischen Angaben führen kann.
- (18) Was die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Verbrauch von „Feta“-Käse angeht, so gelten generell nur die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über die Vermarktung, Aufmachung und Etikettierung von Käse im Allgemeinen. Nur Griechenland und Dänemark verfügen über besondere detaillierte Rechtsvorschriften, während die Bezeichnung „Feta“ in Österreich gemäß dem bilateralen Abkommen von 1971 zwischen Griechenland und Österreich nur griechischen Erzeugnissen vorbehalten ist.
- (19) Hinsichtlich des Umfangs des „Feta“-Käse-Verbrauchs in der Gemeinschaft konnte anhand der Analyse der Antworten der Mitgliedstaaten festgestellt werden, dass sich

die grobe Beurteilung auf der Grundlage der Zusammenzählung der erzeugten und eingeführten „Feta“-Käsemengen und des Abzugs der ausgeführten Mengen in einigen Fällen als unzureichend erwiesen oder sogar zu sehr sonderbaren Ergebnissen geführt hat, weil die Unmöglichkeit, die bestehenden Lagervorräte, die wiederausgeführten Mengen und sonstige Faktoren zu berücksichtigen, in einigen Mitgliedstaaten einen theoretisch negativen Verbrauch erkennen lässt. Zum anderen erfolgt die Vermarktung von „Feta“ im Sinne der Kombinierten Nomenklatur nicht immer unter dieser Bezeichnung, weil es rechtliche Beschränkungen gibt, gemäß denen diese Bezeichnung Erzeugnissen vorbehalten ist, die bestimmten besonderen Anforderungen entsprechen, oder weil aufgrund kommerzieller Überlegungen besondere Bezeichnungen vorgezogen werden, die auf die Wünsche der Verbraucher dieses Käses ausgerichtet sind. Vorbehaltlich der sich hieraus ergebenden Unsicherheit konnte anhand der Antworten der Mitgliedstaaten informationshalber festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft rund 92 % des gemeinschaftsweiten Verzehrs von „Feta“-Käse in Griechenland stattfand. Anschließend wurde ein schrittweiser Verbrauchsanstieg in den anderen Mitgliedstaaten festgestellt, so dass nunmehr nur 73 % des Gemeinschaftsverbrauchs in Griechenland erfolgen. Eine Aufschlüsselung der Verbrauchsmengen in den Mitgliedstaaten pro Kopf und Jahr lässt erkennen, dass dieser „Feta“-Verbrauch in Spanien, Luxemburg, Portugal, Italien und den Niederlanden nicht mehr als 0,010 kg beträgt, was 0,08 % des Gemeinschaftsverbrauchs entspricht. In Irland, dem Vereinigten Königreich, Österreich, Frankreich, Schweden, Belgien und Finnland schwankt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von „Feta“-Käse zwischen 0,040 kg und 0,150 kg, d. h. 0,32 % und 1,22 % des Gemeinschaftsverbrauchs. In Deutschland liegt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch bei 0,290 kg, d. h. 2,36 % des Gemeinschaftsverbrauchs, in Dänemark bei 0,700 kg, d. h. 5,0 % des Gemeinschaftsverbrauchs und in Griechenland schließlich bei 10,500 kg, d. h. 85,64 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

- (20) Gemäß den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben verweist das Etikett von Käse, der auf dem Gemeinschaftsgebiet die Bezeichnung „Feta“ trägt, trotz der Tatsache, dass er möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat als Griechenland hergestellt wurde, im allgemeinen ausdrücklich oder implizit auf das Grundgebiet, die kulturellen Traditionen oder die Zivilisation Griechenlands, indem es Worte oder Abbildungen enthält, die einen deutlichen Bezug zu Griechenland darstellen. Daraus ergibt sich, dass der Bezug zwischen der Bezeichnung „Feta“ und dem Gebiet Griechenlands willentlich suggeriert oder hergestellt wird, da er ein Verkaufsargument infolge des Rufs des ursprünglichen Erzeugnisses darstellt, und der Verbraucher somit tatsächlich irreführt werden kann. Bei nicht aus Griechenland stammendem „Feta“-Käse, der auf dem Gemeinschaftsgebiet tatsächlich unter einer solchen Bezeichnung vermarktet wird, sind Etiketten, auf denen kein direkter oder indirekter Bezug zu Griechenland hergestellt wird, in der Minderzahl und machen nur einen sehr geringen Anteil der auf dem Gemeinschaftsmarkt für „Feta“-Käse vermarkteten Mengen aus.
- (21) Aus der Auswertung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben über allgemeine Nachschlagewerke wie Wörterbücher oder Enzyklopädien und spezialisierte Nachschlagewerke geht hervor, dass der Begriff „Feta“ in denjenigen in italienischer und portugiesischer Sprache überhaupt nicht aufgeführt ist. In allen Werken in griechischer, spanischer und niederländischer Sprache wird ausschließlich auf einen griechischen Käse aus Schaf- und Ziegenmilch verwiesen. In schwedischer Sprache wird auf einen Käse griechischen Ursprungs aus Schaf- und Ziegenmilch verwiesen, der nunmehr auch in anderen Ländern aus Kuhmilch hergestellt werden kann, wobei insbesondere Schweden und Dänemark genannt werden. In dänischer Sprache wird hauptsächlich auf einen griechischen Käse aus Schaf- und Ziegenmilch verwiesen, jedoch auch auf einen in Dänemark und im Balkan hergestellten Käse bzw. sogar auf einen Käse ohne besonderen geografischen Ursprung. In finnischer Sprache wird ausschließlich auf einen griechischen Käse oder Käse griechischen Ursprungs aus Schafmilch oder Schaf- und Ziegenmilch verwiesen, ausgenommen in einem Werk, das gar keinen geografischen Ursprung nennt. In deutscher Sprache wird auf ein in Griechenland und den meisten südosteuropäischen Ländern sowie in Überseeländern hergestelltes Erzeugnis verwiesen. In französischer Sprache beziehen sich 14 der 17 genannten Werke auf einen griechischen Käse aus Schaf- und Ziegenmilch, ein Werk auf einen in Griechenland und im Balkan hergestellten Käse, ein Werk auf einen Käse griechischen Ursprungs mit zahlreichen Imitationserzeugnissen in Europa und ein Werk auf einen griechischen Käse aus Schaf- und Ziegenmilch, dessen Herstellung nunmehr auch in anderen Ländern des Ursprungsgebiets und seit kurzem auch in Europa und Nordamerika unter Verwendung von Kuhmilch stattfindet. In englischer Sprache verweisen vier Werke auf einen insbesondere in Griechenland hergestellten Käse aus Schafmilch, vier Werke auf einen griechischen Käse aus Schaf- oder Ziegenmilch, ein Werk auf einen Käse mit Ursprung in Griechenland sowie dem Nahen und Mittleren Osten, der herkömmlicherweise aus Schaf- oder Ziegenmilch und nunmehr auch manchmal aus Kuhmilch hergestellt wird, zwei Werke auf einen Käse griechischen Ursprungs aus Schaf- oder Ziegenmilch, der auch in anderen Ländern hergestellt wird, u. zw. im allgemeinen als Zutat zu griechischen Speisen, ein Werk auf die Herstellung von Feta-Käse in Neuseeland, Bulgarien, Jugoslawien, Zypern, Dänemark und Griechenland, dem Ursprungsland; ein Werk auf einen in Griechenland und im Balkan hergestellten Käse, ein Werk auf einen griechischen Käse aus Schaf- oder Ziegenmilch, der auch in den Vereinigten Staaten aus Kuhmilch hergestellt wird, und vier Werke lassen einen engen Zusammenhang zwischen den im alten Griechenland hergestellten Käse und dem heutigen „Feta“-Käse erkennen. Die chronologische Entwicklung der Definitionen für „Feta“ hat bei keiner der Sprachen zu einer geringeren Beziehung und Identifizierung zwischen Griechenland und diesem Käse geführt.
- (22) Alle von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben sind an den Wissenschaftlichen Ausschuss, nachstehend „der Ausschuss“ genannt, weitergeleitet worden, der am 24. April 2001 eine einstimmige Stellungnahme über diese Frage abgegeben hat.

- (23) Der Ausschuss erklärt zunächst, (...) dass bei einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nur dann davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einer gemeinhin üblichen Bezeichnung für eine Erzeugnisart geworden ist, wenn ein erheblicher Teil der interessierten Öffentlichkeit in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht mehr der Auffassung ist, dass es sich bei der Angabe um eine geografische Angabe handelt. (...) Hinsichtlich des Hoheitsgebiets, in dem die Verarbeitung erfolgt sein muss, ist die Lage in der gesamten Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, da die Verordnung gemeinschaftsweit gilt und die Europäische Gemeinschaft als Binnenmarkt gilt. Somit ist es nicht möglich, ausschließlich oder hauptsächlich die Lage in einem einzigen Mitgliedstaat zu betrachten. Gemäß Artikel 3 der Verordnung müssen die bestehende Situation in dem Mitgliedstaat, aus dem der Name stammt, und in den Verbrauchsmittelländern und den anderen Mitgliedstaaten sowie die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. (...) Stellt man die Frage, um wen es sich bei der interessierten Öffentlichkeit handelt, so hängt dies von der Art des Erzeugnisses und der Öffentlichkeit ab, für die das Erzeugnis bestimmt ist. Im vorliegenden Fall geht es um einen Käse, der hauptsächlich durch den Endverbraucher zu verbrauchen ist (aber auch durch gewerbliche Käufer wie Gaststätten, die Nahrungsmittelindustrie usw.); somit handelt es sich bei der Zielgruppe um die breite Öffentlichkeit. Daher muss die betreffende Bezeichnung oder Angabe ihre ursprüngliche geografische Bedeutung in den Augen der breiten Öffentlichkeit verloren haben. Um zu erfassen, wie die Bezeichnung von der breiten Öffentlichkeit verstanden wird, können „direkte“ Feststellungen, wie Meinungsumfragen oder andere Erhebungen, oder „indirekte“ Feststellungen, wie Umfang der Erzeugung und des Verbrauchs, Typ und Art der verwendeten Etikettierung, Typ und Art der Werbung für diese Erzeugnisse, Eintragungen in Wörterbüchern usw. vorgenommen werden. (...)
- (24) Bei der Erzeugung von „Feta“-Käse stellt der Ausschuss fest, dass die griechische Erzeugung 60 % der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieses Käses und 90 % der Gemeinschaftserzeugung von Käse aus Schaf- und Ziegenmilch ausmacht. „Feta“-Käse aus Kuhmilch, der 34 % der gesamten Gemeinschaftserzeugung ausmacht, ist hauptsächlich für Drittländer bestimmt.
- (25) Beim Verbrauch weist der Ausschuss darauf hin, dass 73 % des „Feta“-Käse-Verbrauchs derzeit auf Griechenland entfällt mit einem jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 10,5 kg gegenüber einem jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 1,76 kg in den übrigen Ländern der Union. In Dänemark und Deutschland ist der „Feta“-Verbrauch dem Ausschuss zufolge zwar höher, aber immer noch 15 bzw. 36 Mal niedriger als in Griechenland. Nach Auffassung des Ausschusses ist auch der „Feta“-Verbrauch im Verhältnis zum gesamten Käseverbrauch pro Kopf aufschlussreich: so beläuft sich der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von „Feta“-Käse in Griechenland auf 10,5 kg bei einem jährlichen Pro-Kopf-Käseverbrauch von 14 kg; in Dänemark belaufen sich diese Werte auf 0,7 kg und 15 kg, in Frankreich auf 0,13 kg und 20 kg und in Deutschland auf 0,29 kg und 19 kg.
- (26) Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass ein bedeutender Anteil der außerhalb von Griechenland vorgenommenen Erzeugung nach Drittländern ausgeführt wird, ohne dass sich dies auf die Situation der Bezeichnung „Feta“ im Binnenmarkt auswirkt, und dass die Tatsache, dass das Erzeugnis in zahlreichen Mitgliedstaaten weder hergestellt noch verbraucht wird, keinen Einfluss darauf hat, ob es sich bei der Bezeichnung um eine Gattungsbezeichnung handelt oder nicht.
- (27) Bei der Analyse der einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass zwölf Mitgliedstaaten über keinerlei besondere Rechtsvorschriften verfügen und die für Käse geltenden allgemeinen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf „Feta“ anwenden. Der Ausschuss stellt fest, dass Griechenland 1935 und Dänemark 1963 Rechtsvorschriften für „Feta“-Käse eingeführt haben und dass die Bezeichnung „Feta“ in Österreich gemäß dem bilateralen Abkommen von 1971 ausschließlich Erzeugnissen mit Ursprung in Griechenland vorbehalten ist.
- (28) Hinsichtlich der Modalitäten für die Vermarktung von „Feta“-Käse in der Gemeinschaft stellt der Ausschuss fest, dass dem Verbraucher zwei Erzeugnisse, deren Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften unterschiedlich sind, unter derselben Bezeichnung angeboten werden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Etikette von nicht aus Griechenland stammendem „Feta“-Käse direkte oder indirekte Hinweise auf Griechenland tragen, was bedeutet, dass die Bezeichnung „Feta“ nicht als gemeinhin üblicher Name ohne jeglichen geografischen Bezug als Synonym für Weißkäse von Schaf oder Kuh, in Salzlake, verwendet wird. (...) Dem Ausschuss zufolge handelt es sich um ein Erzeugnis, das allgemein als Erzeugnis griechischen Ursprungs aufgemacht wird. (...)
- (29) Der Ausschuss kommt einstimmig zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei „Feta“ insbesondere aus folgenden Gründen nicht um eine Gattungsbezeichnung handelt:
- (30) Die Erzeugung und der Verbrauch von „Feta“-Käse konzentrieren sich hauptsächlich auf Griechenland. Die in anderen Mitgliedstaaten (Deutschland, Dänemark, Frankreich) hergestellten Erzeugnisse, die möglicherweise „Feta“ genannt werden, werden hauptsächlich anhand eines anderen Verfahrens aus Kuhmilch hergestellt und in großem Umfang nach Drittländern ausgeführt. Weil das griechische Erzeugnis eine Vormachtstellung auf dem Binnenmarkt hat, kann also nicht geschlossen werden, dass es sich bei „Feta“ um eine Gattungsbezeichnung handelt. Es ist auch festzustellen, dass die Bezeichnung „Feta“ in den Mitgliedstaaten, in denen weder Erzeugung noch Verbrauch von Bedeutung sind, nicht zu einer Gattungsbezeichnung werden konnte, weil es nicht als gemeinhin üblicher Name benutzt wird. Unter „Feta“ versteht der Verbraucher immer noch ein griechisches Erzeugnis, und somit handelt es sich nicht um eine Bezeichnung, die zu einem gemeinhin üblichen Namen und damit zu einer Gattungsbezeichnung im Gemeinschaftsgebiet geworden ist.

- (31) Hinsichtlich der einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften stellt der Wissenschaftliche Ausschuss fest, dass es in den meisten Mitgliedstaaten keine besonderen Rechtsvorschriften für dieses Erzeugnis gibt. Nur Griechenland und Dänemark verfügen über solche Vorschriften. Die dänischen Vorschriften, die die Herstellung eines „Danish Feta“ genannten Erzeugnisses erlauben, weichen in technischer Hinsicht stark von den griechischen Vorschriften ab (Verwendung von einem Ultrafiltrationsverfahren unterzogener Kuhmilch anstelle von Schaf- und Ziegenmilch und bis 1994 Verwendung von Zusätzen). Außerdem erbringt Dänemark weder den Nachweis, dass die Bezeichnung „Feta“ zu dem Zeitpunkt, als Dänemark ihre Verwendung zugelassen hat (1963), zu einem gemeinhin üblichen Namen geworden war, der zusammen mit der Bezeichnung des Erzeugerlandes verwendet werden durfte („Danish Feta“), noch den Nachweis für den darauffolgenden Zeitraum, dass es sich nunmehr um eine Gattungsbezeichnung handelte.
- (32) Die Tatsache, dass die Bezeichnung „Feta“ im Gemeinsamen Zolltarif und in der Gemeinschaftsregelung über die Ausfuhrerstattung verwendet wird, hat keinerlei Auswirkungen auf das Verständnis, die Kenntnis und den Schutz der betreffenden Bezeichnung auf dem Binnenmarkt, da die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang nicht relevant sind.
- (33) Die Kommission hat die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Kenntnis genommen, die beratenden Charakter hat. Ihrer Auffassung nach lässt die erschöpfende Gesamtanalyse aller juristischen, historischen, kulturellen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Elemente, die die Mitgliedstaaten mitgeteilt haben oder die sich aus den von der Kommission unternommenen oder in Auftrag gegebenen Untersuchungen ergeben haben, die Schlussfolgerung zu, dass keines der Kriterien von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllt war, damit eine Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung wurde, und dass die Bezeichnung „Feta“ somit nicht „der Name eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels geworden ist, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, wo das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch der gemeinhin übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden ist“.
- (34) Da nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Bezeichnung „Feta“ zur Gattungsbezeichnung geworden ist, hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 überprüft, ob der griechische Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung den Artikeln 2 und 4 derselben Verordnung entspricht.
- (35) Die Bezeichnung „Feta“ ist eine traditionelle nichtgeografische Bezeichnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92. Die darin genannten Begriffe „Gegend“ und „Ort“ können nur unter geomorphologischem und nicht verwaltungstechnischem Gesichtspunkt ausgelegt werden, da die auf ein bestimmtes Erzeugnis einwirkenden natürlichen und menschlichen Einflüsse Verwaltungsgrenzen überschreiten können. Gemäß vorgenanntem Absatz kann sich das einer Bezeichnung zugrunde liegende geografische Gebiet jedoch nicht auf ein ganzes Land erstrecken. Im Fall der Bezeichnung „Feta“ ist daher festgestellt worden, dass sich das begrenzte geografische Gebiet gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der vorgenannten Verordnung ausschließlich auf das griechische Festland und den Nomos Lesbos erstreckt; die anderen Inseln und Inselgruppen sind ausgeschlossen, da auf sie nicht die erforderlichen natürlichen und/oder menschlichen Einflüsse einwirken. Die verwaltungstechnische Begrenzung des geografischen Gebiets wird außerdem durch die Angabe zwingender und kumulativer Anforderungen in der von den griechischen Behörden vorgelegten Spezifikation verfeinert und präzisiert. Insbesondere ist das Ursprungsgebiet des Ausgangserzeugnisses erheblich begrenzt, weil die zur Herstellung von Feta-Käse dienende Milch von traditionell gehaltenen Schafen und Ziegen örtlicher Rassen stammen muss, deren Ernährung unbedingt aus der Flora in den Weidegebieten der in Betracht kommenden Gegenden stammen muss.
- (36) Es ist festgestellt worden, dass das geografische Gebiet, das sich aus der geografischen Begrenzung zusammen mit den Anforderungen der Spezifikation ergibt, ausreichend homogen ist, um den Anforderungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zu entsprechen. Die extensive Beweidung und die Wandertierhaltung, die die Schlüsselemente für die Haltung der Schafe und Ziegen bilden, die das Ausgangserzeugnis für die Herstellung des „Feta“-Käses liefern, gehen auf eine Jahrhunderte alte Tradition zurück, die es ermöglicht, sich den Klimaschwankungen und ihren Auswirkungen auf die vorhandene Pflanzendecke anzupassen. Dies hat zur Entwicklung kleiner einheimischer Schaf- und Ziegenrassen geführt, die sehr genügsam und resistent sind und in einer Umgebung überleben können, in der Futter nur in begrenzten Mengen zur Verfügung steht, das dem Enderzeugnis aber aufgrund der besonderen, äußerst diversen Flora einen besonderen Geschmack und Geruch verleiht. Das Zusammenwirken zwischen den vorgenannten natürlichen Faktoren und den besonderen menschlichen Faktoren, insbesondere der traditionellen Herstellungsmethode, die ein druckfreies Entwässerungsverfahren umfassen muss, hat „Feta“-Käse somit einen hervorragenden internationalen Ruf verliehen.
- (37) Da die von den griechischen Behörden vorgelegte Spezifikation alle in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgeschriebenen Angaben umfasst und bei der förmlichen Analyse der Spezifikation kein offensichtlicher Beurteilungsfehler festgestellt wurde, ist es angezeigt, die Bezeichnung „Feta“ als geschützte Ursprungsbezeichnung einzutragen.
- (38) Die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 ist daher zu ändern.
- (39) Der nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingesetzte Ausschuss hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Bezeichnung „Φέτα“ (Feta) wird in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) eingetragen.

(2) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 wird in Teil A unter „Käse“ und „Griechenland“ die Bezeichnung „Φέτα“ hinzugefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Höchstgrenzen der Gemeinschaftsfinanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Marktteilnehmerorganisationen im Olivensektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 und zur Abweichung von der Verordnung Nr. 136/66/EWG**

(2002/C 262 E/16)

KOM(2002) 343 endg. — 2002/0134(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Dieser Vorschlag basiert auf Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, der im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung insbesondere darauf abzielt, die Organisation von Marktteilnehmern im Olivensektor zu fördern. So räumt dieser Artikel den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, durch Einbehaltung eines Teils der Erzeugerbeiträge die Aktionsprogramme anerkannter Erzeugerorganisationen, anerkannter Branchenverbände und anderer anerkannter Organisationen von Marktteilnehmern in den in Artikel 4a genannten Bereichen zu finanzieren.

Die neue Regelung muss allen interessierten Parteien ab 1. November 2002 zugänglich sein und die anderen Gemeinschaftsfinanzierungen, die gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette durch Einbehaltung eines Teils der Erzeugerbeiträge ermöglicht werden, ablösen.

Zurzeit werden die in Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Qualitätsverbesserungsmaßnahmen durch die verbindliche Einbehaltung von 1,4 % der Produktionsbeiträge finanziert (was für die gesamte Gemeinschaft einem Jahresbetrag von rund 33 Mio. EUR entspricht) und betreffen Aktionen im Rahmen des Produktionszyklus, der auf das Wirtschaftsjahr folgt, für das die Mittel einbehalten wurden. Unter bestimmten Umständen kann zusätzlich eine nationale Finanzhilfe gewährt werden.

Was die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen anbelangt, so profitieren sie zurzeit gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von einer verbindlichen Einbehaltung von 0,8 % der ihren Mitgliedern gewährten Erzeugerbeiträge (was für alle Erzeugermitgliedstaaten rd. 17 Mio. EUR je Wirtschaftsjahr entspricht). Diese Finanzhilfe wird in Form von Einheitsbeträgen in dem Wirtschaftsjahr gezahlt, in dem der Betrag einbehalten wurde. Unter bestimmten Umständen kann zusätzlich eine nationale Finanzhilfe gewährt werden.

Die Mittel, die für die beiden betreffenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, richten sich nach dem Produktionsvolumen der einzelnen Mitgliedstaaten, und sind folglich jährlichen Schwankungen unterworfen. Eine mehrjährige Aktionsplanung ist daher kaum möglich, und es gibt für die anerkannten Organisationen nur wenig Anreize, mittelfristige Projekte zu starten.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres und unabhängig vom tatsächlichen Produktionsvolumen eine Höchstgrenze für die Einbehaltenen zur Finanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Organisationen festgesetzt werden muss. Angesichts der bedeutenden Rolle, die diese Organisationen bei der Qualitätsverbesserung von Olivenöl und Tafeloliven spielen können, sollten die Mitgliedstaaten umfangreiche Mittel bereitstellen können. Die Diskrepanzen zwischen den Beträgen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten einbehalten werden, dürfen jedoch nicht zu Marktstörungen führen.

Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Aktionsprogrammen anerkannter Organisationen 3 % des Produktes der Multiplikation des Einheitsbetrags der in Tonnen ausgedrückten Erzeugerbeiträge mit den garantierten einzelstaatlichen Mengen (GEM) einbehalten. Eine derartige Begrenzung würde ein Ausgabenvolumen von maximal 70 Mio. EUR gewährleisten, eine Summe, die über die Beträge, die derzeit gemeinschaftsweit einbehalten werden, hinausgeht und der vorgesehenen Erweiterung der Aktionen entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

Die derzeit einbehaltenen Beträge zur Finanzierung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen und zur Unterstützung der Erzeugerorganisationen bleiben bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2003/04 in Kraft, wodurch eine Übergangszeit geschaffen wird, in der sie gegebenenfalls mit der neuen Regelung zur Finanzierung von Aktionsprogramme anerkannter Organisationen koexistieren. Für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und 2003/04 sollte die Höchstgrenze von 3 % daher auf alle von den Erzeugerbeiträgen einbehaltenen Beträge angewendet werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die Mittel jedoch auf die neuen Maßnahmen zugunsten der vorgenannten Aktionsprogramme konzentrieren können. Deshalb ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und/oder 2003/04 die für Qualitätsverbesserungsmaßnahmen und/oder zur Unterstützung von Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen verbindlich einzubehaltenden Beträge kürzen oder sogar streichen können, vorausgesetzt, diese Kürzungen gehen mit einer gleichwertigen Erhöhung der für die in Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 vorgesehenen Aktionsprogramme bereitgestellten Mittel einher.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen den Haushaltsplan für 2003 ff. und beinhalten keine zusätzlichen Ausgaben.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, können Erzeugermitgliedstaaten innerhalb bestimmter Höchstgrenzen einen Teil der gegebenenfalls für die Olivenöl- und/oder Tafelolivenerzeuger vorgesehenen Beihilfen einbehalten, um die Gemeinschaftsfinanzierung der Aktionsprogramme anerkannter Erzeugerorganisationen, anerkannter Branchenverbände und anderer anerkannter Organisationen von Marktteilnehmern oder ihrer Vereinigungen in einem oder mehreren der in dem genannten Artikel vorgesehenen Bereiche zu gewährleisten. Gemäß Absatz 3 erster Gedankenstrich desselben Artikels sind die Höchstgrenzen für diese Beihilfen festzusetzen.

(2) Der reibungslose Ablauf dieser Aktionsprogramme erfordert eine Haushaltssicherheit, die durch das Jahresvolumen der Olivenöl- und gegebenenfalls der Tafelolivenproduktion der einzelnen Mitgliedstaaten nicht in Frage gestellt wird. Daher empfiehlt es sich, die Höchstgrenze der Gemeinschaftsfinanzierung nach vorgegebenen Größen wie dem Einheitsbetrag der Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(2)</sup>, und den garan-

tierten einzelstaatlichen Mengen (GEM) gemäß Absatz 3 des genannten Artikels festzusetzen.

(3) Um Marktstörungen zu vermeiden, sollte eine Regelung vorgesehen werden, mit der verhindert werden kann, dass die Beträge, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 von der Olivenöl- oder der Tafelolivenerzeugerbeihilfe einbehalten, die in der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage von Artikel 4bis Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 festgesetzte Höchstgrenze insgesamt nicht überschreiten.

(4) Zur Förderung der Aktionsprogramme anerkannter Marktteilnehmerorganisationen in den Wirtschaftsjahren 2002/03 und 2003/04 müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die anderen von der Erzeugungsbeihilfe einbehaltenen Beträge gemäß Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf die genannten Programme zu konzentrieren. Es sollte ihnen daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die einbehaltenen Beträge zu kürzen oder sogar zu streichen, vorausgesetzt, die für die Aktionsprogramme anerkannter Organisationen bereitgestellten Mittel werden im selben Verhältnis erhöht. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Frist festzusetzen, innerhalb der diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03 wird für jeden Mitgliedstaat der Teil, der gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 von der der Erzeugerbeihilfe einbehalten werden kann, auf 3 % des Produktes der Multiplikation seiner garantierten einzelstaatlichen Menge (GEM) gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit dem in Absatz 2 desselben Artikels festgesetzten und in EUR/Tonne ausgedrückten Einheitsbetrag der Erzeugungsbeihilfe begrenzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

<sup>(2)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 1 wird für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und 2003/04 der in dem genannten Artikel festgesetzte Prozentsatz von 3 % — gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 3 dieser Verordnung — jedoch um die in Artikel 5 Absatz 9 und/oder Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Prozentpunkte gekürzt.

*Artikel 3*

Abweichend von Artikel 5 Absatz 9 sowie Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann jeder Mitgliedstaat für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und 2003/04 bis zu einem noch festzusetzenden Datum die in den genannten Absätzen vorgesehenen Prozentsätze entweder kürzen oder die Bestimmungen der genannten Absätze nicht anwenden, vorausgesetzt, die so freigewordenen Mittel werden dem gemäß Artikel 4a

Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 einbehaltenen Teil der Beihilfen zugeschlagen.

Das Datum gemäß Absatz 1 wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis**

(2002/C 262 E/17)

KOM(2002) 355 endg. — 2002/0138(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Die Gemeinschaft ist seit 1981 Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Sie ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Übereinkommens verabschiedeten Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

Die von der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) angenommenen Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen zahlreiche Vorschriften mit technischen Spezifikationen für die Ausübung des Fischfangs. Die meisten dieser Maßnahmen wurden bisher über die Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis (Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2113/96) (ABl. L 6 vom 10.1.1998, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen.

Ebenfalls übernommen wurde das System der Fischereiüberwachung im Übereinkommensbereich mit der Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45). Gegenstand dieser Verordnung sind Kontrollen auf See ebenso wie wissenschaftliche Beobachtungen, die an Bord der Fischereifahrzeuge vornehmlich zu Zwecken der Bestandsabschätzung durchgeführt werden.

Beide Verordnungen müssen überarbeitet werden, um die Änderungen der entsprechenden CCAMLR-Maßnahmen aufzunehmen, die gerade in den letzten drei Jahren (17. Jahrestagung — 1998 bis zu 20. Jahrestagung — 2001) besonders ins Gewicht fielen. Bereits seit 1998 werden die jeweiligen Fangbeschränkungen und Fangverbote (sowie einzelne Vorschriften für den Fang bestimmter Arten, die unter das Übereinkommen fallen), die zuvor Gegenstand der Verordnung 66/98 waren, im Rahmen der jährlichen „TAC und Quoten“-Verordnung in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Was die übrigen Vorschriften der Verordnung 66/98 anbelangt, so hat die CCAMLR mittlerweile zu den technischen Maßnahmen (Artikel 6 — Fanggerät, Artikel 14 — Maschengröße, Artikel 19 — wissenschaftliche Beobachter sowie Artikel 20 — Verwendung von Plastikgurten) wichtige Änderungen angenommen. Und schließlich hat die CCAMLR seit 1998 neue technische Maßnahmen besonders zur Versuchsfischerei auf Taschenkrebs und Kalmare und zur Einschränkung der tödlichen Beifänge von Seevögeln und Meeressäugern verabschiedet.

Auch zur Kontrollregelung hat die CCAMLR Änderungen angenommen, die hauptsächlich darauf abzielen, die eigentliche Kontrolltätigkeit von der wissenschaftlichen Beobachtung, die in erster Linie der Datensammlung zum Zwecke der Bestandsabschätzung dient, zu trennen. Denn das Verfahren der wissenschaftlichen Beobachtung ist eher dem technischen Bereich als der Fischereiüberwachung zuzuordnen. Die von der CCAMLR beschlossene Trennung dieser beiden Tätigkeiten rechtfertigt somit und unterstützt die Übernahme der Vorschriften für wissenschaftliche Beobachter in die vorliegende Verordnung.

Die Kommission beabsichtigt daher, sämtliche Bestimmungen, die technische Maßnahmen betreffen und für die Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe im Übereinkommensbereich gelten, in einem Text zusammenzufassen. Die vorgeschlagene Verordnung gliedert sich in fünf Kapitel:

- allgemeine Bestimmungen;
- Fanggeräte und Auflagen für anderes Gerät;
- Regeln für die Ausübung der Fischerei;
- Umsetzung der CCAMLR-Regelung wissenschaftlicher Beobachtung an Bord der im Übereinkommensbereich tätigen Schiffe;
- Schlussbestimmungen.

Zusammen mit diesem Vorschlag wird ein Verordnungsentwurf für die im Übereinkommensbereich geltenden Kontrollmaßnahmen vorgelegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in den vorliegenden Vorschlag auch die Vorschriften über die Messung der Mindestmaschenöffnung aufgenommen wurden, die gewöhnlich Teil der Rechtsvorschriften zur Fischereiüberwachung sind. Ihre Aufnahme in den vorliegenden Text erklärt sich aus dem Umstand, dass technische Vorschriften im Sinne des Gemeinschaftsrechts (vgl. hierzu besonders die Richtlinie „Normen und technische Vorschriften“ 98/34/EG) nicht nur die technischen Spezifikationen umfassen, denen die Erzeugnisse (im vorliegenden Fall die Fanggeräte) entsprechen müssen, sondern auch die Verfahren, mit denen geprüft wird, ob diese Erzeugnisse den vorgeschriebenen technischen Spezifikationen tatsächlich entsprechen. Außerdem ist bei dieser Art der Überprüfung die Tragweite eine andere als bei den Inspektionen auf See und im Hafen, die in der „Kontrollverordnung“ vorgesehen sind.

Beide Vorschläge nehmen auf die Ausschussverfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 Bezug. Auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses wird bei der Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung bestimmter Vorgaben zurückgegriffen, während das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses für die Änderung der Anhänge vorgesehen ist.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die beiliegende Verordnung anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, wurde durch den Beschluss 81/691/EWG des Rates <sup>(1)</sup> genehmigt und ist für die Gemeinschaft am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.
- (2) Dieses Übereinkommen setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis durch Schaffung einer Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt, und die Verabschiedung von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (3) Die CCAMLR hat Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen angenommen, die unter anderem bestimmte technische Vorschriften für die Ausübung des Fischfangs im Geltungsbereich des Übereinkommens vorsehen. Diese Maßnahmen beinhalten Auflagen für den Einsatz bestimmter Fanggeräte, das Verbot bestimmter, als umweltschädlich eingestufte Materialien, die Verringerung schädlicher Auswirkungen der Fischerei auf nicht befischte Arten wie Seevögel und Meeressäuger sowie Vorschriften über die Durchführung wissenschaftlicher Beobachtungen an Bord der Fischereifahrzeuge zu Zwecken der Datenerhe-

bung. Diese Maßnahmen sind für die Gemeinschaft verbindlich und folglich durchzuführen.

- (4) Bestimmte technische Maßnahmen der CCAMLR wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis <sup>(2)</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis (Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2113/96) <sup>(3)</sup> in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.
- (5) Die Verabschiedung neuer Bestandserhaltungsmaßnahmen durch die CCAMLR und die Anpassung bereits geltender Maßnahmen seit Annahme der vorgenannten Verordnungen machen Änderungen dieser Verordnungen erforderlich.
- (6) Im Interesse größerer Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, die Maßnahmen, die in den Bereich der Fischereiüberwachung fallen, und die rein technischen Maßnahmen getrennt umzusetzen. Aus diesem Grund wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90 und (EG) Nr. 66/98 mit der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 aufgehoben, und deshalb müssen die Gemeinschaftsvorschriften durch die vorliegende Verordnung ergänzt werden. Die Aufnahme bestimmter technischer Maßnahmen, die nur für bestimmte Versuchsfischereien gelten, in die jährlichen Verordnungen der Gemeinschaft über die den Gemeinschaftsschiffen zugewiesenen Fangmöglichkeiten und hiermit verbundene Fangbedingungen (jährliche „TAC und Quoten“-Verordnungen) bleibt hiervon unberührt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.1998, S. 1.

(7) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> handelt, sollten sie nach dem in Artikel 4 des Beschlusses vorgesehenen Verwaltungsverfahren festgelegt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur einfachen Anpassung der Anhänge an die regelmäßigen Änderungen der technischen Maßnahmen, die von der CCAMLR nach dem Übereinkommen angenommen werden, handelt es sich um Maßnahmen zur Aktualisierung im Sinne von Artikel 2 des sogenannten Beschlusses, so dass diese nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses erlassen werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

###### Artikel 1

###### Zweck und Anwendungsbereich

(1) In dieser Verordnung sind technische Maßnahmen festgelegt, die für die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gelten, die aus Beständen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, Meeresorganismen fangen und an Bord behalten.

(2) Diese Verordnung lässt die Bestimmungen des Übereinkommens unberührt; sie dient seinen Zielen und Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz, auf der das Übereinkommen angenommen wurde.

###### Artikel 2

###### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgendes:

- a) „Übereinkommensbereich“ ist der Regelungsbereich des Übereinkommens gemäß der Definition in Artikel I desselben;
- b) „antarktische Konvergenz“ ist die Linie, die folgende Punkte auf den Breiten- und Längengraden verbindet: 50° S, 0°–50° S, 30° O–45° S, 30° O–45° S, 80° O–55° S, 80° O–55° S, 150° O–60° S, 150° O–60° S, 50° W–50° S, 50° W–50° S, 0°.
- c) „Fischereifahrzeug der Gemeinschaft“ ist ein in der Gemeinschaft registriertes Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, das Meeresorganismen aus den Beständen lebender Meeresschätze im Übereinkommensbereich fängt und an Bord behält;
- d) „genau abgegrenztes Rechteck“ ist ein Feld von 0,5° Breitengrad mal 1° Längengrad, gemessen von der nordwestlichen Ecke des Untergebiets oder der statistischen Division. Die

Bestimmung eines Rechtecks erfolgt über den Breitengrad seiner nördlichsten Grenze und den Längengrad der Grenze, die 0° am nächsten liegt;

- e) „neue Fischerei“ ist eine unter Verwendung einer bestimmten Fangmethode in einem FAO-Untergebiet Antarktis ausgeübte Fischerei auf eine Art, für die der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt,
  - i) bisher keine Angaben über Verteilung, Größe, Demographie, Ertragspotential und Bestandsbeschreibung aus umfassenden Forschungsarbeiten, Erhebungen oder aus der Versuchsfischerei vorliegen,
  - ii) bisher keine Angaben über Fangmengen und Fischereiaufwand übermittelt worden sind,
  - iii) bisher keine Angaben über Fangmengen und Fischereiaufwand aus den beiden letzten Fangperioden übermittelt worden sind.
- f) „Versuchsfischerei“ ist eine Fischerei, die zuvor als „neue Fischerei“ im Sinne von Buchstabe e) angesehen war; eine Versuchsfischerei wird weiterhin als solche eingestuft, bis der CCAMLR genügend Angaben zur Verfügung stehen,
  - i) um eine Schätzung der Verteilung, Größe und Demographie der Zielart zu ermöglichen, die eine Abschätzung des Ertragspotentials der betreffenden Fischerei zulässt,
  - ii) um die möglichen Auswirkungen der Fischerei auf abhängige und vergesellschaftete Arten prüfen zu können und
  - iii) um dem wissenschaftlichen Ausschuss der CCAMLR zu erlauben, Empfehlungen über angemessene Fangmengen sowie gegebenenfalls den Fischereiaufwand und das zu verwendende Fanggerät abzugeben.

#### KAPITEL II

##### FANGGERÄTE

###### Artikel 3

###### Maschengröße

(1) Bei der gezielten Fischerei auf die nachstehend aufgeführten Arten oder Artengruppen dürfen keine Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze eingesetzt werden, die in irgendeinem Netzteil eine geringere Maschenöffnung als die in Anhang I vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung aufweisen:

- *Champocephalus gunnari*
- *Dissostichus eleginoides*
- *Gobionotothen gibberifrons*
- *Lepidonotothen squamifrons*
- *Notothenia rossii*
- *Notothenia kempfi*

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Alle Vorrichtungen, mit denen die Maschen verstopft oder verengt werden, sind verboten.

#### Artikel 4

##### Kontrolle der Maschenöffnung

Die Mindestmaschenöffnung gemäß Anhang I wird bei den in Artikel 3 genannten Netzen nach den Regeln in Anhang II gemessen.

#### Artikel 5

##### Krebsfischerei

(1) Für die Krebsfischerei dürfen nur Korbreusen (Fallen) eingesetzt werden.

(2) Gefangen werden dürfen nur geschlechtsreife Männchen; alle weiblichen und untermässigen männlichen Krebse werden unversehrt freigelassen. Bei *Paralomis spinosissima* und *P. formosa* dürfen männliche Tiere mit einer Panzerbreite von mindestens 94 mm bzw. 90 mm im Fang behalten werden.

(3) Auf See verarbeitete Krebse müssen als Krebsstücke gefroren werden, die die Bestimmung der Mindestgröße der Krebse erlauben.

#### Artikel 6

##### Verwendung und Entsorgung von Verpackungsgurten aus Plastik auf Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft

(1) Die Verwendung von Plastikgurten zur Befestigung der Köderkisten ist auf Fischereifahrzeugen untersagt.

Die Verwendung von anderen Gurten zu anderen Zwecken ist auf Fischereifahrzeugen, die keine Verbrennungsöfen (geschlossene Systeme) an Bord benutzen, untersagt.

(2) Sämtliche Verpackungsgurte und -bänder werden nach dem Lösen von den Verpackungen durchgeschnitten, so dass sie keine Schlinge mehr bilden, und so bald wie möglich im Verbrennungsöfen an Bord verbrannt.

(3) Plastikrückstände werden bis zum Einlaufen in den Hafen an Bord aufbewahrt; sie dürfen auf keinen Fall ins Meer geworfen werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 7

##### Verenden von Seevögeln bei der Langleinenfischerei

(1) Bei der Langleinenfischerei ist darauf zu achten, dass die mit Ködern versehenen Haken abtauchen, sobald sie ausgebracht sind. Bei Einsatz der sogenannten spanischen Methode der Langleinenfischerei müssen die Gewichte gelöst werden, bevor die Leine gespannt ist; es sollten, falls irgendmöglich, Gewichte von mindestens 6 kg in Abständen von 20 m ver-

wendet werden. Es dürfen nur aufgetaute Köder verwendet werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 8 dürfen Langleinen nur nachts ausgebracht werden.

Das Ausbringen muss, soweit möglich, mindestens drei Stunden vor Sonnenaufgang abgeschlossen sein.

Bei der nächtlichen Langleinenfischerei dürfen nur die zur Sicherheit des Schiffes erforderlichen Lichter gesetzt werden.

(3) Beim Aussetzen der Langleinen ist es verboten, Fischabfälle über Bord zu werfen. Beim Einholen der Langleinen sollten nach Möglichkeit ebenfalls keine Abfälle über Bord geworfen werden. Lässt sich dies beim Einholen der Leinen nicht vermeiden, so muss der Abfall auf der dem Aussetzen oder Einholen der Langleinen gegenüberliegenden Schiffsseite über Bord geworfen werden.

(4) Wenn Vögel bei der Langleinenfischerei lebend gefangen werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie lebend freigelassen und möglichst alle Köderhaken entfernt werden, ohne das Überleben des Tiers zu gefährden.

(5) Das Schiff schleppt eine Scheuchvorrichtung, die Seevögel davon abhalten soll, sich beim Aussetzen der Langleinen auf den Ködern niederzulassen. Die Scheuchvorrichtung und die Art ihrer Verwendung sind in Anhang III genau beschrieben. Einzelheiten der Konstruktion wie Anzahl und Anbringung der Wirbelschäkel können variiert werden, sofern die insgesamt abgedeckte Meersoberfläche nicht geringer ist als bei dem in Anhang III beschriebenen Modell. Auch die Spannvorrichtung kann unterschiedlich gestaltet sein.

(6) Konstruktionsvarianten der Scheuchvorrichtung können von Schiffen getestet werden, die mindestens zwei Beobachter an Bord haben, von denen wenigstens einer nach dem von der CCAMLR angenommenen Programm für internationale wissenschaftliche Beobachtung ernannt wurde, sofern die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und 7 eingehalten werden.

(7) Im Übereinkommensbereich dürfen keine Netzführungskabel verwendet werden.

(8) Die Vorschrift in Absatz 2, Langleinen nur nachts auszubringen, gilt nicht für die Fischerei in den FAO-Untergebieten 48.6, südlich von 60° S, 88.1 und 88.2, sofern bei Erteilung der Erlaubnis für diese Fischerei den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen wird, dass das fragliche Schiff in der Lage ist, eines der beiden Versuchsprotokolle über Langleinenbeschwerung gemäß Anhang IV auszuführen und die Anwesenheit eines wissenschaftlichen Beobachters zu gewährleisten.

(9) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 8

##### Verenden von Vögeln und Meeressäugern bei der Schleppnetzfisherei

(1) Die Verwendung von Netzsteuerkabeln ist untersagt.

(2) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft verwenden während der gesamten Dauer ihrer Fangeinsätze Lichter, die aufgrund ihrer Platzierung und ihrer Helligkeit nur wenig über das Schiff hinausstrahlen, wobei eine Mindestsicherheit des Schiffes gewährleistet sein muss.

(3) Während des Aussetzens und Einholens des Schleppnetzes dürfen keine Fischabfälle über Bord geworfen werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

### KAPITEL III

#### AUSÜBUNG DER FISCHEREI

##### Artikel 9

#### Beifangbeschränkungen

(1) In allen Fischereien außer den neuen und den Versuchsfischereien begeben sich die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nach Maßgabe des Beifangvolumens gemäß den Bestimmungen von Anhang V Abschnitt A an einen anderen Fangplatz.

(2) In den neuen und den Versuchsfischereien unterliegen die Gemeinschaftsschiffe den Beifanggrenzen, die in Anhang V Abschnitt B genannt sind, sowie den hier aufgestellten Vorschriften über den Wechsel des Fangplatzes nach Maßgabe des Beifangvolumens.

##### Artikel 10

#### Sonderbestimmungen für die Versuchsfischerei auf die *Dissostichus spp.*

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Übereinkommensbereich Versuchsfischerei auf *Dissostichus spp.* mit Schleppnetzen oder Langleinen betreiben, außer denjenigen, die Fischereien ausüben, für die die CCAMLR Ausnahmenregelungen gewährt, beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die nachstehenden Vorschriften:

(2) Der Fischfang muss in möglichst großen geographischen und bathymetrischen Abständen erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Fischfang in jedem genau abgegrenzten Rechteck eingestellt, wenn die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. ...<sup>(1)</sup> gemeldeten Fänge 100 Tonnen erreichen; dieses Rechteck bleibt danach für die restliche Saison für den Fischfang gesperrt. In einem genau abgegrenzten Rechteck darf jeweils nur ein Schiff fischen.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2

<sup>(1)</sup> Entsprechende Angabe der Verordnung „Kontrollmaßnahmen“, sobald diese angenommen ist.

a) wird die genaue geographische Position eines Hols in der Schleppnetzfisherei anhand des mittleren Punktes zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Hols auf dem zurückgelegten Weg des Schiffes bestimmt;

b) wird die genaue geographische Position des Auslegens in der Langleinenfisherei anhand des Mittelpunktes der ausgelegten Langleine oder Langleinen bestimmt.

Im Sinne des ersten Unterabsatzes wird unter „Hol“ der einmalige Einsatz des Schleppnetzes und unter „Auslegen“ der Einsatz einer oder mehrerer Langleinen am selben Fangplatz verstanden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

##### Artikel 11

#### Sonderbestimmungen für die Fischerei auf *Champocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3

(1) Die Fischerei auf *Champocephalus gunnari* im statistischen Untergebiet 48.3 wird von Schiffen ausgeübt, die ausschließlich Schleppnetze einsetzen. Der Einsatz von Grundschleppnetzen in der gezielten Fischerei auf *Champocephalus gunnari* ist untersagt.

(2) Die Fischerei auf *Champocephalus gunnari* ist während der Laichzeit vom 1. März bis 31. Mai in einem Umkreis von 12 Seemeilen von der Küste Südgeorgiens untersagt.

(3) Falls in einem Hol die Fangmenge an *Champocephalus gunnari* 100 kg übersteigt und mehr als 10 % dieser Fische eine Gesamtlänge von weniger als 240 mm aufweisen, begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz. Es kehrt mindestens 5 Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem die Fänge von kleinen *Champocephalus gunnari* 10 % überstiegen. Unter Fangplatz, an dem die Beifänge von kleinen *Champocephalus gunnari* 10 % überstiegen, ist der Weg zu verstehen, den das Fischereifahrzeug vom Aussetzen des Fanggeräts bis zum Wiedereinholen zurücklegt.

(4) Sobald ein Schiff 20 Seevögel gefangen hat, muss es seine Fangtätigkeiten einstellen und darf in dieser Fischerei während der laufenden Saison keine Tätigkeit wiederaufnehmen.

(5) Jedes in dieser Fischerei zwischen dem 1. März und dem 31. Mai tätige Schiff muss in der in Anhang VI beschriebenen Weise mindestens 20 Hols zu Forschungszwecken ausführen.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

## KAPITEL IV

**WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTUNG AN BORD DER SCHIFFE IM ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

## Artikel 12

**Zweck und Anwendungsbereich**

Das wissenschaftliche Beobachtungssystem, das die CCAMLR gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens angenommen hat, findet nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels auf die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sowie die Schiffe unter der Flagge eines CCAMLR-Mitglieds, die im Übereinkommensbereich Fischfang oder Forschung betreiben, Anwendung.

## Artikel 13

**Tätigkeiten unter wissenschaftlicher Beobachtung**

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nehmen für jeden Fangzeitraum mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord, wenn sie folgende Fischereien ausüben:

- a) Fischerei auf *Champsocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis und in der FAO-Division 58.5.2 Antarktis;
- b) Krebsfischerei im FAO-Untergebiet 48.3;
- c) Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* in den FAO-Untergebieten 48.3 und 48.4 Antarktis und der FAO-Division 58.5.2 Antarktis;
- d) Fischerei auf *Dissostichus mawsoni* im FAO-Untergebiet 48.4 Antarktis oder
- e) Fischerei auf *Martialia hyadesi* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis.

(2) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft müssen ebenfalls mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord nehmen, wenn sie die Versuchsfischerei gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung, eine andere Versuchsfischerei nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. ...<sup>(1)</sup> oder wissenschaftliche Forschung gemäß Artikel 8 derselben Verordnung ausüben.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 14

**Wissenschaftliche Beobachter**

(1) Die Mitgliedstaaten bestellen die wissenschaftlichen Beobachter, die befugt sind, die zur Durchführung des von der CCAMLR verabschiedeten Beobachtungssystems anfallenden Aufgaben nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung wahrzunehmen.

(2) Die Befugnisse und Aufgaben der von den Schiffen übernommenen wissenschaftlichen Beobachter sind in Anhang VII beschrieben.

<sup>(1)</sup> Entsprechende Angabe der Verordnung „Kontrollmaßnahmen“, sobald diese angenommen ist.

(3) Die wissenschaftlichen Beobachter müssen Staatsbürger des Mitgliedstaats sein, der sie bestellt. Sie verhalten sich entsprechend den Gewohnheiten und Regeln, die an Bord des Schiffes gelten, auf dem sie ihre Beobachtungen durchführen.

(4) Die wissenschaftlichen Beobachter müssen mit den zu beobachtenden Fischerei- und wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten sowie den Bestimmungen des Übereinkommens und den danach zu treffenden Maßnahmen vertraut sein und eine angemessene Ausbildung erhalten haben, um sich ihrer Aufgaben mit Sachkenntnis zu entledigen. Sie müssen sich ferner in der Sprache des Flaggenstaates des Fahrzeugs verständigen können, an dessen Bord sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

(5) Die wissenschaftlichen Beobachter führen ein Dokument mit, das sie als wissenschaftliche Beobachter der CCAMLR ausweist.

(6) Die wissenschaftlichen Beobachter legen der CCAMLR über den Mitgliedstaat, der sie bestellt hat, mindestens einen Monat nach Abschluss der Beobachtungsreise oder der Rückkehr des Beobachters in sein Herkunftsland für jeden abgeschlossenen Beobachtungsauftrag einen Bericht vor. Der Flaggenstaat des betreffenden Schiffes und die Kommission erhalten eine Kopie dieses Berichts.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 15

**Vereinbarungen über die Entsendung von Beobachtern an Bord**

(1) Die Entsendung von Beobachtern an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die Fischerei- oder wissenschaftliche Forschungstätigkeiten ausüben, erfolgt nach den bilateralen Vereinbarungen, die zu diesem Zweck mit einem anderen CCAMLR-Mitglied getroffen werden.

(2) Die bilateralen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 beruhen auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die wissenschaftlichen Beobachter führen den Status von Schiffsoffizieren. Sie werden entsprechend untergebracht und gepflegt.
- b) Das CCAMLR-Mitglied, das die wissenschaftlichen Beobachter an Bord der Schiffe unter seiner Flagge aufnimmt (nachstehend „Gastland“ genannt), vergewissert sich, dass die Schiffsverantwortlichen den wissenschaftlichen Beobachtern jede Unterstützung zukommen lassen, die diesen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erlaubt. Sie haben unter anderem freien Zugang zu den Schiffsdaten und den Arbeitsvorgängen, um ihrer Aufgabe als wissenschaftlicher Beobachter in der von der CCAMLR geforderten Weise nachgehen zu können.
- c) Die Gastländer treffen die geeigneten Vorkehrungen, um an Bord ihrer Schiffe die Sicherheit und das Wohlergehen der wissenschaftlichen Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, sie medizinisch zu versorgen und ihre Freiheit und Würde zu schützen.

- d) Es wird sichergestellt, dass der wissenschaftliche Beobachter über die Anlagen des Schiffes und mit Hilfe des Funkers Nachrichten senden und empfangen kann. Die hierdurch entstehenden geringen Kosten werden in der Regel von dem CCAMLR-Mitglied getragen, das die wissenschaftlichen Beobachter bestellt hat (nachstehend „Entsenderland“ genannt).
- e) Beförderung und Einschiffung der wissenschaftlichen Beobachter werden geregelt, um die Fang- oder Forschungstätigkeit nicht zu behindern.
- f) Die wissenschaftlichen Beobachter händigen den betroffenen Kapitänen auf Wunsch eine Kopie ihrer Berichte aus.
- g) Das Entsenderland vergewissert sich, dass seine wissenschaftlichen Beobachter angemessen versichert sind (eine von den betroffenen Parteien anerkannte Versicherung).
- h) Das Entsenderland ist für die Hin- und Rückreise der wissenschaftlichen Beobachter zum/vom Einschiffungsort zuständig.
- i) Sofern nichts anderes festgelegt wurde, gehen Ausrüstung, Kleidung, Gehalt und alle Vergütungen des wissenschaftlichen Beobachters in der Regel zu Lasten des Entsenderlandes, Unterkunft und Verpflegung an Bord dagegen zu Lasten des Schiffes des Gastlandes.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 16

##### Übermittlung der Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten, die wissenschaftliche Beobachter bestellt haben, legen der CCAMLR baldmöglichst und spätestens bei Unterzeichnung der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen gemäß Artikel 11 das Beobachtungsprogramm im Einzelnen vor. Für jeden Beobachter sind folgende Angaben zu machen:
- a) Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung;
- b) Name und Flagge des Schiffes, das den Beobachter aufnimmt;
- c) für die Bestellung des Beobachters zuständiger Mitgliedstaat;
- d) Fischereizone (statistisches CCAMLR-Gebiet, -Untergebiet, Division);
- e) Art der vom Beobachter gesammelten und an das CCAMLR-Sekretariat weitergeleiteten Daten (Beifang, Zielart, biologische Daten usw.);
- f) Beginn und Abschluss des Beobachterprogramms (vorgesehene Daten) und
- g) voraussichtliche Rückkehr des Beobachters in sein Herkunftsland.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

#### KAPITEL V

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

##### Änderung der Anhänge

Die Anhänge I bis VII werden in Anwendung der Bestandserhaltungsmaßnahmen, die für die Gemeinschaft verbindlich werden, nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren geändert.

#### Artikel 18

##### Durchführung

Die zur Durchführung der Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

#### Artikel 19

##### Ausschuss

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf [einen] Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 anzuwenden.

(4) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf [einen] Monat festgesetzt.

#### Artikel 20

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

## ANHANG I

## MINDESTMASCHENÖFFNUNG IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Art	Netztyp	Mindestmaschenöffnung
Notothenia rossii	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	120 mm
Dissostichus eleginoides	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	120 mm
Goibionotothe gibberifrons	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
Notothenia kempfi	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
Lepidonotothen squamifrons	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	80 mm
Champocephalus gunnari	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	90 mm

## ANHANG II

## VORSCHRIFTEN FÜR DIE MESSUNG DER MINDESTMASCHENÖFFNUNG GEMÄSS ARTIKEL 4

## A. Beschreibung der Messgeräte

1. Die zur Bestimmung der Maschenöffnung zu verwendenden Messgeräte sind 2 mm dicke Platten aus dauerhaftem und formbeständigem Material. Sie besitzen entweder parallele Kanten, die sich durch mehrere Schrägabschnitte auf beiden Seiten im Verhältnis 1 : 8 verjüngen, oder nur schräge Kanten mit der gleichen Verjüngung. Sie sind am schmalen Ende mit einem Loch versehen.
2. Die Oberseite des Messgeräts trägt die Angabe der jeweiligen Breite in mm sowohl bei Parallelkanten als auch bei schrägen Kanten. Bei letzteren ist die Breite in Abständen von 1 mm eingeprägt und in regelmäßigen Abständen angegeben.

## B. Benutzung der Messgeräte

1. Das Netz wird in Richtung der Maschenlängsdiagonale gestreckt.
2. Ein Messgerät gemäß Abschnitt A wird mit dem schmalen Ende im rechten Winkel zur Netzebene in die Maschenöffnung eingeführt.
3. Das Messgerät wird von Hand oder mittels eines Gewichts oder Kraftmessers in die Masche gedrückt, bis der Widerstand der Masche an den Schrägkanten ein weiteres Einführen verhindert.

## C. Auswahl der zu messenden Maschen

1. Die zu messenden Maschen müssen eine Reihe von 20 aufeinanderfolgenden Maschen in der Längsachse des Netzes bilden.
2. Maschen die weniger als 50 cm von Laschen, Tauen oder der Steertleine entfernt sind, werden nicht gemessen. Dieser Abstand ist im rechten Winkel zu den Laschen, Tauen oder der Steertleine zu messen, wobei das Netz in Richtung dieser Messung gestreckt wird. Es darf auch keine Masche gemessen werden, die geflickt oder gerissen ist oder an der Netzzubehörteile angebracht sind.
3. Abweichend von Buchstabe 1 brauchen die zu messenden Maschen nicht aufeinanderzufolgen, wenn die Anwendung von Buchstabe 2 dies unmöglich macht.
4. Die Netze dürfen nur im Nasszustand gemessen werden und dabei nicht gefroren sein.

## D. Messung der einzelnen Maschen

Als Maschenöffnung gilt die Breite des Messgeräts an dem Punkt, an dem ein weiteres Einführen bei Benutzung nach Abschnitt B verhindert wird.

**E. Bestimmung der Maschenöffnung des Netzes**

Die Maschenöffnung des Netzes wird anhand des arithmetischen Mittels der Messwerte aller nach den Buchstaben C und D ausgewählten und gemessenen Maschen bestimmt; dieses arithmetische Mittel wird auf ganze Millimeter auf- oder abgerundet.

Die Gesamtzahl der zu messenden Maschen ist in Abschnitt F festgelegt.

**F. Ablauf des Kontrollverfahrens**

1. Der Inspektor misst eine Reihe von 20 Maschen, die entsprechend Abschnitt C ausgewählt werden, indem er das Messgerät von Hand ohne Verwendung eines Gewichts oder Kraftmessers einführt.

Die Maschengröße des Netzes wird dann entsprechend Abschnitt E bestimmt.

Zeigt die Berechnung, dass die Maschengröße nicht mit der geltenden Regelung übereinstimmt, so werden zwei weitere nach Abschnitt C ausgewählte Reihen von 20 Maschen gemessen.

Die Maschengröße wird dann nach Abschnitt E unter Berücksichtigung der 60 bereits gemessenen Maschen neu berechnet. Unbeschadet von Buchstabe 2 gilt dies als Maschengröße des Netzes.

2. Bestreitet der Kapitän des Schiffes die nach Absatz 1 bestimmte Maschenöffnung, so wird diese Messung für die Bestimmung der Maschenöffnung nicht berücksichtigt und das Netz erneut gemessen; bei der erneuten Messung wird am Messgerät ein Gewicht oder ein Kraftmesser angebracht, dessen Wahl dem Inspektor überlassen bleibt. Das Gewicht wird mittels eines Hakens in das Loch am schmalen Ende des Messgeräts eingehängt. Der Kraftmesser kann entweder am Loch des schmalen Endes des Messgeräts oder am breiten Ende des Messgeräts angebracht werden. Die Genauigkeit des Gewichts oder des Kraftmessers muss von der zuständigen einzelstaatlichen Stelle bescheinigt sein.

Beträgt die nach Buchstabe 1 bestimmte Maschenöffnung 35 mm oder weniger, so wird eine Kraft von 19,61 Newton (entsprechend einer Masse von 2 kg) angewandt; bei anderen Netzen beträgt die angewandte Kraft 49,03 Newton (entsprechend einer Masse von 5 kg).

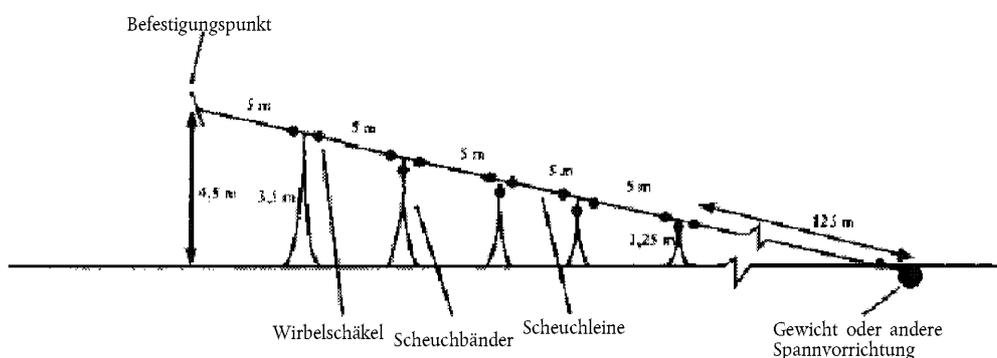
Zur Bestimmung der Maschengröße nach Abschnitt E unter Verwendung eines Gewichts oder Kraftmessers wird nur eine Reihe von 20 Maschen gemessen.

---

## ANHANG III

**GENAUE BESCHREIBUNG DER SCHEUCHVORRICHTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 5 UND IHRER VERWENDUNG**

1. Die Scheuchvorrichtung wird am Heck etwa 4,5 m über der Wasserlinie befestigt und zwar so, dass sie sich unmittelbar über dem Punkt befindet, an dem die Köder die Wasseroberfläche berühren.
2. Die Scheuchvorrichtung besteht aus einer 3 mm starken und mindestens 150 m langen Scheuchleine, an deren Ende sich eine Spannvorrichtung befindet, mit der die Hauptleine auch bei starkem Seitenwind hinter dem Schiff gehalten wird.
3. In Abständen von 5 m werden an der Hauptleine fünf Scheuchbänder angebracht, von denen jedes aus zwei etwa 3 mm starken Strängen besteht. Die Länge der Scheuchbänder beträgt zwischen 3,5 m für das erste und 1,25 m für das fünfte Band. Ist die Scheuchleine ausgebracht, sollten die Bänder die Meeresoberfläche berühren und mit der Schiffsbewegung eintauchen. Auf der Hauptleine sind Wirbelschäkel anzubringen, und zwar am Befestigungspunkt der Scheuchleine, vor und nach dem Ansatzpunkt der Scheuchbänder und unmittelbar vor der Spannvorrichtung am Ende der Hauptleine. Auch jedes der Scheuchbänder hat einen Wirbelschäkel am Verbindungspunkt zur Hauptleine.



## ANHANG IV

**VERSUCHSPROTOKOLLE FÜR DIE LANGLEINENBESCHWERUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 8**

## PROTOKOLL A

A1. Das Schiff muss unter der Aufsicht eines wissenschaftlichen Beobachters:

- a) mindestens fünf Langleinen mit mindestens vier Tauchtiefenrekordern (TDR — Time depth recorder) je Langleine setzen;
- b) die TDR willkürlich auf die ausgesetzte Langleine verteilen und die entsprechend bestückten Langleinen nach dem Zufallsprinzip auswählen;
- c) für jeden vom Schiff wiedereingeholten TDR eine Sinkgeschwindigkeit berechnen;
  - i) die Sinkgeschwindigkeit wird gemessen als Mittelwert der benötigten Zeit, um von der Oberfläche (0 m) auf 15 m abzusinken;
  - ii) die Mindestsinkgeschwindigkeit wird auf 0,3 m/Sek. festgesetzt;
- d) wenn die Mindestsinkgeschwindigkeit (0,3 m/Sek.) nicht bei den 20 durchgeführten Messungen erreicht wurde, den Versuch wiederholen, bis insgesamt 20 Versuche mit einer Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 m/Sek. aufgezeichnet sind; und
- e) für die Versuche dieselben Ausrüstungen und Fanggeräte verwenden, wie sie im Übereinkommensbereich eingesetzt werden.

A2. Damit ein Schiff auch weiterhin von der Vorschrift des nächtlichen Aussetzens freigestellt wird, muss während des Fischfangs ein wissenschaftlicher Beobachter fortwährend das Absinken der Leine überwachen. Das Schiff muss mit dem CCAMLR-Beobachter zusammenarbeiten, wenn dieser

- a) sich bemüht, während seiner Arbeitsstunden an jeder ausgesetzten Langleine einen TDR anzubringen;
- b) alle sieben Tage alle verfügbaren TDR an derselben Leine anbringt, um festzustellen, ob die Leine an unterschiedlichen Stellen verschieden schnell absinkt;
- c) die TDR willkürlich bei einem Aussetzen auf die Leine verteilt oder auf verschiedene Aussetzgänge;
- d) für jeden wiedereingeholten TDR eine Sinkgeschwindigkeit berechnet; und
- e) die Sinkgeschwindigkeit als Mittelwert der Zeit misst, die für das Absinken von der Oberfläche (0 m) auf 15 m Tiefe benötigt wird.

A3. Das Schiff:

- a) stellt sicher, dass die Mindestsinkgeschwindigkeit 0,3 m/Sek. beträgt;
- b) sendet ein Tagesprotokoll an den Fischereiverantwortlichen; und
- c) trägt dafür Sorge, dass die bei den Absinkversuchen der Langleine gesammelten Daten in dem vereinbarten Format aufgezeichnet und dem Fischereiverantwortlichen am Ende der Fangsaison übermittelt werden.

## PROTOKOLL B

B1. Das Schiff muss unter der Aufsicht eines wissenschaftlichen Beobachters:

- a) mindestens fünf Langleinen mit der im Übereinkommensbereich vorgeschriebenen Höchstlänge mit mindestens vier Versuchsflaschen (siehe Abschnitte B5 bis B9) am mittleren Drittel der Langleine aussetzen;
- b) die Versuchsflaschen willkürlich auf die Langleine verteilen und die ausgesetzten Langleinen ebenfalls nach dem Zufallsprinzip auswählen, wobei sicherzustellen ist, dass die Flaschen auf halber Länge zwischen den Gewichten angebracht werden;
- c) für jeden Flaschentest die Sinkgeschwindigkeit ermitteln, indem die Geschwindigkeit gemessen wird, mit der die Langleine von der Oberfläche (0 m) auf 15 m absinkt;
- d) die Mindestsinkgeschwindigkeit auf 0,3 m/Sek. festsetzen;

- e) wenn nicht bei den 20 Proben (vier Tests an fünf Leinen) die Mindestsinkgeschwindigkeit erreicht wurde, den Versuch wiederholen, bis für insgesamt 20 Tests eine Mindestsinkgeschwindigkeit von 0,3 m/Sek. aufgezeichnet wird; und
- f) für die Tests Ausrüstungen und Fanggeräte mit denselben Spezifikationen verwenden, wie sie im Übereinkommensbereich eingesetzt werden.
- B2. Damit für ein Schiff weiterhin die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 Absatz 8 gilt, muss ein wissenschaftlicher Beobachter der CCAMLR fortwährend das Absinken der Langleine überwachen. Das Schiff muss mit dem CCAMLR-Beobachter zusammenarbeiten, der
- a) die Aufgabe hat, an jeder während seiner Arbeitszeit ausgesetzten Langleine — und zwar unbedingt im mittleren Drittel der Leine — einen Flaschentest vorzunehmen;
- b) alle sieben Tage mindestens vier Versuchsflaschen an derselben Langleine anbringt, um festzustellen, ob die Leine an unterschiedlichen Stellen verschieden schnell absinkt;
- c) die Flaschen willkürlich auf eine ausgesetzte Langleine verteilt und die ausgesetzten Langleinen ebenfalls nach dem Zufallsprinzip auswählt, wobei sicherzustellen ist, dass die Flaschen auf halber Länge zwischen den Gewichten angebracht werden;
- d) für jeden Flaschentest eine Sinkgeschwindigkeit errechnet; und
- e) die Sinkgeschwindigkeit der Leine berechnet, indem die Geschwindigkeit gemessen wird, mit der die Langleine von der Oberfläche (0 m) auf 15 m absinkt.
- B3. Das Schiff muss, solange es Fischfang nach dieser Ausnahmeregelung betreibt,
- a) sich vergewissern, dass jede Langleine so beschwert ist, dass sie bei jedem Aussetzen mit einer Mindestgeschwindigkeit von 0,3 m/Sek. absinkt;
- b) seiner nationalen Agentur täglich Bericht erstatten; und
- c) dafür Sorge tragen, dass die zur Überwachung der Sinkgeschwindigkeit der Leine gesammelten Daten in dem vorgeschriebenen Format aufgezeichnet und der zuständigen nationalen Agentur am Ende der Fangsaison übermittelt werden.
- B4. Ein Flaschenversuch ist wie folgt auszuführen:
- Anbringen der Flasche*
- B5. 15 m Mundschnur aus 2-mm-Nylon-Multifilamentgarn oder vergleichbarem Garn werden am Hals einer 750-ml-Plastikflasche <sup>(1)</sup> (Schwimmfähigkeit rund 0,7 kg) festgebunden und am anderen Ende wird ein Langleinenclip befestigt. Die Länge wird vom Befestigungspunkt (Clip-Ende) bis zum Flaschenhals gemessen und muss vom Beobachter alle zwei bis drei Tage kontrolliert werden.
- B6. Um die Flasche herum muss ein reflektierendes Klebeband geklebt werden, damit Beobachtungen auch nachts möglich sind. In die Flasche wird ein wasserfestes Blatt Papier mit einer Kennzahl gelegt, die groß genug sein muss, um auch aus einigen Metern Entfernung gelesen werden zu können.
- Versuch*
- B7. Die Flasche wird geleert, nicht wieder verschlossen und die Mundschnur für das Aussetzen um die Flasche gewickelt. Die mit der Mundschnur umwickelte Flasche wird an der Langleine befestigt <sup>(2)</sup>, auf halber Länge zwischen den Gewichten (Befestigungspunkt).
- B8. Der Beobachter vermerkt die Anzahl Sekunden <sup>(3)</sup> zwischen dem Moment, an dem der Befestigungspunkt das Wasser berührt ( $t_1$ ) und dem Moment, an dem die Flasche vollständig ins Wasser eingetaucht ist ( $t_2$ ). Das Versuchsergebnis wird wie folgt ermittelt: Sinkgeschwindigkeit =  $15 / (t_2 - t_1)$
- B9. Das Ergebnis muss bei 0,3 m/Sek. oder darüber liegen. Diese Angaben müssen in das angegebene Feld im elektronischen Logbuch des Beobachters eingetragen werden.

<sup>(1)</sup> Zu verwenden ist eine Wasserflasche aus Hartplastik mit einem Plastik-Drehverschluss. Der Verschluss wird entfernt, damit sich die Flasche nach dem Eintauchen mit Wasser füllen kann; auf diese Weise wird die Plastikflasche nicht durch den Wasserdruck zerstört, sondern ist wiederverwendbar.

<sup>(2)</sup> Bei automatischen Langleinen an der Hauptleine; bei der spanischen Verwendungsart an der Mundschnur.

<sup>(3)</sup> Zur genaueren Beobachtung ist ein Fernglas zu verwenden, besonders bei schlechtem Wetter.

## ANHANG V

**BEIFANGVORSCHRIFTEN FÜR DIE FISCHEREI IM ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

## A. REGULIERTE FISCHEREIEN

1. Beträgt bei der gezielten Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* im FAO-Untergebiet 48.3 die Beifangmenge beliebiger Arten insgesamt 1 Tonne oder mehr, so muss sich das Schiff an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz begeben. Es kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem die Beifänge 1 Tonne überstiegen.

Im Sinne der Anwendung von Absatz 1 bedeutet „Zielart“ *Dissostichus eleginoides*, „Beifangarten“ dagegen sind alle anderen Arten außer *Dissostichus eleginoides*.

2. Beträgt bei der gezielten Fischerei *Champocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 der Beifang an einer der folgenden Arten: *Chaenocephalus aceratus*, *Gobionotothen gibberifrons*, *Lepidonotothen squamifrons*, *Notothenia rossii*, oder *Pseudochaenichthys georgianus*,

a) mehr als 100 kg und über 5 % des Gesamtfanggewichts aller Fische oder

b) mindestens 2 Tonnen,

so muss sich das Fischereifahrzeug an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz begeben. Es kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem die Beifänge 5 % überstiegen.

3. Beträgt bei der gezielten Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* oder *Champocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 58.5.2 der Beifang an *Channichthys rhinoceros* oder *Lepidonotothen squamifrons* in einem Hol 2 Tonnen oder mehr, so muss sich das Fischereifahrzeug an anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz begeben. Es kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem der Beifang 2 Tonne überstieg.

Beträgt bei den vorgenannten Fischereien in einem Hol der Beifang jeder anderen Beifangart, für die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Grenzen gesetzt sind, 1 Tonne oder mehr, so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz. Das Fischereifahrzeug kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem der Beifang 1 Tonne überstieg.

4. Beträgt bei der gezielten Fischerei auf *Electrona carlsbergi* in einem Hol der Beifang an einer anderen Art als der Zielart

a) mehr als 100 kg und übersteigt 5 % des Gesamtfanggewichts aller Fische oder

b) mindestens 2 Tonnen,

so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz. Es kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen um den Fangplatz zurück, an dem der Beifang anderer Arten als der Zielarten 5 % überstieg.

5. Unter Fangplatz, an dem der Beifang die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Mengen überstieg, ist der Weg zu verstehen, den das Fischereifahrzeug zwischen dem Aussetzen und dem Wiedereinholen des Fanggeräts zurücklegt.

## B. NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN

1. Die Beifänge von *Macrourus* spp. in den neuen und den Versuchsfischereien in den betreffenden statistischen Untergebieten und Divisionen werden wie folgt begrenzt:

a) in den kleinen Forschungsfeldern (SSRU) des Untergebiets 48.6, der Division 58.4.2 und des Untergebiets 88.1 südlich von 65° S sowie in der Division 58.4.3b) wird der Beifang an *Macrourus* spp. auf 100 Tonnen begrenzt; und

b) in den übrigen SSRU wird der Beifang an *Macrourus* spp. auf 40 Tonnen begrenzt.

2. Beifänge an anderen Arten als *Macrourus* spp. in den neuen und den Versuchsfischereien in den betreffenden statistischen Untergebieten und Divisionen sind wie folgt begrenzt:
  - a) In den kleinen Forschungsfeldern (SSRU) des Untergebiets 48.6, der Division 58.4.2 und des Untergebiets 88.1 südlich von 65° S sowie in der Division 58.4.3b) ist der Beifang an allen Arten auf 50 Tonnen begrenzt; und
  - b) in den übrigen SSRU ist der Beifang an allen Arten auf 20 Tonnen begrenzt.
3. Im Sinne der Ziffern 1 und 2 werden *Macrourus* spp. und Rochen jeweils als eine Art angesehen.
4. Erreicht der Beifang einer Art in einem Hol 2 Tonnen oder mehr, so begibt sich das Fischereifahrzeug an einen anderen, mindestens 5 Seemeilen entfernten Fangplatz. Es kehrt mindestens fünf Tage lang nicht in einen Umkreis von 5 Seemeilen an den Fangplatz zurück, an dem der Beifang 2 Tonnen überstieg. Unter Fangplatz, an dem der Beifang 2 Tonnen überstieg, ist der Weg zu verstehen, den das Fischereifahrzeug zwischen dem Aussetzen und dem Wiedereinholen des Fanggeräts zurücklegt.

---

#### ANHANG VI

#### SCHLEPPZÜGE ZU FORSCHUNGSZWECKEN BEI DER FISCHEREI AUF *CHAMPSOCEPHALUS GUNNARI* IM FAO-UNTERGEBIET 48.3 WÄHREND DER LAICHSaison

1. Im Gebiet Shag Rocks/Black Rocks müssen 12 Hols zu Forschungszwecken ausgeführt und wie folgt auf die vier Sektoren in Abbildung 1 verteilt werden: je vier in den Sektoren NW und SE und je zwei in den Sektoren NE und SW. Weitere acht Forschungshols sind über dem nordwestlichen Schelf von Südgeorgien in weniger als 300 m tiefen Gewässern durchzuführen (siehe Abbildung 1).
2. Die einzelnen Hols müssen in einer Entfernung von mindestens 5 Seemeilen voneinander durchgeführt werden. Dieser Abstand soll gewährleisten, dass beide Gebiete angemessen erfasst werden, um Informationen über Länge, Geschlecht, Geschlechtsreife und Gewichtszusammensetzung von *Champsoccephalus gunnari* zu liefern.
3. Werden auf dem Weg nach Südgeorgien Fischkonzentrationen geortet, so sollten sie zwischen den Forschungshols befishet werden.
4. Für die Forschungshols muss das Netz mindestens 30 Minuten geschleppt werden; am Tag muss das Netz in Bodennähe geschleppt werden.
5. Der internationale wissenschaftliche Beobachter an Bord zieht aus allen Fängen dieser Forschungshols Proben. Die nach Standardmethoden gezogenen Stichproben sollten mindestens 100 Fische umfassen. Bei allen Fischen derselben Probe sollten zumindest die Länge, das Geschlecht und die Geschlechtsreife und, soweit möglich, das Gewicht bestimmt werden. Wenn der Fang umfangreich ist und die Zeit dies zulässt, sollten noch mehr Fische untersucht werden.

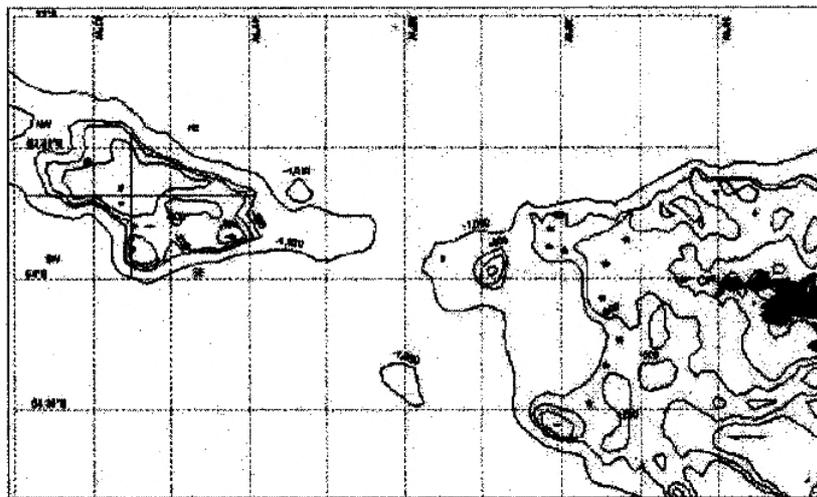


Schaubild 1: Geographische Verteilung der 20 Versuchshols auf *Champsoccephalus gunnari* bei Shag Rocks (12) und um Südgeorgien (8) vom 1. März bis 31. Mai. Die Plätze für die Hols um Südgeorgien sind lediglich zur Veranschaulichung mit Sternchen gekennzeichnet.

## ANHANG VII

**BEFUGNISSE UND AUFGABEN GEMÄSS ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTER AN BORD DER FISCHEREIFAHRZEUGE, DIE ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ERFORSCHUNG ODER NUTZUNG DER LEBENDEN MEERESSCHÄTZE IM ÜBEREINKOMMENSBEREICH TÄTIG SIND**

- A. Aufgabe des wissenschaftlichen Beobachters an Bord von Schiffen, die zur wissenschaftlichen Erforschung oder Nutzung der lebenden Meeresschätze eingesetzt sind, ist es die Fangtätigkeiten im Übereinkommensbereich unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Übereinkommens zu beobachten und zu melden.
- B. Zu diesem Zweck nehmen die wissenschaftlichen Beobachter folgende Aufgaben wahr:
- a) Aufzeichnung der Einsätze des Schiffes (z. B. verwendete Zeit für Forschungszwecke, für die Fischerei, reine Fahrtzeit usw. sowie Einzelheiten der Schleppzüge);
  - b) Probenahmen aus den Fängen zur Feststellung biologischer Daten;
  - c) Aufzeichnung der biologische Daten nach Fangarten;
  - d) Aufzeichnung der Beifänge, ihrer Menge und anderer biologischer Daten;
  - e) Aufzeichnung möglichen Verhakens in Seemüll und tot aufgefundener Seevögel und Meeressäuger;
  - f) Feststellung des Verfahrens zur Bestimmung des Fanggewichts und Erfassung der Daten unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors Lebendgewicht/Enderzeugnis, wenn zur Aufzeichnung der Fänge das Gewicht des verarbeiteten Erzeugnisses angegeben wird;
  - g) Erstellung von Beobachtungsberichten unter Verwendung der vom Wissenschaftlichen Ausschuss genehmigten Formulare und Übermittlung dieser Berichte an die zuständigen Behörden;
  - h) Aushändigung einer Kopie der Berichte an den jeweiligen Schiffskapitän;
  - i) gegebenenfalls Unterstützung des Schiffskapitäns bei der Aufzeichnung und Meldung der Fänge;
  - j) Wahrnehmung anderer, von den betreffenden Parteien in der bilateralen Vereinbarung einvernehmlich festgelegter Aufgaben;
  - k) Sammlung faktischer Angaben zu Fischereifahrzeugen, die im Übereinkommensbereich gesichtet werden, insbesondere Angaben zum Schiffstyp, zur Position und zur Tätigkeit; und
  - l) Sammlung von Angaben zu verloren gegangenem Fanggerät auf See und über Bord gegebenen Schiffsmüll.
-

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999**

(2002/C 262 E/18)

KOM(2002) 356 endg. — 2002/0137(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Die Gemeinschaft ist seit 1981 Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Sie ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Übereinkommens verabschiedeten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

Die von der Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassen zahlreiche Vorschriften zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten. Die meisten dieser Maßnahmen wurden bisher über die Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis (Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2113/96) (Abl. L 6 vom 10.1.1998, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen.

Ebenfalls übernommen wurde das System der Fischereiüberwachung im Übereinkommensbereich mit der Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystem gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Abl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Die Gemeinschaftsbestimmungen über Kontrollen im Übereinkommensbereich werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1721/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Abl. L 203 vom 3.8.1999, S. 14) ergänzt.

Diese drei Verordnungen müssen überarbeitet werden, um die Änderungen der entsprechenden CCAMLR-Maßnahmen aufzunehmen, die gerade in den letzten vier Jahren (17. Jahrestagung — 1998 bis zur 20. Jahrestagung — 2001) besonders ins Gewicht fielen. Bereits seit 1998 werden die jeweiligen Fangbeschränkungen und Fangverbote, die zuvor Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 66/98 waren, im Rahmen der jährlichen „TAC und Quoten“-Verordnung in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Was die übrigen Vorschriften der Verordnung 66/98 anbelangt, so hat die CCAMLR mittlerweile zu den Bestimmungen über den Zugang zur Fischerei im Übereinkommensbereich und zur Fang- und Aufwandsmeldung wichtige Änderungen sowohl bei den vorgeschriebenen Verfahren als auch bei den nach dem jeweiligem Fanggebiet betroffenen Arten angenommen. Vor allem bei der Fischerei auf Krebs und Tintenfisch sind spezifische Vorschriften erlassen worden.

Was die Kontrollregelung betrifft, so hat die CCAMLR Änderungen angenommen, die hauptsächlich darauf abzielen, die eigentliche Kontrolltätigkeit von der wissenschaftlichen Beobachtung, die in erster Linie der Datensammlung dient, zu trennen. Dies macht eine völlige Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 3943/1990 erforderlich. Bei dieser Überarbeitung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die grundlegende Verantwortung für die Durchführung der Kontrollregelung bei den Mitgliedstaaten liegt und die Kommission in erster Linie für die Kontrolle der Inspektoren zuständig ist, wie dies in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Mitwirkung der Gemeinschaft in regionalen Fischereiorganisationen (KOM(1999) 613 endg. vom 8. Dezember 1999) zugesagt wurde.

Im Bereich der Kontrolle der Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1721/1999 eine CCAMLR-Maßnahme aus dem Jahr 1998 umgesetzt, die 1999 erheblich geändert wurde, so dass auch hier eine Aktualisierung erforderlich ist.

Die Kommission beabsichtigt daher, sämtliche Bestimmungen, die Kontrollmaßnahmen betreffen und für die Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe im Übereinkommensbereich gelten, in einem Text zusammenzufassen. Die vorgeschlagene Verordnung gliedert sich in sieben Kapitel:

- allgemeine Bestimmungen;
- Zugang zur Fischerei im Übereinkommensbereich;
- Übermittlung von Daten zu den Fangmengen und zum Fischereiaufwand;
- Überwachung und Kontrolle der Schiffe unter der Flagge von Vertragsparteien auf See;
- Kontrollen der Schiffe unter der Flagge von Vertragsparteien im Hafen;

- Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens;
- Schlussbestimmungen.

Zusammen mit diesem Vorschlag wird ein Verordnungsentwurf für technische Maßnahmen für die Fischerei im Übereinkommensbereich vorgelegt, einschließlich Vorschriften über Fanggeräte und die wissenschaftliche Beobachtung an Bord.

Beide Vorschläge nehmen auf die Ausschussverfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 Bezug. Auf das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses wird bei der Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung bestimmter Vorgaben zurückgegriffen, während das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses für die Änderung der Anhänge vorgesehen ist.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die beiliegende Verordnung anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, wurde durch den Beschluss 81/691/EWG des Rates<sup>(1)</sup> genehmigt. Es ist für die Gemeinschaft am 21. Mai 1982 in Kraft getreten.
- (2) Dieses Übereinkommen setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis durch Schaffung einer Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt, und die Verabschiedung von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (3) Die Gemeinschaft ist als Vertragspartei des Übereinkommens verpflichtet darauf zu achten, dass die von der CCAMLR erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen auf die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Anwendung finden.
- (4) Zu den genannten Maßnahmen gehören zahlreiche Bestimmungen zur Überwachung der Fangtätigkeiten im Übereinkommensbereich, die als Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(2)</sup> im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 in die Gemeinschaftsvorschriften aufgenommen werden müssen.
- (5) Einige dieser Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis<sup>(3)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 66/98 des Rates vom 18. Dezember

1997 mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis und zur Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 2113/96<sup>(4)</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 1721/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis<sup>(5)</sup> in das Gemeinschaftsrecht übernommen.

- (6) Zur Anwendung der neuen Bestandserhaltungsmaßnahmen der CCAMLR empfiehlt es sich, die genannten Verordnungen zu ändern. Im Interesse der Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, diese Verordnungen aufzuheben und durch eine einzige Verordnung zu ersetzen, in der die Bestimmungen zur Fischereiüberwachung zusammengefasst sind, die sich aus den Verpflichtungen der Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens ergeben.
- (7) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission<sup>(6)</sup> übertragenen Durchführungsbefugnisse handelt, sollten sie nach dem in Artikel 4 des Beschlusses vorgesehenen Verwaltungsausschussverfahren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Umsetzung durch die Gemeinschaft
  - a) der Kontrollmaßnahmen für Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, die im Übereinkommensbereich außerhalb der Grenzen der nationalen Gerichtsbarkeit tätig sind;

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

<sup>(3)</sup> ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 6 vom 10.1.1998, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2479/98 (AbL. L 309 vom 19.11.1998, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

b) der Regelung, mit der die Einhaltung der durch die Kommission für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, nachstehend „CCAMLR“ genannt, festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen durch Schiffe von Nichtvertragsparteien gefördert werden soll.

(2) Diese Verordnung lässt die Bestimmungen des Übereinkommens unberührt; sie dient seinen Zielen und Grundsätzen sowie den Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz, auf der das Übereinkommen angenommen wurde.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) „Übereinkommensbereich“: der Regelungsbereich des Übereinkommens gemäß Artikel I desselben;
- b) „antarktische Konvergenz“: die Linie, die folgende Punkte auf den Breitenkreisen und Längengraden verbindet: 50° S, 0°–50° S, 30° O–45° S, 30° O–45° S, 80° O–55° S, 80° O–55° S, 150° O–60° S, 150° O–60° S, 50° W–50° S, 50° W–50° S, 0°.
- c) „Fischereifahrzeug der Gemeinschaft“: ein in der Gemeinschaft registriertes Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft das Meeresorganismen aus den Beständen lebender Meeresschätze im Übereinkommensbereich fängt und an Bord behält.
- d) „VMS“: das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 an Bord der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft installiert ist;
- e) „neue Fischerei“: die unter Verwendung einer bestimmten Fangmethode in einem FAO-Untergebiet Antarktis ausgeübte Fischerei auf eine Art, für die der CCAMLR:
- i) bisher keine Angaben über Verteilung, Größe, Demographie, Ertragspotential und Bestandsbeschreibung aus umfassenden Forschungsarbeiten, Erhebungen oder aus der Versuchsfischerei vorliegen,
  - ii) bisher keine Angaben über Fangmengen und Fischereiaufwand übermittelt worden sind,
  - iii) bisher keine Angaben über Fangmengen und Fischereiaufwand aus den beiden letzten Fangperioden übermittelt worden sind.
- f) „Versuchsfischerei“:
- eine Fischerei, die zuvor als „neue Fischerei“ im Sinne von e) angesehen war; eine Versuchsfischerei wird weiterhin als solche eingestuft, bis der CCAMLR genügend Angaben zur Verfügung stehen,
- i) um eine Schätzung der Verteilung, Größe und Demographie der Zielart zu ermöglichen, die eine Abschätzung des Ertragspotentials der betreffenden Fischerei zulässt,

ii) um die möglichen Auswirkungen der Fischerei auf abhängige und vergesellschaftete Arten prüfen zu können und

iii) um dem wissenschaftlichen Ausschuss der CCAMLR zu erlauben, Empfehlungen über angemessene Fangmengen sowie gegebenenfalls den Fischereiaufwand und das zu verwendende Fanggerät abzugeben.

g) „CCAMLR-Inspektor“: ein von einer Vertragspartei des Übereinkommens für die Durchführung der Kontrollregelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 abgestellter Inspektor;

h) „CCAMLR-Kontrollregelung“: der von der CCAMLR angenommene Text über die Überwachung und Kontrollen auf See von Schiffen unter der Flagge einer Vertragspartei des Übereinkommens;

i) „Schiff einer Nichtvertragspartei“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge einer Nichtvertragspartei des CCAMLR-Übereinkommens führt und bei Fangtätigkeiten im Übereinkommensbereich gesichtet wurde;

j) „Sichten“: jede Beobachtung eines Schiffes unter der Flagge einer Nichtvertragspartei durch ein Fischereifahrzeug, das die Flagge einer Vertragspartei des Übereinkommens führt und im Übereinkommensbereich tätig ist, oder durch ein in einer Vertragspartei des Übereinkommens registriertes Flugzeug, das den Übereinkommensbereich überfliegt, oder durch einen CCAMLR-Inspektor.

## KAPITEL II

### ZUGANG ZUR FISCHEREI IM ÜBEREINKOMMENSBEREICH

#### Artikel 3

### Beteiligung von Gemeinschaftsschiffen

(1) Nur Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, für die der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat, sind unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen befugt, Bestände im Regelungsbereich zu befischen, die Fänge an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen drei Tagen nach Erteilung der Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 auf elektronischem Wege die nachstehenden Angaben zu dem Schiff, für das die Erlaubnis gilt:

- a) Name des Schiffes;
- b) Zeitraum, in dem das Schiff im Übereinkommensbereich fischen darf unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Tätigkeiten beginnen bzw. enden;
- c) Fanggebiet bzw. Fanggebiete;
- d) Zielart bzw. Zielarten;
- e) verwendetes Fanggerät.

Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das Sekretariat der CCAMLR weiter.

(3) Diese der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben erwähnen außerdem die interne Nummer der Fischereifahrzeugkartei gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission<sup>(1)</sup> sowie den Heimathafen des Schiffes, den Namen des Eigners oder des Befrachters und die Bestätigung, dass der Kapitän des Schiffes über die Maßnahmen unterrichtet wurde, die in den Gebieten des Übereinkommensbereichs Anwendung finden, in denen das Schiff seine Tätigkeit ausüben wird.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 5 bis 8.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 4

##### Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die in Artikel 3 genannte spezielle Fangerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist auf dem Fischereifahrzeug mitzuführen und muss einem CCAMLR-Inspektor jederzeit zur Überprüfung vorgelegt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge ihnen das Anlaufen und Verlassen aller Häfen, die Einfahrt in und Ausfahrt aus dem Übereinkommensbereich sowie die Bewegungen zwischen den FAO-Untergebieten und -Divisionen Antarktis melden.

(3) Die Mitgliedstaaten vergleichen diese Angaben mit denjenigen, die sie über VMS für die Schiffe erhalten haben. Sie leiten diese Daten binnen zwei Tagen nach Erhalt elektronisch an die Kommission weiter. Die Kommission ihrerseits leitet diese Daten unverzüglich an das Exekutivsekretariat der CCAMLR weiter.

(4) Falls das VMS-System an Bord eines Gemeinschaftsschiffes nicht funktioniert, teilt der Flaggenmitgliedstaat der CCAMLR so bald wie möglich mit Kopie an die Kommission den Namen des Schiffes, das Datum und die Position des Schiffes bei Ausfall des VMS mit. Der Flaggenmitgliedstaat unterrichtet die CCAMLR unverzüglich mit Kopie an die Kommission über die Wiederinbetriebnahme des VMS.

#### Artikel 5

##### Sonderbestimmungen für die Krebsfischerei

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von der Absicht eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis Krebsfischerei auszuüben. Diese Mitteilung erfolgt vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Fangtätigkeit und enthält die interne Nummer der Fischereifahrzeugkartei sowie den Forschungs- und Fangplan des betreffenden Schiffes.

(2) Die Kommission prüft die Mitteilung, stellt fest, ob sie den geltenden Vorschriften genügt, und teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis mit. Die Mitgliedstaaten können ihren Schiffen die spezielle Fangerlaubnis nach Eingang der Ergebnisse der Kommission oder zehn Arbeitstage nach der Mitteilung erteilen. Die Kommission unterrichtet die CCAMLR entsprechend spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Fangtätigkeit.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 6

##### Besondere Zugangsbestimmungen für neue Fischereien

(1) Die Ausübung einer neuen Fischerei im Übereinkommensbereich ist untersagt, solange keine ausdrückliche Genehmigung gemäß Absatz 5 erteilt wurde.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission mindestens vier Monate vor der Jahrestagung der CCAMLR mit, dass ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft beabsichtigt, eine neue Fischerei im Übereinkommensbereich aufzunehmen.

Zusammen mit der Meldung der neuen Fischerei übermittelt der Mitgliedstaat soweit möglich die nachstehenden Angaben:

- a) die Art der vorgesehenen Fischerei einschließlich Zielarten, Fangmethoden, vorgeschlagenes Gebiet sowie etwaige Mindestfangmengen, die erforderlich sind, um eine rentable Fischerei ausüben zu können;
- b) biologische Daten wie Bestandsverteilung, Bestandsgröße, demographische Angaben und Bestandsabgrenzung, die in umfassenden bestandskundlichen Erhebungen zusammengestellt wurden;
- c) Einzelheiten über abhängige und vergesellschaftete Arten und die Wahrscheinlichkeit, dass die vorgesehene Fischerei sich auf diese auswirken wird;
- d) Angaben über andere Fischereien in demselben Gebiet oder ähnliche Fischereien in anderen Gebieten, die zur Einschätzung des Ertragspotentials beitragen können.

(3) Die Kommission leitet die Angaben nach Absatz 3 zusammen mit allen weiteren ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen zur Prüfung an die CCAMLR weiter.

(4) Sobald die CCAMLR einen Beschluss gefasst hat, wird die neue Fischerei, falls die CCAMLR im Zusammenhang mit dieser neuen Fischerei keine Erhaltungsmaßnahmen erlassen hat, von der Kommission oder in allen anderen Fällen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission genehmigt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

## Artikel 7

**Sonderbestimmungen für die Versuchsfischerei**

(1) Die Ausübung einer Versuchsfischerei im Übereinkommensbereich ist untersagt, solange keine ausdrückliche Genehmigung gemäß den Absätzen 2 bis 6 erteilt wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat, dessen Schiffe an der Versuchsfischerei teilnehmen oder die Genehmigung hierfür erhalten sollen, erstellt jährlich einen Forschungs- und Fischereiplan, den er der CCAMLR bis zu einem von dieser festgesetzten Zeitpunkt mit Kopie an die Kommission unterbreitet.

Dieser Plan umfasst die nachstehenden, dem Mitgliedstaat vorliegenden Angaben:

- a) Eine kurze Darstellung, aus der hervorgeht, dass der Mitgliedstaat den vom wissenschaftlichen Ausschuss der CCAMLR erstellten Datenerfassungsplan einhält;
- b) die Art der Versuchsfischerei einschließlich Zielarten, Fangmethoden, vorgesehenes Fanggebiet und Höchstfangmengen für die kommende Fangperiode;
- c) biologische Daten aus bestandskundlichen Erhebungen (z. B. Verteilung, Größe, Demographie und Bestandsabgrenzung);
- d) Einzelheiten über abhängige und vergesellschaftete Arten sowie voraussichtliche nachteilige Auswirkungen der geplanten Fischerei auf diese Arten;
- e) Informationen, die im Rahmen anderer Fischereien im gleichen Gebiet oder aber ähnlicher Fischereien in anderen Gebieten zusammengestellt wurden und für die Einschätzung des Ertragspotentials hilfreich sein könnten.

(3) Jeder Mitgliedstaat, dessen Schiffe an der Versuchsfischerei teilnehmen, übermittelt der CCAMLR jährlich vor Ablauf der von der CCAMLR vorgesehenen Frist mit Kopie an die Kommission die in dem vom wissenschaftlichen Ausschuss der CCAMLR für die betreffende Fischerei entwickelten Datenerfassungsplan vorgesehenen Angaben.

Hat ein Mitgliedstaat die im Datenerfassungsplan vorgesehenen Angaben über die letzte Fangperiode nicht an die CCAMLR übermittelt, so ist es seinen Schiffen untersagt, die Versuchsfischerei fortzusetzen, bevor die entsprechenden Daten der CCAMLR zugeleitet und vom wissenschaftlichen Ausschuss geprüft worden sind.

(4) Ein Mitgliedstaat, der seinen Schiffen die Teilnahme an einer bereits aufgenommenen Versuchsfischerei erlauben will, unterrichtet er die CCAMLR mit Kopie an die Kommission mindestens vier Monate vor der nächsten ordentlichen Tagung der CCAMLR von seiner Absicht. Der betreffende Mitgliedstaat wartet den Abschluss dieser Tagung ab, bevor er seinen Schiffen erlaubt, die Tätigkeit aufzunehmen.

(5) Mindestens drei Monate vor Beginn der Fangperiode werden dem Sekretariat der CCAMLR für jedes der an der Versuchsfischerei beteiligten Schiffe Name, Schiffstyp, Tonnage, Registriernummer und Funkzeichen übermittelt.

(6) Die Kapazität und der Fischereiaufwand werden vorsorglich auf das Maß begrenzt, das die Zusammenstellung der im Datenerfassungsplan vorgesehenen und für die Empfehlungen gemäß Artikel 2 Buchstabe f) erforderlichen Daten erlaubt.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 8

**Sonderbestimmungen für die Fischerei zu Forschungszwecken**

(1) Ein Mitgliedstaat, dessen Schiffe beabsichtigen, zu Forschungszwecken Fänge von weniger als 50 Tonnen zu tätigen, davon höchstens 10 Tonnen *Dissostichus spp.*, übermittelt folgende Angaben direkt an die CCAMLR mit Kopie an die Kommission:

- a) Name des Schiffes;
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern;
- c) Division und Untergebiet, in denen zu Forschungszwecken gefischt werden soll;
- d) voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem die Schiffe den Übereinkommensbereich anlaufen und wieder verlassen;
- e) Forschungsziel;
- f) Fangausrüstung.

(2) Die Gemeinschaftsschiffe gemäß Absatz 1 sind von den Erhaltungsmaßnahmen betreffend Mindestmaschenöffnungen, Verbote bestimmter Fanggeräte, Schutzzonen, Fangperioden und Mindestgrößen sowie der Meldepflicht mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen freigestellt.

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Schiffe beabsichtigen, zu Forschungszwecken Fänge von über 50 Tonnen oder mehr als 10 Tonnen *Dissostichus spp.* zu tätigen, übermittelt der CCAMLR mit Kopie an die Kommission mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Forschungsfischerei ein entsprechendes Forschungsprogramm zur Prüfung. Bevor die CCAMLR die Prüfung dieser Pläne abgeschlossen und ihre Entscheidung mitgeteilt hat, darf die geplante Fischerei zu Forschungszwecken nicht ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der CCAMLR die Fang- und Aufwandsdaten zu den Forschungsfischereitätigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 mit Kopie an die Kommission. Sie übermitteln der CCAMLR eine Zusammenfassung der Ergebnisse mit Kopie an die Kommission binnen 180 Tagen nach Abschluss der Fischerei. Ein vollständiger Forschungsbericht wird der CCAMLR binnen 12 Monaten mit Kopie an die Kommission vorgelegt.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## KAPITEL III

**ÜBERMITTLUNG VON DATEN ZU DEN FANGMENGEN UND ZUM FISCHEREIAUFWAND**

## Abschnitt 1

**Meldung von Fangmengen und Fischereiaufwand**

## Artikel 9

**Meldung von Fang- und Aufwandsdaten**

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft müssen für jeden Meldezeitraum nach einem der drei Systeme gemäß Artikel 10, 11 oder 12 Angaben über Fangmengen und Fischereiaufwand je nach gefangenen Arten und FAO-Gebieten, -Untergebieten oder -Divisionen melden.

(2) Die Fang- und Aufwandsmeldung muss für den betreffenden Zeitraum folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern,
- c) Gesamtfangmenge der befischten Art,
- d) die Gesamtzahl der Fangtage und -stunden,
- e) an Bord befindliche Mengen aller Arten und Beifänge,
- f) Anzahl der Haken im Falle der Langleinenfischerei.

(3) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats spätestens einen Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums eine Fang- und Aufwandsmeldung.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Tage nach jedem Meldezeitraum auf elektronischem Wege die Fang- und Aufwandsmeldungen der Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind. In jeder Fang- und Aufwandsmeldung ist der entsprechende Meldezeitraum angegeben.

(5) Die Kommission übermittelt der CCAMLR spätestens fünf Tage nach Ablauf eines jeden Meldezeitraums die gemäß Absatz 3 bei ihr eingegangenen Fang- und Aufwandsmeldungen.

(6) Diese Meldesysteme gelten auch für alle zu Forschungszwecken gefangenen Arten, sobald die Fänge in einem bestimmten Zeitraum 5 Tonnen überschreiten.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 10

**Monatliches Meldesystem**

(1) Für das monatliche Meldesystem gilt als Meldezeitraum der Kalendermonat.

(2) Das monatliche Meldesystem gilt für

- a) die Fischerei auf *Electrona carlsbergi* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis;
- b) die Fischerei auf *Euphasia superba* im FAO-Gebiet 48 Antarktis und den FAO-Divisionen 58.4.2 sowie 58.4.1 Antarktis.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 11

**Zehn-Tage-Meldesystem**

(1) Für das Zehn-Tage-Meldesystem wird jeder Kalendermonat in drei Meldezeiträume mit den Buchstaben A, B und C vom 1. bis zum 10. Tag, vom 11. bis zum 20. Tag und vom 21. bis zum letzten Tag des Monats eingeteilt.

(2) Das Zehn-Tage-Meldesystem gilt für

- a) die Fischerei auf *Champocephalus gunnari* und *Dissostichus eleginoides* und andere Tiefseearten in der FAO-Division 58.5.2 Antarktis;
- b) die Versuchsfischerei auf *Martialia hyadesi* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis;
- c) die Fischerei auf *Paralomis* spp. (Ordnung Decapoda, Unterordnung Reptantia) im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis, außer in der ersten Phase der CCAMLR-Regelung für Versuchsfischerei auf diese Art in diesem Untergebiet.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Artikel 12

**Fünf-Tage-Meldesystem**

(1) Für das Fünf-Tage-Meldesystem wird jeder Kalendermonat in sechs Meldezeiträume mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F vom 1. bis zum 5. Tag, vom 6. bis zum 10. Tag, vom 11. bis zum 15. Tag, vom 16. bis zum 20. Tag, vom 21. bis zum 25. Tag und vom 26. bis zum letzten Tag des Monats eingeteilt.

(2) Das Fünf-Tage-Meldesystem gilt für

- a) die Fischerei auf *Champocephalus gunnari* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis;
- b) die Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* in den FAO-Untergebieten 48.3 und 48.4 Antarktis.

(3) Hat die CCAMLR die Einstellung einer Fischerei mitgeteilt, weil die im vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Meldungen nicht erfolgt sind, stellen die betroffenen Schiffe ihre Tätigkeiten in der genannten Fischerei umgehend ein. Diese Schiffe dürfen ihre Tätigkeiten erst dann wieder aufnehmen, wenn die fehlende Meldung oder gegebenenfalls eine Erklärung der technischen Schwierigkeiten, die die Meldung verhindert haben, bei der CCAMLR eingegangen sind.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## Abschnitt 2

### **Monatliche Meldung detaillierter Daten für die Fischerei mit Schleppnetzen, Langleinen und Korbreusen**

#### Artikel 13

#### **Monatliche Meldung detaillierter Fang- und Aufwandsdaten**

(1) Für jede Fangsaison übermitteln die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats spätestens am 15. des darauffolgenden Monats die detaillierten Fang- und Aufwandsdaten für die Fischerei mit Schleppnetz, Langleinen oder Korbreusen des jeweiligen Fangmonats; diese Bestimmung gilt für den Fang von:

- a) *Champocephalus gunnari* in der FAO-Division 58.5.2 Antarktis und im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis;
- b) *Dissostichus eleginoides* in den FAO-Untergebieten 48.3 und 48.4 Antarktis;
- c) *Dissostichus eleginoides* in der FAO-Division 58.5.2 Antarktis;
- d) *Electrona carlsbergi* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis;
- e) *Martialia hyadesi* im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis.
- f) *Paralomis* spp. (Ordnung Decapoda, Unterordnung Reptantia) im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis außer in der ersten Phase der CCAMLR-Regelung für Versuchsfischerei auf diese Art in diesem Untergebiet.

(2) Die Angaben sind für die Fischereien gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 1 Buchstabe e) für jedes Ausbringen des Fanggeräts und in den anderen Fällen für jeden Hol zu melden.

(3) Alle Fänge von Ziel- und Beifangarten sind nach Arten aufgeschlüsselt zu melden. Diese Angaben schließen die Anzahl gefangener und wieder freigelassener oder verendeter Seevögel und Meeressäugtiere nach Arten ein.

(4) Am Ende eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten die eingegangenen Meldungen an die Kommission, die sie unverzüglich an die CCAMLR weiterleitet.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 14

#### **Monatliche Meldung detaillierter biologischer Daten**

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft übermitteln den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nach den Bestimmungen des Artikels 13 und für die dort genannten Fischereien Angaben über die Längenzusammensetzung repräsentativer Proben der Ziel- und Beifangarten.

(2) Bei der Längenangabe handelt es sich um die Gesamtlänge des Fisches, abgerundet auf ganze Zentimeter, und die repräsentativen Proben müssen aus einem einzigen Feld von 0,5° Breitengrad mal 1° Längengrad stammen. Befischt das Schiff innerhalb eines Monats mehrere solcher Felder, so ist die Längenzusammensetzung für jedes einzelne Feld anzugeben.

(3) Für die Angaben zu der Fischerei gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) umfasst die repräsentative Probe mindestens 500 Fische.

(4) Am Ende eines jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten die eingegangenen Meldungen an die Kommission, die sie unverzüglich an die CCAMLR weiterleitet.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 15

#### **Einstellung der Fischerei wegen fehlender Meldungen**

Hat die CCAMLR einem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass eine Fischerei aufgrund fehlender Angaben nach Artikel 13 und 14 einzustellen ist, veranlasst der betreffende Mitgliedstaat umgehend die Einstellung der Tätigkeiten seiner Schiffe in der betreffenden Fischerei.

## Abschnitt 3

### **Jährliche Meldung der Fangmengen**

#### Artikel 16

#### **Gesamtfangmengen**

(1) Unbeschadet Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 melden die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres die nach Schiffen aufgeschlüsselten Gesamtfangmengen, die im Vorjahr von den Gemeinschaftsschiffen unter ihrer Flagge getätigt wurden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 17***Fangdaten zur Krebsfischerei im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis**

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis Krebse fischen, teilen der Kommission zum 25. September eines jeden Jahres Angaben zum Verlauf der Fischerei und die vor dem 31. August desselben Jahres getätigten Krebsfänge mit.

(2) Die Angaben zu den nach dem 31. August eines jeden Jahres getätigten Fängen sind der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Einstellung der Fischerei mitzuteilen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 18***Detaillierte Fang- und Aufwandsdaten zur Versuchsfischerei auf Tintenfisch im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis**

(1) Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im FAO-Untergebiet 48.3 Antarktis mit der Reißangel auf Tintenfisch (*Martialia hyadesi*) fischen, teilen der Kommission zum 25. September eines jeden Jahres die genauen Fang- und Aufwandsdaten zu dieser Fischerei mit. Diese Daten umfassen auch die Anzahl Meeresvögel und -säugetiere, aufgeschlüsselt nach Arten, die wieder freigelassen wurden oder verendet sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## KAPITEL IV

**ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN AUF SEE***Artikel 19***Geltungsbereich**

Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und für Fischereifahrzeuge unter der Flagge einer Vertragspartei des Übereinkommens.

*Artikel 20***Von den Mitgliedstaaten für Kontrollen auf See bestellte CCAMLR-Inspektoren**

(1) Die Mitgliedstaaten bestellen die CCAMLR-Inspektoren, die an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft oder nach Absprache mit einer anderen Vertragspartei an Bord von deren Schiffen gehen können, die im Übereinkommensbereich Fischerei auf lebende Meeresschätze oder wissenschaftliche Forschung betreiben oder beabsichtigen, dies zu tun.

(2) Die CCAMLR-Inspektoren kontrollieren die Gemeinschaftsschiffe im Übereinkommensbereich auf Einhaltung der von der CCAMLR erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen und auf die Einhaltung jeder anderen für diese Schiffe geltenden Bestandserhaltungs- oder Kontrollmaßnahmen der Gemeinschaft.

(3) Die CCAMLR-Inspektoren müssen mit der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit, die Gegenstand der Kontrollen ist, sowie mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den danach zu treffenden Maßnahmen vertraut sein. Die Mitgliedstaaten bescheinigen die Befähigung der von ihnen bestellten Inspektoren.

(4) Die Inspektoren müssen die Staatsbürgerschaft des Mitgliedstaats besitzen, von dem sie bestellt wurden, und unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer Inspektionsaufgaben ausschließlich der Hoheitsgewalt dieses Mitgliedstaats. Sie führen den Status von Schiffsoffizieren und müssen sich in der Sprache des Flaggenstaats des Fahrzeugs verständigen können, an dessen Bord sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

(5) Jeder CCAMLR-Inspektor führt einen von dem Mitgliedstaat, der ihn bestellt hat, ausgestellten Dienstaussweis nach dem von der CCAMLR zugelassenen oder ausgegebenen Muster bei sich. Dieser Ausweis belegt, dass der Inspektor befugt ist, im Rahmen der CCAMLR-Kontrollregelung Kontrollen vorzunehmen.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Sekretariat der CCAMLR mit Kopie an die Kommission innerhalb von 14 Tagen die Namen der von ihnen bestellten Inspektoren.

(7) Die Mitgliedstaaten kooperieren untereinander und mit der Kommission bei der Durchführung dieser Regelung.

(8) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 21***Tätigkeiten, die der Kontrolle unterliegen**

Der Kontrolle unterliegen Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Erforschung oder zur Nutzung lebender Meeresschätze im Übereinkommensbereich. Von der Ausübung einer solchen Tätigkeit wird ausgegangen, wenn ein CCAMLR-Inspektor feststellt, dass für ein Fischereifahrzeug mindestens eines der vier nachstehenden Kriterien erfüllt ist und dies nicht bestritten wird:

a) Das Fanggerät ist im Einsatz, war soeben im Einsatz oder ist einsatzbereit, was durch folgende Beobachtungen belegt wird:

— Netze und Scheerbretter sind gerüstet;

— Haken, Reusen und Fallen sind mit Ködern bestückt oder die Köder sind aufgetaut und gebrauchsfertig;

— das Logbuch enthält Hinweise auf einen laufenden oder soeben abgeschlossenen Fangensatz;

b) Fische, die im Übereinkommensbereich vorkommen, werden verarbeitet oder sind soeben verarbeitet worden, was durch folgende Beobachtungen belegt wird:

— an Bord befinden sich frische Fische oder Fischabfälle;

— Fisch wird zu Gefrierfisch verarbeitet;

- die Arbeitsvorgänge oder die Verarbeitung des Erzeugnisses sind in Unterlagen vermerkt;
- c) das Fanggerät des Schiffes ist ausgebracht, was durch folgende Beobachtungen belegt wird:
- das Fanggerät trägt die Kennbuchstaben des Schiffes;
  - das Fanggerät entspricht dem an Bord des Schiffes befindlichen Gerät;
  - im Logbuch ist vermerkt, dass das Fanggerät ausgebracht ist;
- d) Fische, die im Übereinkommensbereich vorkommen, oder deren Verarbeitungserzeugnisse sind an Bord des Schiffes eingelagert.

#### Artikel 22

##### Kennzeichnung der Schiffe mit Inspektoren an Bord

- (1) Die Schiffe, an deren Bord sich CCAMLR-Inspektoren befinden, führen eine besondere Flagge oder einen besonderen Wimpel, die bzw. der von der CCAMLR zugelassen ist und anzeigt, dass die Inspektoren an Bord Inspektionsaufgaben im Rahmen der CCAMLR-Kontrollregelung wahrnehmen.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 23

##### Kontrollen auf See

- (1) Jedes Gemeinschaftsschiff, das sich zur Fischerei auf lebende Meeresschätze oder zu deren wissenschaftlicher Erforschung im Übereinkommensbereich aufhält, ist bei Angabe des entsprechenden Signals des internationalen Signalkodes gemäß Artikel 22 durch ein Schiff mit einem CCAMLR-Inspektor an Bord verpflichtet, seine Fahrt zu stoppen oder sonstige geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des sicheren und unverzüglichen Übersetzens des Inspektors an Bord zu treffen, sofern das Fahrzeug nicht aktiv Fischerei betreibt; in diesem Fall kommt es dieser Verpflichtung schnellstmöglich nach.
- (2) Der Kapitän gestattet dem Inspektor und gegebenenfalls dessen Assistenten das Übersetzen an Bord. Der CCAMLR-Inspektor weist sich beim Anbordgehen durch das in Artikel 20 Absatz 5 genannte Dokument aus. Der Kapitän unterstützt die CCAMLR-Inspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dazu gehört im Bedarfsfall auch der Zugang zu den Kommunikationssystemen.
- (3) Die Kontrollen sind so durchzuführen, dass das Fahrzeug so wenig wie möglich behindert oder gestört wird. Die Ermittlungen beschränken sich auf die Tatsachenfeststellung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Maßnahmen der CCAMLR, die für den betreffenden Flaggenstaat in Kraft sind.
- (4) Die CCAMLR-Inspektoren sind befugt, Fänge, Netze und anderes Fanggerät sowie die Fang- bzw. Forschungstätigkeit zu kontrollieren; sie dürfen Aufzeichnungen und Eintragungen

über Fang und Position einsehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Inspektoren dürfen beanstandete Verstöße gegen geltende CCAMLR-Maßnahmen falls erforderlich mit Fotografien und/oder einem Videofilm dokumentieren.

(5) CCAMLR-Inspektoren bringen an Netzen oder anderem Fanggerät, das bei einem Verstoß gegen geltende Bestandserhaltungsmaßnahmen verwendet wurde, eine von der CCAMLR-zugelassene Kennmarke an und vermerken dies in dem Bericht gemäß Artikel 24.

(6) Vor Verlassen des kontrollierten Fahrzeugs händigt der CCAMLR-Inspektor dem Kapitän ein Exemplar des ordnungsgemäß ausgefüllten Kontrollberichts gemäß Artikel 24 aus.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 24

##### Kontrollbericht

- (1) Alle Kontrollen auf See gemäß Artikel 23 sind Gegenstand eines Kontrollberichts, der nach folgenden Bestimmungen zu erstellen ist:
- a) Der CCAMLR-Inspektor hält alle vermutlichen Verstöße gegen die geltenden Erhaltungsmaßnahmen fest. Der Inspektor gibt dem Kapitän des Schiffes während der Kontrolle Gelegenheit, auf demselben Formblatt zu allen Aspekten des Kontrollvorgangs Stellung zu nehmen;
  - b) der Inspektor unterzeichnet den Bericht; der Kapitän wird aufgefordert, durch seine Unterschrift den Empfang des Berichts zu bestätigen.
- (2) Der CCAMLR-Inspektor legt dem Mitgliedstaat, der ihn bestellt hat, spätestens 15 Tage nach seiner Ankunft im Hafen eine Kopie des Kontrollberichts vor, dem er etwaige Fotografien und/oder Videofilme beifügt.
- (3) Der Mitgliedstaat, der den CCAMLR-Inspektor bestellt hat, übermittelt der CCAMLR spätestens 15 Tage nach Erhalt des Berichts eine Kopie davon, der er gegebenenfalls zwei Exemplare der Fotografien und der Videofilme beifügt. Er übermittelt auch der Kommission eine Kopie dieser Unterlagen und etwaiger zusätzlicher Berichte oder Informationen, die er der CCAMLR im Zusammenhang mit dem Kontrollbericht später übermittelt hat.
- (4) Jeder Mitgliedstaat, der einen Kontrollbericht über ein Schiff unter seiner Flagge erhalten hat, unterrichtet die Kommission unverzüglich hiervon und übermittelt ihr auch eine Kopie aller Stellungnahmen und/oder Bemerkungen, die er der CCAMLR auf Grund des Kontrollberichts sowie gegebenenfalls ergänzender späterer Berichte oder Informationen übermittelt hat.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 25***Verstoßverfahren**

- (1) Wird im Anschluss an Kontrollen gemäß der CCAMLR-Kontrollregelung festgestellt, dass gegen die nach Maßgabe des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen verstoßen wurde, so unternimmt der Flaggenmitgliedstaat entsprechende Schritte und verhängt gegebenenfalls Strafen.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat benachrichtigt die CCAMLR und die Kommission binnen 14 Tagen nach Einleitung der rechtlichen Schritte oder eines Verfahrens und hält sie über die weitere Entwicklung und den Ausgang des Verfahrens auf dem Laufenden.
- (3) Der Flaggenmitgliedstaat unterrichtet die CCAMLR mindestens einmal pro Jahr über die Ergebnisse der rechtlichen Schritte und der verhängten Strafen. Sind die rechtlichen Schritte noch nicht abgeschlossen, wird ein Bericht erstellt. Wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet oder waren sie erfolglos, muss der Bericht eine Erklärung enthalten. Der Flaggenmitgliedstaat leitet eine Kopie dieses Berichts an die Kommission weiter.
- (4) Die Strafen der Flaggenmitgliedstaaten bei Verstößen gegen die CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen müssen streng genug sein, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, von Verstößen abzuschrecken und dem Schuldigen den wirtschaftlichen Gewinn aus dem Verstoß zu entziehen.
- (5) Der Flaggenmitgliedstaat vergewissert sich, dass Schiffe, die gegen die CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen verstoßen haben, im Übereinkommensbereich keine Fischerei ausüben, solange die auferlegten Strafen nicht erfüllt sind.
- (6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## KAPITEL V

**ÜBERWACHUNG UND KONTROLLEN IM HAFEN***Artikel 26***Überwachung und Kontrollen im Hafen**

- (1) Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und anderer Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Absicht haben, in ihren Häfen *Dissostichus* spp. anzulanden oder umzuladen.

Kontrolliert wird, ob den anzulandenden oder umzuladenden Fängen das *Dissostichus*-Fangdokument gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates<sup>(1)</sup> beiliegt, ob sie mit den Angaben in diesem Dokument übereinstimmen und ob die im Übereinkommensbereich ausgeübten Fischereitätigkeiten mit den CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen vereinbar sind.

- (2) Um die Kontrollen zu erleichtern, verlangen die Mitgliedstaaten von den betroffenen Schiffen, ihre Ankunft im Hafen im voraus anzumelden und schriftlich zu erklären, dass sie keine illegale, nichtregulierte oder nichtgemeldete Fischerei im

Übereinkommensbereich ausgeübt und keinerlei Hilfestellung für derartige Tätigkeiten geleistet haben. Die Einfahrt in den Hafen wird denjenigen Schiffen außer in Notfällen verweigert, die nicht erklärt haben, dass sie nicht an illegaler, nichtregulierter oder nichtgemeldeter Fischerei teilgenommen haben, oder die keine Erklärung abgegeben haben.

Schiffe, die in den Hafen einlaufen dürfen, werden von den zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats so bald wie möglich und spätestens 48 Stunden nach Ankunft im Hafen kontrolliert.

Die Kontrolle darf das Schiff und die Besatzung nicht über Gebühr behindern und muss den einschlägigen Bestimmungen der CCAMLR-Kontrollregelung entsprechen.

- (3) Falls es Nachweise dafür gibt, dass das Fischereifahrzeug gegen die Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR verstoßen hat, genehmigen die zuständigen Behörden des Hafenmitgliedstaats weder die Anlandung noch die Umladung der Fänge.

Der Hafenmitgliedstaat unterrichtet den Flaggenmitgliedstaat von den Kontrollergebnissen und unterstützt ihn bei der Untersuchung des vermutlichen Verstoßes und gegebenenfalls bei der Anwendung der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen.

- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die CCAMLR schnellstmöglich über alle Schiffe, die unter diesen Artikel fallen und denen die Einfahrt in den Hafen oder die Genehmigung zur Anlandung bzw. Umladung vom *Dissostichus* spp. verweigert wurde. Sie leiten gleichzeitig eine Kopie dieser Mitteilung an die Kommission weiter.

- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## KAPITEL VI

**KONTROLLMASSNAHMEN FÜR SCHIFFE VON NICHTVERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS***Artikel 27***Sichtung auf See**

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass jedes Schiff einer Nichtvertragspartei des Übereinkommens, das bei der Fischerei im Übereinkommensbereich gesichtet wurde, die Wirksamkeit der CCAMLR-Bestandserhaltungsmaßnahmen untergräbt. Bei Umladungen unter Beteiligung eines Schiffs einer Nichtvertragspartei, das innerhalb oder außerhalb des Übereinkommensbereichs gesichtet wurde, gilt diese Annahme — dass die Wirksamkeit der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahmen untergraben wird — auch für jedes andere Schiff von Nichtvertragsparteien, das zusammen mit dem erstgenannten Schiff an der Umladung beteiligt war.

- (2) Informationen zu solchen Sichtungen werden der CCAMLR von den Mitgliedstaaten unverzüglich mit Kopie an die Kommission gemeldet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 1.

(3) Der Mitgliedstaat, der das Schiff der Nichtvertragspartei beobachtet hat, versucht diesem Schiff mitzuteilen, dass es bei der Ausübung der Fischerei im Übereinkommensbereich gesichtet wurde, und dass demzufolge davon ausgegangen wird, dass es die Zielsetzung des Übereinkommens unterläuft. Diese Mitteilung enthält auch den Hinweis, dass alle Vertragsparteien des Übereinkommens und der Flaggenstaat des Schiffes entsprechend benachrichtigt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

#### Artikel 28

### Umladeverbot

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft übernehmen keinen Fisch von einem Schiff einer Nichtvertragspartei, das als im Übereinkommensbereich beim Fischfang gesichtet erklärt wurde.

#### Artikel 29

### Kontrollen im Hafen

(1) Der Kapitän eines Schiffes einer Nichtvertragspartei, der einen Hafen in einem Mitgliedstaat anlaufen möchte, teilt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats mindestens 72 Stunden im voraus die voraussichtliche Ankunftszeit, die Herkunft der an Bord befindlichen Fänge sowie gegebenenfalls das Schiff oder die Schiffe mit, von denen die Fänge umgeladen wurden. Das Schiff darf erst im Hafen festmachen, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats den Eingang dieser im voraus geforderten Meldung bestätigt haben.

(2) Außer in Fällen von höherer Gewalt oder von Seenot dürfen Schiffe von Nichtvertragsparteien nur diejenigen Häfen anlaufen, die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung festgelegt worden sind.

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der in Absatz 2 genannten Häfen. Sie unterrichten sie über etwaige spätere Änderungen dieser Liste. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Häfen und Änderungen der Liste in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Läuft ein Schiff einer Nichtvertragspartei gemäß Artikel 27 Absatz 1 einen Hafen eines Mitgliedstaates an, so wird es von den zuständigen Behörden dieses Staates kontrolliert und darf erst nach dieser Kontrolle Fische anlanden oder umladen. Kontrolliert werden unter anderem die Schiffsdokumente, Fischereilogbücher, Fanggeräte, Fänge an Bord sowie alle anderen Daten über die von dem Schiff im Übereinkommensbereich ausgeübten Tätigkeiten, wie z. B. VMS-Daten.

(4) Ein Schiff einer Nichtvertragspartei, das nach Absatz 2 kontrolliert wurde, darf in keinem Hafen der Mitgliedstaaten anlanden oder umladen, wenn die Kontrollen ergeben haben,

dass dieses Schiff unter die Erhaltungsmaßnahmen der CCAMLR fallende Arten an Bord mitführt, es sei denn, der Kapitän des Schiffes weist nach, dass diese Fische entweder außerhalb des Übereinkommensbereichs oder aber unter Einhaltung aller einschlägigen Erhaltungsmaßnahmen und Grundsätze des Übereinkommens gefischt wurden.

(5) Angaben zu den Ergebnissen aller Kontrollen von Schiffen von Nichtvertragsparteien in den Häfen der Mitgliedstaaten und zu etwaigen Folgemaßnahmen werden der CCAMLR unverzüglich mit Kopie an die Kommission übermittelt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen.

#### KAPITEL VII

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 30

### Durchführung

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 29 werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen.

#### Artikel 31

### Ausschuss

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 <sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

#### Artikel 32

### Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3943/1990, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 werden aufgehoben.

#### Artikel 33

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates hinsichtlich der Fristen bis zu ihrer Anwendung auf Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter**

(2002/C 262 E/19)

KOM(2002) 357 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

**1. Rahmenrichtlinie 96/49/EG, geänderte Fassung**

Die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter in der EU wird in erster Linie durch die Rahmenrichtlinie 96/49/EG über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter geregelt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 2000/62/EG des Rates, darf jeder Mitgliedstaat seine am 31. Dezember 1996 bestehenden und von dem Anhang der Richtlinie abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften für die Konstruktion, Verwendung und Beförderung neuer Gasbehälter und neuer Tanks beibehalten, bis Verweise auf Konstruktions- und Verwendungsnormen, die die gleiche Rechtskraft wie die übrigen Bestimmungen der Richtlinie haben, in den Anhang aufgenommen worden sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2001. Dabei gilt, dass dieser Termin für Behälter und Tanks, für die es keine ausführlichen technischen Vorschriften gibt oder für die im Anhang keine ausreichenden Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen aufgenommen wurden, verschoben werden muss. Die Behälter und Tanks sowie der Termin, ab dem diese den Bestimmungen der Richtlinie spätestens zu entsprechen haben, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 (Ausschussverfahren unter Mitwirkung des Regelungsausschusses für den Gefahrguttransport) bestimmt.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für den innerstaatlichen Verkehr und wird gegenwärtig von zwei Mitgliedstaaten angewandt.

**2. Weitere Anforderungen aufgrund der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte**

Darüber hinaus sind diese Behälter und zum Teil auch die Tanks (Drucktanks) Gegenstand der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte. Bezüglich des Anwendungstermins gelten für diese Richtlinie, die nur den freien Warenverkehr betrifft, dieselben Kriterien. Der Anhang zur Rahmenrichtlinie muss entweder genügende ausführliche technische Vorschriften oder ausreichende Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen über ortsbewegliche Druckgeräte enthalten. Der Termin, ab dem bestimmte Behälter (Druckfässer und Flaschenbündel) und alle Drucktanks den Bestimmungen dieser Richtlinie zu entsprechen haben, wurde im Rahmen desselben Ausschussverfahrens (es ist derselbe Regelungsausschuss tätig wie im Fall der Rahmenrichtlinie) auf den 1. Juli 2003 verschoben, da die Auffassung vertreten wurde, dass der Anhang keine genügenden ausführlichen technischen Vorschriften oder ausreichende Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen enthält. Seine diesbezügliche Stellungnahme hatte der Ausschuss am 19. Juli 2000 abgegeben, und die entsprechende Entscheidung der Kommission, den Termin der Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG auf bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte zu verschieben, wurde am 25. Januar 2001 <sup>(1)</sup> erlassen.

**3. Vergleich zwischen der Rahmenrichtlinie und der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte in Bezug auf die Verschiebung des Anwendungsdatums**

Es gilt festzuhalten, dass eine Verschiebung des Anwendungsdatums im Fall der Rahmenrichtlinie andere Auswirkungen hat als bei der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte. Eine Verschiebung der in Artikel 6 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie genannten Termine ermöglicht es den betroffenen Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie abweichende Ausrüstungen im innerstaatlichen Verkehr länger weiterzuverwenden; dagegen wird durch eine Verschiebung der in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte genannten Termine sichergestellt, dass Ausrüstungen, die eine CE-Konformitätskennzeichnung ( $\pi$ ) tragen und die nicht nur uneingeschränkt befördert (bereits durch die Rahmenrichtlinie geregelt), sondern insbesondere auch in Verkehr gebracht werden dürfen, auf der Grundlage harmonisierter Anforderungen zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 43.

#### 4. Vorschlag der Kommission und Stellungnahme des Regelungsausschusses für den Gefahrguttransport

Unter Berücksichtigung derselben Hintergrundfakten und ihrer sich aus der Rahmenrichtlinie ergebenden Verpflichtung, tätig zu werden, erarbeitete die Kommission einen Entscheidungsentwurf, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie eine Verschiebung ihres Anwendungsdatums auf den 1. Juli 2003 vorsah. Darüber wurde zunächst in der Ausschusssitzung am 27. November 2001 beraten, wobei nur ein Mitgliedstaat den Vorschlag ablehnte. Die Kommission stellte die Frage deshalb in der Ausschusssitzung am 7. März 2002 zur Abstimmung. In den Beratungen vor der Abstimmung nahmen die Mitgliedstaaten eine äußerst kritische Haltung zu der Frage ein. Der Vorschlag der Kommission erhielt nur 13 Stimmen und wurde damit vom Ausschuss abgelehnt.

#### 5. Übermittlung des Vorschlags an den Rat

Da der Ausschuss den Vorschlag der Kommission abgelehnt hat und die Kommission wegen fehlender ausführlicher technischer Vorschriften bzw. ausreichender Verweise auf europäische Normen im Anhang der Rahmenrichtlinie rechtlich verpflichtet ist, eine Verschiebung des Anwendungsdatums vorzuschlagen, wird der Vorschlag nun dem Rat unterbreitet.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

#### Artikel 1

Die Unterabsätze 1 und 2 des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/49/EG erhalten folgende Fassung:

gestützt auf die Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

„Jeder Mitgliedstaat kann seine am 31. Dezember 1996 bestehenden und von dem Anhang dieser Richtlinie abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften für die Konstruktion, Verwendung und Beförderung neuer Tanks sowie neuer Druckfässer und Flaschenbündel im Sinne der Klasse 2 des Anhangs beibehalten, bis Verweise auf Konstruktions- und Verwendungsnormen für Tanks, Druckfässer und Flaschenbündel, die die gleiche Rechtskraft wie die übrigen Bestimmungen des Anhangs haben, in den Anhang aufgenommen worden sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003. Vor dem 1. Juli 2003 gebaute Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks sowie vor dem 1. Juli 2001 gebaute sonstige Behälter, die auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden, können unter den ursprünglichen Bedingungen weiterverwendet werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Termine ‚30. Juni 2003‘ und ‚1. Juli 2003‘ müssen für Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks, für die es keine ausführlichen technischen Vorschriften gibt oder für die im Anhang keine ausreichenden Verweise auf einschlägige europäische Normen aufgenommen wurden, verschoben werden.“

(1) Die europäischen Normen mit ausführlichen technischen Vorschriften für die Konstruktion, die Verwendung und die Beförderung von Druckfässern, Flaschenbündeln und Tanks für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter wurden noch nicht in den Anhang zur Richtlinie 96/49/EG aufgenommen, da das entsprechende CEN-Normungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/49/EG festgelegten Termine, ab denen derartige Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks den Bestimmungen dieser Richtlinie zu entsprechen haben, müssen deshalb verschoben werden.

#### Artikel 2

(3) Die Richtlinie 96/49/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

#### Artikel 3

(4) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Entscheidung mit Wirkung vom 1. Juli 2001 gelten —

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG des Rates hinsichtlich der Fristen bis zu ihrer Anwendung auf Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks für den Gefahrguttransport auf der Straße**

(2002/C 262 E/20)

KOM(2002) 358 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

**1. Geänderte Rahmenrichtlinie 94/55/EG**

Der Gefahrguttransport auf der Straße in der EU wird in erster Linie durch die Rahmenrichtlinie 94/55/EG über den Gefahrguttransport auf der Straße geregelt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie, geändert durch die Richtlinie 2000/61/EG des Rates, darf jeder Mitgliedstaat seine am 31. Dezember 1996 bestehenden und von den Anhängen der Richtlinie abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften für die Konstruktion, Verwendung und Beförderung neuer Gasbehälter und neuer Tanks beibehalten, bis Verweise auf Konstruktions- und Verwendungsnormen, die die gleiche Rechtskraft wie die übrigen Bestimmungen der Richtlinie haben, in die Anhänge aufgenommen worden sind, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2001. Dabei gilt, dass dieser Termin für Behälter und Tanks, für die es keine ausführlichen technischen Vorschriften gibt oder für die im Anhang keine ausreichenden Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen aufgenommen wurden, verschoben werden muss. Die Behälter und Tanks sowie der Termin, ab dem diese den Bestimmungen der Richtlinie spätestens zu entsprechen haben, werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 9 (Ausschussverfahren unter Mitwirkung des Regelungsausschusses für den Gefahrguttransport) bestimmt.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für den innerstaatlichen Verkehr und wird gegenwärtig von zwei Mitgliedstaaten angewandt.

**2. Weitere Anforderungen aufgrund der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte**

Darüber hinaus sind diese Behälter und zum Teil auch die Tanks (Drucktanks) Gegenstand der Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte. Bezüglich des Anwendungstermins gelten für diese Richtlinie, die nur den freien Warenverkehr betrifft, dieselben Kriterien. Die Anhänge zur Rahmenrichtlinie müssen entweder genügende ausführliche technische Vorschriften oder ausreichende Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen über ortsbewegliche Druckgeräte enthalten. Der Termin, ab dem bestimmte Behälter (Druckfässer und Flaschenbündel) und alle Drucktanks den Bestimmungen dieser Richtlinie zu entsprechen haben, wurde im Rahmen desselben Ausschussverfahrens (es ist derselbe Regelungsausschuss tätig wie im Fall der Rahmenrichtlinie) auf den 1. Juli 2003 verschoben, da die Auffassung vertreten wurde, dass die Anhänge keine genügenden ausführlichen technischen Vorschriften oder ausreichende Verweise auf die einschlägigen europäischen Normen enthalten. Seine diesbezügliche Stellungnahme hatte der Ausschuss am 19. Juli 2000 abgegeben, und die entsprechende Entscheidung der Kommission, den Termin der Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG auf bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte zu verschieben, wurde am 25. Januar 2001 <sup>(1)</sup> erlassen.

**3. Vergleich zwischen der Rahmenrichtlinie und der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte in Bezug auf die Verschiebung des Anwendungsdatums**

Es gilt festzuhalten, dass eine Verschiebung des Anwendungsdatums im Fall der Rahmenrichtlinie andere Auswirkungen hat als bei der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte. Eine Verschiebung der in Artikel 6 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie genannten Termine ermöglicht es den betroffenen Mitgliedstaaten, von den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie abweichende Ausrüstungen im innerstaatlichen Verkehr länger weiterzuverwenden; dagegen wird durch eine Verschiebung der in der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte genannten Termine sichergestellt, dass Ausrüstungen, die eine CE-Konformitätskennzeichnung ( $\pi$ ) tragen und die nicht nur uneingeschränkt befördert (bereits durch die Rahmenrichtlinie geregelt), sondern insbesondere auch in Verkehr gebracht werden dürfen, auf der Grundlage harmonisierter Anforderungen zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 43.

#### 4. Vorschlag der Kommission und Stellungnahme des Regelungsausschusses für den Gefahrguttransport

Unter Berücksichtigung derselben Hintergrundfakten und ihrer sich aus der Rahmenrichtlinie ergebenden Verpflichtung, tätig zu werden, erarbeitete die Kommission einen Entscheidungsentwurf, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie eine Verschiebung ihres Anwendungsdatums auf den 1. Juli 2003 vorsah. Darüber wurde zunächst in der Ausschusssitzung am 27. November 2001 beraten, wobei nur ein Mitgliedstaat den Vorschlag ablehnte. Die Kommission stellte die Frage deshalb in der Ausschusssitzung am 7. März 2002 zur Abstimmung. In den Beratungen vor der Abstimmung nahmen die Mitgliedstaaten eine äußerst kritische Haltung zu der Frage ein. Der Vorschlag der Kommission erhielt nur 13 Stimmen und wurde damit vom Ausschuss abgelehnt.

#### 5. Übermittlung des Vorschlags an den Rat

Da der Ausschuss den Vorschlag der Kommission abgelehnt hat und die Kommission wegen fehlender ausführlicher technischer Vorschriften bzw. ausreichender Verweise auf europäische Normen in den Anhängen der Rahmenrichtlinie rechtlich verpflichtet ist, eine Verschiebung des Anwendungsdatums vorzuschlagen, wird der Vorschlag nun dem Rat unterbreitet.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/7/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die europäischen Normen mit ausführlichen technischen Vorschriften für die Konstruktion, die Verwendung und die Bedingungen für die Beförderung von Druckfässern, Flaschenbündeln und Tanks für den Gefahrguttransport auf der Straße wurden noch nicht in die Anhänge A und B zur Richtlinie 94/55/EG aufgenommen, da das entsprechende CEN-Normungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- (2) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/55/EG festgelegten Termine, ab denen derartige Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks den Bestimmungen dieser Richtlinie zu entsprechen haben, müssen deshalb verschoben werden.
- (3) Die Richtlinie 94/55/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Entscheidung mit Wirkung vom 1. Juli 2001 gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der erste Unterabsatz des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/55/EG erhält folgende Fassung:

„Jeder Mitgliedstaat kann seine am 31. Dezember 1996 bestehenden, von den Anhängen A und B abweichenden Rechtsvorschriften für die Konstruktion, die Verwendung und die Bedingungen für die Beförderung neuer Druckfässer und Flaschenbündel im Sinne der in Anlage C Abschnitt 4 genannten Sonderbestimmung und entsprechende Vorschriften für neue Tanks so lange beibehalten, bis ein Verweis auf Konstruktions- und Verwendungsnormen für Tanks, Druckfässer und Flaschenbündel mit gleicher bindender Wirkung wie die Bestimmungen dieser Richtlinie in die Anlagen A und B aufgenommen worden ist, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003. Vor dem 1. Juli 2003 gebaute Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks sowie vor dem 1. Juli 2001 gebaute sonstige Behälter, die auf dem erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden, können unter den ursprünglichen Bedingungen weiterverwendet werden.“

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates**

(2002/C 262 E/21)

KOM(2002) 359 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Die Richtlinie 2001/18/EG verpflichtet Anmelder dazu, Überwachungspläne anzuwenden, um etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt feststellen und zuordnen zu können, nachdem diese als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht wurden.
2. Anhang VII beschreibt in groben Zügen das Ziel und die allgemeinen Grundsätze, die bei der Erstellung des Überwachungsplans, auf den in Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Bezug genommen wird, zu befolgen sind. Im ersten Absatz von Anhang VII heißt es ferner, dass dieser durch Leitlinien zu ergänzen ist, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 2001/18/EG festzulegen sind.
3. Im Einklang mit den genannten Bestimmungen wurde dem nach Artikel 30 der Richtlinie eingesetzten Ausschuss ein Entwurf für Maßnahmen zur Stellungnahme vorgelegt. Diese ergänzen Anhang VII; im Zusammenhang mit der Richtlinie
  - beschreiben sie die Ziele der Überwachung ausführlicher,
  - beschreiben sie die allgemeinen Grundsätze für die Überwachung genauer,
  - geben sie den allgemeinen Rahmen für die Erstellung geeigneter Überwachungspläne für den Zeitraum nach dem Inverkehrbringen vor.
4. Der Ausschuss hat zu dem Vorschlag nicht Stellung genommen. In diesem Fall muss die Kommission gemäß Artikel 30 dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die genannten Maßnahmen unterbreiten und das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen. Der Rat muss mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.
5. Hat der Rat nach Ablauf der Frist die vorgeschlagenen Anwendungsmaßnahmen nicht verabschiedet bzw. den Vorschlag nicht abgelehnt, beschließt die Kommission die Maßnahmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, insbesondere auf den ersten Absatz des Anhangs VII,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bevor ein genetisch veränderter Organismus (nachstehend „GVO“ genannt) als Produkt oder in Produkten in Verkehr gebracht werden darf, ist gemäß der Richtlinie 2001/18/EG der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der GVO erstmals in Verkehr gebracht werden soll, eine Anmeldung vorzulegen.
- (2) Nach der Richtlinie 2001/18/EG hat der Anmelder sicherzustellen, dass die Überwachung der absichtlichen Freisetzung von GVO in die Umwelt und die Berichterstattung darüber unter den Bedingungen erfolgen, die in der Zulas-

sung festgelegt sind, im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 der Richtlinie. Daher muss eine solche Anmeldung auch einen Überwachungsplan mit Vorschlag für einen Zeitplan gemäß Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG enthalten.

- (3) Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG ist durch Leitlinien zu ergänzen, die die Ziele, Grundprinzipien und den Aufbau des in diesem Anhang behandelten Überwachungsplans genauer festlegen.
- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission gebeten und hat sich nicht dazu geäußert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Leitlinien im Anhang zu dieser Entscheidung sind ergänzend zu Anhang VII der Richtlinie 2001/18/EG zu verwenden.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

## ANHANG

## EINLEITUNG

Die Richtlinie 2001/18/EG verpflichtet Anmelder dazu, Überwachungspläne zu erstellen, um etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt feststellen zu können, nachdem diese als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht wurden.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) dieser Richtlinie haben die Anmelder ihrer Anmeldung des Inverkehrbringens eines GVO einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie zuzufügen. Dieser Plan muss einen Vorschlag für den Zeitraum, für den der Überwachungsplan gelten soll, umfassen, wobei dieser nicht mit der Geltungsdauer der Zustimmung übereinstimmen muss. Anhang VII beschreibt in groben Zügen das Ziel und die allgemeinen Grundsätze, die bei der Erstellung des Überwachungsplans, auf den in Artikel 13 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Bezug genommen wird, zu befolgen sind.

Diese Leitlinien ergänzen Anhang VII; im Zusammenhang mit der Richtlinie

- beschreiben sie die Ziele für die Überwachung ausführlicher,
- beschreiben sie die allgemeinen Grundsätze für die Überwachung genauer,
- geben sie den allgemeinen Rahmen für die Erstellung geeigneter Überwachungspläne für den Zeitraum nach dem Inverkehrbringen vor.

Nach dem Inverkehrbringen eines GVO ist der Anmelder gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie rechtlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Überwachung und Berichterstattung unter den in der Zustimmung enthaltenen Bedingungen stattfindet. In Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f) ist festgelegt, dass die schriftliche Zustimmung auf jeden Fall ausdrücklich Anforderungen in Bezug auf die Überwachung gemäß Anhang VII, einschließlich der Verpflichtung enthalten muss, der Kommission und den zuständigen Behörden Bericht zu erstatten. Darüber hinaus sind zur Gewährleistung der Transparenz gemäß Artikel 20 Absatz 4 die Ergebnisse der Überwachung zu veröffentlichen.

Überwachungspläne für in Verkehr zu bringende GVO sind für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der veränderten Eigenschaften des jeweiligen GVO, der beabsichtigten Verwendung und des Aufnahmemilieus zu erstellen. Diese Leitlinien sollen einen allgemeinen Rahmen vorgeben; sie sollen keine Einzelheiten für die Entwicklung von Überwachungsplänen für sämtliche GVO festlegen. Allerdings soll dieser Rahmen nicht bedeuten, dass bei der Erstellung von Überwachungsplänen für einzelne GVO keine spezifischeren zusätzlichen Informationen oder Leitlinien für bestimmte Merkmale oder GVO verwendet werden können.

## A. ZIELE

Bevor ein GVO oder eine Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebracht werden darf, ist der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem der GVO erstmals in Verkehr gebracht werden soll, eine Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung umfasst gemäß Artikel 13 Absatz 2 eine technische Akte einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht darin, von Fall zu Fall etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die beim Inverkehrbringen auftreten können, zu ermitteln und zu evaluieren. Bei dieser Prüfung sind gegebenenfalls auch die möglichen langfristigen Auswirkungen von Wechselwirkungen mit anderen Organismen und der Umwelt zu berücksichtigen. Die Beurteilung solcher möglichen schädlichen Auswirkungen ist nach einer einheitlichen Methodik durchzuführen und sollte sich auf wissenschaftliche Gutachten stützen, die von unabhängiger Stelle überprüft werden können.

GVO dürften sich hinsichtlich inhärenter Eigenschaften der veränderten Art sowie hinsichtlich der spezifischen Veränderung und der resultierenden Eigenschaften erheblich unterscheiden. Diese Eigenschaften werden der ausschlaggebende Faktor dafür sein, welche Art Auswirkung infolge des Inverkehrbringens eines GVO zu erwarten ist.

Auch muss nach dem Inverkehrbringen geprüft werden, ob die Ergebnisse und Annahmen der vor dem Inverkehrbringen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für einen GVO zutreffen. Darüber hinaus darf die Möglichkeit des Auftretens schädlicher Auswirkungen, die in der UVP nicht vorhergesehen waren, nicht vernachlässigt werden. Dazu wurde die Überwachung nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 20 der Richtlinie vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel der Überwachung nach dem Inverkehrbringen — wie es in Anhang VII heißt — darin,

- zu bestätigen, dass eine Annahme über das Auftreten und die Wirkung einer etwaigen schädlichen Auswirkung eines GVO oder dessen Verwendung in der Umweltverträglichkeitsprüfung zutrifft, und
- das Auftreten schädlicher Auswirkungen des GVO oder dessen Verwendung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu ermitteln, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesehen wurden.

## B. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Mit Überwachung gemäß Artikel 13, 19 und 20 der Richtlinie 2001/18/EG und im Rahmen dieser Leitlinien ist die Überwachung nach dem Inverkehrbringen gemeint; sie erfolgt, nachdem eine Zustimmung für das Inverkehrbringen eines GVO erteilt wurde.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) haben die Anmelder ihrer Anmeldung einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie zuzufügen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f) sind in der Zustimmung die Fristen für den Überwachungsplan und erforderlichenfalls die Verpflichtungen von Personen, die das Produkt verkaufen oder verwenden, unter anderem, im Falle von angebauten GVO, in Bezug auf ein als angemessen angesehenes Informationsniveau hinsichtlich ihres Standorts enthalten.

Aufgrund der Berichte der Anmelder kann die zuständige Behörde, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingegangen ist, gemäß Artikel 20 Absatz 1 in Übereinstimmung mit der Zustimmung und im Rahmen des in der Zustimmung festgelegten Überwachungsplans diesen Überwachungsplan nach dem ersten Überwachungszeitraum anpassen.

Die Planung ist von wesentlicher Bedeutung für sämtliche Formen der Überwachung, und bei der Erstellung von Überwachungsplänen ist sowohl die fallspezifische Überwachung als auch die allgemeine überwachende Beobachtung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Überwachung kumulativer und langfristiger schädlicher Auswirkungen als ein verpflichtendes Element des Überwachungsplans zu sehen.

Falls eine fallspezifische Überwachung im Überwachungsplan vorgesehen ist, sollte sie auf die möglichen Auswirkungen des Inverkehrbringens eines GVO ausgerichtet sein, welche in den Schlussfolgerungen und den Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgehoben wurden. Bestimmte Auswirkungen können aufgrund der UVP und vorliegenden wissenschaftlichen Informationen sicherlich vorhergesehen werden. Hingegen ist es erheblich schwieriger, mögliche Auswirkungen oder Variablen einzukalkulieren, die nicht vorhersehbar oder voraussagbar sind. Eine angemessene Planung der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung könnte eine frühzeitige Feststellung solcher Auswirkungen jedoch weitgehend ermöglichen. Der Überwachungsplan sollte daher eine überwachende Beobachtung zur Feststellung unerwarteter oder unvorhergesehener schädlicher Auswirkungen vorsehen.

In diesem Zusammenhang sollte das Kosten/Nutzen-Verhältnis der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung geprüft werden.

Auch die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls zur Überwachung beitragen, da die zuständige Behörde nach Artikel 4 Absatz 5 verpflichtet ist, Inspektionen und gegebenenfalls sonstige Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund des EG-Vertrags auch berechtigt, weitere Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen für als Produkte oder in Produkten in Verkehr gebrachte GVO zu ergreifen, beispielsweise über ihre nationalen Behörden. Es sollte jedoch klar sein, dass solche Maßnahmen kein Ersatz für den Überwachungsplan sind, für den die Anmelder die Verantwortung tragen (auch wenn sie mit Zustimmung der Betroffenen in den Überwachungsplan integriert sein können).

Bei der Auswertung der bei der Überwachung erfassten Informationen sollten die vorhandenen Umweltbedingungen und -vorgänge berücksichtigt werden, damit eine geeignete Ausgangsbasis festgelegt werden kann. Programme für die überwachende Beobachtung und die Umweltüberwachung können allgemein in diesem Zusammenhang hilfreich sein. Wenn unerwartete Veränderungen in der Umwelt beobachtet werden, könnte eine weitere UVP erwogen werden müssen, um feststellen zu können, ob diese auf das Inverkehrbringen des GVO oder aber auf andere Faktoren zurückzuführen sind. Vor diesem Hintergrund können auch Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in Betracht gezogen werden müssen.

## C. AUFBAU DES ÜBERWACHUNGSPLANS

Der Überwachungsplan sollte in folgende 3 Hauptteile unterteilt sein:

1. Überwachungsstrategie
2. Überwachungsmethode
3. Analyse, Berichterstattung, Überprüfung

### 1. Überwachungsstrategie

Die Überwachungsstrategie setzt insbesondere voraus, dass die möglichen Auswirkungen des Inverkehrbringens eines GVO, die erforderliche Überwachungsintensität sowie ein geeignetes Überwachungskonzept/Überwachungskonzepte und die Überwachungsdauer ermittelt werden.

Zunächst ist die Wahrscheinlichkeit möglicher direkter, indirekter, sofortiger oder späterer schädlicher Auswirkungen des GVO unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung und des Aufnahmемilieus zu untersuchen.

Direkte Auswirkungen sind die primären Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die sich durch die GVO selbst und nicht durch eine Kausalkette von Ereignissen ergeben. Bei einer Nutzpflanze beispielsweise, die gegen ein bestimmtes Insekt resistent gemacht wurde, können direkte Auswirkungen etwa im Tod oder in einer Veränderung der Ziel- oder Nichtziel-Insektenpopulationen infolge des von dem GVO produzierten Toxins bestehen.

Indirekte Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die durch eine Kausalkette von Ereignissen ausgelöst werden. Im obigen Fall können indirekte Auswirkungen beispielsweise auftreten, wenn die Reduzierung der Population der Zielinsekten die Populationen anderer Organismen beeinträchtigt, die sich normalerweise von diesen Insekten ernähren.

Bei indirekten Auswirkungen können Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Organismen und der Umwelt zum Tragen kommen, was die Vorhersage möglicher Auswirkungen erschwert. Die Feststellung der indirekten Auswirkungen dürfte ferner erst nach einiger Zeit möglich sein. Diese Faktoren müssen jedoch in die Strategie einbezogen werden.

Sofortige Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die während des Zeitraums der Freisetzung der GVO beobachtet werden. Sofortige Auswirkungen können direkt oder indirekt sein.

Spätere Auswirkungen sind die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die nicht während des Zeitraums der Freisetzung beobachtet werden, sondern als direkte oder indirekte Auswirkungen entweder in einer späteren Phase oder nach Abschluss der Freisetzung auftreten. Ein Beispiel hierfür ist die Entwicklung einer Bt-Toxin-Resistenz bei Insekten infolge einer Langzeitexposition.

Sofortige und spätere Auswirkungen können jeweils direkt oder indirekt sein; der Unterschied liegt im Zeitpunkt ihres Eintretens. Die Wahrscheinlichkeit, dass direkte Auswirkungen sofort oder auf kurze Sicht in feststellbarem Ausmaß auftreten, ist größer. Indirekte Auswirkungen zeigen sich gegebenenfalls erst nach längerer Zeit, sie müssen aber gegebenenfalls dennoch berücksichtigt werden.

Es ist sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, das Eintreten möglicher unvorhergesehener oder unerwarteter Auswirkungen, die in der Risikobewertung nicht hervorgehoben wurden, vorherzusagen. Daher sollte die allgemeine überwachende Beobachtung zur Feststellung möglicher unvorhergesehener oder unerwarteter Auswirkungen Bestandteil der Überwachungsstrategie sein.

### 1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Überwachungsstrategie sollte festgelegt werden, wie die Ergebnisse der UVP unter Berücksichtigung der Verwendung des GVO und des Aufnahmestadiums bestätigt werden sollen. Dabei sind die Schlussfolgerungen und Annahmen der UVP auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Beurteilung und der Empfehlungen von Sachverständigengremien zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch Aspekte, die sich aus der Risikobewertung ergeben und die mit einem bestimmten Maß an Unsicherheit verbunden sind, wie z. B. Auswirkungen, die nur bei groß angelegten Freisetzungen auftreten, in die Überwachungsstrategie einzubeziehen. Die Leitlinien zur Ergänzung des Anhangs II der Richtlinie 2001/18/EG, der Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt, könnten hierbei nützlich sein.

### 1.2 Hintergrundinformation

Bei der Planung und Gestaltung des Überwachungsplans sollten Hintergrundinformationen zu dem jeweiligen GVO, darunter Daten und Informationen aus Freisetzungsversuchen, aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie vergleichbare einschlägige Ergebnisse anderer Freisetzungen verwendet werden. Daten aus Untersuchungen der Risikoforschung und aus der Überwachung von experimentellen Freisetzungen werden in diesem Zusammenhang besonders hilfreich sein.

### 1.3 Konzept

Das Konzept der Überwachungsstrategie ist zu beschreiben. Der Schwerpunkt dürfte in vielen Fällen auf den wichtigsten Faktoren („was man wissen muss“) und einem zyklischen Überwachungsprozess liegen, damit die Qualität des Programms kontinuierlich verbessert werden kann.

Das Konzept muss eine frühzeitige Feststellung der möglichen schädlichen Auswirkungen erlauben. Die frühzeitige Feststellung von schädlichen Auswirkungen, die auf einen GVO zurückzuführen sind, wird eine schnellere Überprüfung und Durchführung von Maßnahmen zum Abfangen von Auswirkungen auf die Umwelt ermöglichen.

Bei der Gestaltung der Überwachungspläne für GVO sollte schrittweise vorgegangen werden. Dabei sollten vorhandene Daten sowie Überwachungsmethoden berücksichtigt werden. Bei einem schrittweisen Konzept muss in vielen Fällen auch der Maßstab der Freisetzung berücksichtigt werden. Der erste Schritt könnte auf Ergebnissen von Versuchen in kleinem Maßstab beruhen, die weiteren Schritte auf groß angelegten Feldversuchen bis hin zu Untersuchungen auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Daher dürften Erfahrungen und Informationen aus der Überwachung von experimentellen Freisetzungen von GVO bei der Gestaltung eines erforderlichen Überwachungssystems für die Phase nach dem Inverkehrbringen nützlich sein.

Auch könnten vorhandene Beobachtungsprogramme auf die Erfordernisse der Überwachung von GVO ausgelegt werden, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Kosten der Konzeptentwicklung zu reduzieren. Dazu könnten vorhandene Umweltbeobachtungsprogramme im Bereich der Landwirtschaft, der Lebensmitteluntersuchung, des Naturschutzes, der Bodenbeobachtung und von tierärztlichen Untersuchungen dienen. Die Einbeziehung solcher Programme in den Überwachungsplan würde an erster Stelle voraussetzen, dass die Anmelder eine Vereinbarung mit den Personen oder Organisationen, darunter gegebenenfalls auch den nationalen Behörden, treffen, die solche Tätigkeiten durchführen.

Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die fallspezifische Überwachung und die allgemeine überwachende Beobachtung, die unter den beiden allgemeinen Zielen des Anhangs VII beschrieben sind, wobei durchaus auch andere Überwachungssysteme in Frage kommen.

### 1.3.1 Fallspezifische Überwachung

Die fallspezifische Überwachung dient dazu, festzustellen, ob die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemachten Annahmen hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen eines GVO und seiner Verwendung zutreffend sind.

Das Konzept sollte

- auf sämtliche möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt abheben, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden, und
- eine Frist vorsehen, innerhalb derer Ergebnisse erbracht werden sollen.

Der erste Schritt bei der Entwicklung eines Überwachungsplans für die fallspezifische Überwachung ist die Festlegung fallspezifischer Ziele für die Überwachungsstrategie. Dabei ist auch zu bestimmen, welche Annahmen über mögliche schädliche Auswirkungen des GVO oder seiner Verwendung hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintretens und ihrer Folgen in der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht wurden und durch die fallspezifische Überwachung bestätigt werden sollten. Wenn aus der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgeht, dass kein oder nur ein zu vernachlässigendes Risiko vorhanden ist, ist jedoch gegebenenfalls eine fallspezifische Überwachung nicht erforderlich.

Mögliche schädliche Auswirkungen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden, sollten nur dann in den Überwachungsplan einbezogen werden, wenn sich die Annahmen bezüglich dieser Auswirkungen mit der Überwachung als richtig oder falsch nachweisen lassen.

Soll ein GVO u. a. auch angebaut werden, dann sind gegebenenfalls auch die möglichen Risiken einer Übertragung von Pollen, der Verbreitung und der Langlebigkeit dieser GVO zu untersuchen. In welchem Umfang es dazu kommen dürfte, hängt u. a. von der Verwendungsintensität und dem Aufnahmemilieu ab, darunter auch von der Nähe zu sexuell kompatiblen herkömmlichen Nutzpflanzenarten und wilden verwandten Pflanzen und vom Umfang der Erzeugung.

Hingegen dürften die möglichen Umweltrisiken von GVO, die nur für die Einfuhr und die Verarbeitung zugelassen sind, häufig als extrem gering eingestuft werden, da diese nicht absichtlich in die Umwelt freigesetzt werden und eine Verbreitung unwahrscheinlich ist.

Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aufgrund der Freisetzung oder des Inverkehrbringens eines GVO werden in erster Linie von dem GVO selbst und der spezifischen genetischen Veränderung abhängen. So werden beispielsweise potenzielle, durch die Übertragung von Pollen genetisch veränderter Pflanzen verursachte Auswirkungen auf herkömmliche Kulturpflanzen oder verwandte wild wachsende Pflanzenarten zunächst weitgehend davon abhängen, ob es sich bei der gentechnisch veränderten Kulturpflanze um eine fremdbefruchtende oder um eine selbstbefruchtende Pflanze handelt.

Dagegen werden spätere Auswirkungen, wie die mögliche Entwicklung einer Bt-Toxin-Resistenz bei Insekten, nur von GVO herrühren, die so verändert wurden, dass sie dieses spezifische Toxin produzieren. Bei GVO, die speziell zur Erzielung von Herbizidtoleranz verändert wurden, wäre dies nicht der Fall, da diese kein Bt-Toxin-Gen enthalten. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch das Vorkommen wild wachsender verwandter Arten zu untersuchen.

Auch wäre es nur sinnvoll, die mögliche Übertragung von Antibiotikaresistenzgenen und die eventuellen Auswirkungen zu prüfen, wenn bei der Veränderung der fraglichen GVO Antibiotikamarkergene eingeführt wurden.

Nachdem die Ziele auf der Grundlage der möglichen schädlichen Auswirkungen festgelegt worden sind, sollten als nächster Schritt die Parameter festgelegt werden, die zu messen sind, wenn diese Ziele erreicht werden sollen. Parameter wie auch die Methoden zu deren Messung und Beurteilung müssen geeignet und zweckmäßig sein.

### 1.3.2 Überwachende Beobachtung

Die überwachende Beobachtung beruht weitgehend auf einer Routinebeobachtung und sollte der Ermittlung unvorhergesehener schädlicher Auswirkungen des GVO oder seiner Verwendung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dienen, wenn diese in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesagt wurden. Dabei dürften die phänotypischen Eigenschaften untersucht werden, was eine eingehendere Analyse jedoch nicht ausschließt.

Im Unterschied zur fallspezifischen Überwachung sollte die überwachende Beobachtung

- darauf abheben, mögliche indirekte, spätere und/oder kumulative schädliche Auswirkungen zu ermitteln und zu erfassen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht prognostiziert wurden,
- über einen längeren Zeitraum und gegebenenfalls auf einem größeren Gebiet vorgenommen werden.

Wie sich die überwachende Beobachtung genau gestaltet, beispielsweise hinsichtlich der Beobachtungsorte, -gebiete und der zu messenden Parameter, wird weitgehend von der Art der unerwarteten schädlichen Auswirkung abhängen. So kann bei unerwarteten schädlichen Auswirkungen auf ein landwirtschaftliches Ökosystem, wie zum Beispiel bei einer Veränderung der biologischen Vielfalt, bei akkumulierten Umweltauswirkungen von wiederholten Freisetzungen und Wechselwirkungen ein jeweils anderer Ansatz der überwachenden Beobachtung der anderen Auswirkungen des Gentransfers erforderlich sein.

Bei der überwachenden Beobachtung könnten bewährte Routineüberwachungsmethoden wie die Überwachung von landwirtschaftlichen Kulturen, die Pflanzenschutzüberwachung, die Überwachung von Erzeugnissen für die Tier- und Humanmedizin sowie ökologische Bestandsaufnahme-, Umweltbeobachtungs- und Naturschutzprogramme eingesetzt werden, soweit sie kompatibel sind. Aus dem Überwachungsplan sollte auch genau hervorgehen, wie Inhaber der Zulassung an die einschlägigen Informationen kommen, die bei der Routineüberwachung durch Dritte gewonnen wurden, oder wie sie ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wenn die bewährte Routineüberwachungspraxis zur überwachenden Beobachtung eingesetzt wird, sind diese Verfahren sowie Änderungen an der Praxis zu beschreiben, die gegebenenfalls erforderlich sind, um eine überwachende Beobachtung ordnungsgemäß vornehmen zu können.

#### 1.4 Ausgangsbasis

Die Beschreibung des Ausgangszustands des Aufnahmемilieus ist eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung und Beurteilung der bei der Überwachung festgestellten Veränderungen. Kurz gesagt dient die Ausgangsbasis als Vergleichsbasis für künftige Veränderungen infolge des Inverkehrbringens eines GVO. Diese Ausgangsbasis ist daher zu beschreiben, bevor mit der Ermittlung und Überwachung solcher Veränderungen begonnen wird. Alternativ kann eine gleichzeitige Überwachung von „GVO-Gebieten“ und vergleichbaren „GVO-freien Bezugsgebieten“ erfolgen. Sie kann bei einer hoch dynamischen Umwelt wichtig sein.

Zuverlässige Informationen über den Zustand des Aufnahmемilieus auf der Grundlage geeigneter Umweltbeobachtungssysteme könnten daher eine Voraussetzung für die Durchführung von Überwachungsprogrammen und Umweltmaßnahmen sein. Umweltbeobachtungssysteme sind so ausgelegt, dass nachgewiesene oder vermutete und plausible Ökosystembeziehungen berücksichtigt werden; sie können bei der Bestimmung folgender Aspekte helfen:

- Zustand der Umwelt und Umweltveränderungen,
- Ursachen für solche Veränderungen sowie
- voraussichtliche Entwicklung der Umwelt.

Beispiele für Indikatoren für den Zustand des Aufnahmемilieus sind Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen aus verschiedenen Organismen- und Ökosystemgruppen. Relevante Indikatoren sind gegebenenfalls auf der Grundlage der Eigenschaften des jeweiligen GVO und der zu überwachenden Parameter in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist gegebenenfalls auch die sexuelle Kompatibilität anderer Organismen mit dem GVO wichtig. Für eine bestimmte als Indikator dienende Art gibt es verschiedene mögliche Messparameter oder Fitness-Variablen, darunter beispielsweise Anzahl, Wachstumsrate, Biomasse, Fortpflanzungsaufwand, Zuwachs-/Abnahmerate der Population und genetische Diversität.

Auch könnte es sinnvoll sein, die Ausgangsbasis in Bezug auf Veränderungen der Bewirtschaftungspraktiken infolge der Verwendung von GMO festzulegen. Das könnte beispielsweise Veränderungen bei der Verwendung von Pestiziden beim Anbau von Kulturpflanzen einschließen, die durch die genetische Veränderung herbizidtolerant und insektenresistent gemacht werden sollen. Auch könnte es bei der Erstellung von Überwachungsplänen für herbizidtolerante gentechnisch veränderte Nutzpflanzen zweckmäßig sein, die Herbizidverwendung bei herkömmlichen Pflanzen in der Ausgangsbasis zu berücksichtigen.

#### 1.5 Zeitraum

Die Überwachung sollte über einen ausreichend langen Zeitraum durchgeführt werden, damit sich nicht nur sofortige Auswirkungen feststellen lassen, sondern gegebenenfalls auch spätere Auswirkungen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden. Auch sollte das Zusammenwirken von dem angenommenen Risikoniveau und der Dauer der Freisetzung berücksichtigt werden. Die Freisetzung über einen längeren Zeitraum kann das Risiko kumulativer Auswirkungen erhöhen. Wenn hingegen über einen längeren Zeitraum keine sofortigen Auswirkungen eintreten, kann sich die Überwachung auf spätere und indirekte Auswirkungen konzentrieren. Auch ist zu überlegen, ob eine Verlängerung des Überwachungsplans über die Geltungsdauer der Zustimmung hinaus erforderlich wäre. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein GVO möglicherweise lange in der Umwelt verbleibt.

Die vorgeschlagene Geltungsdauer des Überwachungsplans ist anzugeben; dabei sind auch kurz die voraussichtliche Häufigkeit von Besichtigungen/Inspektionen sowie die Häufigkeit der Überprüfung des Überwachungsplans aufzuführen. Dazu ist auch das voraussichtliche Auftreten von möglichen Auswirkungen auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Beispielsweise sind schädliche Auswirkungen infolge der Verbreitung, Fortpflanzung und Langlebigkeit/Überlebensfähigkeit eines GVO in der Umwelt nach seinem Inverkehrbringen einzubeziehen. Bei gentechnisch veränderten Mikroben, die im Rahmen von Programmen zur biologischen Regenerierung freigesetzt wurden, kann das innerhalb von Tagen oder Monaten erfolgen. Bei bestimmten Nutzpflanzen könnte es erst nach Jahren eintreten. Die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung und der Langlebigkeit der veränderten Sequenzen selbst sollte auch im Hinblick auf die Kreuzung sexuell kompatibler Arten untersucht werden.

Die zeitliche Planung von Inspektionen wird vor allem durch die Art der zu überwachenden Auswirkung bestimmt. So werden Auswirkungen der Pollenübertragung nur nach der Blüte sichtbar sein, gleichwohl es angebracht wäre, den Standort vor der Blütezeit zu besuchen, um festzustellen, ob sexuell kompatible Arten in der Nähe wachsen. Entsprechend wird die Überwachung des Vorkommens von Durchwuchs in aufeinander folgenden Wachstumsperioden auf den Zeitpunkt des Abfallens des Samens und die Überlebensdauer und das Keimen der nachfolgenden Saatbank abgestimmt.

Gegebenenfalls können auch Besichtigungen vor Anlaufen der Überwachung notwendig sein, um eine relevante Ausgangsbasis festzulegen.

Überwachungspläne und die dafür festgelegten Zeiträume sollten nicht als unveränderlich betrachtet werden, sondern im Licht der Ergebnisse des Überwachungsprogramms überprüft und geändert werden.

### 1.6 Zuständigkeiten

Letztendlich ist der Anmelder/Inhaber der Zustimmung nach der Richtlinie dafür verantwortlich, dass in der Anmeldung ein Überwachungsplan vorgesehen ist und dieser auch ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie sind die Anmelder zunächst dafür zuständig, mit der Anmeldung auch einen Überwachungsplan gemäß Anhang VII der Richtlinie einzureichen. Eines der Kriterien, anhand derer der Antrag auf Inverkehrbringen eines GVO entschieden werden sollte, ist die Angemessenheit des vorgeschlagenen Überwachungsplans. Der Plan sollte allein danach beurteilt werden, ob er geeignet ist. Dazu müssen die Anforderungen der Richtlinie selbst erfüllt sein und nicht die Anforderungen dieser Leitlinien.

Artikel 20 Absatz 1 schreibt dann vor, dass, sobald ein GVO als Produkt oder in einem Produkt in den Verkehr gebracht wurde, der Anmelder dafür sorgt, dass die Überwachung und Berichterstattung gemäß den in der Zustimmung festgelegten Bedingungen erfolgen. Das sollte durch die ordnungsgemäße Durchführung des Überwachungsplans gewährleistet werden.

Die Zuständigkeiten für jeden Schritt des Überwachungsplans sollten daher in der Anmeldung klar zugewiesen werden. Das gilt sowohl für die fallspezifische Überwachung als auch für die überwachende Beobachtung im Rahmen des Überwachungsplans. Zwar bleibt der Anmelder dafür zuständig, die Überwachung in der Praxis sicherzustellen, doch schließt das nicht aus, dass Dritte, beispielsweise Berater und Verwender, in die Überwachung einbezogen werden, indem sie mit verschiedenen Aufgaben des Überwachungsplans betraut werden. Werden Dritte angestellt oder mit Überwachungsstudien betraut, ist zu beschreiben, wie ihre Beteiligung genau gestaltet ist. Inhaber von Zustimmungen sollten zudem gewährleisten, dass geeignete Systeme für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Beteiligten insbesondere über die Ermittlung schädlicher Auswirkungen vorgesehen sind.

Außerdem ist damit nicht ausgeschlossen, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Überwachungsmaßnahmen in Form von fallspezifischer Überwachung oder überwachender Beobachtung durchführen. Das sollte jedoch nicht als Ersatz für den Überwachungsplan gesehen werden, für dessen Durchführung die Anmelder nach wie vor die Verantwortung tragen (auch wenn sie mit Zustimmung der Betroffenen in den Überwachungsplan integriert sein können).

### 1.7 Vorhandene Systeme

Gegebenenfalls können vorhandene Überwachungs- oder Beobachtungssysteme genutzt werden, um mögliche schädliche Auswirkungen des Inverkehrbringens von GVO zu kontrollieren. Bei diesen Systemen könnte es sich beispielsweise um Beobachtungsprogramme im Bereich der Landwirtschaft, Systeme für die Lebensmittelüberwachung, für den Naturschutz, die Bodenbeobachtung und tierärztliche Untersuchungen handeln.

So könnten Systeme für die Samenerzeugung, die den Zertifizierungsbestimmungen der OECD genügen und daher routinemäßige Inspektionen auf den Feldern und umliegenden Gebieten umfassen, für die Überwachung spezifischer Parameter auf dem Feld angepasst werden.

Die fallspezifische Überwachung und Beobachtung herkömmlicher landwirtschaftlicher Kulturen erfolgt bereits routinemäßig in den Mitgliedstaaten zum Zweck der Berechnung der Düngemittelausbringung sowie zur Seuchen-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung. Diese Art der Überwachung und Beobachtung nehmen Verkäufer von Produkten für die Landwirtschaft und die Erzeuger selbst regelmäßig in der gesamten Wachstumsperiode vor.

Daher könnten ähnliche Dienstleistungen beim Verkauf gentechnisch veränderten Saatguts vorgesehen werden; so könnten Vertreter der Firma oder Auftragnehmer zumindest bestimmte Aufgaben der überwachenden Beobachtung übernehmen. Erzeuger, die gentechnisch verändertes Saatgut einkaufen, könnten beim Einkauf Anweisungen zur Beobachtung und Überwachung erhalten, und vertragliche Vereinbarungen könnten zur Verkaufs- oder Verwendungsaufgabe gemacht werden.

Es ist durchaus denkbar, dass die Erzeuger oder Berater in der Landwirtschaft die wichtigsten unvorhergesehenen Veränderungen oder Auswirkungen vornehmen, beispielsweise den Durchwuchs in umliegenden Gebieten untersuchen, wenn klare Anweisungen gegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist gegebenenfalls eine Einbeziehung der Überwachung und Beobachtung zur Feststellung schädlicher Auswirkungen in die Routinepraxis zur Ermittlung u. a. des agronomischen Bedarfs für die Seuchen- und Unkrautbekämpfung vorgesehen.

## 2. Überwachungsmethode

Dieser Abschnitt enthält Anleitungen zu den Arten von Parametern und den Elementen, die gegebenenfalls im Rahmen eines Überwachungsprogramms zu ermitteln und zu überwachen sind, sowie zu den Instrumenten für die Durchführung einer solchen Überwachung, darunter auch zu den zu überwachenden Gebieten und zur Überwachungsfrequenz.

### 2.1 Überwachungsparameter/-elemente

Zunächst müssen die zu überwachenden Parameter/Elemente ermittelt werden und die Auswahl ist angemessen zu begründen. Das beruht weitgehend auf den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zu überwachenden Parameter oder Elemente müssen für den jeweiligen Fall je nach den veränderten Eigenschaften des GVO ausgewählt werden. Überwacht werden beispielsweise die beabsichtigten Auswirkungen der Veränderung auf die Zielorganismen, z. B. Maiszünslerpopulationen beim Anbau von Bt-Maissorten.

Im Rahmen des Überwachungsplans müssen jedoch gegebenenfalls auch nicht spezifische Elemente berücksichtigt werden, darunter die Folgenden, die allerdings durchaus ergänzt werden können:

- die Auswirkungen der Veränderung auf Nichtzielorganismen, darunter die Entwicklung einer Resistenz bei wilden verwandten Pflanzen oder Seuchenerregern, eine Veränderung des Wirtsspektrums oder der Verbreitung der Seuchenerreger und Viren, die Entstehung neuer Viren;
- die Verbreitung, die kurz- und langfristige Ansiedlung in Nichtziel-Umwelten oder -Ökosystemen;
- die Fremdbefruchtung (z. B. Vorkommen, Methoden und Rate) mit sexuell kompatiblen wilden verwandten Pflanzen in natürlichen Populationen;
- wesentliche unbeabsichtigte Veränderungen beim Verhalten der Organismen, beispielsweise Veränderungen in der Fortpflanzung, Zahl der Nachkommen, Wachstumsverhalten und Überlebensfähigkeit der Keime;
- Veränderungen der biologischen Vielfalt (z. B. Anzahl der Arten und Zusammensetzung).

### 2.2 Gebiete/Proben

Der Überwachungsplan kann gegebenenfalls Einzelheiten darüber enthalten, wo und über ein wie großes Gebiet die Überwachung durchgeführt werden soll. Betroffen sein können einzelne Mitgliedstaaten, geografische Regionen, einzelne Standorte, Parzellen oder sonstige geeignete Gebiete.

Die Gebiete und/oder Proben, die auf mögliche Auswirkungen des Inverkehrbringens des GVO überwacht werden sollen, darunter auch Bezugs- oder Kontrollgebiete bzw. -gruppen, sind zu ermitteln. Bezugs- oder Kontrollgebiete und/oder -proben müssen hinsichtlich der Umwelt und der Verwendungsbedingungen hinreichend repräsentativ sein, wenn aussagekräftige Schlussfolgerungen gezogen werden sollen. Darüber hinaus sollten die Probenahmeverfahren wissenschaftlich und statistisch fundiert sein. Auf dieser Grundlage können wichtige Informationen über die Veränderung von Indikatoren erbracht werden, was die Möglichkeit der Feststellung der Auswirkung erhöht.

Hinsichtlich von Gebieten, auf denen beispielsweise eine gentechnisch veränderte Nutzpflanzenart überwacht wird, könnten die zu überwachenden Habitate unter Berücksichtigung ihrer (inhärenten und veränderten) Eigenschaften sowie der Fortpflanzung und Verbreitung und der Ökosystemarten, die möglicherweise betroffen sind, ausgewählt werden. Gebiete, die sinnvollerweise überwacht werden sollten, sind beispielsweise ausgewählte Felder, auf denen Nutzpflanzen zu landwirtschaftlichen Zwecken angebaut werden, sowie umliegende Habitate.

Gegebenenfalls ist es auch notwendig, die Überwachung/Beobachtung auf angrenzende oder benachbarte kultivierte und nicht kultivierte Gebiete, Gebiete, die nach der Aberntung auf Durchwuchs hin überwacht werden, sowie Schutzgebiete auszuweiten. Bestimmte Habitatarten, wie z. B. gestörte Gebiete und artenreiche Pflanzengemeinschaften, sind anfälliger für Invasion als andere. Gestörte Gebiete mit niedriger Vegetation und mit starkem Kräuter- und Gräserbewuchs eignen sich besonders für die Überwachung. Erstens sind sie sehr verbreitet und häufig in der Nähe von intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Zweitens kommen diese Gebiete häufig an Straßenrändern, in Gräben und am Rande von Feldern vor, wo Saat leicht hingeraten und sich dort ausbreiten kann.

Auch könnte eine Überwachung zur Feststellung des Transfers von Genmaterial auf sexuell kompatible organische und herkömmliche Nutzpflanzen in Erwägung gezogen werden. Dazu muss beurteilt werden, inwieweit solche Nutzpflanzen in angrenzenden und benachbarten Gebieten angepflanzt werden.

### 2.3 Inspektionen

Im Überwachungsplan sollte die voraussichtliche Häufigkeit der Inspektionen festgelegt sein. Dazu könnte ein Zeitplan vorgesehen sein, aus dem der Zeitpunkt und die Anzahl der Ortsbesichtigungen hervorgehen. Wie in den Abschnitten 1.5 und 2.2 erwähnt, sollte insbesondere überlegt werden, wann mögliche schädliche Auswirkungen besonders auftreten dürften und welche Gebiete überwacht werden sollen.

### 2.4 Probenahme und Analyse

Die Methodik zu der darauf folgenden Überwachung dieser Parameter/Elemente sowie die Probenahme- und Analyseverfahren sollten ebenfalls festgelegt und klar definiert werden. Wo angebracht, sollten Standardmethoden verwendet werden, wie z. B. die Methoden nach den europäischen CEN-Normen und die OECD-Methoden für die Überwachung von Organismen in der Umwelt. Die Quelle der gewählten Methode ist anzugeben. Die Überwachungsmethoden sollten wissenschaftlich fundiert und für die jeweiligen Versuchsbedingungen geeignet sein; daher sind die Methoden im Einzelnen auf bestimmte Merkmale zu prüfen, darunter auf Selektivität, Spezifität, Reproduzierbarkeit, Beschränkungen, Feststellbarkeitsgrenzen und Verfügbarkeit geeigneter Kontrollen.

Im Überwachungsplan sollte auch festgelegt sein, wie die Methodik im Rahmen des gewählten Überwachungskonzepts/der Überwachungsstrategie auf den neuesten Stand gebracht werden soll.

Bei der Festlegung der geeigneten Probenahme- und Testmethode könnte auch auf die statistische Analyse zurückgegriffen werden, um die optimale Größe der Testgruppe und den Mindestzeitraum für die Überwachung für die Feststellung der statistisch erheblichen Auswirkungen festlegen zu können.

### 2.5 Sammlung und Zusammenstellung von Daten

Im Überwachungsplan sollte sowohl für die fallspezifische Überwachung als auch für die überwachende Beobachtung festgelegt sein, wie, von wem und wie oft Daten zu sammeln und zusammenzustellen sind. Dies kann besonders wichtig sein, wenn Dritte mit der Sammlung von Daten beauftragt werden. Die Anmelder müssen gegebenenfalls im Hinblick auf Einheitlichkeit Standardmechanismen, -formate und -protokolle für die Datensammlung und -aufzeichnung vorgeben. Beispielsweise könnten einheitliche Erfassungsblätter oder die direkte Protokollierung oder Erfassung von Daten in Standard-Tabellenkalkulationsprogrammen über tragbare Computer vorgesehen werden. Der Anmelder muss gegebenenfalls auch genau angeben, wie die Daten zusammengestellt werden und wie die Weitergabe von Informationen von Dritten, z. B. Beratern oder Verwendern, erfolgen soll.

Auch sind die Fristen und die Häufigkeit der Berichte mit den Ergebnissen der Überwachung anzugeben.

## 3. Analyse, Berichterstattung, Überprüfung

Im Überwachungsplan sollte angegeben sein, wie oft Daten zu überprüfen und in einer Gesamtanalyse zu erörtern sind.

### 3.1 Auswertung

Bei der Auswertung der Daten sollte gegebenenfalls eine statistische Analyse mit geeigneten Werten für den Standardfehler vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass weitere Beurteilungen auf solider Grundlage erfolgen können. Beispielsweise muss beurteilt werden, ob die Bewertungen in der UVP zutreffen. In diesem Zusammenhang sind korrekte Vergleichsgrundlagen und/oder Kontrollen, was den Zustand des Aufnahmestadiums anbelangt, für eine richtige Beurteilung ebenfalls von größter Bedeutung. Die statistische Analyse sollte auch Informationen darüber erbringen, ob die Methodik, einschließlich der Probenahme und Testmethode, geeignet ist.

Die Auswertung der Ergebnisse der Überwachung und von Erhebungen könnte zeigen, ob andere Parameter in das Überwachungsprogramm einbezogen werden sollten. Auch sind gegebenenfalls geeignete Maßnahmen im Lichte erster Ergebnisse zu prüfen, insbesondere wenn es Hinweise auf negative Auswirkungen auf gefährdete Habitate und Organismusgruppen gibt.

Bei der Auswertung der bei der Überwachung erfassten Informationen könnten die vorhandenen Umweltbedingungen und -vorgänge zu berücksichtigen sein. Wenn Veränderungen in der Umwelt beobachtet werden, könnte eine weitere Bewertung erforderlich sein, um festzustellen, ob diese auf den GVO oder seine Verwendung oder aber auf andere Umweltfaktoren zurückzuführen sind, die nichts mit dem Inverkehrbringen des GVO zu tun haben. Eine Neudefinierung der Ausgangsbasis könnte in diesem Zusammenhang erforderlich sein.

Der Überwachungsplan sollte so aufgebaut sein, dass die Ergebnisse der fallspezifischen Überwachung und der überwachenden Beobachtung sowie zusätzlicher Untersuchungen ohne Weiteres bei der Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung von Produkten verwendet werden können.

### 3.2 Berichterstattung

Nach dem Inverkehrbringen eines GVO ist der Anmelder gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie rechtlich dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Überwachung und Berichterstattung unter den in der Zustimmung enthaltenen Bedingungen stattfindet. Die Überwachungsberichte sind der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzulegen, wobei allerdings keine Fristen dafür vorgesehen sind. Diese Berichte sind nach den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 4 der Richtlinie ebenfalls der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Vor diesem Hintergrund sollten die Anmelder beschreiben, wie die Berichterstattung im Überwachungsplan zu erfolgen hat.

Außerdem ist im Überwachungsplan anzugeben, wie die einschlägigen Informationen, die gegebenenfalls mit bestehenden Praktiken oder durch die Routineüberwachung gewonnen wurden, dem Inhaber der Zulassung und den zuständigen Behörden übermittelt werden sollen.

Der Anmelder/Inhaber der Zulassung hat die Transparenz der Ergebnisse und der Maßnahmen der Überwachungsprogramme zu gewährleisten, und im Überwachungsplan sollte festgelegt werden, wie die Information dargestellt/veröffentlicht werden soll. Das könnte beispielsweise auf folgendem Weg erfolgen:

- Informationsblätter für Verwender und andere Betroffene,
- Seminare für Betroffene zur Präsentation und zum Austausch von Informationen,
- Archivierung in Unternehmen,
- unternehmenseigene Websites,
- Veröffentlichung der Informationen in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Artikel 20 der Richtlinie betrifft auch die Berichterstattung. In Artikel 20 Absatz 2 heißt es: Sind neue, von den Verwendern oder aus anderen Quellen stammende Informationen verfügbar geworden, so hat der Anmelder unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu ergreifen und die zuständige Behörde hiervon zu unterrichten.

Darüber hinaus, hat der Anmelder die in der Anmeldung enthaltenen Informationen und Bedingungen auch zu revidieren.

### 3.3 Überprüfung und Anpassung

Die Überwachungspläne stehen nicht ein für allemal fest. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass der Überwachungsplan und die angewandten Methoden in angemessenen Zeitabständen überprüft und überarbeitet oder bei Bedarf angepasst werden.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie kann die zuständige Behörde, bei der die ursprüngliche Anmeldung eingegangen ist, aufgrund der Berichte der Anmelder in Übereinstimmung mit der Zustimmung und im Rahmen des in der Zustimmung festgelegten Überwachungsplans diesen Überwachungsplan nach dem ersten Überwachungszeitraum anpassen. Für die Umsetzung des geänderten Überwachungsplans bleibt jedoch der Anmelder zuständig.

Bei der Überprüfung sollten die Wirksamkeit und Effizienz der Messung und der Sammlung von Daten, einschließlich der Probenahme und Analyse, untersucht werden. Dabei sollte auch beurteilt werden, ob die Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Ergebnisse und Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf sich daraus ergebende Fragen geeignet sind.

Wenn beispielsweise bestimmte Modelle für Vohersagen verwendet werden, könnte eine Validierung auf der Grundlage der gesammelten Daten und der Auswertung vorgenommen werden. Entsprechend sollten gegebenenfalls neue Entwicklungen und Fortschritte bei Probenahme- und Analyseverfahren berücksichtigt werden.

Nach solchen Überprüfungen kann gegebenenfalls eine Anpassung der Methoden, Überwachungsziele und Überwachungsprogramme erforderlich sein. Sie sollten nach Bedarf angepasst oder verbessert werden.

---

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen zur Anmeldung einer absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen**

(2002/C 262 E/22)

KOM(2002) 361 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Nach Teil B der Richtlinie 2001/18/EG ist eine beabsichtigte Freisetzung eines genetisch veränderten Organismus (GVO) oder einer Kombination solcher Organismen zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorher anzumelden.
2. Auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission hat die zuständige Behörde der Kommission eine Zusammenfassung der Anmeldeinformationen mit einem bestimmten formalen Aufbau vorzulegen; die Kommission hat diese dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
3. Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass so viele Informationen wie möglich in einheitlicher und leicht verständlicher Form ausgetauscht werden können, wobei zu beachten ist, dass diese nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.
4. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2001/18/EG ist das Schema für die Zusammenfassung der Anmeldeinformationen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie festzulegen. Im Einklang mit den genannten Bestimmungen wurde dem nach Artikel 30 der Richtlinie eingesetzten Ausschuss ein Entwurf für Maßnahmen zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Der Ausschuss hat zu dem Vorschlag nicht Stellung genommen. In diesem Fall muss die Kommission gemäß Artikel 30 dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die genannten Maßnahmen unterbreiten und das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen. Der Rat muss mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.
6. Hat der Rat nach Ablauf der Frist die vorgeschlagenen Anwendungsmaßnahmen nicht verabschiedet bzw. den Vorschlag nicht abgelehnt, beschließt die Kommission die Maßnahmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG ist eine beabsichtigte Freisetzung eines genetisch veränderten Organismus (GVO) oder einer Kombination solcher Organismen zu einem anderen Zweck als dem Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorher anzumelden.
- (2) Auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission hat die zuständige Behörde der Kommission eine Zusammenfassung der Anmeldeinformationen mit einem bestimmten

formalen Aufbau vorzulegen; die Kommission hat diese dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

- (3) Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass so viele Informationen wie möglich in einheitlicher und leicht verständlicher Form ausgetauscht werden können, wobei zu beachten ist, dass diese nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.
- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission gebeten und hat sich nicht dazu geäußert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Zum Zweck der für die Kommission bestimmten Zusammenfassung der Informationen aus den Anmeldungen, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/18/EG eingereicht wurden, verwenden die von den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden das im Anhang beigefügte Schema.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

## ANHANG

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN FÜR DIE ANMELDUNG EINER ABSICHTLICHEN FREISETZUNG EINES GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMUS ODER EINER KOMBINATION VON GVO ZU EINEM ANDEREN ZWECK ALS ZUM INVERKEHRBRINGEN****EINLEITUNG**

Die Zusammenfassung der Akte für die Anmeldung von absichtlichen Freisetzungen von GVO oder einer Kombination von GVO wurde zu dem in Artikel 11 der Richtlinie 2001/18/EG festgelegten Zweck und nach den darin angegebenen Verfahren eingeführt.

Anerkanntermaßen ist dieses Schema nicht dazu geeignet, sämtliche zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Informationen wiederzugeben.

Der nach jeder Frage freigelassene Platz ist kein Anhaltspunkt dafür, wie umfassend die in diesem Schema aufzuführenden Informationen für diese Zusammenfassung zu sein haben.

Das Schema ist in Teil 1 und Teil 2 untergliedert.

Teil 1 ist für Produkte bestimmt, die aus genetisch veränderten höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Unter den Begriff „höhere Pflanzen“ fallen Pflanzen, die der taxonomischen Gruppe der Gymnospermen und Angiospermen angehören. Teil 1 ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Angaben zur genetisch veränderten Pflanze
- C. Angaben zu Freisetzungen zu experimentellen Zwecken
- D. Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen der Freisetzung von GVP
- E. Kurze Beschreibung der Maßnahmen zum Risikomanagement
- F. Zusammenfassung geplanter Feldversuche, die der Gewinnung von Informationen über die Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit dienen

Die Angaben in Teil 1 sollten jedoch die Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2001/18/EG nach Maßgabe des Vorworts zu Anhang III B vorgelegt wurden, (in kondensierter Form) adäquat wiedergeben.

Teil 2 ist für Produkte bestimmt, die aus anderen genetisch veränderten Organismen als höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Er ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Angaben zu den Empfänger- oder Ausgangsorganismen des GVO
- C. Angaben zur genetischen Veränderung
- D. Angaben zu dem Organismus/den Organismen, aus dem/denen die Insertionsabschnitte gewonnen werden (Spenderorganismen)
- E. Angaben zu dem genetisch veränderten Organismus
- F. Angaben zu der Freisetzung
- G. Wechselwirkungen des GVO mit der Umwelt und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt
- H. Angaben zur Überwachung
- I. Angaben zur Phase nach der Freisetzung und zur Abfallbehandlung
- J. Angaben zu Noteinsatzplänen

Die Angaben in Teil 2 sollten jedoch die Informationen, die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2001/18/EG nach Maßgabe des Vorworts zu Anhang III A vorgelegt wurden, (in kondensierter Form) adäquat wiedergeben.

## TEIL 1

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN FÜR FREISETZUNGEN GENETISCH VERÄNDERTER HÖHERER PFLANZEN (ANGIOSPERMEN UND GYMNOSPERMEN)**

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. **Genaue Angaben zur Anmeldung**

a) Anmeldeungsnummer
b) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung
c) Bezeichnung des Projekts
d) Vorgeschlagener Freisetzeungszeitraum

2. **Anmelder**

Name der Einrichtung oder des Unternehmens
--

3. **Ist die Freisetzung der gleichen genetisch veränderten Pflanze anderswo innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft (gemäß Artikel 6 Absatz 1) vom gleichen Anmelder geplant?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ländercode(s) angeben:	

4. **Wurde die Freisetzung der gleichen genetisch veränderten Pflanze vom gleichen Anmelder innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe der Anmeldeungsnummer:	

## B. ANGABEN ZUR GENETISCH VERÄNDERTEN PFLANZE

1. **Angaben zu Empfänger- oder Ausgangspflanze**

a) Familie
b) Gattung
c) Art
d) (gegebenenfalls) Unterart
e) (gegebenenfalls) Kultivar/Zuchtsorte
f) Trivialname

**2. Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften, die eingeführt oder verändert wurden, einschließlich der Markergene und früherer Veränderungen**

--

**3. Art der genetischen Veränderung**

a) Insertion von Genmaterial
b) Deletion von Genmaterial
c) Basensubstitution
d) Zellverschmelzung
e) sonstige (welche?)

**4. Bei einer Insertion von Genmaterial Angabe der Herkunft und der beabsichtigten Funktion jedes Bestandteils der einzufügenden Region**

--

**5. Bei einer Deletion oder anderen Veränderung des Genmaterials Angaben zur Funktion der supprimierten oder veränderten Sequenzen**

--

**6. Kurzbeschreibung des Verfahrens zur genetischen Veränderung**

--

7. Wenn es sich bei der Empfänger- oder Ausgangspflanze um eine Baumart des Waldes handelt, sind Methoden und Umfang der Verbreitung sowie die auf die Verbreitung einwirkenden speziellen Faktoren zu beschreiben

C. ANGABEN ZU FREISETZUNGEN ZU EXPERIMENTELLEN ZWECKEN

1. Zweck der Freisetzung (einschließlich bisher vorliegender einschlägiger Informationen dazu) beispielsweise zu agronomischen Zwecken, zur Untersuchung der Hybridisierung, der Veränderung der Überlebensfähigkeit oder Verbreitung, zur Untersuchung der Auswirkungen auf Ziel- und Nichtzielorganismen

2. Ort der Freisetzung

3. Größe des Geländes (m<sup>2</sup>)

4. Gegebenenfalls einschlägige Informationen zu früheren Freisetzen mit der gleichen genetisch veränderten Pflanze speziell bezüglich möglicher Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit

D. ZUSAMMENFASSUNG DER MÖGLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER FREISETZUNG VON GVP GEMÄSS ANHANG II, D2 DER RICHTLINIE 2001/18/EG

Anzugeben ist insbesondere, ob das eingeführte Merkmal einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Selektionsvorteil in der natürlichen Umwelt haben könnte; außerdem ist ein etwaiger erwarteter erheblicher Nutzen für die Umwelt zu beschreiben

--

E. KURZE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUM RISIKOMANAGEMENT EINSCHLIESSLICH DER ISOLIERUNG ZUR BEGRENZUNG DER VERBREITUNG, BEISPIELSGEWISSE VORSCHLÄGE FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND DIE ÜBERWACHUNG NACH ABERNTUNG

--

F. ZUSAMMENFASSUNG GEPLANTER FELDVERSUCHE, DIE DER GEWINNUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER FREISETZUNG AUF DIE UMWELT UND DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT DIENEN (WENN ZUTREFFEND)

--

TEIL 2

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER ANMELDEINFORMATIONEN FÜR DIE FREISETZUNG ANDERER GENETISCH VERÄNDERTER ORGANISMEN ALS HÖHERER PFLANZEN**

gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/18/EG

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. **Genaue Angaben zur Anmeldung**

a) Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist
b) Anmeldeungsnummer
c) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung
d) Bezeichnung des Vorhabens
e) Vorgeschlagener Freisetzungszeitraum

**2. Anmelder**

Name der Einrichtung oder des Unternehmens
--

**3. Charakterisierung des GVO**

<p>a) Bei dem GVO handelt es sich um:</p> <p>ein Viroid <input type="checkbox"/></p> <p>ein RNA-Virus <input type="checkbox"/></p> <p>eine Bakterie <input type="checkbox"/></p> <p>einen Pilz <input type="checkbox"/></p> <p>ein Tier <input type="checkbox"/></p> <p>— Säugetier <input type="checkbox"/></p> <p>— Insekt <input type="checkbox"/></p> <p>— Fisch <input type="checkbox"/></p> <p>— anderes Tier <input type="checkbox"/> (Bitte Stamm und Klasse angeben)</p> <p>sonstige (welche?) (Reich, Stamm und Klasse)</p>
b) Identität des GVO (Gattung und Art)
c) Genetische Stabilität gemäß Anhang IIIa, II, A (10)

**4. Ist die Freisetzung des gleichen GVP anderswo in der Gemeinschaft durch den gleichen Anmelder geplant (gemäß Artikel 6 Absatz 1)?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Ländercode(s) angeben:	

**5. Wurde die Freisetzung des gleichen GVO vom gleichen Anmelder anderswo in der Gemeinschaft angemeldet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja: — Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist — Anmeldeungsnummer	

**6. Wurde die Freisetzung oder das Inverkehrbringen des gleichen GVO von diesem oder einem anderen Anmelder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja: — Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist — Anmeldeungsnummer	

**7. Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen der Freisetzung von GVO**

--

**B. ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMEN DES GVO****1. Charakterisierung des Empfänger- oder Ausgangsorganismus**

a) Angabe zur Art des Empfänger- oder Ausgangsorganismus	
ein Viroid	<input type="checkbox"/>
ein RNA-Virus	<input type="checkbox"/>
ein DNA-Virus	<input type="checkbox"/>
eine Bakterie	<input type="checkbox"/>
einen Pilz	<input type="checkbox"/>
ein Tier	<input type="checkbox"/>
— Säugetier	<input type="checkbox"/>
— Insekt	<input type="checkbox"/>
— Fisch	<input type="checkbox"/>
— sonstige (welche?)	<input type="checkbox"/> (Bitte Stamm und Klasse angeben)
sonstige (welche?)	

**2. Name**

i) Ordnung und/oder höheres Taxon (für Tiere)
ii) Gattung
iii) Art
iv) Unterart
v) Stamm
vi) Pathovar (Biotypus, Ökotypus, Rasse, usw.)
vii) Trivialname

**3. Geografische Verteilung des Organismus**

a) in dem Land, in dem die Anmeldung erfolgte, heimisch oder dort etabliert	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>
b) in anderen EG-Staaten heimisch oder dort etabliert	
i) Ja <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, Art des Ökosystems, in dem er vorkommt, angeben:	
Atlantisch <input type="checkbox"/>	
Mediterran <input type="checkbox"/>	
Arktisch <input type="checkbox"/>	
Alpin <input type="checkbox"/>	
Kontinental <input type="checkbox"/>	
ii) Nein <input type="checkbox"/>	
iii) unbekannt <input type="checkbox"/>	
c) Wird er in dem Land, in dem die Anmeldung erfolgte, häufig verwendet?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
d) Wird er in dem Land, in dem die Anmeldung erfolgte, häufig gezüchtet?	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

**4. Natürlicher Lebensraum des Organismus**

a) Wenn es sich um einen Mikroorganismus handelt	
Wasser <input type="checkbox"/>	
Boden, frei lebend <input type="checkbox"/>	
Boden in Verbindung mit pflanzlichen Wurzelsystemen <input type="checkbox"/>	
in Verbindung mit pflanzlichen Blatt-/Stammsystemen <input type="checkbox"/>	
in Verbindung mit Tieren <input type="checkbox"/>	
andere (welche?)	
b) Wenn es sich bei dem Organismus um ein Tier handelt: natürlicher Lebensraum oder übliches Agroökosystem	

5. a) **Nachweisverfahren**

--

5. b) **Identifizierungsverfahren**

--

6. **Fällt der Organismus unter ein Einstufungssystem nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, unter welches?	

7. **Ist der lebende oder tote Empfängerorganismus in erheblichem Maße pathogen oder in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja: a) für welche der folgenden Organismen: Menschen <input type="checkbox"/> Tiere <input type="checkbox"/> Pflanzen <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/>		
b) Angabe der einschlägigen Informationen gemäß Anhang III A, Abschnitt II, (A) Nummer 11 Buchstabe d) der Richtlinie 2001/18/EG		

**8. Angaben zur Fortpflanzung**

a) Generationsdauer in natürlichen Ökosystemen:
b) Generationsdauer im Ökosystem, in das der Organismus freigesetzt wird:
c) Fortpflanzungsweise: geschlechtlich <input type="checkbox"/> ungeschlechtlich <input type="checkbox"/>
d) Faktoren, die die Fortpflanzung beeinflussen:

**9. Überlebensfähigkeit**

a) Fähigkeit zur Bildung von Strukturen zur Verbesserung der Überlebensfähigkeit oder Keimruhe
i) Endosporen <input type="checkbox"/>
ii) Zysten <input type="checkbox"/>
iii) Sklerotien <input type="checkbox"/>
iv) vegetative Sporen (Pilze) <input type="checkbox"/>
v) geschlechtliche Sporen (Pilze) <input type="checkbox"/>
vi) Eier <input type="checkbox"/>
vii) Puppen <input type="checkbox"/>
viii) Larven <input type="checkbox"/>
ix) sonstige (welche?) <input type="checkbox"/>
b) Faktoren, die die Überlebensfähigkeit beeinflussen:

**10. a) Arten der Verbreitung**

--

**10. b) Faktoren, die die Verbreitung beeinflussen**

--

11. **Frühere genetische Veränderungen des Empfänger- oder Ausgangsorganismus, die bereits für die Freisetzung im Anmelde-land angemeldet wurden (bitte Anmelde-nummern angeben)**

--

C. ANGABEN ZUR GENETISCHEN VERÄNDERUNG

1. **Art der genetischen Veränderung**

i) Insertion von genetischem Material	<input type="checkbox"/>
ii) Deletion von genetischem Material	<input type="checkbox"/>
iii) Basensubstitution	<input type="checkbox"/>
iv) Zellverschmelzung	<input type="checkbox"/>
v) sonstige (welche?)	

2. **Angestrebtes Ergebnis der genetischen Veränderung**

--

3. a) **Wurde beim Veränderungsverfahren ein Vektor verwendet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn nein, direkt zu Frage 5 übergehen	

3. b) **Wenn ja, ist der Vektor ganz oder teilweise in dem veränderten Organismus vorhanden?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn nein, direkt zu Frage 5 übergehen	

**4. Wird die Frage 3. b) mit ja beantwortet, sind folgende Informationen anzugeben**

a) Art des Vektors	
Plasmid	<input type="checkbox"/>
Bakteriophage	<input type="checkbox"/>
Virus	<input type="checkbox"/>
Kosmid	<input type="checkbox"/>
Transposom	<input type="checkbox"/>
sonstige (welche?)	
b) Identität des Vektors	
c) Wirtsspektrum des Vektors	
d) Vorhandensein von Sequenzen in dem Vektor mit einem selektierbaren oder identifizierbaren Phänotyp	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Antibiotikaresistenz <input type="checkbox"/>	
sonstige (welche?)	
Angabe des eingefügten Gens für Antibiotikaresistenz	
e) Bestandteile des Vektors	
f) zur Einführung des Vektors in den Empfängerorganismus angewandte Methode	
i) Transformation	<input type="checkbox"/>
ii) Elektroporation	<input type="checkbox"/>
iii) Makroinjektion	<input type="checkbox"/>
iv) Mikroinjektion	<input type="checkbox"/>
v) Infektion	<input type="checkbox"/>
vi) sonstige (welche?)	

**5. Wurden die Fragen 3. a) und 3. b) mit nein beantwortet, ist die Methode zu nennen, die zur Veränderung angewandt wurde?**

i) Transformation	<input type="checkbox"/>
ii) Mikroinjektion	<input type="checkbox"/>
iii) Makroinkapselung	<input type="checkbox"/>
iv) Makroinjektion	<input type="checkbox"/>
v) sonstige (welche?)	

**6. Angaben zu dem eingefügten Abschnitt/Insert**

a) Zusammensetzung des eingefügten Abschnitts
---



v) Unterart
vi) Stamm
vii) Kultivar/Zuchtsorte
viii) Pathovar
ix) Trivialname

**3. Ist der lebende oder tote Organismus in erheblichem Maße pathogen oder in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, ist Folgendes anzugeben		
a) für welche der folgenden Organismen:		
Menschen	<input type="checkbox"/>	
Tiere	<input type="checkbox"/>	
Pflanzen	<input type="checkbox"/>	
sonstige	<input type="checkbox"/>	
b) Tragen die eingefügten Sequenzen in irgendeiner Weise zu den pathogenen oder schädlichen Eigenschaften des Organismus bei?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, sind hier die einschlägigen Angaben gemäß Anhang III A, Abschnitt II (A), Nummer 11 Buchstabe d) zu machen:		

**4. Fällt der Spenderorganismus unter ein Einstufungssystem nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, beispielsweise unter Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, genaue Angaben machen	

**5. Findet zwischen dem Spender- und dem Empfängerorganismus in der Natur ein Austausch von Genmaterial statt?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------	--

## E. ANGABEN ZU DEM GENETISCH VERÄNDERTEN ORGANISMUS

1. **Genetische Merkmale und phänotypische Eigenschaften des Empfänger- oder Ausgangsorganismus, die von der genetischen Veränderung betroffen sind**

a) Unterscheidet sich der GVO vom Empfänger hinsichtlich seiner Überlebensfähigkeit?  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>  Inwiefern?
b) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich der Fortpflanzungsweise und/oder -rate?  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>  Inwiefern?
c) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich seiner Verbreitung?  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>  Inwiefern?
d) Unterscheidet sich der GVO in irgendeiner Weise vom Empfänger hinsichtlich seiner Pathogenität?  Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>  Inwiefern?

2. **Genetische Stabilität des genetisch veränderten Organismus**

--

3. **Ist der lebende oder tote GVO in erheblichem Maße pathogen oder in anderer Weise schädlich (einschließlich seiner extrazellulären Produkte)?**

Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja
a) für welche der folgenden Organismen?
Menschen <input type="checkbox"/>
Tiere <input type="checkbox"/>
Pflanzen <input type="checkbox"/>
sonstige <input type="checkbox"/>

- b) Machen Sie hier die einschlägigen Angaben gemäß Anhang III A, Abschnitt II (A), Nummer 11 Buchstabe d) und Abschnitt II (C) Nummer 2) Ziffer i)

#### 4. Beschreibung der Identifizierungs- und Nachweisverfahren

- a) Verfahren zum Nachweis des GVO in der Umwelt

- b) Verfahren zur Identifizierung des GVO

#### F. ANGABEN ZU DER FREISETZUNG

##### 1. Zweck der Freisetzung (einschließlich eines erwarteten etwaigen erheblichen Nutzens für die Umwelt)

--

##### 2. Ist der Ort der Freisetzung ein anderer als der natürliche Lebensraum oder das Ökosystem, in denen der Empfänger- oder Ausgangsorganismus regelmäßig verwendet oder gehalten wird oder vorkommt?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, genaue Angaben machen	

##### 3. Angaben zum Freisetzungsort und der Umgebung

a) Ort der Freisetzung (Verwaltungsgebiet und gegebenenfalls Koordinaten):
b) Größe des Geländes (m <sup>2</sup> ): i) Gelände der eigentlichen Freisetzung (m <sup>2</sup> ): ii) größerer Freisetzungsbereich (m <sup>2</sup> ):
c) Nähe zu international anerkannten Biotopen oder Schutzgebieten (einschließlich Trinkwasserreservoirs), die betroffen sein könnten:
d) Flora und Fauna einschließlich Nutzpflanzen, Nutztieren und wandernden Arten, die möglicherweise in Wechselwirkung mit dem GVO treten können

**4. Methode und Menge der Freisetzung**

a) Menge der freizusetzenden GVO:
b) Dauer des Vorgangs:
c) Methoden und Verfahren, um die Ausbreitung der GVO über das Freisetzungsgelände hinaus zu verhüten oder so gering wie möglich zu halten

**5. Kurzbeschreibung der durchschnittlichen Umweltbedingungen (Wetter, Temperatur, usw.)**

--

**6. Gegebenenfalls einschlägige Informationen zu früheren Freisetzen mit dem gleichen GVO insbesondere bezüglich möglicher Auswirkungen der Freisetzung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit**

--

**G. WECHSELWIRKUNGEN DES GVO MIT DER UMWELT UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT, WENN DEUTLICH ANDERS ALS BEIM EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMUS****1. (Gegebenenfalls) Name der Zielorganismen**

i) Ordnung und/oder höheres Taxon (für Tiere)
ii) Familie (für Pflanzen)
iii) Gattung
iv) Art
v) Unterart
vi) Stamm
vii) Kultivar/Zuchtsorte
viii) Pathovar
ix) Trivialname

2. (Gegebenenfalls) voraussichtliche Mechanismen und Folgen der Wechselwirkungen zwischen den freigesetzten GVO und dem Zielorganismus

--

3. Sonstige möglicherweise signifikante Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt

--

4. Ist nach der Freisetzung eine Selektion für den GVO zu erwarten, wie z. B. Konkurrenzvorteile, eine erhöhte Invasivität?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Bitte genaue Angaben machen		

5. Arten der Ökosysteme, in die sich der GVO vom Freisetzungsort aus verbreiten und in denen er sich etablieren könnte

--

6. Vollständiger Name der Nichtzielorganismen, die (unter Berücksichtigung der Art des Aufnahmемilieus) durch die Freisetzung von GVO unabsichtlich erheblich geschädigt werden könnten

i) Ordnung und/oder höheres Taxon (für Tiere)
ii) Familie (für Pflanzen)
iii) Gattung

iv) Art
v) Unterart
vi) Stamm
vii) Kultivar/Zuchtsorte
viii) Pathovar
ix) Trivialname

**7. Wahrscheinlichkeit des Genaustauschs in vivo**

a) vom GVO auf andere Organismen im Ökosystem, in das er freigesetzt wurde:
b) von anderen Organismen auf den GVO:
c) voraussichtliche Folgen des Gentransfers:

**8. Verweis auf einschlägige Ergebnisse (soweit verfügbar) von Untersuchungen zum Verhalten und zu den Eigenschaften des GVO und seinen ökologischen Auswirkungen, die unter simulierten natürlichen Umweltbedingungen durchgeführt wurden (z. B. Mikrokosmen, usw.):**

--

**9. Mögliche für die Umwelt erhebliche Wechselwirkungen mit biogeochemischen Prozessen (falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen)**

--

**H. ANGABEN ZUR ÜBERWACHUNG****1. Methoden zur Überwachung der GVO**

--

**2. Methoden zur Überwachung der Auswirkungen auf das Ökosystem**

--

**3. Methoden zur Ermittlung einer Übertragung des eingefügten Genmaterials des GVO auf andere Organismen**

--

**4. Größe des Überwachungsgebiets (m<sup>2</sup>)**

--

**5. Überwachungsdauer**

--

**6. Überwachungshäufigkeit**

--

**I. ANGABEN ZUR PHASE NACH DER FREISETZUNG UND ZUR ABFALLBEHANDLUNG****1. Behandlung des Geländes nach der Freisetzung**

--

**2. Behandlung der GVO nach der Freisetzung**

--

**3. a) Art und Menge des anfallenden Abfalls**

--

**3. b) Abfallbehandlung**

--

## J. ANGABEN ZU NOTEINSATZPLÄNEN

**1. Methoden und Verfahren zur Kontrolle der Verbreitung des/der GVO für den Fall einer unerwarteten Ausbreitung**

--

**2. Methoden zur Entfernung des/der GVO aus den möglicherweise betroffenen Gebieten**

--

**3. Methoden zur Beseitigung oder Behandlung von Pflanzen und Tieren, Böden usw., die bei der Ausbreitung oder danach dem GVO ausgesetzt sein könnten**

--

**4. Pläne zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Falle unerwünschter Auswirkungen**

--

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung — gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — des Schemas für die Zusammenfassung der Informationen aus den Anmeldungen zum Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkte oder in Produkten**

(2002/C 262 E/23)

COM(2002) 362 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG ist das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Organismus (GVO) oder einer Kombination solcher Organismen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorher anzumelden.
2. Die Anmeldung beinhaltet u. a. eine Zusammenfassung der Informationen, die die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln hat, und die die Kommission unverzüglich veröffentlichen muss. Bei der Erstellung der Zusammenfassung ist ein bestimmter formaler Aufbau zugrunde zu legen.
3. Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass so viele Informationen wie möglich in einheitlicher und leicht verständlicher Form ausgetauscht werden können, wobei zu beachten ist, dass diese nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.
4. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie 2001/18/EG ist das Schema für die Zusammenfassung der Anmeldeinformationen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie festzulegen. Im Einklang mit den genannten Bestimmungen wurde dem nach Artikel 30 der Richtlinie eingesetzten Ausschuss ein Entwurf für Maßnahmen zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Der Ausschuss hat zu dem Vorschlag nicht Stellung genommen. In diesem Fall muss die Kommission gemäß Artikel 30 dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die genannten Maßnahmen unterbreiten und das Europäische Parlament davon in Kenntnis setzen. Der Rat muss mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.
6. Hat der Rat nach Ablauf der Frist die vorgeschlagenen Anwendungsmaßnahmen nicht verabschiedet bzw. den Vorschlag nicht abgelehnt, beschließt die Kommission die Maßnahmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG ist das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Organismus (GVO) oder einer Kombination solcher Organismen bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorher anzumelden.
- (2) Die Anmeldung beinhaltet u. a. eine Zusammenfassung der Informationen, die die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln hat, und die die Kommission unverzüglich veröffentlichen muss. Bei der Erstellung der Zusammenfassung

ist ein bestimmter formaler Aufbau zugrunde zu legen.

- (3) Das entsprechende Schema sollte so ausgelegt sein, dass so viele Informationen wie möglich in einheitlicher und leicht verständlicher Form ausgetauscht werden können, wobei zu beachten ist, dass diese nicht als Grundlage für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen können.
- (4) Der gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzte Ausschuss wurde am 12. Juni 2002 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission gebeten und hat sich nicht dazu geäußert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Zur Erstellung der Zusammenfassung der Informationen, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe h) der Richtlinie 2001/18/EG der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorzulegen ist, verwendet der Anmelder das im Anhang beigefügte Schema.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

## ANHANG

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN ZUM INVERKEHRBRINGEN EINES GVO  
ODER EINER KOMBINATION VON GVO ALS PRODUKTE ODER IN PRODUKTEN****EINLEITUNG**

Für die Zusammenfassung der Akte, die mit der Anmeldung des Inverkehrbringens eines GVO oder einer Kombination von GVO als Produkte oder in Produkten bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates einzureichen ist, ist das folgende Schema zu verwenden.

In der Unterlage sollen die unter den einzelnen Punkten der vollständigen Akte eingetragenen Angaben zusammengefasst werden. Daher kann die nach der Richtlinie 2001/18/EG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung anerkanntermaßen nicht allein auf der Grundlage dieser Unterlage vorgenommen werden.

Der nach jeder Frage freigelassene Platz ist kein Anhaltspunkt dafür, wie umfassend die in diesem Schema aufzuführenden Informationen zu sein haben.

Das Schema ist in Teil 1 und Teil 2 untergliedert.

Teil 1 ist für Produkte bestimmt, die aus anderen genetisch veränderten Organismen als höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Er ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Art der in dem Produkt enthaltenen GVO
- C. Voraussichtliches Verhalten des Produkts
- D. Angaben zu früheren Freisetzungen
- E. Angaben zum Überwachungsplan

Teil 2 ist für Produkte bestimmt, die aus genetisch veränderten höheren Pflanzen bestehen oder solche enthalten. Unter den Begriff „höhere Pflanzen“ fallen Pflanzen, die der taxonomischen Gruppe der Gymnospermen und Angiospermen angehören. Teil 2 ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Art der in dem Produkt enthaltenen genetisch veränderten höheren Pflanze
- C. Angaben zu früheren Freisetzungen
- D. Angaben zum Überwachungsplan



**4. Allgemeine Beschreibung des Produkts**

a) Art des Produkts
b) Zusammensetzung des Produkts
c) Spezifische Eigenschaften des Produkts
d) Benutzergruppen
e) Etwaige besondere Verwendungs- und Handhabungsbedingungen, die als Auflage für die beantragte Zulassung vorgeschlagen werden
f) Gegebenenfalls geografische Gebiete in der EU, für die die beantragte Zulassung des Produkts ausschließlich gelten soll
g) Gegebenenfalls Umwelt, für die das Produkt ungeeignet ist
h) Geschätztes jährliches Nachfragepotenzial <ul style="list-style-type: none"><li>i) in der Gemeinschaft</li><li>ii) auf den Auslandsmärkten für Erzeugnisse der Gemeinschaft</li></ul>
i) Spezifische(r) Kenncode(s) des/der GVO

**5. Wurde die in dem Produkt enthaltene GVO-Kombination gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG von dem gleichen Anmelder angemeldet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn Ja, Angabe des Landes und der Anmeldeungsnummer	
ii) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.	

**6. Wird das Produkt von dem Anmelder gleichzeitig auch in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe des betreffenden Landes:	

**7. Wurde ein anderes Produkt mit der gleichen GVO-Kombination von einem anderen Anmelder in der EU in Verkehr gebracht?**

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Nicht bekannt <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe des Landes		

**8. Angaben zu Freisetzungen der gleichen GVO oder der gleichen GVO-Kombination, die der Anmelder bereits früher angemeldet und/oder innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen hat oder gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt**

--

**9. Genaue Angaben der Anleitungen und/oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Einsatz, einschließlich aller vorgeschlagenen Auflagen für die beantragte Zulassung**

--

**10. Verpackungsvorschläge**

--

**11. Vorgeschlagene Kennzeichnungsaufgaben, die über die gesetzlichen Auflagen hinausgehen**

--

**12. Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung oder bei Missbrauch**

--

**13. (Gegebenenfalls) Maßnahmen für die Abfallbeseitigung und -behandlung**

--

B. ART DER IN DEM PRODUKT ENTHALTENEN GVO

**ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMEN DES GVO**

**14. Wissenschaftlicher Name und Trivialnamen**

--

**15. Phänotypische und genetische Merkmale**

--

**16. Geografische Verteilung und natürlicher Lebensraum des Organismus**

--

**17. Genetische Stabilität des Organismus und zu den darauf einwirkenden Faktoren**

--

**18. Möglichkeit des Gentransfers und des Genaustauschs mit anderen Organismen und voraussichtliche Folgen des Gentransfers**

--

**19. Angaben zur Fortpflanzung und zu den darauf einwirkenden Faktoren**

--

**20. Angaben zur Überlebensfähigkeit und zu den darauf einwirkenden Faktoren**

--

**21. Methoden zur Verbreitung und zu den darauf einwirkenden Faktoren**

--

**22. Wechselwirkungen mit der Umwelt**

--

**23. a) Nachweisverfahren**

--

23. b) **Identifizierungsverfahren**

--

24. **Einstufung nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt**

--

25. a) **Pathogene Merkmale**

--

25. b) **Sonstige schädliche Eigenschaften der lebenden oder toten Organismen, einschließlich ihrer extrazellulären Produkte**

--

26. **Art und Beschreibung bekannter extrachromosomaler genetischer Faktoren**

--

**27. Kurze Angabe der bekannten früheren genetischen Veränderungen**

--

**ANGABEN ZU DER GENETISCHEN VERÄNDERUNG****28. Angewandtes Verfahren zur genetischen Veränderung**

--

**29. Eigenschaften des Vektors**

a) Art und Herkunft des Vektors
b) Beschreibung der Herstellung des Vektors
c) Genkarte und/oder Restriktionskarte des Vektors
d) Sequenzdaten
e) Angabe der im Vektor enthaltenen Menge der Sequenzen, deren Produkt oder Funktion nicht bekannt ist
f) Gentransferfähigkeit des Vektors
g) Häufigkeit der Mobilisierung des Vektors
h) Teil des Vektors, der im GVO bleibt

**30. Angaben zu dem eingefügten Abschnitt/Insert**

a) Verfahren zur Herstellung des eingefügten Abschnitts
b) Restriktionsstellen
c) Sequenz des eingefügten Abschnitts
d) Herkunft und Funktion jedes Bestandteils des in den GVO eingefügten Abschnitts
e) Inwieweit ist die Funktion des eingefügten Abschnitts auf die benötigte Funktion beschränkt?
f) Angabe der Einfügungsstellen im GVO

**ANGABEN ZU DEM ORGANISMUS/DEN ORGANISMEN, AUS DEM/DENEN DIE INSERTIONSABSCHNITTE  
GEWONNEN WERDEN (SPENDERORGANISMEN)****31. Wissenschaftlicher Name und sonstige Bezeichnungen**

--

**32. a) Pathogene Merkmale des Spenderorganismus**

--

32. b) **Sonstige schädliche Merkmale des lebenden oder toten Organismus, einschließlich seiner extrazellulären Produkte**

33. **Weist der Spenderorganismus pathogene oder schädliche Merkmale auf, ist anzugeben, ob die zur Insertion bestimmten Sequenzen in irgendeiner Weise dazu beitragen**

34. **Einstufung nach geltenden Vorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt**

35. **Möglichkeit des natürlichen Austausches von Genmaterial zwischen Spender(n) und Empfängerorganismus**

**ANGABEN ZU DEM/DEN IM PRODUKT ENTHALTENEN ORGANISMUS/ORGANISMEN**

36. **Beschreibung der genetischen Merkmale oder phänotypischen Eigenschaften, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen**

**37. Genetische Stabilität des GVO, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen**

**38. Expressionsrate und -intensität des neuen Genmaterials**

**39. Aktivität der zur Expression gebrachten Proteine**

**40. a) Beschreibung der Methoden zum Nachweis des GVO in der Umwelt, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen**

**40. b) Beschreibung der Identifizierungsverfahren zur Unterscheidung des GVO von Empfänger- oder Ausgangsorganismus**

**41. Gesundheitliche Erwägungen**

a) Toxische oder allergene Auswirkungen der nicht lebensfähigen GVO und/oder ihrer Stoffwechselprodukte, falls erheblich anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismus
b) etwaige signifikante Produktrisiken
c) Vergleich des GVO mit dem Spender-, Empfänger- oder Ausgangsorganismus hinsichtlich ihrer Pathogenität, falls erheblich anders
d) Kolonisierungskapazität, falls erheblich anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen
e) Ist der Organismus für Menschen erheblich pathogener als der/die Empfänger- oder Ausgangsorganismen, die abwehrgesund sind, sind die in Anhang III A, Abschnitt II C Nummer 2 Ziffer i) und iv) aufgeführten Angaben zu machen

**WECHSELWIRKUNGEN DES GVO MIT DER UMWELT****42. Überleben, Vermehrung und Verbreitung des/der GVO in der Umwelt, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen**

--

**43. Umweltauswirkungen des/der GVO, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen**

--

C. VORAUSSICHTLICHES VERHALTEN DES PRODUKTS, FALLS ANDERS ALS BEI EMPFÄNGER- ODER AUSGANGS-ORGANISMEN

**UMWELTAUSWIRKUNG DES PRODUKTS**

--

AUSWIRKUNGEN DES PRODUKTS AUF DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, FALLS ANDERS ALS BEI EMPFÄNGER- ODER AUSGANGSORGANISMEN

--

D. ANGABEN ZU FRÜHEREN FREISETZUNGEN

(GEGEBENENFALLS) FRÜHERE FREISETZUNGEN, DIE GEMÄSS TEIL B DER RICHTLINIE ANGEMELDET WURDEN

1. **Anmeldungsnummer**

--

2. **Freisetzungsort**

--

**3. Zweck der Freisetzung**

--

**4. Freisetzungsdauer**

--

**5. Dauer der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**6. Zweck der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**7. Ergebnisse der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**8. Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken gemäß Richtlinie 90/220/EWG Artikel 8 oder Richtlinie 2001/18/EG Artikel 10**

--

**FRÜHERE FREISETZUNGEN INNERHALB ODER AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT**

**1. Land, in der die Freisetzung erfolgte**

--

**2. Aufsichtsbehörde**

--

**3. Freisetzungsort**

--

**4. Zweck der Freisetzung**

--

**5. Dauer der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**6. Zweck der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**7. Ergebnisse der Überwachung nach der Freisetzung**

--

**8. Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken**

--

**BEREITS DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN ZUR RISIKOBEWERTUNG VOR DEM INVERKEHRBRINGEN**

--

E. ANGABEN ZUM ÜBERWACHUNGSPLAN — IDENTIFIZIERTE MERKMALE, EIGENSCHAFTEN UND UNSICHERHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GVO ODER SEINEN WECHSELWIRKUNGEN MIT DER UMWELT, DIE IM ÜBERWACHUNGSPLAN FÜR DIE PHASE NACH DER VERMARKTUNG BEHANDELT WERDEN SOLLTEN

--

## TEIL 2

**SCHEMA FÜR DIE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN FÜR PRODUKTE, DIE GENETISCH VERÄNDERTE HÖHERE PFLANZEN ENTHALTEN**

## A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## 1. Genaue Angaben zur Anmeldung

a) Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist
b) Anmeldeungsnummer
c) Produktname (Handelsname und andere Bezeichnungen)
d) Datum der Eingangsbestätigung der Anmeldung

## 2. Anmelder

a) Name des Anmelders
b) Anschrift des Anmelders
c) Der Anmelder ist: ein im Land ansässiger Hersteller <input type="checkbox"/> Einführer <input type="checkbox"/>
d) bei Einführen Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers

**3. Allgemeine Beschreibung des Produkts**

a) Name der Empfänger- oder Ausgangspflanze und beabsichtigte Funktion der genetischen Veränderung
b) Sämtliche spezielle Formen, in denen das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf (Saat, Schnittblumen, vegetative Teile usw.) als vorgeschlagene Auflage für die beantragte Zulassung
c) Beabsichtigte Verwendung des Produkts und Benutzergruppen
d) Etwaige spezielle Anleitungen und/oder Empfehlungen betreffend Verwendung, Lagerung und Einsatz, einschließlich aller vorgeschlagenen Auflagen für die beantragte Zulassung
e) Gegebenenfalls geografische Gebiete in der EU, für die die beantragte Zulassung des Produkts ausschließlich gelten soll
f) Gegebenenfalls Umwelt, für die das Produkt ungeeignet ist
g) Vorgeschlagene Verpackungsauflagen
h) Vorgeschlagene Kennzeichnungsauflagen, die über die gesetzlichen Auflagen hinausgehen
i) geschätztes Nachfragepotenzial i) in der Gemeinschaft ii) auf den Auslandsmärkten für Erzeugnisse der Gemeinschaft
j) Spezifische(r) Kenncode(s) des/der GVO

4. Wurde die in dem Produkt verwendete genetisch veränderte höhere Pflanze gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG und/oder gemäß der Richtlinie 90/220/EWG angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.	

5. Wird das Produkt gleichzeitig auch in einem anderen Mitgliedstaat angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
i) Wenn mit nein geantwortet wurde, Verweis auf die in Teil B der Richtlinie 2001/18/EG genannten Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.	

**ODER**

Wurde/wird das Produkt zuvor bzw. gleichzeitig in einem Drittland angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe des Landes	

6. Wurde die gleiche genetisch veränderte höhere Pflanze bereits einmal zum Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angemeldet?

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Angabe der Anmelde­nummer und des Mitgliedstaates	

**7. Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung oder bei Missbrauch sowie Maßnahmen zur Beseitigung und Behandlung**

--

**B. ART DER IN DEM PRODUKT ENTHALTENEN GENETISCH VERÄNDERTEN HÖHEREN PFLANZE****ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGER- ODER (GEGEBENENFALLS) AUSGANGSPFLANZEN****8. Vollständiger Name**

a) Familie
b) Gattung
c) Art
d) Unterart
e) Kultivar/Zuchtsorte
f) Trivialname

**9. a) Angaben zur Fortpflanzung**

i) Fortpflanzungsweise
------------------------

ii) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Fortpflanzung einwirken

iii) Generationsdauer

**9. b) Sexuelle Kompatibilität mit anderen Kultur- oder Wildpflanzenarten**

**10. Überlebensfähigkeit**

a) Fähigkeit zur Bildung von Überlebens- oder Keimruhestrukturen

b) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Überlebensfähigkeit einwirken

**11. Verbreitung**

a) Verbreitungsmethoden und -grad

b) Gegebenenfalls Faktoren, die auf die Verbreitung einwirken

**12. Geografische Verteilung der Pflanze**

13. Bei Pflanzenarten, die normalerweise in den Mitgliedstaaten nicht gezüchtet werden, Beschreibung des natürlichen Lebensraums der Pflanze sowie Angabe natürlicher Räuber, Parasiten, Konkurrenten und Symbionten

--

14. Möglicherweise signifikante Wechselwirkungen der Pflanze mit anderen Organismen im Ökosystem, in dem es normalerweise gezüchtet wird, sowie Angabe der toxischen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und andere Organismen

--

15. Phänotypische und genetische Merkmale

--

#### ANGABEN ZU DER GENETISCHEN VERÄNDERUNG

16. Beschreibung der Verfahren zur genetischen Veränderung

--

17. Art und Herkunft des verwendeten Vektors

--

**18. Größe, Herkunft (Name des/der Spenderorganismus/-organismen) und beabsichtigte Funktion jedes Einzelteils der zur Insertion vorgesehenen Sequenz**

--

**INFORMATIONEN ÜBER DIE GENETISCH VERÄNDERTE HÖHERE PFLANZE**

**19. Beschreibung des Merkmals/der Merkmale und Eigenschaften, die neu eingeführt oder verändert wurden**

--

**20. Angabe der Sequenzen, die eingefügt/supprimiert/verändert werden**

a) Größe und Struktur des eingefügten Teils und zur Charakterisierung verwendete Verfahren sowie Angabe der Teile des Vektors, die in die genetisch veränderten höheren Pflanze eingefügt wurden, oder des Trägers oder der fremden DNA, die in der genetisch veränderte höhere Pflanze bleibt.
b) Bei einer Deletion Größe und Funktion der supprimierten Region(en)
c) Einfügungsstelle in den Pflanzenzellen (in das Chromosom, den Chloroplast, das Mitochondrium integriert oder in nicht integrierter Form) und Methoden zur Lokalisierung
d) Anzahl der Kopien und genetische Stabilität des eingefügten Abschnitts
e) Bei anderen Veränderungen als Insertionen oder Deletionen Beschreibung der Funktion veränderten Genmaterials vor und nach der Veränderung sowie Beschreibung von direkten Folgen der Veränderung für die Genexpression

**21. Angaben zur Expression des eingefügten Abschnitts**

a) Angaben zur Expression des eingefügten Abschnitts und zu den zur Charakterisierung verwendeten Methoden
b) Teile der Pflanze, in denen der eingefügte Abschnitt exprimiert wird (z. B. Wurzeln, Stamm, Pollen, usw.)

**22. Angabe dazu, wie sich die genetisch veränderte höhere Pflanze von der Empfängerpflanze unterscheidet hinsichtlich**

a) Fortpflanzungsart und/oder -rate
b) Verbreitung
c) Überlebensfähigkeit
d) Sonstige Unterschiede

**23. Möglichkeit der Übertragung von Genmaterial der genetisch veränderten höheren Pflanze auf andere Organismen**

--

**24. Angabe der schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt aufgrund der genetischen Veränderung**

--

25. Angabe zur Sicherheit der genetisch veränderten höheren Pflanze für die Tiergesundheit, wenn die genetisch veränderte höhere Pflanze in Futtermitteln verwendet werden soll, falls anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismen

26. (Gegebenenfalls) Mechanismen der Wechselwirkung zwischen der genetisch veränderten höheren Pflanze und Zielorganismen, falls anders als bei Empfänger-/Ausgangsorganismen

27. Möglicherweise signifikante Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

28. Beschreibung der Nachweis- und Identifizierungsverfahren für die genetisch veränderte höhere Pflanze zu deren Unterscheidung von Empfänger- oder Ausgangsorganismen

**ANGABEN ZU DEN MÖGLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINER FREISETZUNG DER GENETISCH VERÄNDERTEN HÖHEREN PFLANZE**

29. Mögliche Umweltauswirkungen der Freisetzung oder des Inverkehrbringens von GVO (Anhang II, D2 der Richtlinie 2001/18/EG), falls anders als bei einer entsprechenden Freisetzung oder beim Inverkehrbringen von Empfänger- oder Ausgangsorganismen

30. (Gegebenenfalls) mögliche Umweltauswirkung der Wechselwirkung zwischen der genetisch veränderten höheren Pflanze und Zielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

--

31. Mögliche Umweltauswirkung aufgrund der potenziellen Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen, falls anders als bei Empfänger- oder Ausgangsorganismen

a) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Anbaubereich
b) Auswirkungen auf die biologische Vielfalt anderer Habitate
c) Auswirkungen auf Bestäuber
d) Auswirkungen auf gefährdete Arten

C. ANGABEN ZU FRÜHEREN FREISETZUNGEN

32. Geschichte früherer Freisetzungen, die gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG und Teil B der Richtlinie 90/220/EWG vom gleichen Anmelder angemeldet wurden

a) Anmeldeungsnummer
b) Ergebnisse der Überwachung nach Freisetzung
c) Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken (der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt)

**33. Frühere Freisetzungen innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft, die vom gleichen Anmelder vorgenommen wurden**

a) Land, in der die Freisetzung erfolgte
b) Aufsichtsbehörde
c) Freisetzungsort
d) Zweck der Freisetzung
e) Freisetzungsdauer
f) Zweck der Überwachung nach Freisetzung
g) Dauer der Überwachung nach Freisetzung
h) Ergebnisse der Überwachung nach Freisetzung
i) Ergebnisse der Freisetzung hinsichtlich eventueller Gesundheits- und Umweltrisiken

**D. ANGABEN ZUM ÜBERWACHUNGSPLAN — IDENTIFIZIERTE MERKMALE, EIGENSCHAFTEN UND UNSICHERHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GVO ODER SEINEN WECHSELWIRKUNGEN MIT DER UMWELT, DIE IM ÜBERWACHUNGSPLAN FÜR DIE PHASE NACH DER VERMARKTUNG BEHANDELT WERDEN SOLLTEN**

--

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission**

(2002/C 262 E/24)

KOM(2002) 367 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Zweck dieser Verordnung ist es, die Zulassung des Kokzidiostatikums Nifursol, eines Histomonostatikums der Nitrofurangruppe, als Futtermittelzusatz zu widerrufen.

Im Oktober 2001 kam der Wissenschaftliche Futtermittelausschuss in seiner Stellungnahme zu der Schlussfolgerung, dass aus den Studien zur Mutagenität, Genotoxizität und Karzinogenität, die der für das Inverkehrbringen dieses Stoffes Verantwortliche vorgelegt hatte, keine zulässige Tagesdosis (ADI) für den Verbraucher abgeleitet werden kann.

Daraufhin legte das Unternehmen weitere Daten vor, die vom Wissenschaftlichen Futtermittelausschuss geprüft wurden. Dieser bestätigte im April 2002 die vorherige Stellungnahme.

Daher ist nicht gewährleistet, dass das Erzeugnis für den Menschen gesundheitlich unbedenklich ist.

Artikel 9m der Richtlinie sieht vor, einem Zusatzstoff die Zulassung zu entziehen, wenn eine der in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für seine Zulassung nicht mehr erfüllt ist.

Nach dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ersuchte die Kommission den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tierernährung um Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung der Kommission, mit der die Zulassung des Zusatzstoffes Nifursol aus der Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel widerrufen werden sollte.

Da der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 23. Mai 2002 keine Stellungnahme abgegeben hat, muss die Kommission gemäß dem genannten Artikel die vorgeschlagenen Maßnahmen dem Rat vorlegen. Der Rat hat drei Monate Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Kommt der Rat nicht zu einer Entscheidung, so wird die Kommission die Maßnahmen erlassen, es sei denn, der Rat hätte sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Er stützt sich auf eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2205/2001<sup>(2)</sup> der Kommission, insbesondere auf Artikel 9m,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kokzidiostatikum Nifursol, ein Nitrofuran, wurde zum ersten Mal durch die Richtlinie 82/822/EWG<sup>(3)</sup> der Kommission als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999<sup>(4)</sup> der Kommission war diese Zulassung für einen Zeitraum von zehn Jahren ohne Neubewertung an einen Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes gebunden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 347 vom 7.12.1982, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 296 vom 17.11.1999, S. 3.

- (2) Artikel 9m sieht vor, einem Zusatzstoff die Zulassung zu entziehen, wenn eine der in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für seine Zulassung nicht mehr erfüllt ist.
- (3) Von 1990 bis 1995 gaben der Gemeinsame FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) und der Ausschuss für Tierarzneimittel (CVMP) Stellungnahmen zur Verwendung von Tierarzneimitteln der als Nitrofurane bezeichneten Gruppe von Stoffen bei der Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren ab. Sie kamen zu dem Schluss, dass es wegen der Genotoxizität und Karzinogenität der Stoffe nicht möglich ist, eine zulässige Tagesdosis (ADI) festzulegen (d. h. eine Dosis für die Aufnahme von Rückständen der betreffenden Stoffe, die als für den Menschen unbedenklich angesehen werden kann). Deshalb war es nicht möglich, für diese Stoffe maximale Rückstandswerte festzulegen. Daher wurden alle Nitrofurane in Anhang IV der Richtlinie Nr. 2377/90 (EWG) des Rates aufgenommen, mit der Folge, dass in der gesamten Gemeinschaft die Verabreichung dieser Stoffe als Tierarzneimittel an zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere untersagt ist.
- (4) Daher forderte die Kommission den Wissenschaftlichen Ausschuss „Futtermittel“ auf, eine neue wissenschaftliche Risikobewertung für Nifursol vorzunehmen, das auch zur Gruppe der Nitrofurane gehört.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat am 11. Oktober 2001 eine Stellungnahme zu Nifursol abgegeben; darin kam er zu dem Schluss, dass es anhand der Studien zu Mutagenität, Genotoxizität und Karzinogenität, die von dem Verantwortlichen für das Inverkehrbringen von Nifursol vorgelegt worden waren, sowie wegen des Mangels an Daten über die Entwicklungstoxizität nicht möglich war, eine zulässige Tagesdosis (ADI) für den Verbraucher festzulegen. Am 18. April 2002 hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ diese Stellungnahme nach Prüfung weiterer Daten bestätigt.
- (6) Es gibt keine Gewähr für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Nifursol für den Menschen.
- (7) Gemäß Artikel 3a Buchstabe b) wird die gemeinschaftliche Zulassung eines Zusatzstoffes nur gewährt, sofern er aufgrund der Bedingungen, unter denen er verwendet wird, keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier und keine Belastung der Umwelt zur Folge hat und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt.
- (8) Da folglich eine der in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für das Kokzidiostatikum Nifursol nicht mehr erfüllt ist, sollte die Verwendung dieses Stoffs als Zusatzstoff in der Tierernährung nicht länger erlaubt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 und die Eintragung dieses Kokzidiostatikums in Kapitel II Anhang B der Richtlinie 70/524/EWG sind entsprechend zu ändern.
- (9) Da der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgegeben hat, konnte die Kommission die Vorschriften nicht annehmen, die sie gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehen hatte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag für E 769 (Nifursol) wird gestrichen.

2. Anhang B Kapitel II der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

Folgender Stoff, der zur Gruppe der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel gehört, wird gestrichen:

— Nifursol.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 30. November 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002**

(2002/C 262 E/25)

KOM(2002) 369 endg. — 2002/0148(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der EG und der Republik Angola ist am 2. Mai 2002 ausgelaufen. Da die Verhandlungen über die zu vereinbarenden Änderungen des Protokolls im Anhang des Fischereiabkommens noch nicht abgeschlossen sind, haben beide Parteien beschlossen, das auslaufende Protokoll um drei Monate zu verlängern. Die beiden Vertragsparteien haben diese Verlängerung, mit der die technischen und finanziellen Bedingungen der Fangtätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern Angolas für den Zeitraum vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 festgelegt werden, am 26. April 2002 paraphiert.

Die Kommission schlägt dem Rat hierauf vor, diese Verlängerung zu genehmigen.

Ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung dieser Verlängerung bis zu ihrem endgültigen Inkrafttreten ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Angola haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des beigefügten Protokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Die beiden Vertragsparteien haben im Laufe dieser Verhandlungen beschlossen, das derzeitige Protokoll durch ein am 26. April 2002 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels um drei Monate zu verlängern, bis die Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls abgeschlossen sind.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Verlängerung zu genehmigen.
- (4) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss bestätigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten werden pro rata temporis wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Garnelenfänger:

Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe;

— Grundfischfänger:

Spanien: 1 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,

Portugal: 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,

Italien: 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,

Griechenland: 450 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;

— Thunfischwadenfänger/Froster:

Frankreich: 7 Schiffe,

Spanien: 11 Schiffe;

— Oberflächen-Langleinenfischer:

Portugal: 5 Schiffe,

Spanien: 20 Schiffe;

— pelagische Fischerei:

Irland: 2 Schiffe.

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002***A. Schreiben der Gemeinschaft*

Sehr geehrte Herren,

Ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht pro rata temporis dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums pro rata temporis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

*B. Schreiben der Regierung der Republik Angola*

Sehr geehrte Herren,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht pro rata temporis dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums pro rata temporis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Angola der vorgeschlagenen Regelung zustimmt und dass Ihr Schreiben sowie das vorliegende Schreiben ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Angola*

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die im AKP-EU-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen**

(2002/C 262 E/26)

KOM(2002) 371 endg. — 2002/0140(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates<sup>(1)</sup> wird das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen vorzeitig angewandt. Die in Anhang V zu diesem Abkommen niedergelegte präferenzielle Handelsregelung sieht für den Fall erhöhter Einfuhrmengen, durch die den Herstellern in der Gemeinschaft ein Schaden zugefügt wird, Schutzmaßnahmen vor. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird diese Bestimmung durchgeführt.

Die vorgeschlagene Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates<sup>(2)</sup>, in der die Verfahren zur Durchführung der entsprechenden Bestimmungen des Vierten AKP-EWG-Abkommens (Lomé) festgelegt sind. Abgesehen von geringfügigen Änderungen, insbesondere dem Austausch der Bezugnahmen auf das Lomé-Abkommen gegen Bezugnahmen auf das Cotonou-Abkommen, ist die vorgeschlagene Verordnung identisch mit der Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission dem Rat vor, die beigefügte Verordnung zu erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 21.12.1990, S. 4.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Anwendung der in Kapitel 1 des Anhangs V zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (im folgenden „Cotonou-Abkommen“ genannt) vorgesehenen Schutzmaßnahmen muss so geregelt werden, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die ihnen aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen einhalten können.

(2) Daher muss Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen<sup>(1)</sup> geändert werden, um auf das Cotonou-Abkommen Bezug zu nehmen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates wird durch die vorliegende Verordnung obsolet und sollte daher aufgehoben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 21.12.1990, S. 4.

(4) Bei der Beurteilung, ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden soll, sind die in Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 und Artikel 11 des Anhangs V zu dem Cotonou-Abkommen niedergelegten Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(5) Die Verfahren betreffend die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in den Verordnungen für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorgesehenen Schutzklauseln finden ebenfalls Anwendung.

(6) Ferner müssen gemäß dem Cotonou-Abkommen besondere Bestimmungen zu den allgemeinen Regeln, die in der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 des Rates<sup>(3)</sup>, vorgesehen sind, festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 des Anhangs V zu dem Cotonou-Abkommen und beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so unterrichtet sie den Rat und die Mitgliedstaaten von dieser Absicht binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

<sup>(3)</sup> ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die zur Rechtfertigung ihrer Anträge auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen.

Beschließt die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, kann jeder Mitgliedstaat den Rat mit dem Beschluss der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach seiner Bekanntgabe befassen.

In diesem Falle unterrichtet die Kommission die AKP-Staaten und gibt ihnen die Eröffnung der Konsultationen nach Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs V zu dem Cotonou-Abkommen bekannt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 20 Arbeitstagen nach Abschluss der Konsultationen mit den AKP-Staaten einen anderen Beschluss fassen.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder aus eigener Initiative fest, dass Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 des Anhangs V zum Cotonou-Abkommen anzuwenden sind, so

— teilt sie dies den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw. — wenn sie damit einem Antrag eines Mitgliedstaats nachkommt — binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags mit,

— konsultiert sie einen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt,

— unterrichtet sie davon gleichzeitig die AKP-Staaten und gibt ihnen die Aufnahme der in Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs V zum Cotonou-Abkommen genannten Konsultationen bekannt,

— übermittelt sie den AKP-Staaten gleichzeitig alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen mit den AKP-Staaten gelten in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 21 Tagen nach der im vierten Unterabsatz von Absatz 1 oder der unter dem dritten Gedankenstrich von Absatz 2 vorgesehenen Bekanntgabe als abgeschlossen.

Nach den Konsultationen oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 21 Tagen kann die Kommission, wenn keine andere Vereinbarung getroffen werden konnte, nach Konsultation des unter dem zweiten Gedankenstrich von Absatz 2 genannten Ausschusses die zur Durchführung von Artikel 8 des Anhangs V zum Cotonou-Abkommen geeigneten Maßnahmen treffen.

(4) Der Beschluss nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten unverzüglich mitgeteilt.

Er ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluss der Kommission nach Artikel 3 binnen zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses befassen.

(6) Trifft die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Konsultationen oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 21 Tagen keinen Beschluss, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission gemäß Absatz 2 befasst hat, den Rat befassen.

(7) In den in den Absätzen 5 und 6 genannten Fällen kann der Rat binnen zwanzig Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen.

#### Artikel 2

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Anhangs V zum Cotonou-Abkommen kann die Kommission sofortige Schutzmaßnahmen treffen oder einen Mitgliedstaat ermächtigen, solche Schutzmaßnahmen sofort anzuwenden.

(2) Ist die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befasst, so entscheidet sie darüber binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Der Beschluss der Kommission wird dem Rat und den Mitgliedstaaten bekanntgegeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluss der Kommission gemäß Verfahren nach Artikel 1 Absatz 5 befassen.

Das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 7 findet Anwendung.

Trifft die Kommission binnen der in Absatz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission befasst hat, den Rat gemäß den Verfahren nach dem ersten und zweiten Unterabsatz befassen.

Dieser Artikel steht den Konsultationen nach Artikel 9 Absatz 1 des Anhangs V zum Cotonou-Abkommen nicht entgegen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsvorschriften sowie den nach Artikel 308 des Vertrages erlassenen spezifischen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen.

#### Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates wird aufgehoben.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien**

(2002/C 262 E/27)

KOM(2002) 373 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Am 6. Juli 2001 leitete die Kommission das derzeitige Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Indien ein. Am gleichen Tag wurde parallel hierzu ein Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien eingeleitet.

Am 3. April 2002 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 vorläufige Antidumpingzölle bzw. Ausgleichszölle eingeführt.

Der beiliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates stützt sich auf die endgültigen Feststellungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft. Diese endgültigen Feststellungen haben bestätigt, dass die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen gerechtfertigt waren.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den beiliegenden Vorschlag für eine Verordnung, die spätestens am 3. August 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden sollte, anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

onszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 <sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Indien ein. Gleichzeitig führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 <sup>(3)</sup> (nachstehend „vorläufige Antisubventionsverordnung“ genannt) einen vorläufigen Antisubventi-

**B. WEITERE UNTERSUCHUNG**

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Alle betroffenen Parteien erhielten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (3) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen für erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (4) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll empfohlen werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (5) Die mündlich und schriftlich übermittelten Argumente der Parteien wurden geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 28, berichtigt im ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 52 und im ABl. L 94 vom 11.4.2002, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 5.

(6) Nach der Überprüfung der Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wird der Schluss gezogen, dass die wesentlichen Feststellungen in der vorläufigen Verordnung bestätigt werden.

## C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Betroffene Ware

- (7) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere Parteien die Genauigkeit der Definition der betroffenen Ware in Frage. Die technische und die gereinigte Qualität von Sulfanilsäure seien im Hinblick auf ihren Reinheitsgrad grundlegend anders und würden sich zudem in ihren Eigenschaften und Verwendungszwecken unterscheiden. Es wurde geltend gemacht, die beiden Qualitäten von Sulfanilsäure könnten nicht als eine einzige Ware betrachtet werden, sondern müssten für die Zwecke der Untersuchung als getrennte Waren behandelt werden. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurde geltend gemacht, dass die beiden Qualitäten von Sulfanilsäure nicht hinreichend austauschbar seien. Während sich, wie in der vorläufigen Verordnung ausgeführt, die gereinigte Qualität in der Tat für alle Verwendungszwecke eigne, treffe dies für die technische Qualität von Sulfanilsäure aufgrund der dort enthaltenen Verunreinigungen, insbesondere der Anilinrückstände, nicht zu. Aufgrund dieser Verunreinigungen eigne sich die technische Qualität nicht für die Herstellung von optischen Aufhellern und Lebensmittelfarbstoffen.
- (8) Die Kommission weist darauf hin, dass die gereinigte Qualität von Sulfanilsäure aus der technischen Qualität gewonnen wird, aus der in einem Reinigungsprozess bestimmte Verunreinigungen entfernt werden. Durch diesen Reinigungsprozess werden jedoch weder die molekularen Eigenschaften dieser Verbindung noch ihre Reaktions-eigenschaften mit anderen Chemikalien verändert. Die technische und die gereinigte Qualität weisen somit dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften auf. Die Tatsache, dass aufgrund von Verunreinigungen in der einen Qualität nicht für alle Verwendungszwecke eine Austauschbarkeit beider Qualitäten gewährleistet ist, wird von der Kommission nicht als ausreichendes Argument dafür betrachtet, dass für die gereinigte und die technische Qualität zwei getrennte Untersuchungen durchgeführt werden sollten. Auch wenn im Herstellungsverfahren durch den Reinigungsprozess zusätzliche Kosten entstehen, sollte nicht vergessen werden, dass diese bereits im Interesse des fairen Vergleichs der verschiedenen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Qualitäten mit jenen, die aus den betroffenen Ländern eingeführt werden, bei der Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle berücksichtigt wurden.
- (9) Deshalb vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Sachäußerungen der betroffenen Parteien bezüglich der Definition der betroffenen Ware eine Änderung der vorläufigen Schlussfolgerungen zu dieser Frage nicht rechtfertigten. Daher zog die Kommission endgültig den Schluss, beide Qualitäten von Sulfanilsäure für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware zu behandeln.

### 2. Gleichartige Ware

- (10) Der Kommission wurden keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu veranlasst hätten, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung, denen zufolge die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte und die in den betroffenen Ländern hergestellte

und in die Gemeinschaft ausgeführte Sulfanilsäure gleichartig sind, zu ändern.

- (11) Die Schlussfolgerungen zur gleichartigen Ware unter der Randnummer (12) der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

## D. DUMPING

### 1. Indien

#### 1.1 Normalwert

- (12) Der indische ausführende Hersteller erhob Einwände gegen die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts angewandte Methode zur Ermittlung der Gewinnspanne (Randnummer (18) der vorläufigen Verordnung). Er machte geltend, dass dabei auch die Lagerbestände an gleichartiger Ware zu Beginn sowie am Ende des Geschäftsjahres berücksichtigt werden müssten.
- (13) Diesem Vorbringen wurde nicht gefolgt, da dem Vorschlag des Unternehmens zufolge die Lagerbestände zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres nur bei der Ermittlung der Gewinnspanne, aber nicht bei der Ermittlung der Herstellkosten, die bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ebenfalls berücksichtigt wurden, einzubeziehen waren. Das Zugrundelegen von zwei verschiedenen Beträgen für die Herstellkosten für denselben Zweck kann nicht akzeptiert werden. Außerdem handelt es sich bei den in der vorläufigen Verordnung für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes zugrunde gelegten Herstellkosten um die im Untersuchungszeitraum (nachstehend „UZ“ genannt) angefallenen Herstellkosten, die als angemessenerer Faktor betrachtet wurden, da sie nicht von etwaigen ad hoc vorgenommenen Bestimmungen des Werte der Lagerbestände beeinflusst werden.

#### 1.2 Ausführpreis

- (14) Dasselbe Unternehmen machte geltend, dass im Falle der Verkäufe über den verbundenen Einführer die tatsächliche Gewinnspanne des verbundenen Einführers für die rechnerische Ermittlung des Ausführpreises herangezogen werden sollte. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da die Gewinnspanne des verbundenen Einführers auf Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Parteien (d. h. zwischen dem fraglichen Unternehmen und seinem Einführer) beruht und diese als solche nicht als zuverlässig im Sinne des Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) betrachtet werden können.
- (15) Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Randnummern (19) bis (21) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 1.3 Vergleich

- (16) Es wurden keine Bemerkungen zum Vergleich vorgebracht. Die Feststellungen unter den Randnummern (22) bis (26) der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

#### 1.4 Dumpingspanne

- (17) Da keine Bemerkungen vorgebracht wurden, die Änderungen der in der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zum Dumping hätten rechtfertigen können, wurde die Dumpingspanne (24,6 %) unter Randnummer (29) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 2. Volksrepublik China

#### 2.1 Normalwert

- (18) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Normalwert übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (30) bis (35) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 2.2 Ausfuhrpreis

- (19) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Ausfuhrpreis übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern (36) bis (39) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 2.3 Vergleich

- (20) Da der Kommission keine neuen Informationen zum Vergleich übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter der Randnummer (40) der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 2.4 Dumpingspanne

- (21) Die unter den Randnummern (41) und (42) der vorläufigen Verordnung festgesetzte Dumpingspanne (21,0 %) wird bestätigt.

### E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (22) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere betroffene Parteien die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und deren Vereinbarkeit mit Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung in Frage. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Antrag des Herstellers Sorochimie Chimie Fine von dem zweiten Gemeinschaftshersteller, Quimigal S.A., nicht unterstützt wurde.
- (23) Diesbezüglich erinnerte die Kommission daran, dass Quimigal zwar nicht zu den ursprünglichen Antragstellern zählte, jedoch damals die Einleitung des Verfahrens befürwortete und uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitete. Im Zusammenhang mit Forderungen einiger betroffener Parteien bekräftigte das Unternehmen im Laufe der Untersuchung mehrfach, dass es das Verfahren befürwortete. Da der Kommission keine neuen Informationen übermittelt wurden, die sie dazu veranlasst hätten, die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern, werden die unter Randnummer (44) der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Zulässigkeit der Definition hiermit bestätigt.

### F. SCHÄDIGUNG

#### 1. Vorbemerkungen

- (24) Mehrere betroffene Parteien stellten die Art und Weise in Frage, wie die Kommission die Daten zu den Einfuhren von Sulfanilsäure in die Gemeinschaft, zum Gemeinschaftsverbrauch und zu den Marktanteilen ermittelt hatte. Sie machten geltend, dass sie nicht ausreichend über die Feststellungen der Kommission betreffend das Volumen und die Preise der Einfuhren unterrichtet worden seien und dies folglich eine Verletzung ihrer Rechte auf Interessensverteidigung darstelle. Angeblich fehlten diese Informationen auch in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags, so dass der Antrag die Kriterien in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung nicht erfüllte.
- (25) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung sind alle Informationen, die von den Parteien auf vertraulicher Basis für eine Antidumpinguntersuchung zur Verfügung gestellt werden, von der untersuchenden Behörde so lange vertraulich zu behandeln wie eine vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Sulfanilsäureproduktion ohnehin schon auf relativ wenige Unternehmen in der Welt beschränkt ist. Aus Gründen der Vertraulichkeit war es daher nicht möglich, präzise Angaben zu den Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft vorzulegen, insbesondere für jene Länder, in denen es nur einen ausführenden Hersteller gibt. Deshalb wurden den betroffenen Parteien im Rahmen der Unterrichtung indizierte Zahlen mit entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung gestellt.
- (26) Da keine der betroffenen Parteien, die eine unzureichende Unterrichtung geltend machten, in der Lage war, ausreichende Beweise dafür vorzulegen, dass es aufgrund der ihnen in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich gewesen sei, ihr Recht auf Interessensverteidigung wahrzunehmen, mussten ihre diesbezüglichen Argumente zurückgewiesen werden.

#### 2. Betroffene Einfuhren

- (27) Eine betroffene Partei behauptete, dass die Angaben in der vorläufigen Verordnung zum Anstieg der Einfuhren nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln. Da sich verschiedene andere Hersteller vom Markt zurückgezogen hatten, seien die gewerblichen Verwender in der Gemeinschaft gezwungen gewesen, Sulfanilsäure auf dem Weltmarkt zu kaufen, was wiederum zu einem drastischen Anstieg der Einfuhrmengen geführt habe. Diesem Vorbringen konnte aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Erstens wurden keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptung übermittelt, die die Kommission hätten veranlassen können, zu diesem Zeitpunkt die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern. Auch wenn unter Randnummer (127) der vorläufigen Verordnung eingeräumt wurde, dass die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin zu einem beträchtlichen Teil durch Einfuhren gedeckt werden würde, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durchaus in der Lage gewesen wäre, seine Expansionsabsichten zu verwirklichen und somit einen größeren Teil der Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, wenn er nicht von den schädigenden Auswirkungen der

gedumpte Einfuhren betroffen gewesen wäre. Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Randnummern (47) bis (54) der vorläufigen Verordnung zu den Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft und den ermittelten Preisunterbietungsspannen bestätigt.

### 3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (28) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussen.
- (29) Nach der vorläufigen Unterrichtung zogen mehrere betroffene Parteien die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung in Zweifel, da für bestimmte Indikatoren positive Entwicklungen verzeichnet worden waren. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der im Bezugszeitraum (1. Januar 1997 bis 30. Juni 2001) verzeichnete Anstieg bei Produktion, Verkäufen und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft doch beweise, dass dieser nicht geschädigt worden sei. Eine betroffene Partei machte geltend, dass die Kommission nicht, wie in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen, eine einschlägige Beurteilung der Lohnkosten vorgenommen habe.
- (30) In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Wirtschaftsfaktoren und -indizes sei darauf hingewiesen, dass dort ausdrücklich erklärt wird, dass weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise für die Ermittlung der Schädigung ausschlaggebend sind. Es ist in der Tat richtig, dass sich bestimmte Indikatoren, die sich auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Mengen beziehen, positiv entwickelten. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Gemeinschaftsverbrauch von Sulfanilsäure im Bezugszeitraum um 13 % stieg und die Zahl der Lieferanten zurückging, da einige Gemeinschaftshersteller ihre Tätigkeit aufgaben.
- (31) Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte sich aber vor allem in einem Preisdruck und einer Verhinderung von Preiserhöhungen. Zwischen 1997 und 1998 erfolgte ein drastischer Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises für die Waren der Gemeinschaftshersteller, als der durch die steigenden Einfuhren der betroffenen Ware ausgeübte Druck auf dem Markt zunehmend spürbar wurde. Obwohl es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, seinen durchschnittlichen Verkaufspreis im Zuge der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt anzuheben, erreichte er dennoch nicht ein Preisniveau, mit dem die vollen Produktionskosten gedeckt werden konnten, so dass er im UZ weiterhin Verluste erlitt.
- (32) Zu dem Argument, das in Verbindung mit den Löhnen vorgebracht wurde, ist zu bemerken, dass die Zahl der bei Sorochimie beschäftigten Arbeitskräfte im Bezugszeitraum zwar zurückging, die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten jedoch stiegen. Als Grund sind der im Bezugszeitraum erfolgte Wandel in der Zusammensetzung der Belegschaft sowie die allgemeine Entwicklung der Löhne anzuführen. In Bezug auf Quimigal ist festzuhalten,

dass das Unternehmen im Basisjahr für den Index (1998) keine Sulfanilsäure herstellte. Als das Unternehmen 1999 seine Sulfanilsäureproduktion aufnahm, waren die Beschäftigten Vollzeit in diesem Bereich tätig; ab 2000 wurde sogar ein zusätzlicher Tag gearbeitet. Keines der beiden Unternehmen machte geltend, dass sich die betroffenen Einfuhren negativ auf die Löhne der in der Sulfanilsäureproduktion beschäftigten Arbeitskräfte ausgewirkt hätten. Deshalb wurden die Löhne nicht als Schadensindikator betrachtet.

- (33) Aus diesen Gründen wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter den Randnummern (57) bis (76) ausführlich dargelegt, eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde, bestätigt.

## G. SCHADENSURSACHE

### 1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Schadensursache

- (34) Einige betroffene Parteien machten geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei zum Teil selbst für die von ihm erlittene Schädigung verantwortlich. Mehrere Parteien stellten die Qualität der Unternehmensleitung, der Waren und des Kundendienstes von Sorochimie in Frage und unterstrichen die Tatsache, dass das Unternehmen im Bezugszeitraum selbst Sulfanilsäure einfuhrte. Darüber hinaus behauptete eine Partei, dass die Schädigung von Sorochimie seinem anderen Geschäftsbereich (Klebstoff) zuzuschreiben sei, der im UZ erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. Im Hinblick auf die Situation von Quimigal, dem zweiten Unternehmen, das den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurde geltend gemacht, dass dessen Entscheidung, in der Anlaufphase mit einer Niedrigpreisstrategie in den Markt einzutreten, auch zu der angeblichen Schädigung beigetragen habe. Schließlich wurde behauptet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft strenge Umweltauflagen zu erfüllen und höhere Lohn- und Transportkosten zu tragen habe als die ausführenden Hersteller in Indien, so dass die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land über einen Wettbewerbsvorteil verfügten und nicht zu schädigenden Preisen angeboten würden.
- (35) Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen Sorochimie trotz seiner auf die extrem niedrigen Marktpreise zurückzuführenden finanziellen Schwierigkeiten in der Lage war, im Bezugszeitraum neue Kunden zu gewinnen und seine Produkte an deren Erfordernisse anzupassen. Das Unternehmen musste im Bezugszeitraum bestimmte Mengen der betroffenen Ware einkaufen, um in der Zeit, als grundlegende Reparaturarbeiten an den Produktionsanlagen vorgenommen wurden, die Nachfrage der Kunden befriedigen zu können. Deshalb kann nicht geltend gemacht werden, Sorochimie habe selbst zu seiner Schädigung beigetragen. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass alle außergewöhnlichen Kosten, die aufgrund der Schwierigkeiten des Unternehmens in seinem Klebstoffbereich entstanden, in der derzeitigen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, da sie sich nicht auf die betroffene Ware bezogen und deshalb nicht in den in der vorläufigen Verordnung beschriebenen Schadensindikatoren Eingang gefunden haben.

- (36) Unter Randnummer (85) der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass Quimigal seinen Beschluss, Sulfanilsäure herzustellen und zu verkaufen, zu einem Zeitpunkt fasste, als die Preise für Sulfanilsäure auf dem Gemeinschaftsmarkt höher waren. Quimigal war in der Lage, in einer Zeit in den Markt einzutreten, als die Nachfrage in der Gemeinschaft stieg und sich die Zahl der Anbieter von Sulfanilsäure sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft veränderte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Unternehmen gezwungen sah, Preise in Rechnung zu stellen, die jenen der gedumpte Einfuhren ähnlich waren, um sich 1999 und 2000 auf dem Markt zu behaupten und Marktanteile zu gewinnen, da das Unternehmen aufgrund seiner geringen Betriebsgröße eher ein Mengenanpasser (Preisnehmer) als ein Preisfixierer war. Der Marktanteil des Unternehmens ging jedoch im UZ aufgrund steigender Einfuhren aus den betroffenen Ländern leicht zurück. Es gibt somit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einen übermäßig scharfen Wettbewerb innerhalb des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen ist.
- (37) In Verbindung mit den angeblich höheren Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund geltender Umweltschutzbestimmungen und anderer Faktoren entstehen, ist daran zu erinnern, dass der Wettbewerbsvorteil der betroffenen Einfuhren bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurde. Die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern (88) und (89) der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

#### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (38) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte eine betroffene Partei die Frage vor, wie die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich Sorochimie in Konkursverwaltung befindet, zu der Feststellung gelangen konnte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig und wettbewerbsfähig war. Bekanntlich hatte Sorochimie keine andere Wahl, als sich nach den Schwierigkeiten in seinem Klebstoffgeschäft und angesichts des Drucks auf den Sulfanilsäurebereich vor seinen Gläubigern zu schützen. Das Handelsgericht Charleville Mézière beauftragte einen Konkursverwalter mit der Beaufsichtigung der Handelsgeschäfte des Unternehmens und gab dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Diese Frist wurde vor kurzem bis zum 31. Januar 2003 verlängert. Wenn keine anderen unvorhersehbaren Umstände eintreten, dürfte das Unternehmen zunächst weiter bestehen, so dass die Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen dem Unternehmen zugute kommen wird. Daher wird die Feststellung unter Randnummer (100) der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt, bestätigt.
- (39) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass die Kommission es versäumt habe, eine objektive Bewertung der Lage der gewerblichen Verwender vorzunehmen, da sie in keiner Weise der Möglichkeit Rechnung trug, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Einführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich steigen werden. Außerdem wurde behauptet, dass die Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, da die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, und durch die Abschottung des Marktes gegen Einfuhren aus Indien und der VR China eine duopolistische Marktstruktur mit nur zwei Gemeinschaftsherstellern entstehen könnte.
- (40) Auf die Behauptung, die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, keine objektive Bewertung der verschiedenen Interessenlagen vorgenommen, ist zu antworten, dass die Kommission in der vorläufigen Untersuchung eine eingehende Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die verschiedenen Verwendergruppen (Hersteller von optischen Aufhellern, Betonzusatzstoffen, Spezialfarbstoffen und Lebensmittelfarbstoffen) vornahm. Diese Untersuchung umfasste auch eine Bewertung der möglichen finanziellen Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf deren Kosten, wobei bei dieser Quantifizierung davon ausgegangen wurde, dass sich die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern um die vorgeschlagenen Zölle erhöhen würden. Gleichzeitig wurde bei dieser Berechnung einem möglichen maximalen Preisanstieg von 10 % für vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte Sulfanilsäure gebührend Rechnung getragen, indem davon ausgegangen wurde, dass nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwa in gleichem Maße steigen werden wie die Preise der betroffenen Einfuhren. Zugleich wurde berücksichtigt, dass die Kapazitätsauslastung im UZ bereits relativ hoch war. Der Kommission wurden somit keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu hätten veranlassen können, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Herstellkosten der verschiedenen Verwendergruppen zu ändern.
- (41) Im Hinblick auf das Angebot und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt ist festzuhalten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der derzeitigen Produktionskapazität rund 50 % der Gemeinschaftsnachfrage decken könnte. Die Maßnahmen zielen außerdem nicht darauf ab, Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu verhindern, sondern sie sollen sicherstellen, dass die Einfuhren nicht zu gedumpten und schädigenden Preisen erfolgen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass weiterhin Einfuhren aus Drittländern (einschließlich Indien und der VR China) auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen helfen, die Sulfanilsäureproduktion in der Gemeinschaft zu sichern, damit den Verwendern die Vorzüge eines vielseitigeren Angebots und stärkeren Wettbewerbs zwischen den Anbietern zugute kommen. Des Weiteren sollte betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft plant, durch Investitionen in neue Anlagen seine Produktionsleistung zu steigern, wenn die Investitionsausgaben gerechtfertigt werden können. Damit die Expansionspläne verwirklicht werden können, müssen die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren beseitigt werden.

(42) Daher wird die Feststellung unter Randnummer (130) der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft, bestätigt.

## I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

(43) Die unter den Randnummern (131) bis (133) der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Berechnung der Schadensbeseitigungsspanne wird bestätigt.

### 2. Endgültige Maßnahmen

(44) Da die Dumpingspanne sowohl für Indien als auch für die VR China niedriger war als die Schadensbeseitigungsspanne, sollten die endgültigen Zölle gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung den Dumpingspannen entsprechen.

(45) Angesichts des parallel laufenden Antisubventionsverfahrens betreffend Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97<sup>(1)</sup> (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.

(46) Für Indien wurde gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls in Höhe der Subventionen vorgeschlagen, da diese niedriger waren als die Schadensspanne. Einige der geprüften indischen Subventionsregelungen, die gemäß den Untersuchungsergebnissen anfechtbar sind, stellen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Solche Subventionen konnten sich nur auf den Ausfuhrpreis des indischen ausführenden Herstellers auswirken, so dass sich die Dumpingspanne erhöhte. Die festgestellte endgültige Dumpingspanne für den einzigen kooperierenden indischen Hersteller ist somit teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der endgültig festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspanne einzuführen. Der endgültige Antidumpingzoll sollte daher so angepasst werden, dass er die tatsächliche Dumpingspanne, die nach der Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt, widerspiegelt. Der endgültige Antidumpingzoll für Indien wurde folglich in Höhe der Dumpingspanne (24,6 %) abzüglich des Ausgleichszolls für die Ausfuhrsubventionen (6,3 %) festgesetzt.

(47) Die Regierung Indiens und der indische ausführende Hersteller erhoben Einspruch gegen diesen Ansatz und machten geltend, dass der endgültige Antidumpingzoll um die gesamte festgestellte Subventionsspanne (7,4 %) und nicht nur um diejenige der Ausfuhrsubventionen vermindert werden sollte. Sie behaupteten, dass in der Praxis jegliche Vorteile zur Quersubventionierung eines vom Ausführer beliebig gewählten anderen Geschäftsbereichs genutzt werden könnten; deshalb sollten Subventionen, die nicht zu niedrigeren Ausfuhrpreisen führen, nicht angefochten werden. Bewirken Subventionen tatsächlich eine Herabsetzung der inländischen Verkaufspreise, dann sollte nur der Teil der Subventionen, der einer unlauteren Ausfuhrpreispolitik Vorschub leistet, durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

(48) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass davon ausgegangen wird, dass sich Subventionen, die nicht von der Ausfuhrleistung abhängig sind („inländische Subventionen“), in gleichem Maße auf den Ausfuhrpreis und auf den Normalwert des indischen ausführenden Herstellers auswirken, so dass sie sich auf die Dumpingspanne nicht niederschlagen. Daher wird der Schluss gezogen, dass sich die Höhe der inländischen Subventionen und die Dumpingspannen nicht aus der gleichen Situation ergeben und folglich angesichts einer solchen Subventionierung eine Anpassung des Antidumpingzolls nicht gerechtfertigt ist.

(49) Für die VR China wurde der Antidumpingzoll auf der Grundlage der Dumpingspanne festgesetzt.

### 3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

(50) Wegen der Höhe der für die ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen.

## J. VERPFLICHTUNG

(51) Das einzige kooperierende Unternehmen in der VR China, Mancheng Gold Star Chemical Industry Co., Ltd of Baoding (nachstehend „Mancheng“ genannt), bot eine gemeinsame Verpflichtung mit der staatlich kontrollierten Handelsgesellschaft Sinochem Hebei Import & Export Corporation an. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es sich bei Mancheng um einen Hersteller handelte, der die Voraussetzungen für eine individuelle Behandlung nicht erfüllte, da es nicht zur Ausfuhr berechtigt war und alle seine Ausfuhrer über die vorgenannte staatlich kontrollierte Handelsgesellschaft abwickelte. Aufgrund der sehr geringen Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller in China sieht sich die Kommission nicht in der Lage, ein von einer Handelsgesellschaft unterbreitetes Verpflichtungsangebot weiter in Betracht zu ziehen, da die Gefahr einer Umgehung einer solcher Verpflichtung sehr groß ist. Die betroffenen chinesischen Parteien wurden entsprechend unterrichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

- (52) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen bot der einzige kooperierende ausführende Hersteller der betroffenen Ware in Indien gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung an. Danach verpflichtet er sich, die betroffene Ware mindestens zu Preisen zu verkaufen, die die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings gewährleisten. Das Unternehmen wird der Kommission auch regelmäßig ausführliche Angaben über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft machen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung wirksam überwachen kann. Ferner ist angesichts der Vertriebsstruktur des ausführenden Unternehmens die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtung nach Ansicht der Kommission gering.
- (53) Daher nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss (2002/. . ./EG) an.
- (54) Um eine wirksame Einhaltung und Überwachung der Verpflichtung sicherzustellen, sollte die Zollbefreiung bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig sein, dass den betreffenden Zollbehörden eine Handelsrechnung vorgelegt wird, die die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Informationen enthalten muss, die erforderlich sind, damit der Zoll die Übereinstimmung der Sendungen mit den Handelspapieren in erforderlichem Maße prüfen kann. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.
- (55) Im Falle einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder der Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10 60) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Es gelten folgende endgültige Antidumpingzölle auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, der in Absatz 1 genannten Ware:

Land	Endgültige Zölle (%)
Volksrepublik China	21,0 %
Indien	18,3 %

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Zoll nicht für Waren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Waren, die unter den nachstehenden TARIC-Zusatzcodes eingeführt und von dem nachstehend genannten Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 erfolgen.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien	A398

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Zoll befreit, sofern

- i) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält, und
- ii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

#### Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden bis zur Höhe der endgültigen Zölle, die auf Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien, wie in der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 definiert, eingeführt wurden, endgültig vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

Erforderliche Angaben auf der Handelsrechnung gemäß Artikel 2 Absatz 2:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
3. Nummer der Handelsrechnung
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind
6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
  - Waren-Kennnummer (product code number/PCN), z. B. „PA99“, „PS85“ oder „TA98“
  - Technische/physische Spezifikationen des PCN laut Anhang I, z. B. für „PA99“ und „PS85“ weißes frei fließendes Pulver und für „TA98“ graues frei fließendes Pulver
  - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC)
  - KN-Code
  - Menge (in Tonnen)
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
  - Preis pro Tonne
  - Zahlungsbedingungen
  - Lieferbedingungen
  - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt
8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, die Ware direkt fakturiert
9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausstellt und die folgende Erklärung unterzeichnet:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung angegebenen Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien, angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss (2002/.../EG) angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

---

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich**

(2002/C 262 E/28)

KOM(2002) 363 endg. — 2002/0145(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. Der Rat hat die Kommission am 30. März 1999 ermächtigt, Verhandlungen über zusätzliche gegenseitige Agrarzugeständnisse im Rahmen der Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas aufzunehmen.
2. Grundlage der Verhandlungen mit Polen, die im Gesamtkontext des Beitrittsprozesses geführt wurden, ist Artikel 20 Absatz 5 des Europa-Abkommens. Danach prüfen die Gemeinschaft und Polen im Assoziationsrat unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft und der Bestimmungen über die Agrarpolitik dieses assoziierten Landes für jedes Erzeugnis die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer geregelter gegenseitiger Zugeständnisse.
3. Gemäß dem Mandat des Rates sollen die Verhandlungen sowohl bei den Ausfuhren als auch bei den Einfuhren zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Interessen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und denen der assoziierten Länder führen. Auf dieser Grundlage haben die Parteien Verhandlungen aufgenommen, die am 26. September 2000 abgeschlossen wurden.
4. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Kommission und der Republik Polen über zusätzliche Zugeständnisse im Agrarbereich sieht eine sofortige und vollständige Liberalisierung der Einfuhren einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie der Ausfuhren dieser Erzeugnisse von der Gemeinschaft in die Republik Polen vor. Der Anwendungsbereich der Zugeständnisse im Rahmen von Zollkontingenten ist außerdem im Vergleich zu den gegenwärtig gewährten gegenseitigen Zugeständnissen erweitert worden. Als Folge des neuen Abkommens werden etwa zwei Drittel des bilateralen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zollfrei sein.
5. Die Ergebnisse der gemeinsam mit Polen vereinbarten Anpassungen sollen in ein neues Zusatzprotokoll aufgenommen werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden „Protokoll über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich“. In dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens waren zum ersten Mal Verbesserungen der Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Europa-Abkommens vorgesehen <sup>(1)</sup>.
6. Damit die neuen Zugeständnisse zum 1. Januar 2001 in Kraft treten können, ist in Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 <sup>(2)</sup> des Rates vom 22. Dezember 2000 eine zügige Umsetzung der Anpassungen auf autonomer und befristeter Basis vorgesehen. Die Republik Polen hat ebenfalls autonom und befristet alle zweckdienlichen Rechtsvorschriften erlassen, um gleichzeitig die Verpflichtungen Polens aus den Ergebnissen der Verhandlungen umzusetzen.
7. Das vorliegende Protokoll soll die vorgenannten autonomen und befristeten Regelungen am Tag seines Inkrafttretens ersetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

8. Es sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse im Protokoll der Tagung des Rates in einer Erklärung vorgesehen ist, dass die Kommission während der Verhandlungen die Ausführerinteressen der EU in diesem Bereich angemessen berücksichtigen wird. Zur Zeit laufen die Verhandlungen über die Verbesserung des bilateralen Handels. Das Verhandlungsergebnis wird durch Beschluss des Assoziationsrats gemäß dem Verfahren des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen festgestellt.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits<sup>(1)</sup>, nachstehend „Europa-Abkommen mit Polen“ genannt, sieht gewisse Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Produkte mit Ursprung in Polen vor. Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens legt fest, dass die Gemeinschaft und Polen die Möglichkeit für die Gewährung weiterer gegenseitiger Zugeständnisse untersuchen werden. Die Kommission wurde ermächtigt, Verhandlungen für weitere gegenseitige Zugeständnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Rahmen der Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas aufzunehmen.
- (2) Das Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen der Kommission und Polen über zusätzliche Zugeständnisse wird in ein neues Zusatzprotokoll aufgenommen, nachstehend „Agrarprotokoll“ genannt. Dieses Agrarprotokoll sollte genehmigt werden, um die weitere Liberalisierung des Handels in landwirtschaftlichen Erzeugnissen formell durch ein internationales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen festzustellen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vom 22. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95<sup>(2)</sup>, hat die Gemeinschaft im Vorgriff auf die Annahme des Agrarprotokolls autonome und befristete Maßnahmen getroffen, um eine zügige und gleichzeitige Umsetzung des Protokolls durch eine Ersetzung der Anhänge VIIIa, VIIIb, Xa, Xb und Xc des Europa-Abkommens mit Polen zu gewährleisten.

- (4) Es sind geeignete Bestimmungen für den reibungslosen Übergang von den Präferenzregelungen der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 zu denen des Agrarprotokolls zu erlassen.
- (5) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 sollten die Anhänge A a) und A b) dieser Verordnung durch die entsprechenden Anhänge des Protokolls ersetzt werden und die entsprechenden Ordnungszahlen der Kontingente beibehalten werden. Außerdem muss gewährleistet werden, dass die Bestimmungen für die Verwaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 vorgesehenen Zugeständnisse auch auf die im Agrarprotokoll vorgesehenen Zugeständnisse angewendet werden.
- (6) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten nach dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

#### Artikel 2

Die Kommission erlässt die Durchführungsvorschriften zu diesem Beschluss nach dem in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Verfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

*Artikel 3*

(1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von einem weiteren, durch andere Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so sind Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 4*

(1) Anhang A a) und A b) der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 werden durch Anhang A a) und A b) des diesem Beschluss beigefügten Protokolls ersetzt.

Die Ordnungszahlen in Spalte 1 des Anhangs A b) dieser Verordnung gelten auch weiterhin für die selben Erzeugnisse wie in Anhang A b) des Protokolls.

(2) Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 des Rates gelten sinngemäß für die Zugeständnisse in dem diesem Beschluss als Anhang beigefügten Protokoll.

(3) Absatz 1 und 2 dieses Artikels gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des diesem Beschluss als Anhang beigefügten Protokolls.

*Artikel 5*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Gemeinschaft vor.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 2.

**PROTOKOLL****zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

im Folgenden „die Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK POLEN

andererseits

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (nachstehend „das Europa-Abkommen“ genannt) am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Februar 1994 in Kraft getreten ist <sup>(1)</sup>,

IN DER ERWÄGUNG, dass in dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens <sup>(2)</sup> zum ersten Mal Verbesserungen der Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Europa-Abkommens vorgesehen waren,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft und Polen gemäß Artikel 20 Absatz 5 des Europa-Abkommens im Assoziationsrat für jede Ware die Möglichkeit für die gegenseitige Einräumung weiterer geregelter gegenseitiger Zugeständnisse im Agrarbereich prüfen. Auf dieser Grundlage wurden zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen und abgeschlossen,

IN DER ERWÄGUNG, dass

- einerseits der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2851/2000 <sup>(3)</sup> beschlossen hat, vom 1. Januar 2001 an die sich aus den Verhandlungen über den Abschluss des vorliegenden Protokolls ergebenden Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft vorübergehend anzuwenden und
- andererseits die Regierung der Republik Polen Rechtsvorschriften erlassen hat, um ebenfalls vom 1. Januar 2001 an die entsprechenden ungarischen Zugeständnisse anzuwenden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die vorgenannten Zugeständnisse am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls durch die darin festgelegten Zugeständnisse ersetzt werden —

HABEN BESCHLOSSEN, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen der Handelsaspekte des Europa-Abkommens im Agrarbereich festzulegen und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN:

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1**

Die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft gemäß Anhang A a) und A b) und die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Polen gemäß Anhang B a) und B b) dieses Protokolls ersetzen die Vereinbarungen, die in Anhang VIII und IX des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits — in der durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens <sup>(4)</sup> geänderten Fassung — festgelegten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 3.

*Artikel 2*

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens.

*Artikel 4*

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Republik Polen nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, niederländischer, englischer, finnischer, französischer, deutscher, griechischer, italienischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und polnischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

---

## ANHANG A a)

**Die Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Polen gelten, werden abgeschafft**

KN-Code <sup>(1)</sup>	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 20 10	0709 20	0810 90 85	1212 10 10	1515 90 99
0104 20 10	0709 51 10	0811 90 11	1212 10 99	1516 20 95
0106 00 10	0709 51 30	0811 90 19	1214 90 10	1516 20 96
0106 00 20	0709 51 50	0811 90 31	1302 19 05	1516 20 98
0205 00 11	0709 51 90	0811 90 39	1502 00 90	1518 00 31
0205 00 19	0709 52 00	0811 90 50	1503 00 19	1518 00 39
0205 00 90	0709 60 10	0811 90 70	1503 00 90	1522 00 91
0208 10 11	0709 60 99	0811 90 85	1504 10 10	1602 31 11
0208 10 19	0709 90 40	0811 90 95	1504 10 99	1602 31 19
0208 20 00	0709 90 50	0812 10 00	1504 20 10	1602 31 30
0208 90 10	0710 21 00	0812 20 00	1504 30 10	1602 31 90
0208 90 50	0710 22 00	0812 90 40	1508 10 90	2001 90 20
0208 90 60	0710 29 00	0812 90 50	1508 90 10	2001 90 50
0208 90 80	0710 30 00	0812 90 60	1508 90 90	2003 10 20
0210 90 10	0710 80 59	0812 90 95	1511 10 90	2003 10 30
0210 90 79	0710 80 61	0813 10 00	1511 90 11	2005 10 00
0407 00 90	0710 80 69	0813 20 00	1511 90 19	2005 20 20
0410 00 00	0710 80 70	0813 30 00	1511 90 91	2005 20 80
0601 10 10	0710 80 85	0813 40 10	1511 90 99	2005 40 00
0601 10 20	0710 80 95	0813 40 30	1513 11 10	2005 51 00
0601 10 30	0710 90 00	0813 40 95	1513 11 91	2005 59 00
0601 10 40	0711 10 00	0813 50 12	1513 11 99	2005 60 00
0601 10 90	0711 30 00	0813 50 15	1513 19 11	2005 90 10
0601 20 30	0711 90 10	0813 50 19	1513 19 19	2005 90 30
0601 20 90	0711 90 40	0813 50 39	1513 19 30	2005 90 50
0602 10 90	0711 90 60	0813 50 91	1513 19 91	2005 90 60
0602 20 90	0711 90 70	0813 50 99	1513 19 99	2005 90 70
0602 30 00	0712 20 00	0814 00 00	1513 21 11	2005 90 75
0602 40 10	0712 30 00	0901 12 00	1513 21 19	2005 90 80
0602 40 90	0712 90 05	0901 21 00	1513 21 30	2008 80
0602 90 10	0712 90 50	0901 22 00	1513 21 90	2009 70 19
0602 90 30	0712 90 90	0902 10 00	1513 29 11	2009 70 30
0602 90 41	0713 50 00	0904 12 00	1513 29 19	2009 70 93
0602 90 45	0713 90 10	0904 20 10	1513 29 30	2009 70 99
0602 90 49	0713 90 90	0904 20 90	1513 29 50	2009 80 19
0602 90 51	0802 21 00	0907 00 00	1513 29 91	2009 80 38
0602 90 59	0802 22 00	0910 40 13	1513 29 99	2009 80 69
0602 90 70	0802 31 00	0910 40 19	1515 19 10	2009 80 95
0602 90 91	0802 32 00	0910 40 90	1515 19 90	2009 80 96
0602 90 99	0802 40 00	0910 91 90	1515 21 10	2009 80 97
0604 10 90	0802 90 85	0910 99 99	1515 21 90	2009 80 99
0604 91 21	0806 20 11	1106 10 00	1515 29 10	2009 90 19
0604 91 29	0806 20 12	1106 30 90	1515 29 90	2009 90 29
0604 91 41	0806 20 18	1208 10 00	1515 30 90	2009 90 39
0604 91 49	0806 20 91	1209 19 00	1515 50 11	2302 50 00
0604 91 90	0806 20 92	1209 21 00	1515 50 19	2306 90 19
0604 99 90	0806 20 98	1209 23 80	1515 50 91	2308 90 90
0701 90 10	0807 11 00	1209 29 50	1515 50 99	2309 10 51
0703 10 90	0807 19 00	1209 29 80	1515 90 29	2309 10 90
0703 90 00	0808 20 90	1209 30 00	1515 90 39	2309 90 10
0704	0809 40 90	1209 91 10	1515 90 40	2309 90 31
0705	0810 10	1209 91 90	1515 90 51	2309 90 41
0706	0810 40 30	1209 99 91	1515 90 59	2309 90 51
0707 00 90	0810 40 50	1209 99 99	1515 90 60	
0708	0810 40 90	1211 90 30	1515 90 91	

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12.10.1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABL L 278 vom 28.10.1999, S. 1).

## ANHANG A b)

**Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse**

(MFN = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmengen vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10	178 000 Stück	0	<sup>(3)</sup>
0102 90 21	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg, aber nicht über 300 kg	10	153 000 Stück	0	<sup>(3)</sup>
0102 90 29					
0102 90 41					
0102 90 49					
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zur Schlachtung: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	<sup>(4)</sup>
0103 92 19	Schweine, lebend, Hausschweine	20	1 750	0	
0104 10 30	Schafe oder Ziegen, lebend	frei	9 200	0	<sup>(5)</sup>
0104 10 80					
0104 20 90					
0204					
0201	Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	16 000	1 600	
0202					
1602 50					
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	30 000	3 000	<sup>(6)</sup> <sup>(7)</sup>
ex 0210	Fleisch von Schweinen:				<sup>(7)</sup>
0210 11	– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
0210 12	– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon				
0210 19	– anderes				
0206 80 91	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln	50	unbeschränkt	—	
0206 90 91					
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, ausgenommen 0207 43, 0207 36 81, 0207 36 85	frei	1.1.2001—30.6.2001: 18 000 Grundmenge für die jährliche Erhöhung: 36 000	3 600	<sup>(7)</sup>
0402 10 19	Magermilch in Pulverform	frei	10 000	1 000	
0402 21 19	Vollmilch in Pulverform				
0402 21 99	Vollmilch in Pulverform				
0405 10 11	Butter und Milchstreiffette	frei	6 000	600	<sup>(7)</sup>
0405 10 19					
0405 10 30					
0405 10 50					
0405 10 90					
0405 20 90					

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmengen vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0406	Käse und Quark	frei	9 000	900	(7)
0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale	20	1 875	0	
0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier, getrocknet Andere ganze Eier, nicht in der Schale	20	375	0	(8)
0409 00 00	Natürlicher Honig	93	unbeschränkt		
0603 90 00	Schnittblumen	35	unbeschränkt		
0701 10 00 0701 90 90	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln Kartoffeln	20 20	550 5 000	0 0	
0703 10 11 0703 10 19	Steckzwiebeln Zwiebeln	frei frei	400 148 500	0 0	
0703 20 00	Knoblauch	frei	875	0	
0707 00 05	Gurken	frei	unbeschränkt	—	(9) (12)
0709 10 00	Artischocken	frei	unbeschränkt		(9) (12)
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	frei	125	0	
0710 80 51	Gemüsepaprika, gefroren	frei	2 000	0	
0711 40 00	Gurken und Cornichons	80	unbeschränkt		
0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90 0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel Äpfel	20 100 % MFN 100 % MFN 100 % MFN	5 375 — — —	0 — — —	(9) (14) (9) (14) (9) (14) (14) (14) (14)
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	frei	250	0	
0809 20	Kirschen	frei	unbeschränkt		(9) (12)
0809 40 05	Pflaumen – zur Verarbeitung, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 250 kg <sup>(15)</sup> – andere	frei frei	unbeschränkt unbeschränkt		(9) (13)
0810 20 0810 30	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	unbeschränkt		(10) (10)
0811 10 0811 20	Erdbeeren, gefroren Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(10) (10)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmengen vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0811 90 75	Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> )				
0811 90 80	andere Kirschen, ausgenommen Sauerkirschen	frei	30 250	0	
0812 90 10	Aprikosen/Marillen	frei	1 250	0	
1001 90	Weizen und Mengkorn, ausgenommen Hartweizen	frei	1.1.2001—30.6.2001: 200 000 Grundmenge für die jährliche Erhöhung: 400 000	40 000	(7)
1008 10 00	Buchweizen	20	5 500	0	
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	1.1.2001—30.6.2001: 5 000 Grundmenge für die jährliche Erhöhung: 10 000	1 000	(7)
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn				
1108 13 00	Kartoffelstärke	20	9 375	0	
1514 10 10	Rohes Raps- und Rübsenöl und Senföl, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	625	0	
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	frei	16 000	1 600	(7)
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen				
1602 41	– Schinken und Teile davon				
1602 42	– Schultern und Teile davon				
1602 49	– andere, einschließlich Mischungen				
1602 20 11	Gänse- oder Entenleber	69	unbeschränkt	—	
1602 20 19					
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hausgeflügel der Position 0105:	frei	1.1.2001—30.6.2001: 500 Grundmenge für die jährliche Erhöhung: 1 000	100	(7)
1602 32	– von Hühnern der Spezies <i>Gallus domesticus</i>				
1602 39	– andere				
ex 1602 90 31	Wild	47	unbeschränkt		
ex 1602 90 31	Kaninchen	82	unbeschränkt	—	
1703 90 00	Melassen, ausgenommen Rohrzuckermelasse	frei	300 000	0	
ex 2001 10 00	Gurken, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbeschränkt	0	
ex 2007 99 31	Konfitüre, von Sauerkirschen	20	1 875	0	(9)
2007 99 33	Konfitüre, von Erdbeeren				
2007 99 35	Konfitüre, von Himbeeren				
ex 2007 99 39	Mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT. Früchte der KN-Codes 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90	27	unbeschränkt		(9)
ex 2008 99 49	Äpfel, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbeschränkt		

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmengen vom 1.7.2000 bis 30.6.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2001 (Tonnen)	Sonderbestimmungen
ex 2008 99 99	Früchte der KN-Codes 0803, 0804 (ausgenommen Feigen), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90	26	unbeschränkt		
ex 2009 80	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen solche der KN-Codes 2009 80 19, 2009 80 38, 2009 80 69, 2009 80 95, 2009 80 96, 2009 80 97 und 2009 80 99	frei	500	0	
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, ausgenommen solche des KN-Codes 2302 50 00	frei	1.1.2001—30.6.2001: 2 000 Grundmenge für die jährliche Erhöhung: 4 000	400	(7)

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich als Hinweis; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet. Wenn Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen können, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet.

(5) Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(7) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

(8) In Trockenei-Äquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

(9) Die Ermäßigung gilt nur für den Ad-valorem-Teil des Zolls.

(10) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.

(11) Koeffizient für die Umrechnung in frisches Fleisch = 2,14, sofern Fleischgehalt > 60 %

(12) Zusätzlich zur Senkung des Ad-valorem-Anteils werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(13) Zusätzlich zur Senkung des Ad-valorem-Anteils werden hiermit drei zusätzliche Stufen (10 %, 12 % und 14 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(14) Für diese KN-Codes sollten folgende Zugeständnisse — anwendbar auf Äpfel, die sowohl in als auch außerhalb des Zollkontingent eingeführt wurden — angewendet werden:

- Für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;
- für die Zeit vom 15. Februar bis 31. März werden hiermit drei zusätzliche Stufen (14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;
- für die Zeit vom 1. April bis 15. Juli werden hiermit zwei zusätzliche Stufen (16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;
- für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %), die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(15) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) sowie die nachfolgenden Änderungen).

## Anlage zu Anhang A b)

**Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Für Einfuhren der in dieser Anlage aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft zur Verarbeitung gelten folgende Bedingungen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung bestimmt	23,3
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, andere	57,6
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit einem Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger, andere	57,6
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	62,8
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die polnischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Polens überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.
5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

## ANHANG B a)

**Die Einfuhrzölle, die in Polen für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft**

PKN-Code (1)	PKN-Code	PKN-Code	PKN-Code	PKN-Code
0101 19 10 0	0711 20 90 0	0904	1302 11 00 0	2009 11 19 0
0101 20 10 0	0711 30 00 0	0905 00 00 0	1302 19 05 0	2009 11 99 0
0102 90 90 0	0711 90 10 0	0906	1302 19 98 1	2009 19 19 0
0103 91 90 0	0711 90 70 0	0907 00 00 0	1302 19 98 9	2009 19 99 0
0103 92 90 0	0712 90 11 0	0908	1302 32 90 0	2009 20 19 0
0106 00 10 1	0713	0909	1302 39 00 0	2009 20 99 0
0106 00 10 9	0714 20	0910	1501 00 11 0	2009 30 19 0
0106 00 20 0	0714 90 90 0	1005 10 11 0	1502	2009 30 39 0
0203 11 90 0	0801	1005 10 13 0	1503	2009 30 55 0
0203 12 90 0	0802	1005 10 15 0	1508	2009 30 59 0
0203 19 90 0	0803	1005 10 19 0	1509	2009 30 95 0
0203 21 90 0	0804	1006 10 10 0	1510	2009 30 99 0
0203 22 90 0	0805	1006 30	1511	2009 40 19 0
0203 29 90 0	0806 20	1007 00 10 0	1513	2009 40 93 0
0205	0807	1008 30 00 0	1515 19	2009 40 99 0
0208	0808 20 90 0	1106 10 00 0	1515 21	2009 60 11 0
0210 90 10 0	0810 40	1106 30 90 0	1515 29	2009 60 19 0
0210 90 71 0	0810 50 00 0	1201	1515 30	2009 60 51 0
0210 90 79 0	0810 90 30 0	1203 00 00 0	1515 40 00 0	2009 60 59 0
0407 00 90 0	0810 90 40 0	1204	1515 50	2009 60 90 0
0408 91 20 0	0810 90 85 0	1206	1515 90	2301
0408 99 20 0	0811 90 70 0	1207 10	1516 20 95 0	2302 50 00 0
0410 00 00 0	0811 90 85 0	1207 20	1516 20 96 0	2303 10 19 0
0511	0812 10 00 0	1207 30 10 0	1516 20 98 0	2303 10 90 0
0601	0812 90 30 0	1207 40	1518 00 31 0	2303 20
0602	0812 90 40 0	1207 50	1518 00 39 0	2303 30 00 0
0604	0812 90 50 0	1207 60	1522 00 91 0	2304 00 00 0
0701 90 10 0	0812 90 60 0	1207 92	1522 00 99 0	2305 00 00 0
0703 10 90 0	0812 90 70 0	1207 99	1602 31	2306
0703 90 00 0	0812 90 95 0	1208	1603 00 80 0	2307 00 11 0
0708 10 00 0	0813 40 10 0	1209 19 00 0	1801 00 00 0	2307 00 90 0
0709 51 30 0	0813 40 50 0	1209 21 00 0	1802 00 00 0	2308 10 00 0
0709 51 50 0	0813 40 60 0	1209 22	2001 90 10 0	2308 90 11 0
0709 51 90 0	0813 40 70 0	1209 30 00 0	2001 90 20 0	2308 90 30 0
0709 52 00 0	0813 40 95 0	1209 91	2005 70	2308 90 90 0
0709 60	0813 50	1209 99	2005 90 10 0	2309 10 11 0
0709 90 31 0	0814 00 00 0	1211	2006 00 10 0	2309 10 31 0
0709 90 40 0	0901 11 00 0	1212 10	2008 19 11 0	2309 10 51 0
0709 90 50 0	0901 12 00 0	1212 30 00 0	2008 19 13 0	2309 10 90 0
0710 80 10 0	0901 21 00 0	1212 99 00 0	2008 19 51 0	2309 90 10 0
0710 80 59 0	0901 22 00 0	1213 00 00 0	2008 19 59 0	2309 90 31 0
0711 10 00 0	0901 90 10 0	1214	2008 99 41 0	2309 90 41 0
0711 20 10 0	0902	1301	2008 99 51 0	2309 90 51 0

(1) Gemäß dem polnischen Zolltarifsystem — Anhang zur Verordnung des Ministerrates vom 20. Dezember 2000 (Dz.U. Nr. 119 Punkt 1253, 28. Dezember 2000).

## ANHANG B b)

Für die Einfuhr der folgenden Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Polen werden die nachstehenden Zugeständnisse gewährt

Polnischer KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmenge vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Erhöhung vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.1.2002 (Tonnen)	Sonder- bestimmungen
0102 90 41 0	Rinder, lebend	50	unbeschränkt			( <sup>2</sup> )
0102 90 49 0		50				( <sup>2</sup> )
0102 90 51 0		50				
0102 90 59 0		50				
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	30 000	1 500	3 000	( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> ) ( <sup>6</sup> )
ex 0210	Fleisch von Schweinen:					
0210 11	– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen					
0210 12	– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon					
0210 19	– andere					
0207	Fleisch und genießbare Schlachtneben- erzeugnisse von Hausgeflügel der Posi- tion 0105	frei	20 000	1 000	2 000	( <sup>5</sup> )
ex 0403 10 11 bis 0403 10 39	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fer- mentierte oder gesäuerte Milch (ein- schließlich Rahm)	71	unbeschränkt			
0403 90 11 bis 0403 90 69						
0405 10 11 0	Butter und Milchstreichfette	frei	5 000	250	500	( <sup>5</sup> )
0405 10 19 0						
0405 10 30 0						
0405 10 50 0						
0405 10 90 0						
0405 20 90 0						
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	9 000	450	900	( <sup>5</sup> )
0701 10 00 0	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	33	unbeschränkt			
0709 10 00 0	Artischocken, frisch oder gekühlt	23	unbeschränkt			
0806 10 10 1	Weintrauben	33	unbeschränkt			
0806 10 10 3		50				
0806 10 10 5		60				
0806 10 10 7		60				
0806 10 10 9		50				
0806 10 90 0		50				
0809 10 00 0		Aprikosen/Marillen				
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Nektarinen	60	unbeschränkt			
0813 40 30	Birnen, getrocknet	60	unbeschränkt			
1001 10 00 0	Hartweizen	50	unbeschränkt			
1001 90	Weizen und Mengkorn, ausgenommen Hartweizen	frei	400 000	20 000	40 000	( <sup>5</sup> )

Polnischer KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmenge vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Erhöhung vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.1.2002 (Tonnen)	Sonder- bestimmungen
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	10 000	500	1 000	<sup>(5)</sup>
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn					<sup>(5)</sup>
1107	Malz	10 % ad valorem	45 000			
1205 00 90 0	Raps- oder Rübensamen	15 % ad valorem	32 000			
1515 11 00 0	Leinöl, roh	50	unbeschränkt			
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	frei	1 000	50	100	<sup>(5)</sup>
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von Schweinen					
1602 41	– Schinken und Teile davon					
1602 42	– Schultern und Teile davon					
1602 49	– andere, einschließlich Mischungen					
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar ge- macht, von Hausgeflügel der Position 0105:	frei	1 000	50	100	<sup>(5)</sup>
1602 32	– von Hühnern der Spezies Gallus do- mesticus					
1602 39	– andere					
1701	Zucker	40 % ad valorem, min. 0,7 EUR/kg	32 500			<sup>(7)</sup>
1902 20 10 0 1902 20 30 0	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	75	unbeschränkt			
2005 90 30 0	Kapern, auch zubereitet, nicht gefroren	67	unbeschränkt			
2005 90 50 0	Artischocken	67	unbeschränkt			
2008 11 96 0 2008 11 98 0	Erdnüsse, auch zubereitet, in unmittel- baren Umschließungen mit einem Ge- wicht des Inhalts von 1 kg oder weni- ger	71	unbeschränkt			
2008 70 61 0 bis 2008 70 99 0	Pfirsiche, zubereitet oder haltbar ge- macht, ohne Zusatz von Alkohol	71	unbeschränkt			
2009 11 11 0	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	80	unbeschränkt			
2009 11 91 0		67				
2009 19 11 0		80				
2009 19 91 0		67				
2009 20 11 0		80				
2009 20 91 0		67				
2009 30 11 0		80				
2009 30 31 0		67				
2009 30 51 0		67				
2009 30 91 0		67				

Polnischer KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz (% MFN) <sup>(2)</sup>	Jahresmenge vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Erhöhung vom 1.1.2001 bis 31.12.2001 (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.1.2002 (Tonnen)	Sonder- bestimmungen
2009 40 11 0		80				
2009 40 30 0		67				
2009 40 91 0		67				
2009 60 71 0		67				
2009 60 79 0		67				
2009 80 32 0		71				
2009 80 33 0		71				
2009 80 35 0		71				
2009 80 36 0		80				
2009 80 38 0		80				
2009 80 71 0 bis 2009 80 99 9		71				
2009 90 41 0 bis 2009 90 98 0		71				
2204 10	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	20 % ad valorem, min. EUR 42/hl	unbeschränkt			( <sup>4</sup> )
2204 21 10 1 2204 21 10 9		20 % ad valorem, min. EUR 42/hl				
2204 21 11 0 bis 2204 21 98 0		20 % ad valorem, min. EUR 25/hl				
2204 21 99 0		25 % ad valorem, min. EUR 25/hl + 1,7 EUR %/hl				
2204 30 10 1		78				
2204 30 10 9		78				
2204 30 92 0 bis 2204 30 98 9		85				
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, ausgenommen solche des KN-Codes 2302 50 00	frei	4 000	200	400	( <sup>5</sup> )

(<sup>1</sup>) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Polnischen Kombinierten Nomenklatur (PKN) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der PKN-Code maßgeblich.

(<sup>2</sup>) Färsen mit einem Gewicht von mehr als 220 kg.

(<sup>3</sup>) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(<sup>4</sup>) Geltender Zollsatz. Wird der MFN-Wertzollsatz für diese Ware gesenkt, so wird der in Spalte 3 aufgeführte Präferenzwertzollsatz im gleichen Verhältnis gesenkt. Wird der geltende MFN-Mindestzollsatz/spezifische Zollsatz unter den Präferenzmindestzollsatz/spezifischen Präferenzzollsatz gesenkt, so wird dieser auf dasselbe Niveau gesenkt.

(<sup>5</sup>) Erzeugnisse, bei denen die EU keine Ausfuhrerstattung gewährt.

(<sup>6</sup>) Dieses Zugeständnis bei Schweinefleisch wird nach der Aufhebung des zur Zeit aus veterinärmedizinischen Gründen geltenden Einfuhrverbots der Gemeinschaft für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse aus Polen umgesetzt.

(<sup>7</sup>) Im Rahmen des polnischen WTO-Zollkontingents.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Schwedens zur Staffelung der Energiesteuer zugunsten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)**

(2002/C 262 E/29)

KOM(2002) 365 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

**1. Der Antrag**

1.1 Mit Schreiben vom 22. April 2002 hat die schwedische Regierung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG<sup>(1)</sup> bei der Kommission eine Ermächtigung zur Staffelung der Energiesteuer zugunsten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren beantragt.

Zur Vervollständigung der zur Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben hat die Kommission mit Datum vom 14. Mai 2002 eine zusätzliche Auskunft erbeten, die Schweden mit Datum vom 16. Mai 2002 erteilte. Mit dieser Antwort der schwedischen Regierung konnte die Kommission nun ihre Prüfung der beantragten Ausnahmeregelung abschließen.

1.2 Schweden beabsichtigt, im Wege einer Änderung des Gesetzes (1994:1776) über Energiesteuern mit Wirkung vom 1. Juli 2002 oder zu einem nach der Genehmigung durch die EU von der Regierung festzulegenden späteren Zeitpunkt einen niedrigeren Energiesteuersatz auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren einzuführen. Ziel dieser Maßnahme ist eine Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes durch Förderung der Verwendung des saubereren Alkylatbensins in Zweitaktmotoren. Zu diesem Zweck soll die Energiesteuer auf dieses Erzeugnis gegenüber derjenigen für herkömmliches Zweitaktbenzin ermäßigt werden, um die höheren Herstellungskosten für Alkylatbenzin auszugleichen.

In Schweden setzt sich die Verbrauchsteuer auf Mineralölerzeugnisse aus zwei Komponenten zusammen — der Energiesteuer und der CO<sub>2</sub>-Steuer.

Schweden wendet bereits eine Staffelung der Verbrauchsteuer anhand von Umweltklassen (miljöklasser) für Kraftstoff an. Die gestaffelten Steuersätze wurden eingeführt, um Herstellung und Verwendung von saubereren Kraftstoffen zu fördern und somit wiederum die Luftqualität und den Gesundheitsschutz zu verbessern. Bisher war dieses System sehr erfolgreich.

Nunmehr möchte Schweden Herstellung und Verwendung von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren durch einen weiteren ermäßigten Verbrauchsteuersatz fördern. Dazu soll die Energiesteuer auf dieses Erzeugnis gegenüber derjenigen auf Motorbenzin der Umweltklasse 1 um 1,50 SKR je Liter ermäßigt werden. Daraus ergibt sich beim derzeitigen Steuersatz eine Energiesteuer von 1,66 SKR (18 Eurocent)<sup>(2)</sup> je Liter und eine Gesamtverbrauchsteuer (einschließlich CO<sub>2</sub>-Steuer) von 3,12 SKR (33,9 Eurocent) je Liter.

Die schwedische Regierung beabsichtigt, den ermäßigten Verbrauchsteuersatz mit Wirkung vom Juli 2002 einzuführen, sofern kein anderer Zeitpunkt genannt wird. Die Einnahmeausfälle aufgrund der Verbrauchsteuerermäßigung werden auf etwa 100 Mio. SKR (11 Mio. EUR) pro Jahr geschätzt.

1.3 Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren ist in der Herstellung teurer als herkömmliches Zweitaktbenzin, weshalb der Endverkaufspreis ohne die Verbrauchsteuerermäßigung nicht wettbewerbsfähig wäre. Die Verbrauchsteuerermäßigung dient allein dem Ausgleich der zusätzlichen Herstellungskosten. Die Beseitigung dieser Disparität ermöglicht es, an den Tankstellen Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren zu einem ähnlichen Preis wie herkömmliches Zweitaktbenzin zu verkaufen.

Die schwedische Regierung wird durch Preiskontrollen dafür sorgen, dass der Preis für Alkylatbenzin nicht unter den für herkömmliches Benzin fällt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> Wechselkurs auf 9,20 SKR/EUR abgerundet.

- 1.4 Die betreffende Ermäßigung der Energiesteuer soll für Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren (Motorbränslen – Specialbensin för motordrivna arbetsredskap, Tvåtaktsbränsle) gelten, das der schwedischen Norm Swedish Standard (SS) 15 54 61 (2nd issue) <sup>(1)</sup> entspricht.

Die wichtigsten in dieser Norm festgelegten Grenzwerte sind folgende:

- Blei: höchstens 0,002 g/l
- Schwefel: höchstens 50 mg/kg
- Olefine: höchstens 0,5 Vol. %
- Aromatische Kohlenwasserstoffe: höchstens 0,5 Vol. %
- Benzol: höchstens 0,1 Vol. %

Diese Grenzwerte liegen weit unter den in den Anhängen I und III der Richtlinie 98/70/EG <sup>(2)</sup> angegebenen Werten, und auch die in dieser Richtlinie festgelegten umweltbezogenen Spezifikationen für Kraftstoffe werden eingehalten.

- 1.5 Sofern der betreffende Kraftstoff die genannte Norm für Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren erfüllt, wird die Ermäßigung jedem Hersteller dieses Kraftstoffs in den Mitgliedstaaten und Drittländern gewährt, der sein Erzeugnis auf den schwedischen Markt bringt. Nach Schätzung der schwedischen Behörden geht es um ein Volumen von etwa 40 000 m<sup>3</sup> im Jahre 2005.

- 1.6 Die Förderung von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren zielt auf eine Verbesserung der Umwelt- und Gesundheitssituation ab, da bei diesem Erzeugnis der in den Auspuffgasen von Zweitaktmotoren enthaltene Anteil von unverbranntem Kraftstoff erheblich weniger aromatische Kohlenwasserstoffe und Olefine sowie Benzol enthält als dies bei herkömmlichem Kraftstoff der Fall ist.

## 2. Bewertung durch die Kommission

- 2.1 Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen weitere Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

Die schwedische Regierung hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG <sup>(3)</sup> eine Ermächtigung zur Staffelung der Energiesteuer zugunsten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren beantragt.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden gemäß der Richtlinie 92/81/EWG über den Antrag Schwedens unterrichtet.

- 2.2 Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG beantragte Befreiungen und Ermäßigungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen hin zu prüfen.

Seit den 1970er Jahren hat die Gemeinschaft mit dem Ziel einer Verbesserung der Luftqualität im Rahmen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes immer anspruchsvollere Grenzwerte für Emissionen von Kraftfahrzeugen und strengere Spezifikationen für Kraftstoffe beschlossen. Sowohl in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Steuerpolitik in der Europäischen Union — Prioritäten für die nächsten Jahre“ <sup>(4)</sup> als auch im Sechsten Aktionsprogramm für die Umwelt <sup>(5)</sup> und dem Weißbuch über die europäische Verkehrspolitik <sup>(6)</sup> werden steuerliche Maßnahmen als mögliche Instrumente zur besseren Einbeziehung umwelt- und gesundheitspolitischer Aspekte in allen Politikbereichen genannt.

<sup>(1)</sup> Erhältlich bei SIS Förlag AB, Box 6455, S-113 82 Stockholm.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbL. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(4)</sup> KOM(2001) 260 endg.

<sup>(5)</sup> KOM(2001) 31 endg. und Änderungen im Rahmen des Beschlussverfahrens im Rat und im EP.

<sup>(6)</sup> KOM(2001) 370 endg.

Die von der schwedischen Regierung beantragte Steuerermäßigung steht dementsprechend mit der Gemeinschaftspolitik zur Förderung saubererer Kraftstoffe aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in Einklang.

Die Kommission stellt fest, dass der effektive Gesamtverbrauchsteuersatz für Alkylatbenzin über den gemeinschaftsrechtlich festgelegten Mindestsätzen liegt:

Mindestsatz (je 1 000 l) <sup>(1)</sup>	Energiesteuer (je 1 000 l)	CO <sub>2</sub> -Steuer (je 1 000 l)	Gesamtverbrauchsteuer (je 1 000 l)
287 EUR	181 EUR <sup>(2)</sup> 1 660 SKR	159 EUR 1 460 SKR	339 EUR 3 120 SKR

<sup>(1)</sup> Gemäß Richtlinie 92/82/EWG (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> Wechselkurs auf 9,20 SKR/EUR abgerundet.

Die schwedische Regierung wird durch Kontrollen dafür sorgen, dass der Preis für Alkylatbenzin nicht unter den für herkömmliches Benzin fällt.

Die von Schweden beantragte Steuerstaffelung ist bis auf Weiteres nicht befristet. Aus Gründen der Kontrolle von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG und deren Berechtigung stimmt die Kommission derartigen Regelungen nur für eine Dauer von höchstens sechs Jahren zu.

### 3. Entscheidung

Die Kommission schlägt dem Rat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vor, Schweden zu ermächtigen, die Energiesteuer auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren bis zum 30. Juni 2008 zu staffeln.

Die Ermäßigung der Energiesteuer ist in einer Weise anzupassen, dass eine Überkompensation der zusätzlichen Kosten bei der Herstellung von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren vermieden wird.

Der Gesamtverbrauchsteuersatz für das o. a. Erzeugnis muss mit der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle <sup>(1)</sup> und insbesondere den dort in Artikel 4 angegebenen Mindestsätzen in Einklang stehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schweden hat eine Ermächtigung zur Staffelung der Energiesteuer auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren beantragt. In Schweden setzt sich die Verbrauchsteuer auf Mineralölherzeugnisse aus zwei Komponenten zusammen — der Energiesteuer und der CO<sub>2</sub>-Steuer.

- (2) Die anderen Mitgliedstaaten wurden über diesen Antrag unterrichtet.

- (3) Die von Schweden beantragte Ausnahmeregelung steht mit der Steuerpolitik der Gemeinschaft in Einklang, die unter anderem die EU-Politik in den Bereichen Innovation, Gesundheits- und Verbraucherschutz, nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Energie unterstützen soll.

- (4) Die Energiesteuer für Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren soll gegenüber der Steuer auf herkömmliches Benzin der Umweltklasse 1 um 1,50 SKR je Liter herabgesetzt werden. Daraus ergibt sich eine Energiesteuer von 1,66 SKR (18 Eurocent <sup>(2)</sup>) je Liter und eine Gesamtverbrauchsteuer (einschließlich CO<sub>2</sub>-Steuer) von 3,12 SKR (33,9 Eurocent) je Liter.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> Wechselkurs auf 9,20 SKR/EUR abgerundet.

- (5) Der effektive Gesamtverbrauchsteuersatz liegt über den auf Gemeinschaftsebene geltenden Mindestsätzen gemäß der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle <sup>(1)</sup>.
- (6) Die Ermäßigung der Energiesteuer soll für Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren (Motorbränslen — Specialbensin för motordrivna arbetsredskap, Tvåtaktsbränsle) gelten, das der Norm Swedish Standard (SS) 15 54 61 (2nd issue) <sup>(2)</sup> sowie den in der Richtlinie 98/70/EG <sup>(3)</sup> festgelegten Normen entspricht.
- (7) Die Staffelung soll am Ort der Herstellung oder der Einfuhr auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren angewandt werden.
- (8) Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren ist in der Herstellung teurer als herkömmliches Zweitaktbenzin, weshalb der Endverkaufspreis ohne die Energiesteuerermäßigung nicht wettbewerbsfähig wäre. Die Energiesteuerermäßigung soll die zusätzlichen Herstellungskosten kompensieren, so dass Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren an den Tankstellen zu einem ähnlichen Preis wie herkömmliches Benzin verkauft werden kann.
- (9) Die schwedische Regierung beabsichtigt eine regelmäßige Überprüfung der Herstellungskosten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren, um zu kontrollieren, dass keine Überkompensation erfolgt.
- (10) Die Ermächtigung sollte für einen Zeitraum von sechs Jahren gelten.
- (11) Die Kommission überprüft regelmäßig die Steuerermäßigungen und -befreiungen, um sicherzustellen, dass sie

nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, dass sie das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und dass sie mit der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Umwelt, Gesundheitsschutz, Energie und Verkehr vereinbar sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Schweden wird gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, die Energiesteuer zugunsten von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren zu staffeln.

(2) Der Gesamtverbrauchersteuersatz für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muss mit der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere dem dort in Artikel 4 festgelegten Mindestsatz, in Einklang stehen.

*Artikel 2*

Die Energiesteuerermäßigung wird auf der Grundlage regelmäßiger Überprüfungen durch die schwedischen Behörden angepasst, um eine Überkompensation der zusätzlichen Kosten bei der Herstellung von Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren zu vermeiden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Juni 2008.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an Schweden gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> Erhältlich bei SIS Förlag AB, Box 6455, S-113 82 Stockholm.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002**

(2002/C 262 E/30)

KOM(2002) 368 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der EG und der Republik Angola ist am 2. Mai 2002 ausgelaufen. Bis Verhandlungen über die zu vereinbarenden Änderungen des Protokolls im Anhang des Fischereiabkommens stattfinden, haben beide Parteien beschlossen, das auslaufende Protokoll um drei Monate zu verlängern. Die beiden Vertragsparteien haben diese Verlängerung, mit der die technischen und finanziellen Bedingungen der Fangtätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern Angolas für den Zeitraum vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 festgelegt werden, am 26. April 2002 paraphiert.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, den Entwurf der Verlängerung bis zu ihrem endgültigen Inkrafttreten durch einen Beschluss anzunehmen.

Ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates über diese Verlängerung ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Angola haben Verhandlungen aufgenommen, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die nach Auslaufen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas beigefügten Protokolls in das Abkommen eingefügt werden sollen.
- (2) Die beiden Vertragsparteien haben im Laufe dieser Verhandlungen beschlossen, das derzeitige Protokoll durch ein am 26. April 2002 paraphiertes Abkommen in Form eines Briefwechsels um drei Monate zu verlängern, bis die Verhandlungen über die Änderungen des Protokolls abgeschlossen sind.
- (3) Mit diesem Briefwechsel werden den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit Angolas eingeräumt.
- (4) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten der Gemeinschaftsschiffe zu vermeiden, muss die Verlängerung baldmöglichst angewandt werden, vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 37.

- (5) Der Schlüssel des ausgelaufenen Protokolls zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss bestätigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Europäische Gemeinschaft unterzeichnet das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Das in Artikel 1 genannte Abkommen gilt für die Europäische Gemeinschaft vorläufig ab 3. Mai 2002.

*Artikel 3*

Die in Artikel 1 festgelegten Fangmöglichkeiten werden pro rata temporis wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Garnelenfänger:

— Spanien: 6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt, 22 Schiffe;

- Grundfischfänger:
  - Spanien: 1 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Portugal: 1 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Italien: 650 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt,
  - Griechenland: 450 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt;
- Thunfischwadenfänger/Froster:
  - Frankreich: 7 Schiffe
  - Spanien: 11 Schiffe
- Oberflächen-Langleinenfischer:
  - Portugal: 5 Schiffe
  - Spanien: 20 Schiffe

— pelagische Fischerei:

— Irland: 2 Schiffe

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

---

**ABKOMMEN****in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002***A. Schreiben der Gemeinschaft*

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich, zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht pro rata temporis dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums pro rata temporis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

*B. Schreiben der Regierung der Republik Angola*

Sehr geehrte Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, zu bestätigen, dass wir bis zum Abschluss der Verhandlungen über ein neues Protokoll zum Fischereiabkommen folgende Übergangsregelung für die Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Angola und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart haben:

1. Die während der vorangegangenen zwei Jahre angewandte Regelung wird vom 3. Mai 2002 bis zum 2. August 2002 beibehalten. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft für die Übergangsregelung entspricht pro rata temporis dem in Artikel 2 des derzeit geltenden Protokolls vorgesehenen Betrag. Die Zahlung wird bis spätestens 31. Dezember 2002 geleistet.
2. Während des Übergangszeitraums werden im Rahmen der Grenzen nach Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls Lizenzen gegen Zahlung von Gebühren oder Vorschüssen erteilt, deren zeitanteilige Höhe den in Anhang A Ziffer 2 des Protokolls genannten Beträgen entspricht. Die in Artikel 1 des derzeit geltenden Protokolls festgesetzten Fangmengen für Garnelenfänger gelten während des Übergangszeitraums pro rata temporis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und die Zustimmung der Regierung der Republik Angola zu seinem Inhalt mitteilen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Regierung der Republik Angola der vorgeschlagenen Regelung zustimmt und dass Ihr Schreiben sowie das vorliegende Schreiben ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

*Für die Regierung der Republik Angola*

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

(2002/C 262 E/31)

COM(2002) 375 endg. — 2002/0152(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Die Rahmenrichtlinie 89/107/EWG über Lebensmittelzusatzstoffe sieht den Erlass von Einzelrichtlinien vor, um die Verwendung der verschiedenen Kategorien von Zusatzstoffen in Lebensmitteln zu vereinheitlichen. Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, legt eine Liste zugelassener Süßungsmittel fest, mit Angabe der Lebensmittel, in denen sie verwendet werden dürfen, sowie der Bedingungen für ihre Verwendung. Die Richtlinie wurde im Juni 1994 erlassen und 1996 zum ersten Mal geändert. Sie muss nunmehr an die neuesten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Zulassung zweier neuer Süßungsmittel, Sucralose und Aspartam-Acesulfamsalz

Der Rahmen und die Kriterien für die Zulassung neuer Zusatzstoffe sind in der Richtlinie 89/107/EWG festgelegt. Die Kriterien sind im Wesentlichen: technische Notwendigkeit; gesundheitliche Unbedenklichkeit für den Verbraucher bei bestimmungsgemäßer Verwendung; keine Irreführung des Verbrauchers; nachweisbare Vorteile für den Verbraucher.

1.1 Sucralose

Sucralose ist ein Süßungsmittel, das durch kontrollierte Chlorierung von Sucrose entsteht und ungefähr die 500—600fache Süßkraft von Zucker besitzt. Der Stoff ist derzeit in verschiedenen Ländern der Welt, darunter Kanada, Australien, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika, zugelassen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hat die Daten zur Sicherheit von Sucralose bewertet und im September 2000 eine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass Sucralose als Süßungsmittel für die allgemeine Verwendung in Lebensmitteln akzeptabel ist, und legte eine zulässige Tagesdosis (ADI) von 0—15 mg/kg Körpergewicht fest.

Süßstoffe haben Vorteile für diejenigen Verbraucher, die ihre Zucker- oder Kalorienaufnahme reduzieren wollen, sowie für Diabeteserkrankte. Die Zulassung eines weiteren Süßstoffs schafft die Möglichkeit, Verbrauchern wie der Lebensmittelindustrie eine größere Auswahl an Süßungsmitteln anzubieten und dadurch die Aufnahme einzelner Süßungsmittel zu verringern.

Der Hersteller führt folgende zusätzliche Vorteile von Sucralose gegenüber anderen, derzeit zugelassenen Süßungsmitteln an:

- Das Geschmacksprofil lässt den Stoff dem Zucker sehr ähnlich erscheinen, ohne Neben- oder Nachgeschmack, wie sie oft mit Süßstoffen assoziiert werden.
- Sucralose ist stabil bei der Verarbeitung bei hohen Temperaturen, also etwa beim Backen und Pasteurisieren. Das erlaubt es der Lebensmittelindustrie, eine größere Vielfalt kalorienreduzierter Produkte wie Backwaren und Getreideerzeugnisse herzustellen. Es bedeutet auch, dass der Verbraucher den Süßstoff zu Hause zum Kochen und Backen verwenden kann.
- Der Stoff lässt sich gut mit Zucker mischen. Das erlaubt die Herstellung einer größeren Vielfalt „leichter“ Produkte mit verringertem Zuckergehalt.
- Der Stoff ist stabil bei der Langzeitlagerung, mit entsprechenden wirtschaftlichen Vorteilen für Verbraucher und Lebensmittelindustrie.

Nach der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und der Ermittlung der technologischen Notwendigkeit wurde die Industrie zu den voraussichtlichen Einsatzzwecken von Sucralose gehört. Auf der Grundlage dieser Konsultation der Industrie wurde eine Liste von Lebensmittelkategorien und Verwendungshöchstmengen für Sucralose erstellt. Aufnahmeschätzwerte, vorgelegt vom Sucralose-Hersteller und zwei Mitgliedstaaten, deuten darauf hin, dass die zulässige Tagesdosis bei diesen Verwendungshöchstmengen nicht überschritten würde.

## 1.2 Aspartam-Acesulfamsalz

Aspartam-Acesulfamsalz ist, wie der Name erkennen lässt, ein Salz aus zwei bereits zugelassenen Süßungsmitteln, Aspartam und Acesulfam K. Es wird aus diesen zwei Stoffen hergestellt, indem man das Kalium-Ion des Acesulfam K durch Aspartam ersetzt.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hat die Daten zur Sicherheit von Aspartam-Acesulfamsalz bewertet und im März 2000 eine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss bewertete die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz als Zusatzstoff als akzeptabel, da:

- das Salz eine alternative Quelle von Aspartam- und Acesulfam-Ionen neben den bereits zugelassenen beiden Quellen (E 951 und E 950) ist;
- die potenzielle Exposition mit derjenigen durch eine Mischung aus Aspartam und Acesulfam K gleichzusetzen ist;
- die Verwendung der Substanz keine zusätzlichen Sicherheitsprobleme aufwirft.

Der Hersteller führt für Aspartam-Acesulfamsalz folgende spezifischen Vorteile gegenüber einer Mischung aus den beiden Stoffen an:

- Die beiden Bestandteile können sich nicht voneinander trennen, ein festes Mengenverhältnis ist garantiert; dies ermöglicht eine einheitlichere Produktqualität.
- Die Kristalle lösen sich schneller auf als eine Mischung aus einzelnen Süßungsmitteln; Instantprodukte wie Desserts, Toppings, Getränkepulver und Tafelsüße verhalten sich damit besser beim Mischvorgang.
- Anders als eine Mischung ist das Salz nicht hygroskopisch. Aspartam-Acesulfamsalz lässt sich somit leichter lagern und in der industriellen Produktion einsetzen. Es erleichtert die Produkthandhabung und stellt weniger hohe Anforderungen an die Verpackung.
- Das Salz hat semi-kubische Kristalle und ist damit leicht herzustellen. Dies bedeutet, dass sich ein rieselfähiges Pulver mit kontrollierter Teilchengröße — entscheidendes Kriterium bei Pulvermischungen — erzeugen lässt.
- Das Salz verteilt sich leicht in schwierigen Produkten wie zuckerfreien Süßwaren, bei denen eine Mischung von Süßungsmitteln schwierig einzusetzen ist. Dies ermöglicht eine höhere Produktqualität.
- Das Salz steigert überraschenderweise die Süße von Kaugummi und verleiht ihm eine längere Haltbarkeit ohne Rückgriff auf eine Verkapselung des Süßungsmittels, etwa mit Polymer-Überzügen.
- Die Struktur des festen Salzes bewirkt, dass Molekularstellen, die eine Rolle beim Aspartam-Abbau spielen, durch das benachbarte Acesulfam blockiert werden. Mit der dadurch erhöhten Stabilität kann das Salz unmittelbar für schwierige Einsatzzwecke genutzt werden, etwa für Kaugummi mit Zimtaroma, wo Aspartam ungeeignet ist, sofern es nicht durch Verkapselung geschützt wird.
- Der Kalium-Anteil im Acesulfam K wird bei der Herstellung des Aspartam-Acesulfamsalzes eliminiert. Damit stellt das Salz eine stärker konzentrierte Süßungsquelle dar, es vereinigt zwei reine Süßungsmittel ohne das funktionslose Vorhandensein von Kalium.

Die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz wird dementsprechend für diejenigen Lebensmittelkategorien vorgeschlagen, in denen sowohl Aspartam als auch Acesulfam K zugelassen sind. Die Verwendungshöchstmengen für das Salz werden nach dem jeweils niedrigeren Wert der Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam und Acesulfam K festgelegt. Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam und Acesulfam K dürfen jedoch durch die kombinierte Verwendung als Aspartam-Acesulfamsalz nicht überschritten werden.

## 2. Überwachung zugelassener Süßungsmittel, Verringerung der Aufnahme von Cyclamaten

Die Rahmenrichtlinie für Lebensmittelzusatzstoffe, Richtlinie 89/107/EWG des Rates, sieht vor, dass alle Lebensmittelzusatzstoffe unter ständiger Beobachtung stehen und, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung wechselnder Verwendungsbedingungen und neuer wissenschaftlicher Informationen eingestuft werden müssen.

Gemäß dieser Bestimmung hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss die Sicherheit von Cyclohexansulfamidsäure und ihren Na- und Ca-Salzen anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die seit der letzten Stellungnahme verfügbar wurden, neu bewertet. In der neuen Stellungnahme vom März 2000 hat der Ausschuss nunmehr eine zulässige Tagesdosis (ADI-Wert) von 0—7 mg/kg Körpergewicht für Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, ausgedrückt als Cyclohexansulfamidsäure, festgelegt. Aufnahmestudien in vier Mitgliedstaaten auf der Grundlage der früheren, vorläufigen ADI, die vom Ausschuss überprüft wurden, zeigen, dass auch die neue ADI nicht überschritten würde.

Neuere Daten zur Aufnahme aus Dänemark deuten jedoch darauf hin, dass die Aufnahme von Cyclamaten bei Kindern die ADI überschreiten könnte. Daher wird vorgeschlagen, die Verwendungshöchstmenge für Cyclamate durch Verbot oder Verringerung der Verwendung in bestimmten Lebensmittelkategorien herabzusetzen.

3. Zusätzlich wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis zu übertragen, nach dem in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Verfahren zu entscheiden, ob ein Stoff ein Süßungsmittel im Sinne dieser Richtlinie ist. Damit würde die Richtlinie 94/35/EG angepasst an die beiden anderen Einzelrichtlinien für Lebensmittelzusatzstoffe, nämlich Richtlinie 94/36/EG über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, die ähnliche Bestimmungen enthalten.

### **Begründung des Vorschlags im Hinblick auf die Subsidiarität**

1. *Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?*

Richtlinie 89/107/EWG sieht den Erlass von Einzelrichtlinien vor, um die Verwendung der verschiedenen Kategorien von Zusatzstoffen in Lebensmitteln zu vereinheitlichen. Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wurde am 30. Juni 1994 erlassen. Sie muss nunmehr an die neuesten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

2. *Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?*

Die geplante Maßnahme fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

3. *Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?*

Die gemeinschaftsweit einheitliche Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen war eine der Prioritäten bei der Vollendung des Binnenmarktes. Die Rahmenrichtlinie 89/107/EWG über Lebensmittelzusatzstoffe ist am 21. Dezember 1988, die drei Einzelrichtlinien (Farbstoffe, Süßungsmittel, andere Zusatzstoffe) sind 1994 und 1995 erlassen worden. Den fünfzehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft steht nunmehr das gleiche Instrumentarium zur Verfügung, um die Verwendung von Zusatzstoffen zu regeln. So wird ein hohes Verbraucherschutzniveau gesichert und dem Verbraucher eine größere Wahlfreiheit bei den verschiedenen Lebensmitteln geboten, gleichzeitig wird der freie Verkehr von Lebensmitteln gewährleistet.

Die Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, beruht auf dem Prinzip der Positivliste. Der Anhang der Richtlinie enthält eine Liste der zulässigen Süßungsmittel, jeweils mit Angabe der Lebensmittel, in denen sie verwendet werden dürfen, und der Bedingungen für ihre Verwendung. Alle nicht in der Liste enthaltenen Süßungsmittel sind verboten, mit Ausnahme solcher neuer Süßungsmittel, die von den Mitgliedstaaten für eine Dauer von zwei Jahren vorläufig zugelassen sind.

4. *Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?*

Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen sollte in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich geregelt werden, um ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit bei ungehindertem Handel mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nicht-tätigwerdens?

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hat zwei neue Stoffe bewertet, die als Süßungsmittel verwendet werden sollen. Falls die Kommission die Verwendung dieser Süßungsmittel vorschlägt, können sie auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden. Sollte die Kommission die Verwendung dieser Stoffe nicht vorschlagen, können sie in der Gemeinschaft nicht verwendet werden.

Außerdem sieht der Vorschlag die Verringerung der Verwendungshöchstmengen für ein Süßungsmittel vor, für das nunmehr eine neue zulässige Tagesdosis (ADI-Wert) festgelegt wurde, die niedriger liegt als die bisherige zulässige Tagesdosis. Die Maßnahme zielt darauf ab, dass die zulässige Tagesdosis für diesen Zusatzstoff nicht überschritten wird.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Damit die Richtlinie 94/35/EG geändert werden kann, müssen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Verfahren des Artikels 95 eine neue Richtlinie erlassen.

7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Der Vorschlag der Kommission beruht auf dem Grundsatz einer umfassenden Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, der in der Rahmenrichtlinie über Lebensmittelzusatzstoffe dargelegt ist.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(2)</sup>, legt eine Liste von Süßungsmitteln fest, die in der Gemeinschaft verwendet werden dürfen, jeweils unter Angabe der Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Seit 1996 hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss zwei neue Süßungsmittel, Sucralose und Aspartam-Acesulfamsalz, als zulässig für die Verwendung in Lebensmitteln eingestuft.
- (3) Außerdem hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss eine neue zulässige Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Cyclohexansulfamidsäure und ihre Natrium- und Calcium-Salze festgelegt. Die Stellungnahme des Wissen-

schaftlichen Lebensmittelausschusses führt, in Verbindung mit einer strengen Interpretation der Aufnahmeschätzwerte, zu einer Verringerung der Verwendungshöchstmengen für Cyclohexansulfamidsäure und ihre Natrium- und Calcium-Salze.

- (4) Die Lebensmittelzusatzstoffe erfüllen die allgemeinen Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 89/107/EWG.
- (5) Es ist wünschenswert, dass bei einer Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Stoff ein Süßungsmittel ist, das Verfahren der Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit befolgt wird.
- (6) Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(3)</sup> legen Verfahren für Sofortmaßnahmen in Bezug auf Lebensmittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder aus Drittländern eingeführte Lebensmittel fest. Sie erlauben es der Kommission, solche Maßnahmen in Situationen zu ergreifen, in denen Lebensmittel eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen können und diese Gefahr sich durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend beherrschen lässt.
- (7) Die Bestimmungen der Richtlinie 94/35/EG sollten an den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(4)</sup> angepasst werden.
- (8) Die Richtlinie 94/35/EG muss daher entsprechend angepasst werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 48 vom 19.2.1997, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

(1) Es kann nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 entschieden werden, ob ein Stoff ein Süßungsmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ist.

(2) Bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in einem bestimmten Lebensmittel verwendet werden dürfen, so kann nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 entschieden werden, ob dieses Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach der dritten Spalte des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt, der durch Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzt wurde (nachstehend ‚der Ausschuss‘ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter

Beachtung von dessen Artikel 8. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich von den erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Kategorie „Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ wird umbenannt in „Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren“;
2. Unter E 951 Aspartam wird folgende Kategorie eingefügt:

„— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg“
--	--------------

3. Unter E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze:

a) wird in der Kategorie „Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis“ die Verwendungshöchstmenge von „400 mg/l“ auf „350 mg/l“ herabgesetzt;

b) werden folgende Kategorien und Verwendungshöchstmengen gestrichen:

„— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg
— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	500 mg/kg
— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	1 500 mg/kg
— Ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2 500 mg/kg
— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	250 mg/kg“

4. Folgende Tabellen werden angefügt:

„EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 955	Sucralose	<b>Nicht-alkoholische Getränke</b>	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	300 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	300 mg/l
		<b>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</b>	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	400 mg/kg
— ‚Snacks‘: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	200 mg/kg		

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		<b>Süßwaren</b>	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	800 mg/kg
		— <i>Essoblaten</i>	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2 400 mg/kg
		— Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	3 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform	200 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	50 mg/l
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	250 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	250 mg/l
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	250 mg/l
		— ‚Bière de table/Tafelbier/Table beer‘ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen ‚Obergäriges Einfachbier‘	250 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	250 mg/l
		— Dunkles Bier der Art ‚oud bruin‘	250 mg/l
		— Brennwertvermindertes Bier	10 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	320 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	400 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	180 mg/kg
		— <i>Feinkostsalat</i>	140 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	120 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	45 mg/l
		— Saucen	450 mg/kg
		— Senf	140 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren	700 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	320 mg/kg
		— Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	400 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/Diätergänzungstoffe in flüssiger Form	240 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/Diätergänzungstoffe in fester Form	800 mg/kg
		<b>Nahrungsergänzungsmittel/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten</b>	2 400 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen (1)		
			Aspartam-Acesulfamsalz	Aspartam-Äquivalent	Acesulfam-K-Äquivalent
E 962	Aspartam-Acesulfamsalz	<b>Nicht-alkoholische Getränke</b>			
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		<b>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</b>			
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen (1)		
		— ‚Snacks‘: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	777 mg/kg	500 mg/kg	342 mg/kg
		<b>Süßwaren</b>			
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	1 137 mg/kg	731 mg/kg	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	1 137 mg/kg	731 mg/kg	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	2 273 mg/kg	1 462 mg/kg	1 000 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	1 554 mg/kg	1 000 mg/kg	684 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 554 mg/kg	1 000 mg/kg	684 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 554 mg/kg	1 000 mg/kg	684 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	5 683 mg/kg	3 656 mg/kg	2 500 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	4 546 mg/kg	2 925 mg/kg	2 000 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— ‚Bière de table/Tafelbier/Table beer‘ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen ‚Obergäriges Einfachbier‘	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l
		— Dunkles Bier der Art ‚oud bruin‘	796 mg/l	512 mg/l	350 mg/l

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen <sup>(1)</sup>		
		— Brennwertvermindertes Bier	39 mg/l	25 mg/l	17 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	1 243 mg/kg	800 mg/kg	547 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 554 mg/kg	1 000 mg/kg	684 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	455 mg/kg	292 mg/kg	200 mg/kg
		— Feinkostsalat	544 mg/kg	350 mg/kg	239 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	455 mg/kg	292 mg/kg	200 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	171 mg/l	110 mg/l	75 mg/l
		— Saucen	544 mg/kg	350 mg/kg	239 mg/kg
		— Senf	544 mg/kg	350 mg/kg	239 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren	2 273 mg/kg	1 462 mg/kg	1 000 mg/kg
		— Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	1 023 mg/kg	658 mg/kg	450 mg/kg
		— Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	1 023 mg/kg	658 mg/kg	450 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/ Diätergänzungstoffe in flüssiger Form	796 mg/kg	512 mg/kg	350 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/ Diätergänzungstoffe in fester Form	1 137 mg/kg	731 mg/kg	500 mg/kg
		<b>Nahrungsergänzungsmittel/ Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten</b>	4 546 mg/kg	2 925 mg/kg	2 000 mg/kg

<sup>(1)</sup> Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden nach dem jeweils niedrigeren Wert der Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) festgelegt. Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) dürfen jedoch durch die kombinierte Verwendung als Aspartam-Acesulfamsalz nicht überschritten werden."

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien**

(2002/C 262 E/32)

KOM(2002) 376 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Dieses Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien wurde von der Kommission am 6. Juli 2001 eingeleitet. Gleichzeitig wurde parallel dazu ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in Indien und in der Volksrepublik China eingeleitet.

Am 3. April 2002 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 vorläufige Antidumpingzölle bzw. Ausgleichszölle eingeführt.

Der beigefügte Vorschlag für eine Verordnung des Rates stützt sich auf die endgültigen Feststellungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft. Diese endgültigen Feststellungen bestätigen, dass der vorläufige Ausgleichszoll gerechtfertigt war.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung anzunehmen, die spätestens am 3. August 2002 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden sollte.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

**B. WEITERES VERFAHREN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 <sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 575/2002 <sup>(3)</sup> (nachstehend „vorläufige Antidumping-Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien ein.

- (2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls beschlossen worden war, nahmen einige betroffene Parteien schriftlich Stellung. Alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.

- (3) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültigen Feststellungen als erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.

- (4) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen.

- (5) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden berücksichtigt.

- (6) Nach der Prüfung der vorläufigen Feststellungen auf der Grundlage der seither eingeholten Informationen wurden die wichtigsten in der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen bestätigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 28, berichtigt im ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 52, und ABl. L 94 vom 11.4.2002, S. 34.

## C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Betroffene Ware

- (7) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung machten einige betroffene Parteien geltend, die Definition der betroffenen Ware sei nicht korrekt. Ihrer Auffassung nach unterschieden sich die technische und die gereinigte Qualität hinsichtlich ihres Reinheitsgrads und wiesen verschiedene Eigenschaften und Verwendungen auf. Den Behauptungen zufolge konnten die beiden Sulfanilsäurequalitäten nicht als eine homogene Ware betrachtet werden und hätten daher für die Zwecke der Untersuchung als unterschiedliche Waren behandelt werden müssen. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurde geltend gemacht, dass die beiden Sulfanilsäurequalitäten nicht hinreichend austauschbar seien. Die Kommission räumte ein, dass die gereinigte Qualität in allen Verwendungen eingesetzt werden könne, was auf die technische Qualität aufgrund der Verunreinigungen hauptsächlich in Form von Anilinrückständen nicht zuträfe. Durch diese Verunreinigungen sei die technische Qualität für die Produktion von optischen Aufhellern und Lebensmittelfarbstoffen nicht geeignet.
- (8) Bekanntlich wird die gereinigte Sulfanilsäurequalität durch die Reinigung der technischen Qualität gewonnen und zwar im Wege eines Verfahrens, durch das bestimmte Verunreinigungen entfernt werden. Durch dieses Reinigungsverfahren werden weder die molekularen Eigenschaften der Verbindung noch die Art, in der sie mit anderen chemischen Stoffen reagiert, verändert. Daher weisen die technische und die gereinigte Qualität dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften auf. Die Tatsache, dass sie unter Umständen bei bestimmten Verwendungen wegen der Verunreinigungen nur in eine Richtung austauschbar sind, wird daher nicht als hinreichender Grund dafür erachtet, dass die gereinigte Qualität und die technische Qualität als unterschiedliche Waren anzusehen sind, die in separaten Untersuchungen behandelt werden sollten. Durch das Reinigungsverfahren entstehen im Rahmen der Herstellung zwar bestimmte zusätzliche Kosten, diese wurden aber bei dem Vergleich der verschiedenen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten mit den aus dem betroffenen Land eingeführten Qualitäten, der zur Ermittlung der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle vorgenommen wurde, berücksichtigt.
- (9) Folglich wurde die Auffassung vertreten, dass die von den betroffenen Parteien vorgebrachten Argumente zur Definition der betroffenen Ware nicht ausreichen, um die diesbezüglichen im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung getroffenen Feststellungen zu entkräften. Daher wird der endgültige Schluss gezogen, dass beide Sulfanilsäurequalitäten für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware anzusehen sind.

### 2. Gleichartige Ware

- (10) Der Kommission wurden keine neuen Aspekte zur Kenntnis gebracht, die sie dazu veranlasst hätten, die Schluss-

folgerungen im Rahmen vorläufiger Sachaufklärung, denen zufolge die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Sulfanilsäure und die in Indien hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte Ware gleichartig sind, zu ändern.

- (11) Die unter Randnummer (13) der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen zur gleichartigen Ware werden somit bestätigt.

## D. SUBVENTION

- (12) Die Feststellungen in der vorläufigen Verordnung über die Anfechtbarkeit der Subventionen, die die ausführenden Hersteller erhielten, werden bestätigt, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt wird.

### 1. Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

- (13) Hierzu gingen keine neuen Bemerkungen ein. Die unter den Randnummern (18) bis (28) der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen werden bestätigt.

### 2. Nachausfuhr-Duty Entitlement Passbook Scheme (DEPB)

- (14) Die indische Regierung behauptete, die Kommission habe sowohl gegen den Geist als auch gegen die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM) verstoßen, da sie die Inanspruchnahme der DEPB-Regelung nicht in jedem Einzelfall untersucht habe. Sie machte geltend, dass die Beurteilung der aus diesen Regelungen erwachsenden Vorteile nicht korrekt war, da nur die übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben als Subvention im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 angesehen werden könne. Um festzustellen, ob eine Subvention vorliegt, müsse daher untersucht werden, ob eine übermäßige Erstattung vorliegt.
- (15) Die Kommission wandte die folgende Methode an, um festzustellen, ob es sich bei der Nachausfuhr-DEPB um eine anfechtbare Subvention handelt und, gegebenenfalls, die Höhe des Vorteils festzustellen.
- (16) Sie zog Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung heran und kam zu dem Schluss, dass diese Regelung eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung umfasst, da diese auf normalerweise zu entrichtende Abgaben (d. h. Einfuhrzölle) verzichtet. Zudem wird den Empfängern ein Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt, da die ausführenden Hersteller die üblichen Einfuhrabgaben nicht entrichten müssen. Die DEPB-Subventionen sind von der Ausfuhrleistung abhängig und damit anfechtbar gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung, sofern nicht eine in der Grundverordnung genannte Ausnahme vorliegt.

- (17) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) kann unter anderem im Falle von Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungsregelungen abgewichen werden, die den strikten Auflagen in Anhang I Buchstabe i) und Anhang II (mit der Definition des Begriffs „Rückerstattungssysteme“ und den dafür geltenden Regeln) und III (mit der Definition des Begriffs „Ersatzrückerstattungssysteme“ und den dafür geltenden Regeln) der Grundverordnung entsprechen.
- (18) Die Untersuchung ergab, dass es sich bei dem Nachausfuhr-DEPB nicht um eine Rückerstattungs- oder eine Ersatzrückerstattungsregelung handelt. Die untersuchte Regelung schreibt nämlich nicht vor, dass nur solche Waren eingeführt werden dürfen, die bei der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Waren verbraucht werden (Anhang II der Grundverordnung), was sicherstellen würde, dass die Bedingungen des Anhangs I Buchstabe i) eingehalten würden. Zudem gibt es kein System, um zu überprüfen, ob die Einfuhren tatsächlich bei der Herstellung verbraucht werden. Es handelt sich auch nicht um eine Ersatzrückerstattungsregelung, da die eingeführten Waren nicht in den gleichen Mengen wie die im Inland erworbenen, für die Exportproduktion verwendeten Vorleistungen verwendet und nicht von der gleichen Beschaffenheit sein müssen (Anhang III der Grundverordnung). Und schließlich können die ausführenden Hersteller die DEPB-Regelung unabhängig davon in Anspruch nehmen, ob sie überhaupt Vorleistungen einführen. Ein Ausführer muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Somit können die DEPB-Vorteile auch von ausführenden Herstellern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen im Inland beziehen und keine Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können. Daher steht die Nachausfuhr-DEPB mit den Anhängen I bis III der Grundverordnung nicht im Einklang. Da somit die Ausnahme zur Definition des Begriffs „Subvention“ in Artikel 2 der Grundverordnung nicht zur Anwendung kommt, entspricht der anfechtbare Vorteil allen erstatteten Einfuhrabgaben, die normalerweise für sämtliche Einfuhren zu entrichten sind.
- (19) Die übermäßige Rückerstattung von Einfuhrabgaben bildet somit nur bei zulässigen Rückerstattungs- und Ersatzrückerstattungsregelungen die Grundlage für die Berechnung des Vorteils. Da festgestellt wurde, dass die Nachausfuhr-DEPB zu keiner dieser beiden Kategorien gehört, entspricht der Vorteil den gesamten erstatteten Einfuhrabgaben und nicht nur etwaigen übermäßig erstatteten Einfuhrabgaben, da in solchen Fällen jegliche Erstattung als übermäßig angesehen wird.
- (20) Daher ist die Behauptung der indischen Regierung zurückzuweisen und die unter den Randnummern (35) bis (40) der vorläufigen Verordnung dargelegten vorläufigen Feststellungen zur Anfechtbarkeit dieser Regelung und zur Berechnung der Höhe des Vorteils werden bestätigt.
- 3. Income Tax Exemption Scheme (ITES) — Befreiung von der Körperschaftsteuer**
- (21) Das kooperierende Unternehmen behauptete, bei der Berechnung der Höhe des aus dieser Regelung erwachsenden Vorteils sei der von dem Unternehmen gezahlte tatsächliche Steuerbetrag nicht voll berücksichtigt worden, da bei der ursprünglichen Berechnung nur die alternative Mindeststeuer zugrunde gelegt worden sei, nicht jedoch die in vorausgegangenen Jahren vorab gezahlte Körperschaftsteuer.
- (22) Diese Behauptung war den Untersuchungsergebnissen zufolge begründet. Die Neuberechnung der Höhe des Vorteils für das Unternehmen ergab, dass er geringfügig war.
- 4. „Advance Licence — Advance Release Orders“-Regelung**
- (23) Die indische Regierung machte geltend, dass es sich bei den so genannten „Advance Release Orders“ (nachstehend „ARO“ abgekürzt) lediglich um eine zulässige Ausweitung eines zulässigen Ersatzrückerstattungssystems (Vorablicenzen) handelt. Nach Auffassung der indischen Regierung ist ein Beweis hierfür die Tatsache, dass zwischen den erteilten Lizenzen (selbst wenn sie später gegen ARO ausgetauscht werden) und der Einfuhr der für die Herstellung der Ausfuhren erforderlichen Vorleistungen ein nicht zu umgehender Zusammenhang bestehe. Zudem sei die Regelung so konzipiert und werde von der indischen Regierung in einer Weise angewandt, dass jegliche übermäßige Rückerstattung verhindert werde.
- (24) Diesbezüglich argumentierte die indische Regierung, im Rahmen einer Ersatzrückerstattungsregelung sei nicht vorgeschrieben, dass ein Unternehmen, das eine Zollrückerstattung für eingeführte Vorleistungen in Anspruch nimmt, genau diese Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Waren in Anspruch nehmen muss. Nach Auffassung der indischen Regierung könne das Unternehmen bei der Herstellung der Ausfuhrware Vorleistungen des Inlandsmarkts verbrauchen, sofern sie in gleicher Menge verwendet würden wie die Vorleistungen, für die die Erstattung der Einfuhrzölle in Anspruch genommen wird. Die indische Regierung machte ferner geltend, dass ein Inhaber einer ARO selbige nur für die auf der Vorablizenz angegebene (auf dem Inlandsmarkt bezogene) Vorleistung verwenden könne und dass die Vorablizenz für eine für die Ausfuhr bestimmte Ware erteilt wurde, bei deren Herstellung bereits Vorleistungen in derselben Menge verbraucht wurden.
- (25) Bei der Prüfung dieser Argumente sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Vorablicenzen Ausführern (ausführenden Herstellern oder ausführenden Händlern) erteilt werden, damit sie Vorleistungen, die bei der Herstellung von Ausfuhrwaren verwendet werden, zollfrei einführen können. Auf den Vorablicenzen wird entweder die Menge oder der Wert der zulässigen Einfuhren angegeben. In beiden Fällen werden bei den meisten Waren, einschließlich der von dieser Untersuchung betroffenen Ware, die Sätze zur Ermittlung der zulässigen zollfreien Einfuhren anhand der „Standard Input Output Norms“ (SION) festgesetzt. Die in den Vorablicenzen aufgeführten Vorleistungen werden bei der Herstellung der betreffenden ausgeführten Veredelungserzeugnisse verwendet.

- (26) Die Inhaber von Vorablicenzen, die die Vorleistungen nicht direkt einführen, sondern von inländischen Anbietern beziehen wollen, können dafür ARO verwenden. In diesem Fall werden die Vorablicenzen in ARO umgewandelt und nach Lieferung der darauf angegebenen Waren auf den Lieferanten übertragen. Gemäß dem „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument ist der Lieferant dadurch berechtigt, die im Fall einer Ausfuhr vorgesehenen Vorteile in Anspruch zu nehmen wie beispielsweise die Erstattung von Zöllen bei der Ausfuhr und die Erstattung der Verbrauchsteuer.
- (27) Im vorliegenden Fall nutzte das kooperierende Unternehmen die Vorablicenzen nur in sehr geringem Maße für zollfreie Einfuhren. Stattdessen wandelte das Unternehmen die Lizenzen in ARO um und übertrug sie gegen Gewährung geschäftlicher Vorteile auf inländische Lieferanten. Die aus den ARO erwachsenden geschäftlichen Vorteile entsprechen den Abgaben, die der Lieferant aufgrund der vorgesehenen Erstattung im Falle der Ausfuhr nicht entrichten muss.
- (28) Natürlich können Rückerstattungsregelungen die Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen erlauben, die bei der Herstellung einer anderen Ware verbraucht werden, wenn in der letztgenannten, für die Ausfuhr bestimmten Ware inländische Vorleistungen enthalten sind, welche die gleiche Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Vorleistungen aufweisen, die sie ersetzen. So wäre es beispielsweise zulässig, dass ein Unternehmen im Falle eines Engpasses bei zollfreien Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrwaren zunächst Vorleistungen des Inlandsmarkts verwendet und später die entsprechende Menge Vorleistungen zollfrei einführt. In diesem Zusammenhang ist das Bestehen eines Nachprüfungssystems oder -verfahrens wichtig, da es in diesem Fall der indischen Regierung ermöglicht, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Menge der Vorleistungen, für die die Rückerstattung beansprucht wird, die Menge gleichartiger ausgeführter Waren, in welcher Form auch immer, nicht überschreitet und dass die Höhe der Rückerstattung von Einfuhrabgaben die Höhe der ursprünglich auf die betreffenden eingeführten Vorleistungen erhobenen Einfuhrabgaben nicht überschreitet.
- (29) Wie bereits die vorläufige Sachaufklärung ergab auch die Überprüfung, dass es kein System oder Verfahren gab, um zu überprüfen, ob die bzw. welche der mit ARO bezogenen Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht wurden oder ob es zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i) und der Anhänge II und III der Grundverordnung kam. Insbesondere ist der Ausführer nicht verpflichtet, die mit ARO bezogenen Vorleistungen tatsächlich bei der Herstellung zu verbrauchen. Da sich der Erlass der Einfuhrabgaben nicht auf die Einfuhrabgaben für die Waren beschränkt, die bei der Herstellung der Ausfuhrwaren verbraucht werden, ist die Voraussetzung nicht erfüllt, der zufolge ein solcher Erlass nur für Waren gewährt werden darf, die bei der Herstellung der Ausfuhrwaren tatsächlich verbraucht werden. Daraus wird der Schluss gezogen, dass es sich bei den ARO-Bestimmungen im Rahmen der „Advance Licence“-Regelung nicht um eine zulässige Erlass-/Rückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung handelt.
- (30) ARO können auch deshalb nicht als Rückerstattungsregelung angesehen werden, da die Einfuhr von Vorleistungen offensichtlich nicht vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang könnte eine Regelung nur dann als zulässige Rückerstattungsregelung angesehen werden, wenn ein Einfuhrelement gegeben ist, d. h. wenn ein Zusammenhang zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten Waren besteht. Die Menge der eingeführten Vorleistungen sollte im Verhältnis zu den ausgeführten Waren stehen.
- (31) Aus den vorstehenden Gründen können diese Behauptungen nicht akzeptiert werden, und die vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Anfechtbarkeit dieser Regelung und der Berechnung der Höhe des Vorteils werden bestätigt.

##### 5. Anreizpaket der Regierung von Maharashtra

- (32) Wie in der vorläufigen Verordnung dargelegt kann diese Regelung nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in bestimmten bezeichneten geographischen Gebieten des Bundesstaates Maharashtra investiert haben. Sie gilt nicht für Unternehmen, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. Die eingeräumten Vorteile sind je nach Gebiet unterschiedlich hoch. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Regelung somit spezifisch.
- (33) Die indische Regierung und das betroffene Unternehmen machten geltend, diese Subventionsregelung sei nicht anfechtbar, da sie die Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung erfülle und somit eine zulässige Regionalsubventionen des Bundesstaates Maharashtra darstelle.
- (34) Im Falle von Subventionen für benachteiligte Regionen innerhalb des Gebiets des Ursprungs- und/oder Ausfuhrlandes müssen gemäß dem vorgenannten Artikel bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit die Regelungen nicht zum Gegenstand von Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden können; insbesondere müssen i) die Subventionen gemäß einem allgemeinen Rahmen für die regionale Entwicklung gewährt werden und ii) die betroffenen Regionen genau bezeichnete, geographisch zusammenhängende Gebiete mit einer definierbaren wirtschaftlichen und administrativen Identität darstellen sowie iii) auf der Grundlage neutraler und objektiver Kriterien, die durch Gesetze oder andere amtliche Unterlagen klar festgelegt sein müssen, als benachteiligt angesehen werden. Diese Kriterien müssen einen Maßstab zur Messung der wirtschaftlichen Entwicklung umfassen, der zumindest auf einem der folgenden Faktoren basiert: Pro-Kopf-Einkommen oder Haushaltseinkommen pro Kopf oder Pro-Kopf-BIP (das jeweils 85 % des Durchschnitts des Gebiets des betreffenden Ursprungs- oder Ausfuhrlandes nicht überschreiten darf) oder Arbeitslosenquote (die mindestens 110 % des Durchschnitts des Gebiets des betreffenden Ursprungs- oder Ausfuhrlandes betragen muss), gemessen über einen Zeitraum von drei Jahren.

- (35) Die Regierung von Maharashtra erklärte in einem Schreiben an das Handels- und Industrieministerium der indischen Regierung, dass das Anreizpaket für die gesamte zusammenhängende Region außerhalb des relativ fortgeschrittenen Mumbai-Thane-Gürtels des Bundesstaats Maharashtra gilt und dass die benachteiligte Region außerhalb dieses Gürtels ein Pro-Kopf-Einkommen aufweist, das unter dem Durchschnitt des Bundesstaats liegt. Es wurden Zahlen übermittelt, denen zufolge das Pro-Kopf-Einkommen der Region, für die die Regelung gilt, im Vergleich zu demjenigen des Bundesstaats Maharashtra insgesamt 1982/83 bei 74,54 % und 1998/99 bei 74,81 % lag. Diese Zahlen wurden jedoch nicht belegt.
- (36) Die Prüfung des Antrags auf Behandlung der Subventionen als grüne Subventionen ergab aber, dass das Pro-Kopf-Einkommen des Bundesstaats Maharashtra, gemessen über einen Zeitraum von drei Jahren (1996/97 bis 1998/99) mehr als 60 % über dem indischen Landesdurchschnitt liegt. Selbstverständlich wird bei der 85 %-Schwelle das Pro-Kopf-Einkommen des gesamten Ursprungs- bzw. Ausfuhrlandes und nicht das eines einzelnen Bundesstaats oder einer Region zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage beträgt das Pro-Kopf-Einkommen des Fördergebiets in Maharashtra zwar weniger als 85 % des regionalen Durchschnitts, liegt aber deutlich über dem landesweiten durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen, und die Region kommt auf der Grundlage dieses Kriteriums daher nicht für eine Behandlung der Subventionen als grüne Subventionen in Frage. Zu dem Kriterium Arbeitslosenquote übermittelten die indischen Behörden keine Informationen.
- (37) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall diese Regelung die Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 der Grundverordnung nicht erfüllt. Die vorläufigen Feststellungen zur Anfechtbarkeit dieser Regelung werden daher bestätigt.
- (38) Zur Berechnung der Höhe der Subventionen unter den Randnummern (72) bis (74) der vorläufigen Verordnung machten die indische Regierung und das betroffene Unternehmen geltend, dass der im Rahmen der Steueraufschubregelung gewährte Betrag auf alle Verkäufe im Untersuchungszeitraum (nachstehend „UZ“ abgekürzt) und nicht — wie im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung — allein auf die Inlandsverkäufe im UZ aufgeteilt werden müsste, da es sich um einen Vorteil für das Unternehmen insgesamt handele und daher nicht nur seinen Inlandsverkäufen zuzuschreiben sei.
- (39) Ferner wiesen sie die Kommission auf bestimmte Faktoren hin, um die die Berechnungen der Höhe des Vorteils für das betroffene Unternehmen im Rahmen der Verkaufsteuerbefreiung überhöht worden seien.
- (40) Das Vorbringen zur Aufteilungsgrundlage für den im Rahmen der Steueraufschubregelungen gewährten Vorteil wurde als gerechtfertigt angesehen, und die Kommission änderte die Berechnung der Höhe der Subventionen entsprechend.
- (41) In Bezug auf die Verkaufsteuerbefreiung wurden die vorläufigen Berechnungen nach Berücksichtigung der Bemerkungen der betroffenen Parteien und einer eingehenden Überprüfung der vorläufigen Feststellungen korrigiert, so dass die Höhe der Subventionen insgesamt niedriger ist.
- (42) Auf der Grundlage der wie dargelegt angepassten Berechnungen erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung eine Subvention in Höhe von 0,8 %.

## 6. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (43) Gemäß der Grundverordnung berechnet ergaben sich für den untersuchten ausführenden Hersteller, ad valorem, anfechtbare Subventionen in Höhe von 7,1 %.
- (44) Der Umfang der Mitarbeit in Indien war sehr hoch (über 80 %). Daher wurde für die nicht kooperierenden Unternehmen die Subventionsspanne des kooperierenden Unternehmens, d. h. eine Spanne von 7,1 %, zugrunde gelegt.

Art der Subventionsregelung	EOB (*)	DEPB (*)	EPCG	ITES	Vorablizenz/ARO (*)	Regelung des Bundesstaates Maharashtra	Insgesamt
Kokan Synthetics and Chemicals Private Limited	1,4 %	1,7 %	0	0	3,2 %	0,8 %	7,1 %
Alle übrigen Unternehmen							7,1 %

(\*) Bei den mit einem Sternchen gekennzeichneten Subventionen handelt es sich um Ausfuhrsubventionen.

## E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (45) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung stellten mehrere betroffene Parteien die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und deren Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 8 der Grundverordnung in Frage. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Antrag des Herstellers Sorochimie Chimie Fine von dem zweiten Gemeinschaftshersteller, Quimigal SA, nicht unterstützt wurde.
- (46) Diesbezüglich erinnerte die Kommission daran, dass Quimigal zwar nicht zu den ursprünglichen Antragstellern zählte, jedoch damals die Einleitung des Verfahrens befürwortete und uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitete. Im Zusammenhang mit Forderungen einiger betroffener Parteien bekräftigte das Unternehmen im Laufe der Untersuchung mehrfach, dass es das Verfahren befürwortete. Da der Kommission keine neuen Informationen übermittelt wurden, die sie dazu veranlasst hätten, die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern, werden die unter Randnummer (78) der vorläufigen Verordnung erläuterten Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Zulässigkeit der Definition hiermit bestätigt.

## F. SCHÄDIGUNG

### 1. Vorbemerkungen

- (47) Mehrere betroffene Parteien stellten die Art und Weise in Frage, wie die Kommission die Daten zu den Einfuhren von Sulfanilsäure in die Gemeinschaft, zum Gemeinschaftsverbrauch und zu den Marktanteilen ermittelt hatte. Sie machten geltend, dass sie nicht ausreichend über die Feststellungen der Kommission betreffend das Volumen und die Preise der Einfuhren unterrichtet worden seien und dies folglich eine Verletzung ihrer Rechte auf Interessensverteidigung darstelle. Angeblich fehlten diese Informationen auch in der nicht vertraulichen Fassung des Antrags, so dass der Antrag die Kriterien in Artikel 10 Absatz 2 der Grundverordnung nicht erfüllte.
- (48) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Grundverordnung sind alle Informationen, die von den Parteien auf vertraulicher Basis für eine Antidumpinguntersuchung zur Verfügung gestellt werden, von der untersuchenden Behörde so lange vertraulich zu behandeln wie eine vertrauliche Behandlung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Sulfanilsäureproduktion ohnehin schon auf relativ wenige Unternehmen in der Welt beschränkt ist. Aus Gründen der Vertraulichkeit war es daher nicht möglich, präzise Angaben zu den Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft vorzulegen, insbesondere für jene Länder, in denen es nur einen ausführenden Hersteller gibt. Deshalb wurden den betroffenen Parteien im Rahmen der Unterrichtung indizierte Zahlen mit einer Erläuterung zur Verfügung gestellt.

- (49) Da keine der betroffenen Parteien, die eine unzureichende Unterrichtung geltend machten, in der Lage war, ausreichende Beweise dafür vorzulegen, dass es aufgrund der ihnen in Form einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich gewesen sei, ihr Recht auf Interessensverteidigung wahrzunehmen, mussten ihre diesbezüglichen Argumente zurückgewiesen werden.

### 2. Betroffene Einfuhren

- (50) Eine betroffene Partei behauptete, dass die Angaben in der vorläufigen Verordnung zum Anstieg der Einfuhren nicht die tatsächliche Situation widerspiegeln. Da sich verschiedene andere Hersteller vom Markt zurückgezogen hatten, seien die gewerblichen Verwender in der Gemeinschaft gezwungen gewesen, Sulfanilsäure auf dem Weltmarkt zu kaufen, was wiederum zu einem drastischen Anstieg der Einfuhrmengen geführt habe. Diesem Vorbringen konnte aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Erstens wurden keine neuen Beweise zur Stützung dieser Behauptung übermittelt, die die Kommission hätten veranlassen können, zu diesem Zeitpunkt die Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zu ändern. Auch wenn unter Randnummer (161) der vorläufigen Verordnung eingeräumt wurde, dass die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt weiterhin zu einem beträchtlichen Teil durch Einfuhren aus Indien gedeckt werden würde, wurde zugleich darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durchaus in der Lage gewesen wäre, seine Expansionsabsichten zu verwirklichen und somit einen größeren Teil der Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, wenn er nicht von den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren betroffen gewesen wäre. Aus diesen Gründen werden die Feststellungen unter den Randnummern (81) bis (85) der vorläufigen Verordnung zu den Einfuhren aus Indien in die Gemeinschaft und den ermittelten Preisunterbietungsspannen bestätigt.

### 3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (51) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussten.
- (52) Nach der vorläufigen Unterrichtung zogen mehrere betroffene Parteien die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung in Zweifel, da für bestimmte Indikatoren positive Entwicklungen verzeichnet worden waren. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der im Bezugszeitraum (1. Januar 1997 bis 30. Juni 2001) verzeichnete Anstieg bei Produktion, Verkäufen und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft doch beweise, dass dieser nicht geschädigt worden sei. Eine betroffene Partei machte geltend, dass die Kommission nicht, wie in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehen, eine einschlägige Beurteilung der Lohnkosten vorgenommen habe.

- (53) In Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Wirtschaftsfaktoren und -indizes sei darauf hingewiesen, dass dort ausdrücklich erklärt wird, dass weder eines noch mehrere dieser Kriterien notwendigerweise für die Ermittlung der Schädigung ausschlaggebend sind. Es ist in der Tat richtig, dass sich bestimmte Indikatoren, die sich auf die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Mengen beziehen, positiv entwickelten. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Gemeinschaftsverbrauch von Sulfanilsäure im Bezugszeitraum um 13 % stieg und die Zahl der Lieferanten zurückging, da einige Gemeinschaftshersteller ihre Tätigkeit aufgaben.
- (54) Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigte sich aber vor allem in einem Preisdruck und einer Verhinderung von Preiserhöhungen. Zwischen 1997 und 1998 erfolgte ein drastischer Rückgang des durchschnittlichen Verkaufspreises der Waren der Gemeinschaftshersteller, als der durch die steigenden Einfuhren ausgeübte Druck auf dem Markt spürbar wurde. Obwohl es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, seinen durchschnittlichen Verkaufspreis im Zuge der steigenden Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt anzuheben, erreichte er dennoch nicht ein Preisniveau, mit dem die vollen Produktionskosten gedeckt werden konnten, so dass er im UZ weiterhin Verluste erlitt.
- (55) Zu dem Argument, das in Verbindung mit den Löhnen vorgebracht wurde, ist zu bemerken, dass die Zahl der bei Sorochimie beschäftigten Arbeitskräfte im Bezugszeitraum zwar zurückging, die durchschnittlichen Personalkosten pro Beschäftigten jedoch stiegen. Als Grund sind der im Bezugszeitraum erfolgte Wandel in der Zusammensetzung der Belegschaft sowie die allgemeine Entwicklung der Löhne anzuführen. In Bezug auf Quimigal ist festzuhalten, dass das Unternehmen im Basisjahr für den Index (1998) keine Sulfanilsäure herstellte. Als das Unternehmen 1999 seine Sulfanilsäureproduktion aufnahm, waren die Beschäftigten Vollzeit in diesem Bereich tätig; ab 2000 wurde sogar ein zusätzlicher Tag gearbeitet. Keines der beiden Unternehmen machte geltend, dass sich die betroffenen Einfuhren negativ auf die Löhne der in der Sulfanilsäureproduktion beschäftigten Arbeitskräfte ausgewirkt hätten. Deshalb wurden die Löhne nicht als Schadensindikator betrachtet.
- (56) Aus diesen Gründen wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter den Randnummern (88) bis (107) ausführlich dargelegt, eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 der Grundverordnung verursacht wurde, bestätigt.

## G. SCHADENSURSACHE

### 1. Allgemeine Bemerkungen zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Schadensursache

- (57) Einige betroffene Parteien machten geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei zum Teil selbst für die von ihm erlittene Schädigung verantwortlich. Mehrere Parteien stellten die Qualität der Unternehmensleitung, der Waren und des Kundendienstes von Sorochimie in Frage und unterstrichen die Tatsache, dass das Unternehmen im Bezugszeitraum selbst Sulfanilsäure einfuhrte. Darüber hinaus behauptete eine Partei, dass die Schädigung von Sorochimie seinem anderen Geschäftsbereich (Klebstoff) zuzuschreiben sei, der im UZ erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. Im Hinblick auf die Situation von Quimigal, dem zweiten Unternehmen, das den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurde geltend gemacht, dass dessen Entscheidung, in der Anlaufphase mit einer Niedrigpreisstrategie in den Markt einzutreten, auch zu der angeblichen Schädigung beigetragen habe. Schließlich wurde behauptet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft strenge Umweltauflagen zu erfüllen und höhere Lohn- und Transportkosten zu tragen habe als die ausführenden Hersteller in Indien, so dass die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land über einen Wettbewerbsvorteil verfügten und nicht zu schädigenden Preisen angeboten würden.
- (58) Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen Sorochimie trotz seiner auf die extrem niedrigen Marktpreise zurückzuführenden finanziellen Schwierigkeiten in der Lage war, im Bezugszeitraum neue Kunden zu gewinnen und seine Produkte an deren Erfordernisse anzupassen. Das Unternehmen musste im Bezugszeitraum bestimmte Mengen der betroffenen Ware einkaufen, um in der Zeit, als grundlegende Reparaturarbeiten an den Produktionsanlagen vorgenommen wurden, die Nachfrage der Kunden befriedigen zu können. Deshalb kann nicht geltend gemacht werden, Sorochimie habe zu seiner eigenen Schädigung beigetragen. Außerdem sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass alle außergewöhnlichen Kosten, die aufgrund der Schwierigkeiten des Unternehmens in seinem Klebstoffbereich entstanden, in der derzeitigen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, da sie sich nicht auf die betroffene Ware bezogen und deshalb nicht in den in der vorläufigen Verordnung beschriebenen Schadensindikatoren Eingang gefunden haben.
- (59) Unter Randnummer (118) der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass Quimigal seinen Beschluss, Sulfanilsäure herzustellen und zu verkaufen, zu einem Zeitpunkt fasste, als die Preise für Sulfanilsäure auf dem Gemeinschaftsmarkt höher waren. Quimigal war in der Lage, in einer Zeit in den Markt einzutreten, als die Nachfrage in der Gemeinschaft stieg und sich die Zahl der Anbieter von Sulfanilsäure sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft veränderte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Unternehmen gezwungen sah, Preise in Rechnung zu stellen, die jenen der gedumpte und subventionierten Einfuhren ähnlich waren, um sich 1999 und 2000 auf dem Markt zu behaupten und Marktanteile zu gewinnen, da das Unternehmen aufgrund seiner geringen Betriebsgröße eher ein Mengenanpasser (Preisnehmer) als ein Preisfixierer war. Der Marktanteil des Unternehmens ging jedoch im UZ aufgrund steigender Einfuhrmengen aus Indien leicht zurück. Es gibt somit keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf einen übermäßig scharfen Wettbewerb innerhalb des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen ist.

- (60) In Verbindung mit den angeblich höheren Kosten, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund geltender Umweltschutzbestimmungen und anderer Faktoren entstehen, ist daran zu erinnern, dass der Wettbewerbsvorteil der betroffenen Einfuhren bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurde. Die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern (121) bis (123) der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

#### H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (61) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachte eine betroffene Partei die Frage vor, wie die Kommission angesichts der Tatsache, dass sich Sorochimie in Konkursverwaltung befindet, zu der Feststellung gelangen konnte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig und wettbewerbsfähig war. Bekanntlich hatte Sorochimie keine andere Wahl, als sich nach den Schwierigkeiten in seinem Klebstoffgeschäft und angesichts des Drucks auf den Sulfanilsäurebereich vor seinen Gläubigern zu schützen. Das Handelsgericht Charleville Mézière beauftragte einen Konkursverwalter mit der Beaufsichtigung der Handelsgeschäfte des Unternehmens und gab dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist einen Umstrukturierungsplan auszuarbeiten. Diese Frist wurde vor kurzem bis zum 31. Januar 2003 verlängert. Wenn keine anderen unvorhersehbaren Umstände eintreten, dürfte das Unternehmen zunächst weiter bestehen, so dass die Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen dem Unternehmen zugute kommen wird. Daher wird die Feststellung unter Randnummer (134) der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt, bestätigt.
- (62) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass die Kommission es versäumt habe, eine objektive Bewertung der Lage der gewerblichen Verwender vorzunehmen, da sie in keiner Weise der Möglichkeit Rechnung trug, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach Einführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich steigen werden. Außerdem wurde behauptet, dass die Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, da die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, und durch die Abschottung des Marktes gegen Einfuhren aus Indien und auch aus der VR China, die Gegenstand der parallelen Antidumpinguntersuchung ist, eine duopolistische Marktstruktur mit nur zwei Gemeinschaftsherstellern entstehen könnte.
- (63) Auf die Behauptung, die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würden, keine objektive Bewertung der verschiedenen Interessenlagen vorgenommen, ist zu antworten, dass die Kommission in der vorläufigen Untersuchung eine eingehende Analyse der wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die verschiedenen Verwendergruppen (Hersteller von optischen Aufhellern, Betonzusatzstoffen,

Spezialfarbstoffen und Lebensmittelfarbstoffen) vornahm. Diese Untersuchung umfasste auch eine Bewertung der möglichen finanziellen Auswirkungen etwaiger Antidumpingmaßnahmen auf deren Kosten, wobei bei dieser Quantifizierung davon ausgegangen wurde, dass sich die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern um die vorgeschlagenen Zölle erhöhen würden. Gleichzeitig wurde bei dieser Berechnung einem möglichen maximalen Preisanstieg von 10 % für vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte Sulfanilsäure gebührend Rechnung getragen, indem davon ausgegangen wurde, dass nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft etwa in gleichem Maße steigen werden wie die Preise der betroffenen Einfuhren. Zugleich wurde berücksichtigt, dass die Kapazitätsauslastung im UZ bereits relativ hoch war. Der Kommission wurden somit keine neuen Informationen übermittelt, die sie dazu hätten veranlassen können, die Schlussfolgerungen der vorläufigen Untersuchung zu den wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Herstellkosten der verschiedenen Verwendergruppen zu ändern.

- (64) Im Hinblick auf das Angebot und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt ist festzuhalten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit der derzeitigen Produktionskapazität rund 50 % der Gemeinschaftsnachfrage decken könnte. Die Maßnahmen zielen außerdem nicht darauf ab, Einfuhren aus Indien zu verhindern, sondern sie sollen sicherstellen, dass die Einfuhren nicht zu subventionierten und schädigenden Preisen erfolgen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass weiterhin Einfuhren aus Drittländern (einschließlich Indien) auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen helfen, die Sulfanilsäureproduktion in der Gemeinschaft zu sichern, damit den Verwendern eine größere Auswahl an inländischen und ausländischen Anbietern und ein stärkerer Wettbewerb zwischen allen Anbietern zugute kommen. Des Weiteren sollte betont werden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft plant, durch Investitionen in neue Anlagen seine Produktionsleistung zu steigern, wenn die Investitionsausgaben gerechtfertigt werden können. Damit die Expansionspläne verwirklicht werden können, müssen die schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren beseitigt werden.
- (65) Daher wird die Feststellung unter Randnummer (164) der vorläufigen Verordnung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft, bestätigt.

#### I. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

##### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (66) Da keine neuen Bemerkungen zu diesem Aspekt vorgebracht wurden, wird die unter den Randnummern (165) bis (167) der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Schadensspanne bestätigt.

## 2. Endgültige Maßnahmen

- (67) Da die Schadensbeseitigungsschwelle höher ist als die Subventionsspanne, sollten die endgültigen Maßnahmen auf der Grundlage der Subventionsspanne festgesetzt werden. Daher gilt folgender Zollsatz:

Indien (Sämtliche Unternehmen): 7,1 %.

## 3. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (68) Angesichts des Umfangs der festgestellten Subventionierung sowie des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Die den endgültigen Zollsatz übersteigenden Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll werden freigegeben.

### J. VERPFLICHTUNG

- (69) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen bot der einzige kooperierende ausführende Hersteller in Indien eine Preisverpflichtung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung an. Auf diese Weise erklärte er sich bereit, die betroffene Ware mindestens zu den Preisen zu verkaufen, die zur Beseitigung der schädlichen Auswirkungen der Subventionierung erforderlich sind. Das Unternehmen wird der Kommission auch regelmäßig ausführliche Angaben über seine Ausfuhren in die Gemeinschaft machen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtung wirksam überwachen kann. Ferner ist die Gefahr einer Umgehung der Verpflichtungen angesichts der Vertriebsstruktur des Unternehmens nach Ansicht der Kommission gering.
- (70) Daher nahm die Kommission das Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss (2002/. . ./EG) an.
- (71) Um die Einhaltung und wirksame Überwachung der Verpflichtung zu gewährleisten, ist bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verpflichtung die Befreiung von dem Zoll von der Vorlage einer Handelsrechnung bei der zuständigen Zollbehörde abhängig, die die im Anhang aufgeführten Angaben enthält. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die beim Zoll gestellte Ware, so ist der entsprechende Ausgleichszoll zu entrichten.
- (72) Im Falle einer mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtung oder der Rücknahme der Verpflichtung kann gemäß Artikel 13 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Ausgleichszoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Sulfanilsäure des KN-Codes ex 2921 42 10 (TARIC-Code 2921 42 10 60) mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

- (2) Der endgültige Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 7,1 %.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt der endgültige Zoll nicht für Waren, die gemäß Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

- (1) Waren, die unter dem nachstehenden TARIC-Zusatzcode eingeführt und von dem nachstehenden Unternehmen hergestellt und von ihm direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 erfolgen.

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Indien	Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien	A398

- (2) Die in Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Zoll befreit, sofern

- i) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten erforderlichen Informationen enthält, und
- ii) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

#### Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 573/2002 werden bis zur Höhe des endgültigen Zollsatzes endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Ausgleichszoll übersteigen, werden freigegeben.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

Erforderliche Angaben auf der Handelsrechnung gemäß Artikel 2 Absatz 2:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“
  2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat
  3. Nummer der Handelsrechnung
  4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung
  5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind
  6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
    - Waren-Kennnummer (product code number/PCN), z. B. „PA99“, „PS85“ oder „TA98“
    - Technische/physische Spezifikationen des PCN laut Anhang I, z. B. für „PA99“ und „PS85“ weißes frei fließendes Pulver und für „TA98“ graues frei fließendes Pulver;
    - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC)
    - KN-Code
    - Menge (in Tonnen)
  7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
    - Preis pro Tonne
    - Zahlungsbedingungen
    - Lieferbedingungen
    - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt
  8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, die Ware direkt fakturiert
  9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausstellt und die folgende Erklärung unterzeichnet:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung angegebenen Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von Kokan Synthetics & Chemicals Pvt Ltd, 14 Guruprasad, Gokhale Road (N), Dadar (W), Mumbai 400 028, Indien, angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss (2002/. . /EG) angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“
-

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

(2002/C 262 E/33)

KOM(2002) 377 endg. — 2002/0141(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

**I. Einleitung**

1. Am 14. Juli 2000 hat die Kommission ein Paket von fünf Vorschlägen zur Neufassung der in 17 Richtlinien enthaltenen geltenden Gemeinschaftsvorschriften für Lebensmittelhygiene und Veterinärfragen (KOM(2000) 438) angenommen. Es handelt sich um folgende Vorschläge:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene (2000/178(COD));
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (2000/179(COD));
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (2000/180(COD));
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern (2000/181(CNS));
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG (2000/182(COD)).

Zurzeit liegen diese Vorschläge dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß den dafür festgelegten Verfahren zur Beratung vor.

2. Seit der Vorlage dieser Vorschläge sind neue Entwicklungen eingetreten, und zwar insbesondere folgende:

- Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse vor, insbesondere zu Fragen der Sicherheit von Fleisch. Anhand dieser Informationen kann Gefährdungen der menschlichen Gesundheit bei der Fleischuntersuchung auf wissenschaftlicher Grundlage und risikoorientiert Rechnung getragen werden. Die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ermöglichen es auch, das Konzept „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“, das für die Sicherheit von Fleisch als sehr wichtig betrachtet wird, wirksamer zu berücksichtigen.
- Wie im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719) angekündigt, arbeitet die Kommission an einem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung übergreifender Grundsätze für amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen. Diese Grundsätze sollen auch für die Verfahren der Fleischuntersuchung gelten.

Diese Entwicklungen erfordern eine gründliche Überarbeitung des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (2000/180(COD)).

3. Daher hat die Kommission am 11. Dezember 2001 beschlossen, den in Dokument 2000/180(COD) enthaltenen Vorschlag zurückzuziehen und einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen.

4. Dieser Vorschlag enthält eine überarbeitete Fassung des Dokuments 2000/180(COD) und tritt an dessen Stelle. Die Überarbeitung betrifft im Wesentlichen die amtliche Überwachung von Frischfleisch. Gleichzeitig werden die Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf lebende Muscheln sowie Milch und Milchprodukte verstärkt. Der Vorschlag ist in vollem Umfang vereinbar mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG (2000/182(COD)).

## II. Amtliche Überwachung von Fleisch

5. Das vorgeschlagene System der amtlichen Überwachung der Fleischproduktion weist folgende Merkmale auf:
  - es ist wissenschaftlich untermauert;
  - es berücksichtigt alle bekannten, für die Sicherheit von Fleisch relevanten Risiken;
  - der amtliche Tierarzt spielt eine zentrale Rolle in diesem System;
  - es besteht aus amtlichen Überprüfungen der vom Betreiber eingerichteten Systeme sowie aus amtlichen Inspektionen;
  - es bezieht das Konzept „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“ umfassend ein;
  - es berücksichtigt die relevanten Aspekte von Tiergesundheit und Tierschutz;
  - Häufigkeit und Intensität der amtlichen Überwachung sind vom Risiko abhängig;
  - es sieht für bestimmte Sektoren und unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer Beteiligung der Mitarbeiter des betreffenden Betriebs vor;
  - es umfasst Ausbildungsbestimmungen für alle Mitarbeiter, die amtliche Kontrollen durchführen.

Diese Merkmale werden im Folgenden näher erläutert.

### 6. Wissenschaftliche Fundierung

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage der jüngsten Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ ([http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scv/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scv/index_en.html)) erstellt. Die Bestimmungen zu den Inspektionsverfahren lassen sich flexibel anpassen, so dass neue wissenschaftliche Stellungnahmen unmittelbar berücksichtigt werden können. Dies kann zum Beispiel neue wissenschaftliche Daten zu sich abzeichnenden Risiken, zur Nutzung neuer Technologien und zu spezifischen Inspektionsverfahren betreffen.

### 7. Relevante Risiken

Das vorgeschlagene System umfasst Verfahren für die Überwachung aller relevanten mikrobiologischen, chemischen und physikalischen Gefahren für die Lebensmittelsicherheit. Der Vorschlag enthält Normen für eine Reihe dieser Risiken und verweist auf Normen, die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind, insbesondere in Bezug auf mikrobiologische und chemische Gefahren. Nur gesundheitlich unbedenkliches Fleisch, das den Normen der Gemeinschaftsvorschriften entspricht, darf für genusstauglich erklärt werden.

### 8. Der amtliche Tierarzt

Der amtliche Tierarzt spielt eine zentrale Rolle in diesem System. Er führt Überprüfungen und Inspektionen durch und trifft alle entsprechenden Entscheidungen. Um in dem vorgeschlagenen risikobasierten System der Fleischüberwachung seine Aufgabe optimal erfüllen zu können, benötigt der amtliche Tierarzt eine spezifische Ausbildung. Der Vorschlag enthält klare Vorschriften hierzu. Der Vorschlag legt auch die Ausbildungsanforderungen für die amtlichen Hilfskräfte fest, die den amtlichen Tierarzt unterstützen können.

## 9. Überprüfungen der vom Betreiber eingerichteten Systeme

Auf der Grundlage der neuen europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Hygiene muss der Betreiber durch Anwendung der guten Hygienepraxis (GHP) und Verfahren nach den Grundsätzen des HACCP-Verfahrens (hazard analysis and critical control points — Identifizierung und Überwachung der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren) sicherstellen, dass das erzeugte Fleisch den in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Normen entspricht. Der amtliche Tierarzt führt Überprüfungen durch, um festzustellen, ob die GHP und die HACCP-Verfahren des Betreibers das geforderte Niveau erreichen. Die Überprüfungen werden kontinuierlich durchgeführt.

## 10. Inspektionen

Neben Überprüfungen der vom Betreiber eingerichteten Systeme führt der amtliche Tierarzt Inspektionen durch. Diese Inspektionen umfassen folgende Aspekte:

- die erforderlichen Unterlagen aus dem Herkunftsbetrieb der Tiere;
- Schlachttieruntersuchung;
- Tierschutz;
- Schlachtkörperuntersuchung;
- spezifiziertes Risikomaterial;
- Laboruntersuchungen;
- Genusstauglichkeitskennzeichnung.

Bei diesen Inspektionen berücksichtigt der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der vorstehend genannten Überprüfungen.

## 11. Das Konzept „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“

Tiere ohne die erforderlichen Unterlagen zur Lebensmittelsicherheit vom Haltungsbetrieb werden nicht zur Schlachtung angenommen. Der amtliche Tierarzt berücksichtigt diese Informationen bei seiner Inspektionstätigkeit. Die Ergebnisse der Inspektionen werden der für die Aufzucht der Tiere im Betrieb zuständigen Person mitgeteilt. Gegebenenfalls kann die Schlachttieruntersuchung im Haltungsbetrieb durchgeführt werden.

## 12. Tiergesundheit und Tierschutz

Die Schlachttieruntersuchung ist vom amtlichen Tierarzt vorzunehmen. Er prüft unter anderem, ob Tierkrankheiten feststellbar sind und ob die einschlägigen Bestimmungen zum Tierschutz eingehalten werden. Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder eines physiologischen Leidens aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Es dürfen nur gesunde und saubere Tiere, die in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen gekennzeichnet und denen die einschlägigen Informationen aus dem Haltungsbetrieb mitgegeben sind, zur Schlachtung angenommen werden.

## 13. Häufigkeit und Intensität der amtlichen Überwachung in Abhängigkeit vom Risiko

Häufigkeit und Umfang der amtlichen Überwachung sind abhängig von einer Bewertung der Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Tierart und des Prozesses. Während der gesamten Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung muss mindestens ein amtlicher Tierarzt anwesend sein. Bei kleineren Unternehmen sowie im Geflügelsektor ist jedoch eine gewisse Flexibilität möglich.

## 14. Beteiligung des Betriebspersonals

Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen genehmigen, dass das Personal der Betriebe bestimmte Untersuchungsaufgaben (die normalerweise von amtlichen Hilfskräften durchgeführt werden) bei der Kontrolle von Geflügel, Kaninchen, Mastschweinen und Mastkälbern übernehmen; das Personal des jeweiligen Betriebs muss zuvor eine Ausbildung absolviert haben, die der Ausbildung der amtlichen Hilfskräfte gleichwertig ist.

Nur bei Betreibern, die als zuverlässig bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bekannt und entsprechend motiviert sind, kann unter strengen Auflagen gestattet werden, dass das Personal die Aufgaben der Hilfskräfte übernimmt. Damit wird die Verantwortung deutlicher zwischen Betreiber und zuständiger Behörde aufgeteilt: der Betreiber kann seiner eigentlichen Verantwortung für die Sicherheit des Fleisches besser nachkommen, der amtliche Tierarzt kann seine Kontrollaufgaben unabhängiger erfüllen.

### III. Lebende Muscheln

15. Lebende Muscheln können aufgrund ihrer besonderen physiologischen Merkmale bestimmte Risiken für die menschliche Gesundheit aufweisen. Als Filtrierer haben sie die Eigenschaft, in ihrem Gewebe Mikroorganismen (Bakterien und Viren), Toxine aus Algen im aquatischen Milieu und andere Verunreinigungen anzusammeln. Spezielle Maßnahmen des Risikomanagements, einschließlich einer genauen Beobachtung der Umgebung, sind daher erforderlich, um zu gewährleisten, dass lebende Muscheln keine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

16. Mit diesem Vorschlag sollen die Maßnahmen identifiziert werden, die die zuständige Behörde ergreifen muss, um die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten. Dazu gehört die Schaffung eines Überwachungsprogramms für die Erntegebiete im Hinblick auf:

- die mikrobiologische Qualität der lebenden Muscheln;
- das Vorhandensein von toxinproduzierendem Plankton;
- das Vorhandensein chemischer Verunreinigungen.

Ergibt sich bei dieser Überwachung, dass die von der Gemeinschaft festgelegten Werte überschritten wurden, so sind umgehend Maßnahmen zu treffen, damit die Muscheln den Verbraucher nicht erreichen.

Der Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem, Kontrollsysteme für Pectenmuscheln einzuführen, die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden.

### IV. Milch und Milcherzeugnisse

17. Es wurde die Notwendigkeit gesehen, die Verantwortung der zuständigen Behörden in Bezug auf die amtliche Überwachung von Milch und Milcherzeugnissen präziser zu formulieren. Im Milchsektor besteht in einigen Mitgliedstaaten eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Sektor selbst und der zuständigen Behörde, insbesondere in Bezug auf die Kontrolle der Gesundheits- und Qualitätskriterien von Rohmilch bei der Abholung.

In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag darauf ab sicherzustellen, dass, wenn die Rohmilch die Gesundheitskriterien nicht erfüllt, Abhilfemaßnahmen im Betrieb getroffen werden, und dass Milch, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann, nicht für den menschlichen Verzehr ausgeliefert wird.

### V. Futter- und Lebensmittelüberwachung: die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts

18. Die Überwachungsmaßnahmen des vorliegenden Vorschlags müssen im weiteren Kontext der Gemeinschaftsvorschriften gesehen werden, die als Folge der Verabschiedung des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit erarbeitet werden, insbesondere:

- der kürzlich verabschiedeten Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; und
- der Erstellung eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen (Aktion 4 des Anhangs zum Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit).

19. Die wesentlichen Grundsätze für die Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten sind bereits in der Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit enthalten. Diese Verordnung sieht insbesondere vor, dass „Die Mitgliedstaaten [...] das Lebensmittelrecht durch[führen] und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln und Futtermitteln, der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Außerdem legen sie Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht fest. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

20. Im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit heißt es:

„Somit besteht ein eindeutiger Bedarf an einem Gemeinschaftsrahmen für einzelstaatliche Kontrollsysteme, mit dem die Qualität der Kontrollen auf Gemeinschaftsebene verbessert und folglich die Standards der Lebensmittelsicherheit in der gesamten Europäischen Union angehoben werden. Die operative Durchführung solcher Kontrollsysteme bliebe in einzelstaatlicher Verantwortung. Dieser Gemeinschaftsrahmen hätte drei Kernelemente:

- Das erste Element bilden auf Gemeinschaftsebene festgelegte operationelle Kriterien, die die einzelstaatlichen Behörden erfüllen müssten. Vor allem anhand dieser Kriterien würden die zuständigen Behörden vom Lebensmittel- und Veterinäramt überprüft, wodurch ein konsistenter, vollständiger Ansatz zur Überprüfung der einzelstaatlichen Systeme entwickelt werden könnte.
- Das zweite Element bestände in der Erarbeitung von gemeinschaftlichen Kontroll-Leitlinien. Diese würden dazu dienen, kohärente einzelstaatliche Strategien zu fördern und risikobasierte Prioritäten sowie die wirksamsten Kontrollverfahren zu ermitteln. Eine Gemeinschaftsstrategie würde einen umfassenden, integrierten Ansatz bei der Durchführung von Kontrollen ermöglichen. Diese Leitlinien wären auch hilfreich bei der Entwicklung von Systemen zur Erfassung der Leistungsfähigkeit und der Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen sowie bei der Festsetzung von gemeinschaftlichen Leistungsindikatoren.
- Das dritte Element wäre eine stärkere administrative Zusammenarbeit bei der Entwicklung und der operativen Durchführung von Kontrollsystemen. Es gäbe eine stärkere Gemeinschaftsdimension beim Austausch bewährter Verfahren zwischen den einzelstaatlichen Behörden. Dazu würde auch die Förderung gegenseitiger Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten durch die Integration und Vervollständigung des bestehenden Rechtsrahmens gehören.“

Die Erarbeitung eines Kommissionsvorschlags für einen solchen Gemeinschaftsrahmen für einzelstaatliche Kontrollsysteme ist weit fortgeschritten, die Kommission wird den Vorschlag im Laufe des Jahres 2002 formell vorlegen. Er deckt in horizontaler Form für alle Futter- und Lebensmittel diejenigen Aspekte ab, die von Bedeutung für die amtliche Überwachung auf nationaler und Gemeinschaftsebene sind.

21. Neben den in den Absätzen 19 und 20 genannten Grundsätzen und Regeln sind für eine Reihe von Aspekten spezifischere Regelungen ins Auge zu fassen, die die Pflichten der zuständigen Behörden in Bezug auf diese Aspekte präziser fassen. Beispiele für spezifische Überwachungsvorschriften gibt es bereits im Gemeinschaftsrecht: Rückstandsüberwachung, Zoonosenüberwachung, Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien usw. In ähnlicher Weise sind für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch, Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln spezifischere Überwachungsmaßnahmen vorzusehen. Diese Erzeugnisse bieten eine Reihe von Risiken, die die Festlegung derartiger spezifischer Überwachungsmaßnahmen in vollem Umfang rechtfertigen. Diese spezifischen Überwachungsmaßnahmen sind in dem vorstehend beschriebenen allgemeineren Kontext zu sehen.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Lebensmittelhygiene legt allgemeine Hygienevorschriften für alle Lebensmittel fest, während spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel in der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs enthalten sind.
- (2) Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen legt allgemeine Vorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln fest.
- (3) Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für die amtliche Lebensmittelüberwachung sollten spezifische Bestimmungen für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt werden, um die besonderen Merkmale solcher Erzeugnisse berücksichtigen zu können.
- (4) Die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sollte alle Aspekte abdecken, die für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Tierschutz von Bedeutung sind und dem Verbraucher geeignete und gesunde Lebensmittel garantieren. Sie sollten auf den aktuellsten Informationen beruhen und daher jedes Mal angepasst werden, wenn relevante neue Informationen verfügbar werden.
- (5) Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln sollten wissenschaftlich fundiert sein. Hierzu sollte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit stets konsultiert werden, wenn dies notwendig ist.
- (6) Art und Umfang der amtlichen Überwachung sollten abhängig von einer Bewertung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, der Tierschutzaspekte und der Produkteignung unter Berücksichtigung der Tierart und der Schlachttierkategorie, der Art des Prozesses und des Lebensmittelunternehmers sein.

(7) Die amtliche Überwachung der Fleischproduktion sollte sicherstellen, dass die Fleischbetriebe die Hygienevorschriften ständig einhalten und die Kriterien und Ziele des Gemeinschaftsrechts erfüllen. Die amtliche Überwachung sollte aus Überprüfungen der Tätigkeit der Lebensmittelunternehmer sowie aus Inspektionen bestehen.

(8) Die amtliche Überwachung der Produktion von lebenden Muscheln und Fischereierzeugnissen sollte sicherstellen, dass die Kriterien und Ziele des Gemeinschaftsrechts erfüllt werden. Die amtliche Überwachung der Produktion von lebenden Muscheln sollte unter anderem auch die Umsetz- und Erzeugungsgebiete für Muscheln sowie das Endprodukt erfassen.

(9) Die amtliche Überwachung der Produktion von Milch und Milcherzeugnissen sollte sicherstellen, dass die Kriterien und Ziele des Gemeinschaftsrechts erfüllt werden. Die amtliche Überwachung der Produktion von Milch und Milcherzeugnisse sollte unter anderem die Produktionsbetriebe, die Rohmilch bei der Abholung sowie verarbeitete Milcherzeugnisse erfassen.

(10) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des genannten Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die vorliegende Verordnung legt spezifische Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vor. Sie gilt zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. ... [über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen].

#### Artikel 2

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten analog die in den nachstehenden Verordnungen festgelegten Begriffsbestimmungen:

- a) Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>(2)</sup>,
- b) Verordnung (EG) Nr. ... [über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen],
- c) Verordnung (EG) Nr. ... [über Lebensmittelhygiene],

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- d) Verordnung (EG) Nr. ... [mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs].

Weiter gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Amtlicher Tierarzt“: ein Tierarzt, der im Sinne der vorliegenden Verordnung qualifiziert ist, als solcher zu handeln, und der von der zuständigen Behörde benannt wird.
- b) „Amtliche Hilfskraft“: ein Beamter, der im Sinne der vorliegenden Verordnung qualifiziert ist, als solche zu handeln, der von der zuständigen Behörde benannt wird und unter Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes arbeitet.
- c) „Genusstauglichkeitskennzeichnung“: eine Kennzeichnung, die vom amtlichen Tierarzt oder unter seiner Verantwortung angebracht wird und belegt, dass alle Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

#### Artikel 3

(1) Ist nach nationalen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Zulassung von Betrieben erforderlich, führt die zuständige Behörde eine Besichtigung vor Ort durch. Sie erteilt die Zulassung nur, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelrechts erfüllt sind.

Betrieben, die ihre Tätigkeit aufnehmen, erteilt die zuständige Behörde eine vorläufige Zulassung, wenn bei einer Besichtigung vor Ort ersichtlich wird, dass alle Anforderungen hinsichtlich Infrastruktur und Ausrüstung erfüllt sind. Eine endgültige Zulassung kann nur erteilt werden, wenn bei einer neuerlichen Besichtigung vor Ort innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der vorläufigen Zulassung ersichtlich wird, dass die übrigen Bestimmungen des einschlägigen Futter- und Lebensmittelrechts ebenfalls eingehalten werden.

(2) Zugelassene Betriebe erhalten eine Zulassungsnummer, die ergänzt wird durch Codes, die die Art der Produkte tierischen Ursprungs bezeichnen. Bei Großmärkten kann die Zulassungsnummer durch eine zweite Nummer ergänzt werden, die Betriebseinheiten bzw. Gruppen von Betriebseinheiten bezeichnet, die Produkte tierischen Ursprungs verkaufen oder herstellen.

(3) Die Mitgliedstaaten führen Listen der zugelassenen Betriebe, unter Angabe der jeweiligen Zulassungsnummer.

#### Artikel 4

Zusätzlich zu den allgemeineren Gemeinschaftsvorschriften für die amtliche Lebensmittelüberwachung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach Maßgabe der Anhänge I bis IV erfolgt.

#### Artikel 5

Nach dem Verfahren des Artikels 6 und erforderlichenfalls nach Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

- a) werden die Anhänge I bis IV geändert oder ergänzt, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen;
- b) werden Durchführungsvorschriften erlassen, die zur gemeinschaftsweit einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind;
- c) werden gegebenenfalls mikrobiologische Kriterien für die Kontrolle der Hygiene in Produktionseinrichtungen festgelegt.

#### Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 und Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des genannten Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird [ein Jahr nach dem Inkrafttreten] anwendbar <sup>(1)</sup>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Verordnung gilt ab demselben Datum wie die anderen Rechtstexte, die Teil der sogenannten Neufassung des gemeinschaftlichen Hygienerechts sind.

## ANHANG I

## FRISCHFLEISCH

Die spezifischen Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Schlachthöfe, Wildverarbeitungsbetriebe und Zerlegebetriebe.

## Kapitel 1

**Art der Kontrollen und Entscheidungen aufgrund der Kontrollergebnisse**

## I. AUFGABEN DES AMTLICHEN TIERARZTES

I.1 **Überprüfungsaufgaben des amtlichen Tierarztes**

Der amtliche Tierarzt führt Überprüfungen in Fleischbetrieben durch, um festzustellen, ob der Betreiber die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... [über Lebensmittelhygiene] und der Verordnung (EG) Nr. ... [mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs] und der Verordnung (EG) Nr. ... [mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte] einhält und dementsprechend alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine gute Hygienepraxis und gesundheitlich unbedenkliches Fleisch zu gewährleisten. Dazu gehören:

A. *Überprüfung der guten Hygienepraxis*

Solche Überprüfungen sollen die kontinuierliche Einhaltung der betriebseigenen Verfahren verifizieren und mindestens Folgendes abdecken:

- a) Gestaltung und Instandhaltung der betrieblichen Räume und Einrichtungen;
- b) Anlagenhygiene vor, während und nach Durchführung der Tätigkeiten;
- c) persönliche Hygiene;
- d) Unterweisung in Hygiene und Arbeitsverfahren;
- e) Schädlingsbekämpfung;
- f) Kontrolle der Wasserqualität;
- g) Kontrolle der Temperatur;
- h) Kontrolle ein- und ausgehender Fleischlieferungen;
- i) Handhabung, Sammlung und Lagerung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten einschließlich spezifiziertem Risikomaterial.

B. *Überprüfung von Verfahren, die nach den Grundsätzen des HACCP-Verfahrens (hazard analysis and critical control points — Identifizierung und Überwachung der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren) arbeiten*

Es ist zu überprüfen, ob die HACCP-Verfahren kontinuierlich und ordnungsgemäß angewendet werden und ob diese Verfahren

sicherstellen, dass die Schlachttiere

- a) ordnungsgemäß gekennzeichnet sind;
  - b) mit den erforderlichen begleitenden Informationen aus dem Herkunftsbetrieb der Tiere ausgestattet sind;
  - c) eine Haut- bzw. Fellbeschaffenheit aufweisen, die das Risiko einer Kontaminierung des Fleisches beim Schlachten so gering wie möglich hält;
  - d) gesund aussehen;
  - e) in einer Art und Weise transportiert und behandelt wurden, die den Tierschutzvorschriften der EU entspricht;
- soweit wie möglich sicherstellen, dass das beim Schlachten gewonnene Fleisch
- a) den in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten mikrobiologischen Kriterien entspricht, einschließlich den Hygiene-Parametern und den einschlägigen Kriterien für Krankheitserreger;
  - b) keine chemischen Rückstände enthält, welche die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstwerte überschreiten;

- c) keine Rückstände von gemeinschaftsrechtlich verbotenen Stoffen enthält;
- d) keine Schadstoffe enthält, welche die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstwerte überschreiten;
- e) keine physikalischen Gefahrenquellen, wie Fremdkörper, enthält;
- f) keine pathophysiologischen Anomalien oder Veränderungen aufweist. Schlachtkörper, die solche Anomalien oder Veränderungen aufweisen, sind dem amtlichen Tierarzt zu melden;
- g) keine fäkale oder sonstige Verunreinigung aufweist;
- h) kein spezifiziertes Risikomaterial enthält, sofern dies nicht nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist, und allgemein in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien produziert wurde;
- i) den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Fleisch entspricht.

#### C. Überprüfung der Anwendung von Leitlinien

Sofern der Betreiber zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nationale oder gemeinschaftliche Leitlinien für gute Praxis anwendet, ist die ordnungsgemäße Anwendung dieser Leitlinien zu überprüfen.

#### D. Durchführung dieser Überprüfungen

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Durchführung dieser Überprüfungen zu verwenden auf:

- a) die kontinuierliche Überwachung der vom Personal des Fleischbetriebs verrichteten Tätigkeiten auf allen Stufen des Schlacht- und Zerlegeverfahrens. Zusätzlich zu dieser Überprüfung kann der amtliche Tierarzt sich mit Hilfe von Leistungstests vergewissern, dass die Leistung des Betriebspersonals den von der zuständigen Behörde festgelegten spezifischen Kriterien entspricht. Soweit erforderlich, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Vorschriften für die Leistungstests erlassen;
- b) eine Überprüfung aller einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebs;
- c) Probenahmen für Laboranalysen, sofern erforderlich;
- d) die Dokumentation aller berücksichtigten Elemente und der Ergebnisse der Überprüfungen.

### I.2 Inspektionsaufgaben des amtlichen Tierarztes

Der amtliche Tierarzt berücksichtigt bei der Durchführung seiner Inspektionsaufgaben die Ergebnisse der gemäß Abschnitt I.1 durchgeführten Überprüfung und richtet gegebenenfalls die Art und Weise, wie er diese Aufgaben durchführt, danach aus.

Folgende Aspekte sind im Rahmen der Inspektionsaufgaben zu berücksichtigen:

#### A. Informationen zur Lebensmittelherstellungskette

1. Der amtliche Tierarzt prüft und analysiert vor dem Schlachten der Tiere die relevanten Informationen aus den Aufzeichnungen des Herkunftsbetriebs der Tiere, die der Betreiber gemäß Verordnung (EG) Nr. ... [über Lebensmittelhygiene] vorzulegen hat. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:
  - a) den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit;
  - b) den Gesundheitszustand der Tiere;
  - c) nähere Angaben zu den Tieren während der Aufzucht (höchstens in den letzten sechs Monaten) verabreichten Tierarzneimitteln und anderen Behandlungen, jeweils mit Datum der Verabreichung und Karenzzeit;
  - d) Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können;
  - e) die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zu Diagnosezwecken entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden;

- f) einschlägige Berichte von Schlachthöfen über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb;
  - g) relevante Produktionsdaten;
  - h) Name und Anschrift des Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht; und
  - i) Name des verantwortlichen amtlichen Tierarztes/Veterinäramts.
2. Ausführliche Vorschriften darüber, wie diese Informationen zusammengestellt und vorgelegt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.
  3. Der amtliche Tierarzt muss bei der Durchführung von Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen den dokumentierten Ergebnissen der Prüfung und Analyse dieser Informationen Rechnung tragen.
  4. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen berücksichtigt der amtliche Tierarzt amtliche Bescheinigungen, die die Tiere begleiten, sowie mögliche Erklärungen von Tierärzten, die Kontrollen auf der Ebene der Primärproduktion durchführen, so auch von amtlichen Tierärzten und zugelassenen Tierärzten, die in einem Überwachungsnetz gemäß Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Entscheidung 2001/298/EG<sup>(2)</sup>, beteiligt sind.
  5. Wenn die an der Lebensmittelherstellungskette Beteiligten zusätzliche Maßnahmen treffen, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, indem sie integrierte Systeme, eigene Qualitätskontrollsysteme, unabhängige Zertifizierung durch Dritte oder andere Mittel einsetzen, wenn diese Maßnahmen dokumentiert werden und die betreffenden Tiere eindeutig identifizierbar sind, so kann der amtliche Tierarzt die Beteiligung an diesen Systemen bei seinen Untersuchungen und der Überprüfung der HACCP-Verfahren berücksichtigen.

#### B. Schlachtieruntersuchung<sup>(3)</sup>

1. Vor der Schlachtung sind alle Tiere einer Schlachtieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt zu unterziehen. Die Tiere sind innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Schlachthof und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus kann der amtliche Tierarzt auch zu jeder anderen Zeit eine Untersuchung verlangen.
2. Die Schlachtieruntersuchung dient insbesondere der Feststellung, ob
  - a) die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten wurden;
  - b) nicht gegen die Tierschutzvorschriften verstoßen wurde;
  - c) Haut bzw. Fell so beschaffen sind, dass das Risiko einer Kontaminierung des Fleisches beim Schlachten so gering wie möglich ist;
  - d) Anzeichen für einen Zustand vorliegen, der die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen kann, mit besonderem Augenmerk auf Zoonosen, Krankheiten aus der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (Office International des Epizooties, OIE) und anderen meldepflichtigen Krankheiten.
3. Der amtliche Tierarzt führt weiterhin im Schlachthof eine klinische Untersuchung aller Tiere durch, die der Betreiber oder amtliche Hilfskräfte von der Schlachtung zurückgestellt haben.
4. Soweit in dieser Verordnung vorgesehen, kann die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb der Schlachttiere durchgeführt werden.
5. Im Falle einer Notschlachtung außerhalb des Schlachthofs prüft der amtliche Tierarzt im Schlachthof die vom Tierarzt ausgestellte Bescheinigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... [mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs].

#### C. Tierschutz

Der amtliche Tierarzt überprüft die Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für den Tierschutz, wie beispielsweise die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und die Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.

<sup>(3)</sup> Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Jagdwild.

#### D. Schlachtkörperuntersuchung

1. Der Schlachtkörper und die Schlachtnebenerzeugnisse sind unverzüglich einer Fleischschau zu unterziehen. Alle äußeren Oberflächen sind zu begutachten; dabei können eine geringfügige Handhabung des Schlachtkörpers bzw. der Schlachtnebenerzeugnisse und/oder besondere technische Vorrichtungen erforderlich sein. Besonderes Augenmerk muss dabei Zoonosen, Krankheiten aus der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und anderen meldepflichtigen Krankheiten gelten. Die Geschwindigkeit der Schlachtlinie und die Personalstärke des Inspektionsteams müssen eine ordnungsgemäße Untersuchung erlauben. Nach den Grundsätzen der Risikoanalyse sind je nach Tierart, der Art des Haltungsbetriebs oder des Herkunftslandes bzw. der Herkunftsregion zusätzliche Abtastung, Einschnitte oder Laboruntersuchungen, wie in Kapitel 3 genannt, erforderlich.
2. Zusätzliche Untersuchungen, wie etwa Abtasten und Anschneiden von Schlachtkörperteilen und Schlachtnebenerzeugnissen sowie Laboruntersuchungen, finden immer dann statt, wenn dies für den endgültigen Befund oder zum Nachweis von Tierkrankheiten oder der Grenzwertüberschreitung chemischer Rückstände oder der Nichteinhaltung mikrobiologischer Kriterien für notwendig gehalten wird.
3. Schlachtkörper von als Haustieren gehaltenen Einhufern, mehr als sechs Monate alten Rindern und mehr als vier Wochen alten Hausschweinen sind für die Schlachtkörperuntersuchung entlang der Wirbelsäule längs in Schlachtkörperhälften zu spalten. Soweit für die Untersuchung erforderlich, kann der amtliche Tierarzt in jedem Fall verlangen, dass Kopf oder Schlachtkörper längs gespalten werden. Mit Rücksicht auf die technologische Entwicklung oder spezifische sanitäre Verhältnisse kann die zuständige Behörde jedoch genehmigen, dass Schlachtkörper von als Haustieren gehaltenen Einhufern, mehr als sechs Monate alten Rindern und mehr als vier Wochen alten Hausschweinen ohne eine Spaltung in zwei Hälften zur Untersuchung vorgestellt werden.
4. Während der Untersuchung sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit das Risiko einer Kontaminierung des Fleisches beim Abtasten, Schneiden oder Anschneiden so gering wie möglich gehalten wird.
5. Alternative Verfahren, serologische oder andere Labortests können, nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 an die Stelle der in Kapitel 3 beschriebenen Verfahren zur Schlachtkörperuntersuchung treten, sofern sie eine mindestens gleichwertige Sicherheit bieten.

#### E. Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

Der amtliche Tierarzt überprüft die Entfernung, Absonderung, Einfärbung und gegebenenfalls Kennzeichnung des spezifizierten Risikomaterials gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für SRM. Er stellt sicher, dass der Betreiber alle nötigen Maßnahmen trifft, um bei der Schlachtung (einschließlich der Betäubung) oder der Entfernung des SRM eine Kontaminierung des Fleisches mit SRM zu verhindern.

#### F. Labortests und Basisstudien über Krankheitserreger

##### 1. Im Rahmen

- a) der amtlichen Zoonosenüberwachung, unter anderem auf *Salmonella* spp., *Campylobacter* spp., Verotoxin bildende *Escherichia coli* (EHEC) und mehrfach resistente Bakterienstämme;
- b) spezifischer Laboruntersuchungen zur Diagnose auf transmissible spongiforme Enzephalopathien gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 <sup>(1)</sup>;
- c) der Feststellung nicht zugelassener Substanzen oder Produkte, der Kontrolle geregelter Stoffe und insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne gemäß Richtlinie 96/23/EG <sup>(2)</sup>;
- d) der Feststellung von Zoonosen, Krankheiten aus der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und anderen meldepflichtigen Krankheiten;
- e) der Laboruntersuchung von Tieren, die der amtliche Tierarzt als verdächtig betrachtet, oder solcher Laboruntersuchungen, die für die endgültige Diagnose durch den amtlichen Tierarzt erforderlich sind,

entnimmt der amtliche Tierarzt Proben und sorgt dafür, dass diese Proben gemäß den einschlägigen Bestimmungen und sonstigen gemeinschaftlichen Vorschriften für Zoonosen, transmissible spongiforme Enzephalopathien und Rückstände gekennzeichnet, behandelt und an das entsprechende Labor geschickt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

2. Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 6 ausführliche Vorschriften für Laboruntersuchungen erlassen. Dazu gehören spezifische Regeln für Basisstudien über *Salmonella* spp., *Campylobacter* spp., Verotoxin bildende *Escherichia coli* (EHEC) und mehrfach resistente Bakterienstämme.

G. *Genusstauglichkeitskennzeichnung und Identitätskennzeichnung*

1. Fleisch von Huftieren, Säugetier-Farmwild und freilebendem Hochwild ist unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes zu kennzeichnen. Nach abgeschlossener Schlachtkörperuntersuchung sind Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften, Schlachtkörpervierteil und in drei Teile zerlegte Schlachtkörper auf ihrer Außenseite so mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung durch Farb- oder Brandstempel zu versehen, dass die Nummer des Betriebs ohne weiteres zu erkennen ist.
2. Zu diesem Zweck überwacht der amtliche Tierarzt:
  - a) die Genusstauglichkeitskennzeichnung;
  - b) die Kennzeichnungen und das Umhüllungsmaterial bei einer Kennzeichnung gemäß vorliegendem Abschnitt.
3. Die Genusstauglichkeitskennzeichnung kann nur angebracht werden, wenn das Tier (von dem das Fleisch stammt) durch den amtlichen Tierarzt einer Schlachtieruntersuchung unterzogen wurde<sup>(1)</sup> und alle anderen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.
4. Die Genusstauglichkeitskennzeichnung muss wie folgt aussehen:
  - a) entweder eine ovale Kennzeichnung von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe, die folgende Angaben in gut lesbaren Schriftzeichen enthalten muss:
    - i) im oberen Teil die Abkürzung des Versandlandes in Großbuchstaben (also eine der nachstehenden: AT – B – DK – D – EL – E – FI – F – IRL – I – L – NL – P – SE – UK), gefolgt von der tierärztlichen Zulassungsnummer des Betriebs;
    - ii) im unteren Teil eines der nachstehenden Kürzel: CEE, EEC, EEG, EOK, EØF, ETY oder EWG;
  - b) oder eine ovale Kennzeichnung von mindestens 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe, die folgende Angaben in gut lesbaren Schriftzeichen enthalten muss:
    - i) im oberen Teil den Namen des Versandlandes in Großbuchstaben;
    - ii) in der Mitte die tierärztliche Zulassungsnummer des Betriebs;
    - iii) im unteren Teil eines der nachstehenden Kürzel: CEE, EEC, EEG, EOK, EØF, ETY oder EWG;

Die Buchstaben müssen mindestens 0,8 cm hoch sein, die Ziffern mindestens 1 cm. Die Genusstauglichkeitskennzeichnung kann zusätzlich einen Hinweis des amtlichen Tierarztes enthalten, der die Fleischuntersuchung durchgeführt hat. Zur Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln kann die Größe des Stempels, der Buchstaben und der Zahlen verringert werden.
5. Schlachtkörper sind mit einem Farb- oder Brandstempel gemäß Ziffer 4 zu kennzeichnen:
  - a) bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 65 kg ist jede Hälfte mindestens an folgenden Stellen zu stempeln: Außenseite der Keule, Lende, Rücken, Brust und Schulter;
  - b) die Schlachtkörper von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln sind mindestens zweimal zu stempeln, nämlich an jeder Seite entweder an der Schulter oder an der Außenseite der Keule;
  - c) andere Tierkörper sind mindestens viermal zu stempeln, nämlich an jeder Schulter und der Außenseite jeder Keule. Bei den Schlachtkörpern von Schaflämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln kann die Genusstauglichkeitskennzeichnung jedoch auch durch das Anbringen eines Etiketts oder Schildes erfolgen, das nur jeweils einmal verwendet werden darf.
6. Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern sind mit einem Brandstempel gemäß Ziffer 4 zu kennzeichnen.

<sup>(1)</sup> Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdwild.

7. Alle anderen genusstauglichen Nebenerzeugnisse der Schlachtung müssen unverzüglich gemäß Ziffer 4 gekennzeichnet werden, entweder unmittelbar auf dem Produkt oder auf der Umhüllung oder Verpackung. Das Kennzeichen gemäß Ziffer 4 ist auf einem an der Umhüllung oder Verpackung befestigten Etikett anzubringen oder auf der Verpackung aufzudrucken.
8. Verpackungen sind in jedem Fall gemäß Ziffer 9 zu kennzeichnen.
9. Verpackte Teilstücke und verpackte Schlachtnebenerzeugnisse der Schlachtung gemäß Ziffer 6 und 7 müssen ein Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Ziffer 4 tragen. Das Kennzeichen ist auf einem an der Verpackung befestigten Etikett so anzubringen oder auf der Verpackung so aufzudrucken, dass es beim Öffnen der Verpackung zerstört wird. Die Nichtzerstörung des Kennzeichens darf nur dann hingenommen werden, wenn durch das Öffnen die Verpackung zerstört wird. Wenn die Umhüllung alle Schutzanforderungen an Verpackungen erfüllt, kann das vorstehend genannte Kennzeichen auch auf der Umhüllung angebracht werden.
10. Wenn Frischfleisch in handelsüblichen Einheiten umhüllt ist, die zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, gelten die Ziffern 7 und 9. Die unter Ziffer 4 vorgeschriebenen Abmessungen müssen für die Kennzeichnung gemäß vorliegender Ziffer nicht eingehalten werden. Wenn Fleisch in einem anderen Betrieb als dem, in dem es erstmals umhüllt worden ist, umgepackt wird, muss die Umhüllung das Genusstauglichkeitskennzeichen des Zerlegebetriebs tragen, in dem das Fleisch zuerst umhüllt wurde, und muss die Verpackung das Genusstauglichkeitskennzeichen des Umpackzentrums tragen.
11. Fleisch von Einhufern und seine Verpackung müssen eine besondere Kennzeichnung tragen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 6 festzulegen ist.
12. Für die Genusstauglichkeitskennzeichnung sind die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Farben zur Verwendung in Lebensmitteln aufgeführten Farben zu verwenden.
13. Genusstauglichkeitskennzeichen dürfen nur entfernt werden, wenn das Fleisch in einem anderen unabhängigen und zugelassenen Betrieb weiterverarbeitet wird, in dem das ursprüngliche Kennzeichen durch die Nummer dieses zweiten Betriebs ersetzt wird.

#### H. Mitteilung von Untersuchungsbefunden

1. Der amtliche Tierarzt zeichnet die Untersuchungsbefunde auf und analysiert sie. Falls bei den Untersuchungen verbraucher- oder tiergesundheitsrelevante Krankheiten und Zustände oder Verstöße gegen die Tierschutzbestimmungen festgestellt werden, so wird dies dem Betreiber des Fleischbetriebs mitgeteilt. Sofern während der Primärerzeugung Probleme auftreten, wird diese Information auch der amtlichen Stelle, die für die Überwachung des Herkunftsbetriebs der Tiere zuständig ist, dem Tierarzt, der den Herkunftsbetrieb der Tiere betreut, sowie der für den Herkunftsbetrieb der Tiere verantwortlichen Person mitgeteilt<sup>(1)</sup>. Nach einer solchen Mitteilung muss die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche Person, soweit erforderlich, entsprechende Abhilfemaßnahmen treffen.
2. Untersuchungsbefunde und Testergebnisse sind in die einschlägigen Datenbanken zu übertragen.
3. Wurden die betreffenden Tiere in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland aufgezogen, so ist die Feststellung einer Krankheit oder eines Zustandes, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen könnten, dem Betreiber des Fleischbetriebs und der zentralen zuständigen Behörde des Mitgliedstaates mitzuteilen, in dem der Fleischbetrieb sich befindet. Letztgenannte informiert die Kommission, wenn die betreffenden Tiere in einem Drittland aufgezogen wurde.
4. Gelangt der amtliche Tierarzt bei der Schlachtier- oder Schlachtkörperuntersuchung oder einer anderen Inspektionstätigkeit zu dem Verdacht, dass ein Krankheitserreger aus der Liste A des OIE vorliegt, meldet er dies unverzüglich der zentralen zuständigen Behörde. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen, um die mögliche Ausbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Dazu gehört auch die Schließung des Betriebs und die Unterbindung weiterer Verbringungen in den Betrieb oder aus dem Betrieb, bis entweder das Nichtvorhandensein des Erregers bestätigt oder alle erforderlichen Einschränkungen und Maßnahmen umgesetzt sind.
5. Ausführliche Vorschriften für die Mitteilung von Untersuchungsbefunden werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.

<sup>(1)</sup> Sofern es notwendig ist, Beweise für die Nichteinhaltung der guten tierärztlichen Praxis oder für die illegale Verwendung von Tierarzneimitteln zu finden, werden die amtlichen Ergebnisse dem Tierarzt und der für den Betrieb verantwortlichen Person nicht mitgeteilt.

## II. ENTSCHEIDUNGEN AUFGRUND DER KONTROLLERGEBNISSE

Werden bei den Kontrollen Mängel, Verstöße gegen die Vorschriften oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

## A. Entscheidungen aufgrund der Überprüfung der guten Hygienepraxis und der HACCP-Verfahren

1. Ergibt die Überprüfung der guten Hygienepraxis oder der HACCP-Verfahren einen Verstoß, so muss der amtliche Tierarzt sicherstellen, dass der Betreiber unverzüglich die Prozesskontrollen überprüft, die Ursache feststellt, den Verstoß abstellt und einem Wiederauftreten vorbeugt. Je nach Art des Problems kann der amtliche Tierarzt Maßnahmen wie etwa eine Verlangsamung des Prozesses veranlassen.
2. Ergeben die Überprüfung der guten Hygienepraxis oder der HACCP-basierten Verfahren oder andere Untersuchungen, dass Fleisch in Verkehr gelangen kann, das gemäß Abschnitt II.E des vorliegenden Unterkapitels als genussuntauglich gelten muss, und ändert der Unternehmensbetreiber die Verfahren nicht unverzüglich ab, so muss der Schlacht- oder Zerlegungsprozess eingestellt werden. Der Prozess darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der amtliche Tierarzt sich vergewissert hat, dass die Situation unter Kontrolle ist. Ein ähnliches Verfahren gilt immer dann, wenn der amtliche Tierarzt dies für erforderlich hält, auch für den Fall, dass ein Verstoß wiederholt auftritt.
3. Der amtliche Tierarzt ordnet gegebenenfalls den Rückruf, eine weitere Untersuchung und, falls erforderlich, die Marktrücknahme und/oder die Vernichtung des Fleisches an.
4. Muss der Prozess wiederholt angehalten werden und ist der Betreiber nicht in der Lage, diese Wiederholung zu verhindern, so leitet die zuständige Behörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung des Betriebs ein.

## B. Entscheidungen bezüglich der Informationen über die Lebensmittelherstellungskette

1. Tiere, für die in den Aufzeichnungen des Herkunftsbetriebs der Tiere die einschlägigen Informationen zur Lebensmittelsicherheit nicht enthalten sind, dürfen nicht zur Schlachtung angenommen werden. Befinden sich diese Tiere bereits im Schlachthof, so werden sie, unbeschadet der spezifischen Rechtsvorschriften für Veterinärkontrollen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, gesondert getötet und für genussuntauglich erklärt.
2. Sind übergeordnete Tierschutzerwägungen zu beachten, so kann das Tier geschlachtet werden, selbst wenn die Informationen über die Lebensmittelherstellungskette nicht vorgelegt wurden; jedoch müssen alle Informationen über die Lebensmittelherstellungskette, die der amtliche Tierarzt für eine entsprechende Schlachtkörperuntersuchung benötigt, vorliegen, bevor der Schlachtkörper für den menschlichen Verzehr freigegeben werden kann. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sind ein solcher Schlachtkörper und die entsprechenden Schlachtnebenerzeugnisse getrennt von anderem Fleisch zu lagern. Dies gilt auch für Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofs.
3. Ergibt sich aus den begleitenden Aufzeichnungen, Unterlagen und anderen Informationen, dass
  - a) die Tiere aus einem Betrieb oder einem Gebiet kommen, die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier einer Verbringungssperre oder einer anderen Einschränkung unterliegen,
  - b) die Vorschriften über die Verwendung von Tierarzneimitteln nicht eingehalten wurden,
  - c) andere Umstände vorliegen, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen könnten,

so dürfen diese Tiere nicht zur Schlachtung angenommen werden, es sei denn, es werden Verfahren befolgt, die im Rahmen von Gemeinschaftsvorschriften zum Ausschluss von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt wurden. Befinden sich diese Tiere bereits im Schlachthof, so sind sie gesondert zu töten und für genussuntauglich zu erklären, gegebenenfalls unter Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Wenn der amtliche Tierarzt es für nötig hält, sind amtliche Kontrollen im Herkunftsbetrieb durchzuführen.

4. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Begleitunterlagen, Dokumentation und andere Informationen nicht der tatsächlichen Situation im Herkunftsbetrieb oder dem tatsächlichen Zustand der Tiere entsprechen oder den amtlichen Tierarzt bewusst irreführen sollen, dann geht die zuständige Behörde gegen die für den Herkunftsbetrieb der Tiere zuständige Person oder jede andere beteiligte Person vor, unter anderem mit Hilfe zusätzlicher Kontrollen. Die Kosten dieser zusätzlichen Kontrollen trägt der Betreiber des Herkunftsbetriebs oder die andere beteiligte Person.

## C. Entscheidungen bezüglich lebender Tiere

1. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere dürfen nicht zur Schlachtung angenommen werden. Diese Tiere sind gesondert zu töten und für genussuntauglich zu erklären. Wenn der amtliche Tierarzt es für nötig hält, sind amtliche Kontrollen im Herkunftsbetrieb durchzuführen.

2. Sind übergeordnete Tierschutzerwägungen zu beachten, so können Pferde geschlachtet werden, selbst wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Identität nicht vorgelegt wurden; jedoch müssen diese Informationen vorliegen, bevor der Schlachtkörper für den menschlichen Verzehr freigegeben werden kann. Dies gilt auch für Notschlachtungen von Pferden außerhalb des Schlachthofs.
3. Tiere, deren Haut oder Fell so beschaffen ist, dass ein erhöhtes Risiko einer Kontamination des Fleisches während der Schlachtung besteht, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.
4. Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Handhabung oder Verzehr auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und generell Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder eines physiologischen Leidens aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Diese Tiere sind getrennt zu töten, und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, und sie sind für genussuntauglich zu erklären.
5. Die Schlachtung von Tieren, die an einer Krankheit leiden oder die Anzeichen von Zuständen aufweisen, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können, muss zurückgestellt werden. Zur Diagnosestellung müssen diese Tiere gründlich untersucht werden. Ist zur Diagnose eine Schlachtkörperuntersuchung erforderlich, so kann der amtliche Tierarzt beschließen, die betreffenden Tiere einer solchen Untersuchung zu unterziehen und diese erforderlichenfalls durch Probenahmen und geeignete Laboruntersuchungen zu ergänzen. Diese Tiere sind gesondert und im Anschluss an die Normalschlachtungen zu schlachten, wobei alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Kontamination von anderem Fleisch zu vermeiden.
6. Tiere, die Rückstände von Tierarzneimitteln über den in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Werten oder Rückstände verbotener Stoffe aufweisen könnten, sind gemäß Richtlinie 96/23/EG zu behandeln.
7. Die Tötung von Tieren im Rahmen eines Programms zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen wie Brucellose oder Tuberkulose oder von anderen Zoonosenerregern wie Salmonellen erfolgt auf Weisung und unter direkter Aufsicht des amtlichen Tierarztes. Die Tiere sind unter Bedingungen zu schlachten, unter denen andere Tiere bzw. das Fleisch anderer Tiere nicht kontaminiert werden können.
8. Tiere, die einmal auf das Gelände eines Schlachthofs gelangt sind, dürfen dieses nicht wieder lebend verlassen, außer im Fall einer schwerwiegenden Störung der Schlachtanlagen. Unter letztgenannten Umständen ist ausschließlich die direkte Beförderung zu einem anderen Schlachthof zulässig.

#### D. Entscheidungen bezüglich Tierschutz

1. Werden die Tierschutzbestimmungen bei der Schlachtung oder Tötung nicht beachtet, stellt der amtliche Tierarzt sicher, dass der Betreiber unverzüglich die nötigen Abhilfemaßnahmen trifft und eine Wiederholung verhindert. Je nach Art der Mängel kann der amtliche Tierarzt Maßnahmen wie eine Verlangsamung oder das Anhalten des Schlachtprozesses veranlassen. Erforderlichenfalls informiert der amtliche Tierarzt andere zuständige Behörden.
2. Stellt der amtliche Tierarzt fest, dass die Bestimmungen über den Schutz von Tieren beim Transport nicht beachtet werden, so trifft er die nötigen Maßnahmen gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

#### E. Entscheidungen bezüglich Fleisch

Folgende Erzeugnisse werden für genussuntauglich erklärt:

- a) Fleisch von Tieren, die keiner Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden, mit Ausnahme von Jagdwild;
- b) sofern in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt: Fleisch von Tieren, deren Schlachtnebenerzeugnisse nicht der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen wurden;
- c) Fleisch von verendeten, tot geborenen, ungeborenen oder vor dem Erreichen eines Alters von sieben Tagen geschlachteten Tieren;
- d) Fleischabschnitte von der Stichstelle;
- e) sofern in Kapitel 3 nicht anderweitig geregelt: Fleisch von Tieren, die an einer meldepflichtigen Tierseuche leiden;
- f) Fleisch von Tieren, die an einer Allgemeinerkrankung, Septikämie, Pyämie, Toxämie oder Virämie leiden;
- g) Fleisch, das den einschlägigen im Gemeinschaftsrecht festgelegten mikrobiologischen Kriterien nicht entspricht;
- h) sofern in Kapitel 3 nicht anderweitig geregelt: Fleisch, das Parasitenbefall aufweist;
- i) unbeschadet spezifischerer Gemeinschaftsvorschriften: Fleisch, das Rückstände von Tierarzneimitteln, Verunreinigungen oder andere chemische Rückstände oberhalb der zulässigen Gemeinschaftswerte für essbares Gewebe enthält; bei einer Überschreitung der Gemeinschaftsgrenzwerte sind zusätzliche Analysen vorzunehmen, sofern dies angemessen ist;
- j) unbeschadet spezifischerer Gemeinschaftsvorschriften: alles Fleisch von Tieren oder Schlachtkörpern, die Rückstände verbotener Substanzen aufweisen, sowie alles Fleisch von Tieren, die mit verbotenen Substanzen behandelt wurden;

- k) Leber und Nieren von über zwei Jahre alten Tieren aus Regionen, in denen bei der Durchführung der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 96/23/EG genehmigten Pläne festgestellt wurde, dass die Umwelt allgemein mit Schwermetallen belastet ist;
- l) Fleisch, das unzulässigerweise mit Dekontaminierungsmitteln behandelt wurde;
- m) Fleisch, das unzulässigerweise mit ionisierenden oder UV-Strahlen behandelt wurde;
- n) Fleisch, das Fremdkörper enthält, mit Ausnahme von Jagdwild, soweit für die Zwecke der Jagd verwendetes Material betroffen ist;
- o) Fleisch, dessen radioaktive Strahlung die zulässigen Höchstwerte gemäß den Gemeinschaftsvorschriften übersteigt;
- p) Fleisch mit pathophysiologischen Veränderungen, Anomalien der Konsistenz, unzureichender Ausblutung, organoleptischen Anomalien, oder Fleisch von abgemagerten Tieren;
- q) Fleisch, das spezifiziertes Risikomaterial enthält, sofern es nicht nach Gemeinschaftsvorschriften zulässig ist;
- r) Fleisch, das Verunreinigungen, Verschmutzung durch Fäkalien oder sonstige Kontamination aufweist;
- s) Blut von Tieren, deren Schlachtkörper gemäß den vorangegangenen Buchstaben für genussuntauglich erklärt wurde, sowie durch Mageninhalt oder andere Stoffe kontaminiertes Blut;
- t) jede Art von Fleisch, das laut Urteil des Tierarztes nach Prüfung aller zweckdienlichen Informationen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen kann oder aus anderen Gründen genussuntauglich ist.

## Kapitel 2

### **Zuständigkeiten und Häufigkeit der Kontrollen**

#### I. DAS INSPEKTIONSTEAM

Bei der Durchführung der Kontrollen gemäß Kapitel 1 kann der amtliche Tierarzt durch seinen Anweisungen und seiner Verantwortung unterstehende amtliche Hilfskräfte unterstützt werden. Die amtlichen Hilfskräfte bilden ein unabhängiges Inspektionsteam unter der Aufsicht und Verantwortung des amtlichen Tierarztes. Die amtlichen Hilfskräfte dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Erfassung von Informationen über die gute Hygienepraxis und die HACCP-Verfahren;
- b) Hilfe bei der Schlachttieruntersuchung im Schlachthof; dabei besteht die Aufgabe der amtlichen Hilfskraft darin, die Tiere einer ersten Untersuchung zu unterziehen und in rein praktischen Dingen zu helfen;
- c) Tierschutzkontrollen;
- d) Schlachtkörperuntersuchung, sofern der amtliche Tierarzt die Arbeit der amtlichen Hilfskräfte überwacht;
- e) Kontrollen der Entfernung, Absonderung, Einfärbung und gegebenenfalls Kennzeichnung des spezifizierten Risikomaterials;
- f) Kontrolle von zerlegtem und eingelagertem Fleisch;
- g) Probenahmen; und
- h) Inspektion und Überwachung von Betrieben, Transportmitteln usw.

#### II. HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN

1. Die zuständige Behörde stellt die ordnungsgemäße amtliche Überwachung der Fleischbetriebe sicher. Art und Umfang der amtlichen Überwachung sind abhängig von einer regelmäßigen Bewertung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, der Tierschutzaspekte und der Produkteignung unter Berücksichtigung der Tierart und der Schlachttierkategorie, des Prozesses und des Betreibers. Bei der Berechnung des Personalbedarfs für die Schlachtlinie ist gegebenenfalls ein wissenschaftlicher Ansatz zu verfolgen. Die Zahl der amtlichen Mitarbeiter muss ausreichend sein, damit alle Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden können.

2. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) in Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben ist während der gesamten Dauer der Schlachtier- und der Schlachtkörperuntersuchung mindestens ein amtlicher Tierarzt anwesend;

bei kleinen Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben gibt es folgenden Spielraum:

- i) die Schlachtieruntersuchung ist vom amtlichen Tierarzt durchzuführen, kann jedoch im Herkunftsbetrieb erfolgen;
- ii) der amtliche Tierarzt muss bei der Schlachtkörperuntersuchung nicht ununterbrochen anwesend sein, sofern eine amtliche Hilfskraft diese Untersuchung durchführt und jegliches Fleisch, das Anomalitäten aufweist, abgefordert und vom amtlichen Tierarzt untersucht wird; es wird ein dokumentiertes Kontrollsystem eingeführt, das es dem amtlichen Tierarzt erlaubt, sich zu vergewissern, dass die Normen eingehalten werden.

Im Fall von Geflügel kann die zuständige Behörde diese Flexibilität auf der Basis einer Einzelfall-Risikoanalyse für andere als kleine Schlachthöfe nutzen.

Die beschriebene Flexibilität gilt nicht:

- i) für notgeschlachtete Tiere, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können;
- ii) für Rinder aus Herden, die nicht amtlich für tuberkulosefrei erklärt wurden;
- iii) für Rinder, Schafe und Ziegen aus Herden, die nicht amtlich für brucellosefrei erklärt wurden;
- iv) im Fall des Ausbruchs einer Krankheit der Liste A bzw. gegebenenfalls der Liste B des OIE. Dies betrifft Tiere, die für die betreffende Krankheit empfänglich sind und aus der jeweiligen Region gemäß Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG, zuletzt geändert durch Beschluss 2001/298/EG, stammen;
- v) wenn dies für notwendig erachtet wird, um sich abzeichnende Krankheiten oder bestimmte Krankheiten der Liste B zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Regeln nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren zu erlassen.

Sofern es zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung dieser Bestimmung erforderlich ist, kann nach dem Verfahren des Artikels 6 eine Definition des kleinen Betriebs festgelegt werden;

- b) in Zerlegungsbetrieben muss ständig, wenigstens jedoch einmal pro Woche ein Mitglied des Inspektionsteams anwesend sein, wenn Fleisch bearbeitet wird.

### III. BETEILIGUNG VON BETRIEBSPERSONAL

1. Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Betriebspersonal die Tätigkeiten der amtlichen Hilfskräfte bei der Kontrolle der Erzeugung von Geflügel- und Kaninchenfleisch übernimmt. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- a) Hat der Betrieb mindestens 12 Monate lang erfolgreich die gute Hygienepraxis und die HACCP-Verfahren angewandt, so kann die zuständige Behörde genehmigen, dass Betriebsangehörige, die in gleicher Weise geschult wurden wie die amtlichen Hilfskräfte und die gleiche Prüfung abgelegt haben, unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes Aufgaben der amtlichen Hilfskräfte ausüben. Der amtliche Tierarzt ist in diesem Fall bei der Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchung anwesend, überwacht diese Tätigkeiten und führt regelmäßige Leistungstests durch, um sicherzustellen, dass die Leistung des Betriebspersonals den von der zuständigen Behörde festgelegten spezifischen Kriterien entspricht, und zeichnet die Ergebnisse dieser Leistungstests auf. Soweit erforderlich, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 detaillierte Vorschriften für Leistungstests festgelegt. Wenn der Hygienestatus des Betriebs durch die Arbeit dieses Personals beeinträchtigt wird, wenn dieses Personal Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführt oder wenn allgemein dieses Personal seine Arbeit in einer Weise ausführt, die nach Ansicht der zuständigen Behörde nicht zufriedenstellend ist, wird dieses Personal durch amtliche Hilfskräfte ersetzt.
- b) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates entscheidet grundsätzlich und von Fall zu Fall, ob sie die Anwendung des vorstehend beschriebenen Systems genehmigt. Entscheidet sich der Mitgliedstaat grundsätzlich für dieses System, so unterrichtet er die Kommission über diese Entscheidung und die damit verbundenen Bedingungen. Für Fleischbetriebe in einem Mitgliedstaat, in dem das vorstehend beschriebene System angewandt wird, ist die tatsächliche Nutzung des Systems wahlfrei. Fleischbetriebe werden von der zuständigen Behörde nicht gezwungen, das vorstehend beschriebene System einzuführen. Ist die zuständige Behörde nicht davon überzeugt, dass der Fleischbetrieb die Anforderungen erfüllt, wird das System in diesem Betrieb nicht angewandt. Um dies zu bewerten, führt die zuständige Behörde eine Analyse der Produktions- und Inspektionsaufzeichnungen, des Tätigkeitsbereichs des Betriebs, der bisherigen Einhaltung von Vorschriften, des Fachwissens, der Berufsethik und des Verantwortungsbewusstseins des Betriebspersonals hinsichtlich Fragen der Lebensmittelsicherheit sowie anderer relevanter Informationen durch.

2. Mitgliedstaaten, die mindestens fünf Jahre Erfahrung mit der Durchführung der Untersuchungsaufgaben durch Betriebspersonal im Geflügelsektor haben, können das System unter folgenden Bedingungen auf die Sektoren Schweinemast und Kälbermast ausweiten:

- a) der betreffende Mitgliedstaat legt der Kommission und den Mitgliedstaaten einen Evaluierungsbericht vor, der nachweist, dass das System in diesen fünf Jahren im Geflügelsektor erfolgreich angewandt wurde;
- b) das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission führt, wenn die Kommission dies für erforderlich hält, eine Überprüfung des Systems in dem Mitgliedstaat durch, um die ordnungsgemäße Anwendung zu bestätigen;
- c) die Kommission kann verlangen, dass der Mitgliedstaat zur Untersuchung von Mastschweinen oder Mastkälbern durch amtliche Hilfskräfte zurückkehrt oder andere geeignete Maßnahmen trifft, wenn ein Bericht des Lebensmittel- und Veterinäramtes oder andere Informationen erkennen lassen, dass der Mitgliedstaat eine angemessene Hygiene oder Untersuchung in den Schweine- oder Kälbermastbetrieben möglicherweise nicht gewährleisten kann.

Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bedingungen für den Einsatz des Systems im Geflügelsektor gelten auch für den Einsatz des Systems in den Sektoren Schweinemast und Kälbermast.

3. Betriebsangehörige, die eine entsprechende Ausbildung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes absolviert haben, können unter der Verantwortung und Aufsicht des amtlichen Tierarztes spezifische Probenahmen und Untersuchungen durchführen.

#### IV. BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

##### A. Berufliche Qualifikation des amtlichen Tierarztes

1. Nur ein Tierarzt, der eine von der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... [über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen] oder der für diesen Zweck von der zuständigen Behörde benannten Organisation durchgeführte Prüfung abgelegt hat, darf zum amtlichen Tierarzt ernannt werden.

2. Gegenstand der Prüfung sollten mindestens folgende Themen sein:

- a) nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu veterinärmedizinischen Aspekten des Gesundheitsschutzes, Tiergesundheit, Tierschutz und Arzneimittel;
- b) Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik, Marktmaßnahmen, Ausfuhrerstattungen, Betrug (sowie weltweite Regelungen: WTO, SPS, Codex Alimentarius, IOE);
- c) Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung und Lebensmitteltechnologie;
- d) Grundsätze, Konzepte und Methoden der guten Herstellungspraxis und der Gütesicherung;
- e) Qualitätsmanagement vor der Ernte (gute landwirtschaftliche Praxis);
- f) Förderung und Anwendung von Lebensmittelhygiene, Lebensmittelsicherheit (gute Hygienepraxis);
- g) Grundsätze, Konzepte und Methoden der Risikoanalyse;
- h) Grundsätze, Konzepte und Methoden des HACCP, Anwendung des HACCP in der gesamten Lebensmittelherstellungskette;
- i) Verhütung und Eindämmung von lebensmittelbedingten Gefährdungen der menschlichen Gesundheit;
- j) Populationsdynamik von Infektionen und Intoxikationen;
- k) diagnostische Epidemiologie;
- l) Kontroll- und Überwachungssysteme;
- m) Überprüfung und ordnungspolitische Bewertung von Systemen für das Management der Lebensmittelsicherheit;
- n) Grundsätze und diagnostische Anwendung moderner Testverfahren;
- o) Informations- und Kommunikationstechnologie in Bezug auf die veterinärmedizinischen Aspekte der öffentlichen Gesundheit;
- p) Datenbearbeitung und Biostatistik;
- q) Untersuchung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter Erkrankungen beim Menschen;

- r) relevante Aspekte in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien;
  - s) Tierschutz in den Phasen Erzeugung, Transport und Schlachtung;
  - t) umweltbezogene Aspekte der Lebensmittelerzeugung (einschließlich Abfallbeseitigung);
  - u) Vorsorgeprinzip und Verbraucherinteresse;
  - v) Grundsätze für die Schulung von Personal der Lebensmittelherstellungskette.
3. Der Tierarzt muss zur multidisziplinären Zusammenarbeit bereit sein.
  4. Gegebenenfalls werden ausführliche Vorschriften für den Inhalt der oben genannten Prüfung nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.
  5. Ferner muss der amtliche Tierarzt eine mindestens 200 Stunden dauernde praktische Schulung absolviert haben, bevor er zum amtlichen Tierarzt ernannt wird. Die praktische Schulung muss von amtlichen Tierärzten durchgeführt werden, in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Grenzkontrollstellen für Frischfleisch oder Haltungsbetrieben stattfinden und unter anderem die Überprüfung und Zertifizierung von Systemen für das Management der Lebensmittelsicherheit zum Gegenstand haben.
  6. Der amtliche Tierarzt muss durch Fortbildungsmaßnahmen und Fachliteratur seine Kenntnisse aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten.
  7. Ein bereits zum amtlichen Tierarzt bzw. zum amtlichen Tierarzt auf Teilzeitbasis ernannter Tierarzt muss erforderlichenfalls die notwendigen Kenntnisse zu den vorstehend genannten Themen durch Fortbildungsmaßnahmen erwerben. Die zuständige Behörde trifft hierfür angemessene Maßnahmen.

#### B. Berufliche Qualifikation der amtlichen Hilfskräfte

1. Nur eine Person, die eine von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates oder der für diesen Zweck von der Zentralbehörde benannten Organisation durchgeführte Prüfung abgelegt hat, darf zur amtlichen Hilfskraft ernannt werden.
2. Zugelassen werden nur Bewerber, die
  - a) mindestens 600 Stunden theoretische Schulung einschließlich Laborpraxis sowie
  - b) mindestens 300 Stunden praktische Schulung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztesnachweisen können. Die praktische Schulung muss unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes in Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben, Grenzkontrollstellen für Frischfleisch oder Haltungsbetrieben stattfinden.
3. Schulung und Prüfungen müssen sich entweder auf rotes Fleisch oder auf Geflügelfleisch konzentrieren. Personen, die die Schulung für eine der beiden Kategorien absolviert und die entsprechende Prüfung bestanden haben, können nach einer verkürzten Schulung auch die Prüfung für die andere Kategorie ablegen.
4. Die Prüfung für amtliche Hilfskräfte besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und betrifft folgende Themenbereiche:
  - a) für Untersuchungen in Haltungsbetrieben:
    - i) theoretischer Teil:
      - Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden, internationaler Handel usw.;
      - Qualitätsmanagement vor der Ernte (gute landwirtschaftliche Praxis);
      - Grundkenntnisse über Tierseuchen, insbesondere Zoonosen: Virus-, Bakterien-, Parasitenerkrankungen usw.;
      - Überwachung zur Seuchenerkennung, Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Rückstandsuntersuchungen;
      - Hygiene- und Gesundheitskontrollen;
      - Schutz von Tieren im Haltungsbetrieb, beim Transport und bei der Schlachtung;
      - Umweltnormen: für Gebäude, Haltungsbetriebe und allgemein;

- einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
  - Verbraucherbelange und Qualitätskontrolle;
- ii) praktischer Teil:
- Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe mit verschiedenen Haltungsformen und Aufzuchtmethoden;
  - Besichtigung von Produktionsbetrieben;
  - Be- und Entladen von Transportmitteln;
  - Laborbesichtigungen;
  - Veterinärkontrollen;
  - Dokumentation;
- b) für Untersuchungen im Schlachthof:
- i) theoretischer Teil:
- Kenntnis der Fleischindustrie: Organisation, Produktionsmethoden, internationaler Handel usw.;
  - Grundkenntnisse der Hygiene und der guten Hygienepraxis sowie insbesondere der Industriehygiene, der Schlacht-, Zerlegungs- und Lagerhygiene und der Arbeitshygiene;
  - HACCP-Verfahren und deren Überprüfung;
  - Grundkenntnisse der Schlachttieranatomie und -physiologie;
  - Grundkenntnisse der Schlachttierpathologie;
  - Grundkenntnisse der pathologischen Schlachttieranatomie;
  - relevante Aspekte in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien;
  - Kenntnis der Methoden und Verfahren der Schlachtung, Untersuchung, Zubereitung, Umhüllung, Verpackung und Beförderung von frischem Fleisch;
  - einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
  - Probenahmemethoden;
  - Betrugsfragen.
- ii) praktischer Teil:
- Identifizierung von Tieren;
  - Überprüfung des Alters;
  - Untersuchung und Beurteilung von geschlachteten Tieren;
  - Schlachtkörperuntersuchung im Schlachthof;
  - Identifizierung von Tierarten durch Untersuchung artentypischer Tierkörperteile;
  - Identifizierung bestimmter Schlachtkörperteile, an denen sich Veränderungen zeigen, Erläuterungen dazu;
  - Hygienekontrolle, einschließlich Überprüfung der guten Hygienepraxis und der Anwendung der HACCP-Verfahren;
  - Probenahmen;
  - Rückverfolgbarkeit von Fleisch.

Gegebenenfalls werden ausführliche Vorschriften für den Inhalt der oben genannten Prüfung nach dem Verfahren des Artikels 6 erlassen.

Die Ausbildungsdauer für amtliche Hilfskräfte (theoretische und praktische Ausbildung) wird schrittweise erhöht und soll im Jahre 2010 1 400 Stunden erreichen.

Die amtlichen Hilfskräfte müssen durch jährliche Fortbildungsmaßnahmen und Fachliteratur ihre Kenntnisse aktualisieren und sich über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

## Kapitel 3

**Spezifische Vorschriften**

Die spezifischen Vorschriften dieses Kapitels gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der Kapitel 1 und 2.

## I. HAUSRINDER

**I.1 Über sechs Wochen alte Rinder:***A. Informationen zur Lebensmittelherstellungskette*

Für die Schlachtung einer Partie Rinder desselben Herkunftsbetriebs, die unmittelbar zur Schlachtung versandt werden, sind dem Betreiber des Schlachthofes die in Kapitel 1 Abschnitt I.2 A genannten Informationen über die Lebensmittelherstellungskette 24 bis 72 Stunden vor der Ankunft der Partie im Schlachthof zuzusenden. Entschieden der Betreiber, die Partie zur Schlachtung zu akzeptieren, so leitet er eine Kopie dieser Informationen unverzüglich, in jedem Falle aber mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Partie an den amtlichen Tierarzt weiter.

*B. Schlachtkörperuntersuchung*

Die Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse der über sechs Monate alten Rinder werden den folgenden Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen:

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschneiden und Untersuchung der Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngeales, mandibulares und parotidei); Untersuchung der äußeren Kaumuskeln durch zwei Einschnitte parallel zum Unterkiefer, der inneren Kaumuskeln (innere Musculi pterygoidei) durch Einschnitt auf einer Ebene; Lösung der Zunge zur eingehenden Besichtigung von Maul und Schlund sowie Besichtigung und Abtasten der Zunge selbst; Entfernung der Tonsillen;
- b) Untersuchung von Luft- und Speiseröhre; Besichtigung und Abtasten der Lunge; Anschneiden und Untersuchen der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung und Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Anschneiden der Magenfläche der Leber und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und der renalen Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien;
- k) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Kühen Öffnung jeder Euterhälfte durch langen, tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes); Einschneiden der Euterlymphknoten, es sei denn, das Euter ist vom Verzehr ausgeschlossen.

**I.2 Unter sechs Wochen alte Rinder**

Die Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse der unter sechs Wochen alten Rinder werden den folgenden Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen:

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschneiden und Untersuchen der Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngeales); Untersuchung von Maul und Schlund; Abtasten der Zunge; Entfernen der Tonsillen;

- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge; Anschneiden und Untersuchen der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptlufttröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptlufttröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der Leber und ihrer Lymphknoten;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke; im Zweifelsfall erforderlichenfalls Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke; Untersuchung der Gelenkflüssigkeit.

## II. HAUSSCHAFE UND HAUSZIEGEN

### A. Informationen zur Lebensmittelherstellungskette

Für die Schlachtung einer Partie Schafe oder Ziegen desselben Herkunftsbetriebs, die unmittelbar zur Schlachtung versandt werden, sind dem Betreiber des Schlachthofes die in Kapitel 1 Abschnitt I.2 A genannten Informationen über die Lebensmittelherstellungskette 24 bis 72 Stunden vor der Ankunft der Partie im Schlachthof zuzusenden. Entscheidet der Betreiber, die Partie zur Schlachtung zu akzeptieren, so leitet er eine Kopie dieser Informationen unverzüglich, in jedem Falle aber mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Partie an den amtlichen Tierarzt weiter.

### B. Schlachtkörperuntersuchung

Die Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse der Schafe und Ziegen werden den folgenden Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen:

- a) Besichtigung des Kopfes nach dem Enthäuten und, im Verdachtsfall, Untersuchung von Rachen, Maul, Zunge, Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten; unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften erübrigen sich diese Untersuchungen, wenn die zuständige Behörde gewährleisten kann, dass der Kopf — einschließlich Zunge und Gehirn — vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); im Zweifelsfall Anschnitt und Untersuchung dieser Organe und Lymphknoten;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; im Zweifelsfall Anschnitt und Untersuchung des Herzens;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Anschnitt der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales);
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;

- j) Besichtigung der Genitalien;
- k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten;
- l) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Zweifelsfall erforderlichenfalls Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke; Untersuchung der Gelenkflüssigkeit.

### III. ALS HAUSTIERE GEHALTENE EINHUFER

#### A. Informationen zur Lebensmittelherstellungskette

Der ursprüngliche Tierpass, der das Tier zur Schlachtung begleitet, ist vom amtlichen Tierarzt zu kontrollieren, um festzustellen, ob das Tier zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden soll.

#### B. Schlachtkörperuntersuchung

Die Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse der Einhufer werden den folgenden Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung unterzogen:

- a) Besichtigung des Kopfes und — nach Lösen der Zunge — des Rachens; Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Unterkiefer-, Schlundkopf-, und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. Mandibulares, retropharyngiales und parotidei); Lösung der Zunge zur eingehenden Besichtigung von Maul und Schlund; Besichtigung und Abtasten der Zunge selbst; Entfernung der Tonsillen;
- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge; Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptluftröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Längsschnitt am Herzen zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
- d) Besichtigung des Zwerchfells;
- e) Besichtigung, Abtasten und erforderlichenfalls Anschnitt der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales);
- f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales); erforderlichenfalls Anschnitt der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
- g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
- h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
- i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung der Genitalien bei Hengsten und Stuten;
- k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii) und erforderlichenfalls Anschnitt der Lymphknoten des Gesäuges;
- l) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Zweifelsfall erforderlichenfalls Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke; Untersuchung der Gelenkflüssigkeit;
- m) Untersuchung aller Schimmel oder Grauschimmel auf Melanose und Melanomata durch Untersuchung von Muskeln und Lymphknoten der Schulter (Lnn. subrhomboidei) unter dem Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter; Freilegen der Nieren und Untersuchung nach Einschnitt der gesamten Niere.

### IV. HAUSSCHWEINE

#### A. Schlachtieruntersuchung

1. Eine Partie Schweine aus einem Haltungsbetrieb darf nur geschlachtet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) die zur Schlachtung bestimmten Tiere sind entweder im Herkunftsbetrieb der Schlachtieruntersuchung unterzogen worden, und es liegt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Kapitel 3 Abschnitt X bei, oder

- b) die in Kapitel 1 Abschnitt I.2 A genannten Informationen über die Lebensmittelherstellungskette sind dem Betreiber des Schlachthofes 24 bis 72 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof zugesandt worden. Entscheidet der Betreiber, die Schweine zur Schlachtung zu akzeptieren, so leitet er eine Kopie dieser Informationen unverzüglich, in jedem Fall jedoch mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Schweine an den amtlichen Tierarzt weiter.
2. Die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb umfasst Folgendes:
- a) Kontrolle der Betriebsbücher oder anderer Aufzeichnungen, einschließlich der Informationen zur Lebensmittelherstellungskette gemäß Kapitel 1 Abschnitt I.2 A;
  - b) Prüfung, ob die Schweine
    - i) an einer durch Handhabung oder Verzehr des Fleisches auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden bzw. einen entsprechenden Zustand aufweisen oder ob einzelne Tiere bzw. die gesamte Partie Verhaltensstörungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
    - ii) allgemeine Verhaltensstörungen oder Krankheitsanzeichen zeigen, die bewirken könnten, dass das Fleisch für genussuntauglich erklärt wird;
    - iii) Anzeichen aufweisen, dass sie chemische Rückstände über den in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Höchstwerten oder Rückstände verbotener Substanzen enthalten;
- Zusätzlich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) regelmäßige Probenahmen von Trinkwasser und Futter zur Kontrolle der Einhaltung der Karenzzeiten; gegebenenfalls Probenahmen von den Tieren;
  - b) gegebenenfalls Untersuchung auf Zoonoseerreger.
3. Die Schlachtieruntersuchung ist von einem amtlichen Tierarzt oder einem an einem Überwachungsnetz beteiligten zugelassenen Tierarzt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 64/432/EWG im Herkunftsbetrieb durchzuführen; die Schweine sind unmittelbar zur Schlachtung zu versenden und dürfen nicht mit anderen Schweinen zusammenkommen.
4. Wurde eine Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt, so kann die entsprechende Untersuchung im Schlachthof auf eine Überprüfung der Identität und ein Screening beschränkt werden, um sicherzustellen, dass die Tierschutzbestimmungen eingehalten wurden und keinerlei Anzeichen eines Zustandes vorhanden sind, der sich nachteilig auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken könnte.
5. Wurde keine Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt, so nimmt der amtliche Tierarzt die Schlachtieruntersuchung wie in Kapitel 1 Abschnitt I.2 B beschrieben vor.
6. Werden die Tiere nicht innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) geschlachtet, so
- a) müssen die Schweine erneut untersucht und eine neue Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden, soweit die Tiere den Herkunftsbetrieb noch nicht verlassen haben;
  - b) kann die Schlachtung, soweit sich die Tiere bereits im Schlachthof befinden und der Grund für die Verzögerung geprüft wurde, genehmigt werden, vorausgesetzt, die Tiere werden einer erneuten Schlachtieruntersuchung unterzogen.

#### B. Schlachtkörperuntersuchung

1. Schlachtkörper und Schlachtnebenerzeugnisse von anderen Schweinen als Mastschweinen aus folgender Haltung:

- a) unter kontrollierter Haltung, in integrierten Produktionssystemen;
- b) mit einem von den zuständigen Behörden als zufriedenstellend erachteten Informationsfluss zwischen Herkunftsbetrieb und Schlachthof;

sind den folgenden Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung zu unterziehen:

- a) Besichtigung von Kopf und Rachen; Anschnitt und Untersuchung der Unterkieferlymphknoten (Lnn. mandibulares); Besichtigung von Maul, Schlund und Zunge;

- b) Besichtigung von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Abtasten der Lunge und der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); Öffnen der Luftröhre und der Hauptlufttröhrenäste durch Längsschnitt; Quereinschnitt im hinteren Drittel der Lunge durch die Hauptlufttröhrenäste; diese Anschnitte sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Lunge vom Verzehr ausgeschlossen wird;
  - c) Besichtigung von Herzbeutel und Herz; Anschneiden des Herzens durch Längsschnitt zur Öffnung der Kammern und Durchtrennung der Scheidewand;
  - d) Besichtigung des Zwerchfells;
  - e) Besichtigung der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Abtasten der Leber und ihrer Lymphknoten;
  - f) Besichtigung des Magen-Darm-Trakts, des Mesenteriums, der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten (Lnn. gastrici, mesenterici, craniales und caudales); Abtasten und erforderlichenfalls Anschneiden der gastrischen und mesenterischen Lymphknoten;
  - g) Besichtigung und erforderlichenfalls Abtasten der Milz;
  - h) Besichtigung der Nieren; erforderlichenfalls Anschnitt der Nieren und ihrer Lymphknoten (Lnn. renales);
  - i) Besichtigung von Brust- und Bauchfell;
  - j) Besichtigung der Genitalien;
  - k) Besichtigung des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Sauen Anschnitt der Lymphknoten des Gesäuges;
  - l) Besichtigung und Abtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall Anschnitt der Nabelgegend und Öffnung der Gelenke.
2. Mastschweine aus kontrollierter Haltung in integrierten Produktionssystemen werden, wenn der Informationsfluss zwischen dem jeweiligen Mastbetrieb und dem Schlachthof von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachtet wurde, lediglich einer Besichtigung unterzogen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage epidemiologischer oder anderer Daten entscheiden, dass einige oder alle der vorstehend beschriebenen Verfahren auf diese Mastschweine anzuwenden sind.

## V. GEFLÜGEL

### A. Schlacht tieruntersuchung

1. Eine Partie Geflügel aus einem Betrieb darf nur geschlachtet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) die zur Schlachtung bestimmten Tiere sind entweder im Herkunftsbetrieb der Schlacht tieruntersuchung unterzogen worden, und den Tieren liegt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Kapitel 3 Abschnitt X bei, oder
  - b) die in Kapitel 1 Abschnitt I.2 A genannten Informationen zur Lebensmittelherstellungskette sind dem Betreiber des Schlachthofes 24 bis 72 Stunden vor der Ankunft der Tiere im Schlachthof zugesandt worden. Entscheidet der Betreiber, die Tiere zur Schlachtung zu akzeptieren, so leitet er eine Kopie der Informationen unverzüglich, in jedem Falle jedoch mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere an den amtlichen Tierarzt weiter.
2. Die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb umfasst Folgendes:
  - a) Kontrolle der Betriebsbücher oder anderer Aufzeichnungen, einschließlich der Informationen zur Lebensmittelherstellungskette gemäß Kapitel 1 Abschnitt I.2 A;
  - b) Prüfung, ob die Tiere
    - i) an einer durch Handhabung oder Verzehr des Fleisches auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden bzw. einen entsprechenden Zustand aufweisen oder ob einzelne Tiere bzw. die gesamte Partie Verhaltensstörungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
    - ii) allgemeine Verhaltensstörungen oder Krankheitsanzeichen zeigen, die bewirken könnten, dass das Fleisch für genussuntauglich erklärt wird;
    - iii) Anzeichen aufweisen, dass sie chemische Rückstände über den in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Höchstwerten oder Rückstände verbotener Substanzen enthalten;

Zusätzlich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) regelmäßige Probenahmen von Trinkwasser und Futter zur Kontrolle der Einhaltung der Karenzzeiten; gegebenenfalls Probenahmen von den Tieren;
  - b) gegebenenfalls Untersuchung auf Zoonoseerreger.
3. Schlachttieruntersuchungen im Betrieb sind vom amtlichen Tierarzt durchzuführen.
4. Wurde eine Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt, so kann die entsprechende Untersuchung im Schlachthof auf eine Überprüfung der Identität und ein Screening beschränkt werden, um sicherzustellen, dass die Tierschutzbestimmungen eingehalten wurden und keinerlei Anzeichen eines Zustandes vorhanden sind, der sich nachteilig auf die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken könnte. Das Screening kann von einer amtlichen Hilfskraft durchgeführt werden.
5. Wurde keine Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durchgeführt, so nimmt der amtliche Tierarzt eine Untersuchung vor, um festzustellen, ob die Tiere:
- a) an einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden bzw. einen entsprechenden Zustand aufweisen oder ob einzelne Tiere bzw. die gesamte Partie Verhaltensstörungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
  - b) allgemeine Verhaltensstörungen oder Krankheitsanzeichen zeigen, die bewirken könnten, dass das Fleisch für genussuntauglich erklärt wird;
  - c) Anzeichen aufweisen, dass sie chemische Rückstände über den in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Höchstwerten oder Rückstände verbotener Substanzen enthalten;
- und gegebenenfalls Tests auf Zoonoseerreger.
6. Werden die Tiere nicht innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) geschlachtet, so
- a) müssen sie erneut untersucht und es muss eine neue Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden, sofern die Tiere den Herkunftsbetrieb noch nicht verlassen haben;
  - b) kann die Schlachtung, sofern sich die Tiere bereits im Schlachthof befinden und der Grund für die Verzögerung geprüft wurde, genehmigt werden, vorausgesetzt, die Tiere werden erneut untersucht.
7. Zeigt das Geflügel klinische Symptome einer Krankheit, so ist die Schlachtung für den menschlichen Verzehr verboten. Die Tötung solcher Tiere am Ende des Arbeitstages im Anschluss an die Normalschlachtungen ist zulässig, sofern alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um das Risiko der Verschleppung von Krankheitserregern zu vermeiden, und sofern die Schlachthanlage nach der Schlachtung gereinigt und desinfiziert wird.
8. Bei zur Stopflebererzeugung (Foie gras) gehaltenem Geflügel und bei verzögert ausgeweidetem Geflügel, das im Erzeugungsbetrieb gewonnen wurde, ist die Schlachttieruntersuchung gemäß Kapitel 3 Abschnitt VI.2 durchzuführen.

#### B. Schlachtkörperuntersuchung

Alle Tiere sind einer Schlachtkörperuntersuchung zu unterziehen. Im Rahmen der Schlachtkörperuntersuchung führt der amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen durch:

- a) Besichtigung der Eingeweide und Leibeshöhlen einer repräsentativen Anzahl von Tieren aus jeder Geflügelpartie ein und derselben Herkunft;
- b) eingehende Stichprobenuntersuchung von Teilen von Tieren oder von ganzen Tieren, deren Fleisch bei der Schlachtkörperuntersuchung für genussuntauglich erklärt wurde;
- c) sonstige Untersuchungen, die für erforderlich gehalten werden, wenn der Verdacht besteht, dass das Fleisch der betreffenden Tiere genussuntauglich sein könnte;
- d) Kontrolle der in Abschnitt C genannten, dem Schlachtkörper beigefügten Gesundheitsbescheinigung bei zur Stopflebererzeugung (Foie gras) gehaltenem Geflügel und verzögert ausgeweidetem Geflügel, das im Erzeugungsbetrieb gewonnen wurde.

## C. Muster der Gesundheitsbescheinigung

**GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG**

für zur Gewinnung von Stopflebern (Foie gras) bestimmtes sowie im Herkunftsbetrieb betäubtes, entblutetes und gerupftes Geflügel, das verzögert ausgeweidet wird und zur Beförderung zu einem Zerlegungsbetrieb mit separatem Ausweideraum bestimmt ist

Zuständige Dienststelle: ..... Nr.: .....

**1. Angaben zur Identifizierung der nicht ausgeweideten Schlachtkörper**

Tierart: .....

Anzahl: .....

**2. Angaben zur Herkunft der nicht ausgeweideten Schlachtkörper:**

Anschrift des Betriebs: .....

**3. Bestimmung der nicht ausgeweideten Schlachtkörper:**

Die nicht ausgeweideten Schlachtkörper werden zu folgendem Zerlegungsbetrieb befördert: .....

.....

**4. Erklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt erklärt, dass

- die vorstehend bezeichneten nicht ausgeweideten Schlachtkörper von Tieren stammen, die am ..... (Datum) um ..... Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden wurden;
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und einer Schlachtung des Geflügels nicht entgegenstehen.

Ausgestellt in ....., am .....  
(Ort) (Datum)

Stempel

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

**VI. IN ZUCHTBETRIEBEN GEHALTENE HASENTIERE**

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Geflügel.

## VII. ZUCHTWILD

## A. Schlachttieruntersuchung

1. Die Schlachttieruntersuchung kann im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden; sie ist vom amtlichen Tierarzt vorzunehmen. Bei der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb sind die Betriebsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu kontrollieren, einschließlich der in Kapitel 1 Abschnitt I.2 A genannten Informationen zur Lebensmittelherstellungskette, außerdem sind regelmäßig Wasser- und Futtermittelproben zu nehmen und gegebenenfalls Untersuchungen auf Zoonoseerreger durchzuführen. Bei lebenden Tieren, die im Haltungsbetrieb untersucht wurden, kann sich die Schlachttieruntersuchung im Schlachthof darauf beschränken, transportbedingte Verletzungen festzustellen und die Kennzeichnung der Tiere zu überprüfen.
2. Lebenden Tieren, die im Haltungsbetrieb untersucht wurden, muss eine Bescheinigung nach dem Muster in Kapitel 3 Abschnitt X beiliegen, aus der hervorgeht, dass die Tiere im Haltungsbetrieb untersucht und für gesund befunden wurden.

## B. Schlachtkörperuntersuchung

1. Die Schlachtkörperuntersuchung umfasst das Abtasten und, falls der amtliche Tierarzt dies für erforderlich hält, Anschneiden von Schlachtkörperteilen mit Gewebeeränderungen oder aus anderen Gründen verdächtiger Schlachtkörperteile.
2. Die vorstehend beschriebenen Verfahren für die Schlachtkörperuntersuchung bei Rindern und Schafen, Hauschweinen und Geflügel sind auf die entsprechenden Zuchtwildarten anzuwenden.
3. Wurden die Tiere im Betrieb geschlachtet, so prüft der amtliche Tierarzt die vom amtlichen Tierarzt ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung über das positive Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, die ordnungsgemäße Schlachtung und das Ausbluten sowie den Zeitpunkt der Schlachtung.

## VIII. FREI LEBENDES WILD

## A. Schlachtkörperuntersuchung

1. Frei lebendes Wild ist nach seiner Verbringung in den Wildverarbeitungsbetrieb so schnell wie möglich zu untersuchen.
2. Der amtliche Tierarzt überprüft, ob dem frei lebenden Wild eine Bescheinigung einer qualifizierten Person beiliegt, wie in der Verordnung (EG) Nr. ... [über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs] festgelegt. Ist dies der Fall, berücksichtigt er diese Bescheinigung bei der Durchführung der Schlachtkörperuntersuchung.
3. Bei der Schlachtkörperuntersuchung führt der amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen durch:
  - a) Besichtigung des Wildkörpers, seiner Leibeshöhlen und gegebenenfalls seiner Organe
    - zur Feststellung etwaiger Anomalien. Dabei kann sich die Diagnose auf Angaben des Jägers zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen stützen;
    - zur Kontrolle, dass der Tod des Tieres nicht durch andere Gründe als durch Erlegen verursacht wurde.
  - Reicht die Besichtigung für eine Beurteilung nicht aus, so sind weitergehende Laboruntersuchungen durchzuführen;
  - b) Untersuchung auf organoleptische Anomalien;
  - c) Abtasten der Organe, soweit dies für erforderlich gehalten wird;
  - d) Rückstandsuntersuchung, auch auf Umweltschadstoffe, durch Beprobung insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht auf Rückstände oder Schadstoffbelastung besteht. Wird wegen begründeten Verdachts eine weitergehende Untersuchung durchgeführt, so ist die Beurteilung aller anderen Tiere einer gemeinsamen Strecke oder von Teilen dieser Tiere, bei denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie dieselben Anomalien aufweisen, so lange zurückzustellen, bis die weitergehende Untersuchung abgeschlossen ist;

- e) Untersuchung auf Merkmale, die darauf hinweisen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich ist, insbesondere:
- i) vom Jäger mitgeteilte abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinzustandes;
  - ii) generalisierte Tumore oder Abszesse, wenn sie in verschiedenen inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen;
  - iii) Arthritis, Orchitis, pathologische Veränderungen der Leber oder Milz, Darm- oder Nabelentzündungen;
  - iv) Fremdkörper in Leibeshöhlen, im Magen, Darm oder Harn, sofern Verfärbung von Brust- oder Bauchfell;
  - v) Parasitenbefall;
  - vi) übermäßige Gasbildung im Magen- und Darmtrakt mit Verfärbung der inneren Organe;
  - vii) erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch;
  - viii) alte, offene Knochenbrüche;
  - ix) Abzehrung (Kachexie) und/oder generalisierte oder lokalisierte Ödeme;
  - x) frische Verklebungen oder Verwachsungen mit Brust- oder Bauchfell;
  - xi) sonstige augenfällige und großflächige Veränderungen wie beispielsweise Verwesung.

4. Auf Verlangen des amtlichen Tierarztes sind Wirbelsäule und Kopf längs zu spalten.

5. Bei Niederwild, das nicht unmittelbar nach dem Erlegen ausgeweidet wurde, führt der amtliche Tierarzt die Schlachtkörperuntersuchung an einer repräsentativen Stichprobe von Tieren derselben Strecke durch. Ergibt die Untersuchung eine auf den Menschen übertragbare Krankheit oder eine Anomalie im Sinne von Nummer 3, so wird die gesamte Partie weiter untersucht, um festzustellen, ob die Wildkörper für genussuntauglich erklärt oder einzeln untersucht werden müssen.

6. Im Zweifelsfall kann der amtliche Tierarzt an den betreffenden Tierkörperstellen weitere Schnitte und Untersuchungen vornehmen, soweit dies für eine endgültige Diagnose erforderlich ist.

#### B. Entscheidungen aufgrund von Kontrollergebnissen

Zusätzlich zu den Fällen gemäß Kapitel 1 Abschnitt II.E wird Fleisch für genussuntauglich erklärt, das bei der Schlachtkörperuntersuchung Merkmale gemäß Punkt A des vorliegenden Abschnitts aufweist.

### IX. SPEZIFISCHE RISIKEN

#### A. Transmissible spongiforme Enzephalopathien

1. Die Untersuchung von über sechs Wochen alten Rindern, von Schafen oder Ziegen ist unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie aller sonstigen relevanten Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien durchzuführen. Dies betrifft mindestens folgende Aspekte:

- a) Gegebenenfalls ist vor der Schlachtung des Tiers der Zustand des Muttertiers zu prüfen.
- b) Liegen Anzeichen vor, dass das in den Begleitpapieren angegebene Alter nicht den Tatsachen entspricht, so führt der amtliche Tierarzt eine Gebissuntersuchung durch.
- c) Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Rinder, Schafe oder Ziegen, bei denen der Verdacht einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vorliegt, gemäß den Vorschriften der genannten Verordnung behandelt werden. Diese Tiere, bei denen ein Verdacht besteht, sind getrennt von den anderen Tieren zu schlachten, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, um das Risiko der Kontaminierung anderer Schlachtkörper, der Schlachtlinie und des Schlachthofpersonals so gering wie möglich zu halten.

2. Gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sind spezifische Untersuchungen zur Diagnose transmissibler spongiformer Enzephalopathien durchzuführen.

**B. Cysticercose**

1. Die Verfahren der Schlachtkörperuntersuchung gemäß Kapitel 3 Abschnitt I und Abschnitt IV bilden die Mindestanforderungen für die Untersuchung auf Cysticercose bei Schweinen und über sechs Wochen alten Rindern. Darüber hinaus können spezifische serologische Tests verwendet werden. Bei über sechs Wochen alten Rindern ist ein Anschneiden des Kaumuskels nicht zwingend vorgeschrieben, sofern ein spezifischer serologischer Test durchgeführt wird. Das gleiche gilt für über sechs Wochen alte Rinder, die in einem amtlich als Cysticercose-frei bescheinigten Betrieb aufgezogen wurden.
2. Cysticercose-infiziertes Fleisch wird für genussuntauglich erklärt. Ist das Tier jedoch nicht allgemein Cysticercose-infiziert, so können die nicht infizierten Teile nach einer Kältebehandlung für genussuntauglich erklärt werden.

**C. Trichinose**

1. Schlachtkörper von Schweinen (Hausschweine, Zuchtwildschweine und freilebende Wildschweine), Einhufern und anderen Tierarten, die an Trichinose erkranken können, müssen auf Trichinen untersucht werden, sofern sie nicht in einem amtlich als Trichinose-frei bescheinigten Betrieb aufgezogen oder einer Kältebehandlung unterzogen wurden.
2. Fleisch von mit Trichinen infizierten Tieren wird für genussuntauglich erklärt.

**D. Rotz**

1. Einhufer sind gegebenenfalls auf Rotz zu untersuchen. Die Untersuchung von Einhufern auf Rotz umfasst eine sorgfältige Besichtigung der Schleimhäute von Luftröhre, Kehlkopf, Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Medianebene und Auslösen der Nasenscheidewand.
2. Fleisch von Pferden, bei denen Rotz diagnostiziert wurde, wird für genussuntauglich erklärt.

**E. Tuberkulose**

1. Tiere, die positiv oder nicht eindeutig auf Tuberkulin reagiert haben, sind getrennt von den anderen Tieren zu schlachten, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, um das Risiko der Kontaminierung anderer Schlachtkörper, der Schlachtlinie und des Schlachthofpersonals auszuschließen.
2. Fleisch von Tieren, bei denen die Tuberkulinprobe positiv oder nicht eindeutig ausfiel und bei denen bei der Schlachtkörperuntersuchung an mehreren Organen oder mehreren Körperteilen lokalisierte Tuberkuloseläsionen festgestellt wurden, werden für genussuntauglich erklärt. Bis zum Vorliegen einer Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit wird Fleisch von Tieren, bei denen die Tuberkulinprobe positiv oder nicht eindeutig ausfiel und bei denen bei der Schlachtkörperuntersuchung an den Lymphknoten eines oder mehrerer Organe oder Körperteile lokalisierte Tuberkuloseläsionen festgestellt wurden, für genussuntauglich erklärt oder einer Wärmebehandlung unterzogen.

**F. Brucellose**

1. Tiere, die positiv oder nicht eindeutig auf einen Brucellose-Test reagiert haben, sind getrennt von den anderen Tieren zu schlachten, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, um das Risiko der Kontaminierung anderer Schlachtkörper, der Schlachtlinie und des Schlachthofpersonals auszuschalten.
2. Fleisch von Tieren, die positiv oder nicht eindeutig auf einen Brucellose-Test reagiert haben und Läsionen aufweisen, die eine Infektion anzeigen, werden für genussuntauglich erklärt. Auch wenn keine Läsion festgestellt wurde, werden Euter, Genitaltrakt und Blut dieser Tiere dennoch für genussuntauglich erklärt.

**G. Einzelvorschriften**

Nach dem Verfahren des Artikels 6 und nach Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit wird Folgendes festgelegt:

- a) die Kältebehandlung, der Fleisch im Hinblick auf Cysticercose und Trichinose zu unterziehen ist, sowie die Wärmebehandlung, der Fleisch im Hinblick auf Tuberkulose zu unterziehen ist;
- b) die Voraussetzungen, unter denen Betriebe amtlich als frei von Cysticercus oder Trichinen erklärt werden können;
- c) gegebenenfalls die Untersuchungsmethoden für die in diesem Abschnitt genannten Zustände.

X. MUSTER DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Tiere, die vom Haltungsbetrieb zum Schlachtbetrieb befördert werden

Zuständige Dienststelle: ..... Nr.: .....

1. Identifizierung der Tiere

Tierart: .....

Anzahl Tiere: .....

Kennzeichnung: .....

2. Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs: .....

Kennnummer des Betriebs (\*): .....

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden zu folgendem Schlachthof befördert: .....

.....

mit folgendem Transportmittel: .....

4. Andere relevante Informationen

.....

5. Erklärung

Der unterzeichnete Tierarzt erklärt, dass

— die oben bezeichneten Tiere am ..... (Datum) um ..... Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden wurden;

— die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diese Tieren den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstehen.

Ausgestellt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)

Stempel

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(\*) Nicht obligatorisch.

## ANHANG II

## LEBENDE MUSCHELN

## I. AMTLICHE ÜBERWACHUNG DER ERZEUGUNGSGEBIETE

1. Die zuständige Behörde legt die Lage und Abgrenzung der Erzeugungsgelbiete von Muscheln fest. Die Erzeugungsgelbiete, in denen Muscheln geerntet werden dürfen, werden von der zuständigen Behörde je nach Ausmaß der Verunreinigung durch Fäkalbakterien in folgende drei Klassen eingeteilt:
  - a) **Klasse-A-Gelbiete:** Gelbiete, aus denen lebende Muscheln für den unmittelbaren Verzehr geerntet werden können. Lebende Muscheln aus diesen Gelbieten müssen den Gesundheitsanforderungen für lebende Muscheln gemäß Anhang II Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. ... [mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs] entsprechen.
  - b) **Klasse-B-Gelbiete:** Gelbiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach Aufbereitung in einem Reinigungszentrum oder nach dem Umsetzen zum Verzehr in den Verkehr gebracht werden dürfen, damit sie den Gesundheitsnormen gemäß vorstehendem Buchstaben a) entsprechen. Bei lebenden Muscheln aus diesen Gelbieten dürfen in einem 5-tube-3-dilution-MPN-Test in 90 % der Proben maximal 6 000 Fäkalcoliforme je 100 g Muschelfleisch oder 4 600 E. coli je 100 g Muschelfleisch nachgewiesen werden.
  - c) **Klasse-C-Gelbiete:** Gelbiete, aus denen lebende Muscheln geerntet, aber erst nach dem Umsetzen über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei Monate) — mit oder ohne Reinigung — oder nach intensiver Reinigung über einen nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 festgelegten Zeitraum, so dass sie die Gesundheitsanforderungen gemäß Buchstabe a) erfüllen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei lebenden Muscheln aus diesen Gelbieten dürfen in einem 5-tube-3-dilution-MPN-Test in 90 % der Proben maximal 60 000 Fäkalcoliforme je 100 g Muschelfleisch nachgewiesen werden.
2. Um die Erzeugungsgelbiete einzustufen und das Ausmaß der Verunreinigung durch Fäkalbakterien in einem Gebiet feststellen zu können, trifft die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
  - a) sie erstellt ein Inventar der Verschmutzungsquellen menschlichen oder tierischen Ursprungs, die auch für die Verunreinigung des Erzeugungsgelbiets verantwortlich sein könnten;
  - b) sie prüft die Mengen organischer Schadstoffe, die in den verschiedenen Jahresabschnitten freigesetzt werden, entsprechend der saisonbedingten Variationen der menschlichen und tierischen Populationen im Einzugsgebiet, der erfassten Niederschläge, der Abwasserbehandlung usw.;
  - c) sie bestimmt die Merkmale des Schadstoffkreislaufs anhand von Strömungsmustern, Tiefseemessung und Gezeitenzyklus im Erzeugungsgelbiet;
  - d) sie erstellt ein Probenahmeprogramm für Muscheln im Erzeugungsgelbiet, das sich auf die Prüfung vorhandener Daten stützt, wobei die Zahl der Proben, die geographische Verteilung der Probenahmepunkte und die Probenahmehäufigkeit gewährleisten müssen, dass die Analyseergebnisse für das Gebiet so repräsentativ wie möglich sind.
3. Die eingestuften Umsetz- und Erzeugungsgelbiete sind regelmäßig zu überwachen, um:
  - a) rechtswidrige Praktiken in bezug auf Ursprung, Herkunft und Bestimmung der lebenden Muscheln verhindern zu können;
  - b) die mikrobiologische Beschaffenheit der lebenden Muscheln in Verbindung mit dem Erzeugungsgelbiet und dem Umsetzgelbiet zu kontrollieren;
  - c) toxinproduzierendes Plankton in den Erzeugungs- und Umsetzgewässern und Biotoxine in lebenden Muscheln nachzuweisen;
  - d) lebende Muscheln auf das Vorhandensein chemischer Schadstoffe zu prüfen.
4. Zur Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) sind Stichprobenpläne für die Kontrollen aufzustellen, die in regelmäßigen Abständen oder — wenn in unregelmäßigen Intervallen geerntet wird — fallweise durchgeführt werden. Die geografische Verteilung der Probenahmestellen und die Probenahmehäufigkeit müssen gewährleisten, dass die Ergebnisse der Analyse so repräsentativ wie möglich für das betreffende Gebiet sind.
  - a) Der Probenahmeplan zur Überprüfung der mikrobiologischen Qualität lebender Muscheln muss insbesondere berücksichtigen:
    - die Wahrscheinlichkeit einer ungleichmäßigen Verunreinigung durch Fäkalbakterien;
    - die in Absatz 2 genannten Parameter.

- b) Der Probenahmeplan zur Prüfung auf toxinproduzierendes Plankton in den Erzeugung- und Umsetzgewässern und auf Biotoxine in lebenden Muscheln muss insbesondere die möglichen Schwankungen des Vorhandenseins von Plankton berücksichtigen, das marine Biotoxine produziert.

Die Probenahmen sind wie folgt durchzuführen:

- Planktonüberwachung: regelmäßige Stichproben zur Ermittlung von Änderungen in der Zusammensetzung des toxischen Planktons und dessen geographischer Verteilung. Ergebnisse, die auf eine Anhäufung von Toxinen in Muschelfleisch schließen lassen, erfordern intensive Probenahmen, wobei die Zahl der Probenahmepunkte und die Zahl der Proben, die in Zucht- und Erntegewässern entnommen werden, erhöht werden;
- regelmäßige Toxizitätstests bei den am stärksten kontaminationsgefährdeten Muscheln aus dem betroffenen Gebiet.

Die Probenahmen für eine Toxinanalyse der Muscheln müssen in den Zeiträumen, in denen die Ernte genehmigt ist, mindestens einmal pro Woche vorgenommen werden. Dieser Rhythmus kann unter Umständen in festgelegten Gebieten, für die solide historische Daten über das Vorhandensein von Toxinen oder Phytoplankton ein geringes Risiko toxischer Episoden erwarten lassen, verringert werden. Allerdings ist hierbei eine regelmäßige Überprüfung vorzunehmen, um das Risiko von Toxinen in Schalentieren aus diesen Gebieten abschätzen zu können.

Liegen Erkenntnisse über die Toxinakkumulationsrate für eine Gruppe von Arten im selben Gebiet vor, so kann die Tierart mit der höchsten Rate als Indikator genommen werden. Dadurch wird die Gewinnung aller Arten dieser Gruppe möglich, sofern der Toxingehalt in der Indikatorspezies unter den vorgeschriebenen Grenzwerten bleibt. Liegt der Toxingehalt der Indikatorspezies über den gesetzlichen Grenzwerten, so sollte die Ernte der anderen Arten nur dann zugelassen werden, wenn weitere Untersuchungen an den anderen Arten Toxingehalte unterhalb der Grenzwerte ergeben.

Hinsichtlich der Planktonüberwachung müssen die Proben repräsentativ für die Wassersäule sein und Informationen über das Vorhandensein toxischer Spezies sowie über die Populationstendenzen liefern. Werden Veränderungen in toxischen Populationen festgestellt, die zu einer Toxinakkumulation führen können, so ist die Probenahmehäufigkeit bei Muscheln zu erhöhen, oder die Gebiete werden vorsichtshalber geschlossen, bis die Ergebnisse der Toxinanalyse vorliegen.

- c) Anhand des Probenahmeplans zur Feststellung chemischer Kontaminanten muss feststellbar sein, ob die in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001<sup>(1)</sup> genannten Höchstwerte überschritten werden.

5. Zeigen die Ergebnisse der Probenahmen, dass die Gesundheitsnormen für Muscheln überschritten wurden oder anderweitig ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, so ist das betreffende Erzeugungsgebiet für die Ernte lebender Muscheln zu schließen.

Geschlossene Gebiete dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn die Gesundheitsnormen für Muscheln wieder den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen. Wurde ein Gebiet wegen des Vorhandenseins von Plankton oder übermäßigem Toxingehalt in Muscheln geschlossen, darf es erst wieder geöffnet werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Probenahmen im Abstand von mindestens 48 Stunden Werte unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte ergeben. Bei dieser Entscheidung können auch Informationen über die Tendenzen bei Phytoplankton berücksichtigt werden. Liegen solide Daten über die Dynamik der Toxizität in einem bestimmten Gebiet vor, und sind aktuelle Daten über eine rückläufige Tendenz der Toxizität verfügbar, kann die zuständige Behörde beschließen, das Gebiet wieder zu öffnen, wenn nur die Ergebnisse einer einzigen Probenahme einen Wert unter dem gesetzlichen Höchstwert ausweisen.

6. Die zuständige Behörde überwacht Erzeugungsgebiete, in denen die Ernte lebender Muscheln verboten ist oder für die Sonderbedingungen gelten, um zu gewährleisten, dass keine potenziell gesundheitsgefährdenden Erzeugnisse auf den Markt gelangen.

7. Zusätzlich zu der Überwachung der Umsetz- und Erzeugungsgebiete gemäß Absatz 3 ist ein Kontrollsystem einzurichten, bei dem anhand von Laboruntersuchungen überprüft wird, ob die Enderzeugniskriterien eingehalten und insbesondere die Grenzwerte für marine Biotoxine und Schadstoffe nicht überschritten werden und dass die mikrobiologische Qualität der Muscheln kein Gesundheitsrisiko darstellt.

8. Die zuständige Behörde trifft folgende Maßnahmen:

- a) sie erstellt und führt eine aktuelle Liste der zugelassenen Erzeugungs- und Umsetzgebiete — mit Angabe von Standort, Abgrenzungen und Klasse —, aus denen lebende Muscheln gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs geerntet werden dürfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

Diese Liste ist den von diesem Anhang betroffenen Personen, insbesondere den Erzeugern und den Betreibern von Reinigungszentren und Versandzentren, zu übermitteln;

- b) sie unterrichtet die von diesem Anhang betroffenen Personen, insbesondere Erzeuger und Betreiber von Reinigungszentren und Versandzentren, unverzüglich über jegliche Änderung des Standorts, der Abgrenzungen oder der Klasse von Erzeugungsgebieten wie auch über deren vorübergehende oder endgültige Schließung;
  - c) sie handelt unverzüglich, wenn die im vorliegenden Anhang beschriebene Überwachung ergibt, dass ein Erzeugungsgebiet geschlossen werden muss oder wieder geöffnet werden kann.
9. Bei Entscheidungen über die Einstufung, Öffnung oder Schließung von Erntegebieten kann die zuständige Behörde die Ergebnisse von Kontrollen berücksichtigen, die der Betreiber des Lebensmittelunternehmens oder die den betreffenden Lebensmittelunternehmer vertretende Organisation durchgeführt hat. In diesem Fall muss die Analyse in einem Labor ausgeführt worden sein, das von der zuständigen Behörde zugelassen wurde, sowie nach einem Protokoll, das gegebenenfalls zwischen der zuständigen Behörde und den betreffenden Unternehmen oder der Organisation vereinbart wurde.

## II. AMTLICHE ÜBERWACHUNG VON PEKTENMUSCHELN (PECTINIDAE), DIE AUSSERHALB EINGESTUFTER ERZEUGUNGSGEBIETE GEERNTET WURDEN

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Überwachung von Pektinmuscheln, die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, um sicherzustellen, dass diese den einschlägigen Gesundheitsnormen entsprechen, einschließlich derjenigen, die Biotoxine betreffen.

---

### ANHANG III

#### FISCHEREIERZEUGNISSE

Zusätzlich zu den allgemeinen Überwachungsvorschriften gilt Folgendes:

1. Die amtliche Überwachung von Fischereierzeugnissen erfolgt bei der Anlandung bzw. vor dem ersten Verkauf in einer Auktionshalle oder auf einem Großmarkt.
2. Die amtliche Prüfung muss Folgendes umfassen:
  - a) organoleptische Prüfungen:

zur Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Frischekriterien werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Bestehen Zweifel an der Frische eines Erzeugnisses, muss die organoleptische Prüfung wiederholt werden;

- b) Untersuchung auf flüchtigen basischen Stickstoff (Total Volatile Basic Nitrogen — TVB-N).

Lässt die organoleptische Prüfung Zweifel an der Frische der Fischereierzeugnisse aufkommen, so können Proben entnommen und im Labor auf ihren Gehalt an TVB-N (flüchtigem basischem Stickstoff) untersucht werden.

TVB-N-Höchstwerte und die entsprechenden Analysemethoden sind gemäß der Entscheidung 95/149/EG anzuwenden.

Lässt die organoleptische Prüfung auf andere für den Menschen potenziell gesundheitsgefährdende Zustände schließen, so können zur Überprüfung Proben entnommen werden;

## c) Histamintests

Es sind Histamintests zur Überprüfung der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Grenzwerte durchzuführen.

Der Histamingehalt bestimmter Fischereierzeugnisse muss bei neun aus einer Partie entnommenen Proben folgenden Grenzwerten entsprechen:

- der Mittelwert darf 100 ppm nicht überschreiten;
- zwei Proben dürfen einen Wert von über 100 ppm aufweisen, aber 200 ppm nicht überschreiten;
- keine Probe darf 200 ppm überschreiten.

Diese Grenzwerte gelten lediglich für Fischarten folgender Familien: Scombridae, Clupeidae, Engraulidae, Coryfenidae, Pomatomidae und Scombraesocidae. Sardellen, die einem enzymatischen Reifungsprozess in Salzlösung unterzogen wurden, dürfen jedoch einen höheren Histamingehalt aufweisen, der indes das Doppelte der genannten Werte nicht überschreiten darf. Die Untersuchungen müssen mit Hilfe bewährter, wissenschaftlich anerkannter Methoden, z. B. der Hochleistungsflüssigchromatographie (HPLC), durchgeführt werden.

## d) Schadstofftests:

Es werden Überwachungstests eingeführt, um den Gehalt von Fischereierzeugnissen beispielsweise an Schwermetallen und chlororganischen Stoffen, die im aquatischen Milieu vorhanden sind, zu überwachen;

- e) erforderlichenfalls mikrobiologische Kontrollen;
- f) Überwachungstests zur Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für Endoparasiten;
- g) Prüfungen zur Feststellung, ob giftiger Fisch oder biotoxinhaltiger Fisch im Handel ist.

Nach dem Verfahren des Artikels 6 und nach Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit wird erforderlichenfalls Folgendes festgelegt:

- Frischekriterien für die organoleptische Prüfung von Fischereierzeugnissen, insbesondere, wenn in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften keine derartigen Kriterien festgelegt sind;
- die analytischen Grenzwerte, die Analysemethoden und die Probenahmepläne zur Durchführung der genannten amtlichen Überwachungsmaßnahmen.

## 3. Folgende Erzeugnisse werden für genussuntauglich erklärt:

- a) Fischereierzeugnisse, deren organoleptische, chemische, physikalische oder mikrobiologische Prüfung ergibt, dass sie zum Genuss für Menschen nicht tauglich sind;
  - b) Fische oder Teile von Fischen, die nicht vorschriftsgemäß auf Endoparasiten untersucht wurden;
  - c) Fischereierzeugnisse, deren genießbare Teile Schadstoffe aus dem aquatischen Milieu wie Schwermetalle und chlororganische Stoffe in einem solchen Maße aufweisen, dass die errechnete Aufnahme über die Nahrungsmittel die für den Menschen annehmbare Tages- oder Wochendosis überschreitet;
  - d) giftige Fische und biotoxinhaltige Fischereierzeugnisse;
  - e) Fischereierzeugnisse oder Teile davon, die als gesundheitsschädlich gelten.
-

## ANHANG IV

**MILCH UND MILCHERZEUGNISSE**

Zusätzlich zu den allgemeinen Überwachungsvorschriften muss die amtliche Überwachung umfassen:

*A. Betriebskontrollen*

1. Tiere in Erzeugungsbetrieben sind regelmäßig tierärztlich zu untersuchen, um zu gewährleisten, dass die Gesundheitsanforderungen für die Rohmilcherzeugung und insbesondere in Bezug auf den Gesundheitszustand der Tiere und die Verwendung von Tierarzneimitteln eingehalten werden. Diese Untersuchungen können anlässlich tierärztlicher Überprüfungen aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

Liegt der Verdacht nahe, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt werden, ist der allgemeine Gesundheitszustand der Tiere zu überprüfen.

2. Die Erzeugungsbetriebe unterliegen regelmäßigen Überprüfungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Zeigt sich, dass der Hygienezustand unzureichend ist, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit der Betreiber Abhilfe schafft.

*B. Kontrolle der Rohmilch bei der Abholung*

1. Die zuständige Behörde organisiert, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Lebensmittelunternehmen, die Milch erzeugen oder sammeln, oder mit dem entsprechenden Wirtschaftszweig, Kontrollsysteme, um die Einhaltung der Normen für Rohmilch sicherzustellen.
2. Entspricht die Rohmilch nicht den entsprechenden Normen, so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Lebensmittelunternehmer Abhilfe schafft.

Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Meldung der Nichteinhaltung dieser Normen Abhilfe geschaffen, wird die Auslieferung der Milch von diesem Erzeugungsbetrieb so lange ausgesetzt, bis der Betreiber nachweist, dass die Milch wieder den Normen genügt.

3. Erfüllt die Rohmilch nicht die gesetzlichen Gesundheitskriterien, so dass die Lebensmittelsicherheit gefährdet ist, legt die zuständige Behörde Verfahren fest und setzt diese um, mit denen die Auslieferung der Rohmilch so lange ausgesetzt wird, bis wieder Bedingungen herrschen, die die Lebensmittelsicherheit gewährleisten. Gleichzeitig unterrichtet die zuständige Behörde den Landwirt, ob die Milch vernichtet werden muss oder unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen verwendet werden darf. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, leitet die zuständige Behörde ein Verfahren zur Wiedezulassung der Milchauslieferung ein.

*C. Kontrolle von verarbeiteten Milcherzeugnissen*

Die amtliche Prüfung muss Folgendes umfassen:

1. Eine Überprüfung, ob die für die Verarbeitung verwendete Rohmilch den für sie geltenden Normen genügt.
2. Eine Überprüfung, ob die Ziele der Lebensmittelsicherheit erreicht werden, durch eine Überprüfung der Mittel, die der Lebensmittelunternehmer einsetzt, wie etwa:
  - Wärmebehandlung oder andere physikalische Behandlung oder
  - Verarbeitungsbedingungen allgemein, einschließlich solcher, die traditionellen Erzeugungsmethoden entsprechen.
3. Überprüfung, ob die Enderzeugnisse den für sie geltenden Normen genügen, insbesondere in Bezug auf mikrobiologische Kriterien und Kennzeichnung.

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Estland eingesetzten Assoziationsrates**

(2002/C 262 E/34)

KOM(2002) 387 endg. — 2002/0144(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

1. In Artikel 114 des am 1. Februar 1998 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits ist vorgesehen, dass der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen kann, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Obwohl die Einrichtung eines Konsultationsmechanismus für den Dialog zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der beiden Vertragsparteien im Europa-Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, schlägt die Kommission vor, dass der Assoziationsrat einen Gemischten Beratenden Ausschuss einsetzt, in dem die Regional- und Kommunalbehörden der beiden Vertragsparteien vertreten sind, um das große Interesse zu unterstützen, das in dieser Hinsicht auf beiden Seiten bekundet wird, auf Seiten der Gemeinschaft vom Ausschuss der Regionen und auf Seiten der Republik Estland vom Estnischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften.
3. Der vorgeschlagene Gemischte Beratende Ausschuss soll ein Forum für Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und den Regional- und Kommunalbehörden der Republik Estland sein, die einen wichtigen Beitrag zum Ausbau ihrer Beziehungen und zur Integration Europas leisten können. Ziel des Dialogs und der Zusammenarbeit ist es, auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und die künftige Mitarbeit im Ausschuss der Regionen vorzubereiten; den Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse zu erleichtern, insbesondere über den Stand der Regionalpolitik der Gemeinschaft und des Beitrittsprozesses; den Informationsaustausch über die praktische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene zu fördern; von einer Seite vorgeschlagene sonstige relevante Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie stellen könnten. Der Assoziationsrat kann den vorgeschlagenen Gemischten Beratenden Ausschuss auch hören, bevor er Beschlüsse von offensichtlich regionalem Interesse fasst. Die Anhörung des Ausschusses steht jedoch im Ermessen des Assoziationsrates.
4. Die Einsetzung des vorgeschlagenen Gemischten Beratenden Ausschusses hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft, da die estnischen Teilnehmer die ihnen entstehenden Kosten selbst tragen und die Kosten auf Seiten der Gemeinschaft aus dem Haushalt des Ausschusses der Regionen gedeckt werden.
5. Der Vorschlag für den nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluss des Europa-Abkommens zu fassenden Beschluss des Rates über den Standpunkt, den die Gemeinschaft im Assoziationsrat vertritt, ist dieser Begründung beigelegt. Der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl<sup>(1)</sup> und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1997 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 114 des genannten Europa-Abkommens ist vorgesehen, dass der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen kann, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Estland können einen wichtigen Beitrag zur vollen Durchführung des Europa-Abkommens leisten.

(3) Es erscheint zweckmäßig, diese Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften zu organisieren —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 109 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

---

<sup>(1)</sup> Der EGKS-Vertrag tritt am 23. Juli 2002 außer Kraft.

## ENTWURF — BESCHLUSS Nr. .../2002

## des Assoziationsrates

**der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom ... 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/98 zur Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses des Ausschusses der Regionen und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen**

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 114,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Estland können einen wichtigen Beitrag zum Ausbau ihrer Beziehungen und zur Integration Europas leisten.
- (2) Es erscheint zweckmäßig, diese Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu organisieren.
- (3) Die mit Beschluss Nr. 1/98 angenommene Geschäftsordnung des Assoziationsrates muss daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Geschäftsordnung des Assoziationsrates werden folgende Artikel angefügt:

*„Artikel 18*

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt) eingesetzt, um Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Republik Estland zu fördern. Ziel dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere,

1. die estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorzubereiten;
2. die estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf ihre Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses der Regionen nach dem Beitritt der Republik Estland vorzubereiten;
3. einen Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse abzuhalten, insbesondere über den Stand der Regionalpolitik der Gemeinschaft und des Beitrittsprozesses sowie die Vorbereitung der estnischen Regional- und Kommunalbehörden auf diese Politik;
4. den multilateralen strukturierten Dialog zwischen a) den estnischen Regional- und Kommunalbehörden und b) den Regional- und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern, u. a. durch Vernetzung in Bereichen, in denen direkte Kontakte und direkte Zusammenarbeit zwischen Regional- und Kommunalbehörden der Republik Estland und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der effizienteste Weg zur Lösung bestimmter Probleme sein könnten;

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

5. einen regelmäßigen Informationsaustausch über die interregionale Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Republik Estland und der Mitgliedstaaten abzuhalten;
6. den Austausch von Erfahrung und Wissen im Bereich der Regionalpolitik und der strukturpolitischen Interventionen zwischen a) den estnischen Regional- und Kommunalbehörden und b) den Regional- und Kommunalbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere von Know-how und Techniken für die Ausarbeitung regionaler und kommunaler Entwicklungspläne oder -strategien und den möglichst effizienten Einsatz von Strukturfondsmitteln;
7. den estnischen Regional- und Kommunalbehörden im Wege des Informationsaustauschs bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene zu helfen;
8. von einer Seite vorgeschlagene sonstige relevante Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie stellen könnten.

#### *Artikel 19*

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Es wird die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestimmt.

Der Ausschuss wird tätig, wenn er vom Assoziationsrat gehört wird, oder, was die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden betrifft, von sich aus.

Der Ausschuss kann Empfehlungen an den Assoziationsrat aussprechen.

Durch die Auswahl der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Abbild der verschiedenen Ebenen der Regional- und Kommunalbehörden sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in der Republik Estland ist.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss tritt in Abständen zusammen, die er selbst in seiner Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied des Estnischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

#### *Artikel 20*

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der Estnische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt der Ausschuss der Regionen, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Estnische und aus dem Estnischen, die vom Estnischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.“

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

---

**Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002—2006 <sup>(1)</sup>**

(2002/C 262 E/35)

KOM(2002) 413 endg. — 2001/0202(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2002)

## 1. Gegenstand des Vorschlags

Durch den vorgeschlagenen Beschluss sollen die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (EG-Programm) zur Durchführung des 6. Rahmenprogramms festgelegt werden. Diese Regeln entsprechen dem Anliegen, die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln den Besonderheiten des neuen Rahmenprogramms anzupassen, die Vorschriften zu vereinfachen und zu straffen und die Verständlichkeit zu verbessern.

Die Vorschriften über das geistige Eigentum wurden erheblich vereinfacht, so dass sie einen reibungslosen Ablauf auch jener Projekte gewährleisten, die eine größere Anzahl von Teilnehmern aufweisen und in denen die Zusammensetzung der Partnerschaften sich ändern kann.

## 2. Hintergrund

- Am 9. September 2001 verabschiedete die Kommission ihren Vorschlag (EG) (KOM(2001) 500 endg.).
- Am 10. Januar 2002 verabschiedete die Kommission ihren geänderten Vorschlag (EG) (KOM(2001) 822 endg. 2001/0202(COD)), nachdem am 10. Dezember 2001 eine politische Einigung im Rat über die Instrumente des 6. Rahmenprogramms erzielt worden war.
- Am 3. Juli 2002 verabschiedete das Parlament 32 Abänderungen in erster Lesung, nachdem es im Hinblick darauf mehrmals mit den beiden anderen Organen informell Verbindung aufgenommen hatte.

## 3. Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

### 3.1 Allgemeine Beurteilung

Alle Änderungen des Europäischen Parlaments stehen im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag und bedeuten für die Durchführung des 6. Rahmenprogramms eine zweckdienliche Klarstellung. Die Kommission akzeptiert daher alle.

### 3.2 Prüfung der Abänderungen

*Form des Rechtsakts (Titel):*

Das Parlament befürwortet die Form einer Verordnung, soweit der Rechtsakt potenziell auf alle Angehörigen der Wissenschaftsgemeinschaft Anwendung findet und damit allgemeine Geltung hat. Die Kommission kann diese Abänderung akzeptieren.

*Mindestteilnehmerzahl (Artikel 5):*

Das Parlament schlägt für alle Instrumente, ausgenommen Maßnahmen zur gezielten Unterstützung oder zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität, als Mindestteilnehmerzahl drei Rechtspersonen vor, die in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässig sind, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Kandidatenstaaten sein müssen. Nach Ansicht der Kommission fördert eine solche Mindestzahl den übernationalen Charakter der indirekten Maßnahmen und trägt dazu bei, dass Fachkompetenz in dem erforderlichen Umfang zusammengeführt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 266.

*Beteiligung von Rechtspersonen aus Drittländern (Artikel 6):*

Was die Beteiligung von Rechtspersonen aus Industriedrittländern betrifft, so wird vorgeschlagen, ihre Beteiligung vom Abschluss einer Vereinbarung auf Gegenseitigkeit — eventuell in Form eines wissenschaftlich-technologischen Abkommens — abhängig zu machen. Nach Ansicht der Kommission stellen die Änderungen einen Kompromiss dar, der exakt widerspiegelt, welche Bedeutung das Parlament diesen Aspekten beimisst.

*Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Artikel 9):*

Das Parlament befürwortet die Möglichkeit, die Vorschläge in zwei Schritten zu prüfen, und sieht vor, dass die Interessensbekundungen, zu denen die Kommission auch auffordern kann, um die genauen Ziele und Anforderungen in einem bestimmten Bereich festzulegen und zu beurteilen, keinerlei Auswirkung auf die anschließende Entscheidung der Kommission haben. Die Kommission hält eine Prüfung in zwei Schritten und eine Klarstellung in Bezug auf die Aufforderungen zur Interessensbekundung ebenfalls für nützlich.

*Bewertungs- und Auswahlkriterien für Forschungsmaßnahmen (Artikel 10):*

Das Parlament möchte einige fakultative Kriterien einführen, wie den Hinweis auf die Rolle der Frau in der Forschung, die Synergie mit der Ausbildung und die gesellschaftlichen Auswirkungen. Die Kommission kann die Hinzufügung weiterer Kriterien akzeptieren, solange sie nicht verbindlich sind.

Zudem schlägt das Parlament vor, die Forderung der Anonymität bei der Bewertung fallen zu lassen, da es in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keinen Hinweis gibt, der das Gegenteil besagt. Betont wird dagegen die Vertraulichkeit des Bewertungsverfahrens. Nach Auffassung der Kommission stellt die Änderung angesichts der Grundsätze, die dem Bewertungsverfahren zugrunde liegen, einen akzeptablen Kompromiss dar.

*Unterzeichnung des Vertrags und der Konsortialvereinbarung (Artikel 12):*

Abgesehen von dem Hinweis auf die neue Regelung für das Inkrafttreten eines Vertrags durch Unterzeichnung seitens der Kommission und des Koordinators möchte das Parlament die Teilnehmer verpflichten, eine Konsortialvereinbarung zu schließen, sofern in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nichts anderes vorgesehen ist. Das Parlament sieht auch die Angabe der wichtigsten Bestandteile einer Konsortialvereinbarung vor. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Änderung ihren Wunsch nach einem flexiblen und vereinfachten Ansatz widerspiegelt.

*Gesamtschuldnerische Haftung (Artikel 13):*

Das Parlament übernimmt die Grundsätze der gesamtschuldnerischen Haftung der Teilnehmer, die in der diesbezüglichen Verbalnote der Kommission an den Rat angegeben sind, indem es eine finanzielle Haftung der Teilnehmer im Verhältnis zu ihrer Beteiligung, höchstens aber bis zu dem ihnen gewährten Zuschuss vorsieht. Das Parlament hat jedoch jeden ausdrücklichen Hinweis auf die Solidarhaftung der Teilnehmer gestrichen. Nach Ansicht der Kommission bedeutet die Änderung eine nützliche Klarstellung in Bezug auf die der gesamtschuldnerischen Haftung.

*Zuschuss (Artikel 14):*

Bezüglich der Exzellenznetze stellt das Parlament klar, wie der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft berechnet wird, nämlich je nach Integrationsgrad und Zahl der von den Teilnehmern eingeplanten Forscher und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Forschungsgebiets und des jeweiligen gemeinsamen Maßnahmenprogramms.

Ferner wünscht das Parlament eine Begrenzung der Verwaltungskosten für eine indirekte Maßnahme auf 7 % des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Änderungen die Finanzierungsmodalitäten der indirekten Maßnahmen verdeutlichen.

*Vorschriften über das geistige Eigentum (insbesondere Artikel 18, 20 und 21):*

Das Parlament wünscht den Hinweis, dass die Rechte und Pflichten der Kommission und der Teilnehmer grundsätzlich nicht übertragen werden, wenn die Kommission zweckdienliche Informationen über Kenntnisse, die bei indirekten Maßnahmen erworben wurden, auf Antrag an Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten zu öffentlich-politischen Zwecken und unter der Voraussetzung weitergibt, dass die betreffenden Teilnehmer dem aus berechtigten Gründen nicht widersprechen.

Zudem möchte das Parlament in die Bestimmungen den Hinweis auf die Konsortialvereinbarung und die Frist aufnehmen, innerhalb deren die Kommission und die Teilnehmer der Weitergabe von Kenntnissen widersprechen können.

Das Parlament sieht weiterhin vor, dass ein Teilnehmer die Ergebnisse von Kollektiv- oder Kooperationsforschungsmaßnahmen (KMU), deren Eigentümer er nicht ist, veröffentlichen kann, sofern die Kommission und die Teilnehmer dem nicht widersprechen.

Nach Ansicht der Kommission stehen die vorgeschlagenen Änderungen im Einklang mit dem Bemühen um Flexibilität und Vereinfachung bei den Vorschriften über das geistige Eigentum.

#### **4. Fazit**

Aufgrund von Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission dementsprechend ihren Vorschlag.

---

## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

(2002/C 262 E/36)

KOM(2002) 396 endg. — 2002/0149(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juli 2002)

### BEGRÜNDUNG

#### Allgemeine Einführung

Im Einklang mit den Politikzielen des Weißbuchs der Kommission zur Verkehrspolitik <sup>(1)</sup> bezweckt dieser Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die negativen Umweltauswirkungen schädlicher Bewuchsschutzsysteme von Schiffen („Anti-Fouling Systems“, AFS) zu verringern.

Schiffe sind schneller und verbrauchen weniger Treibstoff, wenn der Schiffsrumpf sauber und glatt ist und ihm keine Organismen wie Muscheln, Algen und Weichtiere anhaften, deshalb sind sie mit Bewuchsschutzanstrichen versehen. In den 60er Jahren entwickelte die chemische Industrie wirksame und kostengünstige Bewuchsschutzanstriche auf der Basis von Metallverbindungen, insbesondere der zinnorganischen Verbindung Tributylzinn (TBT). Seit den 70er Jahren verfügen die meisten Hochseeschiffe über TBT-Anstriche zum Schutz des Schiffsrumpfes.

Ende der 80er Jahre wurde man sich der umweltschädlichen Wirkung zinnorganischer Verbindungen bewusst. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigten, dass zinnorganische Verbindungen, besonders TBT, die als Bewuchsschutzsysteme von Schiffen verwendet werden, ein erhebliches Risiko umweltschädlicher Auswirkungen auf ökologisch und wirtschaftlich wichtige Meeresorganismen mit sich bringen <sup>(2)</sup>.

Die Gemeinschaft hat bereits im Dezember 1989 beschlossen, das Inverkehrbringen von zinnorganischen Verbindungen zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Bootskörpern mit einer Länge von weniger als 25 m in ihrem Gebiet zu verbieten <sup>(3)</sup>. Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat dieses Risiko ebenfalls erkannt und den Regierungen empfohlen, Maßnahmen gegen die Verwendung TBT-haltiger Bewuchsschutzfarben zu ergreifen.

Die Idee eines allgemeinen TBT-Verbots setzte sich unter Umweltgesichtspunkten in den 90er Jahren immer mehr durch, und die chemische Industrie begann mit der Entwicklung alternativer Bewuchsschutzsysteme.

Im November 1999 rief die IMO-Versammlung dazu auf, die Aufbringung zinnorganischer Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen dienen, bis zum 1. Januar 2003 weltweit zu verbieten und diese zinnorganischen Verbindungen auf Schiffen bis zum 1. Januar 2008 vollständig zu verbieten <sup>(4)</sup>. Zur Erreichung dieses Ziels beschloss die IMO die Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens mit weltweiter Geltung. Unter diesen Umständen entschloss sich die Gemeinschaft, vor einer Entscheidung über die Ausdehnung des TBT-Verbots auf alle Schiffe die Ergebnisse der Erörterungen im Rahmen der IMO abzuwarten <sup>(5)</sup>.

Am 5. Oktober 2001 nahm die IMO am Ende einer fünftägigen diplomatischen Konferenz ein Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen (AFS-Übereinkommen) an.

<sup>(1)</sup> Im Weißbuch (KOM(2001) 370 vom 12. September 2001) wurde unter anderem hervorgehoben, dass ein modernes Verkehrssystem aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht, aber auch unter Umweltaspekten nachhaltig sein muss.

<sup>(2)</sup> Zinnorganische Verbindungen sind nachweislich toxisch und wirken sich störend auf das Hormonsystem von Meerestieren aus.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Abl. L 398 vom 30.12.1989, S. 24).

<sup>(4)</sup> IMO-Entscheidung A. 895(21), verabschiedet am 25. November 1999.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt (Abl. L 142 vom 5.6.1999, S. 22).

Im Hinblick auf diese Konferenz haben die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammengearbeitet und dabei die Leitlinien des Rates <sup>(1)</sup> umfassend berücksichtigt.

Die neue IMO-Übereinkunft wird die Verwendung schädlicher zinnorganischer Verbindungen in Bewuchsschutzfarben für Schiffe verbieten und einen Mechanismus schaffen, mit dem eine mögliche künftige Verwendung anderer schädlicher Stoffe in Bewuchsschutzsystemen verhindert wird.

Das neue Übereinkommen liegt seit dem 1. Februar 2002 zur Unterzeichnung aus. Es tritt 12 Monate nach der Ratifizierung durch 25 Staaten, auf die 25 % der Welthandelsschiff tonnage entfallen, in Kraft.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens sind in Anhang A zusammenfassend wiedergegeben.

Bei der Aufstellung der Leitlinien für die Aushandlung des AFS-Übereinkommens hat der Rat die Kommission auch aufgefordert, alle für notwendig erachteten zusätzlichen Schritte zu unternehmen, um ein allgemeines TBT-Verbot auf Schiffen in der gesamten Gemeinschaft und den angrenzenden Seegebieten zu den Terminen zu erreichen, die in der IMO-Entschließung A. 895(21) empfohlen wurden.

Im Hinblick auf die AFS-Konferenz gab die Gemeinschaft drei Hauptziele vor, die mit dem neuen Übereinkommen erreicht werden sollten:

- Festlegung von Terminen für das TBT-Verbot, um Eindeutigkeit sowohl für die Schifffahrtsbranche als auch für die chemische Industrie zu schaffen;
- Einbeziehung des „Vorsichtsprinzips“, zu verstehen als „Fehlen vollständiger Gewissheit nach wissenschaftlichen Kriterien“, in die Artikel des Übereinkommens;
- Annahme eines geeigneten Mechanismus für das Inkrafttreten <sup>(2)</sup>.

Nach gründlicher Prüfung des Resultats der diplomatischen Konferenz und unter Berücksichtigung der drei Hauptziele haben der Rat <sup>(3)</sup> und die Kommission die auf IMO-Ebene erzielten Ergebnisse begrüßt.

Im Nachgang zu dieser AFS-Konferenz wird von den Mitgliedstaaten als wesentliche Maßnahme die frühestmögliche Unterzeichnung und Ratifizierung des AFS-Übereinkommens gefordert und erwartet.

In Anbetracht der oben genannten Forderung des Rates ist die Kommission der Auffassung, dass zusätzliche Schritte erforderlich sind, um

- die Mitgliedstaaten in eine möglichst günstige Ausgangslage zu versetzen, damit sie einen Anreiz zur Ratifizierung des AFS-Übereinkommens haben, und mögliche Hindernisse für eine zügige Ratifizierung zu beseitigen, wodurch zu einem möglichst baldigen Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens beigetragen wird;
- auf Gemeinschaftsebene die Erreichung des Hauptziels des AFS-Übereinkommens, d. h. das Verbot der Aufbringung zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen zum 1. Januar 2003 und ein vollständiges Verbot zum 1. Januar 2008, sicherzustellen.

Die Kommission

- empfiehlt daher den Mitgliedstaaten, das AFS-Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen und zu ratifizieren,
- wird die Richtlinie ... der Kommission zur neunten Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (zinnorganische Verbindungen) annehmen,

<sup>(1)</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Februar 2001 über die abschließenden Verhandlungen zum Internationalen Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen.

<sup>(2)</sup> Die für das Inkrafttreten wurden im Marpol-Übereinkommen festgelegten Bedingungen (15 Staaten, auf die mindestens 50 % der Welttonnage entfallen) wurden als nicht geeignet angesehen. Die Praxis hat gezeigt, dass es unter diesen Bedingungen mehr als sechs Jahre bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens dauern kann.

<sup>(3)</sup> Der Rat „Umwelt“ vom 21. Oktober 2001 nahm das positive Ergebnis der AFS-Konferenz, wie von der belgischen Präsidentschaft dargelegt, zur Kenntnis.

- schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, diese Verordnung vor Ende 2002 zu erlassen, mit der die Aufbringung von zinnorganischen Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ab dem 1. Januar 2003 und aktive zinnorganische Verbindungen generell auf Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, ab dem 1. Januar 2008 ungeachtet des Inkrafttretens des Übereinkommens verboten werden.

Es ist hervorzuheben, dass die Kommission mit dieser Verordnung das AFS-Übereinkommen, dessen Anwendungsbereich über das bloße Verbot zinnorganischer Verbindungen hinausgeht, nicht zu duplizieren beabsichtigt.

Das AFS-Übereinkommen verbietet die Verwendung aller schädlichen zinnorganischen Verbindungen in Bewuchsschutzanstrichen von Schiffen. Zurzeit betrifft diese Beschränkung nur zinnorganische Verbindungen, aber das Übereinkommen schafft einen Mechanismus, um eine mögliche künftige Verwendung anderer schädlicher Stoffe in Bewuchsschutzsystemen zu verhindern, wobei das Vorsichtsprinzip zur Anwendung kommt. Sobald das AFS-Übereinkommen in Kraft tritt, sind die Voraussetzungen für das künftige Verbot anderer schädlicher Bewuchsschutzsysteme gegeben.

Die von der Kommission verfolgte Linie entspricht der Entschließung Nr. 1 der Internationalen Konferenz über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen <sup>(1)</sup>.

Mit dieser Entschließung erkennt die Konferenz an, dass trotz eines aktiven Vorgehens bezüglich des Verbots der Verwendung zinnorganischer Verbindungen die verbleibende Zeit bis zum 1. Januar 2003 möglicherweise nicht ausreicht, um ein Inkrafttreten des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten. Von der Absicht geleitet, dass ab dem 1. Januar 2003 keine zinnorganischen Verbindungen mehr in der Schifffahrt verwendet werden sollen, hat die Konferenz die IMO-Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen des Übereinkommens dringend anzunehmen. Gleichzeitig wurde die Industrie aufgefordert, zinnorganische Verbindungen zu diesem Datum nicht mehr in Verkehr zu bringen, zu vermarkten und zu verwenden.

### **Notwendigkeit einer Verordnung**

- Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinschaft keine Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ist, liegt die Ratifizierung des Übereinkommens ganz im Ermessen der Mitgliedstaaten. Erfahrungsgemäß ist der Ratifizierungsprozess mühsam und kann nicht immer innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu Ende geführt werden.
- Die Kommission geht davon aus, dass trotz der allgemein vorhandenen Bereitschaft nur wenige Staaten in der Lage sein werden, das AFS-Übereinkommen vor dem 1. Januar 2003 zu ratifizieren. Realistischerweise ist anzunehmen, dass das Übereinkommen erst mehrere Jahre nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird.
- Außerdem könnte die rückwirkende Umsetzung der Anforderung des Inkrafttretens zum 1. Januar 2003, wie sie Bestandteil des Übereinkommens ist, denjenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen nicht vor dem 1. Januar 2003 ratifizieren können, den Ratifizierungsprozess im innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren erschweren. Es ist daher angebracht, sie bei der Überwindung der möglichen Schwierigkeiten einer solchen rückwirkenden Anwendung bezüglich ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu unterstützen.
- In Reaktion auf die Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz könnten die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen verabschieden, deren Anwendungsbereich und Zeitpunkt der Anwendung nicht abgestimmt wären. Eine solche uneinheitliche Einführung des TBT-Verbots in der Gemeinschaft würde der Schifffahrtsbranche schaden und könnte leicht zu Verfälschungen des Wettbewerbs zwischen Mitgliedstaaten führen. Es sollte daher ein zum gleichen Zeitpunkt wirksames Verbot erreicht werden.
- Schließlich ist hervorzuheben, dass die Ziele und Ergebnisse, die durch die Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung von TBT-Anstrichen angestrebt werden, sich weder auf Schiffe mit TBT-Anstrichen außerhalb der Gemeinschaft noch auf Schiffe, die nicht die Flagge eines EG-Mitgliedstaats führen, auswirken würden. Es ist deshalb erforderlich, das TBT-Verbot zum 1. Januar 2003 auf eine breitere Grundlage zu stellen.

<sup>(1)</sup> Dok. IMO AFS/CONF/25 vom 8. Oktober 2001.

Aus den genannten Gründen schlägt die Kommission ein Verbot zinnorganischer Verbindungen

- für alle Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ab dem 1. Januar 2003 und
- für alle Schiffe, die einen europäischen Hafen anlaufen, ungeachtet der von ihnen geführten Flagge zum 1. Januar 2008

durch eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vor, die vor dem 1. Januar 2003 in Kraft treten sollte.

### **Hauptprinzipien des Vorschlags**

- Keine Notwendigkeit einer Duplizierung des AFS-Übereinkommens

Wichtig ist, dass alle Mitgliedstaaten ihre Zufriedenheit mit dem Ergebnis der AFS-Konferenz zum Ausdruck gebracht haben. Daher ist davon auszugehen, dass sie alle das AFS-Übereinkommen ratifizieren und umsetzen werden.

In Anbetracht der weltweiten Verpflichtungen, die 1999 auf der Ebene der IMO-Versammlung eingegangen wurden, und des besser geeigneten Mechanismus für das Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens sowie unter Berücksichtigung der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz geht die Kommission davon aus, dass das AFS-Übereinkommen vor dem 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Auf Gemeinschaftsebene ist Unsicherheit über das vollständige TBT-Verbot zu diesem Termin aber nicht hinnehmbar.

Unter diesen Umständen hat die Kommission davon abgesehen, die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagen, die unnötigerweise zu einer Duplizierung der Umsetzungsbestimmungen führen würde, die die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des AFS-Übereinkommens einzuführen verpflichtet sind. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass einige Mitgliedstaaten und Drittländer dem Übereinkommen bereits beigetreten sein könnten. Daher wäre es kontraproduktiv, durch diese Verordnung Vorschriften für Besichtigungen und Zeugnisse einzuführen, die sich von denen des AFS-Übereinkommens unterscheiden. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass die am besten geeignete Regelung zur Kontrolle der Durchführung des TBT-Verbots auf Schiffen die Vorschriften der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Hafenstaatkontrolle sind. Diese Richtlinie kann jedoch erst dazu genutzt werden, wenn das AFS-Übereinkommen in Kraft getreten ist. Das ist der Hauptgrund dafür, dass Schiffen, die nicht die Flagge eines EG-Mitgliedstaats führen, das Verbot der Verwendung schädlicher TBT-Farben während der Übergangszeit nicht auferlegt werden kann. Die vorliegende Verordnung sollte daher als Anreiz für eine rasche Ratifizierung des AFS-Übereinkommens gesehen werden.

- Begrenzter Anwendungsbereich

Das AFS-Übereinkommen wurde als Rahmenübereinkommen konzipiert. Nach seinem Inkrafttreten wird es leichter, in Anwendung des Vorsichtsprinzips jedwedes schädliche Bewuchsschutzsystem auf Schiffen in die Verbotsliste einzubeziehen. Derzeit werden nur zinnorganische Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen wirken, vom Übereinkommen erfasst. In Anbetracht der besonderen Verfahren, die für die Aufnahme weiterer schädlicher Bewuchsschutzsysteme in die Verbotsliste gelten, ist die Kommission der Auffassung, dass die Verordnung auf zinnorganische Verbindungen beschränkt werden kann und soll. Im Rahmen des AFS-Übereinkommens wird auch die Frage der landseitigen Behandlung der Abfälle, die beim Entfernen schädlicher Bewuchsschutzstoffe anfallen, angemessen gelöst.

- Schaffung gleicher Bedingungen für die Schifffahrtsbranche

Bei der Annahme des AFS-Übereinkommens haben alle Regierungen ihre Bereitschaft bekundet, die Verwendung schädlicher zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen zum 1. Januar 2003 einzustellen, und daher zu bestimmten Maßnahmen aufgerufen, die sowohl auf staatlicher Ebene als auch von der Schifffahrtsbranche in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu treffen sind.

Die Kommission hat in Anbetracht dieses Aufrufs und im Einklang mit dem Völkerrecht daher davon abgesehen, ein Verbot der Verwendung von TBT-Anstrichen für alle Schiffe, die europäische Häfen anlaufen, auszusprechen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine große Zahl von Drittländern, denen der zusätzliche Nutzen einer übernationalen Regelung nicht zugute kommt, Schwierigkeiten dabei haben könnte, ein Verbot der TBT-Verwendung auf ihren Schiffen zum 1. Januar 2003 aufzuerlegen<sup>(1)</sup>. Die Kommission schlägt daher vor, das Verbot der Verwendung von TBT-Anstrichen auf Schiffen, die keine EG-Flagge führen, bis zum Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens auszusetzen.

Mögliche Wettbewerbsnachteile für Reeder<sup>(2)</sup> und Werften<sup>(3)</sup> in der EU durch das empfohlene Verbot zum 1. Januar 2003 könnten mit freiwilligen Verpflichtungen auf der Ebene der jeweiligen Branchenverbände (Internationale Schifffahrtskammer (ICS) und Schiffbau-/ Schiffsreparatur-Verbände) vermieden werden.

Die Kommission begrüßt die prompte Reaktion der internationalen Schifffahrtsbranche, TBT mit Wirkung zum 1. Januar 2003 zu verbieten. Insbesondere sind die eindringlichen Empfehlungen der Internationalen Schifffahrtskammer (ICS) anzuführen. Unmittelbar nach der AFS-Konferenz betonte die ICS, dass die Frage, ob das Übereinkommen am 1. Januar 2003 in Kraft tritt oder nicht, irrelevant sei, da die festgelegten Daten 1. Januar 2003 und 1. Januar 2008 für alle Schiffe im internationalen Verkehr als unverrückbar angesehen werden sollten. Die Kommission stützt sich daher bei den Aspekten des TBT-Verbots, die die Schifffahrt betreffen, auf diese wirtschaftlichen Realitäten.

Der Ratifizierungsprozess ist der Kontrolle der Gemeinschaft vollständig entzogen. Es gibt darüber hinaus keinerlei Rechtssicherheit, dass das allgemein akzeptierte Verbot zum 1. Januar 2008 bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich anwendbar sein wird. Die internationale Schifffahrtsbranche, die die Instandhaltung ihrer Schiffe planen muss, benötigt deshalb eine eindeutige und rechtzeitige Klarstellung der Umweltvorschriften für das Anlaufen von Gemeinschaftshäfen. Aus diesem Grund wird das allgemeine Verbot zinnorganischer Verbindungen in die EG-Rechtsvorschriften aufgenommen.

— Förderung der frühestmöglichen Ratifizierung des AFS-Übereinkommens durch die Flaggenstaaten

Freiwillige Verpflichtungen auf Ebene der Flaggenstaaten entsprechend der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz sollten weiter gefördert werden<sup>(4)</sup>. Das Beispiel der Gemeinschaft, die mit dieser Verordnung einen zukunftsorientierten Weg aufzeigt, sollte auch auf andere Flaggenstaaten positiv wirken. Besondere Beachtung sollte auch denjenigen Staaten gewidmet werden, die die EU-Mitgliedschaft beantragt haben. Gemäß den Beitrittsbedingungen werden sie ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gemeinschaft ebenfalls dieser Verordnung unterliegen.

Flaggenstaaten und insbesondere offene Register, die die Verwendung von TBT-Anstrichen für ihre Schiffe verboten haben, haben ein wirtschaftliches Interesse daran, dass das AFS-Übereinkommen so bald wie möglich in Kraft tritt, sodass weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Die Verordnung wird folglich einen zusätzlichen Anreiz für Flaggenstaaten darstellen, das AFS-Übereinkommen zu ratifizieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf Zypern, Malta und die baltischen Länder zusammen 10 % der Welttonnage entfallen. Die Flotte der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (die 15 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island) repräsentiert zusammen mit der Flotte der 13 Kandidatenländer 30 Länder und nicht weniger als 30,91 % der Welttonnage.

Unter der Annahme, dass alle Mitgliedstaaten ihre politische Verpflichtung zur Ratifizierung des AFS-Übereinkommens 2002/2003 ebenso wie die Kandidatenländer erfüllen und eine Reihe von Drittländern (Japan, USA) dies ebenfalls beabsichtigt, könnte das Übereinkommen 2004/2005 in Kraft treten. Hinsichtlich des angestrebten vollständigen Verbots zinnorganischer Verbindungen bis spätestens 2005 wird die Kommission die Fortschritte beim Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens und seine Anwendung durch Schiffe unter der Flagge eines Drittstaates, die in den Gewässern der Europäischen Union verkehren, aufmerksam verfolgen.

(1) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass 2001 (nach LMIS-Angaben) 15 875 Schiffe (ab 500 BRZ) EU-Häfen angelaufen haben. 4 503 (28,36 %) davon führten eine EU-Flagge.

(2) Unter praktischen Gesichtspunkten ist zweifelhaft, ob es sich für einen Reeder lohnen würde, die Flagge für wenige Jahre zu wechseln, da das AFS-Übereinkommen nur ein paar Jahre später in Kraft treten wird und der Zeitpunkt für das vollständige Verbot von TBT zum 1. Januar 2008 unverändert bleiben wird. Außerdem sollte der Druck auf die Branche, die auch durch die Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz aufgefordert wurde, das Verbot zum 1. Januar 2003 durchzuführen, nicht vergessen werden.

(3) Bereits heute haben Werften in der Gemeinschaft aufgrund der Richtlinie 76/769/EG Wettbewerbsnachteile gegenüber Werften außerhalb der Gemeinschaft.

(4) Japan und Neuseeland haben TBT-Anstriche für ihre Schiffe bereits verboten.

— Rechtliche Überlegungen

Um Verwirrung oder Fehlauslegungen bezüglich der Umsetzung eines Übereinkommens <sup>(1)</sup>, das noch nicht in Kraft getreten ist, zu vermeiden und den Ratifizierungsprozess (bei dem allgemein davon ausgegangen wird, dass er so kurz wie möglich sein wird) nicht zu stören, ist die Kommission der Auffassung, dass die Verordnung das AFS-Übereinkommen nicht umsetzen oder in ihren wesentlichen Bestimmungen (Artikel 3 bis 5) darauf verweisen sollte.

Ein generelles Verbot (für alle Schiffe, ungeachtet der von ihnen geführten Flagge) der TBT-Aufbringung auf Schiffe, die einen Hafen der Gemeinschaft anlaufen, ab dem 1. Januar 2003 wäre nicht mit dem AFS-Übereinkommen vereinbar.

Die Kommission schlägt vor, die Verordnung selbst auf Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag zu gründen.

### **Einzelermwägungen**

#### *Artikel 1*

Zweck der Verordnung.

#### *Artikel 2*

Definition der wesentlichen Begriffe der Verordnung. Die meisten Begriffsbestimmungen beruhen auf dem AFS-Übereinkommen der IMO.

#### *Artikel 3*

Anwendungsbereich der Verordnung. Festgelegt wird, auf welche Schiffe die Bestimmungen der Verordnung angewendet werden. Beabsichtigt wird, ab dem 1. Januar 2008 alle Schiffe zu erfassen, die einen europäischen Hafen anlaufen, ungeachtet der von ihnen geführten Flagge. Außerdem sind besondere Bestimmungen erforderlich, die für alle die Flagge eines Mitgliedstaats führenden Schiffe (jedoch nur diese) gelten, um der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz nachzukommen. Die Einbeziehung von Schiffen, „die unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden“, ist erforderlich, um auch der Küste vorgelagerte Umschlagplätze zu erfassen, die ebenfalls unter das AFS-Übereinkommen fallen.

Die Verordnung gilt nicht für Kriegsschiffe oder andere Staatsschiffe, da diese Schiffe durch das AFS-Übereinkommen ausreichend abgedeckt sind. Diese Schiffe sollten daher nicht Gegenstand der Verordnung sein, die im Wesentlichen nur Regelungen für den Übergangszeitraum trifft.

Das AFS-Übereinkommen gilt auch für Schiffe, die eine Werft anlaufen. Diese Verordnung deckt diesen Fall nicht ab, da die geänderte Richtlinie 76/769/EWG diese Schiffe angemessen erfassen wird.

#### *Artikel 4*

Verbot der Aufbringung zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen ab dem 1. Januar 2003. Vor Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens wird die Anwendung dieses Artikels auf Schiffe, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen, ausgesetzt.

#### *Artikel 5*

Der erste Absatz erfasst Schiffe, die vor dem 1. Januar 2003 nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen und nach diesem Zeitpunkt mit einem neuen Bewuchsschutzsystem versehen werden, für den Fall, dass solche Schiffe in ein EG-Register übertragen werden. Auch bei diesen Schiffen dürfen nach dem 1. Januar 2003 keine Bewuchsschutzfarben mit aktiven zinnorganischen Verbindungen verwendet werden. Damit wird Reedern in Drittländern, einschließlich europäischer Reeder, die ihre Schiffe unter der Flagge eines offenen Registers betreiben, ein Anreiz gegeben, den ICS-Empfehlungen nachzukommen und den Zeitpunkt 1. Januar 2003 als unverrückbar anzusehen. Auf diese Weise werden die Reeder den Marktwert ihrer Schiffe im Fall einer möglichen Übertragung in ein EG-Register erhalten.

Der zweite Absatz stellt ebenfalls einen Anreiz für Reeder dar. In der Gewissheit, dass zinnorganische Verbindungen in der Gemeinschaft in jedem Fall zum 1. Januar 2008 vollkommen verboten sein werden, werden sie den Neuanstrich ihrer Schiffe im Trockendock zeitlich entsprechend planen können.

---

<sup>(1)</sup> Das Übereinkommen wird von allen Mitgliedstaaten vollständig unterstützt.

Wie im AFS-Übereinkommen vorgesehen wird das Sandstrahlen der Schiffe ebenso wie der Auftrag einer Deckschicht zur Neutralisierung der Schadwirkung zinnorganischer Verbindungen akzeptiert.

#### Artikel 6

Absatz 1 richtet sich an die Mitgliedstaaten, denen es ermöglicht werden soll, die am besten geeigneten Bestimmungen für Besichtigungen und Zeugnisse analog zum AFS-Übereinkommen zu erlassen, ohne dem Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens vorzugreifen.

Schiffe ab 400 BRZ müssen unabhängig vom Fahrtgebiet besichtigt werden. Im AFS-Übereinkommen wird dies lediglich für Schiffe, die im Auslandsverkehr eingesetzt werden, vorgeschrieben.

Schiffe mit einer Länge von 24 m oder mehr mit weniger als 400 BRZ müssen in Übereinstimmung mit dem AFS-Übereinkommen nur eine Erklärung mitführen. In dieser Verordnung werden keine besonderen Besichtigungen oder Zeugnisse vorgesehen, um die Verwaltungen der Mitgliedstaaten nicht unzumutbar zu belasten. Falls es jedoch zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden sollte, könnte eine harmonisierte Regelung im Ausschussverfahren eingeführt werden.

Für Schiffe unter 24 m Länge (hauptsächlich Sport- und Fischereifahrzeuge) sind keine besondere Besichtigungen oder Zeugnisse vorgesehen. Diese Schiffe bilden eine besondere Nische und werden im Wesentlichen nur innerhalb der Gemeinschaft betrieben. Sie werden vollständig von den Bestimmungen der Richtlinie 76/769/EWG in der geänderten Fassung erfasst.

Absatz 2 betrifft die Anerkennung von Zeugnissen und Urkunden. Mitgliedstaaten und Drittländer, die bereits die Bestimmungen des AFS-Übereinkommens anwenden, dürfen die AFS-Zeugnisse und -Erklärungen verwenden.

Absatz 3 ist eine Schutzmaßnahme, falls das Übereinkommen nicht bis zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten sein sollte, was sicherlich nicht der Fall sein wird, wenn alle europäischen Staaten das Übereinkommen vor 2005 ratifizieren.

#### Artikel 7

Hinsichtlich der Kontrolle der Zeugnisse wird ausdrücklich auf die Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle sowie die einschlägigen Bestimmungen des AFS-Übereinkommens und die von der IMO bis Ende 2002 auszuarbeitenden Leitlinien Bezug genommen.

Dieser Artikel betrifft die Kontrolle von Schiffen, die eine EG-Flagge führen, während des Übergangszeitraums. Da die rechtliche Geltung der Richtlinie 95/21/EG an internationale Übereinkünfte geknüpft ist, die bereits in Kraft sind, kann diese Richtlinie nicht als Rechtsgrundlage für Hafenstaatkontrollen nach dieser Verordnung herangezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Bestimmungen anwenden, die denen der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle gleichwertig sind. Ein ähnlicher Ansatz wurde bei Fischereifahrzeugen nach der Richtlinie 97/70/EG verfolgt. Die Kommission empfiehlt dennoch, dass die Mitgliedstaaten eine Ad-hoc-Regelung innerhalb der Pariser Vereinbarung treffen, und wird folglich alle entsprechenden Initiativen unterstützen.

Die Kommission beabsichtigt, die Richtlinie 95/21/EG über die Hafenstaatkontrolle zu ändern, um das AFS-Übereinkommen in die einschlägigen Rechtsinstrumente dieser Richtlinie aufzunehmen.

Eine Schutzklausel ähnlich der in Artikel 6 eingeführten Bestimmung deckt den Fall ab, dass das Übereinkommen zum 1. Januar 2007 noch nicht in Kraft getreten sein sollte.

#### Artikel 8

Dieser Artikel ermöglicht es der Kommission, die Anhänge unter streng festgelegten Bedingungen zu ändern.

#### Artikel 9

Überträgt die Umsetzungsaufgaben (Regelungsverfahren) in den Angelegenheiten der Artikel 6, 7 und 8 dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EG eingesetzten Ausschuss.

*Artikel 10*

Dieser Artikel sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Fortschritte bei der Ratifizierung des AFS-Übereinkommens vorlegt und erforderlichenfalls Änderungen vorschlägt, um sicherzustellen, dass die Freisetzung schädlicher Verbindungen aus Bewuchsschutzsystemen in den Gewässern der EU beschleunigt reduziert wird.

*Artikel 11*

Sieht ein sofortiges Inkrafttreten vor, um das effektive Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen ab dem 1. Januar 2003 zu ermöglichen.

*Anhang I*

Dieser Anhang legt die Mindestanforderungen fest, die für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung notwendig sind, bevor das AFS-Übereinkommen in Kraft tritt und in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Eingang findet.

Der erste Teil betrifft die Besichtigungsregelung, der zweite die Erteilung von Zeugnissen. Einige Schiffe erfüllen bereits die Anforderungen des AFS-Übereinkommens. Dies beruht auf der Festlegung des Termins 1. Januar 2003 in Anhang 1 des Übereinkommens und der positiven Reaktion der Schifffahrtsbranche (ICS) zur effektiven Anwendung des Verbots ab diesem Datum. Daraufhin haben einige Staaten bereits Verwaltungsbestimmungen erlassen, nach denen anerkannte Klassifikationsgesellschaften schon vor Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens in ihrem Auftrag eine Bestätigung erteilen können, dass das Übereinkommen eingehalten wird. Die Kommission empfiehlt diese Vorgehensweise allen Mitgliedstaaten und schlägt vor, dieses positive Element bei der Erteilung von Zeugnissen zu berücksichtigen.

*Anhänge II und III*

Enthalten die entsprechenden Zeugnisse und Urkunden, die in vollem Einklang mit dem AFS-Übereinkommen stehen.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist über die umweltschädigenden Auswirkungen zinnorganischer Verbindungen, die als Bewuchsschutzsysteme von Schiffen verwendet werden, besonders von Tributylzinn-Anstrichen (TBT), ernsthaft besorgt.
- (2) Ein Internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen (AFS-Übereinkommen) wurde am 5. Oktober 2001 auf einer diplomatischen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Internationalen

Seeschifffahrtsorganisation (IMO) mit Beteiligung der Mitgliedstaaten angenommen.

- (3) Das AFS-Übereinkommen ist ein Rahmenübereinkommen, das das Verbot schädlicher Bewuchsschutzsysteme von Schiffen gemäß genau festgelegter Verfahren und unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips, wie es in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung dargelegt wurde, ermöglicht.
- (4) Das AFS-Übereinkommen verbietet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Verwendung zinnorganischer Verbindungen (TBT-Anstriche) auf Schiffen.
- (5) Im AFS-Übereinkommen wurden der 1. Januar 2003 als Zeitpunkt, ab dem TBT-Anstriche auf Schiffen nicht mehr aufgetragen werden dürfen, und der 1. Januar 2008 als Zeitpunkt, ab dem Schiffe nicht mehr über aktive TBT-Anstriche verfügen dürfen, festgelegt.
- (6) Das AFS-Übereinkommen tritt erst zwölf Monate nach seiner Ratifizierung durch mindestens 25 Staaten, auf die mindestens 25 % der Weltonnage entfallen, in Kraft.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten das AFS-Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ratifizieren.

- (8) Die Mitgliedstaaten sollten in die bestmögliche Ausgangslage für eine rasche Ratifizierung des AFS-Übereinkommens versetzt werden, und mögliche Hindernisse, die einer solchen Ratifizierung entgegenstehen könnten, sollten beseitigt werden.
- (9) In dem Bewusstsein, dass die bis zum 1. Januar 2003 verbleibende Zeit möglicherweise nicht ausreicht, um das Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens bis dahin zu ermöglichen, und in dem Wunsch, ein Ende der Verwendung zinnorganischer Verbindungen in der Schifffahrt ab dem 1. Januar 2003 herbeizuführen, hat die Internationale Konferenz über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in der Entschließung Nr. 1 die IMO-Mitgliedstaaten aufgerufen, ihr Möglichstes zu tun, um dem Konsens durch das Übereinkommen als Angelegenheit von Dringlichkeit verbindliche Wirkung zu verschaffen, und die Branche aufgefordert, Vermarktung, Verkauf und Verwendung zinnorganischer Verbindungen zu diesem Zeitpunkt einzustellen.
- (10) Unmittelbar im Nachgang zu der AFS-Konferenz hat die Kommission die Richtlinie 2002/.../EG der Kommission zur neunten Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates erlassen, um ab dem 1. Januar 2003 das Inverkehrbringen zinnorganischer Verbindungen in Bewuchsschutzfarben für alle Schiffe, ungeachtet deren Länge, zu verbieten.
- (11) In Anbetracht der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz sind zusätzliche Schritte erforderlich, um die Durchführung von Maßnahmen bezüglich zinnorganischer Verbindungen vorzubereiten, damit ein allgemeines Verbot der TBT-Verwendung auf Schiffen in der ganzen Gemeinschaft und den angrenzenden Seegebieten zu den im AFS-Übereinkommen vorgesehenen Zeitpunkten erreicht wird.
- (12) Eine Verordnung sollte das angemessene rechtliche Mittel darstellen, da sie Schiffseignern und Mitgliedstaaten unmittelbar und kurzfristig genaue Anforderungen auferlegt, die zu einem einheitlichen Zeitpunkt und auf einheitliche Weise in der gesamten Gemeinschaft zu erfüllen sind. Diese Verordnung, die nur das Verbot zinnorganischer Verbindungen betreffen sollte, sollte nicht zu einer Duplizierung des AFS-Übereinkommens führen.
- (13) Auf Gemeinschaftsebene ist Unsicherheit über das vollständige Verbot aktiver TBT-Anstriche nicht hinnehmbar. Der weltweiten Schifffahrtsbranche, die die Instandhaltung ihrer Schiffe planen muss, sollte eindeutig und rechtzeitig bewusst gemacht werden, dass Schiffe mit aktiven TBT-Anstrichen des Schiffsrumpfs ab dem 1. Januar 2008 Häfen der Gemeinschaft nicht mehr anlaufen dürfen.
- (14) Drittländer, insbesondere wenn ihnen nicht der zusätzliche Nutzen einer übernationalen Regelung zugute kommt, könnten rechtstechnische Schwierigkeiten haben, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zum 1. Januar 2003 das Verbot aufzuerlegen, TBT auf ihren Schiffen zu verwenden. Das Verbot der Aufbringung von TBT-Farben auf Schiffen, die keine Flagge eines EG-Mitgliedstaats führen, während des Übergangszeitraums, der am 1. Januar 2003 beginnt und mit Inkrafttreten des AFS-Übereinkommens endet, sollte daher ausgesetzt werden.
- (15) Flaggenstaaten, die die Verwendung von TBT-Farben für ihre Schiffe verboten haben, haben ein wirtschaftliches Interesse daran, dass das AFS-Übereinkommen so bald wie möglich in Kraft tritt, damit weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Diese Verordnung, die für alle Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, die Aufbringung von TBT-Anstrichen ab dem 1. Januar 2003 verbietet, sollte einen zusätzlichen Anreiz für Flaggenstaaten darstellen, das AFS-Übereinkommen zu ratifizieren.
- (16) Die Begriffsbestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung sollten sich so weit wie möglich auf die des AFS-Übereinkommens stützen.
- (17) Diese Verordnung sollte auch für Schiffe gelten, die unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, um ihre Durchführung in Bezug auf der Küste vorgelagerte Umschlagplätze zu gewährleisten. Sie sollte nicht für Kriegsschiffe oder andere Staatsschiffe gelten, da diese Schiffe durch das AFS-Übereinkommen ausreichend abgedeckt sind.
- (18) Das Verbot aktiver TBT-Anstriche für alle Schiffe, die in einem Mitgliedstaat nach dem 1. Januar 2003 eingetragen werden und die Flagge eines Mitgliedstaats führen und deren Bewuchsschutzsystem nach dem 1. Januar 2003 aufgebracht, geändert oder ersetzt wurde, sollte ein Anreiz für die Schifffahrtsbranche sein, der Empfehlung der Entschließung Nr. 1 der AFS-Konferenz nachzukommen.
- (19) Es ist angezeigt, dieselbe Regelung für Besichtigungen und Zeugnisse zu treffen wie das AFS-Übereinkommen. Nach dieser Regelung sollten alle Schiffe ab 400 Bruttoreaumzahl ungeachtet der Fahrten, auf denen sie eingesetzt werden, besichtigt werden, während Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr, aber unter 400 Bruttoreaumzahl nur eine Erklärung mitführen sollten, dass sie die Verordnung oder das AFS-Übereinkommen einhalten. Die Gemeinschaft sollte das Recht haben, eine harmonisierte Besichtigungsregelung für diese Schiffe einzuführen, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein sollte.
- (20) Es ist nicht erforderlich, für Schiffe mit einer Länge von weniger als 24 Metern ist eine bestimmte Besichtigung oder Erklärung vorzusehen, da diese Schiffe, bei denen es sich überwiegend um Sport- und Fischereifahrzeuge handelt, im Wesentlichen durch die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen<sup>(1)</sup> ausreichend abgedeckt werden.
- (21) Bescheinigungen und Urkunden, die gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, sollten ebenso wie AFS-Bescheinigungen und AFS-Erklärungen, die von Vertragsstaaten des AFS-Übereinkommens ausgestellt wurden, anerkannt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/.../EG der Kommission (ABl. L ...).

- (22) Falls das AFS-Übereinkommen nicht bis zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sollte es der Kommission erlaubt sein, geeignete Bestimmungen zu erlassen, damit Schiffe, die die Flagge eines Drittlandes führen, die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen können und die Durchführung dieser Bestimmungen kontrolliert werden kann.
- (23) Die am besten geeignete Regelung zur Kontrolle der Durchführung des TBT-Verbots auf Schiffen und der Erfordernisse des AFS-Übereinkommens sind die Vorschriften der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) <sup>(1)</sup>, und Änderungen dieser Richtlinie sollten zu gegebener Zeit vorgenommen werden. In Anbetracht des besonderen Anwendungsbereichs dieser Richtlinie sollten während des Übergangszeitraums gleichwertige Bestimmungen auf Schiffe angewendet werden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen.
- (24) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> sollte die Kommission befugt sein, die Anhänge dieser Verordnung nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses anzupassen.
- (25) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer Bewertung, inwieweit die Ziele der Verordnung erreicht wurden, und schlägt erforderlichenfalls geeignete Änderungen vor.
- (26) Diese Verordnung sollte so in Kraft treten, dass das Verbot von zinnorganischen Verbindungen auf Schiffen ab dem 1. Januar 2003 wirksam wird —
1. „Bewuchsschutzsystem“ ist eine Beschichtung, eine Farbe, ein Verfahren der Oberflächenbehandlung oder eine Vorrichtung, die/das dazu benutzt wird, den Bewuchs eines Schiffs durch unerwünschte Organismen zu erschweren oder zu verhindern.
  2. „Bruttoreaumzahl“ ist die nach den Vermessungsregeln in Anlage 1 des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 oder in einem etwaigen Nachfolge-Übereinkommen berechnete Bruttoreumzahl.
  3. „Länge“ ist die Länge gemäß der Begriffsbestimmung im Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 in der Fassung des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen oder in einem etwaigen Nachfolge-Übereinkommen.
  4. „Schiff“ ist ein Wasserfahrzeug beliebiger Art, das im Meer betrieben wird, und schließt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Tauchfahrzeuge, schwimmendes Gerät, ortsfeste sowie schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) sowie schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO) ein.
  5. „AFS-Übereinkommen“ ist das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen.
  6. „Anerkannte Organisation“ ist eine Stelle, die gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates <sup>(3)</sup> anerkannt ist.
  7. „AFS-Zeugnis“ ist das Zeugnis, das Schiffen gemäß Anlage 4 des AFS-Übereinkommens ausgestellt wird.
  8. „AFS-Erklärung“ ist die Erklärung, die gemäß Anlage 4 des AFS-Übereinkommens erstellt wird.
  9. „AFS-Bestätigung“ ist eine Urkunde, die die Einhaltung von Anlage 1 des AFS-Übereinkommens bestätigt und von einer anerkannten Organisation im Namen der Verwaltung eines Mitgliedstaats ausgestellt wurde.
  10. „Übergangszeitraum“ ist der Zeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AFS-Übereinkommens endet.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Ziel

Zweck dieser Verordnung ist es, schädliche Auswirkungen zinnorganischer Verbindungen, die als aktive Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen wirken, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, sowie von Schiffen, die ungeachtet der von ihnen geführten Flagge Häfen von Mitgliedstaaten anlaufen, zu verringern oder zu beseitigen.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 19 vom 22.1.2002, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

#### Artikel 3

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
- a) Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen,
  - b) Schiffe, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen, aber unter der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden, und

<sup>(3)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.

c) Schiffe, die einen Hafen oder einen der Küste vorgelagerten Umschlagplatz eines Mitgliedstaats anlaufen, ohne unter die Buchstaben a) oder b) zu fallen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Marinehilfsschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines Staats stehen oder von einem Staat betrieben werden, zur Zeit im Staatsdienst stehen und zu anderen als Handelszwecken eingesetzt sind.

#### Artikel 4

### Verbot der Aufbringung zinnorganischer Verbindungen mit Biozidwirkung

Ab dem 1. Januar 2003 dürfen zinnorganische Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen wirken, auf Schiffen nicht aufgebracht oder wieder aufgebracht werden.

Während des Übergangszeitraums gilt diese Bestimmung jedoch nur für Schiffe, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) genannt sind.

#### Artikel 5

### Vollständiges Verbot zinnorganischer Verbindungen mit biozider Wirkung

(1) Schiffe, die nach dem 1. Januar 2003 in einem Mitgliedstaat registriert sind und die Flagge eines Mitgliedstaats führen und deren Bewuchsschutzsystem nach dem 1. Januar 2003 aufgebracht, geändert oder ersetzt wurde, dürfen keine zinnorganischen Verbindungen aufweisen, die in Bewuchsschutzsystemen auf dem Schiffsrumpf oder Schiffsaufbauten und -flächen als Biozide wirken, sofern sie nicht eine Deckschicht tragen, die als Barriere ein Auslaugen dieser Verbindungen aus dem darunter liegenden nichtkonformen Bewuchsschutzsystem verhindert.

(2) Ab dem 1. Januar 2008 dürfen Schiffe ungeachtet der Flagge, die sie führen, keine zinnorganischen Verbindungen aufweisen, die in Bewuchsschutzsystemen auf dem Schiffsrumpf oder Schiffsaufbauten und -flächen als Biozide wirken, sofern sie nicht eine Deckschicht tragen, die als Barriere ein Auslaugen dieser Verbindungen aus dem darunter liegenden nichtkonformen Bewuchsschutzsystem verhindert.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), die vor dem 1. Januar 2003 errichtet wurden und sich am oder nach dem 1. Januar 2003 nicht in einem Trockendock befanden.

#### Artikel 6

### Besichtigung und Zeugnisse

(1) Für Besichtigungen und Zeugnissen von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, gilt:

a) Für Schiffe mit 400 Bruttoreaumzahl und darüber, ausgenommen ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), werden Besichtigungen gemäß den Anforderungen von Anhang I durchgeführt und Zeugnisse erteilt.

b) Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr mit weniger als 400 Bruttoreaumzahl, ausgenommen ortsfeste und schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), führen eine AFS-Erklärung oder eine vom Eigner oder einem Bevollmächtigten des Eigners unterzeichnete Erklärung mit, die dem Muster von Anhang III entspricht und die Einhaltung von Artikel 4 nachweist.

Erforderlichenfalls kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 eine harmonisierte Regelung für Besichtigung und Zeugnisse für diese Schiffe festlegen.

c) Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen für Schiffe ergreifen, die nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung von Zeugnissen, Erklärungen und Bestätigungen gilt:

a) Ab dem 1. Januar 2003 erkennen die Mitgliedstaaten jedes gültige AFS-Zeugnis, das für ein Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei des AFS-Übereinkommens führt, ausgestellt wurde, sowie das gemäß dem Muster von Anhang II von der Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats oder von einer anerkannten Organisation in deren Auftrag ausgestellte Zeugnis an.

b) Bis zum 1. Januar 2004 erkennen die Mitgliedstaaten jede AFS-Bestätigung an, die im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurde.

c) Ab dem 1. Januar 2003 erkennen die Mitgliedstaaten jede gültige AFS-Erklärung, die für ein Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei des AFS-Übereinkommens führt, ausgestellt wurde, sowie jede vom Eigner oder einem Bevollmächtigten des Eigners unterzeichnete Erklärung, die dem Muster von Anhang III entspricht, an.

Diesen Erklärungen sind entsprechende Unterlagen (zum Beispiel eine Quittung für Farben oder eine Rechnung über die durchgeführten Arbeiten) beizufügen oder sie müssen entsprechende Eintragungen enthalten.

(3) Ist das AFS-Übereinkommen bis zum 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten, legt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 geeignete Bestimmungen fest, um Schiffen, die die Flagge eines Drittlandes führen, den Nachweis zu ermöglichen, dass sie Artikel 5 einhalten.

*Artikel 7***Hafenstaatkontrolle**

Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten auf Schiffe mit 400 Bruttoreaumzahl und darüber, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, Kontrollbestimmungen an, die denen der Richtlinie 95/21/EG gleichwertig sind. Hinsichtlich der Besichtigungen und der Ermittlung von Verstößen lassen sich die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Artikels 11 des AFS-Übereinkommens und den einschlägigen Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) leiten.

Falls das AFS-Übereinkommen am 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten ist, legt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 geeignete Verfahren für die Kontrollen fest.

*Artikel 8***Änderungen**

Um Entwicklungen auf internationaler Ebene, besonders in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), Rechnung zu tragen und die Wirksamkeit dieser Verordnung anhand der gewonnenen Erfahrung zu verbessern, können die Anhänge dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 geändert werden.

*Artikel 9***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EG<sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschuss, im Folgenden „der Ausschuss“, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, sind Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 10***Evaluierung**

Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Ratifizierung des AFS-Übereinkommens sowie Angaben dazu vor, in welchem Umfang zinnorganische Verbindungen, die als Biozide in Bewuchsschutzsystemen von Schiffen dienen, noch weiterhin auf Schiffen unter der Flagge eines Drittstaats verwendet werden, die Häfen der Gemeinschaft anlaufen. Auf der Grundlage dieses Berichts schlägt die Kommission erforderlichenfalls Änderungen vor, um sicherzustellen, dass die Freisetzung schädlicher Verbindungen aus Bewuchsschutzsystemen in den Gewässern der EU durch Schiffe, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen, beschleunigt reduziert wird.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19.

## ANHANG I

**BESICHTIGUNGEN UND VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON ZEUGNISSEN FÜR BEWUCHSSCHUTZSYSTEME VON SCHIFFEN, DIE DIE FLAGGE EINES MITGLIEDSTAATES FÜHREN****1. Besichtigungen**

- 1.1 Für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und darüber, ausgenommen ortsfeste oder schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO), sind ab 1. Januar 2003 folgende Besichtigungen vorgeschrieben:
  - a) eine Erstbesichtigung, bevor das Schiff indienstgestellt wird, beziehungsweise wenn das Schiff sich erstmals zur Aufbringung von Bewuchsschutzsystemen im Trockendock befindet; und
  - b) eine Besichtigung, wenn die Bewuchsschutzsysteme geändert oder ersetzt werden. Diese Besichtigungen sind auf dem gemäß Absatz 2.1 ausgestellten Zeugnis zu vermerken.
- 1.2 Die Art und Weise der Besichtigung muss eine sichere Aussage darüber gestatten, ob das Bewuchsschutzsystem des Schiffes die Artikel 4 und 5 in vollem Umfang erfüllt.
- 1.3 Die Schiffsbesichtigungen sind entweder durch von der Verwaltung des Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder einer Vertragspartei des AFS-Übereinkommens gehörig bevollmächtigte Bedienstete oder aber durch von einer dieser Verwaltungen für diesen Zweck benannte Besichtiger oder eine für die Verwaltung tätige anerkannte Stelle durchzuführen.
- 1.4 Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, führen die Mitgliedstaaten die Besichtigungen gemäß Absatz 1.1 entsprechend den Vorschriften der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens sowie entsprechend den von der IMO erarbeiteten Besichtigungsrichtlinien durch.

**2. Zeugnisse**

- 2.1 Nach Durchführung einer Besichtigung gemäß Absatz 1.1 Buchstaben a) oder b) stellt ein Mitgliedstaat, der noch nicht Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ist, ein Zeugnis entsprechend dem Muster in Anhang II aus. Ein Mitgliedstaat, der Vertragspartei des AFS-Übereinkommens ist, stellt ein AFS-Zeugnis aus.
  - 2.2 Ein Mitgliedstaat kann als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 4 und 5 eine AFS-Bestätigung gelten lassen. Diese AFS-Bestätigung ist bis zum 1. Januar 2004 durch ein Zeugnis gemäß Absatz 2.1 zu ersetzen.
  - 2.3 Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Schiff gemäß Absatz 1.1 ein nach Absatz 2.1 ausgestelltes Zeugnis mitführen muss.
  - 2.4 Für die Zwecke des Zeugnisses nach Absatz 2.1 tragen die Mitgliedstaaten den Anforderungen der Anlage 4 des AFS-Übereinkommens Rechnung.
-

## ANHANG II

**MUSTERVORDRUCKE DES ZEUGNISSES UND DER SPEZIFIKATION FÜR BEWUCHSSCHUTZSYSTEME**

Für das internationale Zeugnis und die Spezifikation für ein Bewuchsschutzsystem ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Werden diese Mustervordrucke nur innerhalb eines Mitgliedstaats verwendet, können Verweise auf das AFS-Übereinkommen gestrichen werden.

**INTERNATIONALES ZEUGNIS ÜBER EIN BEWUCHSSCHUTZSYSTEM**

(Diesem Zeugnis ist eine Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme beizulegen)

(*Amtliches Siegel*) (*Bezeichnung des Staates*)

Ausgestellt gemäß [dem Internationalen Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für Bewuchsschutzsysteme und] <sup>(1)</sup> der Verordnung . . . des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

**im Namen der Regierung von**

(*Bezeichnung des Staates*)

durch

.....  
(*ermächtigte Person oder Stelle*)

Sofern bereits ein Zeugnis ausgestellt worden ist, so ersetzt das vorliegende Zeugnis das am ..... ausgestellte Zeugnis.

Angaben zum Schiff <sup>(2)</sup>

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Bruttoreumgehalt:

IMO-Nummer <sup>(3)</sup>:

Während oder nach dem Bau dieses Schiffes ist kein Bewuchsschutzsystem aufgebracht worden, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 1 des Übereinkommens [und des Anhangs I der Verordnung . . .] unterliegt .....

Auf diesem Schiff wurde ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 1 des Übereinkommens [und des Anhangs I der Verordnung . . .] unterliegt, aufgebracht, jedoch am ..... (*Datum*) von ..... (*Bezeichnung der Einrichtung einsetzen*) entfernt .....

Auf diesem Schiff wurde ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 1 des Übereinkommens [und des Anhangs I der Verordnung . . .] unterliegt, aufgebracht, jedoch am ..... (*Datum*) von ..... (*Bezeichnung der Einrichtung einsetzen*) mit einer Versiegelungsdeckschicht überzogen .....

Auf diesem Schiff wurde vor dem 1. Januar 2003 ein Bewuchsschutzsystem, das Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen im Sinne von Anlage 1 des Übereinkommens unterliegt, aufgebracht, das vor dem 1. Januar 2008 entfernt oder mit einer Versiegelungsdeckschicht überzogen werden muss .....

<sup>(1)</sup> Kann bei Schiffen gestrichen werden, die nur im Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats eingesetzt werden.

<sup>(2)</sup> Wahlweise können stattdessen die Angaben zum Schiff waagrecht in Kästchen angeordnet werden.

<sup>(3)</sup> Nach Maßgabe des von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommenen IMO-Schiffsidentifizierungssystems.

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS

- 1. das Schiff nach Regel 1 [der Anlage 1 des Übereinkommens und] des Anhangs I der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen besichtigt worden ist und
- 2. die Besichtigung gezeigt hat, dass das Bewuchsschutzsystem des Schiffes die einschlägigen Vorschriften [der Anlage 1 des Übereinkommens und] <sup>(1)</sup> des Anhangs I der Verordnung ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen erfüllt.

Ausgestellt in: .....

.....  
(Ort der Ausstellung des Zeugnisses)

.....  
(Datum der Ausstellung)                      (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der das Zeugnis ausstellt)

Datum des Abschlusses der Besichtigung, aufgrund deren das vorliegende Zeugnis ausgestellt worden ist: .....

.....

<sup>(1)</sup> Kann bei Schiffen gestrichen werden, die nur im Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats eingesetzt werden.

**SPEZIFIKATION DER BEWUCHSSCHUTZSYSTEME**

**Diese Spezifikation ist dem Internationalen Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem dauerhaft beizufügen**

Angaben zum Schiff:

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

IMO-Nummer:

Einzelangaben zu den aufgetragenen Bewuchsschutzsystemen:

Arten der verwandten Bewuchsschutzsysteme:

Datum der Aufbringung der Bewuchsschutzsysteme:

Namen der Unternehmen und Einrichtungen (mit Ortsangabe), die die Systeme aufgebracht haben:

Namen der Hersteller der Bewuchsschutzsysteme:

Bezeichnungen und Farben der Bewuchsschutzsysteme:

Aktive Bestandteile und ihre Chemical Abstract Service Registry Nummer (CAS-Nummer), gegebenenfalls Arten der Versiegelungsdeckschicht:

Gegebenenfalls Bezeichnungen und Farben der Versiegelungsdeckschicht:

Datum der Aufbringung der Versiegelungsdeckschicht:

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass diese Spezifikation in jeder Hinsicht korrekt ist.

Ausgestellt in:

(Ort der Ausstellung der Spezifikation)

(Datum der Ausstellung)

(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der die Spezifikation ausstellt)

**Nachtrag zur Spezifikation <sup>(1)</sup>**

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, dass eine nach [Regel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 4 des Übereinkommens und] Absatz 2.1 des Anhangs I der Verordnung . . . des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen vorgeschriebene Besichtigung ergeben hat, dass das Schiff [das Übereinkommen und] die Verordnung erfüllt.

Einzelangaben zu den aufgebrauchten Bewuchsschutzsystemen

Arten der verwandten Bewuchsschutzsysteme: .....

Datum der Aufbringung der Bewuchsschutzsysteme: .....

Namen der Unternehmen und Einrichtungen (mit Ortsangabe), die die Systeme aufgebracht haben: .....

Namen der Hersteller der Bewuchsschutzsysteme: .....

Bezeichnungen und Farben der Bewuchsschutzsysteme: .....

Aktive Bestandteile und ihre CAS-Nummern: .....

Gegebenenfalls Arten der Versiegelungsdeckschicht: .....

Gegebenenfalls Bezeichnungen und Farben der Versiegelungsdeckschicht: .....

Datum der Aufbringung der Versiegelungsdeckschicht: .....

Unterschrift: .....

*(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten, der die Spezifikation ausstellt)*

Ort: .....

Datum <sup>(2)</sup>: .....

*(Siegel oder Stempel der Behörde)*

<sup>(1)</sup> Diese Seite der Spezifikation ist zu vervielfältigen und der Spezifikation beizufügen, wenn dies von der Verwaltung als erforderlich erachtet wird.

<sup>(2)</sup> Datum des Abschlusses der Besichtigung, aufgrund deren der vorliegende Nachtrag vorgenommen wird.

## ANHANG III

**ERKLÄRUNG ÜBER EIN BEWUCHSSCHUTZSYSTEM FÜR SCHIFFE MIT EINER LÄNGE VON 24 METERN  
ODER MEHR UND EINER BRUTTORAUMZAHL VON WENIGER ALS 400**

gemäß der Verordnung . . . des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen  
auf Schiffen

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Länge:

Bruttoraumgehalt:

IMO-Nummer (sofern zutreffend):

Ich erkläre, dass das auf diesem Schiff verwendete Bewuchsschutzsystem die Vorschriften des Artikels 4 der Verordnung  
. . . des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen erfüllt.

(Datum)

(Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Nachtrag zu den aufgebrachten Bewuchsschutzsystemen

Arten der verwandten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

(Datum)

(Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Arten der verwandten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

(Datum)

(Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

Arten der verwandten Bewuchsschutzsysteme und Daten der Aufbringung:

(Datum)

(Unterschrift des Eigners oder seines bevollmächtigten Vertreters)

\_\_\_\_\_

## ANHANG A

**Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen**

*Die neue IMO-Übereinkunft wird die Verwendung schädlicher zinnorganischer Verbindungen in Schiffsanstrichen zum Bewuchsschutz verbieten und einen Mechanismus schaffen, mit dem eine mögliche künftige Verwendung anderer schädlicher Stoffe in Bewuchsschutzsystemen verhindert wird.*

In den Artikeln 1 und 2 sind die allgemeinen Verpflichtungen und einschlägigen Begriffsbestimmungen aufgeführt.

Das neue Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Verwendung schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen, die ihre Flagge führen, sowie auf allen Schiffen, die nicht zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind, jedoch unter ihrer Hoheitsgewalt betrieben werden, und auf allen Schiffen, die einen Hafen, eine Werft oder einen der Küste vorgelagerten Umschlagplatz eines Unterzeichnerstaates anlaufen, zu untersagen und/oder einzuschränken (Artikel 3 und 4). Bewuchsschutzsysteme, für die Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen eingeführt werden, werden in einem Anhang (Anlage 1) aufgeführt, der dem Übereinkommen angefügt wird.

Artikel 5 betrifft geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen von Bewuchsschutzsystemen.

Artikel 6 sieht Verfahren für Vorschläge zur Änderung von Maßnahmen zur Verringerung des Einsatzes von Bewuchsschutzsystemen und für die Bewertung von Bewuchsschutzsystemen vor. Dieses Änderungsverfahren ermöglicht, in Verbindung mit Anlage 2, erforderlichenfalls die Aktualisierung der Anlage 1, nach einem spezifischen, im einzelnen festgelegten Verfahren, an dem der Ausschuss der IMO für den Schutz der Meeresumwelt und eine „Facharbeitsgruppe“ beteiligt sind; auf diese Weise werden Personen mit einschlägigem Fachwissen in die Überprüfung von Vorschlägen einbezogen, andere in Bewuchsschutzsystemen verwendete Substanzen zu verbieten oder zu beschränken (Artikel 7). Die wissenschaftliche und technische Forschung über die Auswirkungen von Bewuchsschutzsystemen und in bezug auf die Überwachung dieser Auswirkungen wird gefördert (Artikel 8).

Artikel 9 und Anlage 3 betreffen Übermittlung und Austausch von Informationen über Besichtigter und zugelassene Bewuchsschutzsysteme.

Die Verfahren für Besichtigungen und Zeugniserteilung sind in Artikel 10 und Anlage 4 geregelt.

In Artikel 11 geht es um das System der Hafenstaatkontrolle im Hinblick auf Überprüfungen von Schiffen und das Aufdecken von Verstößen. Das Übereinkommen enthält in Artikel 13 eine Klausel, nach der ein Schiff, das im Rahmen der Überprüfung eines möglichen Verstoßes gegen das Übereinkommen über Gebühr festgehalten oder aufgehalten wird, Anspruch auf Schadensersatz hat.

Artikel 12 betrifft Verstöße gegen das Übereinkommen und die Festlegung von Sanktionen. In den Artikeln 14 und 15 sind die Streitbeilegung und das Verhältnis zum Meeresvölkerrecht geregelt.

Artikel 16 legt das Verfahren für die Änderung des Übereinkommens selbst fest. Es ist die Änderung durch stillschweigende Annahme unter Beteiligung des Ausschusses der IMO für den Schutz der Meeresumwelt vorgesehen.

Artikel 17 betrifft Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt, Artikel 18 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens. Es tritt 12 Monate nach der Ratifizierung durch 25 Staaten, auf die 25 % der Welthandelschiff-tonnage entfallen, in Kraft.

Artikel 19 regelt die Kündigung des Übereinkommens, Artikel 20 legt fest, dass das Übereinkommen beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hinterlegt wird.

In Anlage 1 des Übereinkommens ist festgelegt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zinnorganische Verbindungen, die in Bewuchsschutzsystemen als Biozide wirken, beim Erst- oder Wiederholungsanstrich von Schiffen nicht verwendet werden dürfen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 dürfen entweder solche Verbindungen nicht auf der Außenhaut oder auf außenliegenden Teilen oder Oberflächen von Schiffen vorhanden sein; oder die Schiffe müssen mit einem Anstrich versehen sein, der verhindert, dass solche Verbindungen aus darunterliegenden nicht vorschrittmäßigen Anstrichen ausgelaugt werden.

- Für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und darüber auf Auslandsfahrt, ausgenommen ortsfeste oder schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO) ist in Zukunft eine Erstbesichtigung vorgeschrieben, bevor das Schiff indienstgestellt wird beziehungsweise bevor das Internationale Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem erstmals ausgestellt wird; ferner muss eine Besichtigung vorgenommen werden, wenn die Bewuchsschutzsysteme geändert oder ersetzt werden.
- Schiffe mit einer Länge von 24 Metern oder mehr, jedoch mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 400, die auf Auslandsfahrt eingesetzt werden, ausgenommen ortsfeste oder schwimmende Plattformen, schwimmende Lagerplattformen (FSU) und schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSO) müssen in Zukunft eine vom Eigner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete Erklärung über Bewuchsschutzsysteme mitführen. Der Erklärung müssen geeignete Nachweise wie Quittungen oder Rechnungen des ausführenden Unternehmens beiliegen.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005**

(2002/C 262 E/37)

KOM(2002) 398 endg. — 2002/0162(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Das Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der EG und São Tomé und Príncipe ist am 31. Mai 2002 ausgelaufen. Die beiden Vertragsparteien haben am 14. Februar 2002 ein neues Protokoll paraphiert, in dem die technischen und finanziellen Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Schiffe der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Mai 2005 in den Gewässern von São Tomé und Príncipe fischen dürfen.

Die Kommission schlägt dem Rat hierauf vor, den Abschluss dieses neuen Protokolls per Verordnung anzunehmen.

Ein Entwurf eines Ratsbeschlusses über die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des letzten Protokolls in das Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 14. Februar 2002 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 paraphiert.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das genannte Protokoll zu genehmigen.
- (4) Es ist wichtig, den Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sowie ihre Pflichten zur Meldung der Fänge festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Thunfischwadenfänger/Froster:

— Frankreich: 18

— Spanien: 18

— Thunfischfänger mit Angeln:

— Portugal: 2

— Oberflächen-Langleinenfischer:

— Spanien: 20

— Portugal: 5

— Versuchstiefseefischerei auf Taschenkrebs (nur vom 1.6.2002 bis 31.5.2003):

— Spanien: 2 Schiffe mit weniger als 250 BRT

— Portugal: 1 Schiff mit weniger als 250 BRT

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, teilen der Kommission die in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangenen Mengen aus

jedem Bestand gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 <sup>(1)</sup> mit.

#### Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

## PROTOKOLL

### zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2005

#### Artikel 1

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden ab 1. Juni 2002 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

- Thunfischwadenfänger/Froster: 36 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: 2 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: 25 Schiffe

Für die Tiefseefischerei auf Taschenkrebs ist ab dem Datum der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls ein Versuchszeitraum von 12 Monaten vorgesehen (1. Juni 2002—31. Mai 2003). Während dieser 12 Monate ist es 3 Schiffen mit weniger als 250 Bruttoregistertonnen (BRT) gestattet, gleichzeitig in der AWZ von São Tomé und Príncipe zu fischen.

#### Artikel 2

Die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 6 des Abkommens wird wie folgt festgesetzt:

925 000 EUR im ersten Jahr, davon 555 000 EUR finanzieller Ausgleich und 370 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen. Außerdem finanziert die Europäische Gemeinschaft im ersten Jahr eine Studie zur Beurteilung des Taschenkrebsbestands mit einem Betrag von 50 000 EUR;

637 500 EUR im zweiten Jahr, davon 382 500 EUR finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen;

637 500 EUR im dritten Jahr, davon 382 500 EUR finanzieller Ausgleich und 255 000 EUR für die in Artikel 4 dieses Protokolls genannten Maßnahmen.

Beim Thunfischfang deckt die finanzielle Gegenleistung ein Fanggewicht von 8 500 Tonnen jährlich in den Gewässern von São Tomé und Príncipe ab. Übersteigen die Thunfischfänge der Gemeinschaftsschiffe in der AWZ von São Tomé und Príncipe diese Menge jährlich, so erhöht sich der oben genannte Betrag um 75 EUR je zusätzlicher Tonne.

Der jährliche finanzielle Ausgleich ist bis spätestens 31. Dezember 2002 sowie 31. Mai 2003 und 31. Mai 2004 zahlbar. Seine Verwendung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Ausgleichszahlungen werden an das Schatzamt von São Tomé und Príncipe überwiesen.

#### Artikel 3

Die beiden Vertragsparteien konsultieren sich im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens, um auf der Grundlage der Ergebnisse der vorgenannten Versuchsfischerei sowie der besten wissenschaftlichen Gutachten gegebenenfalls den Umfang der den Schiffen für die Seefischerei auf Taschenkrebs eingeräumten Fangmöglichkeiten und die entsprechende finanzielle Gegenleistung ab dem zweiten Anwendungsjahr dauerhaft in das Protokoll aufzunehmen. Diese Konsultation muss vor Ablauf des ersten Anwendungsjahres stattfinden.

#### Artikel 4

(1) Von der finanziellen Gegenleistung werden im ersten Jahr mit einem Gesamtbetrag von 370 000 EUR in nachstehender Aufschlüsselung die folgenden Maßnahmen finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 50 000 EUR,
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 50 000 EUR,
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 50 000 EUR,
- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 40 000 EUR,
- e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe zu internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagungen: 35 000 EUR,
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 145 000 EUR.

(2) Von der finanziellen Gegenleistung werden im zweiten und dritten Jahre mit einem Gesamtbetrag von 255 000 EUR in nachstehender Aufschlüsselung die folgenden Maßnahmen finanziert:

- a) Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 40 000 EUR;
- b) Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 40 000 EUR;
- c) institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 40 000 EUR;

- d) Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 30 000 EUR;
- e) Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe zu internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagungen: 35 000 EUR;
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 70 000 EUR.

Über die Maßnahmen sowie die hierauf verwendeten jährlichen Beträge entscheidet das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe und setzt die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis.

Die Jahresbeträge mit Ausnahme der unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden auf der Grundlage der Jahresplanung ihrer Verwendung spätestens am 31. Dezember 2002 sowie am 31. Mai 2003 und 2004 auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto überwiesen, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Die unter den Buchstaben d) und e) genannten Beträge werden nach Maßgabe ihrer Verwendung ausgezahlt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe übermittelt der für São Tomé und Príncipe zuständigen Delegation der Europäischen Kommission spätestens drei Monate nach dem Jahrestag der Unterzeichnung des Protokolls einen detaillierten Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Konsultation mit den Behörden von São Tomé und Príncipe im Rahmen des gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 des Abkommens gegebenenfalls nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

#### Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 4 genannten Zahlungen nicht vor, so kann dies die Aussetzung der Anwendung dieses Protokolls zur Folge haben.

#### Artikel 6

Es wird eine gemeinsame wissenschaftliche Jahressitzung anberaumt, um den Zustand der Taschenkrebsbestände im Rahmen des gemischten Ausschusses regelmäßig zu beurteilen. Nach Maßgabe dieser Bestandslage können die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Fangmöglichkeiten sowie die globale finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2, nach dem beide im Rahmen des gemischten Ausschusses zusammen gekommenen Vertragsparteien zugestimmt haben, entsprechend angepasst werden.

#### Artikel 7

Sollten neu eintretende Umstände die Ausübung der Fangtätigkeiten in der AWZ von São Tomé und Príncipe unmöglich machen, so kann die Europäische Gemeinschaft, möglichst nach vorherigen Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien im Rahmen des gemischten Ausschusses, die Zahlung der finanziellen Gegenleistung aussetzen.

Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird wieder aufgenommen, sobald in Konsultationen zwischen beiden Vertragsparteien festgestellt wurde, dass sich die Lage normalisiert hat und die Wiederaufnahme des Fischfangs möglich ist.

#### Artikel 8

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

#### Artikel 9

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt ab 1. Juni 2002.

## ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEITEN DURCH GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DER FISCHEREIZONE VON SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE****1. LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG**

Für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission beim Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission binnen 20 Tagen nach Einreichung des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Europäischen Kommission kann jedoch die Lizenz für ein Fahrzeug im Falle nachgewiesener höherer Gewalt durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, dass diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes ersetzt und letztere nicht länger gültig ist.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß Ziffern 2 und 4 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Europäischen Kommission an die Behörden von São Tomé und Príncipe übermittelten Nachweises über die Vorschusszahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Kontrollbehörden von São Tomé und Príncipe zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie ist an Bord mitzuführen.

**2. BESTIMMUNGEN FÜR THUNFISCHWADENFÄNGER, THUNFISCHFÄNGER MIT ANGELN UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER**

Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

Die Lizenzgebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.

Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, besonders die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem auf ein von Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann, eine Pauschalzahlung von 3 750 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 625 EUR pro Jahr und Thunfischfänger mit Angeln, 1 375 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer überwiesen worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:

- 150 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 25 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 55 Tonnen von Oberflächen-Langleinenfischern gefangenen Fisch.

**3. FANGMELDUNGEN UND GEBÜHRENABRECHNUNG FÜR DIE REEDER VON THUNFISCHWADENFÄNGER, THUNFISCHFÄNGERN MIT ANGELN UND OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHERN**

Die Schiffe sind gehalten, ein Fischereilogbuch entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster der ICCAT für jede Fischereikampagne in den Gewässern von São Tomé und Príncipe zu führen, das auch auszufüllen ist, wenn keine Fänge getätigt werden.

In das im vorstehenden Unterabsatz genannte Logbuch ist für die Zeiten, in denen das betroffene Schiff sich außerhalb der Gewässer von São Tomé und Príncipe befand, die Angabe „Außerhalb AWZ von São Tomé und Príncipe“ einzutragen.

Die leserlich ausgefüllten und von den Kapitänen oder ihren Vertretern unterzeichneten Blätter müssen binnen 45 Tagen nach Abschluss des Fischfangs in der AWZ von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission an das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe sowie zur Datenverarbeitung baldmöglichst an das Forschungsinstitut für Entwicklung (IRD), das spanische Ozeanographische Institut (IEO) und das portugiesische Institut für Meeresforschung (IPIMAR) geschickt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe das Recht vor, die Lizenz des betreffenden Schiffes bis zur Erfüllung der verlangten Formalitäten auszusetzen und die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden. In diesem Fall wird die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission vor dem 31. Juli jeden Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit. Auf der Grundlage dieser Angaben erstellt die Kommission die Endabrechnung der für die Jahresfischereikampagne fälligen Gebühren und übermittelt diese dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die Reeder erhalten die Endabrechnung der Europäischen Kommission spätestens am 30. September und müssen ihren finanziellen Verpflichtungen binnen 30 Tagen nachkommen. Die Reeder nehmen diese Zahlung auf ein vom Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto vor, über das im Rahmen eines mit dem Schatzamt auszuhandelnden Protokolls verfügt werden kann. Erreicht der für die tatsächlichen Fangtätigkeiten fällige Betrag nicht die Höhe der geleisteten Vorauszahlung, so wird die Differenz den Reedern nicht erstattet.

#### 4. BESTIMMUNGEN FÜR SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBS

- a) Die Lizenzen für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs haben eine Geltungsdauer von 3 Monaten. Sie können verlängert werden.
- b) Die Gebühren für die Dreimonatslizenzen werden auf 42 EUR/BRT je Fischereifahrzeug festgesetzt.

#### 5. FANGMELDUNGEN UND GEBÜHRENBRECHNUNG FÜR DIE SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBS

Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs, die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in der AWZ von São Tomé und Príncipe berechtigt sind, müssen dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission ihre Fangdaten anhand des als Anlage 3 beigefügten Musters melden. Diese Meldungen werden monatlich zusammengestellt und sind mindestens einmal im Vierteljahr zu übermitteln.

#### 6. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem Beamten von São Tomé und Príncipe, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

#### 7. BEOBACHTER

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord. Die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs nehmen systematisch einen Beobachter an Bord. Diese Beobachter werden wie Offiziere behandelt. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden von São Tomé und Príncipe festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes,
- erstellt er einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe mit Kopie an die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission übersandt wird. Für die Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs schließt dieser Bericht eine vorläufige Abrechnung für die in der AWZ getätigten und in das Logbuch eingetragenen Fangmengen ein. Diese vorläufige Abrechnung muss vor Aushängung der Lizenz für den nächsten Zeitraum vorgelegt werden.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die Behörden von São Tomé und Príncipe legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest; diese dürfen die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern.

Der Reeder zahlt an die Regierung von São Tomé und Príncipe über seinen Konsignatar als Beitrag zu den Beobachterkosten einen Betrag von 10 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischwadenfängers, eines Oberflächen-Langleinenfischers oder eines Schiffes der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs verbringt.

An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachter nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen von São Tomé und Príncipe übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zu Lasten der zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe.

#### 8. FANGGEBIETE

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von 12 Seemeilen, gerechnet von der Küste der einzelnen Inseln, Fischfang zu betreiben.

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Schiffe der Tiefseefischerei auf Taschenkrebs sind berechtigt, in den Gewässern jenseits der Isobathe 650 Fischfang zu betreiben.

Jegliche Fangtätigkeit in dem zur gemeinsamen Nutzung durch São Tomé und Príncipe und Nigeria bestimmten Gebiet, dessen Abgrenzungen in Anlage 4 wiedergegeben sind, ist unterschiedslos untersagt.

#### 9. EINFAHRT IN DIE FISCHEREIZONE UND AUSFAHRT

Die Schiffe teilen der Küstenfunkstation und dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 24 Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe einzufahren oder diese Zone zu verlassen (per Telefon (239) 122 20 91, per Fax (239) 122 28 28 oder e-mail: dpescas1@costome.net).

Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fänge mit, die während seines Aufenthalts in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und bei fehlendem Faxgerät über Funk.

Ein Schiff, das beim Fischfang ertappt wird, ohne das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Die Fax- und Telefonnummern sowie die e-mail-Adresse werden bei Erteilung der Fanglizenz noch einmal mitgeteilt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis die Endabrechnung der Gebühren gemäß Ziffer 3 von beiden Parteien gebilligt worden ist.

#### 10. BEIFÄNGE

Die Thunfischwadenfänger stellen etwaige Beifänge nach Möglichkeit der Fischereidirektion von São Tomé und Príncipe zur Verfügung, die sich um Übernahme und Anlandung kümmert.

#### 11. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe beschäftigt die Flotte der Thunfischwadenfänger für die Dauer der Fischereikampagne 6 Seeleute aus São Tomé und Príncipe, jedoch nicht mehr als einen Seemann je Schiff.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Heuer werden zwischen den Reedern und den Vertretern der Seeleute frei ausgehandelt.

Werden auf allen Thunfischwadenfängern insgesamt keine 6 Seeleute angemustert, so sind die Reeder verpflichtet, für die nicht angemusterten Seeleute eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von beiden Parteien festgesetzt wird und die sich auf die gesamte Dauer der Fischereikampagne bezieht.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern von São Tomé und Príncipe verwendet und ist auf das vom Ministerium für Fischerei bezeichnete Konto zu überweisen.

#### 12. NORMEN

Die internationalen Normen für den Thunfischfang, die von der ICCAT empfohlen werden, sind einzuhalten.

#### 13. DIENSTLEISTUNGEN

Die Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen soweit wie möglich in São Tomé und Príncipe in Anspruch zu nehmen.

#### 14. VERFAHREN IM FALLE EINER AUFBRINGUNG

##### a) Meldung

Das Ministerium für Fischerei unterrichtet die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines im Rahmen des Fischereiabkommens tätigen Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über verhängte Sanktionen unterrichtet.

##### b) Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der gesetzlich in São Tomé und Príncipe vorgesehenen Spanne;
- gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

##### c) Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde;
- bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Bankkaution hinterlegt wurde.

#### 15. VERFAHREN IM FALLE VERHÄNGTER SANKTIONEN

Die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Europäischen Kommission wird über jede Sanktion unterrichtet, die gegen ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verhängt wird, das im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, und erhält einen kurzen Bericht über die Umstände und Gründe, die diese Sanktion nach sich gezogen haben.

Anlage 1

DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOME UND PRÍNCIPE — MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Antrag auf Fanglizenz Nr. ...

Name des Antragstellers: .....

Name und Anschrift des Reeders: .....

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe: .....

.....

Name des Schiffes: .....

Schiffstyp: .....

Registrierland: .....

Registrierhafen und Registriernummer: .....

Äußere Kennzeichen des Schiffes: .....

Funkzeichen und -frequenz: .....

Länge des Schiffes: .....

Breite des Schiffes: .....

Motorbauart und -leistung: .....

Ladekapazität: .....

Mindestbesatzung: .....

Art der Fischerei: .....

Zielarten: .....

.....

Beantragte Geltungsdauer: .....

Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Er erklärt, dass er die auf dem Gebiet der Seefischerei geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften kennt, billigt und einhalten wird.

Datum: .....

DER ANTRAGSTELLER

\_\_\_\_\_



Anlage 3

SCHIFFE DER TIEFSEEFISCHEREI AUF TASCHENKREBSE

Schiffsname:	Monat:	Jahre:
Nationalität (Flagge):	Fangmethode:	
	Anlandehafen:	

Maschinenleistung:	
Tonnage (t):	

Datum	Fanggebiet		Anzahl der Fänge	Anzahl der Fangstunden	Fischarten					Insgesamt	
	Längengrad	Breitengrad									
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											
21.											
22.											
23.											
24.											
25.											
26.											
27.											
28.											
29.											
30.											
31.											
<b>INSGESAMT</b>											

## Anlage 4

Breitengrad				Längengrad			
Grade	Minuten	Sekunden		Grade	Minuten	Sekunden	
03	02	22	N	07	07	31	E
02	50	00	N	07	25	52	E
02	42	38	N	07	36	25	E
02	20	59	N	06	52	45	E
01	40	12	N	05	57	54	E
01	09	17	N	04	51	38	E
01	13	15	N	04	41	27	E
01	21	29	N	04	24	14	E
01	31	39	N	04	06	55	E
01	42	50	N	03	50	23	E
01	55	18	N	03	34	33	E
01	58	53	N	03	53	40	E
02	02	59	N	04	15	11	E
02	05	10	N	04	24	56	E
02	10	44	N	04	47	58	E
02	15	53	N	05	06	03	E
02	19	30	N	05	17	11	E
02	22	49	N	05	26	57	E
02	26	21	N	05	36	20	E
02	30	08	N	05	45	22	E
02	33	37	N	05	52	58	E
02	36	38	N	05	59	00	E
02	45	18	N	06	15	57	E
02	50	18	N	06	26	41	E
02	51	29	N	06	29	27	E
02	52	23	N	06	31	46	E
02	54	46	N	06	38	07	E
03	00	24	N	06	56	58	E
03	01	19	N	07	01	07	E
03	01	27	N	07	01	46	E
03	01	44	N	07	03	07	E
03	02	22	N	07	07	31	E

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln**

(2002/C 262 E/38)

KOM(2002) 400 endg. — 2002/0163(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Juli 2002)

**BEGRÜNDUNG**

Raucharomen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/388/EWG des Rates über Aromen. Artikel 5 dieser Richtlinie sieht den Erlass von Bestimmungen für die zur Herstellung von Raucharomen verwendeten Ausgangsstoffe sowie die Reaktionsbedingungen für ihre Bereitung vor. Im Rahmen der Bemühungen um eine Verbesserung des Gemeinschaftsrechts im Lebensmittelbereich kündigte die Kommission in ihrem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen für die Verwendung in oder auf Lebensmitteln an.

Die aktuelle Situation in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zulassung von Raucharomen ist sehr unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten haben sehr strenge Zulassungsverfahren, andere überhaupt keine. Somit besteht Harmonisierungsbedarf auf Gemeinschaftsebene.

Ziel dieses Vorschlags ist es, Gemeinschaftsverfahren für die Sicherheitsbewertung und die Zulassung von Raucharomen für die Verwendung in oder auf Lebensmitteln festzulegen, um so ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sowie den Schutz der Verbraucherinteressen zu sichern und gleichzeitig faire Handelspraktiken zu gewährleisten.

Raucharomen werden aus Rauchkondensat hergestellt. Die chemische Zusammensetzung des Rauchs ist komplex und hängt unter anderem von der verwendeten Holzart, dem Verfahren zur Raucherzeugung, dem Wassergehalt des Holzes und der Temperatur sowie der Sauerstoffkonzentration während der Raucherzeugung ab. Geräucherte Lebensmittel geben generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht. Das Rauchkondensat wird jedoch während der Herstellung der Raucharomen fraktioniert und gereinigt. Aufgrund dieses Reinigungsprozesses wird die Verwendung von Raucharomen allgemein als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als konventionelle Räucherverfahren.

Aus den gereinigten Primärauchkondensaten wird eine große Vielfalt von Raucharomen hergestellt. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss stellte in seinem Bericht vom 25. Juni 1993 fest, dass die zahlreichen Raucharomen auf dem Markt aus einer begrenzten Zahl kommerziell verfügbarer Rauchkondensate hergestellt werden und sich die toxikologische Bewertung eher auf diese begrenzte Zahl von Rauchkondensaten als auf die Vielzahl daraus hergestellter Raucharomen konzentrieren sollte.

Der vorliegende Entwurf schlägt die Schaffung eines Verfahrens der Sicherheitsbewertung und Zulassung für Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen vor, die unmittelbar in oder auf Lebensmitteln verwendet oder für die Herstellung weiterer Raucharomen eingesetzt werden können. Die Primärprodukte, für die während der Bewertung keine Gesundheitsbedenken aufgezeigt werden, werden unter Angabe der Bedingungen für ihre Verwendung in eine Positivliste der in der Gemeinschaft ausschließlich zugelassenen Produkte aufgenommen.

Raucharomen für den Markt der Gemeinschaft werden von einigen wenigen Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU hergestellt. Jedes dieser Unternehmen bietet eine sehr begrenzte Zahl von Primärprodukten an. Insgesamt dürften nicht mehr als 20 Produkte einer Bewertung bedürfen.

Es wird vorgeschlagen, die Zulassung jeweils auf eine Dauer von 10 Jahren zu begrenzen, wonach eine Erneuerung der Zulassung erforderlich wird. Damit wird sichergestellt, dass Produkte regelmäßig im Licht der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse neu bewertet werden, gleichzeitig ist gewährleistet, dass zugelassene Produkte, die nicht mehr verwendet werden, von der Positivliste der Gemeinschaft gestrichen werden.

Einem Antrag auf Zulassung eines Primärprodukts hat der Antragsteller detaillierte Angaben über Produktionsmethoden sowie über die folgenden Schritte bei der Herstellung weiterer Raucharomen, über die vorgesehene Verwendung in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien, über chemische Spezifikationen, toxikologische Untersuchungen und validierte Methoden für Probenahme und Nachweis des Primärprodukts und der daraus hergestellten Raucharomen beizufügen. Die Bewertung

nimmt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens und nach einem transparenten Verfahren vor. Die Behörde informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten über den Eingang eines Antrags und übermittelt eine Zusammenfassung des Antrags oder das vollständige Dossier. Die Vertraulichkeit schutzbedürftiger Daten wird auf Wunsch des Antragstellers gewahrt, ausgenommen sind Informationen, die für die Bewertung der Sicherheit des Produkts unmittelbar relevant sind.

Nachdem die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ihre wissenschaftliche Bewertung abgeschlossen hat, schlägt die Kommission eine Risikomanagemententscheidung vor, die nach dem Regelungsverfahren gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates erlassen wird.

Da sich bereits zahlreiche Raucharomen auf dem Gemeinschaftsmarkt befinden, sollte der Übergang zu einer Positivliste der Gemeinschaft reibungslos gestaltet werden und nicht zu unfairen Bedingungen für die Hersteller von Raucharomen führen. Daher sieht der Vorschlag einen Anfangszeitraum von 18 Monaten vor, während dessen Anträge für bestehende und neue Produkte bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eingereicht werden können. Die Erstellung der Gemeinschaftsliste erfolgt in einem Schritt, nachdem die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit Stellungnahmen für alle Produkte vorgelegt hat, für die während des Zeitraums von 18 Monaten Anträge eingereicht wurden. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass alle Unternehmen denselben Bedingungen unterliegen. Nach der erstmaligen Erstellung der Liste können neue Produkte nach einer Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hinzugefügt werden.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss legte in seinem Bericht über Raucharomen vom 25. Juni 1993 eine nicht erschöpfende Liste aller Holzarten vor, die zur Herstellung von Raucharomen verwendet werden dürfen. Die Liste ist der vorliegenden Verordnung als Anhang beigefügt. Andere, nicht in dieser Liste enthaltene Holzarten können aufgenommen werden, nachdem die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit für die Primärprodukte aus diesen Arten eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Der Vorschlag soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sowie den Schutz der Verbraucherinteressen in Bezug auf Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln sichern und — unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit — die Einheitlichkeit des Marktes gewährleisten.

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf dessen Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(1)</sup>, und insbesondere deren Artikel 5 Absatz 1 siebter Spiegelstrich, sehen den Erlass entsprechender Bestimmungen für die für die Herstellung von Raucharomen verwendeten Ausgangsstoffe sowie die Reaktionsbedingungen für ihre Bereitung vor.
- (2) Der freie Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bürger und zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.

(3) Bei der Durchführung der Politik der Gemeinschaft ist ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen zu gewährleisten.

(4) Um die menschliche Gesundheit zu schützen, sollten Raucharomen einer Sicherheitsbewertung mittels eines Gemeinschaftsverfahrens unterzogen werden, bevor sie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht oder innerhalb der Gemeinschaft in bzw. auf Lebensmitteln verwendet werden.

(5) Unterschiede zwischen nationalen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Bewertung und Zulassung von Raucharomen können den freien Güterverkehr behindern und damit eine Situation ungleicher und unfairer Wettbewerbsbedingungen schaffen. Daher sollte ein Zulassungsverfahren auf Gemeinschaftsebene eingeführt werden.

(6) Die chemische Zusammensetzung des Rauchs ist komplex und hängt unter anderem von der verwendeten Holzart, dem Verfahren zur Raucherzeugung, dem Wassergehalt des Holzes und der Temperatur sowie der Sauerstoffkonzentration während der Raucherzeugung ab. Geräucherte Lebensmittel geben generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe. Da Raucharomen aus Rauch hergestellt werden, der einer Fraktionierung und Reinigung unterzogen wird, wird die Verwendung von Raucharomen generell als weniger gesundheitsbedenklich angesehen als der traditionelle Räucherprozess.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

- (7) Die vorliegende Verordnung behandelt Raucharomen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 88/388/EWG. Die Erzeugung dieser Raucharomen beginnt mit der Kondensierung des Rauchs. Der kondensierte Rauch wird üblicherweise durch physikalische Prozesse in ein wässriges Primärauchkondensat, eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte und eine wasserunlösliche ölige Phase getrennt. Die wasserunlösliche ölige Phase ist ein Nebenprodukt und für die Herstellung von Raucharomen ungeeignet. Die Primärauchkondensate und Fraktionen der wasserunlöslichen Teerphase hoher Dichte, die sogenannten „Primärteerfraktionen“, werden gereinigt, um die gesundheitsschädlichsten Rauchkomponenten zu beseitigen. Danach sind sie gegebenenfalls geeignet für die unmittelbare Verwendung in oder auf Lebensmitteln oder für die Herstellung weiterer Raucharomen, die durch entsprechende physikalische Weiterverarbeitung gewonnen werden, also etwa durch Extraktion, Destillation, Konzentration durch Verdampfen, Absorption oder Membranseparation, und durch die Zugabe von Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffen oder Lösungsmitteln, unbeschadet spezifischerer Gemeinschaftsvorschriften.
- (8) Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss kam zu dem Schluss, dass angesichts der großen physikalischen und chemischen Unterschiede von Raucharomen zur Aromatisierung von Lebensmitteln ein einheitliches Verfahren der Sicherheitsbewertung nicht möglich ist und die toxikologische Bewertung sich daher auf die Sicherheit einzelner Raucharomakondensate beschränken sollte. Entsprechend dieser Empfehlung sieht die vorliegende Verordnung eine wissenschaftliche Bewertung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen hinsichtlich der Sicherheit ihrer unmittelbaren Verwendung und/oder ihrer Nutzung zur Herstellung weiterer Raucharomen für die Verwendung in oder auf Lebensmitteln vor.
- (9) Hinsichtlich der Herstellungsbedingungen stützt sich die Verordnung auf die Ergebnisse des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in seinem Bericht über Raucharomen vom 25. Juni 1993 <sup>(1)</sup>, der eine nicht erschöpfende Liste von Holzarten enthält, die für die Herstellung von Raucharomen verwendet werden dürfen, mit Nennung verschiedener Bedingungen für die Produktion und der für eine Bewertung der Raucharomen für die Verwendung in oder auf Lebensmitteln erforderlichen Informationen. Dieser Bericht wiederum basierte auf dem Bericht des Europarats über „Health aspects of using smoke flavours as food ingredients“ (Gesundheitsaspekte der Verwendung von Raucharomen als Lebensmittelzutaten) <sup>(2)</sup>.
- (10) Es sollte die Erstellung — auf der Grundlage einer Sicherheitsbewertung — einer Liste derjenigen Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen vorgesehen werden, deren Verwendung unmittelbar in oder auf Lebensmitteln und/oder zur Herstellung von Raucharomen für die Verwendung in oder auf Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft zugelassen wird. Diese Liste sollte die Primärprodukte klar beschreiben und die Bedingungen für ihre Verwendung sowie das Datum nennen, ab dem die Zulassung gilt.
- (11) Zum Zwecke der Harmonisierung sollte die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(3)</sup> eingesetzte Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (die „Behörde“) die Sicherheitsbewertungen durchführen.
- (12) Der Sicherheitsbewertung für ein spezifisches Primärprodukt sollte sich eine Risikomanagemententscheidung hinsichtlich der Aufnahme des Produkts in die Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte anschließen; diese Entscheidung sollte nach dem Regelungsverfahren erlassen werden, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.
- (13) Es ist angezeigt, dass die Person (der „Antragsteller“), die Primärprodukte oder daraus hergestellte Raucharomen in Verkehr bringen möchte, alle notwendigen Informationen für die Sicherheitsbewertung vorlegt und validierte Probenahme- und Nachweisverfahren für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung vorschlägt; gegebenenfalls sollte die Kommission nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rats der Behörde Qualitätskriterien für diese Analyseverfahren erlassen.
- (14) Da sich bereits zahlreiche Raucharomen in den Mitgliedstaaten auf dem Markt befinden, sollte der Übergang zu einem gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren reibungslos gestaltet werden und nicht zu Beeinträchtigungen des bestehenden Marktes für Raucharomen führen. Dem Antragsteller sollte eine ausreichende Frist für die Vorlage der für die Sicherheitsbewertung der Produkte erforderlichen Informationen bei der Behörde eingeräumt werden. Daher sollte ein Zeitraum — nachfolgend „erste Phase“ genannt — festgelegt werden, in dem der Antragsteller der Behörde die Informationen für bereits bestehende Primärprodukte vorlegen sollte. Anträge auf Zulassung neuer Primärprodukte können ebenfalls während der ersten Phase eingereicht werden. Die Behörde sollte alle Anträge für bestehende wie neue Primärauchkondensate oder Primärteerfraktionen, für die in der ersten Phase ausreichende Informationen vorgelegt wurden, unverzüglich prüfen.
- (15) Nach Abschluss der Sicherheitsbewertung für alle Primärprodukte, für die während der ersten Phase ausreichende Informationen vorgelegt wurden, sollte die Kommission die gemeinschaftliche Positivliste erstellen. Um faire und gleiche Bedingungen für alle Antragsteller zu schaffen, sollte diese erstmalige Erstellung der Liste in einem einzigen Schritt erfolgen. Nach der erstmaligen Erstellung der Liste zugelassener Primärprodukte sollte die Möglichkeit bestehen, weitere Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen nach Sicherheitsbewertung durch die Behörde mittels Kommissionsbeschluss aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 34. Reihe, S. 1—7.

<sup>(2)</sup> Council of Europe Publishing, 1992, Neudruck 1998, ISBN 92-871-2189-3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (16) Wann immer die Bewertung durch die Behörde ergibt, dass ein vorhandenes Raucharoma, das bereits in den Mitgliedstaaten in Verkehr ist, ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sollte dieses Produkt unverzüglich vom Markt genommen werden.
- (17) Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sehen Sofortmaßnahmen in Bezug auf Lebensmittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder auf aus Drittländern eingeführte Lebensmittel vor. Sie erlauben es der Kommission, solche Maßnahmen in Situationen zu ergreifen, in denen Lebensmittel eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellen können und diese Gefahr sich durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend beherrschen lässt.
- (18) Es ist angezeigt, die Lebensmittelunternehmer, die Primär-rauchkondensate oder Primärteerfraktionen oder daraus hergestellte Raucharomen verwenden, zu verpflichten, Verfahren zu erarbeiten, mit denen in jeder Phase des Inverkehrbringens eines Primärprodukts oder eines daraus hergestellten Raucharomas überprüft werden kann, ob das Produkt nach dieser Verordnung zugelassen ist und ob die Bedingungen für seine Verwendung eingehalten werden.
- (19) Um bestehenden und neuen Primärprodukten einen gleichwertigen Marktzugang zu sichern, sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der die nationalen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten weiter gelten.
- (20) Die Anpassung der Anhänge zu dieser Verordnung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte vorgesehen werden.
- (21) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anhänge Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> sind, sollten Änderungen daran nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des genannten Beschlusses erlassen werden.
- (22) Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterstützt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

- (1) Die vorliegende Verordnung soll die ordnungsgemäße Funktion des Binnenmarktes in Bezug auf Raucharomen für die Verwendung in und auf Lebensmitteln gewährleisten und gleichzeitig die Grundlage schaffen für ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen.
- (2) Hierzu legt die Verordnung fest:
- ein Gemeinschaftsverfahren zur Bewertung und Zulassung von Primärrauchkondensaten und Primärteerfraktionen, die unmittelbar in oder auf Lebensmitteln verwendet oder für

die Herstellung weiterer Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln eingesetzt werden;

- ein Gemeinschaftsverfahren zur Erstellung einer Liste der in der Gemeinschaft ausschließlich zugelassenen Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen und deren Verwendungsbedingungen in oder auf Lebensmitteln.

#### Artikel 2

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln;
- Ausgangsstoffe für die Herstellung von Raucharomen;
- die Reaktionsbedingungen, unter denen Raucharomen hergestellt werden;
- Lebensmittel, in oder auf denen Raucharomen vorhanden sind.

#### Artikel 3

##### Definitionen

Zum Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Richtlinie 88/388/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Primärrauchkondensate“ und „Primärteerfraktionen“: Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um diesen Lebensmitteln ein Raucharoma zu verleihen; dazu gehören auch Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen, die zur Herstellung weiterer Raucharomen eingesetzt werden, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen.
2. „Primärprodukte“: Primärrauchkondensate und Primärteerfraktionen.
3. „daraus hergestellte Raucharomen“: bezieht sich auf Aromen, die durch die Weiterverarbeitung von Primärrauchkondensaten und Primärteerfraktionen gewonnen werden und die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um diesen Lebensmitteln ein Raucharoma zu verleihen.

#### Artikel 4

##### Allgemeine Bedingungen für die Verwendung und Anforderungen an die Sicherheit

- (1) Die Verwendung von Raucharomen in oder auf Lebensmitteln wird nur zugelassen, wenn ausreichend nachgewiesen wird, dass
- sie keine Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen;
  - sie den Verbraucher nicht irreführen.

Jede Zulassung kann mit spezifischen Verwendungsbedingungen verbunden werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Niemand darf ein Raucharoma oder irgendein Lebensmittel, in oder auf dem ein solches Raucharoma vorhanden ist, in Verkehr bringen, wenn es sich bei dem Raucharoma nicht um ein gemäß Artikel 6 zugelassenes Primärprodukt oder ein daraus hergestelltes Raucharoma handelt und wenn die in der Zulassung gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.

#### Artikel 5

##### Bedingungen für die Herstellung

(1) Es darf nur unbehandeltes Holz der in Anhang I aufgeführten Arten für die Herstellung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen verwendet werden.

(2) Das Holz gemäß Absatz 1 darf während der letzten sechs Monate vor dem Schlagen und danach weder absichtlich noch unabsichtlich mit chemischen Substanzen behandelt worden sein, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die für die Behandlung verwendete Substanz während der Verbrennung nicht zur Bildung potenziell toxischer Stoffe führt.

Die Person, die Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen oder daraus hergestellte Raucharomen oder Lebensmittel, die Raucharomen enthalten, in Verkehr bringt, muss durch entsprechende Bescheinigungen oder Unterlagen nachweisen können, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Die Bedingungen für die Herstellung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen sind in Anhang II festgelegt. Die wasserunlösliche ölige Phase ist ein Nebenprodukt des Prozesses und darf für die Herstellung von Raucharomen nicht verwendet werden.

(4) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften dürfen Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen mit geeigneten physikalischen Verfahren zur Herstellung weiterer Raucharomen weiterverarbeitet werden. Bei Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Eignung eines bestimmten physikalischen Prozesses kann eine Entscheidung nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren erzielt werden.

#### Artikel 6

##### Gemeinschaftsliste zugelassener Produkte

(1) Es wird nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste der Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen erstellt, deren Verwendung in der Gemeinschaft unter Ausschluss aller anderen Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen in oder auf Lebensmitteln und/oder für die Herstellung weiterer Raucharomen zulässig ist.

(2) Für jedes zugelassene Produkt nennt die in Absatz 1 genannte Liste einen spezifischen Produktcode, den Namen des Primärprodukts, Namen und Anschrift des Zulassungsinhabers, eine klare Beschreibung und Charakterisierung des Primärprodukts, die Bedingungen für seine Verwendung in oder auf spezifischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien und das Datum, ab dem das Produkt zugelassen ist.

(3) Nach der Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste können Primärauchkondensate oder Primärteerfraktionen

nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verfahren in diese Liste aufgenommen werden.

#### Artikel 7

##### Beantragung der Zulassung

(1) Zur Erlangung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zulassung ist bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, im Folgenden „Behörde“ genannt, ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(2) Die Behörde bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragsengangs vermerkt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- die Angaben gemäß Anhang III;
- eine begründete Erklärung, nach der das Produkt die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich erfüllt;
- eine Zusammenfassung des Dossiers.

(4) Die Behörde wird ausführliche Leitlinien für die Erstellung und Vorlage von Anträgen veröffentlichen. Bis zu dieser Veröffentlichung konsultieren die Antragsteller die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss verfassten „Guidance on submissions for food additive evaluations“ (Leitlinien für die Bewertung von Lebensmittelzusatzstoffen) <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 8

##### Stellungnahme der Behörde

(1) Die Behörde gibt innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags eine Stellungnahme dazu ab, ob das Produkt und seine vorgesehene Verwendung den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 entsprechen. Die Behörde kann diese Frist verlängern. In einem solchen Fall informiert sie den Antragsteller, die Kommission und die Mitgliedstaaten.

(2) Die Behörde kann gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist, die sechs Monate auf keinen Fall überschreiten darf, zu ergänzen. Fordert die Behörde ergänzende Informationen an, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist ausgesetzt, bis diese Informationen vorliegen. Diese Frist wird ebenso für den Zeitraum ausgesetzt, der dem Antragsteller zur Ausarbeitung mündlicher oder schriftlicher Erläuterungen eingeräumt wird.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme

- a) prüft die Behörde, ob die vom Antragsteller eingereichten Informationen und Unterlagen den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 3 entsprechen, in welchem Fall der Antrag als gültig angesehen wird;

<sup>(1)</sup> Bis zur Veröffentlichung konsultieren Antragsteller die „Guidance on submissions for food additive evaluations“ des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 11. Juli 2001 oder die jüngste Aktualisierung unter folgender Adresse: [http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out98\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out98_en.pdf)

- b) stellt die Behörde den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Zusammenfassung jedes Antrags zur Verfügung und übermittelt, falls ein Mitgliedstaat oder die Kommission dies verlangen, das vollständige Antragsdossier sowie alle zusätzlichen, vom Antragsteller vorgelegten Informationen;
- c) unterrichtet die Behörde den Antragsteller, die Kommission und die Mitgliedstaaten, wenn ein Antrag ungültig ist.
- (4) Im Falle einer die Zulassung des bewerteten Produkts befürwortenden Stellungnahme muss diese folgende Elemente enthalten:
- soweit zutreffend, Bedingungen oder Einschränkungen für die Verwendung sowohl des bewerteten Primäraruchkondensats oder der Primärteerfraktion selbst als auch der daraus hergestellten Raucharomen in oder auf spezifizierten Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien;
  - eine Beurteilung, ob das gemäß Ziffer 3 des Anhangs III vorgeschlagene Analyseverfahren für die Zwecke der vorgesehenen Kontrolle angemessen ist.
- (5) Die Behörde übermittelt ihre Stellungnahme an die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Antragsteller.
- (6) Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme, nachdem sie alle gemäß Artikel 14 als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat.

#### Artikel 9

##### Gemeinschaftszulassung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde erstellt die Kommission einen Entwurf der Maßnahme bezüglich des Antrags auf Aufnahme eines Stoffes in die Liste nach Artikel 6 Absatz 1, wobei sie die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1, das Gemeinschaftsrecht und andere sachdienliche legitime Faktoren berücksichtigt. Stimmt der Entwurf der Maßnahme nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die Gründe für die Abweichung.

Bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme handelt es sich um

- den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste, mit dem das Primärprodukt gemäß Artikel 6 Absatz 2 in die Liste zugelassener Produkte aufgenommen wird, oder
- den Entwurf einer an den Antragsteller gerichteten Entscheidung, mit dem die Zulassung verweigert wird.

(2) Die Maßnahme wird nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erlassen. Die Kommission unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Erlass der Maßnahme.

(3) Unbeschadet des Artikels 11 gilt die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilte Zulassung in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre lang und ist gemäß Artikel 12 erneuerbar.

(4) Nachdem eine Zulassung gemäß dieser Verordnung erteilt wurde, muss der Zulassungsinhaber oder jeder andere Lebensmittelunternehmer, der das zugelassene Primärprodukt oder daraus hergestellte Raucharoma verwendet, die mit dieser Zulassung verbundenen Bedingungen oder Einschränkungen beachten.

(5) Der Zulassungsinhaber informiert die Kommission und die Behörde unverzüglich über neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die die Einschätzung der Sicherheit des zugelassenen Primärprodukts oder der daraus hergestellten Raucharomen in Bezug auf die menschliche Gesundheit berühren könnten. Soweit notwendig, wird die Behörde die Bewertung überprüfen.

(6) Die Erteilung einer Zulassung schränkt nicht die zivil- und strafrechtliche Haftung eines Lebensmittelunternehmers in Bezug auf das zugelassene Primäraruchkondensat, die Primärteerfraktion, ein daraus hergestelltes Raucharoma oder ein das zugelassene Primärprodukt oder ein daraus hergestelltes Raucharoma enthaltendes Lebensmittel ein.

#### Artikel 10

##### Erstmalige Erstellung der Gemeinschaftsliste zugelassener Raucharomen

(1) Innerhalb von 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legen die Unternehmer Anträge gemäß Artikel 7 im Hinblick auf die erstmalige Erstellung der Gemeinschaftsliste zugelassener Primärprodukte vor. Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 wird diese Gemeinschaftsliste erstmalig erstellt, nachdem die Behörde eine Stellungnahme zu jedem Primärprodukt vorgelegt hat, für das innerhalb dieser Frist ein gültiger Antrag vorgelegt wurde.

Anträge, zu denen die Behörde keine Stellungnahme vorlegen konnte, da der Antragsteller die Fristen gemäß Artikel 8 Absatz 2 für die Vorlage ergänzender Informationen nicht eingehalten hat, werden nicht für eine Aufnahme in die erstmalige Gemeinschaftsliste in Betracht gezogen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller Stellungnahmen gemäß Absatz 1 erstellt die Kommission den Entwurf einer Verordnung für die erstmalige Erstellung der Liste nach Artikel 6 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Liste wird nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erstellt.

#### Artikel 11

##### Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen

(1) Der Zulassungsinhaber kann nach dem Verfahren des Artikels 7 eine Änderung der bestehenden Zulassung beantragen.

(2) Hat die Behörde auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Zulassungsinhabers, eines Mitgliedstaates oder der Kommission die Bewertung eines gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassenen Primärprodukts überprüft, so legt sie ihre Stellungnahme, soweit zutreffend, nach dem Verfahren des Artikels 8 vor.

(3) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde unverzüglich und erstellt einen Entwurf für eine Entscheidung.

(4) Der Entwurf einer Entscheidung zur Änderung einer Zulassung muss alle notwendigen Änderungen der mit dieser Zulassung verbundenen Bedingungen für die Verwendung sowie, falls zutreffend, Einschränkungen enthalten.

(5) Eine endgültige Entscheidung über die Änderung, die Aussetzung oder den Widerruf der Zulassung wird entsprechend dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erlassen.

(6) Die Kommission informiert den Zulassungsinhaber unverzüglich über ihre Entscheidung.

#### Artikel 12

##### Erneuerung der Zulassung

(1) Zulassungen im Sinne dieser Verordnung können um jeweils zehn Jahre verlängert werden; dazu muss der Zulassungsinhaber bei der Behörde mindestens 18 Monate vor Ablauf der Zulassung einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Die Behörde bestätigt dem Zulassungsinhaber den Eingang des Antrags auf Erneuerung schriftlich innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs vermerkt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Zulassung;
- b) alle verfügbaren Informationen zu den in Anhang III aufgeführten Punkten, welche die Informationen, die der Behörde bereits im Verlaufe früherer Bewertung(en) vorgelegt wurden, im Lichte der neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklung ergänzen und aktualisieren;
- c) eine begründete Erklärung, nach der das Produkt die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 erster Spiegelstrich erfüllt.

(4) Artikel 7 und 9 gelten entsprechend.

(5) Wird aus Gründen, die dem Zulassungsinhaber nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Erneuerung getroffen, verlängert sich der Zulassungszeitraum für das Produkt automatisch, bis die Kommission eine Entscheidung erlässt. Die Kommission informiert den Zulassungsinhaber unverzüglich über die Verzögerung.

#### Artikel 13

##### Rückverfolgbarkeit

(1) Ab der ersten Phase des Inverkehrbringens eines zugelassenen Primärauchkondensats, einer Primärteerfraktion oder

eines aus den zugelassenen Produkten der Liste nach Artikel 6 Absatz 1 hergestellten Raucharomas tragen die Lebensmittelunternehmer dafür Sorge, dass die nachstehenden Informationen an diejenigen Lebensmittelunternehmer, die Empfänger des Produkts sind, übermittelt werden:

- a) der Code des zugelassenen Produkts gemäß der Liste nach Artikel 6 Absatz 1;
- b) die Bedingungen für die Verwendung des zugelassenen Produkts gemäß der Liste nach Artikel 6 Absatz 1;
- c) im Falle eines daraus hergestellten Raucharomas das quantitative Verhältnis zum Primärprodukt; dieses ist deutlich und leicht verständlich anzugeben, damit der Empfänger-Lebensmittelunternehmer das Raucharoma gemäß den in der Liste nach Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Bedingungen verwenden kann.

(2) In allen nachfolgenden Phasen des Inverkehrbringens der in Absatz 1 genannten Produkte tragen die Lebensmittelunternehmer dafür Sorge, dass die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen an die Lebensmittelunternehmer weitergeleitet werden, die Empfänger der Produkte sind.

(3) Lebensmittelunternehmer müssen Systeme und Verfahren einführen, die es erlauben festzustellen, von wem oder an wen die in Absatz 1 genannten Produkte erhalten bzw. geliefert wurden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet anderer spezifischer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts.

#### Artikel 14

##### Vertraulichkeit

(1) Der Antragsteller kann angeben, welche der gemäß Artikel 7 vorgelegten Informationen aufgrund der Tatsache vertraulich behandelt werden sollten, dass ihre Bekanntgabe seiner Wettbewerbsposition stark schaden könnte. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

(2) Unbeschadet von Absatz 3 legt die Behörde nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest, welche Informationen vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller über ihre Entscheidung.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden folgende Informationen nicht als vertraulich behandelt:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und Name des Produkts;
- b) im Falle einer die Zulassung des bewerteten Produkts befürwortenden Stellungnahme die Elemente gemäß Artikel 6 Absatz 2;
- c) Informationen von unmittelbarer Relevanz für die Bewertung der Sicherheit des Produkts.

(4) Ungeachtet von Absatz 2 übermittelt die Behörde der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen.

(5) Die Kommission, die Behörde und die Mitgliedstaaten behandeln alle gemäß Absatz 2 als vertraulich festgelegten Informationen vertraulich, es sein denn in Fällen, in denen bestimmte Informationen aus Gründen des Gesundheitsschutzes öffentlich bekannt gegeben werden müssen.

(6) Zieht ein Antragsteller seinen Antrag zurück oder hat er ihn zurückgezogen, wahren die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich Informationen über Forschung und Entwicklung sowie Informationen, über deren Vertraulichkeit die Behörde und der Antragsteller nicht einer Meinung sind.

#### Artikel 15

##### Datenschutz

Informationen in dem gemäß Artikel 7 vorgelegten Antrag dürfen nur dann zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, wenn der andere Antragsteller sich mit dem Zulassungsinhaber darauf geeinigt hat, dass diese Informationen verwendet werden dürfen.

#### Artikel 16

##### Inspektionen und Kontrollmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass entsprechende Inspektionen und andere Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Soweit erforderlich, leistet die Behörde nach Aufforderung durch die Kommission Unterstützung bei der Erarbeitung technischer Leitlinien für Probenahmen und Tests, um hinsichtlich der Umsetzung von Absatz 1 eine koordinierte Vorgehensweise zu erleichtern.

(3) Soweit erforderlich, erlässt die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 2 nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rats der Behörde Qualitätskriterien für validierte Analyseverfahren, die gemäß Ziffer 3 des Anhangs III vorgeschlagen wurden, einschließlich der zu messenden Substanzen.

#### Artikel 17

##### Änderungen

Änderungen der Anhänge zu dieser Verordnung und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Liste werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erlassen, nach Einholung des wissenschaftlich-technischen Rats der Behörde.

#### Artikel 18

##### Durchführungsbefugnisse der Kommission

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 7 und Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.

(3) Der Zeitraum gemäß Artikel 5 Absatz 6 des genannten Beschlusses beträgt drei Monate.

#### Artikel 19

##### Übergangsmaßnahmen

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 wird der Handel mit den nachstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits auf dem Markt befindlichen Primärprodukten und daraus hergestellten Raucharomen sowie Lebensmitteln, die irgendeines dieser Produkte enthalten, und deren Verwendung für folgende Zeiträume erlaubt:

- a) Primärprodukte, für die ein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingereicht wurde, sowie daraus hergestellte Raucharomen: bis zur Erstellung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Liste;
- b) Lebensmittel, die Primärprodukte, für die ein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingereicht wurde, und/oder daraus hergestellte Raucharomen enthalten: bis 12 Monate nach der Erstellung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Liste;
- c) Lebensmittel, die Primärprodukte, für die kein gültiger Antrag gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 3 vor dem [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingereicht wurde, und/oder daraus hergestellte Raucharomen enthalten: bis zum [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung];

Produkte und Lebensmittel, die vor dem Ende der unter Buchstaben a) bis c) genannten Zeiträume rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiter vermarktet werden, bis die Lagerbestände aufgebraucht sind.

#### Artikel 20

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4 Absatz 2 gilt ab dem [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Bis zu diesem Datum behalten die nationalen Bestimmungen für Raucharomen und ihre Verwendung in oder auf Lebensmitteln ihre Gültigkeit in den Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG I

**LISTE UNBEHANDELTER HÖLZER, DIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON PRIMÄRRAUCHKONDENSATEN  
UND PRIMÄRTEERFRAKTIONEN VERWENDET WERDEN DÜRFEN**

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer negundo</i> L.	Eschenahorn
<i>Betula pendula</i> Roth. (with ssp. <i>B. alba</i> L. and <i>B. verrucosa</i> Ehrh.)	Weißbirke
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i> L.	Hainbuche
<i>Carya ovata</i> (Mill.) Koch	Weißer Hickorynuss
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Edelkastanie
<i>Eucalyptus</i> sp.	Eukalyptus
<i>Fagus grandifolia</i> Ehrh.	Großblättrige Buche
<i>Fagus silvatica</i> L.	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i> L.	Walnussbaum
<i>Malus pumila</i> Mill.	Apfelbaum
<i>Prosopis juliflora</i> DC.	Mesquitbaum
<i>Prunus avium</i> L.	Vogelkirsche
<i>Quercus alba</i> L.	Weißeiche
<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche
<i>Quercus robur</i> L.	Stieleiche
<i>Rhamnus frangula</i> L.	Faulbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gemeine Robinie
<i>Ulmus fulva</i> Michx.	Gelblättrige Ulme
<i>Ulmus rubra</i> Mühlenb.	Rotblättrige Ulme

## ANHANG II

**BEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON PRIMÄRRAUCHKONDENSATEN UND PRIMÄRTEERFRAKTIONEN**

1. Rauch wird aus den in Anhang I aufgeführten Holzarten erzeugt. Es können auch Kräuter und Gewürze, Wacholderzweige sowie Fichtenzweige, -nadeln und -zapfen zugesetzt werden, wenn sie frei von Rückständen beabsichtigter oder unbeabsichtigter chemischer Behandlung sind oder gegebenenfalls spezifischeren Gemeinschaftsvorschriften genügen. Das Ausgangsmaterial wird einer kontrollierten Verbrennung, Trockendestillation oder Heißdampfbehandlung bei kontrollierter Sauerstoffzufuhr mit einer Höchsttemperatur von 600 °C ausgesetzt.

2. Der Rauch wird kondensiert. Wasser und/oder — unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften — Lösungsmittel dürfen zum Zwecke der Phasentrennung zugesetzt werden. Physikalische Verfahren dürfen eingesetzt werden zur Isolierung, Fraktionierung und/oder Reinigung mit dem Ziel, folgende Phasen zu erhalten:

a) ein wässriges „Primärauchkondensat“, das hauptsächlich Carbonsäuren, Carbonyl- und Phenolverbindungen enthält und folgende Höchstanteile aufweist:

3,4-Benzo-(a)-Pyren 10 µg/kg

1,2-Benzo-(a)-Anthrazen 20 µg/kg

b) eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte, die bei der Phasentrennung ausgefällt wird und in dieser Form nicht zur Herstellung von Raucharomen verwendet werden kann; vor Verwendung ist eine geeignete physikalische Verarbeitung erforderlich, bei der aus der wasserunlöslichen Teerphase Fraktionen gewonnen werden, die einen niedrigen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen aufweisen; diese sind vorstehend als „Primärteerfraktionen“ definiert und enthalten folgende Höchstanteile:

3,4-Benzo-(a)-Pyren 10 µg/kg

1,2-Benzo-(a)-Anthrazen 20 µg/kg

c) eine „wasserunlösliche ölige Phase“.

Findet vor oder nach der Kondensation keine Phasentrennung statt, ist das resultierende Rauchkondensat als eine wasserunlösliche Teerphase hoher Dichte anzusehen und mit Hilfe geeigneter physikalischer Verfahren zu verarbeiten, um Primärteerfraktionen zu erhalten, die die angegebenen Spezifikationen erfüllen.

## ANHANG III

**FÜR DIE WISSENSCHAFTLICHE BEWERTUNG VON PRIMÄRRAUCHKONDENSATEN UND PRIMÄRTEERFRAKTIONEN ERFORDERLICHE INFORMATIONEN**

Die Informationen sind nach den Leitlinien gemäß Artikel 7 Absatz 4 zusammenzustellen und vorzulegen. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 sind in den Antrag auf Zulassung nach Artikel 7 folgende Angaben aufzunehmen:

1. Detaillierte Informationen über die Produktionsverfahren der Primärauchkondensate oder Primärteerfraktionen und die Weiterverarbeitung bei der Herstellung weiterer Raucharomen.
2. Die qualitative und quantitative chemische Zusammensetzung des Primärprodukts und die Charakterisierung des nicht identifizierten Anteils. Von besonderer Bedeutung sind die chemische Spezifikation des Primärprodukts und Angaben über die Stabilität und den Grad der Variabilität der chemischen Zusammensetzung. Die nicht identifizierten Anteile, also der Anteil der Stoffe, deren chemische Struktur nicht bekannt ist, sind so gering wie möglich zu halten und durch angemessene validierte Analyseverfahren zu charakterisieren, etwa durch chromatographische Spektren.
3. Validierte Analyseverfahren zur Identifizierung und Charakterisierung des Primärprodukts und der daraus hergestellten Raucharomen.
4. Informationen über die beabsichtigten Verwendungsmengen in oder auf spezifizierten Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien.
5. Toxikologische Daten entsprechend der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses in seinem Bericht über Raucharomen vom 25. Juni 1993 oder deren letzte Aktualisierung.

## Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds

(2002/C 262 E/39)

KOM(2002) 290 endg. — 2002/0183(CNC)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 2002)

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des EEF: seine Finanzregelung

Die aufeinanderfolgenden Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) werden durch Interne Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten errichtet, die der Ratifizierung bedürfen.

Mit diesen Abkommen schaffen die Mitgliedstaaten die Finanzmittel, die notwendig sind, um den Verpflichtungen nachzukommen, die sie mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) eingegangen sind. Außerdem werden damit die Finanzmittel für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) im Rahmen der Assoziationsbeschlüsse geschaffen.

Mit dem Internen Abkommen vom 18. September 2000 <sup>(1)</sup> haben die Mitgliedstaaten den 9. EEF errichtet, der dazu dient,

— das Partnerschaftsabkommen, das im Jahr 2000 in Cotonou (Benin) mit den AKP-Staaten geschlossen wurde <sup>(2)</sup>,

— den Beschluss über die Assoziation der ÜLG, den der Rat im November 2001 erlassen hat <sup>(3)</sup>,

finanziell umzusetzen.

Artikel 31 dieses Internen Abkommens besagt, dass „die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen [...] in einer Finanzierungsverordnung festgelegt [werden], die der Rat vor Inkrafttreten des [AKP-EG-]Abkommens mit [...] qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission [...] erlässt“.

Damit die Maßnahmen zugunsten der AKP-Staaten und der ÜLG anlaufen können, muss daher auch die Finanzregelung rechtzeitig erlassen werden.

#### 2. Das politische Umfeld des neuen EEF: die interne Reform und die Neufassung

Die Abfassung dieses Vorschlags für eine neue EEF-Finanzregelung erfolgte in dem dynamischen Kontext der internen Reform der Kommission, die insbesondere auf die Überarbeitung und Modernisierung der Finanzverfahren abstellt. Im Mittelpunkt dieses Prozesses steht vor allem der Vorschlag zur Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften, den die Kommission im Juli 2000 angenommen hat und dessen Prüfung durch die Legislativbehörde nunmehr abgeschlossen hat <sup>(4)</sup>. Der Europäische Rat hatte den Wunsch geäußert, die Neufassung dieser Haushaltsordnung möge bis Ende 2002 endgültig angenommen werden.

Da die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan Vorschriften für das Finanzmanagement und die Kontrolle enthält, ist ihre Neufassung untrennbar mit der Verwaltungsreform verknüpft. Die Schwerpunkte dieser Reform können nicht ohne grundlegende Änderung der Haushaltsordnung umgesetzt werden.

Bei mehreren Bestandteilen der Reform gilt dies auch für den EEF. Die Annahme der neuen Finanzregelung für den 9. EEF bietet somit Gelegenheit, die in die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan eingebrachten Änderungen in einem Maße zu berücksichtigen, das mit den durch den rechtlichen Rahmen (Abkommen von Cotonou, Assoziationsbeschlüsse, Internes Abkommen) auferlegten Beschränkungen vereinbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1, und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.

<sup>(4)</sup> Im Hinblick auf das Konzertierungsverfahren mit dem Parlament hat der Rat am 22. Mai 2002 eine gemeinsame Ausrichtung angenommen (s. Dok. 8730/02 FIN 169).

### 3. Schwerpunkte der Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan

Für den im Juli 2000 <sup>(1)</sup> angenommenen ursprünglichen Neufassungsvorschlag und den im Dezember 2001 <sup>(2)</sup> angenommenen geänderten Vorschlag waren im Wesentlichen folgende Orientierungen maßgebend:

Die Neufassung der Haushaltsordnung ist ein wichtiges Gegenstück zur internen Reform der Kommission. So finden die wichtigsten Elemente dieser Reform wie die Bekräftigung der Verantwortung der Anweisungsbefugten unter der Überwachung des Internen Auditdienstes und im Gegenzug die Abschaffung der zentralen Ex-ante-Kontrollen (insbesondere der Sichtvermerke des Finanzkontrolleurs) in dem Neufassungsvorschlag ihren erschöpfenden rechtlichen Rahmen <sup>(3)</sup>.

Die Neufassung geht jedoch über die Ziele der internen Reform der Kommission hinaus. Sie erfasst sämtliche derzeitigen Themenbereiche der Haushaltsordnung, die das Basisinstrument für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften mit allen ihren Aspekten ist, angefangen von der Aufstellung über den Vollzug und die Rechnungsführung bis hin zu den Verfahren der externen Kontrolle und der Entlastung. Somit hat die Neufassung auch die Modernisierung der Managementmethoden der Kommission zum Ziel, damit ihr Haushaltsvollzug effizienter gestaltet und der Grundsatz des effizienten Finanzmanagements stärker beachtet wird.

### 4. Spezifischer Charakter des EEF-Finanzmanagements

Bevor untersucht wird, wie der Inhalt der Neufassung entsprechend dem Vorschlag der Kommission auf die Finanzregelung des EEF angewandt werden soll, sei kurz an die wichtigsten Merkmale des Systems der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und den AKP-Staaten sowie den ÜLG erinnert.

Im Zuge der langen Geschichte dieser Zusammenarbeit, die auf die Abkommen von Jaunde der 60er und 70er Jahre zurückgeht, konnte ein ganz besonderes, wenn nicht gar einmaliges System finanzieller Zusammenarbeit ausgearbeitet werden. Dieser Trend wurde noch dadurch verstärkt, dass sich dieser Bereich außerhalb des Gemeinschaftshaushalts entwickelt hat und der EEF außerhalb des Eigenmittelsystems und des Gesamthaushaltsplans weiterbesteht.

#### 4.1 Parallelität zwischen dem EEF und dem Haushaltsplan

Auf den ersten Blick hat das Verwaltungssystem des EEF mehrere Merkmale mit dem für den Gesamthaushaltsplan geltenden Verwaltungssystem gemeinsam. Die Interventionen der verschiedenen Finanzakteure (Anweisungsbefugter, Rechnungsführer, Finanzkontrolleur) sowohl bei den Handlungen im Zusammenhang mit den Ausgaben als auch bei den Handlungen im Zusammenhang mit den Forderungen sind dieselben, da sich die Finanzregelung des 8. EEF <sup>(4)</sup> von der derzeit geltenden Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan hat leiten lassen. Eine wesentliche Gemeinsamkeit besteht darin, dass die von der Kommission im Rahmen des EEF durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die vom Rechnungshof ausgeübte externe Kontrolle sowie die vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilte Entlastung denselben Vorschriften unterliegen wie der Haushaltsplan.

#### 4.2 Unterschiede zwischen dem EEF und dem Haushaltsplan

Gleichwohl sind die EEF-Mittel nicht im Gesamthaushaltsplan veranschlagt; folglich unterliegt ihre finanzielle Ausführung weder dem Verfahren zur Aufstellung des Gesamthaushaltsplans noch den verschiedenen Mechanismen des Haushaltsvollzugs. Alljährlich übermittelt die Kommission dem Rat „Schätzungen“ der Mittelbindungen und Zahlungen für das folgende Haushaltsjahr, die als Anhaltspunkt dienen. Die Tatsache, dass die effektive Ausführung bei den Mittelbindungen und Zahlungen nicht den vorausgeschätzten Stand erreicht, hat keinerlei rechtliche Konsequenzen für die Inanspruchnahme der betreffenden Mittel.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 461 endg. vom 17. Oktober 2001.

<sup>(2)</sup> KOM(2001) 691 endg./2 vom 10. Januar 2002 — hier wird auf den geänderten Vorschlag Bezug genommen.

<sup>(3)</sup> Im Hinblick auf das Konzertierungsverfahren mit dem Parlament hat der Rat am 22. Mai 2002 eine gemeinsame Ausrichtung angenommen (s. Dok. 8730/02 FIN 169).

<sup>(4)</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

Der EEF unterliegt somit nicht denselben Zwängen wie der Haushaltsplan, der auf dem Jährlichkeitsprinzip und dem Konzept des „Haushaltsjahres“ beruht.

#### 4.3 Modalitäten der Verwaltung des EEF

Was die Ausführungsmethode angeht, so kann das EEF-System in der Terminologie der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan als eine weit fortgeschrittene Form „dezentraler Mittelverwaltung“<sup>(1)</sup> angesehen werden, denn die Ausführungsbefugnisse sind den AKP-Staaten im Abkommen von Cotonou bereits übertragen worden. Die verfügbaren Mittel werden größtenteils direkt von den betroffenen Staaten in Form spezifischer Programme und Projekte verwendet. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, die Finanzierungsbeschlüsse über Finanzierungsvereinbarungen mit den begünstigten Staaten zu fassen. Im Rahmen der Vereinbarungen erfolgt die dezentrale Ausführung sodann weitgehend unter deren Verantwortung, wobei die Kommission allerdings über die Delegationsleiter vor Ort und die Dienststellen des Verwaltungssitzes Unterstützung leistet und die Ex-ante-Kontrolle ausübt.

Diese umfassende Dezentralisierungsmaßnahme ist Ausdruck der Assoziations- und Partnerschaftsziele, die für die Beziehungen zwischen AKP-Staaten und Mitgliedstaaten kennzeichnend sind. Dies lässt sich auch an den gemeinsamen ständigen Einrichtungen und deren Möglichkeit ablesen, in bestimmten Fällen für die Partner verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Komplexe Mechanismen und Verfahren haben sich soweit entwickelt, dass sogar die Aufgaben des Anweisungsbefugten in den Abkommen von Lomé und im derzeitigen Partnerschaftsabkommen ihren rechtlichen Rahmen gefunden haben. Eine sehr weitgehende Beteiligung der Leiter der EG-Delegationen am Finanzmanagement ist ausdrücklich vorgesehen. Diese reicht von der gemeinsamen Vorbereitung von Projekten bis zur Genehmigung der Auftragsvergabe und der sonstigen vom nationalen AKP-Anweisungsbefugten eingereichten Finanzierungsanträge. Die AKP-EG-Zusammenarbeit verfügt auch über ein Bündel spezifischer Vorschriften für die Vergabe und Ausführung von Aufträgen<sup>(2)</sup>.

Kein anderes von der Kommission im Bereich Außenbeziehungen verwaltetes ausgabenwirksames Programm weist eine so enge finanzielle Partnerschaft mit Drittländern auf, wie sie im Rahmen des EEF praktiziert wird.

### 5. Möglichkeiten der Anwendung der Neufassung auf den EEF

Soweit das gesamte EEF-spezifische Regelwerk dem nicht entgegensteht, wird das Finanzmanagement des EEF denselben Reformen unterzogen wie die aus dem Gesamthaushaltsplan finanzierten Programme. Der Vorschlag der Kommission stellt daher darauf ab, auf den EEF nach Möglichkeit dieselben Vorschriften anzuwenden, die ab 1. Januar 2003 auf den Gesamthaushaltsplan Anwendung finden; dabei wird wie folgt verfahren:

#### 5.1 Haushaltgrundsätze

In Ermangelung einer Haushaltshandlung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan ist es nicht möglich, die Grundsätze der Einheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs und der Universalität auf die EEF-Mittel anzuwenden. Jedoch werden erstmals die Grundsätze der Spezialität (Artikel 3) und der Transparenz (Artikel 5) eingeführt, und der Grundsatz des effizienten Finanzmanagements wird an den Neufassungsvorschlag angeglichen (Artikel 4).

Gewisse Aspekte der Jährlichkeit sind allerdings verstärkt worden. Nach den bisherigen Vorschriften braucht die Kommission dem Rat ihre „Schätzungen“ der Ausgaben für das kommende Jahr nur zu übermitteln. Diese Schätzungen müssen nun im Amtsblatt veröffentlicht werden (Artikel 5) und Mittelbindungen und Zahlungen umfassen (Artikel 8 — bisher waren nur Schätzungen für die Zahlungen zwingend vorgeschrieben). Jede Auszahlungsanordnung muss nun auch Angaben über das Haushaltsjahr enthalten, zu dessen Lasten die Verbuchung erfolgt (Artikel 62).

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 53 und 165 des geänderten Vorschlags KOM(2001) 691.

<sup>(2)</sup> Beschluss Nr. 3/90 des AKP-EWG-Ministerrats vom 29. März 1990 betreffend die Genehmigung der allgemeinen Vorschriften und der allgemeinen Bedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ABL. L 382 vom 31.12.1990, S. 1).

### 5.2 Finanzakteure und -verfahren; Funktion des internen Prüfers

Die Vorschriften für die Finanzakteure (Anweisungsbefugter, Rechnungsführer: siehe Artikel 10—11 und 18—37) werden genau dieselben sein wie in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan; Gleiches gilt für die Grundregeln für die Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben (Artikel 56—69). Die Vorschriften für die Forderungen und die Einziehung von Forderungen werden an die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan angeglichen (Artikel 42—48). Der interne Prüfer erhält für den EEF dieselben Funktionen, die er im Rahmen des Haushaltsplans innehat (siehe Artikel 70—72).

Bereits im Rahmen vorangegangener EEF gebundene Mittel werden weiterhin nach den früheren Finanzregelungen verwaltet, allerdings mit Ausnahme der zentralen Ex-ante-Finanzkontrolle, die zugunsten der neuen Regelung abgeschafft wird (Artikel 132). Die interne Reform wird daher den EEF völlig mit einschließen, so dass innerhalb der Kommission unter Wahrung der im AKP-EG-Abkommen verankerten spezifischen Befugnisse der Anweisungsbefugten auf alle von der Kommission verwalteten Ausgaben ein einheitliches System angewandt werden kann.

### 5.3 Mittelbindungen und Verwaltungsmethoden

Dieselben Definitionen der verschiedenen Arten von Verwaltung, die im Rahmen der Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan bestehen, werden auf den EEF angewandt (vgl. Artikel 13—17). Die wichtigste Kategorie ist die dezentrale Verwaltung durch die AKP-Staaten (Artikel 14). Es gibt auch eine kleinere Kategorie zentraler Verwaltung durch die Kommission (Artikel 15), bei der dieselben Vorschriften für die Externalisierung wie im Rahmen des Haushaltsplans gelten. Bei den Vorschriften für die Mittelbindungen (Artikel 49—55) wird je nach Art der Verwaltung unterschieden:

- Im Rahmen der zentralen Verwaltung durch die Kommission gelten für die Mittelbindungen genau dieselben Vorschriften wie im Rahmen des Haushaltsplans (Artikel 49—54) und dieselben Fristen für die Abwicklung (Artikel 54).
- Im Rahmen der dezentralen Verwaltung unterliegt die Finanzierungsvereinbarung mit dem AKP-Partnerstaat derselben Grundregel (Abschluss innerhalb der Frist N+1, wobei N für das Jahr steht, in dem die Mittelbindung der Kommission genehmigt wurde). Danach sollten die einzelnen rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Finanzierungsvereinbarung auch innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt eingegangen werden, zu dem die entsprechende Mittelbindung vorgenommen wurde.

Ebenso wie die Reformen im Zusammenhang mit der Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan, wird auch die Anwendung dieser neuen Bestimmungen für die interne Organisation und die Personalressourcen der Kommission nicht ohne Folgen bleiben. Die Kommission wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um eine effiziente Einführung dieses neuen Verwaltungssystems zu gewährleisten, das für die Kommissionsdienststellen am Sitz des Organs und die Delegationen vor Ort zusätzliche Aufgaben mit sich bringt. Sie behält sich, auch in Bezug auf die Vorschriften des Internen Abkommens, weitere Vorschläge vor, um sicherzustellen, dass ihr für die Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des EEF hinreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Diese Vorschläge sollen auch zur Verwirklichung der weiteren Ziele beitragen, die die Kommission in ihrer Mitteilung zur Reform der Außenhilfe vom 16. Mai 2000 (SEK(2000) 814) festgelegt hat. Sie gelten insbesondere einer erfolgreichen Einbindung der AKP-Delegationen in den Dekonzentrationsprozess.

### 5.4 Aufträge und Finanzhilfen

Es ist nicht angebracht, die EEF-Finanzregelung zur Festlegung der Vorschriften für die aus EEF-Mitteln finanzierten Aufträge heranzuziehen. Hierfür gibt es zweierlei Gründe. Erstens enthält das Abkommen von Cotonou selbst ausführliche Vorschriften (Anhang IV, Artikel 20—31). Zweitens sind im Abkommen von Cotonou die Vorschriften für Aufträge einem spezifischen Instrument vorbehalten, das vom gemeinsamen AKP-EG-Ministerrat zu beschließen ist (Artikel 28 des Anhangs IV). In derselben Bestimmung heißt es jedoch, dass die AKP-Vorschriften die EG-Vorschriften einhalten müssen. Die Kommission hat bereits das spezifische Instrument für AKP-Aufträge vorgeschlagen (KOM(2002) 183 endg. vom 12 April 2002). Danach soll das 1999 angenommene RELEX-Handbuch für Aufträge als Grundlage für die Verhandlungen mit den AKP-Staaten dienen. Gemäß Artikel 3 des Entwurfs eines AKP-EG-Beschlusses können die AKP-Vorschriften angepasst werden, damit sie mit der neuen Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan in Einklang stehen, sobald diese im Januar 2003 in Kraft tritt.

In ihrem vorliegenden Vorschlag für die EEF-Finanzregelung beschränkt sich die Kommission daher (Artikel 73—79) auf gewisse wesentliche Definitionen und eine Bezugnahme auf die Vorschriften, die vom AKP-EG-Ministerrat angenommen werden (Artikel 75).

Für die Finanzhilfen gelten im Rahmen der zentralen Verwaltung durch die Kommission genau dieselben Vorschriften wie im Falle des Haushaltsplans (Artikel 82—94). Werden im Rahmen der dezentralen Verwaltung von den AKP-Staaten Finanzhilfen gewährt, fördert die Kommission die Anwendung derselben Bestimmungen (Artikel 95).

Entsprechend einer im Rahmen des Entlastungsverfahrens 2000 erteilten Zusage enthält dieser Vorschlag Vorschriften für Aufträge in direkter Regie („marchés en régie“), bei denen die Arbeiten, die normalerweise den Beschaffungsvorschriften unterliegen, direkt von dem AKP-Staat, d. h. seinen Ministerien oder Agenturen (Artikel 80—81) durchgeführt werden. Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit dieser Durchführungsmethode besteht darin, dass die AKP-Staaten häufig auf die Büros für technische Hilfe (BTH, frz. Akronym: BAT) zurückgreifen; dies ist nach dem Abkommen von Cotonou zulässig (Anhang IV, Artikel 35 Absatz 1). Nach Artikel 81 des Vorschlags hat die Kommission jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge zwischen einem AKP-Staat und einem BAT eine Reihe von Mindestgarantien enthalten. Handelt die Kommission im Namen des AKP-Staats, so ist der Rückgriff auf ein BAT nach wie vor genauso untersagt, wie wenn die Kommission im eigenen Namen handelte (Artikel 80 Absatz 3).

#### 5.5 Rechnungen, Rechnungshof und Entlastung

Für die Rechnungen (Artikel 96—111) sowie die Kontroll- und Entlastungsverfahren (Artikel 112—120) gelten dieselben Vorschriften und Fristen wie in der Neufassung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan.

In Bezug auf die Zugangsbefugnisse des Hofes ist in Artikel 52 Absatz 4 zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 115 nach dem Muster der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan festgelegt, dass die Finanzierungsvereinbarungen das Recht des Hofes auf Zugang zu allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die EEF-Mittel erhalten haben, beinhalten müssen; die Akzeptanz dieses Rechts ist eine Voraussetzung für die Finanzierung (Artikel 115 Absatz 6).

Ein weiteres Thema sind hier die auf die Europäische Investitionsbank anzuwendenden Vorschriften. Gemäß dem Internen Abkommen (Artikel 32) hat die Kommission die Aufgabe, dem Rat die Rechnungen des EEF vorzulegen. Nach demselben Abkommen wird jedoch die Europäische Investitionsbank mit der Verwaltung der EIB-Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen, beauftragt (siehe Artikel 121—128).

In Artikel 9 wird klargestellt, welche Aufgaben jeweils der EIB und der Kommission im Rahmen der Finanzregelung obliegen. In Artikel 112 wird auf die Möglichkeit einer Aktualisierung der Dreiervereinbarung zwischen Kommission, Rechnungshof und EIB verwiesen.

Die Vorschriften über die Beiträge der Mitgliedstaaten (Artikel 39—41), die Rechnungen sowie die Kontroll- und Entlastungsverfahren sind daher so abgefasst worden, dass sie diese neue Aufgabenteilung widerspiegeln.

### 6. Schlussfolgerungen

Die Kommission ist zuversichtlich, dass dadurch, dass auf den EEF dieselben Reformen angewandt werden, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan enthalten sind, das Finanzmanagement des EEF langfristig transparenter und effizienter gestaltet werden kann. Dieses Bestreben der Kommission sollte auch vor dem Hintergrund der etwaigen Einbeziehung des EEF in den Gesamthaushaltsplan gesehen werden, ein Ziel, an dem die Kommission weiterhin festhält.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Kommission die Annahme der beigefügten Verordnung über die Finanzregelung für den EEF vor.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) <sup>(2)</sup>,

gestützt auf das interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

nach Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Modalitäten für die Zahlung der Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem mit dem Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (im Folgenden „Internes Abkommen“) eingerichteten 9. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) sollten festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1 und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

(2) Es sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Rechnungshof seine Befugnisse in Bezug auf den EEF ausüben muss.

(3) Die Behandlung der etwaigen Restmittel vorangegangener EEF, insbesondere die Modalitäten ihrer Übertragung auf den EEF, ihre Aufteilung auf die verschiedenen im Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (im Folgenden „AKP-EG-Abkommen“) bzw. im Übersee-Assoziationsbeschluss vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit sowie die Vorschriften für ihre Inanspruchnahme.

(4) Die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den von der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses muss sichergestellt werden.

(5) Eine reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der im Rahmen des Abkommens finanzierten Projekte und Programme sollte gewährleistet werden ebenso wie transparente und leicht anwendbare Verwaltungsverfahren, die eine Dezentralisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten an die Akteure vor Ort ermöglichen.

(6) Mit dem Beschluss Nr. [...] des AKP-EG-Ministerrats vom [...] zur Durchführung der Artikel 28, 29 und 30 des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou wurden die allgemeinen Vorschriften, die allgemeinen Bedingungen sowie die Schlichtungs- und Schiedsordnung für vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge erlassen.

(7) Es ist angebracht, die Modalitäten für die Benennung des Hauptanweisungsbefugten des EEF, dem insbesondere die Kontrolle der aus EEF-Mitteln finanzierten Ausgaben obliegt und der in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aktionen erforderlichen Maßnahmen trifft, durch die Kommission festzulegen.

(8) Soweit wie möglich sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. [...] des Rates vom [...] über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften als Kernelement der internen Managementreform der Kommission in die Erstellung der Finanzregelung für den EEF mit eingebracht werden, insbesondere mit Blick auf eine etwaige Einbeziehung der EEF-Mittel in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften. Im Lichte der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung kann die Kommission dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## ERSTER TEIL

### HAUPTBESTIMMUNGEN

#### TITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### KAPITEL 1

##### GEGENSTAND

###### Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Bereitstellung und Ausführung der Finanzmittel des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“).

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Verordnung enthaltenen Verweise auf die AKP-Staaten auch als Verweise auf die in den Artikeln 13 und 14 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen genannten Einrichtungen oder deren Vertreter, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens ordnungsgemäß bevollmächtigen können.

##### KAPITEL 2

##### GRUNDSATZ DER RECHNUNGSEINHEIT

###### Artikel 2

Die Bereitstellung und Ausführung der Mittel des EEF sowie die Rechnungslegung darüber erfolgen in Euro.

Zu Zwecken der Kassenmittelverwaltung gemäß Artikel 27 dieser Verordnung ist der Rechnungsführer jedoch befugt, Transaktionen sowohl in Euro als auch in anderen Devisen und Landeswährungen abzuwickeln.

##### KAPITEL 3

##### GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

###### Artikel 3

Die EEF-Mittel sind nach den hauptsächlichen Instrumenten der Zusammenarbeit aufgeteilt, als da sind: die Förderung der langfristigen Entwicklung; die Unterstützung der regionalen Kooperation und Integration und die Investitionsfazilität.

Für die Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sind diese Instrumente im Finanzprotokoll in Anhang I zum AKP-EG-Abkommen geregelt. Die Aufteilung der Mittel orientiert sich des Weiteren an den Bestimmungen des Internen Abkommens und berücksichtigt die Reserve gemäß dessen Artikel 2 Absatz 2

sowie die zur Deckung der Durchführungskosten vorbehaltenen Mittel gemäß dessen Artikel 4.

Für die überseeischen Länder und Gebiete (im Folgenden „ÜLG“) sind diese Instrumente in Anhang II A des Übersee-Assoziationsbeschlusses festgeschrieben. Die Aufteilung der Mittel berücksichtigt außerdem die Reserve gemäß Artikel 3 Absatz 3 des genannten Anhangs sowie die für Studien und Maßnahmen technischer Hilfe zugewiesenen Mittel gemäß dessen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c).

##### KAPITEL 4

##### GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG

###### Artikel 4

(1) Die Mittel des EEF sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) Sparsamkeit bedeutet, dass die für Tätigkeiten eingesetzten Ressourcen zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringst möglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.

(3) Anhand quantifizierbarer Indikatoren werden Ziele festgelegt und ihre Realisierung laufend überwacht. Zu diesem Zweck findet vor der effektiven Inanspruchnahme der EEF-Mittel eine Ex-ante-Bewertung der geplanten Maßnahmen statt, um sicherzustellen, dass die erwarteten Ergebnisse den Einsatz der Mittel rechtfertigen.

(4) Die Programme und Maßnahmen sind, insbesondere mit Blick auf die Vorausschätzungen für den Abruf der Beiträge nach Artikel 39 Absatz 1 regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie gerechtfertigt sind.

##### KAPITEL 5

##### GRUNDSATZ DER TRANSPARENZ

###### Artikel 5

(1) Bei der Bereitstellung und Ausführung der Mittel des EEF sowie bei der Rechnungslegung darüber ist nach dem Grundsatz der Transparenz zu verfahren.

(2) Die jährlichen Schätzungen betreffend die Mittelbindungen und Zahlungen gemäß Artikel 10 des Internen Abkommens sowie die Rechnungen des EEF gemäß Artikel 96 dieser Verordnung werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

## TITEL II

**FINANZIERUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER MITTEL DES EEF**

## KAPITEL 1

**FINANZIERUNG DES EEF***Artikel 6*

- (1) Der EEF ist wie folgt zusammengesetzt:
- a) aus dem in Artikel 1 des Internen Abkommens bezeichneten Betrag,
- b) aus den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Internen Abkommens genannten etwaigen Restmitteln vorangegangener EEF nach Maßgabe von Titel I des Dritten Teils dieser Verordnung.
- (2) Die Zinserträge aus den Mitteln gemäß Absatz 1, die den in Artikel 37 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen bezeichneten beauftragten Zahlstellen in Europa anvertraut werden, werden einem oder mehreren, im Namen der Kommission eröffneten Konten gutgeschrieben und entsprechend den Bestimmungen von Artikel 9 des Internen Abkommens und nach Maßgabe dieser Verordnung verwendet.
- (3) Die im AKP-EG-Abkommen und im Internen Abkommen geregelte Aufteilung der Mittelausstattung des EEF stellt einen Richtwert dar und ist im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 7*

Der in Artikel 4 des Internen Abkommens festgesetzte Betrag dient der Finanzierung der Kosten, die der Kommission bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens entstehen. Er wird nach den in Artikel 9 des Internen Abkommens festgelegten Grundsätzen verwendet.

Diese Mittel werden insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Kommission und ihrer Delegationen eingesetzt, um eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung der aus dem EEF finanzierten Maßnahmen zu gewährleisten.

## KAPITEL 2

**BEITRÄGE ZUM EEF***Artikel 8*

- (1) Die Kommission erstellt jährlich unter Berücksichtigung des Bedarfs, den ihr die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) gemäß Artikel 121 für die von ihr verwalteten Operationen einschließlich der Zinsvergütungen mitteilt, eine Aufstellung der Zahlungen für das folgende Haushaltsjahr und einen Fälligkeitsplan für den Abruf der Beiträge und übermittelt diese dem Rat vor dem 15. Oktober.

Die Kommission begründet die Höhe des angeforderten Betrags unter Bezugnahme auf ihre Möglichkeiten zur effektiven Bereit-

stellung der Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang. Die EIB begründet die Höhe des angeforderten Betrags unter Bezugnahme seiner operationellen Bedürfnisse. Der Rat äußert sich zu dieser Begründung und beschließt über jeden vorgesehenen Abruf von Beiträgen nach den in Artikel 10 des Internen Abkommens und in Artikel 39 dieser Verordnung festgelegten Modalitäten.

- (2) Was die gemäß Artikel 6 aus den vorangegangenen EEF auf den 9. EEF übertragenen Mittel anbelangt, so werden die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zu seinem Beitrag zu dem jeweiligen EEF berechnet.

- (3) Die Kommission legt dem Rat neben ihren jährlichen Beitragsansätzen Folgendes vor:

- a) ihre Schätzungen der Mittelbindungen für das folgende Haushaltsjahr sowie die entsprechenden Schätzungen der EIB;
- b) ihre Schätzungen der Mittelbindungen und Auszahlungen für jedes der vier Jahre, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht sowie die entsprechenden Schätzungen der EIB, wobei der Fälligkeitsplan alljährlich vom Rat gebilligt und überprüft wird.

- (4) Reichen die Beiträge zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs des EEF im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht aus, so kann über eventuelle zusätzliche Zahlungen nach den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 des Internen Abkommens beschlossen werden.

- (5) Die Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten erfolgen gemäß Artikel 39.

## TITEL III

**AUSFÜHRUNG DER MITTEL DES EEF**

## KAPITEL 1

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 9*

- (1) Der Kommission obliegt die Wahrnehmung der in Artikel 57 des AKP-EG-Abkommens und im Übersee-Assoziationsbeschluss festgelegten Aufgaben der Gemeinschaft. Dazu übernimmt sie die Abwicklung der aus Mitteln des EEF in Form nicht rückzahlbarer Finanzhilfen finanzierten Maßnahmen, mit Ausnahme der Zinsvergütungen. Sie leistet die entsprechenden Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

Bei der Anwendung dieser Verordnung handelt die Kommission in eigener Verantwortung und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

- (2) Die EIB verwaltet die Investitionsfazilität und die Zinsvergütungen im Namen der Gemeinschaft und wickelt die Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität nach den im Zweiten Teil festgelegten Modalitäten ab. Dabei handelt sie im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft.

Die EIB übernimmt die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen, die mit Darlehen aus ihren Eigenmitteln, bei Bedarf in Verbindung mit Zinsvergütungen aus den Mitteln des EEF, durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses und des Dritten Teils gelten ausschließlich für die Ausführung der EEF-Mittel, die von der Kommission verwaltet werden. Sie dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie für die Kommission die Verpflichtung begründen, die von der EIB verwalteten EEF-Mittel auszuführen.

#### Artikel 10

Die Kommission kann innerhalb ihrer Dienststellen ihre Befugnisse zur Ausführung der Mittel des EEF unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und in den Grenzen der jeweiligen Übertragungsverfügung übertragen. Die entsprechend Bevollmächtigten können nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

#### Artikel 11

Den Finanzakteuren nach Kapitel 3 sind Rechtsakte zur Ausführung des EEF untersagt, die einen Konflikt zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Gemeinschaft verursachen könnten. Bei Eintreten eines derartigen Falles hat der betreffende Finanzakteur sich jeglichen Handelns zu enthalten und die zuständige Stelle mit dem möglichen Interessenkonflikt zu befassen.

#### Artikel 12

(1) Gemäß den in Artikel 24 Absätze 1 und 3 des Internen Abkommens vorgesehenen Verfahren für Finanzierungsvorschläge und zur Beschleunigung dieser Verfahren kann die Kommission globale Bindungsermächtigungen für Gesamtbeträge zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 7 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen genehmigen. Nach Annahme des betreffenden Vorschlags kann die Kommission ihre Finanzierungsbeschlüsse auf der Grundlage dieser Globalermächtigung fassen.

(2) In den Finanzierungsvorschlägen nach Absatz 1 müssen die Ziele und gegebenenfalls die beabsichtigte Auswirkung des Gemeinschaftsbeitrags, die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten, frühere Erfahrungen und vorher gewonnene Erkenntnisse sowie die Koordination mit anderen Gebern dargelegt werden.

### KAPITEL 2

## AUSFÜHRUNGSMETHODEN

#### Artikel 13

Die Mittel des EEF werden von der Kommission nach der Methode der dezentralisierten Verwaltung in Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten entsprechend den Bedingungen des AKP-EG-Abkommens und nach Maßgabe insbesondere der Vorschriften über die Aufgabenteilung in Artikel 57 des genannten Abkommens sowie in den Artikeln 34, 35 und 36 des Anhangs IV zu dem genannten Abkommen ausgeführt.

Die Mittel des EEF werden von der Kommission nach der Methode der dezentralisierten Verwaltung in Zusammenarbeit mit den ÜLG nach Maßgabe des Übersee-Assoziationsbeschlusses und dessen Durchführungsmaßnahmen ausgeführt.

In bestimmten, im AKP-EG-Abkommen, im Internen Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss und in dessen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann die Kommission die EEF-Mittel nach der Methode der zentralen Verwaltung ausführen.

In bestimmten, im AKP-EG-Abkommen, im Internen Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss und in dessen Durchführungsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann die Kommission die EEF-Mittel nach der Methode der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen ausführen.

Die EEF-Mittel können zusammen mit Mitteln aus anderen Quellen zur Realisierung eines gemeinsamen Ziels eingesetzt werden.

#### Artikel 14

(1) Im Rahmen der dezentralen Verwaltung führt die Kommission die Mittel des EEF nach Maßgabe der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Modalitäten aus.

(2) Die Kommission und die begünstigten AKP-Staaten oder ÜLG

a) überprüfen regelmäßig, dass die aus EEF-Mitteln finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;

b)treffen geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Betrug und Unregelmäßigkeiten und veranlassen erforderlichenfalls die Wiedereinziehung rechtsgrundlos ausgezahlter Beträge.

(3) Die Kommission überzeugt sich, dass die Mittel entsprechend der anwendbaren Regelung verwendet worden sind, indem sie entsprechend den ihr durch diese Regelung übertragenen Befugnissen Rechnungsabschlussverfahren und Finanzkorrekturregelungen durchführt, die es ihr erlauben, ihre Zuständigkeiten aus dem AKP-EG-Abkommen, insbesondere gemäß Artikel 34 des Anhangs IV zu dem genannten Abkommen, für die Kontrolle der aus EEF-Mitteln finanzierten Ausgaben, und gemäß dem Übersee-Assoziationsbeschluss, insbesondere dessen Artikeln 20 und 32, angemessen wahrzunehmen.

Die Durchführung der aus Mitteln des EEF finanzierten Maßnahmen durch die AKP-Staaten und die ÜLG unterliegt der Kontrolle der Kommission. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, durch eine nachträgliche Überprüfung oder aber nach einem gemischten Verfahren entsprechend den Vorschriften des AKP-EG-Abkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses sowie dessen Durchführungsmaßnahmen.

(4) Die Kommission wirkt bei den begünstigten AKP-Staaten darauf hin, dass sie bei der Ausübung der ihnen durch das Abkommen übertragenen Befugnisse den Grundsatz des effizienten Finanzmanagements gemäß Artikel 4 beachten und insbesondere schrittweise folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) effektive Trennung von Anweisungs- und Zahlungsfunktion;
- b) Vorhandensein eines effizienten Systems zur internen Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- c) Verfahren für eine gesonderte Rechnungslegung zum Nachweis der Art der Verwendung der EEF-Mittel;
- d) Vorhandensein eines unabhängigen privaten oder öffentlichen Systems der externen Kontrolle;
- e) transparente und nicht diskriminierende Vergabeverfahren, die jeglichen Interessenkonflikt ausschließen;
- f) bei Ausführung in direkter Regie gemäß Artikel 80 Absatz 2 sachgerechte Verwaltungs- und Kontrollvorschriften für die Konten der Zahlstellen und Festlegung der Aufgaben des Zahlstellenverwalters und des Rechnungsführers.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 nimmt die Kommission im Einvernehmen mit den begünstigten AKP-Staaten und ÜLG in die Finanzierungsabkommen gemäß Artikel 52 Absatz 3 geeignete Vorschriften auf.

#### Artikel 15

(1) In den Fällen, in denen die Kommission die Mittel des EEF nach der Methode der zentralen Verwaltung ausführt, werden die entsprechenden Aufgaben entweder unmittelbar von ihren Dienststellen oder mittelbar nach den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels sowie nach den Artikeln 16 und 17 wahrgenommen.

(2) Die Kommission darf die ihr im AKP-EG-Abkommen oder im Übersee-Assoziationsbeschluss zugewiesenen Ausführungsbefugnisse nicht Dritten übertragen, wenn die betreffenden Befugnisse einen breiten Ermessensspielraum für politische Optionen beinhalten.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere für die Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 52 Absatz 2.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen kann die Kommission einzelne hoheitliche Aufgaben, insbesondere Handlungen der Mittelausführung folgenden Einrichtungen übertragen:

- a) Exekutivagenturen gemäß Artikel 16;
- b) nationalen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und hinreichende finanzielle Garantien dafür bieten, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben in dem in diesem Absatz festgelegten Rahmen erfüllen können.

Die Kommission kann bei von den Mitgliedstaaten bzw. ihren mit Exekutiveinrichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) mitfinanzierten Programmen oder Projekten, die mit den länderspezifischen Kooperationsstrategien nach Kapitel III des Internen Abkommens und nach Artikel 20 des Übersee-Assoziationsbeschlusses im Einklang stehen, die Mitgliedstaaten oder ihre Exekutiveinrichtungen mit der Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft betrauen. Die Kommission kann für den entstandenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich aus

den EEF-Mitteln gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) vorsehen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtungen können nur dann mit Durchführungsaufgaben beauftragt werden, wenn sich auf Grund einer vorherigen Analyse herausstellt, dass durch die Übertragung derartiger Aufgaben dem Erfordernis eines effizienten Finanzmanagements entsprochen und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sowie die Sichtbarkeit des Finanzbeitrags der Gemeinschaft in vollem Umfang gewährleistet werden. Die so übertragenen Durchführungsaufgaben dürfen nicht zu Interessenkonflikten führen. Wenn es sich durch die genannte Analyse herausstellt, dass eine solche Übertragung dem Erfordernis eines effizienten Finanzmanagements entspricht, bittet die Kommission den Verantwortlichen, mit Artikel 21 des Internen Abkommens eingesetzten Ausschuss um Stellungnahme bevor sie diese Übertragung vornimmt. Der EEF-Ausschuss kann sich auch zur geplanten Anwendung der Auswahlkriterien äußern.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten finanziellen Garantien beziehen sich insbesondere auf die volle Wiedereinzahlung des von den betreffenden Einrichtungen gegebenenfalls geschuldeten Beträge.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten indirekten Ausführungsmethoden müssen die jeweils übertragenen Durchführungsaufgaben genau festgelegt und überwacht werden. Die mit solchen Aufgaben beauftragten Einrichtungen

- a) überprüfen regelmäßig, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- b) ergreifen geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Betrug und Unregelmäßigkeiten und leiten gegebenenfalls rechtliche Schritte ein, um entgangene, rechtsgrundlos gezahlte oder schlecht verwendete Beträge wieder einzuziehen.

(5) Die Beschlüsse über die in Absatz 3 bezeichneten Übertragungen müssen geeignete Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz umfassen und insbesondere Folgendes vorsehen:

- a) eine unabhängige externe Prüfung;
- b) ein effizientes System zur internen Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- c) eine Rechnungsführung über diese Vorgänge sowie Rechnungslegungsverfahren, die den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der EEF-Mittel gestatten und den realen Verwendungsgrad widerspiegeln;
- d) Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzhilfen, die mit den Bestimmungen der Titel IV und V in Einklang stehen.

Die Kommission kann unter Berücksichtigung der international anerkannten Normen die Kontroll- und Rechnungsführungssysteme sowie die Vergabeverfahren der nationalen Einrichtungen nach Absatz 3 als ihren eigenen Regeln gleichwertig anerkennen.

(6) Die Kommission sorgt dafür, dass die Durchführung der Aufgaben, die den in Absatz 3 genannten Einrichtungen übertragen werden, überwacht, bewertet und kontrolliert wird. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) hat gegenüber diesen Einrichtungen die gleichen Kompetenzen und Funktionen wie gegenüber den Dienststellen der Kommission. Die Einrichtungen erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern. Alle EEF-Mittel betreffenden Handlungen dieser Einrichtungen, insbesondere alle Beschlüsse und Verträge müssen ausdrücklich die gleichen Kontrollen vorsehen, die in Artikel 52 Absatz 4 vorgesehen sind.

(7) Die Kommission darf Handlungen, die EEF-Mittel betreffen, insbesondere Zahlungen und Wiedereinzugsmaßnahmen, nicht externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen, ausgenommen die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten.

Anderen externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen als denjenigen nach Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) dürfen von der Kommission vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Unterstützung oder der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch eines Ermessens beinhalten.

#### Artikel 16

Nach Maßgabe der Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden, sind Exekutivagenturen von der Kommission geschaffene juristische Personen des Gemeinschaftsrechts, die beauftragt werden können, für Rechnung und unter Aufsicht der Kommission Mittel des EEF ganz oder teilweise auszuführen.

#### Artikel 17

Im Rahmen der mit internationalen Organisationen gemeinsamen Verwaltung von Mitteln wenden letztere hinsichtlich Rechnungsführung, Rechnungsprüfung, Kontrolle und Auftragsvergabe Normen an, die denen durch die international anerkannten Normen gebotenen Garantien gleichwertig sind. Die Durchführung der aus EEF-Mitteln finanzierten Maßnahmen durch die internationalen Organisationen unterliegt der Kontrolle der Kommission. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, oder durch eine nachträgliche Kontrolle oder aber nach einem gemischten Verfahren.

### KAPITEL 3

## DIE FINANZAKTEURE

### Abschnitt 1

#### Grundsatz der Aufgabentrennung

#### Artikel 18

(1) Die Funktionen des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers sind getrennt und miteinander unvereinbar.

(2) Wird in dieser Verordnung auf den „Anweisungsbefugten“ oder den „zuständigen Anweisungsbefugten“ Bezug genommen, so handelt es sich — sofern nichts anderes angegeben ist — um die Anweisungsbefugten der Kommission gemäß der Definition in Abschnitt 2. Die Bezugnahmen auf den „Rechnungsführer“ betreffen die Rechnungsführer der Kommission nach Abschnitt 3.

### Abschnitt 2

#### Der Anweisungsbefugte

#### Artikel 19

(1) Im Rahmen der finanziellen Abwicklung der Vorgänge nach Artikel 9 Absatz 1 übt die Kommission die Funktion des Anweisungsbefugten aus.

(2) Die Kommission legt fest, welchen Bediensteten angemessenen Ranges sie die Anweisungsbefugnis überträgt, und bestimmt den Umfang der übertragenen Befugnisse sowie die Möglichkeit, diese weiter zu übertragen.

(3) Gemäß Artikel 34 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen benennt die Kommission einen bevollmächtigten Anweisungsbefugten zum Hauptanweisungsbefugten für den EEF. Gleichzeitig legt sie dessen Kompetenzen bei der Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses fest. Der Hauptanweisungsbefugte kann seine Ausführungsbefugnisse mehreren nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen.

(4) Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiterübertragen werden, auf die das Statut der Beamten oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Statut“) Anwendung finden.

(5) Die Zuständigkeitsregeln dieses Titels gelten für bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte. Diese können nur in den mit der Übertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig werden. Jede Übertragungsverfügung bestimmt den Umfang der jeweiligen Befugnisübertragung sowie gegebenenfalls deren Dauer. Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem oder mehreren Bediensteten unterstützt werden, die beauftragt sind, unter der Verantwortung des ersteren bestimmte Tätigkeiten im Rahmen des Haushaltsvollzugs und der Rechnungslegung auszuführen.

(6) Die gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 erlassenen Übertragungsverfügungen werden den bevollmächtigten Bediensteten, dem Rechnungsführer, dem Internen Prüfer sowie dem Rechnungshof bekannt gegeben.

#### Artikel 20

Der Anweisungsbefugte, dem die Bewirtschaftung der Mittel des EEF obliegt, ist für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für die Gewährleistung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit zuständig.

*Artikel 21*

(1) Zur Ausführung der Ausgaben nehmen der Hauptanweisungsbefugte und die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten Mittelbindungen vor, stellen die Ausgaben fest und erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen. Des Weiteren nehmen sie die im Vorfeld der Ausführung der EEF-Mittel erforderlichen Handlungen vor.

(2) Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Erstellung der Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen sowie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

*Artikel 22*

(1) Außer in Fällen der zentralen Verwaltung obliegt die Abwicklung der Vorgänge zur Durchführung der Programme oder Projekte dem nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 35 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen und gemäß den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss. Gemäß den Artikeln 35 und 36 des genannten Anhangs IV arbeitet der nationale oder regionale Anweisungsbefugte in den AKP-Staaten eng mit dem Leiter der Delegation zusammen.

(2) Der Leiter der Delegation ist ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter und bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse an diese Verordnung gebunden. Er erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Wahrnehmung der ihm gemäß Artikel 36 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen und den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss obliegenden Aufgaben benötigt.

*Artikel 23*

(1) Der Hauptanweisungsbefugte ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen sowie der Artikel 18 und 33 und der Anhänge II A bis II D des Übersee-Assoziationsbeschlusses.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um sich zu vergewissern, dass die nationalen, regionalen und territorialen Anweisungsbefugten die Aufgaben, mit denen sie aufgrund des AKP-EG-Abkommens, insbesondere dessen Anhangs IV, und des Übersee-Assoziationsbeschlusses bzw. der Maßnahmen zu dessen Durchführung, beauftragt sind, wahrnehmen. Er ergreift in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten die erforderlichen Mittelbindungsbeschlüsse und finanziellen Maßnahmen, um die wirtschaftlich und technisch ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge sicherzustellen.

*Artikel 24*

Werden dem Hauptanweisungsbefugten Probleme bei der Abwicklung der Verfahren zur Bewirtschaftung der Mittel des EEF bekannt, so nimmt er Kontakt zum nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten auf, um die Situation zu bereinigen, und ergreift gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen, wobei er unter anderem den nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten, sofern er die ihm im AKP-EG-Abkommen übertrage-

nen Aufgaben nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann, vorübergehend ersetzen kann. In diesem Fall kann die Kommission einen finanziellen Ausgleich aus den dem betreffenden AKP-Staat gewährten Mitteln für die ihr entstandene zusätzliche administrative Belastung geltend machen.

Jede Maßnahme, die der Hauptanweisungsbefugte in Anwendung von Unterabsatz 1 trifft, gilt als im Namen und Auftrag des betreffenden nationalen oder regionalen Anweisungsbefugten getroffen.

*Artikel 25*

(1) Der Hauptanweisungsbefugte führt entsprechend den von der Kommission festgelegten Mindestvorschriften und unter Beachtung der Risiken, die mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben, einschließlich gegebenenfalls nachträglicher Überprüfungen, geeignet sind. Die operativen und finanziellen Aspekte jedes Vorgangs werden vor seiner Genehmigung von anderen als demjenigen Bediensteten geprüft, der den Vorgang eingeleitet hat. Die Einleitung sowie die vorherige und nachträgliche Überprüfung von Vorgängen sind zwei getrennte Funktionen.

(2) Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen verantwortlichen Bediensteten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Standesregeln, die von der Kommission festgelegt werden.

(3) Ist ein mit der finanziellen Abwicklung und der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz des effizienten Finanzmanagements oder aber gegen die von ihm zu beachtenden Standesregeln verstößt, so unterrichtet er hiervon schriftlich den Hauptanweisungsbefugten und, falls dieser nicht tätig wird, das in Artikel 36 Absatz 3 genannte Gremium. Falls der Verdacht besteht, dass es sich um Betrug, Korruption oder eine andere illegale Tätigkeit zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft handeln könnte, unterrichtet er das OLAF und die im Statut bezeichneten Stellen.

*Artikel 26*

Der Hauptanweisungsbefugte legt der Kommission alljährlich einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammen mit den relevanten Finanz- und Verwaltungsinformationen vor und erläutert, inwieweit er die ihm vorgegebenen Ziele erreicht hat, wie er die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken beurteilt, wie er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet und wie das System der internen Kontrolle funktioniert hat. Der interne Prüfer der Kommission nimmt Kenntnis von dem Tätigkeitsbericht und den anderen Informations-elementen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 15. Juni jeden Jahres eine Zusammenfassung des Tätigkeitsberichts für das vorhergehende Jahr.

## Abschnitt 3

**Der Rechnungsführer**

## Artikel 27

- (1) Der Rechnungsführer nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
  - b) Erstellung und Vorlage der Haushaltsrechnung und der Übersichten über die finanzielle Ausführung gemäß den Artikeln 101 und 102;
  - c) Rechnungsführung über
    - i) die Mittelausstattung gemäß Artikel 6, mit Ausnahme der Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen;
    - ii) die Mittelbindungen gemäß Artikel 52;
    - iii) die Zahlungen, Einnahmen und Forderungen;
  - d) Festlegung der Rechnungsführungsvorschriften und -methoden sowie des Kontenplans gemäß Titel VII;
  - e) Einrichtung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Hauptanweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
  - f) Kassenführung.

(2) Der Rechnungsführer erhält vom Hauptanweisungsbefugten und von der EIB alle von diesen als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, welche die finanzielle Ausführung der EEF-Mittel wahrheitsgetreu abbilden.

(3) Nur der Rechnungsführer ist ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für deren Verwahrung verantwortlich.

## Artikel 28

Der Rechnungsführer wird von der Kommission ernannt. Er kann in Ausübung seines Amtes ihm dienstlich unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut Anwendung finden, bestimmte Aufgaben übertragen. Diese Aufgaben werden in der Übertragungsverfügung im einzelnen festgelegt.

Die gemäß Absatz 1 erlassenen Übertragungsverfügungen werden den bevollmächtigten Bediensteten, dem Hauptanweisungsbefugten, dem Internen Prüfer sowie dem Rechnungshof bekannt gemacht.

## Abschnitt 4

**Die beauftragten Zahlstellen**

## Artikel 29

Zwecks Ausführung der Zahlungen gemäß Artikel 37 Absätze 1 und 4 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen bzw. gemäß den Durchführungsmaßnahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses eröffnet der Rechnungsführer Konten bei Finanzinstituten der AKP-Staaten und der ÜLG für Zahlungen in Landeswährung der AKP-Staaten bzw. Lokalwährung der ÜLG und bei Finanzinstituten der Mitgliedstaaten für Zahlungen in Euro und sonstigen Währungen. Vorbehaltlich des Artikels 37 Absatz 2 des genannten Anhangs IV sind die Einlagen auf diesen Konten verzinslich. Die Zinserträge werden dem in Artikel 1 Absatz 3 des Internen Abkommens genannten Konto gutgeschrieben.

## Artikel 30

Die Beziehungen zwischen der Kommission und den in Artikel 37 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen oder in den Maßnahmen zur Umsetzung des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten beauftragten Zahlstellen werden vertraglich geregelt. Die unterzeichneten Verträge werden dem Rechnungshof zur Information in Kopie übermittelt.

## Artikel 31

(1) Die Kommission überweist von den Sonderkonten gemäß Artikel 41 Absatz 3 die Beträge, die zur Auffüllung der gemäß Artikel 29 auf ihren Namen eröffneten Konten erforderlich sind. Derartige Überweisungen richten sich nach dem Bedarf an Kassenmitteln für die Projekte und Programme.

(2) Die Kommission bemüht sich, die Beträge von den in Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Sonderkonten so abzurufen, dass der Stand der Guthaben auf diesen Konten jeweils den Beiträgen der einzelnen Mitgliedstaaten zum EEF proportional ist.

## Artikel 32

Die Unterschriften der Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission, die ermächtigt sind, Geschäftsvorgänge auf den Konten des EEF auszuführen, werden bei Eröffnung der Konten oder, wenn die Beamten oder sonstigen Bediensteten erst später bestellt werden, bei deren Bestellung hinterlegt. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf die Hinterlegung der Unterschriften der nationalen und der regionalen Anweisungsbefugten und ihrer Bevollmächtigten für Geschäftsvorgänge auf den in den AKP-Staaten bzw. in den ÜLG eröffneten Konten der beauftragten Zahlstellen sowie gegebenenfalls auf den in den Mitgliedstaaten eröffneten Konten.

## KAPITEL 4

## Artikel 36

**VERANTWORTLICHKEIT DER FINANZAKTEURE**

## Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften**

## Artikel 33

(1) Unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann dem Hauptanweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit die ihnen übertragene oder weiterübertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden.

(2) Unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Maßnahmen können die Rechnungsführer von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

## Artikel 34

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht eine etwaige strafrechtliche Verantwortung der in Artikel 33 genannten Bediensteten nach dem anwendbaren nationalen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder von Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 35, 36 und 37 können die Anweisungsbefugten und die Rechnungsführer nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden. Bei illegalen Tätigkeiten sowie bei Betrugs- und Korruptionshandlungen, die den Interessen der Gemeinschaft schaden könnten, werden das OLAF und die im Statut bezeichneten Stellen befasst.

## Abschnitt 2

**Vorschriften für die Anweisungsbefugten**

## Artikel 35

Die Anweisungsbefugten können nach Maßgabe des Statuts finanziell haftbar gemacht werden, d. h. sie können zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, den die Gemeinschaften durch ihr in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes erfolgtes schwerwiegendes Verschulden erlitten haben, insbesondere wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne dabei diese Verordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Gleiches gilt, wenn sie es aus eigenem Verschulden unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen oder einer Auszahlungsanordnung, die eine Haftung des Organs gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlassen oder verzögern.

(1) Ist der Hauptanweisungsbefugte oder ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen, so ist er gehalten, dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt diese daraufhin dem Hauptanweisungsbefugten oder dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich eine mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung zu treffen, so sind letztere von ihrer Verantwortlichkeit entbunden.

(2) Im Falle einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis innerhalb seiner Dienststellen bleibt der Hauptanweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz der eingeführten Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie für die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

(3) Das von der Kommission gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. [...] (im Folgenden „allgemeine Haushaltsordnung“) eingerichtete funktional unabhängige besondere Gremium ist für die Feststellung des Vorliegens finanzieller Unregelmäßigkeiten und deren etwaigen Folgen im Rahmen des EEF zuständig. Bei der Bewirtschaftung der EEF-Mittel durch die Kommission wird dieses Gremium nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Haushaltsordnung befasst.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums entscheidet die Kommission über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen finanzieller Haftung. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, so legt es dem Hauptanweisungsbefugten und dem Internen Prüfer einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vor.

## Abschnitt 3

**Auf den Rechnungsführer anwendbare Vorschriften**

## Artikel 37

Die Rechnungsführer sind nach Maßgabe des Statuts nach den darin vorgesehenen Verfahren insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) ungerechtfertigte Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;
- c) Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

## KAPITEL 5

## EINNAHMENVORGÄNGE

## Abschnitt 1

## Bereitstellung der Mittel

## Artikel 38

Die Mittel des EEF setzen sich zusammen aus den Zahlungen der Mitgliedstaaten nach dem Internen Abkommen und nach dieser Verordnung, den Einnahmen aus Anlageerträgen gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie allen sonstigen Beträgen, deren Annahme der Rat beschließt und die den gleichen Zwecken zuzuführen sind wie die Mittel nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7.

## Artikel 39

(1) Die jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 21 des Internen Abkommens in vier Tranchen festgelegt, die zu folgenden Terminen fällig sind:

- a) 20. Januar;
- b) 1. April;
- c) 1. Juli;
- d) 1. November.

Die Kommission unterbreitet dem Rat diese Vorschläge spätestens 15 Werktage vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen.

Vom Rat nach Artikel 10 Absatz 4 des Internen Abkommens beschlossene zusätzliche Beitragszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind, sofern dieser nichts anderes beschließt, binnen einer möglichst kurzen Frist, die in dem Beschluss über den Abruf dieser Zahlungen festgelegt wird, jedoch drei Monate nicht überschreiten darf, fällig und auszuführen.

(2) Jeder Zahlungsabruf enthält gemäß Artikel 9 folgende Angaben:

- a) die Höhe der Beiträge, die zur Finanzierung der EEF-Operationen erforderlich sind, die von der Kommission verwaltet werden.
- b) die Höhe der Beiträge, die zur Finanzierung der EEF-Operationen einschließlich der Zinsvergütungen erforderlich sind, die von der EIB verwaltet werden.

(3) Die Höhe der von jedem Mitgliedstaat zu leistenden Zahlungen wird — für jeden der Beträge nach Absatz 2 dieses Artikels — im Verhältnis zu dem in Artikel 1 Absatz 2 des Internen Abkommens sowie im Anhang zu dieser Verordnung bestimmten Beitrag des Mitgliedstaats zum EEF festgesetzt.

## Artikel 40

Der vorliegende und der Dritte Teil gelten nur für die Einnahmen der Kommission gemäß Artikel 41.

## Artikel 41

(1) Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Euro ausgedrückt.

(2) Jeder Mitgliedstaat entrichtet seinen Beitrag in Euro.

(3) Beiträge, bei denen es sich um Zahlungen an die Kommission nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) handelt, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Europäischer Entwicklungsfonds“ eingezahlt, das bei der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder bei einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut unterhalten wird. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden, die in Artikel 37 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen oder in den Durchführungsmaßnahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses vorgesehen sind.

Beiträge, bei denen es sich um Zahlungen an die EIB nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b) handelt, werden von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den Modalitäten in Artikel 122 einem bei der EIB im Namen jedes Mitgliedstaats eingerichteten Konto gutgeschrieben.

Die Kommission leistet gegebenenfalls jede geeignete technische Unterstützung bei der Durchführung der Beschlüsse des Rates nach Artikel 39.

(4) Jedem Mitgliedstaat, der die nach diesem Artikel zu leistenden Beitragstranchen nicht zum Fälligkeitstermin einzahlt, werden für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet, deren Satz um zwei Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank bei ihren Kapitalrefinanzierungsoperationen angewandten Satz liegt, der jeweils am ersten Werktag des Fälligkeitsmonats in der C-Reihe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Dieser Zinssatz erhöht sich mit jedem weiteren Monat des Verzugs um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Zinssatz findet auf den gesamten Verzugszeitraum Anwendung.

Die Verzugszinsen auf den an die Kommission zahlenden Betrag nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) werden einem der in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Konto gutgeschrieben.

Die Verzugszinsen auf den an die EIB zu zahlenden Betrag nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b) werden dieser gutgeschrieben.

(5) Bei Ablauf des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens wird der von den Mitgliedstaaten aufgrund Artikel 39 noch zu zahlende Teil der Beiträge von der Kommission je nach Bedarf unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen abgerufen.

## Abschnitt 2

**Forderungsvorausschätzungen**

## Artikel 42

Für alle Maßnahmen oder Umstände, die eine Forderung des EEF begründen oder ändern können und die vom nationalen Anweisungsbefugten der Kommission mitgeteilt oder von dieser selbst festgestellt wurden, erstellt der zuständige Anweisungsbefugte zuvor eine entsprechende Vorausschätzung. Diese Forderungsvorausschätzungen werden dem Rechnungsführer zwecks Erfassung zugeleitet. Sie enthalten Angaben zur Art der Einnahme und zu ihrer Verbuchungsstelle im Haushaltsplan und nach Möglichkeit zu ihrer voraussichtlichen Höhe sowie zur Person des Schuldners. Bei der Erstellung der Forderungsvorausschätzungen prüft der zuständige Anweisungsbefugte

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Vorausschätzung im Hinblick auf die für die Verwaltung des EEF geltenden Bestimmungen und alle in Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte sowie auf die in Artikel 4 genannten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

## Abschnitt 3

**Feststellung der Forderungen**

## Artikel 43

Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte

- a) das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners prüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder prüft;
- c) die Fälligkeit der Schuld prüft.

## Abschnitt 4

**Grundsatz der Einziehung**

## Artikel 44

- (1) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden eingezogen.
- (2) Die Kommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Verzugszinsen zugunsten der Gemeinschaften fällig werden.

## Abschnitt 5

**Anordnung der Einziehungen**

## Artikel 45

- (1) Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Forderung einzuziehen.

- (2) Unbeschadet der Zuständigkeiten der AKP-Staaten oder der ÜLG kann die Kommission eine Forderung gegenüber anderen Schuldner als Staaten durch eine Entscheidung formalisieren, die ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag ist.

## Artikel 46

Für jede im Rahmen der Ausführung der EEF-Mittel zustehende einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung hat der zuständige Anweisungsbefugte dem Rechnungsführer unverzüglich eine Einziehungsanordnung zu erteilen und eine an den Schuldner gerichtete Belastungsanzeige zu erstellen. Der Einziehungsanordnung werden Belege zum Nachweis der festgestellten Forderungen beigefügt. Bei der Ausstellung der Einziehungsanordnung überzeugt sich der zuständige Anweisungsbefugte von:

- a) der Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) der Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Einziehungsanordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen;
- c) der Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- d) der Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners;
- e) dem Fälligkeitstermin;
- f) der Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;
- g) der Richtigkeit des einzuziehenden Betrags und der Währung der Einziehung.

Diese Einziehungsanordnungen werden vom Rechnungsführer registriert.

## Abschnitt 6

**Einziehung**

## Artikel 47

- (1) Der Rechnungsführer führt die vom zuständigen Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Er trägt dafür Sorge, dass die Einnahmen des EEF zu den in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Fälligkeitsterminen eingehen und dass die diesbezüglichen Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

- (2) Sind die einzuziehenden Beträge nicht zu dem in der Einziehungsanordnung festgelegten Fälligkeitstermin eingegangen, so teilt der Rechnungsführer dies dem zuständigen Anweisungsbefugten mit und leitet unverzüglich das Beitreibungsverfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln ein, einschließlich einer eventuellen Verrechnung, oder, falls eine solche sich als unmöglich erweist, durch Zwangsbeitreibung.

(3) Forderungen des EEF oder der Gemeinschaften gegenüber einem Schuldner, der seinerseits gegenüber dem EEF oder den Gemeinschaften eine einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet.

(4) Im Rahmen der Aufträge in direkter Regie gemäß Titel V — und in den Fällen, in denen Forderungen des EEF gegenüber dem nationalen Anweisungsbefugten nicht fristgemäß über die staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen der betreffenden AKP-Staaten oder ÜLG eingezogen wurden — ergreift der zuständige Anweisungsbefugte alle erforderlichen Maßnahmen, damit die geschuldeten Beträge zurückgezahlt werden. Unter anderem kann der Hauptanweisungsbefugte gegebenenfalls die Vergabe dieser Art von Aufträgen an den betreffenden Staat oder das betreffende ÜLG aussetzen.

#### Artikel 48

(1) Erwägt der zuständige Anweisungsbefugte, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, so verzichtet er sich nach den einschlägigen Verfahren und anhand der von der Kommission hierfür festgelegten Kriterien, ob dieser Verzicht ordnungsgemäß ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die ordnungsgemäß zu begründende Entscheidung über einen Forderungsverzicht wird vom Hauptanweisungsbefugten erlassen, der seine diesbezügliche Befugnis nur unter von der Kommission festgelegten Bedingungen übertragen kann.

(2) Die Durchführungsvorschriften zur allgemeinen Haushaltsordnung gelten mutatis mutandis für die Durchführung dieses Artikels.

### KAPITEL 6

#### AUSGABENVORGÄNGE

##### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 49

(1) Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.

(2) Die Beschlüsse und Verfahren für die von der Kommission vorzunehmenden Mittelbindungen sind in diesem Kapitel festgelegt.

##### Abschnitt 2

#### Mittelbindung: Grundsätze und Definitionen

##### Artikel 50

Bevor die Mittel für eine Ausgabe gebunden werden können, muss die Kommission bzw. müssen die Behörden, denen die Kommission entsprechende Befugnisse übertragen hat, einen entsprechenden Finanzierungsbeschluss erlassen.

#### Artikel 51

(1) Die auf Ebene der Kommission vorgenommene Mittelbindung besteht darin, die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Die auf Ebene der Kommission eingegangene rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts zur Folge haben kann.

Die Mittelbindung und die rechtliche Verpflichtung werden von dem Anweisungsbefugten vorgenommen. Von dieser Regel kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei Verwaltungsausgaben der Kommission nach Absatz 4, deren Mittelbindung gemäß Absatz 3 gestaffelt wurden;
- b) bei globalen Mittelbindungen aufgrund von Finanzierungsabkommen nach Artikel 52 Absatz 3.

(2) Bei der auf Ebene der Kommission vorgenommenen Einzelmittelbindung stehen der Begünstigte und der Betrag der Ausgabe fest.

Bei der auf Ebene der Kommission vorgenommenen globalen Mittelbindung steht mindestens eines der Elemente, die zur Identifizierung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest.

(3) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben der Kommission können über mehrere Haushaltsjahre gestaffelt in Jahrest ranchen gebunden werden. Auf diese Jahrest ranchen wird in den entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen hingewiesen.

(4) Als Verwaltungsausgaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a) gelten:

- a) Ausgaben für Humanressourcen mit Ausnahme des statutar en Personals;
- b) Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen;
- c) Dienstreisekosten;
- d) Repräsentationskosten;
- e) Sitzungskosten;
- f) Ausgaben für freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer;
- g) Ausgaben für den Beamtenaustausch;
- h) regelmäßig anfallende Ausgaben für die Anmietung von Material und Räumlichkeiten;
- i) verschiedene Versicherungskosten;
- j) Reinigungs- und Wartungskosten;

- k) Ausgaben für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten;
- l) Ausgaben für Wasser, Gas und Elektrizität;
- m) Ausgaben für Periodika.

#### Artikel 52

- (1) Der zuständige Anweisungsbefugte muss eine Mittelbindung vornehmen, bevor die Kommission eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten einget.
- (2) Mittelbindungen auf der Ebene der Kommission werden durch Finanzierungsbeschlüsse der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses, die sie zur Gewährung finanzieller Zuschüsse aus dem EEF ermächtigen, begründet.
- (3) Als rechtliche Verpflichtungen der Kommission gelten:
  - a) Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaften auftritt, und dem oder den begünstigten AKP-Staaten bzw. ÜLG oder den von diesen bezeichneten Stellen;
  - b) Verträge oder Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und nationalen oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder aber natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung von Maßnahmen betraut wurden.
- (4) In allen Finanzierungsabkommen, Verträgen oder Finanzhilfvereinbarungen ist ausdrücklich die Befugnis der Kommission, einschließlich des OLAF und des Rechnungshofs vorzusehen, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern durchzuführen, die EEF-Mittel erhalten haben.

#### Artikel 53

Der zuständige Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von Folgendem:

- a) der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- b) der Verfügbarkeit der Mittel;
- c) der Übereinstimmung der Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses, des Internen Abkommens, dieser Verordnung sowie allen in Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte;
- d) der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

### Abschnitt 3

#### Mittelbindung im Rahmen der zentralen Verwaltung

##### Artikel 54

- (1) Im Rahmen der zentralen und der gemeinsamen Verwaltung der EEF-Mittel durch die Kommission gelten für die Mittelbindungen die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) Vorbehaltlich Artikel 51 Absatz 3 geht die Kommission die den Einzelmittelbindungen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen bis zum 31. Dezember des Jahres N ein, wobei N für das Jahr steht, in dem die Einzelmittelbindungen der Kommission genehmigt wurden.

Vorbehaltlich Artikel 51 Absatz 3 decken die globalen Mittelbindungen in der Regel die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen, die die Kommission bis zum 31. Dezember des Jahres N+1 eingegangen ist, wobei N für das Jahr steht, in dem die globalen Mittelbindungen der Kommission genehmigt wurden.

Bei der Abwicklung von globalen Mittelbindungen nach Artikel 52 Absatz 3 schließt die Kommission die entsprechenden Einzelverträge und -vereinbarungen hingegen spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Mittelbindung. Einzelverträge und -vereinbarungen in den Bereichen Audit und Bewertung können zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden.

Nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Zeiträume wird der nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgehoben.

- (3) Der Betrag jeder genehmigten rechtlichen Einzelverpflichtung der Kommission, die sich aus einer globalen Mittelbindung ergibt, wird vom zuständigen Anweisungsbefugten zu Lasten der betreffenden globalen Mittelbindung in der EEF-Rechnungsführung erfasst, bevor er sie unterzeichnet.

- (4) Die rechtlichen Verpflichtungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sowie die entsprechenden Mittelbindungen enthalten, außer im Falle von Verwaltungsausgaben nach Artikel 51 Absatz 3, eine Durchführungsfrist, die nach Maßgabe der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung festgesetzt wird.

Die binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt nicht abgewickelten Teile dieser Mittelbindungen werden aufgehoben und die entsprechenden Mittel in Abgang gestellt.

Hat eine rechtliche Verpflichtung drei Jahre lang keine Zahlung zur Folge, so hebt der zuständige Anweisungsbefugte die entsprechende Mittelbindung auf und stellt die Mittel in Abgang.

- (5) Ein Projekt wird abgeschlossen und die gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorgenommene Mittelbindung aufgehoben, wenn die von der Kommission im Rahmen des Projekts gegenüber Dritten eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen beendet und die betreffenden Auszahlungen und Einziehungen buchmäßig erfasst worden sind.

## Abschnitt 4

**Mittelbindung im Rahmen der dezentralen Verwaltung**

## Artikel 55

(1) Im Rahmen der dezentralen Verwaltung der EEF-Mittel durch die Kommission gelten für die Mittelbindungen die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Die Finanzierungsabkommen mit den AKP-Staaten oder ÜLG werden spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres N+1 geschlossen, wobei N für das Jahr steht, in dem die Mittelbindung der Kommission genehmigt wurde.

Werden die Finanzierungsabkommen nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist geschlossen, so werden die entsprechenden Mittel freigegeben.

(3) Eine Zahlungsverpflichtung seitens der Kommission zu Lasten der Mittel des EEF wird begründet, wenn der Leiter der Delegation in seiner Eigenschaft als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter Folgendes genehmigt:

a) Verträge oder in Artikel 80 Absatz 4 genannte Leistungsprogramme gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe i) des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen oder gemäß den betreffenden Vorschriften der Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss,

b) Finanzhilfvereinbarungen.

Alle genehmigten Verträge, Leistungsprogramme oder Finanzhilfen werden vom zuständigen Hauptanweisungsbefugten im Rechnungsführungssystem buchmäßig erfasst. Diese Buchung trägt die Bezeichnung „delegierte Mittel“.

Die verbuchten delegierten Mittel sind von der Kommission auf die den Finanzierungsabkommen entsprechenden globalen Mittelbindungen anzurechnen.

(4) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 4 trägt die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge, dass

a) die rechtlichen Einzelverpflichtungen zur Durchführung der Finanzierungsabkommen gemäß Absatz 2 spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt eingegangen werden, zu dem die Kommission die entsprechende Mittelbindung vorgenommen hat;

b) die delegierten Mittel für rechtliche Einzelverpflichtungen, die zur Durchführung einer Finanzierungsvereinbarung gemäß Absatz 2 eingegangen wurden und für die drei Jahre lang keine Zahlungen geleistet wurde, freigegeben werden.

Rechtliche Einzelverpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 sind Verträge, Finanzhilfvereinbarungen oder Leistungsprogramme, die vom AKP-Staat oder ÜLG oder dessen Behörden oder von der Kommission in deren Namen geschlossen werden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 nimmt die Kommission mit Zustimmung der begünstigten AKP-Staaten

und ÜLG diesbezügliche Bestimmungen in die in Absatz 2 genannten Finanzierungsabkommen auf.

(5) Ein Projekt wird abgeschlossen und die nach den Absätzen 1 bis 4 vorgenommene Mittelbindung aufgehoben, wenn die vom AKP-Staat oder ÜLG oder dessen Behörden oder von der Kommission in deren Namen im Rahmen des Projekts gegenüber Dritten eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen beendet sind und die betreffenden Auszahlungen und Einziehungen buchmäßig erfasst worden sind.

## Abschnitt 5

**Feststellung der Ausgaben**

## Artikel 56

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte:

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder prüft;
- c) die Fälligkeit der Forderung prüft.

## Artikel 57

(1) Für die Feststellung einer Ausgabe ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers hervorgeht, entweder aufgrund der nachweislichen Feststellung effektiv erbrachter Leistungen, erfolgter Lieferungen oder ausgeführter Arbeiten oder aber nach Maßgabe sonstiger Nachweise zur Rechtfertigung der Zahlung. Die Belege, die der Auszahlungsanordnung beizufügen sind, müssen nach Art und Inhalt so beschaffen sein, dass die in den Artikeln 56, 59 und 61 bezeichneten Kontrollen durchgeführt werden können.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte nimmt entweder persönlich die Belegprüfung vor oder vergewissert sich, dass diese Prüfung unter seiner Verantwortung vorgenommen worden ist, bevor er den Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe fasst.

(3) Konkreter Ausdruck des Feststellungsbeschlusses ist ein vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgebracht Vermerk (Zahlbarkeitsvermerk — „bon à payer“).

## Artikel 58

Die Kriterien für die Anbringung des Zahlbarkeitsvermerks werden vom Hauptanweisungsbefugten analog zu den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Haushaltsordnung festgelegt.

## Artikel 59

Bei Verwendung eines nicht rechnergestützten Systems wird der Zahlbarkeitsvermerk in Form eines Stempels mit Unterschrift des zuständigen Anweisungsbefugten aufgebracht. In einem rechnergestützten System handelt es sich dabei um die elektronische Bestätigung — mit persönlichem Codewort — durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

## Abschnitt 6

**Anordnung der Ausgaben***Artikel 60*

Die Anordnung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Ausgabe zu tätigen.

*Artikel 61*

Bei der Ausstellung der Auszahlungsanordnung hat der zuständige Anweisungsbefugte Folgendes zu prüfen:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanordnung, die den vorherigen Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe, konkretisiert durch den Zahlbarkeitsvermerk („bon à payer“), voraussetzt;
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung, auf die sie angerechnet wird;
- c) die Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- d) die Verfügbarkeit der Mittel;
- e) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

*Artikel 62*

Die Auszahlungsanordnung muss folgende Angaben enthalten:

- a) das Haushaltsjahr, zu dessen Lasten die Verbuchung erfolgt;
- b) das einschlägigen EEF-Instrument und dessen Mittelausstattung gemäß Artikel 3;
- c) die Referenzdaten der rechtlichen Verpflichtung, die den Zahlungsanspruch begründen;
- d) die Referenzdaten der Mittelbindung, auf die die Anrechnung erfolgt;
- e) die Referenzdaten der etwaigen sonstigen Auszahlungsanordnungen, die bereits zu Lasten dieser Mittelbindung ausgestellt wurden;
- f) den auszahlenden Betrag, in Zahlen, mit Angabe der Zahlungswährung;
- g) Namen und Anschrift des Zahlungsempfängers;
- h) die Angaben zu dem Bankkonto, auf das die Gutschrift erfolgen soll;
- i) den Gegenstand der Ausgabe;
- j) die Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet und an den Rechnungsführer weitergeleitet.

*Artikel 63*

Die Belege werden vom zuständigen Anweisungsbefugten aufbewahrt.

## Abschnitt 7

**Zahlung der Ausgaben***Artikel 64*

(1) Die Zahlung stützt sich auf den Nachweis, dass die betreffenden Maßnahmen nach Maßgabe des Basisrechtsakts oder des relevanten Vertrags durchgeführt wurde, und beinhaltet einen der folgenden Vorgänge:

- a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
- b) eine Zahlung der geschuldeten Beträge nach folgenden Modalitäten:
  - i) eine Vorfinanzierung gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen;
  - ii) eine oder mehrere Zwischenzahlungen;
  - iii) Zahlung des geschuldeten Restbetrags.

(2) Die verschiedenen Zahlungen nach Absatz 1 werden zum Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, verbucht.

(3) Die Vorfinanzierungen werden ganz oder teilweise auf die Zwischenzahlungen nach Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) angerechnet.

(4) Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierungen und der Zwischenzahlungen wird bei Auszahlung des Restbetrags nach Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) verrechnet.

*Artikel 65*

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel geleistet.

*Artikel 66*

Die Zahlungen sind über die in Artikel 29 bezeichneten Bankkonten zu leisten. Die Verfahren für die Eröffnung, Verwaltung und Verwendung dieser Konten werden von der Kommission festgelegt.

Diese Verfahren sehen insbesondere vor, dass Überweisungen die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter, von denen der eine der Rechnungsführer ist, tragen müssen. Ferner regeln diese Verfahren, welche Zahlungen entweder mit Scheck oder durch Überweisung zu leisten sind.

*Artikel 67*

(1) Übt der Leiter der Delegation aufgrund einer Befugnisübertragung gemäß Artikel 22 Absatz 2 die Funktion des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus, so können die entsprechenden Zahlungen gegebenenfalls vor Ort von einem unterstellten Rechnungsführer geleistet werden.

Der Rechnungsführer kann Zahlungen in Landeswährung über das Konto der beauftragten Zahlstelle in dem betreffenden AKP-Staat oder ÜLG und gegebenenfalls Zahlungen in anderen Währungen über ein oder mehrere Konten beauftragter Zahlstellen in der Gemeinschaft ausführen.

(2) Werden Zahlungen vom unterstellten Rechnungsführer in der Delegation ausgeführt, so muss sich der zuständige Anweisungsbefugte vergewissern, dass vor bzw. nach der Zahlung sowie bei der buchmäßigen Erfassung geeignete Kontrollen stattfinden.

## Abschnitt 8

**Fristen für die Ausgabenvorgänge***Artikel 68*

Die Verfahren der Feststellung, Anweisung und Tötigung der Ausgaben müssen spätestens innerhalb von neunzig Tagen ab Fälligkeit der Zahlung abgeschlossen werden. Der nationale Anweisungsbefugte erteilt die Auszahlungsanordnung, die er dem Leiter der Delegation spätestens fünfundvierzig Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Kenntnis bringt.

Die Kommission begleicht Forderungen wegen eines Zahlungsverzugs, für den sie nach Maßgabe von Artikel 37 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen verantwortlich ist, aus Mitteln des Kontos oder der Konten nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung.

## KAPITEL 7

**DATENVERARBEITUNGSSYSTEME***Artikel 69*

(1) Werden Einnahmen und Ausgaben rechnergestützt verwaltet, können Unterschriften elektronisch erfolgen.

(2) Werden bei der Abwicklung der Vorgänge des Haushaltsvollzugs rechnergestützte Systeme oder Teilsysteme verwendet, so ist eine vollständige Beschreibung jedes dieser Systeme oder Teilsysteme erforderlich.

Diese Beschreibung umfasst eine Definition des Inhalts aller Datenfelder und erläutert die Art und Weise, wie das System die einzelnen Vorgänge bearbeitet. Des Weiteren wird dargelegt, nach welcher Methode das System für jeden Vorgang einen vollständigen Prüfpfad gewährleistet.

(3) Die Daten der rechnergestützten Systeme und Teilsysteme sind in regelmäßigen Zeitabständen abzuspeichern und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

## KAPITEL 8

**DER INTERNE PRÜFER***Artikel 70*

Die Funktion des internen Prüfers des EEF wird vom Internen Prüfer der Kommission wahrgenommen. Der Interne Prüfer nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der international anerkannten Normen wahr. Er ist der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig für die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und Verfahren zur Ausführung der von der Kommission gemäß Artikel 9 verwalteten Mittel des EEF. Der Interne Prüfer darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein.

*Artikel 71*

(1) Der Interne Prüfer berät die Kommission in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung eines effizienten Finanzmanagements abgibt. Er kann von den Behörden der AKP-Staaten oder der ÜLG als Berater in derartigen Fragen angerufen werden.

Ihm obliegt es insbesondere,

- a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Politiken, Programme und Maßnahmen in Bezug auf die damit verbundenen Risiken zu beurteilen;
- b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Vorgänge zur Ausführung der EEF-Mittel Anwendung finden.

(2) Der Interne Prüfer hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, erforderlichenfalls vor Ort, einschließlich in den Mitgliedstaaten und den Drittländern.

(3) Der Interne Prüfer erstattet der Kommission über seine Feststellungen und Empfehlungen Bericht. Die Kommission überwacht die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen. Der interne Prüfer legt der Kommission ferner einen Jahresbericht vor, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

(4) Die Kommission übermittelt der Entlastungsbehörde einen zusammenfassenden Bericht, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

*Artikel 72*

Für den Internen Prüfer gelten, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit seines Amtes und der Bedingungen, unter denen er haftbar gemacht werden kann, die besonderen Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Haushaltsordnung.

## TITEL IV

**ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE**

## KAPITEL 1

**ANWENDUNGSBEREICH***Artikel 73*

(1) Öffentliche Aufträge werden von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Artikels 74 im Wege schriftlich geschlossener entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von beweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus Mitteln des EEF finanzierten Betrags vergeben.

Gegenstand dieser Aufträge können sein:

- a) Lieferungen;
- b) Bauleistungen;
- c) Dienstleistungen.

(2) Finanzhilfen fallen nicht unter diesen Titel.

*Artikel 74*

- (1) Im Sinne dieses Titels sind öffentliche Auftraggeber:
- a) die begünstigten AKP-Staaten oder ordnungsgemäß ermächtigte Einrichtungen dieser Staaten bzw. deren Vertreter;
  - b) die Kommission für auf eigene Rechnung vergebene Aufträge;
  - c) die Kommission im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer begünstigter AKP-Staaten;
  - d) nationale oder internationale Einrichtungen oder natürliche oder juristische Personen, die mit einem oder mehreren AKP-Staaten oder mit der Kommission eine Finanzierungsvereinbarung oder eine Finanzhilfvereinbarung zur Durchführung eines Programms oder Projekts geschlossen haben.

(2) Die Vergabeverfahren sind in den in Artikel 52 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommen vorzusehen.

## KAPITEL 2

**GRUNDSÄTZE UND VERFAHREN DER AUFTRAGSVERGABE***Artikel 75*

(1) Die Verfahren für die Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den aus dem EEF finanzierten Operationen zugunsten von AKP-Staaten sind in Artikel 28 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen festgelegt.

Die Verfahren für die Auftragsvergabe im Zusammenhang mit den aus dem EEF finanzierten Operationen zugunsten von ÜLG werden in den Durchführungsmaßnahmen zum Übersee-Assoziationsbeschluss festgelegt.

(2) Tritt die Kommission bei der Durchführung der humanitären Hilfe und der Soforthilfe im Rahmen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses als öffentlicher Auftraggeber auf, so ist sie an die relevanten Beschaffungsregeln der Gemeinschaft gebunden.

## KAPITEL 3

**TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGEN***Artikel 76*

(1) Die Teilnahme an den Ausschreibungen für aus dem EEF finanzierte Aufträge steht zu gleichen Bedingungen den in Artikel 20 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen bezeichneten Kreisen offen.

(2) Die Teilnahme von Staatsangehörigen anderer Länder als der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten, einschließlich ÜLG, an EEF-Ausschreibungen kann unter den in Artikel 22 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen genannten Bedingungen genehmigt werden.

*Artikel 77*

Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, und nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 21 des Anhangs IV zu dem genannten Abkommen sorgt die Kommission dafür, dass eine möglichst breite Beteiligung an den Ausschreibungen für aus dem EEF finanzierte Aufträge zu gleichen Bedingungen gewährleistet ist und dass die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden.

## KAPITEL 4

**VERÖFFENTLICHUNG***Artikel 78*

Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, und nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 21 und 34 des Anhangs IV zu dem genannten Abkommen trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die internationalen Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im Internet bekannt gemacht werden.

*Artikel 79*

(1) Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen, um eine sachdienliche Information aller interessierten Wirtschaftskreise sicherzustellen, insbesondere durch regelmäßige Veröffentlichung der aus Mitteln des EEF zu finanzierenden Programme und Projekte.

(2) Die Kommission sorgt insbesondere für eine Bekanntmachung mit allen geeigneten Mitteln und unter Angabe von Gegenstand, Inhalt und Wert der geplanten Aufträge

- a) der Kurzbeschreibungen der Projekte;

b) einer zusammenfassenden Übersicht aller Finanzierungsvorschläge, die sie nach Stellungnahme des EEF-Ausschusses angenommen hat.

(3) Im Rahmen der Befugnisse, die ihr im AKP-EG-Abkommen übertragen werden, sorgt die Kommission für eine möglichst umgehende Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibungen.

## TITEL V

### AUFTRÄGE IN REGIE

#### Artikel 80

(1) Dieser Titel regelt die in Regie ausgeführten Aufträge gemäß Artikel 24 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen. Er findet sinngemäß Anwendung auf die finanzielle Zusammenarbeit mit den ÜLG.

(2) Bei Aufträgen in direkter Regie werden die Maßnahmen, Projekte und Programme unmittelbar von staatlichen Einrichtungen der betreffenden AKP-Staaten ausgeführt.

Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Ausgaben der genannten Einrichtungen und stellt ihnen zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel zur Verfügung, die sie in die Lage versetzen, das erforderliche zusätzliche Personal, beispielsweise Sachverständige aus dem betreffenden AKP-Staat oder anderen AKP-Staaten, anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft deckt nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und befristete Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der betreffenden Aktion.

Die finanzielle Abwicklung der Aufträge in direkter Regie nach den Unterabsätzen 1 und 2 erfolgt über die Konten von Zahlstellen. Diese Konten werden von einem Zahlstellenverwalter und einem Rechnungsführer verwaltet; deren Ernennung durch den nationalen Anweisungsbefugten der vorherigen Genehmigung des Leiters der betreffenden Delegation bedarf.

(3) Bei Aufträgen in indirekter Regie betrauen die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) staatliche, halb-staatliche oder private, von dem/den betreffenden AKP-Staat(en) rechtlich getrennte Einrichtungen mit Aufgaben zur Ausführung der Projekte oder Programme. Diese Einrichtungen übernehmen dann anstelle des nationalen Anweisungsbefugten die Verwaltung und Durchführung der Projekte oder Programme. Die so übertragenen Aufgaben können die Befugnis zum Abschluss und zur Verwaltung von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen im Namen und für Rechnung des betreffenden AKP-Staates umfassen.

(4) Aufträge in Regie werden auf der Grundlage von Kostenschätzungen für das betreffende Programm (im Folgenden „Leistungsprogramm“) ausgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, in dem die erforderlichen Human- und Sachmittel, das Budget sowie die technischen und administrativen Einzelheiten der Abwicklung des betreffenden Projekts für einen bestimmten Zeitraum im Wege der Regie sowie, gegebe-

nenfalls, öffentlicher Auftragsvergabe und der Gewährung spezifischer Finanzhilfen geregelt werden. Die Leistungsprogramme werden bei Aufträgen in direkter Regie vom Zahlstellenleiter und Rechnungsführer nach Absatz 2 und bei Aufträgen in indirekter Regie von der Einrichtung nach Absatz 3 aufgestellt und vor Beginn der in dem Dokument vorgesehenen Tätigkeiten vom nationalen Anweisungsbefugten und vom Leiter der Delegation gebilligt.

(5) Bei der Durchführung der Leistungsprogramme nach Absatz 4 müssen die Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen mit den Verfahren in Titel IV bzw. VI übereinstimmen. Insbesondere müssen die Vorschläge für die Zuschlagserteilung vom Leiter der Delegation gemäß Artikel 36 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen gebilligt werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Gewährung von Finanzhilfen.

(6) Die Durchführung von Projekten oder Programmen im Wege von Aufträgen in Regie ist in den Finanzierungsabkommen nach Artikel 52 Absatz 3 vorzusehen.

#### Artikel 81

Im Falle von Aufträgen in indirekter Regie vergibt der Auftraggeber nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a) einen Dienstleistungsauftrag an eine dritte Einrichtung. Die Kommission sorgt dafür, dass der Vertrag folgendes vorsieht:

- a) angemessene Vorschriften für die Kontrolle der EEF-Mittel durch den Hauptanweisungsbefugten, den Leiter der Delegation und das OLAF, durch den nationalen Anweisungsbefugten sowie durch den Rechnungshof und die nationalen Kontrollstellen der betreffenden AKP-Staaten;
- b) eine klare Definition und eine genaue Abgrenzung der Befugnisse, die den betreffenden Einrichtungen übertragen werden und der Befugnisse, die dem nationalen Anweisungsbefugten zugewiesen sind;
- c) die Verfahren für die Ausübung der so übertragenen Befugnisse, wie Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen, Vergabe von Aufträgen oder Projektleitung;
- d) die Möglichkeit, nachträgliche Änderungen vorzunehmen oder finanzielle Sanktionen zu verhängen, wenn die Gewährung von Finanzhilfen und die Zuschlagserteilung durch die dritte Stelle nicht nach den in Buchstabe c) genannten Verfahren erfolgt ist;
- e) die effektive Trennung von Anweisungsfunktion und Zahlungsfunktion;
- f) ein effizientes System für die interne Kontrolle der Mittelverwaltungsvorgänge;
- g) gesonderte Rechnungsführungs- und Rechnungslegungsverfahren, die den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der EEF-Mittel gestatten.

## TITEL VI

## FINANZHILFEN

## KAPITEL 1

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

## Artikel 82

(1) Im Rahmen der zentralen Verwaltung sind Finanzhilfen Zuwendungen zu Lasten der Mittel des EEF, die von der Kommission gewährt werden als unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung

a) entweder einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das im AKP-EG-Abkommen oder im Übersee-Assoziationsbeschluss verankert oder Teil eines nach deren Bestimmungen angenommenen Programms oder Projekts ist;

b) oder der Betriebskosten einer Einrichtung, die derartige Ziele verfolgt.

Finanzhilfen sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Nicht als Finanzhilfen im Sinne dieses Titels gelten

a) Finanzierungsabkommen gemäß Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a);

b) öffentliche Aufträge nach Titel IV und Aufträge in Regie nach Titel V;

c) Darlehen, Bürgschaften, Kapitalbeteiligungen, Zinsvergütungen sowie alle anderen Finanzinstrumente, die von der EIB verwaltet werden;

d) direkte oder indirekte Haushaltsbeihilfen, die zu Zwecken der Entschuldung oder der finanziellen Unterstützung bei kurzfristigen Schwankungen der Ausfuhrerlöse gewährt werden;

e) die Zahlungen an die bevollmächtigten Einrichtungen der Kommission gemäß den Artikeln 15 und 16 oder im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gemäß Artikel 17.

## KAPITEL 2

## GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEWÄHRUNG

## Artikel 83

(1) Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Kumulierungsverbots, des Rückwirkungsverbots und der Kofinanzierung.

(2) Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen.

## Artikel 84

(1) Ist im Rahmen einer Maßnahme, die der zentralen Verwaltung unterliegt, eine Finanzierung in Form einer Finanzhilfe vorgesehen, so wird eine entsprechende Planung erstellt; eine Ausnahme bilden Hilfen in Notstandssituationen und humanitäre Hilfsmaßnahmen.

Dieser Plan wird im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, ausgenommen in außerordentlich dringenden und ordnungsgemäß begründeten Fällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommt.

(2) Die gewährten Finanzhilfen werden alljährlich unter Beachtung von Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernissen öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 85

(1) Für ein und dieselbe Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe aus Mitteln des EEF gewährt werden.

(2) Für die Betriebskosten eines Empfängers kann diesem nur einmal in dem für ihn maßgeblichen Haushaltsjahr eine Finanzhilfe zu Lasten des EEF gewährt werden.

## Artikel 86

(1) Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung anlaufen musste.

Allerdings dürfen dann die förderfähigen Ausgaben nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung getätigt worden sein, ausgenommen in ordnungsgemäß begründeten besonderen Fällen oder wenn es sich um Ausgaben handelt, die für die ordnungsgemäße Abwicklung von Hilfen in Krisensituationen und von humanitären Hilfsmaßnahmen nach Maßgabe der Bedingungen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses erforderlich sind.

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarung über die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses wird spätestens vier Monate nach Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers unterzeichnet. Die förderfähigen Ausgaben dürfen weder vor dem Zeitpunkt der Antragstellung noch vor Beginn des Rechnungsjahres des Empfängers getätigt worden sein.

## Artikel 87

Die Kosten einer Maßnahme können nur dann in voller Höhe aus dem EEF finanziert werden, wenn dies für ihre Realisierung unerlässlich ist.

## KAPITEL 3

**GEWÄHRUNGSVERFAHREN***Artikel 88*

(1) Für eine Finanzhilfe in Betracht kommen schriftliche Anträge juristischer Personen, die sich einfügen in den Rahmen des AKP-EG-Abkommens oder des Übersee-Assoziationsbeschlusses, oder aber eines nach den Bestimmungen dieses Abkommens oder dieses Beschlusses angenommenen Programms oder Projekts. In Ausnahmefällen können je nach Art der Maßnahme oder des angestrebten Ziels auch natürliche Personen Finanzhilfen unter den Bedingungen des genannten Abkommens und Beschlusses erhalten.

(2) Antragstellern, die im Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe die Voraussetzungen für einen Abschluss nach den Regeln der Gemeinschaft über öffentliche Aufträge erfüllen, darf keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Unterabsatz 1 bezeichneten Situationen befinden.

(3) Gegen Antragsteller, die gemäß Absatz 2 ausgeschlossen worden sind, kann der Hauptanweisungsbefugte verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

*Artikel 89*

(1) Anhand von Auswahlkriterien wird die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt, die vorgeschlagene Maßnahme oder das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

(2) Anhand von Zuschlagskriterien wird die Qualität der Vorschläge im Hinblick auf die gesetzten Ziele und Prioritäten beurteilt.

*Artikel 90*

(1) Die Vorschläge werden anhand von zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Zuschlagskriterien durch einen zu diesem Zweck eingesetzten Ausschuss bewertet, der feststellt, welche der Vorschläge für eine Finanzierung in Betracht kommen.

(2) Der zuständige Anweisungsbefugte stellt anschließend auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 1 die Liste der Empfänger mit den beschlossenen Beträgen auf.

(3) Der zuständige Anweisungsbefugte teilt dem Antragsteller schriftlich mit, wie sein Antrag beschieden wurde. Wird ihm die beantragte Finanzhilfe nicht gewährt, teilt er die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit, insbesondere unter Bezugnahme auf die zuvor bekannt gegebenen Auswahl- und Gewährungskriterien.

## KAPITEL 4

**AUSZAHLUNG***Artikel 91*

Der Zahlungsrhythmus bestimmt sich nach den finanziellen Risiken, der Dauer und dem Durchführungsstand der Maßnahme oder nach den vom Empfänger verauslagten Kosten.

*Artikel 92*

Der zuständige Anweisungsbefugte kann vorab vom Empfänger eine Sicherheitsleistung verlangen, um die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

*Artikel 93*

(1) Der Betrag der Finanzhilfe gilt erst dann als endgültig, wenn die abschließenden Berichte und Abrechnungen unbeschadet späterer Kontrollen von der Kommission akzeptiert worden sind.

(2) Verletzt der Empfänger seine rechtlichen und vertraglichen Pflichten, wird die Finanzhilfe ausgesetzt. Sie kann, nachdem dem Empfänger die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, gekürzt oder gestrichen werden.

## KAPITEL 5

**DURCHFÜHRUNG***Artikel 94*

(1) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme die Auftragsvergabe durch den Empfänger, so sind die Verfahren, die den auf die Zusammenarbeit mit den Drittländern anwendbaren Beschaffungsregeln der Gemeinschaft entsprechen, in den Finanzhilfvereinbarungen nach Artikel 82 Absatz 1 vorzusehen.

(2) Die Finanzhilfvereinbarungen sehen ausdrücklich die Befugnis der Kommission, einschließlich des OLAF, und des Rechnungshofs vor, Kontrollen vor Ort und Belegkontrollen bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern durchzuführen, die eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EEF erhalten haben.

*Artikel 95*

Im Rahmen der dezentralen Verwaltung nach Artikel 14 wirkt die Kommission bei den AKP- und den ÜLG-Empfängerstaaten auf eine Mittelverwaltung hin, bei der die Anwendung von Bestimmungen angestrebt wird, die denen dieses Titels gleichwertig sind.

## TITEL VII

## RECHNUNGSLEGUNG

## KAPITEL 1

## RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

## Artikel 96

(1) Die Kommission erstellt spätestens zum 31. Juli jeden Jahres die Jahresrechnungen des EEF, die die Situation zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres beschreiben. Diese Rechnungen umfassen:

- a) die Jahresabschlüsse gemäß Artikel 100;
- b) die Übersichten über die finanzielle Ausführung gemäß Artikel 101;
- c) die Jahresabschlüsse und die Informationen der EIB gemäß Artikel 125 Absatz 2.

(2) Den EEF-Rechnungen wird ein Bericht über Haushaltsführung und Finanzmanagement in dem abgelaufenen Haushaltsjahr beigefügt, der eine realitätsgetreue Darstellung von Folgendem enthält:

- a) der Verwirklichung der Ziele des Haushaltsjahres nach Maßgabe des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- b) der Finanzlage sowie der Ereignisse, welche die im Laufe des Jahres durchgeführten Tätigkeiten nachhaltig beeinflusst haben.

## Artikel 97

Die Rechnungen müssen hinsichtlich folgender Elemente regelmäßig, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:

- a) in den Jahresabschlüssen: hinsichtlich der Aktiva, Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des Cashflow;
- b) in den Übersichten über die finanzielle Ausführung: hinsichtlich der Elemente der Ausführung der EEF-Mittel in Einnahmen und Ausgaben.

## Artikel 98

Die Jahresabschlüsse nach Artikel 100 werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsprinzipien erstellt:

- a) Kontinuität der Tätigkeiten,
- b) Vorsichtsprinzip,
- c) Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden,

- d) Vergleichbarkeit der Daten,
- e) relative Wesentlichkeit,
- f) Bruttoprinzip,
- g) Vorrang von Inhalt gegenüber der Form, der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein,
- h) Periodenrechnung.

## Artikel 99

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse nach Artikel 100 den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen.

(2) Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach Verfahren, die gemäß den in Artikel 111 vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden festgelegt werden.

## Artikel 100

(1) Der EEF-Rechnungsführer erstellt die Jahresabschlüsse in Millionen Euro. Sie umfassen:

- a) die Vermögensübersicht, aus der die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis des EEF zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres hervorgehen; sie wird entsprechend der Struktur erstellt, die in der Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorgegeben ist, wobei jedoch der Eigenart der Tätigkeiten des EEF Rechnung getragen wird;
- b) die Cashflow-Tabelle, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen, sowie einen Ausweis über die Herkunft und die Verwendung der Mittel im abgelaufenen Haushaltsjahr;
- c) eine Tabelle der Forderungen des EEF mit:
  - i) den zu Beginn des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Forderungen,
  - ii) den im Haushaltsjahr festgestellten Forderungen,
  - iii) den im Haushaltsjahr eingezogenen Beträgen,
  - iv) den Annullierungen von festgestellten Forderungen,
  - v) den am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Forderungen.

(2) Der Anhang zu den Jahresabschlüssen, der die Übersichten nach Absatz 1 ergänzt und erläutert, enthält Angaben zu den bei der Erstellung und Gestaltung der Rechnungen angewandten Rechnungsführungsgrundsätzen.

*Artikel 101*

(1) Die Übersichten über die finanzielle Ausführung werden vom Rechnungsführer erstellt. Sie sind in Millionen Euro ausgedrückt und umfassen die Rechnung über das Ergebnis der finanziellen Ausführung, in der sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahres zusammengefasst werden. Der Anhang zu dieser Ergebnisrechnung ergänzt und erläutert die darin enthaltenen Informationen.

(2) Die Übersichten über die finanzielle Ausführung umfassen vom Hauptanweisungsbefugten in Absprache mit dem Rechnungsführer folgende in Euro aufgestellte Tabellen:

- a) eine Tabelle, aus der die Entwicklung der im Anhang angegebenen Mittelausstattungen im abgelaufenen Haushaltsjahr hervorgeht;
- b) eine Tabelle, aus der für jede Mittelausstattung der Gesamtbetrag der Mittelbindungen, der delegierten Mittel und der ausgeführten Zahlungen im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie der entsprechende kumulierte Betrag seit der Einrichtung des EEF ersichtlich werden;
- c) Tabellen, aus denen für jede Mittelausstattung und für jedes Land, jedes Gebiet, jede Region und jede Teilregion der Gesamtbetrag der Mittelbindungen, der delegierten Mittel und der ausgeführten Zahlungen im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie der entsprechende kumulierte Betrag seit der Einrichtung des EEF ersichtlich werden.

*Artikel 102*

Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof die Entwurfsfassung der EEF-Rechnungen spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sie leitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zum 30. April den in Artikel 96 bezeichneten Bericht über Haushaltsführung und Finanzmanagement zu.

*Artikel 103*

(1) Der Rechnungshof legt spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen über den Teil der EEF-Mittel vor, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 von der Kommission ausgeführt werden, damit diese die erforderlichen Berichtigungen mit Blick auf die Erstellung der endgültigen Rechnungen vornehmen kann.

(2) Die Kommission genehmigt diese endgültigen Rechnungen und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens am 31. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(3) Die endgültigen Rechnungen werden spätestens am 31. Oktober des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres zusammen mit der Zuverlässigkeitserklärung, die der Rechnungshof zu dem Teil der EEF-Mittel abgibt, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 von der Kommission ausgeführt werden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

## KAPITEL 2

**INFORMATION ÜBER DIE AUSFÜHRUNG DER MITTEL DES EEF***Artikel 104*

(1) Die Kommission und die EIB überwachen auf Ebene ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Verwendung der Hilfen des EEF durch die AKP-Staaten, die ÜLG und andere Begünstigte sowie die Durchführung der mit der Hilfe des EEF finanzierten Projekte unter besonderer Beachtung der in den Artikeln 55 und 56 des AKP-EG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Übersee-Assoziationsbeschlusses genannten Ziele.

(2) Die EIB unterrichtet die Kommission nach den in den operativen Leitlinien der Investitionsfazilität festgelegten Verfahren in regelmäßigen Zeitabständen über die Durchführung der Projekte, die mit den von ihr verwalteten Mitteln des EEF finanziert werden.

(3) Die Kommission und die EIB unterrichten den EEF-Ausschuss über die operative Verwendung der im Anhang dieser Verordnung bezeichneten nationalen und regionalen Dotationen aus dem EEF. Diese Unterrichtung erstreckt sich auch auf die aus der Investitionsfazilität finanzierten Projekte und Programme. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 des Internen Abkommens leitet die Kommission die entsprechenden Informationen auch dem Rechnungshof zu.

## KAPITEL 3

**RECHNUNGSFÜHRUNG***Artikel 105*

(1) Die Rechnungsführung ist das System, mit dem Haushalts- und Finanzdaten erfasst, klassifiziert und registriert werden.

(2) Die Rechnungsführung erfolgt untergliedert in eine Finanzbuchführung und eine Haushaltsbuchführung; beide werden nach Haushaltsjahren und in Euro erstellt.

(3) Die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung werden zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Kapitel 1 genannten Rechnungen erstellt werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Führung einer analytischen Buchführung durch den Hauptanweisungsbefugten nicht entgegen.

*Artikel 106*

Der Rechnungsführer nimmt die Kontrolle und die buchmäßige Erfassung der Zahlungen und der anderen Einnahmen aus den Mitgliedstaaten vor.

*Artikel 107*

In der Finanzbuchführung werden die Vorfälle und Vorgänge, die sich auf die Wirtschafts-, die Finanz- und die Vermögenslage des EEF auswirken, nach der Methode der doppelten Buchführung chronologisch nachgezeichnet. Der Saldo dieser Vorgänge und Vorfälle wird in der Bilanz des EEF ausgewiesen.

*Artikel 108*

- (1) Die einzelnen Kontenbewegungen sowie die Salden der Konten werden in die Bücher aufgenommen.
- (2) Jeder Buchungsvorgang, einschließlich der Berichtigungsbuchungen, stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.
- (3) Das Buchungssystem muss es ermöglichen, sämtliche Buchungsvorgänge nachzuvollziehen.

*Artikel 109*

Der Rechnungsführer nimmt nach Abschluss des Haushaltsjahres und bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung alle Berichtigungen vor, die für eine ordnungsgemäße, zuverlässige und wirklichkeitsgetreue Darstellung der Rechnungen erforderlich sind, aber keine Ein- oder Auszahlungen zu Lasten des betreffenden Haushaltsjahres bewirken.

*Artikel 110*

- (1) Die Haushaltsbuchführung ermöglicht es, die verschiedenen Vorgänge der Ausführung der Mittel des EEF im Einzelnen nachzuvollziehen.

Diese Buchführung zeichnet Folgendes nach, sämtliche

- a) Mittelausstattungen,
- b) Mittelbindungen,
- c) delegierten Mittel,
- d) Zahlungen, festgestellten Forderungen und eingezogenen Mittel eines Jahres in voller Höhe und ohne Verrechnung.

- (2) Das Rechnungsführungssystem muss es erforderlichenfalls gestatten, in Landeswährung ausgedrückte Mittelbindungen, Zahlungen und Forderungen zusätzlich zu ihrer Erfassung in Euro auch in der entsprechenden Landeswährung zu verbuchen.

- (3) Die Mittelbindungen nach Artikel 52 werden in Euro im Betrag des jeweiligen Finanzierungsbeschlusses der Kommission verbucht.

Die delegierten Mittel nach Artikel 55 Absatz 3 werden in Euro in Höhe des Gegenwerts der Aufträge, Finanzhilfen und Leistungsprogramme verbucht, die im Rahmen der Durchführung des Projekts von dem begünstigten AKP-Staat oder ÜLG oder von der Kommission vergeben werden. In diesen Gegenwert sind gegebenenfalls einzubeziehen:

- a) eine Rückstellung für die Bezahlung der erstattungsfähigen Kosten nach der Vorlage der Belege;
- b) eine Rückstellung für Preisänderungen und unvorhergesehene Ausgaben nach der Definition in den aus dem EEF finanzierten Aufträgen;
- c) eine finanzielle Rückstellung für Wechselkursschwankungen.

- (4) Die endgültige buchmäßige Erfassung der Zahlungen, die im Rahmen der im Vierten Teil des AKP-EG-Abkommens sowie in Anhang IV zu dem genannten Abkommen oder im Übersee-Assoziationsbeschluss vorgesehenen Projekte und Programme geleistet werden, erfolgt zu den Umrechnungskursen, die im Zeitpunkt der Belastung der in Artikel 29 dieser Verordnung bezeichneten Konten der Kommission Geltung hatten.

- (5) Sämtliche Buchungsunterlagen, die sich auf die Ausführung einer Mittelbindung beziehen, sind fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem Datum des Beschlusses gemäß Artikel 119 über die Erteilung der Entlastung zur Ausführung des EEF für das Haushaltsjahr, in dem die Mittelbindung buchmäßig abgeschlossen wurde. Belege für noch nicht vollständig abgeschlossene Vorgänge werden jedoch länger aufbewahrt, mindestens bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr des Abschlusses der betreffenden Vorgänge folgt.

*Artikel 111*

- (1) Der Rechnungsführer legt die anzuwendenden Rechnungsführungsregeln und -methoden fest. Er bereitet den Kontenplan für die EEF-Finanzierungen vor und stellt ihn nach Konsultation des Hauptanweisungsbefugten fest, wobei er sich an den international anerkannten Normen des öffentlichen Rechnungswesens orientiert. Er kann von diesen Normen abweichen, wenn die besonderen Merkmale der EEF-Tätigkeiten dies rechtfertigen.

- (2) Alle Buchungseinträge werden nach Maßgabe des Kontenplans vorgenommen, in dem allgemeine Buchführung und Haushaltsbuchführung klar getrennt sind. Der Kontenplan wird dem Rechnungshof zugeleitet.

## TITEL VIII

**EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG**

## KAPITEL 1

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN***Artikel 112*

Die aus dem EEF finanzierten Operationen, die von der EIB gemäß Artikel 9 Absatz 2 verwaltet werden, unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der EIB für alle ihre Operationen vorgesehen sind. Die bestehenden besonderen Bestimmungen, die einvernehmlich vom Rechnungshof, von der EIB und der Kommission festgelegt wurden, bleiben gültig und werden gegebenenfalls aktualisiert, um den Besonderheiten der Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergünstigungen, Rechnung zu tragen.

Bei den Operationen, die aus den von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 verwalteten EEF-Mitteln finanziert werden, nimmt der Rechnungshof seine Befugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels wahr.

## KAPITEL 2

**EXTERNE KONTROLLE***Artikel 113*

Die Kommission unterrichtet den Rechnungshof innerhalb kürzester Frist über ihre sämtlichen Beschlüsse und Handlungen aufgrund dieser Verordnung.

*Artikel 114*

In Wahrnehmung seiner Aufgaben teilt der Rechnungshof der Kommission sowie allen Stellen, auf die diese Verordnung anwendbar ist, die Namen und die Aufgaben der Bediensteten mit, die ermächtigt sind, bei ihnen Prüfungen durchzuführen.

*Artikel 115*

(1) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben durch den Rechnungshof erfolgt im Hinblick auf die Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses, dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte fest.

(2) In Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe von Absatz 6 von allen Dokumenten und Informationen Kenntnis nehmen, die die Haushaltsführung der Dienststellen oder Einrichtungen im Zusammenhang mit den aus EEF-Mitteln finanzierten oder kofinanzierten Operationen betreffen. Er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die den betreffenden Stellen eingeräumt sind.

Um sich alle Informationen zu verschaffen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, kann der Rechnungshof auf eigenen Antrag zu den Kontrollen hinzugezogen werden, die im Rahmen des Haushaltsvollzugs von der Kommission oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

(3) Der Rechnungshof sorgt dafür, dass alle hinterlegten und liquiden Titel sowie Bankguthaben und Kassenbestände anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Instanzen ausgestellt werden, oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken über den Kassen- oder Wertpapierbestand geprüft werden. Der Rechnungshof kann derartige Prüfungen auch selbst vornehmen.

(4) Auf Antrag des Rechnungshofs ermächtigt die Kommission die Finanzinstitute, bei denen Guthaben des EEF gehalten werden, dem Hof Einblick in ihre Unterlagen zu geben, damit dieser sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit dem Stand der Rechnungsführung überzeugen kann.

(5) Die Kommission gewährt dem Rechnungshof jegliche Unterstützung und erteilt ihm alle Auskünfte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Dem Rechnungshof werden alle Unterlagen über die Vergabe und Ausführung von Aufträgen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, alle Bücher über Kassen- und Sachbestände, Buchungsunterlagen und Belege sowie damit zusammenhängende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Aus-

gaben der Gemeinschaften, Bestandsverzeichnisse und Organisationspläne zur Verfügung gestellt, die dieser zur Prüfung des Berichts über den Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement anhand der Rechnungsunterlagen oder vor Ort für erforderlich erachtet. Gleiches gilt auch für alle Unterlagen und Informationen, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder gespeichert werden.

Bedienstete, bei denen der Rechnungshof Prüfungen vornimmt, sind gehalten,

- a) ihre Kasse zu öffnen, die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie alle Bücher und Register und alle sonstigen, damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;
- b) die Korrespondenz oder alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der in Absatz 1 genannten Prüfung erforderlich sind.

Die Informationen nach Unterabsatz 2 Buchstabe b) können nur vom Rechnungshof selbst angefordert werden.

Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben des EEF zu prüfen, die bei den zuständigen Dienststellen der Kommission verwahrt werden.

(6) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Effizienz des Finanzmanagements erstrecken sich auch auf die Verwendung der EEF-Mittel durch Einrichtungen außerhalb der Kommission, die diese Mittel in Form von Finanzhilfen nach Maßgabe von Titel VI erhalten. Die Finanzierungen aus dem EEF zugunsten von Empfängern außerhalb der Kommission sind an die schriftliche Zustimmung des Empfängers oder, wenn dieser sie nicht erteilt, des Auftragnehmers und Unterauftragnehmers gebunden, die Verwendung der gewährten Finanzierungen durch den Rechnungshof prüfen zu lassen.

(7) Durch die Verwendung integrierter Datenverarbeitungssysteme dürfen die Zugriffsmöglichkeiten des Rechnungshofs auf die Belege nicht eingeschränkt werden.

*Artikel 116*

(1) Nach Abschluss jedes Haushaltsjahres erstellt der Rechnungshof einen Jahresbericht gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Rechnungshof bringt der Kommission spätestens am 15. Juni die Bemerkungen zur Kenntnis, die seines Erachtens in den Jahresbericht aufgenommen werden sollten. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Die Kommission übermittelt dem Rechnungshof ihre Antworten bis zum 30. September.

(3) Der Jahresbericht enthält außerdem eine Beurteilung der Effizienz des Finanzmanagements.

(4) Der Rechnungshof kann dem Jahresbericht ergänzend alle ihm sachdienlich erscheinenden zusammenfassenden oder allgemeinen Bemerkungen anfügen.

(5) Der Rechnungshof trifft geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen in seinem Jahresbericht unmittelbar im Anschluss an diesen veröffentlicht werden.

(6) Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und der Kommission spätestens am 31. Oktober seinen Jahresbericht zusammen mit den Antworten der Kommission und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

#### Artikel 117

(1) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission alle Bemerkungen, die nach seiner Auffassung in einen Sonderbericht aufzunehmen sind. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben.

Die Kommission leitet dem Rechnungshof gegebenenfalls binnen zweieinhalb Monaten ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu.

Der Rechnungshof nimmt den endgültigen Wortlaut des betreffenden Sonderberichts innerhalb des folgenden Monats an.

(2) Die Sonderberichte nach Absatz 1 werden zusammen mit den Antworten der Kommission unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Jedes dieser Organe befindet, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung.

Beschließt der Rechnungshof, bestimmte Sonderberichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen, so sind diesen die Antworten der Kommission beizufügen.

(3) Der Rechnungshof kann auf Ersuchen eines anderen Organs Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit dem EEF abgeben.

#### Artikel 118

Gleichzeitig mit dem in Artikel 116 genannten Jahresbericht unterbreitet der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser zugrunde liegenden Vorgänge.

### KAPITEL 3

#### ENTLASTUNG

#### Artikel 119

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament vor dem 30. April des Jahres N+2 der Kommission Entlastung für die im Haushaltsjahr N erfolgte Ausführung der Mittel des EEF, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 von ihr verwaltet werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit. Vertagt das Europäische Parlament die Erteilung des Entlastungsbeschlusses, so trifft die Kommission umgehend Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

(2) Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnungen des EEF gemäß Artikel 96, mit Ausnahme des von der EIB gemäß Artikel 125 Absatz 2 vorgelegten Teils. Außerdem wird darin beurteilt, ob die Kommission im abgelaufenen Jahr ihren Haushaltsführungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 96 genannten Rechnungen des EEF. Des Weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten der Kommission, dessen Sonderberichte für das betreffende Haushaltsjahr sowie seine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge.

(4) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

(5) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen hat, insbesondere über die Weisungen, die den an der Ausführung der Mittel des EEF mitwirkenden Dienststellen erteilt wurden. Dieser Bericht wird auch dem Rechnungshof zugeleitet.

(6) Der Entlastungsbeschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 120

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Daten, die für die Kontrolle der Ausführung der von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 verwalteten EEF-Mittel in dem betreffenden Haushaltsjahr erforderlich sind. Der Zugang zu vertraulichen Daten und deren Behandlung erfolgt unter Wahrung der Grundrechte, des Geschäftsgeheimnisses und der Interessen der Gemeinschaft sowie nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren.

### ZWEITER TEIL

#### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VON DER EIB VERWALTETEN MITTEL DES EEF

#### Artikel 121

Gemäß dem Internen Abkommen übermittelt die EIB der Kommission jedes Jahr vor dem 1. September im Hinblick auf die Erstellung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Mitteilung der Kommission ihre Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen für die Operationen im Rahmen der Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen.

Die EIB aktualisiert diese Schätzungen vierteljährlich. Sie teilt der Kommission zu Beginn eines jeden Quartals, spätestens aber 35 Werktagen vor Fälligkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten nach Artikel 39 ihre Schätzungen aller aus dem EEF abzurufenden Beträge mit, die erforderlich sind, um die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Operationen finanzieren zu können.

*Artikel 122*

- (1) Die in Artikel 39 vorgesehenen und vom Rat festgesetzten Beiträge werden von den Mitgliedstaaten auf ein bei der EIB für jeden Mitgliedstaat eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt.
- (2) Sofern der Rat hinsichtlich der Vergütung der EIB nach Artikel 8 des Internen Abkommens nichts anderes beschließt, werden die Erträge der EIB aus dem Guthabensaldo der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Sonderkonten einem Konto der Kommission gutgeschrieben und für die in Artikel 9 des genannten Abkommens vorgesehenen Zwecke verwendet.
- (3) Alle Rechte im Zusammenhang mit Finanzierungen der Bank aus Mitteln des EEF, insbesondere die Rechte als Gläubiger oder Eigentümer, liegen bei den Mitgliedstaaten.
- (4) Die EIB übernimmt die Kassenverwaltung für die Beträge nach Absatz 1 entsprechend den Modalitäten in der in Artikel 128 vorgesehenen Vereinbarung über die Mittelverwaltung.
- (5) Die Fazilität wird gemäß den Bedingungen des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des Internen Abkommens verwaltet.

*Artikel 123*

Die EIB erhält für die Verwaltung der Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität eine Vergütung auf Vollkostenbasis. Der Rat beschließt gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens über die Mittel und Verfahren für die Vergütung der EIB. Die Modalitäten dieses Beschlusses werden in die in Artikel 128 dieser Verordnung vorgesehene Vereinbarung aufgenommen.

*Artikel 124*

Die EIB unterrichtet die Kommission nach den Modalitäten der in Artikel 128 vorgesehenen Vereinbarung regelmäßig über die im Rahmen der Investitionsfazilität erfolgten Finanzierungen, einschließlich der Zinsvergütungen, die Verwendung jedes abgerufenen und an die EIB abgeführten Beitrags, insbesondere die vierteljährlichen Gesamtbeträge der Mittelbindungen, Verträge und Zahlungen.

*Artikel 125*

- (1) Die EIB führt Buch über die aus dem EEF finanzierte Investitionsfazilität, einschließlich der Zinsvergütungen. Die EIB und die Kommission legen einvernehmlich die entsprechenden Buchführungsregeln und -methoden fest und bringen sie den Mitgliedstaaten zur Kenntnis.
- (2) Die EIB übermittelt dem Rat und der Kommission alljährlich einen Bericht über die Durchführung der Operationen, die aus den von ihr verwalteten Mitteln des EEF finanziert werden, einschließlich der gemäß den Regeln und Methoden nach Absatz 1 erstellten Rechnungen sowie der Informationen nach Artikel 101 Absatz 2.

Diese Dokumente werden spätestens in ihrer Entwurfsfassung am 28. Februar und in ihrer endgültigen Fassung am 30. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt, damit die Kommission gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Internen Abkommens die Rechnungen nach Artikel 96 dieser Verordnung erstellen kann. Der Bericht über die finanzielle Ausführung der von der EIB verwalteten Mittel wird von ihr an die Kommission spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

*Artikel 126*

Für Aufträge, die aus den von der EIB verwalteten EEF-Mitteln finanziert werden, finden die eigenen Vorschriften der EIB Anwendung.

*Artikel 127*

Die EIB kann bei von den Mitgliedstaaten bzw. ihren mit Exekutiveinrichtungen mitfinanzierten Programmen oder Projekten, die mit den länderspezifischen Kooperationsstrategien nach Kapitel III des Internen Abkommens und nach Artikel 20 des Übersee-Assoziationsbeschlusses im Einklang stehen, die Mitgliedstaaten oder ihre Exekutiveinrichtungen mit der Verwaltung der Mittel der Gemeinschaft betrauen.

*Artikel 128*

Die Durchführungsmodalitäten zu diesem Teil werden in einer Vereinbarung festgelegt, die die Kommission im Namen der Gemeinschaft mit der EIB schließt.

## DRITTER TEIL

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-  
BESTIMMUNGEN**

## TITEL I

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

## KAPITEL 1

**ÜBERTRAGUNG VON RESTMITTELN DER  
VORANGEGANGENEN EEF***Artikel 129*

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels regeln die Übertragung der Restbeträge der im Rahmen der Internen Abkommen zum 6. <sup>(1)</sup>, 7. <sup>(2)</sup> bzw. 8. <sup>(3)</sup> EEF (im Folgenden „vorangegangene EEF“) gebildeten Mittel auf den 9. EEF.
- (2) Die Restmittel der vorangegangenen EEF werden zur Finanzierung von Projekten, Programmen und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele des AKP-EG-Abkommens und des Übersee-Assoziationsbeschlusses beitragen, gemäß den Bestimmungen des Abkommens bzw. des Beschlusses und nach Maßgabe dieses Titels verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 221.

<sup>(2)</sup> ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 288.

<sup>(3)</sup> ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

Hierzu werden alle etwaigen Restmittel der vorangegangenen EEF, die im Falle der AKP-Staaten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens und im Falle der ÜLG im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Internen Abkommens festgestellt werden, sowie alle zu einem späteren Zeitpunkt aus derzeit laufenden Projekten im Rahmen dieser Fonds freigegebenen Beträge auf den 9. EEF übertragen.

#### Artikel 130

(1) Alle vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls in Anhang I des AKP-EG-Abkommens dem Richtprogramm eines AKP-Staates oder einer AKP-Region zugewiesenen und auf den 9. EEF übertragenen Mittel bleiben dem betreffenden Staat bzw. der betreffenden Region zugewiesen.

(2) Die den ÜLG vor dem Inkrafttreten des Übersee-Assoziationsbeschlusses zugewiesenen Mittel bleiben ihnen zugewiesen. Alle auf diese Weise auf den 9. EEF übertragenen Mittel, die zuvor dem Richtprogramm eines ÜLG oder einer Region zugewiesen worden waren, bleiben diesem ÜLG oder der regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung des Übersee-Assoziationsbeschlusses zugewiesen.

(3) Die restlichen Zinseinnahmen aus Mitteln der vorangegangenen EEF werden auf den 9. EEF übertragen und denselben Zwecken wie die Einnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Internen Abkommens zugewiesen. Gleiches gilt für die sonstigen Einnahmen der vorangegangenen EEF, bei denen es sich insbesondere um Verzugszinsen bei verspäteten Zahlungen der Beiträge der Mitgliedstaaten zu den genannten EEF sowie um Zinsen auf die von der EIB verwalteten EEF-Mittel handelt, die der Gemeinschaft geschuldet werden.

#### Artikel 131

(1) Im Falle der AKP-Staaten werden alle nicht einem Land oder einer Region zugewiesenen Restmittel unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Abkommens geltenden Übergangsmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 132 dem 9. EEF zugewiesen.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere

- a) für etwaige Restbeträge der Mittel der vorangegangenen EEF, die nicht zuvor einem bestimmten AKP-Staat oder einer bestimmten AKP-Region zugewiesen wurden, einschließlich etwaiger Restbeträge verfügbarer Mittel für Soforthilfen, Flüchtlingshilfe und Strukturanpassung;
- b) für etwaige Restbeträge der Mittel der Instrumente Stabex und Sysmin.

(2) Im Falle der ÜLG werden alle bei Inkrafttreten des Internen Abkommens nicht einem Richtprogramm zugewiesenen Restmittel dem nicht zugeteilten Betrag des 9. EEF zugewiesen.

Unterabsatz 1 gilt insbesondere für etwaige Restmittel der Gesamtbeträge nach Artikel 118 und 142 des Beschlusses

91/482/EG des Rates <sup>(1)</sup> betreffend die Instrumente Stabex und Sysmin. Allerdings können bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens Finanzierungsbeschlüsse über die Sysmin-Restmittel gefasst werden, wenn vor Ablauf der Geltungsdauer des Beschlusses 91/482/EG ein Finanzierungsantrag gestellt wurde.

#### Artikel 132

Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel für die endgültige Behandlung, die die Restmittel sowie die freizugebenden Beträge, die auf den 9. EEF zu übertragen sind, im Rahmen des 9. EEF erfahren.

Diese Durchführungsbestimmungen werden nach Anhörung der EIB bezüglich der von ihr verwalteten Mitteln und im Einklang mit den im AKP-EG-Abkommen, im Übersee-Assoziationsbeschluss, im Internen Abkommen und in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften erlassen.

#### KAPITEL 2

#### VORSCHRIFTEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER VORANGEGANGENEN EEF UND DER ÜBERTRAGENEN RESTMITTEL

#### Artikel 133

(1) Die auf den 9. EEF übertragenen Restmittel der vorangegangenen EEF werden nach Maßgabe dieses Titels und der einschlägigen Bestimmungen des AKP-EG-Abkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses oder des Internen Abkommens verwaltet.

(2) Im Falle der AKP-Staaten werden die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AKP-EG-Abkommens vorgenommenen Mittelbindungen im Rahmen der vorangegangenen EEF weiterhin gemäß den für diese EEF geltenden Vorschriften abgewickelt, außer im Falle der Aufgaben des Finanzkontrolleurs und der Rechnungsführung, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AKP-EG-Abkommens werden die auf den 9. EEF übertragenen Restmittel nach Maßgabe des AKP-EG-Abkommens, des Internen Abkommens und dieser Verordnung verwendet.

Bei Übertragungen aus den vorangegangenen EEF zugunsten nationaler oder regionaler Richtprogramme im Sinne von Artikel 130 gilt jedoch folgendes:

- a) übersteigt der Betrag 10 Mio. EUR für ein Land oder eine Region, so werden diese Mittel in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung an Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen EEF verwaltet;
- b) werden Mittel im Betrag von höchstens 10 Mio. EUR übertragen, so finden die im Rahmen des 9. EEF geltenden Teilnahmeregeln für Ausschreibungen Anwendung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

(3) Im Falle der ÜLG werden die vor dem Inkrafttreten des Internen Abkommens und dieser Verordnung vorgenommenen Mittelbindungen im Rahmen der vorangegangenen EEF weiterhin gemäß den für diese EEF geltenden Vorschriften abgewickelt, ausgenommen im Falle der Aufgaben des Finanzkontrolleurs und der Rechnungslegung, auf die die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden. Die Mittel der vorangegangenen EEF werden weiterhin gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses 91/482/EG verwendet, der zu diesem Zweck bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens anwendbar bleibt.

(4) Die finanzielle Ausführung der Entscheidungen im Rahmen der vorangegangenen EEF für die die EIB die Verantwortung trägt bleibt den für diese EEF anwendbaren Regeln unterworfen.

#### Artikel 134

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen der vorangegangenen EEF vorgenommenen Mittelbindungen entsprechend dem Grundsatz des effizienten Finanzmanagements abgewickelt werden, führt die Kommission Verfahren ein, die insbesondere vorsehen, dass nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzierungsvereinbarung nur einmal, und zwar um maximal drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist verlängert werden darf, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens für den Abschluss des im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten Programms oder Projekts vorgesehen war.

#### KAPITEL 3

#### ÜBERGANGSPERIODE

#### Artikel 135

(1) Die in Artikel 102, 103, 116, und 125 genannten Fristen gelten erstmals für das Finanzjahr 2005.

Für die Finanzjahre bis 2005 gelten folgende Fristen:

- a) 30. April und 31. Mai für Artikel 102;
- b) 15. Juli für Artikel 103 Absatz 1;
- c) 15. Oktober für Artikel 103 Absatz 2;
- d) 30. November für Artikel 103 Absatz 3;
- e) 15. Juli und 31. Oktober Artikel 116 Absatz 2;

f) 30. November für Artikel 116 Absatz 6;

g) 31. März, 15. September und 30. April für Artikel 125 Absatz 2 Unterabsatz 2.

(2) Die Bestimmungen des Titels VII des Ersten Teils werden schrittweise entsprechend den technischen Möglichkeiten angewandt, damit sie im Finanzjahr 2005 ihre volle Wirkung entfalten.

#### TITEL II

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 136

(1) Gemäß Artikel 2 und 34 des Internen Abkommens prüfen die Mitgliedstaaten vor Ablauf der Laufzeit des EEF den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen. Bei dieser Gelegenheit bewerten sie ebenfalls die von der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung gemäß Artikel 4 und 9 des Internen Abkommens benötigten Mittel. Im Lichte dieser Prüfung wird der Bedarf an neuen Mitteln zur Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit und zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung gemäß Artikel 9 des Internen Abkommens ermittelt. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die nicht gebundenen und nicht ausgezahlten Mittel im Rahmen des EEF.

Die Kommission berücksichtigt diese Leistungsbewertung bei der Aktualisierung der Mittelzuteilung gemäß Artikel 16 des Internen Abkommens und entscheidet im Hinblick auf die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der verfügbaren Mittel über die erforderliche Neuzuweisung der Mittel.

(2) Vor Ende der Laufzeit des EEF legen die Mitgliedstaaten eine Frist fest, über die hinaus die Mittel des EEF nicht mehr gebunden werden können.

#### Artikel 137

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für denselben Zeitraum wie das Interne Abkommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG

## FINANZINFORMATIONEN ZUM EEF

1. Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens wird der EEF mit einem Höchstbetrag von 13 800 Mio. EUR ausgestattet, der von den Mitgliedstaaten nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel aufgebracht wird:

Mitgliedstaat	Beitrag in Mio. EUR
Belgien	540,96
Dänemark	295,32
Deutschland	3 223,68
Griechenland	172,50
Spanien	805,92
Frankreich	3 353,40
Irland	85,56
Italien	1 730,52
Luxemburg	40,02
Niederlande	720,36
Österreich	365,70
Portugal	133,86
Finnland	204,24
Schweden	376,74
Vereinigtes Königreich	1 751,22
	13 800,00

Dieser Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

- i) 13 500 Mio. EUR für die AKP-Staaten,
  - ii) 175 Mio. EUR für die ÜLG,
  - iii) 125 Mio. EUR für die Kommission zur Deckung der mit der Durchführung des 9. EEF verbundenen Kosten.
- 2.1 Von der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Internen Abkommens genannten Gesamtmittelausstattung ist ein Betrag von höchstens 13 500 Mio. EUR für die AKP-Staaten bestimmt, der sich wie folgt aufschlüsselt:
- a) bis zu 10 000 Mio. EUR in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, davon bis zu
    - i) 9 836 Mio. EUR zur Unterstützung der langfristigen Entwicklung, die im Einklang mit den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen zu programmieren sind. Diese Mittel können auch zur Finanzierung kurzfristiger Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe gemäß Artikel 72 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens verwendet werden. Ein Betrag von 195 Mio. EUR ist für die Finanzierung der Zinsvergütungen nach Artikel 3 Buchstabe c) des Anhangs I und Artikel 2 und 4 des Anhangs II zum AKP-EG-Abkommen bestimmt;
    - ii) 90 Mio. EUR für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III zum AKP-EG-Abkommen;
    - iii) 70 Mio. EUR für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III zum AKP-EG-Abkommen und
    - iv) 4 Mio. EUR zur Deckung der Ausgaben der mit Artikel 17 des AKP-EG-Abkommens eingesetzten Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EG;
  - b) bis zu 1 300 Mio. EUR für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten im Einklang mit den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen;

- c) bis zu 2 200 Mio. EUR für die Finanzierung der Investitionsfazilität gemäß den Bestimmungen und Modalitäten des Anhangs II („Finanzierungsbedingungen“) zum AKP-EG-Abkommen, unbeschadet der Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II zu diesem Abkommen vorgesehenen Zinsvergütungen, die aus den in Buchstabe a) Ziffer i) dieses Abschnitts finanziert werden.
- 2.2 Von den in Abschnitt 2.1 genannten 13 500 Mio. EUR können 1 000 Mio. EUR erst dann freigegeben werden, wenn der Rat im Jahr 2004 auf Vorschlag der Kommission eine Leistungsüberprüfung vorgenommen hat. Diese Mittel werden, sobald sie freigegeben sind, entsprechend auf die in Abschnitt 2.1 Buchstaben a), b) und c) genannten Teildotationen umgelegt.
3. Von dem Gesamtbetrag nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) stellt die Gemeinschaft insgesamt 175 Mio. EUR als Finanzhilfe für die ÜLG bereit, davon 155 Mio. EUR in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, von denen 1 Mio. EUR zur Finanzierung der Zinsvergütungen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) des Anhangs II A zum Übersee-Assoziationsbeschluss bestimmt sind, und 20 Mio. EUR im Rahmen der Investitionsfazilität. Die Durchführungsvorschriften für diese Hilfe sind in dem gemäß Artikel 187 EG-Vertrag ergangenen Beschluss des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft festgelegt.
4. Ein Betrag von 125 Mio. EUR wird für die Finanzierung der Kosten vorbehalten, die der Kommission bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens entstehen. Er wird — zusammen mit den in Artikel 1 Absatz 3 des genannten Abkommens genannten Mitteln — nach den in Artikel 9 des Abkommens festgelegten Grundsätzen verwendet.
- 5.1 Zu dem in Abschnitt 1 Absatz 2 genannten Betrag kommen bis zu 1 720 Mio. EUR in Form von Darlehen hinzu, welche die EIB aus ihren Eigenmitteln gewährt. Diese Mittel werden für die im Anhang II zum AKP-EG-Abkommen und in dem Übersee-Assoziationsbeschluss des Rates gemäß Artikel 187 EG-Vertrag genannten Zwecke unter den Bedingungen gewährt, die in der Satzung der Bank und in den in dem vorgenannten Anhang bzw. Beschluss enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über die Investitionsfinanzierung festgelegt sind.
- 5.2 Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:
- a) bis zu 1 700 Mio. EUR für Finanzierungen in den AKP-Staaten;
- b) bis zu 20 Mio. EUR für Finanzierungen in den ÜLG.
-

### **HINWEIS FÜR DIE LESER**

Ab dieser Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* C...E wird die „Begründung“ in allen Vorschlägen der Kommission veröffentlicht.

Außerdem wird die Präsentation der geänderten Vorschläge in zwei Spalten — Text des ursprünglichen Vorschlags in der linken Spalte, Text des geänderten Vorschlags in der rechten Spalte — dahingehend geändert, dass der Text fortlaufend in zwei Spalten präsentiert wird.

Dabei werden die Änderungen dadurch kenntlich gemacht, dass die gelöschten Textpassagen durchgestrichen und die diese ersetzenden bzw. neu hinzugefügten unterstrichen werden.